UNIVERSITY OF CALIFORNIA
AT LOS ANGELES

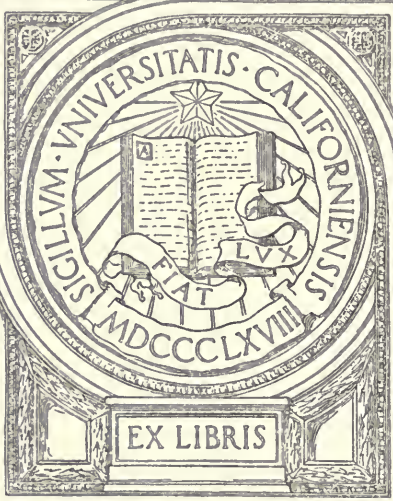

EX LIBRIS

UNIV. OF CALIFORNIA
LOS ANGELES
LIBRARY

UNIV. OF CALIFORNIA
AT LOS ANGELES
LIBRARY

Urtheile
über Beadle's Amerikanischen Sachwalter u. Rechtsformen-Buch

„Der Amerikanische Sachwalter ist eine deutsche Uebersetzung des American Lawyer von D. W. Beadle. Er enthält eine bedeutende Menge von Formeln für gerichtliche und Geschäfts-Documente, sammt den Gesetzen der verschiedenen Staaten über Kauf und Verkauf von Grundstücken, Exemtion, Handwerker-Anspruch, Schulden, Interessen und andere den Geschäftsmann angehende Gegenstände. Briefe fügt sind genaue Charten für jeden Staat. Ein nützlicheres Werk kann nicht leicht in die Hände der deutschen Bevölkerung in diesem Lande fallen. Bündig, deutlich und umfassend, verschafft es ihnen in passendster Form eine Belehrung, ohne welche sie oft im täglichen Geschäftsbetriebe in Verlegenheit sein müssen. Kein deutscher Bürger sollte versäumen, zum Nachschlagen ein Exemplar bei der Hand zu haben." New-York Tribune.

„Wir finden Beadle's Amerik. Sachwalter ohnfehlbar als eines der wichtigsten Hülfsmittel für jeden Geschäftsmann; dies Buch gewährt einem Jeden, der es anschafft, in mannigfachen Umständen und Angelegenheiten unstreitig zureichenden Nutzen und Belehrung. Wir unsrerseits sind mit dem Inhalt desselben vollkommen befriedigt." Demokr. Berichter, Pa.

„Der Amerik. Sachwalter ist ein Werk, welches die größte Anempfehlung verdient. Mit Hülfe desselben ist ein jeder Bürger der V. St. im Stande, sich in allen Fällen der hiesigen Rechtsverhältnisse Rath und Aufschluß zu verschaffen." Der Demokrat, Easton, Pa.

„Wir glauben, daß der Amerik. Sachwalter, ein Rechtsformen-Buch für Deutsche, durch die mannigfachen Belehrungen, welche es dem Geschäftsmann gewährt, und indem es die richtigen Formulare für alle gebräuchlichen legalen Instrumente liefert, mit Recht die Gunst des Publikums verdient." New-Yorker Staats-Zeitung.

„Wir stehen nicht an, Beadle's Amerik. Sachwalter einem jeden Bürger oder einem Jeden, der ein Bürger der V. St. werden will, auf das Angelegentlichste zu empfehlen. Wir dürfen keck sagen, daß dies Werk ein unentbehrlicher Rathgeber und Wegweiser für einen jeden selbstständigen Republikaner ist. Man ist dadurch im Stande, sich in allen Fällen jenes Raths und jener Kenntniß der hiesigen Rechtsverhältnisse der Art zu versichern, daß ihm vorkommenden Falles kein Zweifel über sein etwaiges Verhalten in Rechts- und Streitsachen bleiben kann."
Deutscher Republikaner von Cincinnati, Ohio.

„Delos W. Beadle's Amerik. Sachwalter. Die für Deutsche bearbeitete Ausgabe dieses Werkes, dessen Nützlichkeit von hervorragenden amerik. Staatsmännern und Rechtsgelehrten rühmlichst anerkannt worden ist, können wir unsern Landsleuten nicht genug anempfehlen. Sie werden durch Anschaffung dieses Buches nicht allein manchen Schwierigkeiten im hiesigen Geschäftsleben entgehen, sondern auch in pekuniärer Hinsicht dieselbe zu ihrem Vortheil finden."
N.-Yorker Allgem. Zeitung.

„Herr Beadle hat ein Rechtsformen-Buch für Deutsche, den Amerik. Sachwalter, herausgegeben, welches die allgemeine Empfehlung in vollstem Maaße verdient. Jeder des Schreibens kundige Mann sollte dieses Buch in seinem Besitze haben." N.-Yorker Demokrat.

JUST PUBLISHED, A NEW EDITION OF THE

AMERICAN LAWYER,

AND

BUSINESS-MAN'S FORM-BOOK,

Containing Legal Information, FORMS, LAWS, &c., requisite to almost every possible circumstance in the ordinary transaction of business, and

ADAPTED TO EVERY PART OF THE UNITED STATES.

BY D. W. BEADLE, A. M.,

AN EMINENT MEMBER OF THE NEW-YORK BAR.

IT ALSO CONTAINS

A NEW AND BEAUTIFUL

MAP AND SEAL OF EACH STATE,

WITH THE COUNTY LINES DELINEATED,

Besides A MAP OF THE UNITED STATES,

INCLUDING UTAH, NEW-MEXICO, AND OTHER TERRITORIES,

Features never before exhibited in Book-form, and which alone are *worth double the price asked for the whole work.*

Urtheile

über Peles W. Peadle's Amerikanischen Sachwalter u. Rechtsformen-Buch.

Vom Hon. John W. Edmonds, Richter des Obersten Gerichtshofes im Staate New-York. — „Ich habe den Amerikanischen Sachwalter oder Rechtsformen-Buch mit Sorgfalt untersucht, und es gewährt mir Vergnügen, über den unbedingten Werth und die Genauigkeit dieses Werkes mein Zeugniß abzulegen. Es wird jedem Geschäftsmann große Dienste leisten können; und die Weise, wie es verfaßt ist, bürgt für die Zuverlässigkeit desselben."

Vom Hon. Richter Wm. Kent, New-York. — „Ich bin Ihr Werk durchgegangen, und es gefällt mir außerordentlich; ich sehe es als ein bewundernswerthes Compendium an, welches Geschäftsleuten von großem Nutzen sein wird."

Vom Hon. Henry Clay, Kentucky. — „Ich habe das Exemplar des Amerikanischen Sachwalters erhalten, welches Sie mir gefälligst zugesendet, und sage meinen Dank. Bei Durchsicht finde ich, daß das Werk eine große Mannigfaltigkeit gutgeordneten Stoffes enthält und fast auf jeden Lebensberuf passende Rücksicht nimmt. Jeder Geschäftsmann könnte Nutzen daraus ziehen, wenn er gelegentlich auf dies Buch und dessen Beistand zurückkehrte. Ich bin ꝛc. H. Clay."

Vom Hrn. Ellis Lewis, Richter des Obersten Hofes, Pennsylvania. — „Ich habe Beadle's Amerikanischen Sachwalter u.s.w. untersucht, und kenne kein Werk, welches in so kleinem Raume so viel nützlichen Unterricht für die mannigfachen Geschäfts-Interessen des bürgerlichen Lebens gewährte."

Aus dem *"Journal de Commerce."* „Das Hoch-praktische in den unterrichtenden Belehrungen dieses Buches, dessen weiter Bereich, und unzweifelhafte Richtigkeit und Genauigkeit, machen es gleich passend für die Bedürfnisse des Kaufmanns- wie des professionellen Standes. Der Verfasser ist ein junger Advokat von ausgezeichnetem Rufe in seinem Fache. Bei unsrer genauesten Kenntniß tragen wir kein Bedenken, seinen erfindsamen Fleiß, seine Präcision und sein gesundes Urtheil zu rühmen. Um des höchstmöglichen Grades von Genauigkeit gewiß zu werden, unterhält der Verfasser einen Briefwechsel mit Rechtsgelehrten in jedem Staate, unterwirft ihrem Urtheil seine Untersuchungen, und empfängt die spätesten legislativen Verfügungen über jeden Gegenstand. Auch die mit eingeheftete Landkarten jedes Staates, welche die Gränzen der Counties zeigen, werden oft sehr gelegen kommen, um Auskunft zu geben."

Aus dem „New-Yorker Evangelist:" „Ein Formen-Buch irgend einer Art ist jedem Geschäftsmanne, der natürlich genug eine Scheu vor der Advokaten-Stube hat, fast unentbehrlich. Es tragen sich tausend Vorfälle zu, wo es nothwendig wird, eine legale Genauigkeit im Aufsetzen von Instrumenten und Papieren zu beobachten, und wobei doch nicht hinreichend wichtige Veranlassung ist, den Advokaten um Rath zu fragen. Grade da tritt das Werk helfend ein. Die gehörigen Formeln und Anweisungen für alle Arten von Geschäfts-Verhandlungen, einfacher und unverwickelter Natur, sind in dem Buche nach systematischer Ordnung gegeben. Außerdem sind die Gesetze der verschiedenen Staaten über praktische, leicht vorkommende Fragen, so nach Abtheilungen geordnet, daß Mißverständnissen vorgebogen wird. Eine große Mannigfaltigkeit von Tabellen, z. B. Postportotaxen, Tabellen von Interessen, Geldmünzen, Maaß und Gewicht u. a. sind von Werth. Eine Landkarte jedes Staats der Union begleitet die Beschreibung der Gesetze und gesetzlichen Gebräuche der Staaten. Das Buch beweiset den untersuchenden, zusammenfassenden und praktisch taktvollen Geist des Verfassers: hinsichtlich des Styles besitzt es die Bündigkeit und Klarheit, hinsichtlich der Anweisungen die Bestimmtheit, welche der Geschäftsmann so sehr verlangt. Wir sind der Meinung, daß Kaufleute, Handelsleute und Hausbälter im Allgemeinen aus diesem Buche viel Nutzen ziehen und durch dasselbe viel ersparen können."

Aus der „New-Yorker Tribüne." „Ein nützliches Buch! — es hat nicht vor, jeden Mann zu seinem eignen Advokaten zu machen, und ihm einen Thoren zum Clienten zu geben; aber es bietet jedem eine große Mannigfaltigkeit von Formeln für legale und Geschäfts-Instrumente; und daneben die Gesetze der verschiedenen Staaten über Exemtionen, Land-Urkunden, Anspruchsrechte der Handwerker, Schulden, Zinsen, Testamente und andere täglich-vorkommende Gegenstände von Wichtigkeit. Bei der großen Masse von Belehrungen, die in einen engen Raum gedrängt ist, muß dies Werk für alle Geschäftsleute ein hoch schätzbares Handbuch zum Nachschlagen werden.

Aus dem „Orleans Demokrat." „Dieses Buch ist eines der wichtigsten Hülfsmittel, die ein Mann für seine Geschäfte anwenden kann, da es, außer anderen Belehrungen, richtige Formeln für alle gebräuchlichen legalen Instrumente, von der Centerechnung bis zur vollständigen Vertrags-Urkunde, liefert. Wir glauben, daß es das Zutrauen und die Gunst des geschäftstreibenden Publikums in hohem Maaße verdient, und daß Jeder, der dazu gehört, gut daran thäte, ein Exemplar zu besitzen."

Aus dem "Philadelphia American Courier." „Ein Buch für Jedermann; in Wahrheit, ein vielumfassendes Werk."

Der

Amerikanische Sachwalter,

oder

Rechtsformen-Buch

für Deutsche;

mit Anweisungen, Rathschlägen und Warnungen hinsichtlich des Gebrauchs dieser Rechtsformen im praktischen Amerikanischen Leben,

und mit Darstellung der Verschiedenheiten der

Gesetze der verschiedenen Staaten

über

Exemtion, Landkauf-Brief, Anspruchs-Recht der Handwerker, Einfordern der Schulden, Verjährung bei Klagen, Verfügungen beim Contractmachen, Hypothek, Rechte der Ehefrauen, Witthum, Zinsfuß, Testamente, u.s.w.

Mit einem Auszug der Constitution,

dem Siegel und der Charte jedes Staates der Union,

und mit der Constitution der Ver. Staaten.

Von

Delos W. Beadle, A. M.

Advokat bei sämmtlichen Gerichtshöfen der Vereinigten Staaten und des Staates New-York.

New-York:

Verlag von Phelps, Fanning & Co., 195 Broadway.

Cincinnati: A. Ranney, 34 East Third Str.

1852.

Delos W. Beadle,

Advokat,

Bureau No. 74, Broadway, New-York.

Advokat Beadle, amerikanischer Rechtsgelehrter und Rechts-Beistand im Allgemeinen, und namentlich für Deutsche, empfiehlt sich in vorsichtiger Fertigung von Vollmachten, Landkaufbriefen und anderen Contracts-Urkunden, bei hypothekarischen Angelegenheiten, in der Prüfung der Besitztitel, beim Belegen und Aufnehmen von Capitalien auf Hypotheken u.s.w.

Entered, according to Act of Congress, in the year 1851, by

H. Phelps & Co.,

In the Clerk's Office of the District Court of the United States, in and for the Southern District of New-York.

Printed by E. N. Grossman & Son,
59 Ann Street, New York

Stereotypirt bei C. C. Savage, 13 Chambers-Str., New-York.

HF
1239
B35a6

11/10/99-11

Vorrede.

Der Zweck, welchen die englische Ausgabe des Amerikanischen Sachwalters (the American Lawyer, and Business-Man's Form Book) beabsichtigte, ist erreicht und wird fortwährend erreicht. Er bestand darin, jedem Amerikaner ein Handbuch darzubieten, worin er sich über jedwedes im Leben und bei seinen Geschäften vorkommende Rechtsverhältniß Raths erholen könne. Dieses Handbuch sollte durch die Wahrheit des Raths, welcher allemal in den autoritativen Worten des Gesetzes selbst oder mittelst sanctionirter Rechtsformeln gegeben ist, jedem ein treuer Rechtsfreund, durch Vollständigkeit ein beständiger Begleiter, durch faßliche Uebersicht ein brauchbarer, und durch Wohlfeilheit ein leicht zu gewinnender Gefährte und Führer werden. Es würde schwer sein, in irgend einem Lande ein Rechtsbuch aufzuweisen, welches, wie dieses, — für jedes Geschlecht, Alter, Geschäft und Verhältniß, für den Mann und die Frau, den Wittwer und die Wittwe, den Vormund und die Waise, den Lebenden und den an den Tod Denkenden, für den großen Kaufmann bis zum Kleinhändler, für den Städter und Landmann, den Eigenthümer und den Pächter oder Miethsmann, den Künstler, Handwerker oder Arbeitsmann, den Gläubiger und Schuldner, kurz, für das ganze bürgerliche Leben, — zur Wahrung der Rechte eines Jeden, oder zur Wiederherstellung derselben, — so viel faßlichen, praktischen, in den eigensten Worten des Gesetzes treu gegebenen Rath und Hülfe, — auf nur etwa 400, aber inhaltsschweren Seiten, — um den leichten Preis eines Dollars enthielte. — Das Publikum hat diese Unternehmung einem wichtigen Volksbedürfniß möglichst Genüge zu thun, gewürdigt, hat sie mit seinem Beifall belohnt, und fortwährend neue stereotypische Auflagen dieses Buches nothwendig gemacht; während die Verlagshandlung dem so geschenkten Vertrauen dadurch entspricht, daß die neuen stereotypischen Auflagen von Zeit zu Zeit die Rechtsveränderungen in sich aufnehmen, welche von den Legislaturen im Laufe der Jahre anbefohlen werden mögen. Dies Handbuch entwickelt sich mit und gemäß der Entwickelung des Rechtes.

Indeß war einem Mangel durch die Englische Herausgabe nicht abzuhelfen: und immer fühlbarer machte sich dieser eine Mangel. In englischer Sprache geschrieben, blieb nämlich dies Handbuch für die große Mehrzahl der Deutschen in Amerika ein Schatz ohne Schlüssel: und immer bedeutender wächst die Zahl derer Deutschen, denen die Vereinigten Staaten zwar die Wohlthaten eines neuen Vaterlandes, und in demselben den unbeschränkten Antheil an allen Rechten und Pflichten eines gebornen Amerikanischen Bürgers gewähren; für welche aber die Benutzung dieser Wohlthaten zu oft und zu lange durch Hindernisse verkürzt wird. Zu diesen gehört vor allen andern die Unbekanntschaft mit der Sprache,

ALDINE BOOK CO. NOV 25 '42 LIBRARY SETS

460097

mit den Gesetzen, Staats- und Municipal-Institutionen und den vom Gesetz sanctionirten Rechtsgebräuchen. Alle die Zweifel, was Rechtens sei, was nicht, die Fragen über Rechtsmittel, kurz alle Rechtsfragen, auf die Jeder im täglichen Leben stößt, können vom deutschen Ankömmlinge, und für eine geraume Reihe von Jahren, vom werdenden, ja vom gewordenen Bürger gar nicht oder nur unvollkommen beantwortet werden, wenn ihm nicht ganz besondere Hülfe kömmt. Ein günstiger Umstand schenkte eine sehr wesentliche Hülfe. Bei demselben Rechtsgelehrten, dessen anerkannter Ruf, gründliches Wissen und praktische Umsicht es so weit gebracht hatte, daß seine Abfassung des Amerikanischen Sachwalters in der englischen Ausgabe den Beifall und den Dank des Publikums gewinnen mußte, trifft auch dieses zusammen, daß derselbe eine seltene Kenntniß der deutschen Sprache besitzt, durch seinen Beruf wie durch seine Humanität mit vielen Deutschen in Berührung steht, und seinen Sympathieen für die Deutschen gewogenen Raum läßt. Diesen vereinigten Umständen verdankt das deutsche Publikum in Amerika die hier gelieferte **deutsche** Bearbeitung des Amerikanischen Sachwalters.

Ganz besondere Rücksicht mußte freilich dabei auf die eigenthümlichen Bedürfnisse der Deutschen genommen werden. Deutsche Kenner dieser Bedürfnisse sind daher um Rath gefragt, für die Deutschen nothwendige oder nützliche Zusätze sind geliefert worden; das ihnen Unbekannte oder Ungewohnte ist erläutert worden, oft durch entwickelten Rath, oft durch ein Wort, eine Parenthese; immer concise und bündig. Um den Deutschen sein neues Vaterland würdigen und, wir hoffen, verehren zu lehren, um in ihm die verständige Vaterlandsliebe zu entwickeln, die alle Bürger in eine Union, wie der Staaten, so der Einzelnen, vereinen soll, ist diese deutsche Bearbeitung geflissentlich mit den höchsten Urkunden der Geschichte, mit der Unabhängigkeits-Erklärung und der Constitution der Union ausgestattet, und für jeden einzelnen Staat sind mit Präcision die historischen Entwickelungen, so wie die Grundzüge seiner Constitution gegeben; auch gewährt die jedem einzelnen Staate beigefügte Landkarte, mit deutlichen Eintheilungen in Counties, eine wegen Anschaulichkeit nicht zu verschmähende Erläuterung. — Kurz, die Verlags-Buchhandlung hegt das Vertrauen, daß dieses Handbuch bald ein geliebter Gefährte und Rechtsfreund sehr vieler Deutschen in allen Staaten der Union sein werde, ja von gar manchem Einzelnen in die Gauen Deutschlands zur Belehrung und Ermuthigung erwarteter nachkommender Brüder und Freunde gesandt werde, — wozu die Verlagshandlung gerne und leicht durch ihre Vermittelung die Hand bieten würde.

Register.

A.

Seite

Actienhandel, Contr.-Formel 19
Ackerbestellung, „ „ 21
Abtretung, oder Anweisung } 27
Assignment, Cession }
Abtretungs-Formel, allgem. 27
„ „ einer Obligation 28
„ „ „ Hypothek, indossirt 29
„ „ „ als Collateral-Bürgschaft 30
„ „ einer Schuldforderung 31
„ „ eines Miethcontracts 32
„ „ einer Versicherungs-Police 34
Abtretung, Rath und Warnung bei 34
Aussteller } eines Wechsels 35, 86
Annehmer, Acceptant }
Accord mit Gläubigern 48
Abtretungs-Urkunde v. Grundstück .... 49—51
„ „ mit und ohne Garantie 51—53
„ „ Seitens des Mannes und Frau 55
Abtretung des Witthums, Formel 66
Abtretung statt Witthums, Formel 67
Aftermiethe 70, 73
Associé, Handelsgenosse 91, 92
Anhang zum Testamente 99, 101
Attestation und Anerkennungsformel bei Testamenten 102
Alabama, Staat 223
Arkansas „ 245
Anspruchsrecht der Handwerker; S. Artikel Mechanics' Lien in jedem Staate.
Anerkennung einer Grundstück-Abtretungs-Urkunde: S. Art. Deeds in jedem Staate.
Anerkennung der Abtretung des Witthums; S. Art. Deeds und Dower in jedem St.
Attachment; S. Art. Collection of Debts in jedem Staate.

B.

Baucontract 15
Bezieher, Bezogener, bei Wechseln 35
Bankanweisung 36
Bewegliches Gut, Kaufbrief bei ..... 37—39
Bond; S. Obligation.
Bill of Rights 123
Buchführen und Buchhalten, Anweisung dazu 354
Beschlagnahme wegen Schulden; S. Art. Collection of Debts in jedem Staate.

C.

Cession; S. Abtretung.
Contract 11
„ -regulirender Grundsatz 12
„ -Formel, allgemeine 12
„ „ Kauf und Lieferung bei beweglichem Eigenthum .. 14
„ „ Bau- 15
„ „ Landkauf- 16, 17

Seite

Contract-Formel bei Miethe von Personen 18
„ „ „ Holzverkauf 19
„ „ „ Actienhandel 19
„ „ „ Waarenlager-Verkauf 20
„ „ „ Ackerbestellung 21
„ „ „ Pferdehandel 23
„ „ „ Tauschhandel 23
„ „ „ Lehrbrief 24
Check, s. Bankanweisung 36
Chattel Mortgage (Pfand von Sachen) ... 37
Contract-Formel, bei Miethe von Grundstücken ..... 72—83
„ „ mit Bedingung von Abgaben und ohne Aftermiethe 82
Contumaz-Obligation 85
Compagnie, s. Genossenschaft 91
Commanditar, silent partner 92
Codicill 99, 101
Common Carriers 104
Connecticut, Staat 150
Californien, Staat 325
Constitution der V. St. ..... 340—349
„ jedes einzelnen Staates; S. in jedem Staat den Art. Auszug der Verfassung.

D.

Document, (Instrument) 11
Deed; S. Urkunde.
Dower; S. Witthum.
Due Bills 89
Declaration & Bill of Rights 123
Delaware, Staat 184

E.

Ehecontract 82
Ehemann und Frau 83
„ „ „ deren Rechte und Verbindlichkeiten; S. jeden Staat besonders, Art. Deeds und Rights of Women.
Empfangschein, mit Formeln ..... 89—91
Erlaß-Urkunde 96
„ „ General- 96
Erblasser 99
Einbürgerung 111
Einschreibung zum Land-Verkauf 120
Erklärung beim Land-Verkauf 122
Erklärung und Urkunde unveräußerlicher Rechte der einzelnen Staaten 123
Einleitende Bemerkungen zur Geschichte jedes Staates; S. den ersten Art. in jedem Staate.
Exemtion von Pfändung und Verkauf bei Schulden; S. den Art. Exemptions bei jedem Staate.
Exemtion, — Hausstätte oder Wohnstätte; S. bei jedem Staate den Art. Homestead Exemption.
Einfordern und Einkassiren der Schulden; S. in jedem Staate den Art. Collection of Debts.

A.

Seite

Formeln; S. bei ihrem Gegenstand, z. Contract u.s.w.
Frachtfahrer, und deren Verbindlichkeiten ..101
Florida, Staat 184

G.

Grundstück-Urkunde, Obligation bei einer.. 45
Grundstück-Urkunde (deed) 49
Gewährs-Urkunde bei Landkauf 49
Grundstück-Abtretung mit und ohne Garantie 51, 52
Grundherr und Miethsmann 70
Grundherrn, Vertrag des 78
Gesellschaft oder Genossenschaft 91
Genossen, Special- oder General- 92
Grundstück, Vollmacht zum Kaufe von 95
Georgia, Staat 211
Gewichte und Maaße 349
Geldmünzen 360

H.

Holzverkauf 19
Hypothekar-Abtretung 29, 30
" " als collaterale Bürgschaft 30
Handschrift, besiegelte; S. Obligation.
Hypothek 49
Hypothek-Urkunde mit Verkaufs-Vollmacht 58
" " Seitens Mannes und Frau 59
" Warnungen dabei 65
Handwechsels, Sicherstellung eines, durch Verschreibung 65
Heirathe-Zeugniß und Rath dabei 82
Handwechsel, Handschein, Handschrift...86—88
Handschuhschein (due bills) 89
Hypothek, Tilgung einer 97
Handwerker, ihr Anspruchsrecht; S. bei jedem Staate den Art. Mechanics' Lien.
Haus- oder Wohnstätte-Exemtion; S. bei jedem Staate den Art. Homestead Exemption.
Hauptbuch; S. Buchhalten.

J.

Instrument 11
Indossant, Indossat; S. Wechsel.
Judgment Notes, mit Formel 85
Indiana, Staat 288
Illinois, " 294
Iowa, " 310
Journal, S. Buchhalten.
Interessen, Tafel und Berechnung 358

K.

Kauf- und Lieferungs-Contract 14
Kaufbrief für bewegliche Güter, mit Formel 37, 38
Kentucky, Staat 260
Klage-Frist und Verjährung; S. bei jedem Staat den Art. Limitation of Actions.
Kassa-Buch; S. Buchhalten.

L.

Landkauf-Contract 16
Lehrbrief 24
Leibgedinge 66
Landlord and Tenant 70

Seite

Legat 99
Land und Boden; S. Grundstück.
Louisiana, Staat 233
Landkauf-Urkunde; S. bei jedem Staat den Art. Deeds.

M.

Miethe von Personen 18
Miethcontracts-Abtretung 32
Miethsmann und Grundherr 70
Mieth- (Pacht-) Contract, mit Formel 72
" mit Abgaben, ohne
Aftermiethe 73
Miethmanns-Vertrag 77
Miethcontract unter Hypothek bewegl. Güter 79
Mortgage; S. Hypothek.
Minoreine; S. Unmündige.
Minderjährige, minors; S. Unmündige.
Mechanics' Lien; S. Anspruchsrecht der Handwerker in jedem Staate.
Maine, Staat 125
Massachusetts, Staat 141
Maryland, Staat 189
Mississippi, " 228
Michigan, " 227
Missouri, " 304
Maaße und Gewichte 349

N.

Naturalisation 111
New-Hampshire, Staat 132
New-York, Staat 156
New-Jersey, Staat 169
Nord-Carolina, Staat 200

O.

Obligation ..... 23—42
Order, bei Wechseln 36
Obligations-Gläubiger 42
Obligation für Geldzahlung (Formel) 42
" " bedingte Geldzahlung, bei Nichtzahlung 44
" bei einer Grundstücks-Urkunde.. 45
" eines Schatzmeisters oder Trustee 46
" Contumaz 85
Ohio, Staat 265

P.

Preis, consideration 11
Pferdehandel-Contract 23
Protest bei Wechseln 36
Präsentation bei Wechseln 36
Pfandbrief für bewegliche Güter ..... 37—39
Pacht; S. Miethe.
Promissory Notes ..... 86—88
Partnership 91
Power of Attorney 92
Pennsylvanien, Staat 177

Q.

Quit-claim; Verzichts-Urkunde 54
Quittung (mit Formen) ..... 89—91

R.

Respitt-Tage 36
Rechts-Anspruch auf Grund und Boden, und daran gebundenes Interesse 50
Release of dower 63

Seite
Rheder od. Rehder; deren Verantwortlichkeit 108
Receipts; S. Quittung.
Rhode-Island, Staat 143
Retentions-Recht der Handwerker; S. bei jedem Staate den Art. Mechanics' Lien.

S.

Schein, besiegelter; S. Obligation
Schuldforderung-Abtretung 31
Strafsumme bei Obligationen 41
Schulden-Einkassiren, und Vollmacht dazu 95
Satisfaction of Mortgage 99
Schiffs-Eigenthümer 108
Staaten-Land, Allgemeines ..... 112—122
" Verkauf desselben; mit Regeln ..... 112—122
Staats-Gesetze, Besondere 125
Süd-Carolina, Staat 205
Schulden, Einfordern von; S. bei jedem Staat den Art. Collection of Debts.
Schulden, Beschlagnahme und Verhaftung bei; S. in jedem Staat den Art. Collection of Debts.

T.

Tauschhandel 23
Trustee 26, 46
Trassat, Trassant; S. Wechsel.
Tauschein, Formel und Rath 82
Tilgung von Hypotheken 97
Testamente, Akten derselben, Formeln und Rath 100
Testaments-Anhang 101
" Attestation 102
Texas, Staat 239
Tennessee, Staat 254
Testamente, die besondern Gesetze bei; S. in jedem Staate den Art. Wills.

U.

Uebereinkunft; S. Contract.
Uebertragung; S. Anweisung.
Urkunde; Begriff der, (deed) 49
" Grundstücks- 49
" Gewährs- 49
Unabhängigkeits-Erklärung der Vereinigten Staaten 238
Urkunde bei Grundstück-Kauf und Uebertragung; S. bei jedem Staate den Art. Deeds.

V.

Seite
Vertrag 11
Vergeltung, Vergütung 11
Verschreibung ..... 28—42
Versicherungs-Police 34
Vergleich mit Gläubigern 48
Verzicht-Urkunde, quit-claim 53
" " Seitens Mannes und Frau 54, 55
Verkaufs-Vollmacht 58
Verschreibung, hypothekarische, Seitens Mannes und Frau 59
Verschreibung, hypothekarische, bei Handwechseln 63
Verzicht-Brief auf Witthum 68
Vollmacht 92
" General- 93
" Schulden einzukassiren 94
" Grundstücke zu übermachen 95
" Zurücknahme einer 95
Vermächtniß 99
Verbindlichkeit der Minorennen 103
Verantwortlichkeit der Frachtfahrer 104
" Rheder 108
Verkauf von Staaten-Land ..... 112—122
Vermont, Staat 138
Virginia, Staat 194
Verhaftung wegen Schulden; S. bei jedem Staat Art. Collection of Debts u. Arrest.

W.

Waarenlager-Verkauf 20
Wechsel und Wechsel-Briefe 35
Warranty Deed 36
Witthum 66
Witthums-Abtretung 66
Witthum, Abtretung statt 67
" Verzicht-Brief auf 68
Will 98
Witthum; S. bei jedem Staate den Art. Dower.
Wisconsin, Staat 317
Wucher; S. bei jedem Staate den Art. Rate of Interest.

Z.

Zurücknahme einer Vollmacht 95
" eines Testaments 99
Zinsfuß; S. bei jedem Staate den Art. Rate of Interest.

Der Amerikanische Sachwalter.

AGREEMENTS.

Contract, — Vertrag, — Uebereinkunft.

Ein Contract bedeutet eigentlich die gegenseitige Uebereinkunft zweier oder mehrer Personen in Beziehung auf etwas, das geschehen ist, oder geschehen soll.

Im Besondern aber und gewöhnlich heißen die Artikel (oder der Aufsatz), welche solche Uebereinkunft in schriftlicher Abfassung ausdrücken und von den übereinkommenden (contrahirenden) Theilen unterzeichnet sind, — ein Contract.

Es ist jedenfalls rathsam, einen Contract schriftlich abzufassen; nicht bloß, weil ein solches Instrument (Document, Urkunde), im Fall von Streitigkeiten, eine zuverlässigere und ausreichendere Beweisquelle ist, als das Gedächtniß der Zeugen, sondern weil verschiedene Arten von Contracten, in Folge bestehender Gesetze, nur dann rechtsgültig sind, wenn sie schriftlich abgefaßt und von dem zu einer Leistung verbundenen Theile unterschrieben worden.

Dabei ist aber Obacht zu nehmen, daß der schriftliche Contract mit Vollständigkeit und Genauigkeit abgefaßt werde; denn mündlicher Beweis ist nicht zulässig, um ein geschriebenes Instrument zu ändern, oder dessen Deutung zu biegen. Sind Ausstreichungen, Auskratzungen vorgefallen, oder ist etwas zwischen die Linien geschrieben, so muß auf dem Papier selbst constatirt werden, daß dergleichen vor der Unterzeichnung geschehen sei.

In allen Contracten muß, als Wesentliches derselben, eine betrachtete Vergeltung, Vergütung, Preis (consideration) vorkommen, welche Vergeltung von dem versprechenden Contrahenten auf den, welchem versprochen wird, überfließt; also etwas zum Vortheil dessen, dem versprochen wird; oder zur Last dessen, der verspricht; z. B. eine Geldzahlung, der Verkauf oder die Ueberlieferung eines Eigenthums. Dieses Wesentliche eines Contracts, d. h. diese betrachtete Vergütung (Preis, Vergeltung, Entschädigung) **muß schlechterdings im Contracte ausgedrückt stehen.**

Contracte, die dem öffentlichen Wohl zuwider laufen, können nicht geltend gemacht werden: z. B. ein Contract, worin jemand verspricht, seinem Gewerbe oder Berufe keinenfalls obliegen zu wollen; — oder zu bauen, was das Gemeinwohl beeinträchtiget (a nuisance).

Bei jedem Contracte über zu leistende Arbeit versteht es sich, daß die Leistung auf angemessene und kunst- und gewerkmäßige Weise geschehe, sei dies nun im Contract ausgedrückt oder nicht.

Wenn beide contrahirende Theile übereinkommen, daß auf die Vollziehung einer oder der andern Bedingung des Contracts verzichtet werde, so mag dieser Verzicht unter dem Contracte oder auf der Rückseite niedergeschrieben und von dem Contrahenten, der durch diesen Verzicht belastet wird, unterschrieben werden.

Die Gesetze des Staates, in dem der Contract geschlossen wird, sind für die Auslegung des Contractes maaßgebend (regulate the construction); die Gesetze des Staates, wo der Contract geltend gemacht werden soll, sind maaßgebend für das Rechtsmittel (regulate the remedy).

Quantitäten, Summen, Daten sollen stets voll ausgeschrieben stehen; nicht in Zahlen; also, zweitausend Dollars; nicht $2000.

Namen und Wörter, die in den folgenden Formularen lateinisch oder in Cursiv-Schrift stehen, werden bloß anzeigen, daß ihr Raum auf andere Weise auszufüllen sei. Bei wirklicher Abfassung sind sie also auszulassen, und an ihre Stellen solche Worte zu rücken, die den vorliegenden Thatsachen, Umständen und Uebereinstimmungen der Contrahenten entsprechen.

Betrug, der sich in einen Contract eingeschlichen, macht denselben gegen den schuldigen Contrahenten ungültig.

No. 1. Allgemeine Contractformel.

Dieser Contract, geschlossen am ersten Mai, im Jahre ein tausend achthundert und ein und fünfzig, zwischen John Doe, aus der Village Black Rock, in der County Erie, im Staate New-York, ersterseits, und Richard Roe, aus der City Buffalo in genannter County und Staate, andererseits, — *

Bezeuget, daß der obengenannte John Doe, in Betracht und Vergeltung der hier nachfolgend eingetragenen Contracts-Bedingungen, welche den andern contrahirenden Theil belasten, sich gegen diesen, den obengenannten Richard Roe verbindlich macht, und mit demselben übereinkommt, daß [hier folgen die Bedingungen, welche den John Doe belasten].

Und daß der obengenannte Richard Roe, in Betracht und Vergeltung

* Um Wiederholungen zu vermeiden, ist in den spätern Formeln, was deren Eingänge und Anfänge betrifft, auf gewisse Nummern zurückverwiesen. In No. 5 z. B. ist der erste Theil dieser No. 1. bis zum * abzuschreiben.

der oben eingetragenen Bedingungen, welche den Contrahenten erſterſeits belaſten, ſich gegen dieſen, den genannten John Doe verbindlich macht, und mit demſelben übereinkommt, daß [hier folgen die Bedingungen, welche den Richard Roe belaſten].

* Als Zeugniß haben wir Obiges eigenhändig unterſchrieben, und unſre Siegel beigeſetzt; ſo geſchehen am obengenannten Tage des obengenannten Jahres:

Unterzeichnet, beſiegelt und ausgeliefert, in Gegenwart von
John Smith,
James Short.

John Doe (L. S.).
Richard Roe (L. S.).

[Auf Verlangen kann folgende Clauſel vor dem * eingerückt werden].

† **Und es iſt ferner beiderſeits contrahiret**, daß der Contrahent, der ſeinerſeits dieſen Contract zu erfüllen unterlaſſen ſollte, dem andern Contrahenten die volle Summe von fünfzig Dollars [oder was ſonſt ausgemacht wird] als liquidirten, feſtgeſetzten und ausgemachten Schadenerſatz zu zahlen hat.

No. 1.—General Form of Agreement.

This Agreement, made this *first* day of *May*, one thousand eight hundred and *fifty*, between JOHN DOE, of the *village* of *Black Rock*, in the county of *Erie*, and state of *New-York*, of the first part, and RICHARD ROE, of the *city* of *Buffalo*, in *said county and state*, of the second part—*

Witnesseth, that the said JOHN DOE, in consideration of the covenants on the part of the party of the second part hereinafter contained, doth covenant and agree to and with the said RICHARD ROE, that [*here insert the agreement on the part of John Doe*].

And the said RICHARD ROE, in consideration of the covenants on the part of the party of the first part, doth covenant and agree to and with the said JOHN DOE, that [*here insert the agreement on the part of Richard Roe*.]

In witness whereof, we have hereunto set our hands and seals, the day and year first above written.

Signed, sealed, and delivered, in presence of
JOHN SMITH,
JAMES SHORT.

JOHN DOE (*seal*).
RICHARD ROE (*seal*).

* Dieſe Form des Zeugniſſes und Unterſchreibens kann in jedem Rechtsdocument gebraucht werden; ausgenommen, wo eine verſchiedenartige Form beſonders und ausdrücklich angegeben und angerathen werden wird.

† Wird die Beſtimmung und Feſtſetzung eines Schadenerſatzes für verletzten Contract im Voraus verlangt, ſo ſtehe dieſe Clauſel vor dem Zeugnißartikel. Der Vortheil bei dieſem Verfahren iſt, daß der Betrag des Schadenerſatzes (damages) feſtgeſtellt, alſo, nach Contracts-Verletzung es vermieden wird, die weitläuftige Feſtſtellung des Erſatzes einem Rechtsverfahren, ja gar einer neuen Uebereinkunft zwiſchen den Partheien zu überlaſſen.

* To avoid repetition, we have referred in the succeeding forms to certain numbers, for the introductory matter of the form. For example, in No. 5, the first part of No. 1 is to be copied in that form as far as the star.

[*When required, this clause may be inserted:*]

And it is further agreed between the parties hereto, that the party that shall fail to perform this agreement on his part, will pay to the other the full sum of *fifty* dollars, as liquidated, fixed, and settled damages.

No. 2.—Kauf- und Lieferungs-Contract über bewegliches Eigenthum.

Dieser Contract, geschlossen am ersten Juli, im Jahre ein tausend achthundert und ein und fünfzig, zwischen John Doe, aus der Village New-Albany, in der County Floyd, im Staate Indiana, ersterseits, und Richard Roe aus der City Buffalo, in der County Erie, im Staate New-York, andererseits, —

Bezeuget, daß der genannte John Doe, in Betracht und Vergeltung der Contracts-Bedingungen, zu denen sich der genannte Richard Roe verbindlich macht, sich gegen den genannten Richard Roe verpflichtet, und mit demselben übereinkommt, daß er dem genannten Richard Roe, in dessen Magazin im obengenannten New-Albany, Ein tausend Buschel Waizen, guter, gangbarer Qualität, vor dem ersten September dieses laufenden Jahres abliefern will.

Und der genannte Richard Roe, in Betracht und Vergeltung der Contracts-Bedingungen, denen der genannte John Doe sich unterzieht, macht sich gegen den genannten John Doe verbindlich, und kommt mit demselben überein, daß er dem genannten John Doe, nach vollständiger Waizen-Ablieferung, den Betrag zu Einem Dollar den Buschel zahlen wird.

Als Zeugniß haben die besagten Contrahenten Obiges eigenhändig und mit Beifügung ihres respectiven Siegels unterschrieben; so geschehen am obengenannten Tage des obengenannten Jahres.

Unterzeichnet, besiegelt und ausgeliefert, in Gegenwart von
John Smith,
James Short.

John Doe (L. S.).
Richard Roe (L. S.).

[Diese Form dient für jede Art beweglichen Eigenthums.]

No. 2.—Agreement for the Sale and Delivery of Personal Property.

This Agreement, made this *first* day of *July*, one thousand eight hundred and *fifty*, between John Doe, of the *village* of *New Albany*, in the county of *Floyd*, and state of *Indiana*, of the first part, and Richard Roe, of the *city* of *Buffalo*, in the county of *Erie*, and state of *New-York*, of the second part—

Witnesseth, that the said John Doe, in consideration of the covenants on the part of the said Richard Roe, doth covenant to and with the said Richard Roe, that he will deliver to the said Richard Roe, at *his storehouse* in *New Albany aforesaid, one thousand* bushels of wheat, of good merchantable quality, on or before the *first* day of *September next.*

And the said RICHARD ROE, in consideration of the covenants on the part of the said JOHN DOE, doth covenant and agree to and with the said JOHN DOE, that he will pay to the said JOHN DOE at the rate of *one dollar* for each bushel of wheat so delivered, immediately on the completion of the delivery therof.

In witness whereof, the said parties have hereunto set their hands and seals the day and year first above written.

Signed, sealed, and delivered in presence of JOHN SMITH, JAMES SHORT.

JOHN DOE (*seal*).
RICHARD ROE (*seal*).

The foregoing form can be used for any description of personal property.

No. 3.—Bau-Contract.

Bau-Contract, geſchloſſen am zehnten Juli des Jahres ein tauſend acht hundert und ein und fünfzig, zwiſchen John Doe, aus Brooklyn, in der County Kings, im Staate New-York, erſterſeits, und Richard Roe, aus New-York, in der County New-York, im Staate New-York, andrerſeits, wie folgt: der Contrahent der zweiten Seite macht ſich verbindlich gegen den Contrahenten der erſten Seite, und kommt mit demſelben überein, daß er ihm ein drei Stock hohes, backſteinernes Wohnhaus auf dem — [hier folge die Beſchreibung der Lage des Bauplatzes] aus guten und tüchtigen Materialien, dem dieſem Contracte angebogenen Bauriß, Plan und Erklärung gemäß, gegen den erſten Januar des nächſten Jahres machen, errichten, bauen und vollenden wird. Und der Contrahent der erſten Seite macht ſich dagegen verbindlich gegen den Contrahenten zweiter Seite, und kommt mit demſelben überein, daß er dieſem Contracte zweiter Seite die Summe von zwei tauſend Dollars geſetzlichen Geldes der Vereinigten Staaten, wie folgt, zahlen wird: die Summe von Ein tauſend Dollars, wann das Gebäude ſeine Mauern haben und unter Dach ſein wird, und die übrigen Ein tauſend Dollars, wann das Gebäude vollendet ſein wird.*

Und, Behufs einer vollen und treuen Erfüllung aller wie einer jeden einzelnen dieſer Contracts-Bedingungen, kommen beide Contrahenten überein und machen ſich gegenſeitig verbindlich, daß die Summe von Ein tauſend Dollars, im Falle einer Contracts-Verletzung, von der den Contract verletzenden Partei an die andre als feſtgeſetzter, ausgemachter und liquidirter Schadenerſatz gezahlt werden ſoll.

Als Zeugniß, u. ſ. w. [wie in No. 1].

* Riſſe, Pläne und dazu gehörige Erklärungen müſſen von den contrahirenden Parteien unterzeichnet werden, damit ſie ſich als Contracts-Bedingungen herausſtellen.

No. 3.—Agreement for Building.

Contract for Building, made the *tenth* day of *July*, one thousand eight hundred and *fifty*, by and between JOHN DOE, of *Brooklyn*, in the county of *Kings*, and state of *New-York*, of the first part, and RICHARD ROE, of *New-York*, in the county of *New-York*, and state of *New-York*, of the second part, in these words: the said party of the second part covenants and agrees to and with the said party of the first part, to make, erect, build, and finish, in a good, substantial, and workmanlike manner, *a three-story brick dwelling-house*, on the lot of land situated [*here insert description of lot*], agreeable to the draught, plan, and explanation, hereto annexed, of good and substantial materials, by the *first* day of *January* next. And the said party of the first part covenants and agrees to pay unto the said party of the second part, for the same, the sum of *two thousand* dollars lawful money of the United States, as follows: the sum of *one thousand* dollars *when the building is enclosed and the roof put on, and the remaining one thousand* dollars *when the building is completed.*

And for the true and faithful performance of all and every of the covenants and agreements above mentioned, the parties to these presents covenant and agree, each with the other, that the sum of *one thousand* dollars, as fixed, settled, and liquidated damages, shall be paid to the other by the failing party.

In witness whereof, &c. [*as in No.* 1].

No. 4.—Landkauf-Contract.

Contract-Artikel, geschlossen am fünften März, im Jahre ein tausend achthundert und ein und fünfzig, zwischen John Doe, aus Rochester, in der County Monroe, im Staate New-York, ersterseits, und Richard Roe, aus Newburgh, in der County Orange, im Staate New-York, andrerseits, bezeuget, daß der Contrahent ersterer Seite, in Betracht und Vergeltung der ihm baar vom Contrahenten zweiter Seite ausgezahlten Summe von fünfzig Dollars, mit dem Contrahenten zweiter Seite übereingekommen ist, diesem Contrahenten zweiter Seite das ganze Stück oder Parzelle Landes zu verkaufen, welches in der Town Newburgh, in der Orange County, im Staate New-York, liegt und folgendermaßen begränzt und beschrieben ist: anfangend nämlich u. s. w. [hier werde die Umgränzung des Landes beschrieben*].

Und genannter Contrahent ersterer Seite willigt ein, über dieses Land eine Gewährs-Urkunde auszustellen, und dem genannten Contrahenten der zweiten Seite zu überliefern (to execute and deliver to the said party a warranty deed for the said land); indeß, unter dem Vorbehalt und der Bedingung, daß der genannte Contrahent der zweiten Seite seine Erben oder Angewiesenen (assigns) dem genannten Contrahenten der ersten Seite, dessen Erben oder Angewiesenen (assigns) für dieses genannte Land die Summe von fünf hun-

* Bei der Beschreibung des Landes, der Gebäude u. s. w., ist auf die großmöglichste Vollständigkeit zu achten, damit die Eineleitheit (identity) zwischen Land und Beschreibung sich unbedenklich herausstelle.

dert Dollars gesetzlichen Geldes der Vereinigten Staaten von Amerika, und zwar auf folgende Weise zahlt oder zahlen: die Summe von zweihundert und fünfzig Dollars am ersten des nächsten Juni, und die weitere und überbleibende Summe von zweihundert und fünfzig Dollars am ersten August im Jahre ein tausend achthundert und zwei und fünfzig, sammt den gesetzmäßigen Zinsen für diese Summen vom heutigen Contractstage an gerechnet. Und der genannte Contrahent der zweiten Seite verpflichtet sich, seine Erben, Testaments-Vollstrecker und Nachlaß-Verwalter (executors and administrators) gegen den genannten Contrahenten der ersten Seite, dessen Erben und Angewiesenen (assigns), daß er, der genannte Contrahent der zweiten Seite, die genannten verschiedenen Summen, so wie sie respective fällig werden, sammt den zuständigen Interessen, ohne Abzug für irgend welche Taxen oder Steuern, zahlen wird. Und es ist ferner beiderseits contrahiret, daß, für den Fall einer Nicht-Erfüllung und Verletzung dieses Contracts oder irgend eines seiner Artikel von Seiten des genannten Contrahenten zweiter Seite, es alsdann dem genannten Contrahenten erster Seite, seinen Erben oder Angewiesenen (assigns) frei stehen soll, diesen Contract als verwirkt und umgestoßen anzusehen, und über das gesagte Land zu Gunsten irgend einer andern Person zu verfügen, gerade als ob dieser Contract nie geschlossen worden wäre.

Als Zeugniß, u. s. w. [wie in No. 1.]

No. 4.—Agreement for the Sale of Land.

Articles of Agreement, made the *fifth* day of *March*, one thousand eight hundred and *fifty*, between JOHN DOE, of *Rochester*, in the county of *Monroe*, and state of *New-York*, of the first part, and RICHARD ROE, of *Newburgh*, in the county of *Orange*, and state of *New-York*, of the second part, witnesseth, that the said party of the first part, for and in consideration of the sum of *fifty* dollars, to him in hand paid, has contracted and agreed to sell to the said party of the second part, all that certain piece or parcel of land, situate in the town of *Newburgh*, in *Orange* county, and state of *New-York*, and which is bounded and described as follows, to wit: beginning at, &c. [*here insert description of the land.*]

And the said party of the first part agrees to execute and deliver to the said party of the second part a warranty deed, for the said land: Provided, and upon condition nevertheless, that the said party of the second part, his heirs or assigns, pay to the said party of the first part, his heirs or assigns, for the same land, the sum of *five hundred* dollars lawful money of the United States of America, payable as follows: the sum of *two hundred and fifty dollars on the first day of June next, and the further and remaining sum of two hundred and fifty dollars on the first day of August in the year* one thousand eight hundred and *fifty-two*, together with lawful interest on the same, from the date hereof: And the said party of the second part, for himself, his heirs, executors, and administrators, doth covenant and agree, to and with the said party of the first part, his heirs and assigns, that the said party of the second part will pay the said several sums as they severally become due, with the

interest thereon, without deduction of any taxes or assessments whatever. And it is further agreed between the parties to these presents, that if default be made in fulfilling this agreement, or any part thereof, on the part of the said party of the second part, then, and in such case, the said party of the first part, his heirs and assigns, shall be at liberty to consider this contract as forfeited and annulled, and to dispose of the said land to any other person, in the same manner as if this contract had never been made.

In witness whereof, &c. [*as in No.* 1.]

No. 5.—Contract bei der Miethe eines Handlungs-Dieners oder Gesellen.

Dieser Contract, u. s. w. (wie in No. 1. bis zu *)—

Bezeuget, daß der genannte John Doe sich verpflichtet, in den Dienst des genannten Richard Roe als Handlungsdiener (oder Geselle) zu treten, und daß er mit dem genannten Richard Roe contrahirt, und sich gegen denselben verbindlich macht, daß er treu, ehrlich und fleißig die Pflichten eines Handlungsdieners (oder Gesellen) im Magazin (oder in der Werkstatt) des genannten Richard Roe erfüllen, und treulich, während Eines Jahres vom kommenden ersten December an, jedem billigen Verlangen und Befehle des genannten Richard Roe, gegen die Vergeltung von fünf hundert Dollars das Jahr, in vierteljährlichen Zahlungen zahlbar, gehorsam sein will.

Und der genannte Richard Roe verpflichtet sich seinerseits gegen den genannten John Doe, daß er diesen als seinen Handlungsdiener (oder Gesellen) für die genannte Dauer Eines Jahres annehmen, und demselben für dessen Dienste als Handlungsdiener (oder Gesellen) die Summe von fünf hundert Dollars das Jahr, in vierteljährlichen Terminen zahlbar, zahlen wird.

No. 5.—Agreement for the Hiring of a Clerk or Workman.

This Agreement, &c. [*as in No.* 1 *to the* *]—

Witnesseth, that the said JOHN DOE has agreed to enter the service of the said RICHARD ROE as clerk [*or journeyman*], and covenants and agrees, to and with the said RICHARD ROE, that he will faithfully, honestly, and diligently, apply himself and perform the duties of a clerk [*or journeyman*] in the store [*or shop*] of the said RICHARD ROE, and faithfully obey all the reasonable wishes and commands of the said RICHARD ROE, for and during the space of *one year* from the *first* day of *December next*, for the compensation of *five hundred* dollars per annum, payable *quarterly*.

And the said RICHARD ROE covenants with the said JOHN DOE, that he will receive him as his clerk [*or journeyman*] for the term of *one year* aforesaid, and will pay him for his services as such clerk [*or journey-*

man] the sum of *five hundred* dollars annually, in *quarter yearly* payments.

In witness whereof, &c. [*as in No.* 1.]

No. 6.—Contract beim Verkauf von Klafterholz.

Dieser Contract, u. s. w. (wie in No. 1. bis zu *)—

Bezeuget, daß der genannte John Doe sich verbindlich macht, dem genannten Richard Roe Ein tausend Klafter Holz, gehörig trockner Qualität, und nur Buchen- und Ahorn-Holz, zu verkaufen, und dieselben, tüchtig abgeklaftert, in die Faktorei des genannten Richard Roe, in der obengenannten Town, für den Preis von zwei Dollars das Klafter, vor dem ersten oder am ersten Tage des nächsten Juni abzuliefern.

Und dagegen verbindet sich der genannte Richard Roe in Vergeltung, dem genannten John Doe das besagte Holz, sogleich nach dessen vollständiger Ablieferung, mit zwei Dollars jedes Klafter, zu bezahlen.

Als Zeugniß, u. s. w. (wie in No. 1.)

No. 6.—Agreement to sell and deliver Cord-Wood.

This Agreement, &c. [*as in No.* 1 *to the* *]—

Witnesseth, that the said JOHN DOE agrees to sell to the said RICHARD ROE *one thousand* cords of wood, all of it to be well seasoned, and to be of *beach and maple* only, and to deliver the same, securely corded, at the *factory* of the said RICHARD ROE in the *town* aforesaid, for the price of *two* dollars per cord, on the *first* day of *June next*.

And the said RICHARD ROE, in consideration thereof, agrees to pay to the said JOHN DOE, for the said wood, at the rate of *two* dollars for each cord of wood, immediately upon the completion of the delivery thereof.

In witness whereof, &c. [*as in No.* 1.]

No. 7.—Contract beim Actien-Handel.

Dieser Contract, u. s. w. (wie in No. 1. bis zu *)—

Bezeuget daß, in Betracht und Vergeltung der weiter unten angegebenen, von Richard Roe zu leistenden Contracts-Bedingungen, der genannte John Doe sich verbindlich macht, an den genannten Richard Roe, am zehnten Tage des nächsten Juli, Ein tausend Actien der Glenville Manufacturing Company zu verkaufen, zu übertragen und abzuliefern, welche Actien anjetzo ihm, dem genannten John Doe gehören, und in den Büchern der genannten Company auf seinem Namen stehen, und daß er zu Gunsten des genannten Richard Roe alle die nöthigen Ueberweisungen, Uebertragungen und Uebermachungen bewerkstelligen und liefern will, wodurch dem genannten Richard Roe, dessen Testaments-Vollstreckern, Nachlaß-

Verwaltern, und Angewiesenen (assigns) die gesagten Actien für immer gesichert und überliefert werden.

In Betracht und Vergeltung hiefür, macht sich der genannte Richard Roe gegen den genannten John Doe verbindlich, demselben, am genannten zehnten Tage des nächsten Juli, Ein hundert Dollars für jede Actie des genannten Stammfonds zu zahlen.

Als Zeugniß, u. s. w. (wie in No. 1.)

No. 7.—Agreement to sell Shares of Stock.

This Agreement, &c. [*as in No.* 1 *to* *]—

Witnesseth, that, in consideration of the agreement of RICHARD ROE, hereinafter contained, the said JOHN DOE agrees to sell, transfer, and convey, to the said RICHARD ROE, on the *tenth* day of *July* next, *one thousand* shares of the *Glenville Manufacturing Company*, now owned by the said JOHN DOE, and standing in his name on the books of said company, and to execute and deliver to the said RICHARD ROE, all necessary assignments, transfers, and conveyances, to assure and convey the same to the said RICHARD ROE, his executors, administrators, and assigns, for ever.

In consideration of which, the said RICHARD ROE agrees with the said JOHN DOE, to pay to him *one hundred* dollars for each share of the said capital stock, on the said *tenth* day of *July* next.

In witness whereof, &c. [*as in No.* 1.]

No. 8.—Contract beim Verkauf eines Waaren-Vorraths.

Dieser Contract, u. s. w. (wie in Nr. 1, bis zu *)—

Bezeuget, daß, in Betracht und Vergeltung der Contracts-Bedingungen, zu denen hier weiter unten der genannte Richard Roe sich verpflichtet, der genannte John Doe mit dem genannten Richard Roe übereinkommt, daß er, John Doe, vom genannten Richard Roe dessen ganzen Vorrath an Waaren und Handelsgütern, so wie sie jetzt in dessen Magazin in der Village Cooperstown vorhanden sind, sammt allem dazugehörenden, wandfesten Magazin-Geräth annehmen will, Behufs dessen ein Inventar dieses Vorrathes an Waaren und Handelsgütern von den contrahirenden Parteien in beiderseitiger Gegenwart aufgenommen werden soll; und daß der genannte John Doe sich verbindlich macht, den Factura Preis (invoice price) dafür zu bezahlen; daß jedoch, wenn einige dieser Waaren und Güter schadhaft sein sollten, solche schadhaften Waaren und Güter, zusammt dem obengenannten, wandfesten Magazin-Geräthe, von zwei unparteiischen Personen, von denen je einer von jeinem der beiden Contrahenten zu erwählen ist, geschätzt werden sollen, und daß er, der genannte John Doe, den Werth oder Preis zahlen wird, den die genannten Taratoren als eine billige Schätzung der genannten Gegenstände anzusetzen übereinstimmen werden; und daß, innerhalb fünf Tagen nach der auf obige Weise gemachten Schätzung der genannten Güter und Waaren und des

wandfesten Magazin-Geräths, der so ausgemittelte Betrag vom genannten John Doe an den genannten Richard Roe ausgezahlt werden soll.

Und der genannte Richard Roe verpflichtet sich, in Vergeltung und Betracht des Obigen, daß er dem genannten John Doe die genannten Handels-Güter und Waaren zu dem Factura-Preise, und das wandfeste Magazin-Geräth, so wie die Waaren, die schadhaft sein möchten, zu dem auf oben angegebene Weise von den Taxatoren auszumittelnden Schätzungs-Preise verkaufen, auch dem genannten John Doe einen richtigen und genügenden Kaufbrief (bill of sale) und Abtretungs-Urkunde ausstellen und überliefern wird.

Als Zeugniß, u. s. w. (wie in No. 1).

No. 8.—Agreement to sell Goods in Store.

This Agreement, &c. [*as in No.* 1 *to* *]—

Witnesseth, that in consideration of the covenants on the part of the said RICHARD ROE, hereinafter contained, the said JOHN DOE doth covenant with the said RICHARD ROE, that he will take of the said RICHARD ROE all his stock of goods, wares, and merchandise, now being in his store in the *village* of *Cooperstown*, together with all the fixtures thereto belonging; an account of such stock of goods, wares, and merchandise, to be taken by the parties hereto in the presence of each other: and the said JOHN DOE agrees to pay for them at the invoice price; but if any of said goods be damage, such damaged goods, together with the fixtures aforesaid, to be valued by two disinterested persons, one of whom is to be selected by each of the parties hereto, and to pay for the same the value or price that the said appraisers may agree to set upon them as a fair valuation of the same; and that in *five days* after the value of said goods, wares, merchandise, and fixtures, can be ascertained as aforesaid, said value is to be paid by the said JOHN DOE to the said RICHARD ROE.

And the said RICHARD ROE, in consideration thereof, agrees to sell to the said JOHN DOE the said goods, wares, and merchandise, at the invoice price, and the fixtures and such goods as may be damaged at such price as the appraisers appointed as aforesaid may fix and determine; and make, execute, and deliver, to the said JOHN DOE, a good and sufficient bill of sale and conveyance thereof.

In witness whereof, &c. [*as in No.* 1.]

No. 9.—Contract bei antheilsweiser Ackerbestellung.

Dieser Contract, u. s. w. (wie in No. 1. bis zu *)—

Bezeuget, daß der genannte John Doe mit dem genannten Richard Roe übereinkommt, daß er das ganze Ackerfeld, welches dem genannten Richard Roe gehört (hier folge die Beschreibung der Lage), und ungefähr fünfzig Acres groß ist, gehörig pflügen, eggen, bestellen und saatfähig schaffen, und dasselbe vor dem oder am ersten des nächsten Septembers

mit gutem Winter-Weizen besäen will, von welchem Saat-Weizen er, John Doe, die eine Hälfte anzuschaffen hat; und daß er zur gehörigen Zeit den Waizen genannten Landes schneiden, einthun und dreschen, auch gehörig worfeln und reinigen, und die eine Hälfte des ebengenannten Weizens innerhalb zehn Tagen nach dessen Reinigung an den genannten Richard Roe, in dessen Scheune, auf dessen Gehöfte, in der genannten Town Washington, nahe bei dessen Wohnhause, abliefern, auch die eine Hälfte des Strohes auf dem genannten Gehöfte, nahe bei der erwähnten Scheune aufschobern wird.

Und der genannte Richard Roe, in Betracht und Vergeltung der vorbesagten Bedingungen, verspricht, und kommt mit dem genannten John Doe überein, daß dieser auf das besagte Ackerfeld zur Bestellung und Besähung desselben, so wie zum Einthun der Ernte kommen dürfe, und für die obengenannten Zwecke einen freien Ein- und Ausgang habe und genieße; auch, daß er, Richard Roe, dem genannten John Doe die andere Hälfte des erwähnten Saat-Weizens am oder vor dem ersten des nächsten Septembers liefern, und dem genannten John Doe erlauben werde, den Weizen auf dem Gehöfte des genannten Richard Roe zu dreschen, zu worfeln und zu reinigen.

Als Zeugniß, u. s. w. (wie in No. 1.)

No. 9.—Agreement to cultivate Land on Shares.

This Agreement, &c. [*as in No.* 1 *to* *]—

Witnesseth, that the said JOHN DOE agrees with the said RICHARD ROE, that he will properly plough, harrow, till, fit, and prepare for sowing, all that certain field of ground belonging to the said RICHARD ROE, which field lies, &c. [*here insert description of the field*], containing about *fifty* acres, and to sow the same with good *winter wheat*, finding one half of the seed *wheat* necessary therefor, on or before the *first* day of *September* next; and that he will at the proper time cut, harvest, and thrash, the said *wheat*, and properly winnow and clean the same, and deliver the one half part of the said *wheat* to the said RICHARD ROE, at his *barn, on his premises*, in the town of *Washington* aforesaid, *near his dwelling-house*, within *ten* days after the same shall have been cleaned; and will carefully stack the one half part of the straw on the premises of the said RICHARD ROE, near to his barn aforesaid.

And the said RICHARD ROE, in consideration of the foregoing agreement, promises and agrees, to and with the said JOHN DOE, that he may enter in and upon the said field for the purpose of tilling and sowing the same, and of harvesting the crop; and free ingress and egress have and enjoy for the purposes aforesaid; and that he will furnish to the said JOHN DOE one half part of the seed *wheat* necessary to sow the same, on or before the *first* day of *September* next, and permit the said JOHN DOE to thrash and clean the *wheat* upon the premises of the said RICHARD ROE.

In witness whereof, &c. [*as in No.* 1.]

No. 10.—Contract beim Pferde-Handel.

Dieſer Contract, u. ſ. w. (wie in No. 1. bis zu *)—.

Bezeuget, daß der genannte John Doe ſich hiemit verpflichtet, ſeinen dunkelbraunen Hengſt, mit weißem Sterne und ſchwarzer Mähne und Schweif, an den genannten Richard Roe zu verkaufen, und daß er das beſagte Pferd als ein gut abgerichtetes, gutartiges und frommes, ſowohl für den Sattel wie für einfaches und Doppel-Geſchirr brauchbares, und in jeder Hinſicht geſundes und fehlerfreies Pferd garantirt, und zwar für die Kauf-Summe von Einhundert Dollars, vom genannten Richard Roe am nächſten zehnten Mai zahlbar.

Und in Betracht und Vergeltung deſſen, verbindet ſich der genannte Richard Roe das geſagte Pferd zu kaufen, und dafür an den genannten John Doe am nächſten zehnten Mai die Summe von Einhundert Dollars zu zahlen.

Als Zeugniß, u. ſ. w. (wie in No. 1.)

No. 10.—Agreement for the Sale of Horse.

This Agreement, &c. [*as in No.* 1 *to the* *]—

Witnesseth, that the said JOHN DOE hereby agrees to sell to the said RICHARD ROE his *dark-bay* horse, *with a white star in the forehead, and black mane and tail*, and to warrant the said horse to be well broken, to be kind and gentle, both under the saddle and in single and double harness, to be sound in every respect and free from vice—for the sum of *one hundred* dollars, to be paid by the said RICHARD ROE on the *tenth* day of *May* next.

In consideration whereof, the said RICHARD ROE agrees to purchase the said horse, and to pay therefor to the said JOHN DOE the sum of *one hundred* dollars, on the *tenth* day of *May* next.

In witness whereof, &c. [*as in No.* 1.]

No. 11.—Contract bei einem Tauſchhandel.

Dieſer Contract, u. ſ. w. (wie in No. 1. bis zu *)—

Bezeuget, daß der genannte John Doe, in Betracht der hier weiter unten enthaltenen Bedingungen, zu denen ſich der genannte Richard Roe verpflichtet, gegen den eben genannten Richard Roe ſich verbindlich macht, demſelben vor oder an dem nächſten erſten October Eintauſend Buſchel Kartoffeln in deſſen Wohnhaus abzuliefern.

Und der genannte Richard Roe, in Betracht des Obigen, verpflichtet ſich, dem genannten John Doe in deſſen Wohnhaus an oder vor dem nächſten erſten October zweihundert und fünfzig Buſchel guten, reinen, gangbaren Weizen abzuliefern.

Als Zeugniß, u. ſ. w. (wie in No. 1.)

No. 11.—Agreement for Barter.

This Agreement, &c. [*as in No.* 1 *to* *]—

Witnesseth, that the said JOHN DOE, in consideration of the agreement of the said RICHARD ROE, hereinafter contained, agrees to deliver to the said RICHARD ROE, on or before the *first* day of *October* next, *one thousand bushels of potatoes*, at the *dwelling-house* of the said RICHARD ROE.

And the said RICHARD ROE, in consideration thereof, agrees to deliver to the said JOHN DOE, at *his dwelling-house*, on or before the *first* day of *October* next, *two hundred and fifty bushels of good, clean, merchantable wheat.*

In witness whereof, &c. [*as in No.* 1.]

No. 12.—Lehrbrief *.

Dieser Lehrbrief bezeuget, daß James Doe aus der Town Coopers-town, in der County Otsego, im Staate New-York, jetzt achtzehn Jahr alt, mit Einwilligung seines Vaters John Doe, und selber freiwillig und nach eignem Wunsche und Verlangen, sich als Lehrling bei Richard Roe, aus der City Rochester, in der County Monroe, im Staate New-York, verdingt, um die Kunst, das Handwerk und die Meisterschaft eines Hutmachers zu erlernen, und als Lehrling, vom heutigen Dato an für den Lauf, und während des Verlaufs und bis zum vollen Ablauf der drei nächstfolgenden Jahre von heute an, zu dienen; während welcher ganzen Zeit der genannte Lehrling seinem Lehrherrn getreu, ehrlich und fleißig dienen, dessen Geheimnisse verschweigen, und erlaubten Befehlen immer und allenthalben willfährig gehorchen, auch jederzeit das Gut und Eigenthum des genannten Lehrherrn beschützen und erhalten, auch nicht leiden und erlauben wird, daß irgend etwas daran beschädigt oder verdorben werde; auch wird er mit eignen oder andrer Leute Gütern nicht Handel und Verkehr treiben, dieselben weder verkaufen noch kaufen, auch sich weder Tags noch Nachts aus seines Lehrherrn Dienst ohne dessen Erlaubniß entfernen, sondern während der ganzen Zeit sich betragen, wie es einem getreuen Lehrling geziemt. Und der genannte Lehrherr wird sich auf das Möglichste bemühen, den genannten Lehrling in der Kunst, Handwerk und Meisterschaft eines Hutmachers und in der vollständigen Verfertigung von Hüten und in allen dazu gehörigen Zweigen zu unterrichten oder unterrichten zu lassen †.

Und zu einer getreuen Erfüllung aller dieser und jeder einzelnen dieser Contractsbedingungen verpflichten sich beide Theile vermittelst dieser Urkunde.

Als Zeugniß haben beide Contrahenten Obiges eigenhändig und mit [illegible]

* Ein Lehrbrief ist ein besiegeltes Instrument, oder Indenture, so genannt wegen des eingezähnten, gezackten Oberrandes, und dessen Aehnlichkeit mit den Zähnen einer Säge (dentium instar). — Die verschiedenen Staaten haben verschiedene Verordnungen über die Recht- und Pflicht-Verhältnisse zwischen Lehrherrn und Lehrling; und auf diese Verschiedenheiten ist Obacht zu nehmen.

† Hier mögen die Bedingungen, welche des Lehrlings Kost und Wohnung, sowie den Arbeitslohn und dessen Zahlungszeit betreffen, je nach dem Uebereinkommen der Parteien, eingeschaltet werden.

setzung ihres respectiven Siegels am zehnten Juli im Jahre ein tausend achthundert und ein und fünfzig unterschrieben.

Besiegelt und überliefert in Gegenwart von
John Smith,
Peter Jones.

James Doe (L. S.).
Richard Roe (L. S.).

Ich billige und bewillige das Aufdingen meines Sohnes, James Doe, als Lehrling, und wie es im vorstehenden Lehrbrief enthalten.

Cooperstown, den 10. Juli, 1851. John Doe.

No. 12.—Apprentice's Indenture.

This Indenture witnesseth, that JAMES DOE, of the *town* of *Cooperstown*, in the county of *Otsego*, and state of *New-York*, now aged *eighteen* years, by and with the consent of JOHN DOE, his *father*, hath voluntarily, and of his own free will and accord, put and bound himself apprentice to RICHARD ROE, of the *city* of *Rochester*, in the county of *Monroe*, and state of *New-York*, to learn the art, trade, and mystery of *a hatter*, and as an apprentice, to serve from this date, for and during and until the full end and term of *three years* next ensuing; during all which time, the said apprentice his master faithfully, honestly, and industriously shall serve, his secrets keep, all lawful commands everywhere readily obey, and at all times protect and preserve the goods and property of said master, and not suffer or allow any to be injured or wasted; he shall not buy, sell or traffic with his own goods, or the goods of others, nor be absent from his said master's service day nor night, without leave, and in all things behave himself as a faithful apprentice ought to do, during the said term. And the said master shall use and employ the utmost of his endeavors to teach, or cause him, the said apprentice, to be taught or instructed, in the art, trade, and mystery of a *hatter*, *and of making and finishing hats in all its branches.*

And for the true performance of all and singular the covenants and agreements aforesaid, the parties bind themselves each unto the other, firmly by these presents.

In witness whereof, the parties aforesaid have hereunto set their hands and seals, the *tenth* day of *July*, in the year one thousand eight hundred and *fifty one.*

Sealed and delivered in the presence of
JOHN SMITH,
PETER JONES.

JAMES DOE (*seal*).
RICHARD ROE (*seal*).

I do hereby consent to, and approve of, the binding of my *son*, JAMES DOE, as in the above indenture mentioned.

COOPERSTOWN, *July* 10, A. D. 1851. JOHN DOE.

ASSIGNMENTS.

Abtretung, — Uebertragung, — Anweisung.

An Assignment is a transfer of one man's interest in property to another, enabling the person to whom it is assigned to have the same control over the thing assigned as though he were the original owner, d. h.: Eine Abtretung, Uebertragung, bedeutet ein so vollständiges Uebertragen des Interesse, das jemand an einem Eigenthum hat, von diesem und durch diesen auf eine andere Person, daß diese andere, auf welche übertragen wird, dadurch über die abgetretene Sache dieselbe Gewalt üben und haben kann, welche dem frühern abtretenden Eigenthümer zustand.

Die abtretende, übertragende Person, der Abtreter, heißt in der englischen Rechts-Sprache the assignor; nach englischem Sprachgesetz also heißt die Person, auf welche das Interesse am Eigenthum übertragen und abgetreten wird, the assignee, assign. Dieser bündige Ausdruck wird also im Deutschen entweder umschrieben werden müssen, z. B. der, an den abgetreten ist; oder es wird der Kürze wegen die Uebersetzung „der Angewiesene (assign)" gebraucht werden, oder auch einfach der Assignee.

Uebertretungen, Uebertragungen, (assignments) sind rechtsungültig, wenn sie in der Absicht gemacht sind, Gläubiger oder andere Personen in ihren Rechten zu hindern, zu beeinträchtigen oder zu betrügen.

Abtretung (assignment) kann statt finden zum Vortheil dessen, an den sie gemacht wird; oder, theils zu seinem Vortheil, und anderntheils zum Vortheil anderer Personen, für die er verwaltet; oder endlich gänzlich zum Vortheil anderer Personen, für die er (der Angewiesene, the assign) verwaltet, d. h. nach englischer Rechtssprache für die er in trust hält, für die er der Trustee, der Betraute ist.

Ist bei einer Abtretung (assignment) irgend ein Profit, Vortheil, Nutzen zu Gunsten desjenigen, der abgetreten hat, vorbehalten und reservirt, so giebt dieser Umstand einen entscheidenden Beweis für Betrug; und auf Antrag der benachtheiligten Gläubiger würde die Uebertragung (Abtretung) schlichtweg umgestoßen werden.

Jedoch mag derjenige, an den abgetreten (übertragen) werden ist, den Ueberträger (Abtreter) gebrauchen, um fallsige Ansprüche und sonstige nothwendig hier einschlagende Geschäfte zu besorgen und zum Schluß zu bringen.

Eine Uebertragung eines Interesse, das an liegendem Grund und Boden haftet, sollte, wie jede andere solche Uebermachung (conveyance),

sogleich, Seitens des Ueberträgers (assignor), von diesem vor dem Friedens-Richter oder Commissioner of Deeds anerkannt und eingeständigt, und Seitens dessen, dem übertragen (abgetreten) wird, gehörig registrirt (recorded) werden.

Ein Uebertragen (Abtreten) an einen nahen Verwandten wird allemal von den Gerichtshöfen mit großem Argwohn angesehen; und hat dasselbe nicht mit der vollsten Gewissenhaftigkeit, und für einen werthvollen Preis und Vergeltung statt gefunden, so wird es auf Antrag der Gläubiger, auf die es wie ein Betrug wirkt, umgestoßen werden.

No. 13.—Allgemeine Uebertragungs- (Abtretungs-) Formel.

Kund und zu wissen sei hiemit Jedermann, daß ich, John Doe, der in diesem Instrument (Document) Genannte, in Betracht und Vergeltung der mir von Richard Roe aus der City Boston, in der County Suffolk, im Staate Massachusetts, baar ausgezahlten fünfzig Dollars*, deren Empfang hiemit bescheinigt wird, an den genannten Richard Roe das hier innerhalb befindliche schriftliche Instrument (Document) und mein ganzes Recht, Anspruch und Interesse zu, auf und an selbes verkauft und demselben abgetreten (übertragen) habe, und hiemit verkaufe und übertrage (abtrete) und ihn ermächtige, solches in meinem Namen oder sonst wie, jedoch auf seine eignen Kosten, inhaltsgemäß geltend zu machen.

Als Zeugniß habe ich dieses, unter Beisetzung meines Siegels, eigenhändig unterschrieben: so geschehen am ersten Juli im Jahr ein tausend achthundert und ein und fünfzig.

Besiegelt und überliefert in Gegenwart von
John Smith,
John Stone.

John Doe (L. S.).

Obige Form muß auf den Rücken des abgetretenen Instruments zu stehen kommen.

No. 13.—General Form of Assignment.

Know all Men by these Presents, that I, JOHN DOE, within named, in consideration of *fifty* dollars, to me in hand paid by RICHARD ROE, of the *city* of *Boston*, in the county of *Suffolk*, and state of *Massachusetts*, the receipt whereof is hereby acknowledged, have sold and assigned, and by

* Wer vorsichtig ist, bedarf kaum der Warnung, daß er nicht vor geschehener baarer Bezahlung ein Document aus seinen Händen lasse, welches den Empfang der Vergütung (hier der 50 Dollars) bescheinigt.

these presents do sell and assign, to the said RICHARD ROE, the within instrument in writing, and all my right, title, and interest in and to the same, authorizing him, in my name or otherwise, but at his own expense, to enforce the same according to the tenor thereof.

In witness whereof, I have hereunto set my hand and seal, this *first* day of *July*, one thousand eight hundred and *fifty-one*.

Sealed and delivered in presence of
JOHN SMITH,
JOHN STONE.

JOHN DOE (*seal*).

The foregoing form to be endorsed on the instrument assigned.

No. 14.—Abtretung einer Obligation oder Verschreibung.

Kund und zu wissen sei hiemit Jedermann, daß ich, John Doe, aus der City Rochester, in der County Monroe, im Staate New-York, ersterseits, in Betracht und Vergeltung der Summe von Ein tausend Dollars gesetzlichen Geldes der Vereinigten Staaten von Amerika, welche mir von Richard Roe aus der City Brooklyn, in der Kings County, im Staate New-York, zweiterseits, baar, vor oder bei Besiegeln und Ueberliefern Dieses, ausgezahlet ist, und deren Empfang hiemittelst bescheiniget wird, an die genannte Partei zweiterseits, an deren Testaments-Vollstrecker, Nachlaß-Verwalter, oder an die, denen es abgetreten (übertragen) wird (Assigns), eine gewisse geschriebene Obligation oder Verschreibung und deren Vertrags-Bedingungen, die vom ersten Januar ein tausend achthundert und ein und fünfzig datirt und an mich von John Smith, aus der City New-York, in der County New-York, im Staate New-York, mit der Verbindlichkeit ausgestellt ist, mir am ersten des nächsten Mai zwölf hundert Dollars sammt Zinsen auszuzahlen, so wie auch jede Summe und Summen Geldes, die auf genannter Obligation schuldfällig sind oder sein werden, verhandelt, verkauft und abgetreten habe, und hiemittelst verhandele, verkaufe und abtrete. Und die genannte Partei ersterseits gelobt unter Contracts-Verbindlichkeit (covenants) der genannten Partei zweiterseits, daß anjetzo auf die genannte Obligation oder Verschreibung für Capital und Zinsen die Summe von zwölfhundert und zwei und vierzig Dollars schuldig ist, und ermächtiget hiemit die genannte Partei zweiterseits, in ihrem, der Partei ersterseits, Namen, das schuldige Geld so wie das, welches darauf, wie oben gesagt, schuldig werden mag, zu fordern, zu verlangen, auszuklagen, einzutreiben, zu empfangen und zu gebrauchen.

Als Zeugniß habe ich Obiges eigenhändig unterschrieben und besiegelt, an diesem fünften Juli, ein tausend achthundert und ein und fünfzig.

Besiegelt und überliefert in Gegenwart von
Peter Pepper,
John Stone.

John Doe (L. S.).

No. 14.—Assignment of Bond.

Know all Men by these Presents, that I, JOHN DOE, of the *city* of *Rochester*, in the county of *Monroe*, and state of *New-York*, of the first part, for and in consideration of the sum of *one thousand* dollars, lawful money of the United States of America, to me in hand paid by RICHARD ROE, of the *city* of *Brooklyn*, in the county of *Kings*, and state of *New-York*, of the second part, at or before the ensealing and delivery of these presents, the receipt whereof is hereby acknowledged, have bargained, sold, and assigned, and by these presents do bargain, sell, and assign, unto the said party of the second part, his executors, administrators, and assigns, a certain written bond or obligation and conditions thereof, bearing date the *first* day of *January*, one thousand eight hundred and *fifty*, executed by JOHN SMITH, of the *city* of *New-York*, in the county of *New-York*, and state of *New-York*, to me, conditioned for the payment of *twelve hundred* dollars, on the *first* day of *May next*, with interest, and all sum and sums of money due, or to grow due thereon. And the said party of the first part doth covenant with the said party of the second part, that there is now due on the said bond or obligation, according to the conditions thereof, for principal and interest, the sum of *twelve hundred and forty-two* dollars, and doth hereby authorize the said party of the second part, in his name to ask, demand, sue for, recover, receive, and enjoy, the money due, and that may grow due thereon, as aforesaid.

In witness whereof, I have hereunto set my hand and seal, this *fifth* day of *July*, one thousand eight hundred and *fifty-one*.

Sealed and delivered in the presence of }
PETER PEPPER, } JOHN DOE (*seal*).
JOHN STONE. }

No. 15.—Abtretung einer Hypothek, auswendig auf des Pfandbriefs * Rückseite zu schreiben.

In Betracht und zur Vergeltung der fünfhundert Dollars, die mir, John Doe, von Richard Roe aus der City Hartford, in der County Hartford, im Staate Connecticut, baar gezahlt worden, und deren Empfang hiemit bescheiniget wird, übertrage ich, transferire ich, trete ich ab und übermache ich an den genannten Richard Roe die innenstehende hypothekarische Urkunde und die diese Urkunde begleitende Obligation, so wie alle meine Rechtsansprüche und Interessen an denselben, und ermächtige den genannten Richard Roe, in meinem Namen oder sonstiger Weise, jedoch auf seine eignen Kosten, die Bezahlung derselben einzufordern und zu erlangen. Und ich gelobe unter Contracts-Verbindlichkeit (covenant), daß auf der genannten Obligation und dem genannten Pfandbrief die Summe von fünfhundert Dollars und die Zinsen vom ersten Juli des Jahres achtzehn-

* Die Verordnungen, verschieden in den verschiedenen Staaten, über die Weise, ein Interesse oder Rechtsantheil an Grund-Eigenthum zu geständigen sowie registriren zu lassen, finden sich unter den Artikeln "deeds", d. h. Urkunden, bei den respectiven Staaten angegeben.

hundert und ein und fünfzig, schuldig sind; sowie daß ich der Eigenthümer des Obengenannten bin, und das gute Recht des Verkaufens habe.*

Als Zeugniß, ꝛc. (wie in No. 14.)

No. 15.—Assignment of Mortgage to be endorsed thereon.

I, JOHN DOE, in consideration of *five hundred* dollars, to me in hand paid by RICHARD ROE, of the *city* of *Hartfort*, in the county of *Hartfort*, and state of *Connecticut*, the receipt whereof is hereby acknowledged, do hereby assign, transfer, convey, and set over, unto the said RICHARD ROE, the within indenture of mortgage and the bond accompanying the same, and all my right, title, and interest, in and to the same, and do authorize the said RICHARD ROE, in my name or otherwise, but at his own costs and charges, to collect and obtain payment of the same. And I covenant that there is now owing for principal upon the said bond and mortgage the sum of *five hundred* dollars, and interest from the *first* day of *July*, one thousand eight hundred and *fifty one*; and that I am the owner thereof, and have good right to sell the same. †

In witness whereof, &c. [*as in No.* 14.]

No. 16.—Abtretung einer Hypothek,

die als mittelbare (collatarale) Bürgschaft und Caution dienen soll, und auf des Pfandbriefes Rückseite zu schreiben ist.

In Betracht, u. s. w. (wie in No. 15 bis zu *)—

Diese Abtretung geschieht jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie keine Geltung haben soll, im Fall daß der genannte John Doe, oder seine Erben, Testaments-Vollstrecker, Nachlaß-Verwalter oder Angewiesene (assigns) dem genannten Richard Roe, an oder vor dem ersten Juli, ein tausend achthundert und neun und fünfzig, die Summe von fünfhundert Dollars, sammt den darauf vom Dato dieses Instruments an zuständigen Zinsen, voll und richtig bezahlt oder bezahlen, oder bezahlen läßt oder lassen.

Wenn aber der genannte Richard Roe, seine Testaments-Vollstrecker, Nachlaß-Verwalter oder Angewiesenen (assigns), das Geld, welches durch die hiemit abgetretene Obligation und Pfandbrief versichert ist, einkassiret oder einkassiren, dann wird er oder werden dieselben, nach davon gemachtem Abzug der genannten Summe von fünfhundert Dollars und der vom Dato dieses Instrumentes an darauf zuständigen Zinsen, sowie nach Abzug des Betrages der Kosten und Auslagen, welche das Einkassiren rechtmäßiger und gehöriger Weise veranlaßt haben mag, den Ueberschuß (falls einer da ist) an den genannten John Doe, seine Testaments-Vollstrecker, Nachlaß-Verwalter oder Angewiesene (assigns) auszuzahlen haben.

Als Zeugniß haben wir Obiges, unter Beisetzung unsers respectiven Sie-

gels eigenhändig unterschrieben am ersten October des Jahres ein tausend achthundert und ein und fünfzig.

Unterschrieben, besiegelt und überliefert in Gegenwart von
John Smith,
James Short.

John Doe (L. S.).
Richard Roe (L. S.).

No. 16.—Assignment to be endorsed on Mortgage when intended as Collateral Security.

I, JOHN DOE, in consideration, &c. [*as in No. 15 to* †]—

But this assignment is upon this express condition, that if the said JOHN DOE, his heirs, executors, administrators, or assigns, shall well and truly pay or cause to be paid unto the said RICHARD ROE the sum of *five hundred* dollars, on or before the *first* day of *July*, one thousand eight hundred and *fifty nine* with interest thereon from the date hereof—then this assignment to be void:

But if the said RICHARD ROE, his executors, administrators, or assigns, shall collect the money secured by the bond and mortgage hereby assigned; then, after taking therefrom the said sum of *five hundred* dollars, with interest thereon from the date hereof, and the amount of the costs and charges properly incurred in and about the collecting thereof, he or they shall pay over the surplus (if any) to the said JOHN DOE, his executors, administrators, or assigns.

In witness whereof, we have hereunto set our hands and seals, this *first* day of *October*, one thousand eight hundred and *fifty one*.

Signed, sealed, and delivered, in presence of
JOHN SMITH,
JAMES SHORT.

JOHN DOE (*seal*).
RICHARD ROE (*seal*).

No. 17.—Abtretung einer Schuldforderung.

Kund und zu wissen sei hiemit Jedermann, daß ich, John Doe, aus der City New-Orleans, in der Parish Orleans, im Staate Louisiana, in Betracht und Vergeltung von Ein tausend Dollars, die mir von Richard Roe, aus demselben Orte, baar ausgezahlt sind, und deren Empfang ich hiemit bescheinige, an den genannten Richard Roe eine gewisse Schuld verkauft, abgetreten und übertragen habe, welche John Smith, aus der City Cincinnati, in der County Hamilton, im Staate Ohio, für (es folge hier der Grund oder die Veranlassung des Schuldverhältnisses) mir schuldig ist, welche fällig ist, und sich auf zwölfhundert Dollars beläuft.

Und ich ermächtige hiemit den genannten Richard Roe, in meinem Namen oder sonstigerweise, jedoch auf seine eignen Kosten, die genannte Schuld einzufordern, auszuklagen, einzutreiben und zu empfangen, sie zu verkaufen, abzutreten, durch Vergleich auszumachen und zu tilgen.

Und ich gelobe mit Contracts-Verbindlichkeit, daß die genannte Summe von zwölfhundert Dollars eine gerechte und fällige Schuld ist, die der genannte John Smith mir schuldig ist, und daß ich weder etwas gethan habe noch thun werde, was diese Schuldforderung vermindern oder tilgen, und was dem genannten Richard Roe oder dessen Angewiesenen (assigns) hinderlich sein könne, dieselbe einzutreiben.

Als Zeugniß, u. s. w. (wie in No. 14.)

No. 17.—Assignment of a Debt.

Know all Men by these Presents, that I, JOHN DOE, of the *city* of *New-Orleans*, in the *parish* of *Orleans*, and state of *Louisiana*, in consideration of *one thousand* dollars to me in hand paid by RICHARD ROE, of *the same place*, the receipt whereof I hereby acknowledge, have sold, transferred, and assigned, unto the said RICHARD ROE, a certain debt due and owing to me from JOHN SMITH, of the *city* of *Cincinnati*, in the county of *Hamilton*, and state of *Ohio*, for [*here state the consideration or cause of indebtedness*], amounting to *twelve hundred* dollars:

And I do hereby authorize the said RICHARD ROE, in my name or otherwise, but at his own costs, to sue for, collect, and receive, sell and transfer, settle and discharge, the said debt.

And I do covenant that the said sum of *twelve hundred* dollars is justly owing and due to me from the said JOHN SMITH, and that I have neither done nor will do anything to lessen or discharge the said debt, or hinder the said RICHARD ROE or his assigns from collecting the same.

In witness whereof, &c. [*as in No.* 14.]

No. 18.—Abtretung eines Miethcontracts.

Kund und zu wissen sei hiemit Jedermann, daß ich, John Doe, aus der City Boston, in der County Suffolk, im Staate Massachusetts, in Betracht und Vergeltung von baar empfangenen Einhundert Dollars gesetzlichen Geldes der Vereinigten Staaten, welche Richard Roe, aus demselben Orte, mir ausgezahlt hat, an den ebengenannten Richard Roe, was und wie folgt, verwillige, übertrage, transferire und übermache: nämlich, einen gewissen Miethcontract, sammt allem und jedem einzelnen, darin erwähnten und beschriebenen Grund und Boden, und den darauf sich befindlichen Gebäuden und Zubehör; welcher Contract unter dem Dato des ersten April des Jahres ein tausend achthundert und einund fünfzig zwischen James Smart, aus obengenanntem Boston, als Vermiether, und mir, als Miethsmann, geschlossen ist, dem genannten James Smart eine jährliche Rente von zweihundert Dollars in vierteljährlichen Terminen zahlbar vorbehält, und auf die Dauer von zwanzig Jahren geschlossen ist; um das Besagte, bei dem genannten Richard Roe, seinen Testaments-Vollstreckern, Nachlaß-Verwaltern und Angewiesenen (assigns) zu halten, und verbleiben zu lassen, vom ersten Tage des nächsten Mai an für und

durch den ganzen übrigbleibenden, noch nicht verlaufenen, und kommenden Zeitraum der in dem genannten Miethcontract erwähnten zwanzig Jahre: unterworfen jedoch denen Renten, Contractsbedingungen und vorsichtlichen Verfügungen, die ebenfalls darin enthalten und erwähnt sind. [Und ich gelobe unter Contracts-Verbindlichkeit hiemit dem genannten Richard Roe, daß der genannte abgetretene Grund und Boden sammt Gebäuden (premises) anjetzo frei und ledig ist von allen früheren oder sonstigen Schenkungen, Verwilligungen, Handel- und Kauf-Verträgen, Verkäufen, Vermiethungen, Urtheils-Sprüchen, Pfändungen, Rente-Rückständen, Abgaben, Steuern und sonstigen Lasten, welcherlei Art.]

Als Zeugniß u. s. w. (wie in No. 14.)

[Statt der in obiger Parenthese enthaltenen Clausel kann folgende gebraucht werden, welche in so fern vorzuziehen ist, als sie vorsichtiger Weise nur das eigne Benehmen des Abtreters, das ihm ja bekannt ist, nicht aber die Handlungen Anderer garantirt]:

Und ich gelobe unter Contracts-Verbindlichkeit hiemit dem genannten Richard Roe, daß der genannte abgetretene Grund und Boden nebst Gebäuden (premises) frei und ledig ist von allen sonstigen Schenkungen, Verwilligungen, Contracten, Verkäufen, Vermiethungen und Lasten, die von mir erlaubt, gelitten, gemacht oder geschaffen wären.

No. 18.—Assignment of Lease.

Know all Men by these Presents, that I, JOHN DOE, of the *city* of *Boston*, in the county of *Suffolk*, and state of *Massachusetts*, for and in consideration of the sum of *one hundred* dollars, lawful money of the United States, to me duly paid by RICHARD ROE, of the *same place*, have sold, and by these presents do grant, convey, assign, transfer, and set over, unto the said RICHARD ROE, a certain indenture of lease, bearing date the *first* day of *April*, in the year one thousand eight hundred and *fifty one*, made by JAMES SMART, of the *city* of *Boston aforesaid*, to me for the term of *twenty years*, reserving unto the said JAMES SMART the yearly rent of *two hundred* dollars, payable *quarterly*, with all and singular the premises therein mentioned and described, and the buildings thereon, together with the appurtenances. **To have and to hold** the same unto the said RICHARD ROE, his executors, administrators, and assigns, from the *first* day of *May next ensuing*, for and during all the rest, residue, and remainder, yet to come of and in the term of *twenty years* mentioned in the said indenture of lease: subject, nevertheless, to the rents, covenants, conditions, and provisions, therein also mentioned. [And I do hereby covenant, grant, promise, and agree, to and with the said RICHARD ROE, that the said assigned premises now are free and clear of and from all former and other gifts, grants, bargains, sales, leases, judgments, executions, back rents, taxes, assessments, and encumbrances, whatsoever.]

In witness whereof, &c. [*as in No.* 14].

Instead of the clause within brackets, the following may be used:—

And I do hereby covenant and agree, to and with the said RICHARD

ROE, that the said assigned premises are free and clear of and from all other gifts, grants, bargains, sales, leases, and encumbrances, by me suffered, made, or created.

No. 19.—Abtretung einer Versicherungs-Police. *

Kund und zu wissen sei hiemit Jedermann, daß ich, John Doe, aus der City St. Louis, in der County St. Louis, im Staate Missouri, in Betracht und Vergeltung der Summe von fünf hundert Dollars gesetzlichen Geldes der Vereinigten Staaten, die Richard Roe, aus demselben Orte, mir baar gezahlt hat, und deren Empfang ich hiemit bescheinige, all mein Recht, Rechts-Anspruch, Interesse, Antheil und Forderung, das und die mir auf die und an der innerhalb enthaltenen Versicherungs-Police und auf alle und an aller Summe und Summen, Interessen, Zinsen, Nutzen, Gewinn und Vortheilen welcherlei Art, die aus der benannten Police zuständig sind oder sein werden, und erlangt oder gemacht werden können, an den genannten Richard Roe verkaufe, übertrage, abtrete und übermache, so daß dieselben dem genannten Richard Roe, seinen Erben und Angewiesenen (assigns) für immer verbleiben.

Als Zeugniß u. s. w. (wie in No. 14.)

No. 19.—Assignment of Policy of Insurance.

Know all Men by these Presents, that I, JOHN DOE, of the *city* of *St. Louis*, in the county of *St. Louis*, and state of *Missouri*, for and in consideration of the sum of *five hundred* dollars, lawful money of the United States, to me in hand paid by RICHARD ROE, of the *same place*, the receipt whereof is hereby acknowledged, do hereby sell, assign, transfer, convey, and set over, unto the said RICHARD ROE all my right, title, interest, claim, and demand, in and to the within named policy of insurance, and all sum and sums of money, interest, benefit, and advantage whatever, now due or which may hereafter arise, or to be had or made, by virtue thereof, to have and to hold the same unto the said RICHARD ROE, his heirs and assigns, for ever.

In witness whereof, &c. [*as in No.* 14.]

Rath und Warnung.

Es könnten hier noch einige andere Formeln für Abtretungen folgen; namentlich bei

Abtretung zum Vortheil aller Gläubiger ohne Unterschied;

* Diese Abtretung muß auf der Rückseite der Police stehen; und die Zustimmung der Versicherer muß durch die Signatur eines der Ober-Beamten der Versicherungs-Gesellschaft darunter bezeugt werden.

Abtretung Seitens einer Handels-Firma zum Vortheil bevorzugter Gläubiger;

Abtretung des in Compagnie besessenen Eigenthums, Seitens des einen Handelsgenossen an den andern, beim Abschluß der sich auflösenden Gesellschaft.

Auch stehen diese Formeln im "American Lawyer and Business-Man's Form Book," unter No. 30—32, worauf wir nöthigenfalls verweisen.

Es kommen aber dabei so viele Rechts-Verwickelungen, und, in ihrer Folge, so viele juristische Schwierigkeiten und Feinheiten vor, daß sie für Nicht-Juristen und Fremde nicht blos unverständlich sein, sondern sogar zu schädlichen Mißverständnissen führen könnten. Für die Deutschen also, denen diese Sammlung und dies Buch gewidmet ist, und die im Allgemeinen sich erst allmählig mit dem amerikanischen Rechts-Leben und dessen Rechts-Begriffen und Wendungen vertraut machen können, stehe hier bis dahin der Rath, ja, die Warnung, daß sie bei allen verwickelteren Fällen, z. B. wo bei Abtretungen obengenannter Art es darauf ankommt, Streitigkeiten vorzubeugen oder sie zu vermitteln, sich nicht auf ihre eignen, noch ungeübten Kräfte verlassen, sondern sich rechtzeitig an einen Rechts-Anwalt wenden, wobei nur die eine Vorsicht anzuwenden, ihn aus der Zahl der rechtschaffenen, gewissenhaften und praktisch-thätigen Rechtsgelehrten zu wählen.

BILLS OF EXCHANGE.

Wechselbriefe, — Wechsel.

Ein Wechselbrief oder Wechsel ist ein schriftliches Begehren einer Person an eine andere, daß diese eine Summe Geldes an eine dritte Person durchaus und unter allen Umständen auszahle.— Wechselbriefe kommen wenig anders vor, als wo auf eine Person gezogen wird, die auswärts, in einem andern Lande, oder Orte ist.

Wer den Wechsel zieht, heißt der Trassant, Bezieher, Wechsel-Aussteller (the drawer); derjenige, auf den der Wechsel gestellt, gezogen ist, heißt der Trassat, Bezogene (the drawer). Dieser Trassat heißt nach Acceptation, Annahme des Wechsels, der Acceptant, Annehmer (acceptor.)

Ein auf Order zahlbar gezogener Wechsel muß den Namen desjenigen, an dessen Order der Wechsel gestellt ist, enthalten, bevor der Wechsel an einen Dritten verhandelt werden kann; und der, dessen Namen so darin geschrieben steht, ist verantwortlich, und muß den

Wechsel an einen solchen Dritten bezahlen, wenn derselbe nicht bezahlt ist, und er selber gebührende Nachricht der Nichtzahlung erhalten hat.

Bei Acceptation des Wechsels (bill of exchange, auch draft) werde das Wort „acceptirt" mit beigefügtem Dato der Zeit der Acceptation und mit Unterschrift der acceptirenden Partei oder Firma quer über den Wechsel, oder auf die Rückseite desselben geschrieben, welche letztere Weise weniger üblich ist.

Acceptation erkennt die Signatur des Ausstellers als eine ächte an; und ein Acceptant wird also einem bona fide Wechsel-Inhaber verantwortlich sein, wenn sich auch die Signatur des Ausstellers als eine Fälschung herausstellte.

Wenn ein Wechsel auf eine Anzahl Tage Sicht, oder auf ein bestimmtes Zeitdatum gezogen ist, so sollte derselbe am Empfangs-Tage oder den nächsten Tag nach dem Empfangs-Tage zur Acceptation präsentirt werden. Hält man den Wechsel bei sich, ohne ihn zur Acceptation zu präsentiren, und geht hieraus ein Schaden für den Aussteller hervor, so muß man selber den Verlust tragen.

Der Trassat, Bezogene, hat vier und zwanzig Stunden zum Besinnen, ob er acceptiren will. Wenn er aber nach Verlauf dieser Zeit sich weigert, den Wechselbrief zurückzugeben, so wird er als Acceptant betrachtet, d. h. als habe er acceptirt.

Schlägt der Trassat, Bezogene, ab, einen zur Acceptation präsentirten Wechsel zu acceptiren, oder einen zur Zahlung präsentirten Wechsel zu bezahlen, so muß sogleich protestirt, und Nachricht des Protestes an alle Indossanten, Giranten (endorsers) und Aussteller gesendet werden; sonst sind die Indossanten, Giranten, nicht verantwortlich.

Drei Respitt-Tage, Respect-Tage (days of grace), werden Wechseln zugestanden, die nicht auf Sicht gestellt sind; d. h. diese Wechsel sind nicht vor dem dritten Tage nach der im Wechsel angegebenen Zeit fällig. Wenn der dritte Tag auf einen Sonntag fällt, so sind sie den Tag vorher, d. h. am Sonnabend fällig.

Ein Wechsel auf Sicht ist auf Präsentation fällig. Es ist gut, wenigstens rathsam, denselben zunächst wegen Nichtbezahlung protestiren zu lassen; und alsdann Acceptation zu verlangen; und, wenn dann die Acceptation verweigert wird, ihn auch für Nicht-Acceptation protestiren zu lassen. — Dieser Rath wird gegeben, um den Wechselinhaber so viel und so schnell als möglich gegen den Aussteller zu sichern.

Jemand, der Wechselbürgschaft geleistet, sollte, ganz wie ein Endossant, Girant, hinsichtlich der Nicht-Bezahlung benachrichtigt werden.

Eine Bank-Anweisung (a check) sollte binnen vier und zwanzig Stunden nach Empfang zur Bezahlung präsentirt werden.

Eine Bank-Anweisung, die auf Order lautet, muß endossirt werden, ehe sie gebraucht wird.

Wenn der Aussteller einer auf Verlangen zahlbaren Bank-Anweisung keinen Fond (Geldvorrath) in der Bank zu der Zeit hat, wo er gezogen, so ist dies ein Betrug (fraud).

Der Inhaber einer Bank-Anweisung braucht nicht eine theilweise Zahlung anzunehmen, obgleich sie ihm von der Bank angeboten werde: er hat Recht zum Ganzen, und mag jede kleinere Summe anzunehmen verweigern.

Wenn der Trassat eines Wechsels oder der Aussteller eines Handwechsels (promissory note*) außerhalb des Staates oder auf der See ist, so muß der Wechsel in dem gewöhnlichen Geschäfts-Local, oder in der Wohnung des Ausstellers präsentirt werden, falls nicht ein anderer Ort im Wechsel dazu bestimmt ist. Sonst sind Indossanten und Aussteller nicht verantwortlich.

Jede wesentliche Aenderung in einem Wechsel, Handwechsel u. s. w. — eine Aenderung im Datum, im Betrage oder in der Zahlungs-Zeit, — entlastet alle Parteien, die am Wechsel Theil haben, und die der Aenderung ihre Zustimmung nicht geben.

BILLS OF SALE AND CHATTEL MORTGAGES.

Kauf-Brief und Pfand-Brief für bewegliche Güter.

Ein Kaufbrief ist ein schriftliches Instrument (Document), welches das Eigenthumsrecht an dem darin erwähnten beweglichen Gute von einer Person auf eine andere überträgt.

Die in einem Kaufbriefe genannten Güter sollten an den Käufer zum vollen und fortwährenden Besitze abgeliefert werden; sonst ist, Seitens der Gläubiger des Verkäufers, die Muthmaßung eines betrügerischen Verkaufs begründet.

Ein Pfand-Brief für bewegliches Gut ist ein schriftliches Instrument, welches das Eigenthums-Recht an dem darin erwähnten Gute oder Gütern, mit und unter Bedingungen, von einer Person auf eine andere überträgt. Die gewöhnliche Bedingung besteht darin, daß das Gut das volle Eigenthum desjenigen wird, an den es verpfändet, hypothecirt worden (is mortgaged), wann der Pfandschuldner (the mortgager) unterläßt oder ermangelt, dem Pfandgläubiger, Pfandinhaber, Hypothecar (mortgagee), die in dem Pfandbriefe bestimmte Geldsumme, auf die darin specificirte Weise, zu zahlen.

Was die Rechtsgültigkeit und das Registriren dieser Pfandbriefe betrifft, kommt unter den respectiven Staaten vor.

* Siehe Promissory Notes; Hand-Wechsel.

460097

No. 20.—Allgemeine Form des Kaufbriefes.

Kund und zu wissen sei hiemit Jedermann, daß ich, John Doe, aus der City Detroit, in der County Wayne, im Staate Michigan, erstersеits, in Betracht und Vergeltung von fünfhundert Dollars gesetzlichen Geldes der Vereinigten Staaten, die mir bei oder vor Besiegelung und Auslieferung dieses Instruments von Richard Roe, aus demselben Orte, zweiterseits, ausgezahlt worden sind, und deren Empfang ich hiemit bescheinige, an die genannte Partei zweiterseits, an dessen Testaments-Vollstrecker, Nachlaß-Verwalter und Angewiesenen (assigns), was und wie folgt, verhandelt und verkauft habe, und mittelst dieser Urkunde verwillige und übertrage, nämlich, ein dunkelbraunes Hengstfüllen, sechzehn Hand hoch, ein Einspänner-Geschirr, einen leichten Einspänner-Wagen, eine Kuh, zwei Schweine und drei Gänse; alles dieses zu verbleiben bei der genannten Partei zweiter Seite, bei dessen Testaments-Vollstreckern, Nachlaß-Verwaltern und Angewiesenen (assigns) für immer.

Und in meinem Namen und denen meiner Erben, Testaments-Vollstrecker und Nachlaß-Verwalter, gelobe und verspreche ich der genannten Partei zweiterseits, daß ich den Verkauf der genannten beweglichen Güter (chattels), die hiemit an die genannte Partei zweiterseits, an deren Testaments-Vollstrecker, Nachlaß-Verwalter und Angewiesenen (assigns) verkauft sind, gegen All- und Jedermann garantiren und vertheidigen werde.

Als Zeugniß habe ich dies eigenhändig, mit Beisetzung meines Siegels, unterschrieben am ersten Juli ein tausend achthundert und ein und fünfzig.

Besiegelt und überliefert in Gegenwart von
John Smith,
Peter Jones.

John Doe (L. S.).

No. 20.—General Form of Bill of Sale.

Know all Men by these Presents, that I, JOHN DOE, of the *city* of *Detroit*, in the county of *Wayne*, and state of *Michigan*, of the first part, for and in consideration of the sum of *five hundred* dollars, lawful money of the United States, to me in hand paid, at or before the ensealing and delivery of these presents, by RICHARD ROE, of the *same place*, of the second part, the receipt whereof is hereby acknowledged, have bargained and sold, and by these presents do grant and convey, unto the said party of the second part, his executors, administrators, and assigns, *one dark-bay colt, sixteen hands high, one single harness, one light single wagon, one cow, two pigs, and three geese.* **To have and to hold** the same unto the said party, of the second part, his executors, administrators, and assigns, for ever.

And I do for myself, my heirs, executors, and administrators, covenant and agree, to and with the said party of the second part, to warrant and defend the sale of the said *goods and chattels* hereby sold unto the said

party of the second part, his executors, administrators, and assigns, against all and every person and persons whomsoever.

In witness whereof, I have hereunto set my hand and seal, this *first* day of *July*, one thousand eight hundred and *fifty-one*.

Sealed and delivered in the presence of }
JOHN SMITH, }
PETER JONES. } JOHN DOE (*seal*).

No. 21.—Formel eines Pfandbriefes für bewegliche Güter.

Kund und zu wissen sei hiemit Jedermann, daß ich, John Doe, aus der Town Princeton, in der County Middlesex, im Staate New-Jersey, ersterseits, um die Zahlung weiter unten erwähnten Geldes sicher zu stellen, und in Betracht und Vergeltung eines Dollars, welches Geld mir bei oder vor Besiegelung und Ueberlieferung dieses Pfandbriefes voll und richtig von Richard Roe aus der City Trenton, in der County Huntingdon, im Staate New-Jersey, zweiterseits, ausgezahlt ist, und dessen Empfang hiemittelst bescheinigt wird, an die genannte Partei, zweiterseits, alle meine Hausmöbeln und sonstige bewegliche Güter, wie dieselben im angebogenen Verzeichniß (schedule) angegeben, und die jetzt in meiner Wohnung in obengenannter Town befindlich sind, verhandelt und verkauft habe, und hiemittelst verwillige, verhandle und verkaufe, so daß alle diese und jedes dieser oben verhandelten und verkauften, oder als so anzusehenden beweglichen Güter, bei der genannten Partei zweiterseits, deren Testaments-Vollstreckern, Nachlaß-Verwaltern und Angewiesenen für immer verbleiben sollen.

Und in meinem Namen, und in denen meiner Erben, Testaments-Vollstrecker und Nachlaß-Verwalter, will und werde ich alle und jede an die gesagte Partei zweiter Seite oben verhandelten und verkauften beweglichen Güter, gegen mich, die genannte Partei erster Seite, und gegen Alle und Jede, wer sie seien, garantiren, und für immer vertheidigen: **Unter der Bedingung,** daß die gegenwärtige Urkunde keine Geltung haben soll, wenn ich, die genannte Partei ersterseits, der Partei zweiterseits, deren Testaments-Vollstreckern, Nachlaß-Verwaltern oder Angewiesenen (assigns), die Summe von dreihundert Dollars am nächsten ersten August voll und richtig zahle.

Und ich, die genannte Partei ersterseits, in meinem Namen, und im Namen meiner Testaments-Vollstrecker, Nachlaß-Verwalter und Angewiesenen (assigns), gelobe und verspreche, daß, im Fall von Ermangelung der auf oben angegebene Weise zu machenden Bezahlung, es alsdann recht- und gesetzmäßig sein soll und mag, und daß ich, die gesagte Partei erster Seite, dazu Vollmacht und Ermächtigung gebe, daß die genannte Partei zweiterseits, deren Testaments-Vollstrecker, Nachlaß-Verwalter oder Angewiesene (assigns) mit Hülfe und Beistand irgend einer oder irgend welcher Personen, in meine Wohnung, Magazin und sonstiges Local (premises) und zu irgend einem andern Orte oder Orten gehen können, wo die genannten beweglichen Güter sind oder sein

mögen, und die genannten Güter wegnehmen und verkaufen, und über dieselben, um den besten Preis, den er oder sie dafür erhalten können, verfügen dürfen und mögen; und von dem so heraus kommenden Gelde die oben genannte Summe und alle Kosten und Spesen, die aus diesem Verfahren erwachsen, zurückbehalten können, und den Ueberschuß, wenn solcher da ist, mir oder meinen Testaments-Vollstreckern, Nachlaß-Verwaltern oder Angewiesenen (assigns) wieder erstatten sollen. Und bis zur Ermangelung der Bezahlung der genannten Geldsumme habe ich im ruhigen und ungestörten Besitze des genannten beweglichen Gutes, und im vollen und freien Gebrauche desselben zu verbleiben.

Als Zeugniß dieses habe ich, unter Beisetzung meines Siegels, Obiges eigenhändig unterschrieben, am ersten September, ein tausend achthundert und ein und fünfzig.

Besiegelt und abgeliefert in Gegenwart von
John Stone,
John Smith.

John Doe (L. S.).

No. 21.—Form of Chattel Mortgage.

To all to whom these Presents shall come, KNOW YE, that JOHN DOE, of the *town* of *Princeton*, in the county of *Middlesex*, and state of *New-Jersey*, of the first part, for securing the payment of the money hereinafter mentioned, and in consideration of the sum of *one* dollar to me duly paid by RICHARD ROE, of the *city* of *Trenton*, in the county of *Huntingdon*, and state of *New-Jersey*, of the second part, at or before the ensealing and delivery of these presents, the receipt whereof is hereby acknowledged, have bargained and sold, and by these presents do grant, bargain, and sell, unto the said party of the second part, *all my household furniture*, and all other goods and chattels mentioned in the schedule hereunto annexed, and now in the *house in which I reside in the town aforesaid.* **To have and to hold** all and singular the goods and chattels above bargained and sold, or intended so to be, unto the said party of the second part, his executors, administrators, and assigns, for ever.

And I, the said party of the first part, for myself, my heirs, executors, and administrators, all and singular the said goods and chattels above bargained and sold, unto the said party of the second part, his heirs, executors, administrators, and assigns, against me, the said party of the first part, and against all and every person or persons whomsoever, shall and will warrant, and for ever defend: **upon condition,** that if I, the said party of the first part, shall and do well and truly pay unto the said party of the second part, his executors, administrators, or assigns, *the sum of three hundred dollars on the first day of August next*—then these presents shall be void.

And I, the said party of the first part, for myself, my executors, administrators, and assigns, do covenant and agree, to and with the said party of the second part, his executors, administrators, and assigns, that in case default shall be made in payment of the said sum above mentioned, then it shall and may be lawful for, and I the said party of the first part do hereby authorize and empower the said party of the second part, his executors, administrators, and assigns, with the aid and assistance of any

person or persons, to enter my dwelling-house, store, and other premises, and such other place or places as the said goods or chattels are or may be, and take and carry away the said goods and chattels, and to sell and dispose of the same for the best price he can obtain; and out of the money arising therefrom, to retain and pay the said sum above mentioned, and all charges touching the same, rendering the overplus (if any) unto me or to my executors, administrators, or assigns. And until default be made in the payment of the said sum of money, I am to remain and continue in the quiet and peaceable possession of the said goods and chattels, and the full and free enjoyment of the same.

In witness whereof, I, the said party of the first part, have hereunto set my hand and seal the *first* day of *September*, one thousand eight hundred and *fifty-one*.

Sealed and delivered in the presence of
JOHN STONE,
JOHN SMITH.

JOHN DOE (*seal*).

Verzeichniß, auf welches der vorangehende Pfandbrief sich bezieht.

No. 1.—Zwei Mahageni-Sophas.
" 2.—Vierzehn Mahageni-Stühle.
" 3.—Ein großer Spiegel.
" 4.—Ein großer Tisch.
" 5.—Ein Spiel-Tisch.

Im Gesellschafts-Zimmer (parlor).

" 6.—Ein Eß-Tich.
" 7.—Zehn Rohr-Stühle.
" 8.—Eine Schenke.
" 9.—Eine Pendule.
" 10.—Ein Bücher-Bord.

Im Speise-Zimmer.

[U. s. w. für jede Stube.]

Am ersten September 1851.

Zeugen { John Stone, John Smith.

John Doe.

Schedule referred to in the foregoing Mortgage.

IN THE PARLOR.

No. 1.—Two mahogany sofas.
" 2.—Fourteen mahogany chairs.
" 3.—One large looking-glass.
" 4.—One centre-table.
" 5.—One card-table.

IN THE DINING-ROOM.

No. 6.—One dining-table.
" 7.—Ten cane-bottomed chairs.
" 8.—One sideboard.
" 9.—One clock.
" 10.—One lounge.
" 11.—One book-case.
[*And so on through the list in each room.*]

September 1, 1851.

JOHN DOE (*seal*).

Witness { JOHN STONE. JOHN SMITH.

BONDS.

Obligation; — Verschreibung — besiegelter Schein oder Handschrift.

Eine Obligation, Verschreibung (bond), ist ein schriftliches Instrument mit beigesetztem Siegel, welches irgend eine Verantwortlichkeit, Pflicht, Verpflichtung, sammt der wegen Nichterfüllung der Stipulation zu verwirkenden Strafe anerkennt.

Betrug, der sich in eine Obligation einschleicht, macht dieselbe gegen den betrügenden Verpflichteten ungültig.

Der, welcher die Obligation macht (the maker of the bond), heißt der Obligations-Verpflichtete, oder kurzweg der Verpflichtete (the obligor); einer, dem jener verpflichtet ist, heißt der Obligationsgläubiger (the obligee).

Ueber das, was genügt, um ein Siegel beizusetzen, wird auf die respectiven Staaten, und die Artikel "title," "deed" (Rechtstitel, Urkunden) verwiesen.

Die in einer zu Geldzahlung verbindenden Obligation zuerst vorkommende Geldsumme heißt die Straffumme (penal sum), und beträgt gewöhnlich das Doppelte der bedingten Summe, um die Interessen, Schaden und Kosten des Erhaltens zu decken, falls die Zahlungs-Bedingungen nicht erfüllt würden.

No 22.—Obligation für Geldzahlung.

Hiemit sei Jedermann kund gethan, daß ich, John Doe, aus der Town Jamaica, in der County Queens, im Staate New-York, dem Richard Roe, aus der City Brooklyn, in der County Kings,

im Staate New-York, gehalten und fest verpflichtet und gebunden bin, in- und für die Summe von zwei tausend und vierhundert Dollars, gesetzlichen Geldes der Vereinigten Staaten, zahlbar an den genannten Richard Roe, seine Testaments-Vollstrecker, Nachlaß-Verwalter, oder Angewiesene (assigns) zu treuer und voller Zahlung, für welche Summe ich mich, meine Erben, Testaments-Vollstrecker und Nachlaß-Verwalter, und jeglichen von ihnen, hiemittelst fest verpflichte. Untersiegelt mit meinem Siegel. So geschehen am ersten December, ein tausend achthundert und ein und fünfzig. —*

Die Bedingung vorstehender Obligation ist diese, daß wenn der obengenannte John Doe oder seine Erben, Testaments-Vollstrecker oder Nachlaß-Verwalter an den obengenannten Richard Roe, dessen Testaments-Vollstrecker, Nachlaß-Verwalter oder Angewiesene (assigns), die richtige und volle Summe von zwölfhundert Dollars† am nächsten ersten Mai mit den Interessen darauf zum Zinsfuß von sieben Procent per annum, voll und richtig zahlt oder zahlen läßt oder lassen, — alsdann die obenstehende Obligation ohne Geltung und Werth sei, sonst aber in voller Kraft und Währung verbleiben soll.

Besiegelt u. s. w. in Gegenwart von
John Jones,
John Smith.

John Doe. (L. S.).

No. 22.— Bond for the Payment of Money.

Know all Men by these Presents, that I, John Doe, of the *town* of *Jamaica*, in the county of *Queens*, and state of *New-York*, am held and firmly bound unto Richard Roe, of the *city* of *Brooklyn*, in the county of *Kings*, and state of *New-York*, in the sum of *two thousand four hundred* dollars, lawful money of the United States, to be paid to the said Richard Roe, his executors, administrators, or assigns: for which payment, well and truly to be made, I bind myself, my heirs, executors, and administrators, and each of them, firmly by these presents. Sealed with my seal. Dated the *first* day of *December*, one thousand eight hundred and *fifty-one*.—*

The condition of the above obligation is such, that if the above bounden John Doe or his heirs, executors, or administrators, shall well and truly pay, or cause to be paid, unto the above named Richard Roe, his executors, administrators, or assigns, the just and full sum of *twelve hundred dollars on the first day of May next, with interest thereon at the rate of seven per cent. per annum*—then the above obligation to be void, otherwise to remain in full force and virtue.

JOHN DOE (*seal*).

Sealed, &c., in presence of
John Jones,
John Smith.

No. 23.—Obligation,

so bedingt, daß die ganze Summe, nämlich Kapital und Zinsen, auf Belieben des Obligations-Gläubigers, sogleich fällig werden sollen, falls die Zinsen nicht binnen einer bestimmten Zeit, nachdem sie fällig geworden, bezahlt sind.

Hiemit sei Jedermann u. s. w. (wie in No. 22. bis zu †)—
am ersten Mai des Jahres ein tausend achthundert und sieben und fünfzig mit den Interessen darauf, die vom heutigen Tage an nach dem Zinsfuße von sieben Procent per annum zu rechnen, und vierteljährlich einzuzahlen sind, voll und richtig einzahlt oder einzahlen, einzahlen läßt oder lassen, alsdann die obenstehende Obligation ohne Geltung sei, sonst aber in voller Kraft und Währung verbleiben soll.

Und es wird hiemit ausdrücklich contrahiret, daß, wenn die Zahlung der genannten Interessen, oder irgend eines Theiles derselben, an irgend einem Tage, wo sie obiger Bestimmung gemäß eingezahlt werden sollten, unterlassen wird, und diese Interessen uneingezahlt, und für den Raum von zehn Tagen nach ihrem Fälligsein, d. h. nach dem Ablauf der genannten zehn Tage, in Rückstand bleiben sollten, — alsdann das obengenannte Capital von zwölf hundert Dollars sammt allen Rückständen der dafür gebührenden Zinsen, auf Belieben des genannten Richard Roe, seiner Testaments-Vollstrecker, Nachlaß-Verwalter und Angewiesenen (assigns) fällig werden und sein, und als unmittelbar darauf zahlbar zu betrachten sein könne und solle, obgleich der oben genannte, für die Zahlung des Capitals bestimmte Zeitraum noch nicht verflossen sein mag, und ohnerachtet und trotz Allem, was irgendwie diesem Artikel entgegen hier oben enthalten sein mag.

Besiegelt und übergeben in Gegenwart von
John Jones,
John Smith.
} John Doe (L. S.).

No. 23. — Bond, conditioned that if the Interest is not paid *within a certain Time after it is due, the whole Sum, Principal and Interest, shall, at the option of the Obligee, be due immediately.*

Know all Men by these Presents, that I, JOHN DOE, of the *city* of *Portland*, in the county of *Cumberland*, and state of *Maine*, am held and firmly bound unto RICHARD ROE, of the *same place*, in the sum of *two thousand eight hundred* dollars, lawful money of the United States, to be paid to the said RICHARD ROE, his executors, and administrators, or assigns: for which payment, well and truly to be made, I bind myself, my heirs, executors, and administrators, and every of them, firmly by these presents. Sealed with my seal. Dated the *tenth* day of *August*, one thousand eight hundred and *fifty-one*.

The condition of the above obligation is such, that if the above-bounden JOHN DOE, or his heirs, executors, or administrators, shall well and truly pay, or cause to be paid, unto the above-named RICHARD ROE, his executors, administrators, or assigns, the just and full sum of *one*

thousand four hundred dollars on the *tenth* day of *March*, which will be in the year one thousand eight hundred and *fifty-seven*, and the interest thereon, to be computed from the date hereof, at and after the rate of *six* per cent. per annum, and to be paid *quarter yearly*—then the above obligation to be void, else to remain in full force and virtue.

And it is hereby expressly agreed, that should any default be made in the payment of the said interest, or of any part thereof, on any day whereon the same is made payable, as above expressed, and should the same remain unpaid and in arrear for the space of *ten* days, then and from thenceforth, that is to say, after the lapse of the said *ten* days, the aforesaid principal sum of *one thousand four hundred* dollars, together with all arrearage of interest thereon, shall, at the option of the said Richard Roe, his executors, administrators, and assigns, become and be due and payable immediately thereafter, although the period above limited for the payment thereof may not then have expired, anything herein before contained to the contrary thereof in any wise notwithstanding.

Sealed and delivered in the presence of }
John Jones, } JOHN DOE (*seal*).
John Smith. }

No. 24.—Obligation für eine Grundstück-Urkunde.

Hiemit sei Jedermann u. s. w. (wie in No. 22. bis zu *)—

Nun ist die Bedingung vorstehender Obligation diese, daß dieselbe ohne Geltung sein soll, wenn der obengenannte Obligations-Verpflichtete am nächsten zehnten December an den obengenannten Richard Roe (vorausgesetzt, daß der genannte Richard Roe vor oder an ebengenanntem Tage dem genannten Obligations-Verpflichteten die Summe von zwölfhundert Dollars als den Preis zahlt, welchen der genannte Richard Roe dafür zu bezahlen verspricht) eine gute und genügende Abtretung, in freiem Grund und Boden bestehend, unter den üblichen Vertrags-Verhältnissen (a good and sufficient conveyance in fee simple, with the usual covenants), alles des bestimmten Stückes Landes oder Parzelle [hier folgt die Beschreibung der Lage des Landes] ausmacht, ausstellt und überliefert; — und daß sonst diese Obligation in voller Kraft, Währung und Wirkung verbleiben soll.

Besiegelt und überliefert in Gegenwart von }
John Smith, } John Doe L. S.)
Peter John. }

No. 24.—Bond for a Deed.

Know all Men, &c. [*as in No.* 22 *to the* *]—

Now, the condition of this obligation is such, that if the above-bounden obligor shall, on the *tenth* day of *December next*, make, execute, and deliver, unto the said Richard Roe (provided that the said Richard Roe shall on or before that day have paid to the said obligor the sum of *twelve hundred* dollars, the price by said Richard Roe agreed to be paid therefor), a good and sufficient conveyance in fee simple, with the usual covenants, of all that certain piece or parcel of land [*here describe*

the land]—then this obligation to be void, otherwise to remain in full force, virtue, and effect.

JOHN DOE (*seal*).

Sealed and delivered in the presence of
JOHN SMITH,
PETER JONES.

No. 25.—Obligation des Schatzmeisters oder (betrauten) Bevollmächtigten einer Gesellschaft.

Jedermann sei hiemit kund gethan, daß wir, John Doe als Hauptperson, und Richard Roe und Ira Stearns als Bürgen, alle aus der City Richmond, in der County Henrico, im Staate Virginia, dem Henry Higgins und Thomas Sharpe, beiden aus der genannten City Richmond, gehalten und fest gebunden sind in die Summe von Ein tausend Dollars gesetzlichen Geldes der Vereinigten Staaten, zahlbar an die genannten Henry Higgins und Thomas Sharpe, oder deren Amts-Nachfolger, oder deren Sachwalter, Testaments-Vollstrecker, Nachlaß-Verwalter und Angewiesene (assigns); zur vollen und richtigen Bezahlung welcher Summe wir, zusammen, und jeder für sich, uns, unsre Erben, Testaments-Vollstrecker und Nachlaß-Verwalter hiemittelst fest verpflichten. Besiegelt mit unsern Siegeln am fünf und zwanzigsten December, ein tausend achthundert und ein und fünfzig.

Die Bedingung dieser Obligation ist: Dieweil der obengenannte John Doe von einer Gesellschaft, welche den Namen Union Association führt, zu deren Schatzmeister (oder zu einem ihrer Bevollmächtigten) erwählt ist, weshalb er als solch ein Schatzmeister (oder Bevollmächtigter) verschiedene Summen Geldes, Güter, bewegliches Gut und andre Gegenstände, alle das Eigenthum der genannten Gesellschaft, in seinen Händen und Besitz haben und erhalten wird, auch verbunden ist, getreue und genaue Rechnung über genanntes Eigenthum, und über die Einnahmen und Ausgaben dieser Gesellschaft in ihrem Namen, zu führen:

Deshalb nun, wenn der genannte John Doe treulich und richtig alle und jede Pflichten eines Schatzmeisters (oder Bevollmächtigten) während seiner Amts-Zeit verwaltet, und bis dahin, daß er alles Eigenthum welches er als ein solcher Schatzmeister (oder Bevollmächtigter) empfängt, an seinen Amts-Nachfolger oder an solche andre Person überliefert (die die Gesellschaft oder deren dazu befugte Beamte, gemäß den Statuten, Neben-Statuten (by-laws), Regeln und Anordnungen, wie sie jetzt in der genannten Gesellschaft existiren, oder von der genannten Gesellschaft verfügt werden, bestimmen mögen), und, wenn er von allem Eigenthum, das der Gesellschaft gehört, und in seine Hände kommen mag, richtige und getreue Rechnung hält, und der genannten Gesellschaft, oder den von ihr dazu angesetzten Personen, diese seine genannten Rechnungen und deren Belege (vouchers) vorlegt, so oft dies von ihm verlangt wird; und wenn er beim Ablauf seiner Amtszeit, wovon dieser Ablauf auch abhängen werde, seinem Nachfolger im Amte das ganze Eigenthum der Gesellschaft, welches in seinen Händen zu sein sich herausstellt,

auch seine Rechnungsbücher und die dazu gehörigen Belege, abliefert, — dann soll diese Obligation null und nichtig sein, sonst aber in ihrer vollen Stärke und Kraft verbleiben.

Unterschrieben, besiegelt und überliefert in Gegenwart von John Smith, James Short. — John Doe (L. S.). Richard Roe (L. S.). Ira Stearns (L. S.).

No. 25.—Bond of Treasurer or Trustee of an Association.

Know all Men by these Presents, that we, John Doe, as principal, and Richard Roe and Ira Stearns as sureties, all of the *city* of *Richmond*, in the county of *Henrico*, and state of *Virginia*, are held and firmly bound unto Henry Higgins and Thomas Sharpe, both of the *city* of *Richmond* aforesaid, in the sum of *one thousand* dollars, lawful money of the United States, to be paid unto the said Henry Higgins and Thomas Sharpe, or their successors in office, or their certain attorneys, executors, administrators, or assigns; to which payment, well and truly to be made, we jointly and severally bind ourselves, our heirs, executors, and administrators, firmly by these presents. Sealed with our seals, and dated the *twenty-fifth* day of *December*, one thousand eight hundred and *fifty-one*.

The condition of this obligation is such, that whereas the above-named John Doe has been chosen by an *association*, known as the *Union Association*, treasurer [*or one of the trustees*] of said *association*, by reason whereof, and as such treasurer [*or trustee*], he will receive into his hands and possession divers sums of money, goods and chattels, and other things, the property of said *association;* and is bound to keep true and accurate accounts of said property, and of his receipts and disbursements for and on account of said *association:*

Now, therefore, if the said John Doe shall well and truly perform all and singular the duties of treasurer [*or trustee*] of said *association*, for and during his official term, and until he shall deliver all the property which he may receive as such treasurer [*or trustee*] to his successor in said office, or to such other person as the said *association* or its authorized officers may direct, according to the provisions of the constitution, by-laws, rules, and regulations, of said *association* now existing, or which may be by said *association* adopted; and shall keep true and just accounts of all property belonging to the said *association* that may come to his hands; and shall exhibit and submit to the said *association*, or to the persons by them thereunto appointed, his said accounts and the vouchers therefor, whenever he shall be thereto properly requested; and shall, at the expiration of his term of office, by any cause whatever, deliver up to his successor in office all the property of the said *association* that may be found to remain in his hands, and his books of accounts, and the vouchers thereunto belonging—then this obligation shall be null and void, otherwise to remain in full force and virtue.

Signed, sealed, and delivered, in presence of John Smith, James Short. — JOHN DOE (*seal*). RICHARD ROE (*seal*). IRA STEARNS (*seal*).

COMPOSITION WITH CREDITORS.

Vergleich (Accord) mit Gläubigern.

Dies ist ein Contract zwischen einem Schuldner, der nur einen Theil seiner Schulden zu bezahlen vermögend ist, und seinen Gläubigern; wodurch diese versprechen, eine gewisse Summe, die kleiner ist als der Creditoren ursprünglicher Anspruch, anzunehmen, und, nach Empfang derselben, den Schuldner wegen der rückbleibenden Schuld nicht weiter zu belangen und zu verfolgen.

No. 26.—Formel für einen Accord mit Gläubigern.

Hiemit sei Jedermann kund gethan, wie folgt: Da und weil John Doe uns, John Jones, Henry Smith und Thomas Sharpe, Gläubigern des genannten John Doe, verschiedene Summen Geldes schuldet, die er in Voll zu bezahlen und abzutragen unvermögend geworden ist; darum contrahiren und kommen wir, die genannten Gläubiger, mit dem genannten John Doe überein, daß wir weniger als den vollen Betrag unsrer respectiven Schuldforderungen verlangen, und zehn Cents für jeden Dollar, den der genannte John Doe jedem von uns, den genannten Gläubigern, schuldet, als volle Befriedigung und Tilgung unsrer respectiven Schuldforderungen und Ansprüche annehmen werden; vorausgesetzt, daß die genannte Summe von zehn Cents für den Dollar an einen jeden von uns oder unsern respectiven Erben, Testaments-Vollstreckern und Nachlaß-Verwaltern, innerhalb drei-zehn Monaten nach Dato Dieses bezahlt werde. Und wir, die vorgenannten Gläubiger, und jeder für sich und besonders, contrahiren ferner mit dem genannten John Doe, daß derselbe während der genannten Zeit von drei-zehn Monaten von Dato Dieses angerechnet, seine beweglichen Güter, Waaren- und Handels-Güter verkaufen und darüber nach seinem Belieben und Gefallen, doch Behufs der Bezahlung der genannten zehn Cents für jeden Dollar jeder an uns respective schuldigen Summe, verfügen könne; und daß keiner von uns je, zu irgend einer Zeit, den genannten John Doe, oder seine Güter und Sachen, wegen irgend einer anjetzo fälligen und an uns oder an irgend einen von uns anjetzo schuldigen Schuld gerichtlich belangen, verhaften, mit Beschlag und Arrest belegen will; vorausgesetzt, daß der genannte John Doe die genannten zehn Cents für jeden Dollar einer jeden unsrer respectiven und besonderen Schuldforderungen gegen ihn, uns voll und richtig bezahlt, oder bezahlen läßt. Und alle und jede hier enthaltene Contracts-Bedingungen und Uebereinkünfte sollen auf unsre respectiven Testaments-Vollstrecker, Nachlaß-Verwalter und Angewiesene (assigns) sich ausdehnen und für dieselben bindend sein.

Als Zeugniß u. s. w. (wie in No. 16).

No. 26.—Form for Composition with Creditors.

Know all Men by these Presents, that whereas John Doe is justly indebted unto us, John Jones, Henry Smith, and Thomas Sharpe, creditors of the said John Doe, in divers sums of money, which he has become unable fully to pay and discharge: therefore we, the said creditors, do consent and agree with the said John Doe to demand less than the

full amount for our respective claims, and to accept of *ten* cents for every dollar owing to each of us the said creditors of the said JOHN DOE, in full satisfaction and discharge of our several claims and demands; the said sum of *ten* cents on a dollar to be paid to each of us, our heirs, executors, and administrators, within the space of *thirteen* months from the date hereof. And we, the creditors aforesaid, do further severally and respectively covenant and agree with the said JOHN DOE, that he may, within the said time of *thirteen* months from the date hereof, sell and dispose of his goods and chattels, wares and merchandise, at his own free will and pleasure, for the payment of the *ten* cents on the dollar of each of our respective debts; and that neither of us will, at any time hereafter, sue, arrest, or attach the said JOHN DOE, or his goods and chattels, for any debt now due and owing to us or any of us, provided the said JOHN DOE does well and truly pay, or cause to be paid, the said *ten* cents for every dollar of each of our several and respective claims against him. And all and each of the covenants and agreements herein contained shall extend to and bind our several executors, administrators, and assigns.

In witness whereof, &c. [*as in No.* 16].

DEEDS AND MORTGAGES.

Grundstück-Urkunden und Hypotheken.

Eigentlich ist jedes besiegelte Instrument eine Urkunde, und in englischer Rechtssprache eine Deed; aber in gewöhnlicher Rede versteht man unter Deed eine Urkunde, welche ein Grundstück überträgt (a conveyance of lands); und wir werden es durch Grundstück-Urkunde, oder Grundstück-Abtretung, übersetzen.

Für eine Grundstück-Abtretung muß eine gültige Vergeltung, Preis, Entschädigung (consideration), vorhanden sein; diese Vergeltung kann in Geld, Gütern, Dienstleistungen oder Heirath bestehen.

Eine Deed in fee simple, oder Abtretung freien Grundstücks, besteht im Uebertragen eines unbeschränkten und vollen Grundstück-Eigenthums.

Eine Grundstück-Urkunde oder Abtretung mit Garantie, auch Gewährs-Urkunde (a warranty deed) besteht in dem Uebertragen, wo der übertragende Theil, der Concedent, oder Verwilliger (the grantor), verspricht, für jeglichen Fehler und Mangel, der im Rechts-Titel, d. h. im Rechts-Anspruch vorkommen sollte, verantwortlich zu sein.

Eine Verzicht-Leistungs-Urkunde (a quit-claim deed) ist die, wodurch der Ueberträger, Concedent (grantor), allen Rechts-Anspruch (title), falls einer vorhanden, den er vielleicht auf das Grundstück haben könnte, überträgt.

Eine Vollmacht für Grundstück (a trust-deed) besteht in einem Abtreten, wodurch der, dem zum Vortheil Anderer abgetreten

wird, also der Betraute, auch Bevollmächtigte (the trustee), das Grundstück als ein anvertrautes zu gewissen speciellen, in der Urkunde angezeigten Zwecken, übernimmt (takes in trust).

Eine hypothekarische Urkunde oder Instrument, Grundstück-Pfandbrief (mortgage), ist eine Grundstück-Urkunde bedingter Art, und findet gewöhnlich statt, wo durch das Verpfänden des Grundstücks, Seitens des Hypotheken-Ausstellers, eine Geldzahlung gesichert werden soll. — Es ist üblich, eine Obligation auszustellen, welche dasselbe Datum wie der Pfandbrief hat, und den Betrag der zu zahlenden Summe, die Zeit ihres Fälligwerdens und die Zins-Bedingungen specificirt; alle welche Gegenstände zu sichern der Pfandbrief gegeben wird. In einigen Staaten ist ein Hand-Wechsel (promissory note) statt einer Obligation gebräuchlich. — Die Beschreibung des Grundstücks und Zubehörs (premises) muß mit der Genauigkeit abgefaßt sein, welche das beschriebene Land leicht und unbestreitbar herausstellt.

Instrumente oder Urkunden dieser Art müssen allemal besiegelt und unterschrieben sein von der Person, deren Land übertragen wird; müssen auch von dieser selben Person als ein von ihr ausgestelltes Document vor dem Beamten, dem es zusteht, anerkannt werden.

Wird die Abtretungs-Urkunde eines Grundstücks zu Gunsten zweier oder mehrer Personen ausgestellt, welche Associe's sind, so sollten die Namen eines jeden derselben voll ausgedrückt darin stehen; und ist ein Grundstück das Eigenthum einer Gesellschaft mit Firma, und wird dasselbe von dieser Gesellschaft mit Firm an Jemanden verkauft, so sollte der volle Name eines jeden Associe's der Firma in der Urkunde ausgedrückt stehen, und die Urkunde von einem jeden derselben unterschrieben sein.

Wenn es unmöglich ist, daß das Instrument zur Zeit seiner Ausstellung und Fertigung amtlich anerkannt werde, so ist es allemal rathsam (und in einigen Staaten erforderlich), daß es von zwei unterschreibenden Zeugen attestirt werde.

Die Person, an welche die Abtretung geschieht, sollte unmittelbar darauf das Instrument in dem gehörigen Amte, dem es zusteht, registriren lassen.

Ueber die Anerkennungen sehe man nach in den Artikeln der respectiven Staaten, unter dem Artikel "Deeds".

Ueber die Formel für Tilgung der Hypotheken siehe "Release and Satisfaction".

Ueber die Rechte der Ehefrauen sehe man nach im Artikel "Dower".

Beim Ankauf von Grundeigenthum, sei es Land oder Haus, oder Bauplatz, kann nicht genug Obacht gegeben werden, daß man einen vollkommenen, unverletzlichen Rechts-Anspruch (title) daran erwerbe. Fahrläßigkeit in dieser Hinsicht hat vielen Schaden angerichtet, und

Leute, die viele Jahre lang im Besitz eines Hauses oder eines Landgutes gewesen, oder vielmehr zu sein gewähnt hatten, haben wegen einer Unrichtigkeit in ihrem Rechtstitel den Besitz an Andere aufgeben müssen. Will ein Kaufliebhaber gehörig verfahren, so lasse er den Rechts-Titel (Anspruch) des Verkäufers an dem verkäuflichen Eigenthum sorgfältig von einem fähigen und redlichen Rechtskundigen untersuchen, ehe er sich seinen Kaufbrief ausstellen läßt und sein Geld los wird. Nicht jeder Rechtsgelehrte hat die hiezu gehörige Uebung oder Kenntniß oder Geschick. Es muß ein ganz in diesem Felde bewanderter Jurist sein. Der Titel „Advokat oder Rechtsgelehrter" reicht nicht hin. Der Käufer höre sich um, und wähle zu seinem Rechtsbeistand den Mann von Wissen, von Erfahrung, von unverdrossener Wachsamkeit, von unbescholtenem Ruf und — Redlichkeit. Es hängt hievon Familien-Glück oder Unglück ab. Eine vieljährige Bekanntschaft mit sich immer wiederholenden Beispielen, wie Fahrläßigkeit, Leichtsinn und Unwissenheit mit dem Wohl und Wehe zu leicht-vertrauender Käufer ihr Spiel treiben, macht es mir zur Pflicht, meinem Rath ganz besondern Nachdruck zu geben.

No. 27.—Abtretungs-Urkunde freien Grundstücks mit Garantie. Gewährs-Urkunde freien Grundstücks.

Dieser besiegelte Contract (indenture), geschlossen am funften December, im Jahr ein tausend achthundert und ein und fünfzig, zwischen John Doe, aus der City Detroit, in der County Wayne, im Staate Michigan, ersterseits, und Richard Roe, aus demselben Orte, andrerseits — *

Bezeuget, daß die genannte Partei ersterseits, in Betracht und Vergeltung der Summe von zehn tausend Dollars, gesetzlichen Geldes der Vereinigten Staaten, die ihr vor Auslieferung Dieses voll bezahlt ist, an die genannte Partei zweiterseits, deren Erben und Angewiesenen (assigns) das Folgende verhandelt und verkauft hat, und hiemittelst verwilligt und überträgt: nämlich, das ganze Stück oder Parzelle Landes, welches in der County Shiawassee, im Staate Michigan liegt, und folgendermaßen gekannt und beschrieben ist, nämlich: —

Die Nord-Hälfte des nordöstlichen Viertels der Section, Nummer zehn der Town, Nummer acht nördlich, in der Reihe Nummer sechs östlich, enthaltend achtzig Acres, mehr oder weniger, sammt allem und jedem Vererbthum und Zubehör, sowie sammt allem Besitzthum, Rechts-Anspruch und Interesse, welches die genannte Partei ersterseits darauf und darin hat. Und die genannte Partei ersterseits gelobet und verspricht hiemit der andern Partei zweiterseits, daß sie, die genannte Partei ersterseits, zur Zeit der Ueberlieferung dieses Instruments, der gesetzmäßige Eigenthümer des oben übertragenen

Grund und Bodens und Zubehöres (premises) ist, und dasselbe in vollem, unbeschränkten freien Besitze hat und hält (seized in fee simple absolute), und daß sie, die genannte Partei ersterseits, das oben übertragene Grundstück für die genannte Partei zweiterseits, zu deren ruhigem und ungestörtem Besitz für immer garantiren, verbürgen und vertheidigen will.

Als Zeugniß habe ich Obiges besiegelt und eigenhändig unterschrieben, am fünften December, ein tausend achthundert und ein und fünfzig.

Besiegelt und überliefert in Gegenwart von
John Smith,
Peter Jones.
} John Doe (L. S.).

No. 27.—Simple Deed, with Warranty

This Indenture, made the *fifth* day of *December*, in the year one thousand eight hundred and *fifty-one*, between JOHN DOE, of the *city* of *Detroit*, in the county of *Wayne*, and state of *Michigan*, of the first part, and RICHARD ROE, of the *same place*, of the second part—*

Witnesseth, that the said party of the first part, for and in consideration of the sum of *ten thousand* dollars, lawful money of the United States, to him duly paid before the delivery hereof, hath bargained and sold, and by these presents doth grant and convey to the said party of the second part, his heirs and assigns, for ever, all that certain piece or parcel of land, lying and being in the county of *Shiawassee*, and state of *Michigan*, and which is known and described as follows, to wit:—

The north half of the northeast quarter of section number ten of town number eight north, in range number six east, containing eighty acres more or less, together with all and singular the tenements, hereditaments, and appurtenances, and all the estate, title, and interest, of the said party of the first part therein. And the said party of the first part doth hereby covenant and agree with the said party of the second part, that at the time of the delivery hereof, the said party of the first part is the lawful owner of the premises above granted, and seized thereof in fee simple absolute, and that he will warrant and defend the above-granted premises in the quiet and peaceable possession of the said party of the second part, his heirs and assigns, for ever.

In witness whereof, I have hereunto set my hand and seal, this *fifth* day of *December*, one thousand eight hundred and *fifty-one*.

Sealed and delivered in the presence of
JOHN SMITH,
PETER JONES.
} JOHN DOE (*seal*).

No. 28.—Abtretungs-Urkunde freien Grundstücks ohne Gewährleistung.

Dieser besiegelte u. s. w. (wie in No. 27 bis zum *)—

Bezeuget, daß der genannte John Doe, in Betracht und Vergeltung der Summe von ein tausend Dollars, gesetzmäßigen Geldes der Vereinigten

Staaten, welche ihm vom genannten Richard Roe baar ausgezahlt ist, und deren Empfang hiemit bescheinigt wird, dem genannten Richard Roe, dessen Erben, Testaments-Vollstreckern, Nachlaß-Verwaltern und Angewiesenen (assigns) Folgendes verwilligt, verhandelt und verkauft hat, und hiemittelst und für immer verwilligt, verhandelt, verkauft, überträgt, und bestätiget: nämlich, das ganze und besondere Grundstück oder Parzelle Landes, welches in der Town Andover, in der County Windham, im Staate Vermont liegt (hier folgt die Beschreibung der Lage), sammt allem und jedem Vererbthum und Zubehör darauf, wie auch sammt jedem darauf zu stehenden Rückfall, Anwartschaft (reversion, remainder) Rente, Ertrag und Vortheil, und dem ganzen Besitzthum, Rechts-Anspruch und Interesse, welche dem genannten John Doe zu dem genannten Grundstück oder irgend einem Theile desselben zustehen.

Als Zeugniß, u. s. w. (wie in No. 27.)

No. 28.—Simple Deed, without Warranty.

This Indenture, &c. [*as in No.* 27 *to the* *]—

Witnesseth, that the said JOHN DOE, for and in consideration of *one thousand* dollars, lawful money of the United States, to him in hand paid by the said RICHARD ROE, the receipt whereof is hereby acknowledged, hath granted, bargained, and sold, and by these presents doth grant, bargain, sell, convey, and confirm, unto the said RICHARD ROE, his heirs, executors, administrators, and assigns, for ever, all and singular that certain piece or parcel of land situate in the *town* of *Andover*, in the county of *Windham*, and state of *Vermont* [*here describe the land*], together with all and singular the tenements, hereditaments, and appurtenances, thereunto belonging; and the reversions, remainders, rents, issues, and profits thereof, and all the estate, title, and interest, of the said JOHN DOE, to the said premises, or any part thereof.

In witness whereof, &c. [*as in No.* 27].

No. 29.—Verzicht-Urkunde, Seitens eines Mannes und seiner Frau.*

Dieser besiegelte Contract, geschlossen am zehnten April ein tausend achthundert und ein und fünfzig, zwischen John Doe aus der Town Nashville, in der County Davidson, im Staate Tennessee, und Susan, seiner Ehefrau, als Parteien ersterseits, und Richard Roe, aus der Town Lebanon, in der County Wilson, im Staate Tennessee, zweiterseits — †

Bezeuget, daß die genannte Parteien ersterseits, in Betracht und Vergeltung der Summe von zweitausend Dollars, gesetzlichen Geldes der Vereinigten Staaten, welche ihnen von der genannten Partei zweiterseits, vor

* Man begreift, daß die Formeln, worin, wie z. B. in der obigen, die Ehefrau mit eingeschlossen ist, auch für eine einzelne Person passen, wenn man die Ausdrücke ausläßt, welche auf die Ehefrau und ihre Interessen am Eigenthum Bezug haben.

oder bei Besiegelung und Unterschreibung dieser Urkunde, baar bezahlt ist, und deren Empfang hiemit bescheinigt wird, an die genannte Partei zweiterseits, deren Erben und Angewiesene (assigns) für immer das Folgende überlassen, fahren lassen, und diese Partei zweiter Seite zu Gunsten, auf dasselbe Verzicht leisten: nämlich, das ganze besondere Stück oder Parzelle Landes, welches in der Town ꝛc. liegt (hier folgt die Gränz-Umschreibung) sammt allem und jedem dazu gehörigen und auf irgend eine Weise dazu ständigen Vererbthum und Zubehör, und jedem darauf zustehenden Rückfall, Anwartschaft, Rente, Ertrag und Vortheil, sowie sammt dem ganzen Besitzthum, Rechte, Rechts-Anspruch, Interesse, Witthum und Witthums-Recht, Eigenthum, Besitz, Rechts-Titel und Forderung jederlei Art, sowohl vor den Rechts- wie Billigkeits-Höfen, welches alles den genannten Parteien ersterseits, an, auf oder in dem genannten Grundstücke und jedem Theile und Parzelle desselben, sammt dessen Zubehör, zustehen und gehören mag: dermaßen, daß das ganze und besondere Grund- und Boden-Stück mit dessen Zubehör, wie dies oben erwähnt ist, bei der genannten Partei zweiterseits, ihren Erben und Angewiesenen (assigns) für immer gehalten sein und verbleiben soll.

Als Zeugniß haben wir, die genannten Parteien ersterseits, unter Beisetzung unsrer Siegel Obiges eigenhändig am genannten Tage des genannten Jahres unterschrieben.

Besiegelt und überliefert in Gegenwart von
John Smith,
John Jones.

John Doe (L. S.).
Susan Doe (L. S.).

No. 29.—Quit-claim Deed by Husband and Wife.*

This Indenture, made the *tenth* day of *April*, in the year one thousand eight hundred and *fifty-one*, between JOHN DOE, of the *city* of *Nashville*, in the county of *Davidson*, and state of *Tennessee*, and SUSAN his wife, parties of the first part, and RICHARD ROE, of the *town* of *Lebanon*, in the county of *Wilson*, and state of *Tennessee*, party of the second part—†

Witnesseth, that the said parties of the first part, for and in consideration of the sum of *two thousand* dollars, lawful money of the United States, to them in hand paid by the said party of the second part, at or before the ensealing and delivery of these presents, the receipt whereof is hereby acknowledged, have remised, released, and quit-claimed, and by these presents do remise, release, and quit-claim, unto the said party of the second part, and to his heirs and assigns, for ever, all that certain piece or parcel of land lying and being situated in the *town*, &c. [*here describe the land*], together with all and singular the tenements, hereditaments, and appurtenances, thereunto belonging or in anywise appertaining, and the reversion and reversions, remainder and remainders, rents, issues, and profits thereof; and also all the estate, right, title, interest, dower and right of dower, property, possession, claim, and demand whatsoever, as well in law as in equity, of the said parties of

* It will be understood that the forms in which the wife is included are also correct for a single person, by the omission of those parts which refer to the wife and her interest in the property.

the first part, of, in, or to the above-described premises, and every part and parcel thereof with the appurtenances. **To have and to hold** all and singular the above mentioned and described premises, together with the appurtenances, unto the said party of the second part, his heirs, and assigns, for ever.

In witness whereof, the said parties of the first part have hereunto set their hands and seals the day and year first above written.

JOHN DOE (*seal*).
SUSAN DOE (*seal*).

Sealed and delivered in the presence of }
JOHN SMITH, }
JOHN JONES. }

No. 30.—Abtretungs-Urkunde, Seitens eines Mannes und seiner Ehefrau, unter sämmtlichen Contracts-Artikeln.

Dieser besiegelte, u. s. w. (wie in No. 29 bis zum †)—

Bezeuget, daß die genannten Parteien ersterseits, in Betracht und Vergeltung der Summe von zwölfhundert Dollars gesetzmäßigen Geldes der Vereinigten Staaten, welche ihnen von der genannten Partei zweiterseits vor oder bei Besiegelung dieser gegenwärtigen Urkunde baar bezahlt ist, deren Empfang hiemit bescheinigt wird, und von der die genannte Partei zweiterseits, ihre Erben, Testaments-Vollstrecker und Nachlaß-Verwalter für immer hiemittelst entlastet und losgesprochen sind, an die genannte Partei zweiterseits, ihre Erben und Angewiesenen (assigns) das Folgende verwilligt, verhandelt, verkauft, veräußert, überlassen und fahren gelassen, übertragen, abgetreten, und zu Gunsten derselben bestätiget haben, und mittelst dieser Urkunde dieses Folgende verwilligen, verkaufen, veräußern, überlassen und fahren lassen, übertragen, abtreten und zu Gunsten derselben bestätigen; nämlich, alles das [hier folgt das Eigenthum und dessen Lage] sammt allem und jedem dazu gehörigen und auf irgend eine Weise dazu ständigen Vererbthum und Zubehör, und jedem darauf zustehenden Rückfall, Anwartschaft, Rente, Ertrag und Vortheil, sowie sammt dem ganzen Besitzthum, Rechte, Rechts-Titel, Interesse, Witthum und Witthumsrecht, Eigenthum, Besitz, Anspruch und Forderung jederlei Art, sowohl vor den Rechts- wie Billigkeitshöfen, welches alles den genannten Parteien ersterseits, an, auf oder in den genannten Grundstücken, und jedem Theile und Parzelle sammt dessen Zubehör, zustehen und gehören mag: **dermaßen, daß** das ganze Grund- und Boden-Stück mit dessen Zubehör, wie oben erwähnt, bei der erwähnten Partei zweiterseits, ihren Erben und Angewiesenen (assigns) zu ihrem eignen Gebrauch, Vortheil und Frommen gehalten sein und verbleiben soll.

Und der genannte John Doe, in eignen Namen, und im Namen seiner Erben, Testaments-Vollstrecker und Nachlaß-Verwalter, gelobt und verspricht der genannten Partei zweiterseits, seinen Erben und Angewiesenen (assigns), daß er, der genannte John Doe, zur Zeit der Besiegelung und Ueberlieferung

dieses Instruments, in seinem eignen Rechte rechtmäßig, in vollem, unbeschränktem, unverletzlichem, vererbungs-fähigem Besitze des ganzen als Freigut besessenen, oben verwilligten und beschriebenen Grund und Bodens mit dessen Zubehör sich befindet, und gutes Recht, volle Macht und gesetzmäßige Befugniß hat, dasselbe auf oben erwähnte Weise zu verwilligen, zu verhandeln, zu verkaufen und abzutreten: und daß die genannte Partei zweiterseits, ihre Erben und Angewiesenen (assigns) für alle Zukunft den oben verwilligten Grund und Boden, und jeglichen Theil und Parzelle desselben, sammt dessen Zubehör, ohne Hinderniß, Einspruch, Klage, Störung, Beschwerde, Entwährung oder Beunruhigung, Seitens der Parteien ersterseits, ihrer Erben und Angewiesenen (assigns), sowie auch Seitens irgend einer andern Person oder anderer Personen, welche rechtmäßig Ansprüche darauf machen oder machen werden, friedlich und ungestört haben, halten, gebrauchen, inne haben, besitzen und genießen soll oder sollen: und daß das genannte Grund- und Boden-Stück anjetzo frei, ledig, entlastet und unbeschwert von allen frühern und sonstigen Verwilligungen, Lasten, Rechtstiteln und Rechten Anderer, Gerichts-Urtheln, Abgaben, Steuern und Haft-Schulden jeglicher Art und Natur ist; und auch, daß die genannten Parteien ersterseits und ihre Erben, und alle und jegliche Person oder Personen, welche nach dem Rechte der Rechts- und Billigkeits-Tribunale Recht, Anspruch oder Interessen von, in oder an dem hiermit oben verwilligten Grund- und Boden-Stück, von ihnen, oder den genannten Parteien ersterseits oder als ihre Betraute (in trust) ableiten, zu aller und jeder künftigen Zeit, auf angemessenes Verlangen, doch auf Kosten und gesetzliche Last der genannten Partei zweiterseits, ihrer Erben und Angewiesenen ögen, alle und jede solche weitere und sonstige rechtmäßige Verhandlungen, Uebertragungen, und Gesetzvorschriftliche Versicherungen, welche zum besseren und wirksameren Uebertragen und Bestätigen des hiemit an die genannte Partei zweiterseits, ihre Erben und Angewiesene abgetretenen und als abgetreten beabsichtigten Grund- und Boden-Stücks dienlich sind, machen, thun und ausstellen werden, oder werden machen, thun und ausstellen lassen, und die von der Partei zweiterseits, ihren Erben oder Angewiesenen (assigns), ihrem respectiven rechtskundigen Anwalt, angemessener Weise angerathen und verlangt werden. Und der genannte John Doe und seine Erben werden das hiemit verwilligte Grund- und Boden-Stück, und allen und jeglichen Theil und Parzelle desselben, sammt Zubehör, zu Gunsten der genannten Partei zweiterseits und für dieselben, deren Erben und Assigns, gegen die genannten Parteien ersterseits und deren Erben, sowie gegen alle und jede Person und Personen, die gesetzlich Anspruch machen oder machen werden, garantiren und hiemittelst für immer vertheidigen.

Als Zeugniß, u. s. w. (wie in No. 29.)

No. 30.—Deed, by Husband and Wife, with full Covenants (or Warranty).

This Indenture, &c. [*as in No.* 29 *to the* †]—

Witnesseth, that the said parties of the first part, for and in consideration of the sum of *twelve hundred* dollars, lawful money of the United States, to them in hand paid by the said party of the second part, at or before the ensealing and delivery of these presents, the receipt whereof is hereby acknowledged, and the said party of the second part, his heirs,

executors, and administrators, for ever released and discharged from the same, by these presents, have granted, bargained, sold, aliened, remised, released, conveyed, and confirmed, and by these presents do grant, bargain, sell, alien, remise, release, convey, and confirm, unto the said party of the second part, and to his heirs and assigns, for ever, all that, &c. [*here describe the property*], together with all and singular the tenements, hereditaments, and appurtenances, thereunto belonging or in any wise appertaining, and the reversion and reversions, remainder and remainders, rents, issues, and profits thereof; and also all the estate, right, title, interest, dower and right of dower, property, possession, claim, and demand whatsoever, as well in law as in equity, of the said parties of the first part, of, in, and to the same, and every part and parcel thereof, with the appurtenances. **To have and to hold** the above granted, bargained, and described premises, with the appurtenances, unto the said party of the second part, his heirs and assigns, to his and their own proper use, benefit, and behoof, for ever.

And the said John Doe, for himself, his heirs, executors, and administrators, doth covenant, grant, and agree, to and with the said party of the second part, his heirs and assigns, that the said John Doe, at the time of the sealing and delivery of these presents, was lawfully seized in his own right of a good, absolute, and indefeasible estate of inheritance, in fee simple, of and in all and singular the above granted and described premises, with the appurtenances, and has good right, full power, and lawful authority, to grant, bargain, sell, and convey the same, in manner aforesaid: and that the said party of the second part, his heirs and assigns, shall and may, at all times hereafter, peaceably and quietly have, hold, use, occupy, possess, and enjoy the above-granted premises, and every part and parcel thereof, with the appurtenances, without any let, suit, trouble, molestation, eviction, or disturbance, of the said parties of the first part, their heirs or assigns, or of any other person or persons lawfully claiming or to claim the same: and that the same now are free, clear, discharged, and unencumbered, of and from all former and other grants, titles, charges, estates, judgments, taxes, assessments, and encumbrances, of what nature or kind soever: and also that the said parties of the first part and their heirs, and all and every person or persons whomsoever, lawfully or equitably deriving any estate, right, title, or interest, of, in, or to the herein before-granted premises, by, from, under, or in trust for them or either of them, shall and will, at any time or times hereafter, upon the reasonable request, and at the proper costs and charges in the law, of the said party of the second part, his heirs and assigns, make, do, and execute, or cause to be made, done, and executed, all and every such further and other lawful and reasonable acts, conveyances, and assurances in the law, for the better and more effectually vesting and confirming the premises hereby granted or so intended to be, in and to the said party of the second part, his heirs and assigns, for ever, as by the said party of the second part, his heirs or assigns, his or their counsel learned in the law, shall be reasonably advised or required. And the said John Doe, his heirs, the above described and hereby granted and released premises, and every part and parcel thereof, with the

appurtenances, unto the said party of the second part, his heirs and assigns, against the said parties of the first part and their heirs, and against all and every person and persons whomsoever, lawfully claiming or to claim the same, shall and will warrant and by these presents for ever defend.

In witness whereof, &c. [*as in No.* 29].

No. 31.—Kurze hypothekarische Urkunde, mit Verkaufs-Vollmacht.

Dieser besiegelte Contract, geschlossen am dreißigsten November, im Jahr ein tausend achthundert und ein und fünfzig, zwischen John Doe aus der Town Wheatland, in der County Monroe, im Staate New-York, einerseits, und Richard Roe, aus der Village Scottville, in genanntem County und Staate, andrerseits,—

Bezeuget, daß die genannte Partei ersterseits, in Betracht und Vergeltung der ihr baar bezahlten Summe von Ein tausend Dollars gesetzlichen Geldes der Vereinigten Staaten, an die Partei zweiterseits das ganze bestimmte Stück oder Parzelle Landes u. s. w. (hier folgt die Beschreibung der Lage), mit dessen ganzem Rechts-Anspruch und Interesse, welche der genannten Partei ersterseits daran zustehen, verkauft hat, und mittelst dieser Urkunde verwilligt und überträgt.

Diese Verwilligung (grant) ist anzusehen als eine Sicherheit und Bürgschaft für die Zahlung von Ein tausend Dollars am ersten Januar ein tausend acht hundert und sechs und fünfzig, sammt den Zinsen darauf, die halbjährlich zum Zinsfuß von sieben Procent per annum zu zahlen sind; welche sämmtliche Zahlungen des Capitals und der Zinsen, falls sie gehörig gemacht werden, dieser Uebertragungs-Urkunde ihre Geltung nehmen. In Ermangelung aber der Bezahlung des oben erwähnten Capitals und der genannten Zinsen, ist die genannte Partei zweiterseits, und deren Angewiesene (assigns), hiemittelst ermächtiget, das obengenannte Stück Landes, oder so viel davon zu verkaufen, als nothwendig sein wird, um den dann fälligen Betrag sammt den gesetzlich gestatteten Kosten und Ausgaben zu entrichten.

Als Zeugniß, u. s. w. (wie in No. 27.)

No. 31.—Short Form of Mortgage, with Power of Sale.

This Indenture, made the *thirtieth* day of *November*, in the year one thousand eight hundred and *fifty-one*, between John Doe, of the *town* of *Wheatland*, in the county of *Monroe*, and state of *New-York*, of the first part, and Richard Roe, of the *village* of *Scottville*, in the county of *Monroe*, and state of *New-York*, of the second part—

Witnesseth, that the said party of the first part, in consideration of the sum of *one thousand* dollars, lawful money of the United States, to him duly paid, has sold, and by these presents does grant and convey, to the said party of the second part, all that certain piece or parcel of

land &c. [*here describe the land*], with the appurtenances, and all the estate, title, and interest, of the said party of the first part therein.

This Grant is intended as a security for the payment of *one thousand* dollars, on the *first* day of *January*, one thousand eight hundred and *fifty-six*, with interest thereon, payable *semi-annually*, at the rate of *seven* per cent. per annum, which payments, if duly made, will render this conveyance void. And if default shall be made in the payment of the principal or interest above mentioned, then the said party of the second part, and his assigns, are hereby authorized to sell the premises above granted, or so much thereof as will be necessary to satisfy the amount then due, with the costs and expenses allowed by law.

In witness wherεof, &c. [*as in No.* 27].

No. 32.—Hypothekarische Verschreibung, Seitens eines Mannes und seiner Frau,

mit Interesse- und Versicherungs-Clausel.

Dieser besiegelte Contract, geschlossen am sechsten Juli, ein tausend acht hundert und ein und fünfzig, zwischen John Doe, aus der City Charleston, im District Charleston, im Staate South-Carolina, und Jane, seiner Ehefrau, Parteien ersterseits, und Richard Roe, aus demselben Orte, Partei zweiterseits.

Intemal der genannte John Doe der genannten Partei zweiterseits die Summe von Ein tausend zwei hundert Dollars gesetzlichen Geldes der Vereinigten Staaten schuldig ist, deren Zahlung durch eine gewisse, von ihm ausgestellte Obligation gleichen Datums mit gegenwärtiger Urkunde, in der Strafsumme von Zwei tausend vier hundert Dollars genannten gesetzlichen Geldes gesichert ist, welche Strafsumme zur Bezahlung der genannten, oben erwähnten Summe von Ein tausend zwei hundert Dollars genannten gesetzlichen Geldes, an die genannte Partei zweiterseits, deren Testaments-Vollstrecker, Nachlaß-Verwalter oder Angewiesene (assigns), am zehnten März des Jahres ein tausend acht hundert und sieben und fünfzig, sowie zur Bezahlung der darauf zuständigen, vom heutigen Dato an zu berechnenden und nach dem Zinsfuß von sechs Procent per annum, vierteljährlich zahlbaren Zinsen, ausgemacht ist: Und wobei ausdrücklich contrahirt worden ist, daß, wenn die Zahlung der genannten Interessen oder irgend eines Theiles derselben, an irgend einem Tage, wo sie, obiger Bestimmung gemäß, eingezahlt werden sollte, uneingezahlt sein, und für den Raum von zehn Tagen nach ihrem Fälligsein, d. h. nach Ablauf der genannten zehn Tage, in Rückstand bleiben sollte, — alsdann das obengenannte Capital von zwölf hundert Dollars sammt allen Rückständen der dafür gebührenden Zinsen, auf Belieben des genannten Richard Roe, seiner Testaments-Vollstrecker, Nachlaß-Verwalter und Angewiesenen (assigns), fällig werden und sein, und als unmittelbar darauf zahlbar zu betrachten sein könne und solle, obgleich der obengenannte, für die Zahlung des Capitals bestimmte Zeitraum noch nicht verflossen sein mag, und unerachtet und trotz Allem, was irgendwie diesem Artikel

entgegen darin enthalten sein mag: wie es denn auch aus der genannten Obligation und der in derselben enthaltenen Bedingung, durch Bezugnahme auf dieselben, noch vollständiger sich ergiebt:*

So bezeuget anjetzo dieser besiegelte Contract, daß die genannten Parteien ersterseits, zur besseren Sicherung der von ihnen zu machenden Zahlung der in der genannten Obligations-Bedingung erwähnten Geldsumme, und der darauf zustehenden Zinsen, wie es dort wahrhaft gemeint und beabsichtiget ist, und auch in Betracht und Vergeltung der Summe Eines Dollars, die von der Partei zweiterseits, vor oder bei Besiegelung und Ueberlieferung des gegenwärtigen Instruments, ihnen baar ausgezahlt ist, und deren Empfang hiemittelst bescheinigt wird, — an die genannte Partei zweiterseits, deren Erben und Angewiesenen (assigns), was und wie folgt verwilligt, verhandelt, verkauft, veräußert, überlassen und fahren gelassen, übertragen, abgetreten und zu ihren Gunsten bestätigt haben, und für immer hiemittelst verwilligen, verkaufen, veräußern, überlassen, und fahren lassen, übertragen, abtreten und zu ihren Gunsten bestätigen: nämlich, das ganze Grundstück oder Parzelle, welches in dem vorhergenannten District liegt, und auf folgende Weise besser gekannt und umschrieben ist, nämlich: Anfangend bei einem Pfosten, der an der Nord-Seite der Heerstraße von der genannten City Charleston nach der Palmetto Brücke, zwei hundert und fünfzig Fuß östlich von der östlichen Seite der steinernen Mühle des Johann Smith aufgerichtet ist; von da nördlich bei fünf und zwanzig Grad östlich, dreißig *chains* lang bis zu einem dort aufgerichteten Steine laufend; von da östlich bei fünf und sechzig Grad südlich, fünf und dreißig *chains* lang; von da südlich bei fünf und zwanzig Grad westlich, fünf und zwanzig *chains* lang bis zu der genannten nördlichen Seite der genannten Heerstraße; von da westlich längs der vorhergenannten Heerstraße, ungefähr sechs und dreißig *chains* bis zum Anfangs-Platz; Landmessung gemäß, zehn Acres mehr oder weniger enthaltend:† sammt allem und jedem dazu gehörigen und auf irgend eine Weise dazu ständigen Vererbthum und Zubehör, und jedem darauf zu stehenden Rückfall, Anwartschaft, Rente, Ertrag und Vortheil, so wie sammt dem ganzen Besitzthum, Rechte, Rechtstitel, Interesse, Witthum und Witthums-Rechte, Eigenthum, Besitz, Anspruch und Forderung jederlei Art, sowohl vor den Rechts- wie Billigkeits-Höfen, welches alles hier Genannte den genannten Parteien ersterseits zustehen und gehören mag: **Vermaßen, daß** das ganze Grund- und Boden-Stück mit dessen oben erwähntem Zubehör, bei der erwähnten Partei zweiterseits, ihren Erben und Angewiesenen (assigns), zu ihrem eignen Gebrauch, Vortheil und Frommen gehalten sein und verbleiben soll:— **Allemal vorausgesetzt,** und unter der ausdrücklichen Bedingung dieses gegenwärtigen Instruments, daß, wenn die genannten Parteien ersterseits, ihre Erben, Testaments-Vollstrecker oder Nachlaß-Verwalter, der genannten Partei

* Die Obligation No. 23 ist so ausgestellt, daß sie mit dieser hypothekarischen Verschreibung stimmt, und zur Vervollständigung der Documente daneben gelegt werden sollte.

† Diese Weise, Land-Eigenthum zu beschreiben, ist in den älteren Staaten üblich; — die Beschreibungs-Weise in No. 27 ist auf Land anwendbar, welches vom General-Gouvernement vermessen worden ist.

zweiterseits, deren Testaments-Vollstreckern, Nachlaß-Verwaltern oder Angewiesenen (assigns) die genannte in der genannten Obligations-Bedingung erwähnte Geldsumme und deren Zinsen, zu der, in der genannten Obligations-Bedingung erwähnten Zeit und auf dort erwähnte Weise, ganz der eigentlichen Absicht und wahren Bedeutung derselben gemäß, voll und richtig zahlen, dann dies gegenwärtige Instrument, und der dadurch bewilligte Rechts-Besitz und Stand, aufhören, sein Ende haben und ohne Geltung sein soll.

Und der genannte John Doe, in seinem Namen, und im Namen seiner Erben, Testaments-Vollstrecker und Nachlaß-Verwalter verspricht der genannten Partei zweiterseits, deren Testaments-Vollstreckern, Nachlaß-Verwaltern oder Angewiesenen (assigns), die genannte Geldsumme und Zinsen, wie es oben erwähnt, und in der genannten Obligations-Bedingung ausgedruckt ist, zu bezahlen.

[Und es wird zwischen den Parteien in dem gegenwärtigen Instrumente auch contrahirt, daß die genannten Parteien ersterseits die auf dem oben übertragenen Grund und Boden aufgerichteten und aufzurichtenden Gebäude gegen Verlust und Schaden durch Feuer, bei Versicherern und zu einem Betrag, die von der genannten Partei zweiterseits gebilligt werden, versichert halten, und die dazu gehörige Police und Certificate der Partei zweiterseits abtreten (assign) werden; und in Ermangelung dessen soll und wird die Partei zweiterseits das Recht haben, solche Versicherung zu veranstalten; und die so für solche Assecuranz bezahlte Prämie oder Prämien werden ein Retentions-Recht auf das genannte Grund- und Bodenstück geben, zum Betrage der genannten Obligation hinzugefügt, und durch dies gegenwärtige Instrument gesichert, und auf Verlangen sammt Interessen zu sieben Procent per annum zahlbar gemacht werden.] *

Als Zeugniß des Obigen haben die contrahirenden Parteien ersterseits, unter Beisetzung ihres Siegels, dies Instrument eigenhändig unterschrieben, am und im obengenannten Tage und Jahre.

Unterschrieben, besiegelt und überliefert,
in Gegenwart von
Peter Penny,
Hiram Jacobs.

John Doe (L. S.)
Jane Doe (L. S.)

No. 32.—Mortgage by Husband and Wife, with Interest and Insurance Clause.

This Indenture, made the *sixth* day of *July*, in the year one thousand eight hundred and *fifty-one*, between John Doe, of the *city* of *Charleston*, in the *district* of *Charleston*, and state of *South-Carolina*, and Jane his wife, parties of the first part, and Richard Roe, of the *same place*, party of the second part:

Whereas the said John Doe is justly indebted to the said party of the second part in the sum of *one thousand four hundred* dollars, lawful money of the United States, secured to be paid by his certain bond or obligation bearing even date with these presents, in the penal sum of *two thousand eight hundred* dollars, lawful money as aforesaid, condi-

* Diese Assecuranz-Clausel kann nach Umständen, z. B. wo keine Gebäude sind, ausgelassen werden.

tioned for the payment of the said first-mentioned sum of *one thousand four hundred* dollars, lawful money as aforesaid, to the said party of the second part, his executors, administrators, or assigns, on the *tenth* day of *March*, which will be in the year of our Lord one thousand eight hundred and *fifty-seven*, and the interest thereon, to be computed from *the date hereof*, at and after the rate of *six* per cent. per annum, and to be paid *quarter yearly*: And it is hereby expressly agreed, that should any default be made in the payment of the said interest, or of any part thereof, on any day whereon the same is made payable as above expressed, and should the same remain unpaid and in arrear for the space of *ten* days, then and from thenceforth, that is to say, after the lapse of the said *ten* days, the aforesaid principal sum of *one thousand four hundred* dollars with all arrearage of interest thereon, shall, at the option of the said party of the second part, his executors, administrators, or assigns, become and be due and payable immediately thereafter, although the period above limited for the payment thereof may not then have expired, anything therein before contained to the contrary thereof in any wise notwithstanding: as by the said bond or obligation, and the condition thereof, reference being thereunto had, may more fully appear.

Now this Indenture witnesseth, that the said parties of the first part, for the better securing the payment of the said sum of money mentioned in the condition of the said bond or obligation, with interest thereon, according to the true intent and meaning thereof, and also for and in consideration of the sum of *one dollar*, to them in hand paid by the said party of the second part, at or before the ensealing and delivery of these presents, the receipt whereof is hereby acknowledged, have granted, bargained, sold, aliened, released, conveyed, and confirmed, and by these presents do grant, bargain, sell, alien, release, convey, and confirm, unto the said party of the second part, and to his heirs and assigns for ever, all that certain lot, piece, or parcel of ground, situate, lying, and being in the *district aforesaid*, and which may be better known and described as follows, namely: *Beginning at a post planted on the northerly side of the highway leading from the said city of Charleston to Palmetto bridge, distant two hundred and fifty feet easterly from the easterly side of John Smith's stone mill; thence running north twenty-five degrees east thirty chains, to a stone there planted; thence east sixty-five degrees south thirty-five chains; thence south twenty-five degrees west twenty-five chains, to the said northerly side of the said highway; thence westerly along the said highway thirty-six chains, more or less, to the place of beginning, containing by admeasurement ten acres more or less:* together with all and singular the tenements, hereditaments, and appurtenances, thereunto belonging or in any wise appertaining; and the reversion and reversions, remainder and remainders, rents, issues, and profits thereof: and also all the estate, right, title, interest, dower and right of dower, property possession, claim, and demand whatsoever, as well in law as in equity, of the said parties of the first part, of, in, and to the same, and every part and parcel thereof, with the appurtenances. **To have and to hold** the above granted and described premises, with the appurtenances, unto

the said party of the second part, his heirs and assigns, to his and their own proper use, benefit, and behoof, for ever: PROVIDED ALWAYS, and these presents are upon this express condition, that if the said parties of the first part, their heirs, executors, or administrators, shall well and truly pay unto the said party of the second part, his executors, administrators, or assigns, the said sum of money mentioned in the condition of the said bond or obligation, and the interest thereon, at the time and in the manner mentioned in the said condition, according to the true intent and meaning thereof, that then these presents, and the estate hereby granted, shall cease, determine, and be void:

And the said JOHN DOE, for himself, his heirs, executors, and administrators, doth covenant and agree to pay unto the said party of the second part, his executors, administrators, or assigns, the said sum of money, and interest, as mentioned above, and expressed in the condition of the said bond.

[And it is also agreed by and between the parties to these presents, that the said parties of the first part shall and will keep the buildings erected and to be erected upon the lands above conveyed, insured against loss and damage by fire, by insurers and in an amount approved by the said party of the second part, and assign the policy and certificates thereof to the said party of the second part; and in default thereof, it shall be lawful for the said party of the second part to effect such insurance, and the premium and premiums paid for effecting the same shall be a lien on the said mortgaged premises, added to the amount of the said bond or obligation, and secured by these presents, and payable on demand with interest at the rate of *seven* per cent. per annum.]

In witness whereof, the parties to these presents have hereunto set their hands and seals the day and year first above written.

Signed, sealed, and delivered in presence of
PETER PENNY,
HIRAM JACOBS.

JOHN DOE (*seal*).
JANE DOE (*seal*).

No. 33.—Hypothekarische Verschreibung, um einen Handwechsel sicher zu stellen.

Dieser besiegelte Contract, geschlossen am zwölften October, im Jahre unsers Herrn, ein tausend acht hundert und ein und fünfzig, zwischen John Doe, aus Iowa City, in der County Johnson, im Staate Iowa, ersterseits, und Richard Roe aus der Town Galena, in der County Jo Daviess, im Staate Illinois, andrerseits:—

Bezeuget, daß die genannte Partei ersterseits, in Betracht und Vergeltung der Summe von Sieben hundert und zehn Dollars gesetzlichen Geldes der Vereinigten Staaten, die ihr baar ausgezahlt ist, und deren Empfang hiemit bescheinigt wird, an die genannte Partei zweiterseits, deren Erben und Angewiesenen (assigns), was folgt und wie folgt, verwilligt, verhandelt, verkauft,

veräußert, überlassen, fahrengelassen, übertragen und bestätigt hat, und mittelst der gegenwärtigen Urkunde für immer verwilligt, verhandelt, verkauft, veräußert, überläßt, fahren läßt, überträgt und bestätigt, nämlich: [hier folgt die Beschreibung des Pfand-Grundstückes], sammt allem auf irgend eine Weise dazu gehörigen Vererbthum und Zubehör, wie auch sammt jedem darauf zuständigen Rückfall, Anwartschaft, Rente, Ertrag und Vortheil, sowie sammt dem ganzen Besitzthum, Rechte, Rechtstitel, Interesse, Eigenthum, Besitz, Anspruch und Forderung jederlei Art, sowohl vor den Rechts- wie Billigkeits-Höfen, welches alles hier Genannte der genannten Partei ersterseits zustehen und gehören mag: **Dermaßen,** daß der oben genannte Grund und Boden mit Zubehör, bei der genannten Partei zweiterseits, deren Erben und Angewiesenen (assigns), zu ihrem eignen Gebrauch, Vortheil und Frommen gehalten sein, und verbleiben soll: **Allemal vorausgesetzt,** und unter der ausdrücklichen Bedingung dieses gegenwärtigen Instruments, daß, wenn die genannte Partei ersterseits ihren gewissen Handwechsel, der vom gleichen Datum mit diesem gegenwärtigen Instrument, und an die genannte Partei zweiterseits für die Summe von Sieben hundert und zehn Dollars obengenannten, gesetzlichen Geldes ausgestellt ist, dem Inhalt des genannten Handwechsels gemäß, voll und richtig bezahlt, alsdann dies gegenwärtige Instrument keine Geltung haben, und das durch dasselbe verwilligte Besitzthum aufhören und sein volles Ende finden soll.

Als Zeugniß hat die Partei ersterseits diese gegenwärtige Urkunde, unter Beisetzung ihres Siegels, am obengenannten Tage des obengenannten Jahres eigenhändig unterschrieben.

Besiegelt und überliefert in Gegenwart von
John Smith,
John Jones.

John Doe (L. S.)

No. 33.—Mortgage to secure a Note.

This Indenture, made the *twelfth* day of *October*, in the year of our Lord one thousand eight hundred and *fifty-one*, between JOHN DOE, of *Iowa City*, in the county of *Johnson*, and state of *Iowa*, of the first part, and RICHARD ROE, of the *town* of *Galena*, in the county of *Jo Daviess*, and state of *Illinois*, of the second part:

Witnesseth, that the said party of the first part, in consideration of the sum of *seven hundred and ten* dollars, lawful money of the United States, to him in hand paid, the receipt whereof is hereby acknowledged, hath granted, bargained, sold, aliened, remised, released, conveyed and confirmed, and by these presents doth grant, bargain, sell, alien, remise, release, convey, and confirm, unto the said party of the second part, and to his heirs and assigns for ever, all that, &c. [*here describe the property mortgaged*], together with all and singular the tenements, hereditaments, and appurtenances, thereunto belonging or in any wise appertaining, and the reversion and reversions, remainder and remainders, rents, issues, and profits thereof; and also all the estate, right, title, interest, claim, and demand whatsoever, as well in law as in equity, of the said party of the first part, of, in, and to the same. **To have and to hold** the above granted and described premises, with the appurtenances, unto the

said party of the second part, his heirs and assigns, to his and their own proper use, benefit, and behoof, for ever: PROVIDED ALWAYS, and these presents are upon this condition, that if the said party of the first part shall well and truly pay his certain promissory note, bearing *even date herewith*, given to the said party of the second part for the sum of *seven hundred and ten* dollars, lawful money as aforesaid, according to the tenor of said note, then these presents shall become void, and the estate hereby granted shall cease and utterly determine.

In witness whereof, the said party of the first part to these presents has hereunto set his hand and seal the day and year first above written.

Sealed and delivered in the presence of }
JOHN SMITH, } JOHN DOE (*seal*).
JOHN JONES. }

Unter den Weisen, in diesem Lande Capital anzulegen, gehört das Anlegen auf Hypothek zu denen, wo Sicherheit, Gelegenheit, Nutzen und Paßlichkeit sich am besten vereinigen lassen. — Hat ein Fremder, ein Einwanderer, einiges, auch nur geringes Capital, das er nicht gleich, besonders bei seiner Unbekanntschaft mit dem Lande und dessen Eigenthümlichkeit, anwenden kann, so steht ihm kein vortheilhafterer Weg offen, als der, es auf Hypothek auszuleihen. So verschafft er sich Interessen nach dem höchsten Zinsfuß, den das statutarische Gesetz jedes respectiven Staates erlaubt (im Staate New-York 7 Proc.). Bleibt sein ausgeliehenes Geld nur gehörig unter dem Werthe des hypothecirten Grund-Eigenthums, so läuft er viel weniger Gefahr, als wenn er es in den öffentlichen oder Gesellschafts-Stocks anlegt, die eben so oft, nur nicht so regelmäßig, steigen und sinken, und sinken und steigen, wie das Meer in Ebbe und Fluth. Wir geben den Rath, daß er sich nach einem redlichen und tüchtigen Juristen umsehe, der in der Untersuchung der Rechtstitel des Grund-Eigenthums bewandert ist, und auf dessen Geschicklichkeit und Vorsicht er sich verlassen kann. Diesem vertraue er das Geschäft, erstens zu untersuchen, ob der, welcher die Hypothek geben will, einen gültigen und reinen, unbeschwerten Rechtstitel auf das zu hypothecirende Eigenthum habe, und dann, daß die Papiere, Schrift und Urkunden gehörig abgefaßt, ausgestellt, anerkannt und unverzüglich registrirt werden. Alle Ausgaben und Kosten für diese Untersuchung des Titels oder Rechts-Besitzes, für Abfassung, Ausstellung, Anerkennung und Registrirung fallen ohne Ausnahme auf den Hypotheken-Aussteller, der das Geld anleiht.—Würden einwandernde Fremde ihr Capital-Vermögen auf diese Weise und auf so lange anlegen, bis sie, in wenigen Jahren, mit diesem Lande, dessen Geschäfts-Weisen und Verhältnissen des Stadt- und Landlebens vertrauter ge-

worden, so würde so gar mancher bittere Verlust vermieden werden, den sonst ihre Unerfahrenheit und andrer Betrug fast unvermeidlich veranlassen.

DOWER.

Leibgedinge; — Witthum.

ist das Interesse, welches das Gesetz einer Frau an dem Grundbesitz ihres Ehemannes zugesteht, im Fall sie ihn überlebt. Im Allgemeinen besteht es in dem Rechte, daß ein Drittel am Werth des Grundeigenthums ihres Mannes für sie, zu ihrer Nutznießung während ihres natürlichen Lebens, und so ausgeschieden wird, daß sie für nicht länger als für die Dauer ihres Lebens darüber verfügen kann. Die Rechte einer Ehefrau am persönlichen, beweglichen Eigenthum ihres Mannes hängen von den durch Statuten vorgeschriebenen Verordnungen der verschiedenen Staaten ab.

Wenn ihr der Mann im Testament ein Legat anstatt des Witthums vermacht, so hat sie das Recht, entweder das Witthum oder das Legat zu wählen.

Im Fall ein Tausch von Grundbesitz stattgefunden, hat die Wittwe die Wahl, ob sie ihr Witthum in dem Grundbesitz haben will, der beim Tausch abgegeben, oder dem, der dabei angenommen ist.

Eine Abtretung des Witthums (assignment of dower) ist, Seitens der Erben, eine Uebermachung eines bestimmten Theiles des Grundbesitzes an die Wittwe für die Dauer ihres Lebens, anstatt ihres Leibgedinges, d. h. ihres Witthum-Interesses an dem Ganzen, und als Befriedigung dafür.

Von einem verheiratheten Manne hüte man sich immer eine Uebertragung (conveyance) von Grundstück-Besitz (real estate) anzunehmen, ohne sich zu überzeugen, daß seine Ehefrau an der Uebertragung Theil hat, und diese Abtretung, gemäß den Gesetzen des Staats, wo das Land liegt, vor dem zuständigen Beamten, gehöriger Weise anerkennt (acknowledges). Ist die Frau noch keine ein und zwanzig Jahre alt, so kann sie ihrem Leibgedinge oder Witthum-Recht nicht Eintrag thun und es ausschließen; in solchem Falle ist es also ohne Nutzen, daß sie an der Uebertragung Theil nehme.

Was diese Anerkennungen der Ehefrauen weiter betrifft, sehe man unten unter den respectiven Staaten nach; Artikel "Deeds."

Verlangt ein Frauenzimmer das Eigenthum, welches sie besitzen mag, so zu sichern, daß die Vortheile desselben von ihr nach der Ehe,

und frei von der Beschränkung durch den Ehemann und von dessen Verbindlichkeiten (liabilities) genossen werden mögen, so kann sie diesen Zweck dadurch erwirken, daß sie dies Eigenthum an eine dritte Person als Betrauten, zum Zwecke der Verwaltung zu ihrem (des Frauenzimmers) Vortheil abtritt, also eine dritte Person zu ihrem Bevollmächtigten, Betrauten, Concessionar (trustee) macht (conveys the property to a third person in trust for her benefit).

Wünscht ein Ehemann Eigenthum auf seine Ehefrau zu übertragen, so kann er es dadurch veranstalten, daß er dasselbe an einen Freund als Betrauten (trustee) zum Zwecke der Verwaltung für seine Ehefrau überträgt (by conveying to some friend in trust for her benefit). Eine solche Uebertragung würde freilich auf Gesuch derjenigen Gläubiger, deren Ansprüche und Rechte dadurch beeinträchtigt sein könnten, umgestoßen werden; doch sichert diese Maaßregel das Eigenthum für die Ehefrau gegen jeden andern, der nicht Gläubiger ist.

No. 34.—Abtretung statt Witthums.

Dieser besiegelte Contract, geschlossen am dreißigsten November, ein tausend acht hundert und ein und fünfzig, zwischen John Doe, aus der Town Morristown, in der County Morris, im Staate New-Jersey, und Richard Doe, aus der Town Rahway, in der County Essex, im Staate New-Jersey, einzigen Erben des William Doe, früher aus dem genannten Morristown, jetzt verstorben, als Parteien ersterseits, und Susan Doe, aus genanntem Morristown, Wittwe und Hinterbliebene des genannten, verstorbenen William Doe, andrerseits: —

Sintemal der genannte William Doe zur Zeit seines Versterbens im freiem Rechts-Besitz (seized) gewisser Grundstücke sammt deren Zubehör gewesen, welche bei seinem erwähnten Absterben auf die genannten John Doe und Richard Doe, seine einzigen Erben, übergingen:—

So bezeuget dieser besiegelte Contract, daß die genannten John Doe und Richard Doe für die genannte Susan Doe alles Folgende ausgeschieden und an sie abgetreten haben, und mittelst gegenwärtiger Urkunde ausscheiden und abtreten: nämlich (hier folgt die Beschreibung des abgetretenen Grundbesitzes): **dermaßen** daß selbiges sammt allem dazu ständigen Zubehör von der genannten Susan Doe gehalten und bei ihr verbleiben soll, für und während der Dauer ihres leiblichen Lebens, als ihr Witthum und in dessen Statt, und als vollständige Befriedigung für ihr ganzes Witthum und alle ihre Witthums-Ansprüche an demjenigen Grund-Eigenthum, in dessen Besitz der genannte William Doe verstorben ist.

Und die genannte Susan Doe thut hiemittelst ihre Annahme des so ausgeschiedenen und an sie abgetretenen Grund- und Boden-Guts kund, und daß dasselbe anstatt ihres Witthums und als vollständige Befriedigung für ihr gan-

zes Witthum und alle ihre Witthums-Ansprüche an dem Grund-Eigenthum, in dessen Besitz ihr seliger Mann verstorben, gilt und zu gelten hat.

Als Zeugniß haben die genannten Parteien dieses Contractes Obiges, mit Beisetzung ihrer respectiven Siegel, eigenhändig unterschrieben, am und im obengenannten Tage und Jahre.

Unterschrieben, besiegelt und überliefert in Gegenwart von
Henry Higgins,
James Short.

John Doe (L. S.).
Richard Doe (L. S.).
Susan Doe (L. S.).

No. 34.—Assignment of Dower.

This Indenture, made the *thirtieth* day of *November*, in the year one thousand eight hundred and *fifty-one*, between JOHN DOE, of the *town* of *Morristown*, in the county of *Morris*, and state of *New-Jersey*, and RICHARD DOE, of the *town* of *Rahway*, in the county of *Essex*, and state of *New-Jersey*, sole heirs of WILLIAM DOE, late of *Morristown aforesaid*, now deceased, parties of the first part, and SUSAN DOE, of *Morristown aforesaid*, widow and relict of the said WILLIAM DOE, deceased, of the other part:—

Whereas, the said WILLIAM DOE was seized at the time of his decease in fee simple of certain lands and tenements, which, upon his decease aforesaid, descended to the said JOHN DOE and RICHARD DOE, his sole heirs at law—

Now this Indenture witnesseth, that the said JOHN DOE and RICHARD DOE have set off and assigned, and by these presents do set off and assign, unto the said SUSAN DOE, all that, &c. [*here describe the premises assigned*]: **To have and to hold** the same, with all the tenements and appurtenances thereunto belonging, unto the said SUSAN DOE, for and during the term of her natural life, as and for her dower, and in lieu of and full satisfaction of all her dower and claim of dower, in the lands of which the said WILLIAM DOE died seized.

And the said SUSAN DOE hereby signifies her acceptance of the premises so set off and assigned to her, as and for her dower and in full satisfaction of all her dower and claim of dower in the lands whereof the said WILLIAM DOE, her late husband, died seized.

In witness whereof, the parties to these presents have hereunto set their hands and seals the day and year first above written.

Signed, sealed, and delivered in presence of
HENRY HIGGINS,
JAMES SHORT.

JOHN DOE (*seal*).
RICHARD DOE (*seal*).
SUSAN DOE (*seal*).

No. 35.—Verzicht-Brief auf Witthum.

Jedermann sei hiemit kund gethan: Susan Doe, aus der City Pittsburgh, in der County Alleghany, im Staate Pennsylva-

nien, Wittwe und Hinterbliebene des verstorbenen John Doe, früher aus demselben Orte, grüßet: Wisset, daß die genannte Susan Doe, Partei ersterseits in diesem gegenwärtigen Contracte, in Betracht und Vergeltung der Summe von fünfhundert Dollars, gesetzlichen Geldes der Vereinigten Staaten, welche ihr, vor oder bei Besiegelung und Ueberlieferung Dieses, von Richard Roe, aus der City Wheeling, in der County Ohio, im Staate Virginia, Partei zweiterseits, baar bezahlt worden ist, und deren Empfang hiemit bescheinigt wird, an die genannte Partei zweiterseits deren Erben und Angewiesene, (assigns), für immer, das ganze Witthum und Drittheil, alle Rechte und Ansprüche auf Witthum und Drittheil, und jedes andere Recht, Rechts-Anspruch, Interesse, Eigenthum und Forderung jeglicher Art, welche sie, die genannte Partei ersterseits, in Rechts- und Billigkeits-Höfen, an und auf alle das (die) ganze (n) gewisse (n) Grundstück (e) [hier folgt die Beschreibung desselben (oder derselben] haben könnte, verwilligt, überlassen, fahren gelassen und auf immer verzichtet hat, und mittelst gegenwärtiger Urkunde verwilliget, überläßt, fahren läßt und auf immer verzichtet; dermaßen, daß sie, die genannte Partei ersterseits, ihre Erben, Testaments-Vollstrecker, Nachlaß-Verwalter oder Angewiesene (assigns) und eben so wenig irgend eine andre Person in ihrem oder deren Namen, oder im Namen irgend eines von ihnen, das Witthum oder Drittheil oder irgend ein anderes Recht, Rechts-Anspruch, oder Forderung welcherlei Art, an das genannte Land oder an irgend einen Theil oder Parzelle desselben, in wessen Händen, Bemächtigung, Rechts-Besitz oder Besitz es auch sein mag oder sein werde, weder haben, noch beanspruchen, anrufen, sich anmaßen und verlangen solle und sollen, noch zu haben, zu beanspruchen, anzurufen, sich anzumaßen oder zu verlangen vorgeben solle und sollen, sondern durchaus davon mittelst gegenwärtiger Urkunde für und auf immer ausgeschlossen ist und sind.

Als Zeugniß, hat die genannte Partei ersterseits gegenwärtige Urkunde, unter Beisetzung ihres Siegels, am ersten November im Jahre ein tausend achthundert und ein und fünfzig eigenhändig unterschrieben.

Besiegelt und übergeben in Gegenwart von
Peter Pepper,
John Stone.
} Susan Doe (L. S.).

No. 35.—Release of Dower.

To all to whom these Presents shall come, Susan Doe, of the *city* of *Pittsburgh*, in the county of *Alleghany*, and state of *Pennsylvania*, widow and relict of John Doe, late of the *same place*, deceased, sends greeting: Know ye, that the said Susan Doe, the party of the first part to these presents, for and in consideration of the sum of *five hundred* dollars, lawful money of the United States, to her in hand paid at or before the ensealing and delivery of these presents, by Richard Doe, of the *city* of *Wheeling*, in the county of *Ohio*, and state of *Virginia*, of the second part, the receipt whereof is hereby acknowledged, hath granted, remised, released, and for ever quit-claimed, and by these presents doth grant, remise, release and for ever quit-claim, unto the said party of the second part, his heirs and assigns for ever, all the dower and thirds, right and title of dower and thirds, and all other right, title, in-

terest, property, claim, and demand whatsoever, in law and equity, of her, the said party of the first part, of, in, and to all that certain piece or parcel of land, &c. [*here describe the premises*]; so that she, the said party of the first part, her heirs, executors, administrators, or assigns, nor any other person or persons, for her, them, or any of them, shall not have, claim, challenge, or demand, or pretend to have, claim, challenge, or demand, any dower or thirds, or any other right, title, claim, or demand whatsoever, of, in, and to the same, or any part or parcel thereof, in whosoever hands, seisin, or possession, the same may or can be, and thereof and therefrom shall be utterly barred and excluded for ever by these presents.

In witness whereof, the said party of the first part to these presents hath hereunto set her hand and seal, the *first* day of *November*, in the year of our Lord one thousand eight hundred and *fifty-one*.

SUSAN DOE (*seal*).

Sealed and delivered in the presence of }
PETER PEPPER,
JOHN STONE. }

LANDLORD AND TENANT.

Grundherr und Miethmann (Pachter).

Grundherr ist der, welcher Grund-Eigenthum vermiethet (verpachtet); landlord.

Miethmann (Pachter) ist der, dem dasselbe vermiethet (verpachtet) ist; tenant.

Miethcontract (Pachtcontract) ist der schriftliche Vertrag, wodurch der Grund-Eigenthümer den Gebrauch des Grund-Eigenthums an einen Andern, auf eine bestimmte Zeit, für festgesetzte Rente oder Vergeltung, die zu angegebenen Zeitpunkten zahlbar oder zu entgelten ist, vermiethet (verpachtet); a lease.

Aftermieth- (Afterpacht-) Contract ist der schriftliche Contract, wodurch der Miethmann (Pachter) sein Mieth- (Pacht-) Eigenthum an eine dritte Person vermiethet (verpachtet,) welche der After-Miethmann (After-Pachter) heißt (under-lease, under-tenant).

Mieth- (Pacht-) Contracte sollten schriftlich sein. Es gibt ihrer vier Arten:

— Mieth- (Pacht-) Contract auf Jahre; . . lease for years;
— " " " auf's Leben; . . " for life;
— " " " auf Kündigung; . " at will;
— " " " durch Vergünstigung; " by sufferance.

Die erste Art findet statt, wo eine bestimmte Anzahl Jahre im Contracte ausgemacht ist; die zweite für die Lebensdauer entweder des

Miethmanns (Pachters) oder einer andern Person oder Personen; die dritte, wo die Dauer des Mieth- (Pacht-) Besitzes von dem Belieben der einen wie der andern der Contract-Parteien abhängt. Die letzte Art ist da, wo der Contract abgelaufen ist, der Miethmann (Pachter) aber im Mieth- (Pacht)- Besitz zu bleiben fortfährt. Er ist dann des Grundherrn vergünstigter Miethsmann (Pachter); tenant by sufferance.

Man sehe mit Sorgfalt darauf, daß alle Bedingungen und Verpflichtungen, unter welchen das Boden-Stück (premises) verwilligt wird, klar und deutlich im Miethscontracte ausgedrückt stehen.

Es ist des Miethmanns Pflicht darauf zu sehen, daß das, was er gemiethet (premises), nicht durch seine Fahrläßigkeit Schaden leide; ist z. B. ein Fenster zerbrochen oder ein Ziegel gefallen, und kann dadurch dem Gebäude, durch Nässe u. s. w., wesentlicher Schaden geschehen, so ist es seine Schuldigkeit, ausbessern zu lassen und das Haus vor weiterer Beschädigung zu schützen.

Geht der Miethsmann einen ausdrücklichen und unbedingten Vertrag ein, daß er repariren und in Reparatur halten will, so verbindet ihn der Vertrag dazu, ja, so weit, daß er wieder aufbauen muß, was Feuer oder ein sonstiges Element oder Zufall zerstöret.

Der Grundherr kann zum Repariren nicht gezwungen werden, wenn er sich nicht ausdrücklich dazu verpflichtet hat; wenn aber die Gebäude unbewohnbar werden, oder ihr Benutzen nützlich zu sein aufhört, weil der Grundherr nicht reparirt, so mag der Miethmann ausziehen und sich auf diese Weise der Pflicht, die Rente zu bezahlen, entziehen.

Miethet man ein Gebäude auf eine bestimmte Zahl Jahre, und contrahirt man ausdrücklich, die Rente diese Zeit hindurch zu bezahlen, so muß dies geschehen, selbst wenn das Haus vor dem Ablauf der Zeit abbrennte. Es ist rathsam sich dagegen durch die Contracts-Bedingung zu schützen, daß die Rente aufhöre, wenn das Gebäude zu Grunde geht.

Der Miethmann kann vor Ablauf der Miethe die Gegenstände wegnehmen, die er für seinen Verkehr, Handthierung, Gewerbe oder Hausgebrauch im Gebäude aufgerichtet hat, und deren Wegnahme dem Hause keinen Schaden thut. Hat er sie aber so im Gebäude befestigt, daß das Wegnehmen wesentlich nachtheilig sein würde, oder hat er sie so aufgerichtet, daß das Gebäude durch das Wegräumen in einem schlechteren Zustande sein würde, als derselbe vor der Errichtung war, so muß er sie zurück lassen. Er kann also z. B. Fenster, Thüre, Schlösser u. s. w. nicht wegnehmen. Indeß kann der Miethmann in dieser Hinsicht mit dem Grundherrn Bedingungen contrahiren, die diesem Uebelstande abhelfen, und die allgemeine Regel des Gesetzes überwältigen.

Dem Pachter liegt ob, das gepachtete Gut ackerwirthschaftlich zu

behandeln; Einzäunungen, z. B. darf er nicht verfallen lassen, noch den Boden durch Vernachlässigung oder Uebertreibung der Cultur aushungern u. s. w.

No. 36.—Kurze Formel für einen Mieth- (Pacht-) Contract.

Dieser besiegelte Contract, geschlossen am ersten April, ein tausend acht hundert und ein und fünfzig, zwischen John Doe, aus der City New-York, in der County New-York, im Staate New-York, ersterseits, und Richard Roe aus demselben Orte, zweiterseits—*

Bezeuget, daß die genannte Partei ersterseits, mittelst gegenwärtigen Contracts, an die genannte Partei zweiterseits Folgendes verwilliget, überläßt und vermiethet (verpachtet): nämlich, das ganze u. s. w. (folge hier die Beschreibung) mit Zubehör, für die Dauer von zwanzig Jahren, vom ersten Mai, ein tausend achthundert ein und fünfzig, für die jährliche Rente oder Summe von zweihundert Dollars, in gleichen vierteljährlichen Zahlungen zahlbar. Und es ist contrahirt, daß, wenn irgend eine Rente fällig werden und unbezahlt sein sollte, oder eine der hier im Contracte enthaltenen Bedingungen unterlassen würde, dann die genannte Partei ersterseits wieder in das genannte Grund-Eigenthum zu kommen, und alle Personen daraus zu entfernen ermächtigt sein soll.

Und die genannte Partei zweiterseits verspricht, der genannten Partei ersterseits, die genannte jährliche Rente auf oben specificirte Weise, nämlich, in vierteljährlichen Zahlungen, an dem ersten des August, November, Februar und Mai in jedem Jahre zu entrichten; und daß, nach Ablauf der genannten Miethzeit, die genannte Partei zweiterseits das hiemit überlassene Grund-Eigenthum in so gutem Zustande verlassen und zurückliefern will, wie ein vernünftiger Gebrauch und Abnutzen es gestattet, Schäden von den Elementen abgerechnet: und die genannte Partei ersterseits verspricht, daß die genannte Partei zweiterseits, wenn diese die genannte jährliche Rente bezahlt, und die obengenannten Vertrags-Bedingungen hält, friedlich und ungestört das genannte überlassene Grund-Eigenthum für die obengenannte Zeit, haben, behalten und gebrauchen soll.

Als Zeugniß, haben wir Obiges, mit Beisetzung unsrer Siegel, eigenhändig unterschrieben, am ersten April, ein tausend achthundert und ein und fünfzig.

Besiegelt und überliefert in Gegenwart von
John Smith,
Peter Jones.

James Doe (L. S.).
Richard Roe (L. S.).

No. 36.—Short Form of Lease.

This Indenture, made the *first* day of *April*, in the year one thousand eight hundred and *fifty-one*, between JOHN DOE, of the *city* of *New-York*, in the county of *New-York*, and state of *New-York*, of the first part, and RICHARD ROE, of the *same place*, of the second part—*

Witnesseth, that the said party of the first part hath letten, and by these presents doth grant, demise, and to farm let, unto the said party of the second part, all that, &c. [*here describe the premises intended to be let*], with the appurtenances, for the term of *twenty years*, from the *first* day of *May*, one thousand eight hundred and *fifty-one*, at the yearly rent or sum of *two hundred* dollars, to be paid in equal *quarter yearly* payments. And it is agreed that if any rent shall be due and unpaid, or if default shall be made in any of the covenants herein contained, then it shall be lawful for the said party of the first part to re-enter the said premises, and to remove all persons therefrom.

And the said party of the second part doth covenant to pay to the said party of the first part the said yearly rent as herein specified, namely, in *quarter yearly* payments *on the first day of August, November, February, and May*, in each and every year: and that at the expiration of the said term, the said party of the second part will quit and surrender the premises hereby demised in as good state and condition as reasonable use and wear thereof will permit, damages by the elements excepted: and the said party of the first part doth covenant that the said party of the second part, on paying the said yearly rent, and performing the covenants aforesaid, shall and may peaceably and quietly have, hold, and enjoy, the said demised premises for the term aforesaid.

In witness whereof, we have hereunto set our hands and seals, this *first* day of *April*, one thousand eight hundred and *fifty-one*.

Sealed and delivered in the presence of
JOHN SMITH,
PETER JONES.

JOHN DOE (*seal*).
RICHARD ROE (*seal*).

No. 37.—Mieth- (Pacht-) Contract,

wobei der Miethmann (Pachter) die Abgaben zu zahlen hat, und nicht ohne, unter Hand und Siegel gegebene, Bewilligung des Grundherrn vermiethen darf.

Dieser besiegelte Contract, u. s. w. (wie in No. 36 bis zu *)—

Bezeuget, daß die genannte Partei ersterseits, in Betracht und Vergeltung der hier weiter unten vorbehaltenen und angezeigten Renten und Contracts-Bedingungen, die an dieselbe, ihre Testaments-Vollstrecker, Nachlaß-Verwalter und Angewiesenen (assigns) von Seiten der genannten Partei zweiterseits gezahlt, und die gehalten und erfüllt werden sollen, an die genannte Partei zweiterseits Folgendes verwilligt, überlassen und vermiethet (verpachtet) hat, und vermittelst gegenwärtiger Urkunde verwilliget, überläßt und vermiethet (verpachtet): nämlich, u. s. w. (Beschreibung des Miethgrundes folgt hier): dermaßen, daß der oben erwähnte und beschriebene Grund und Boden mit Zubehör (premises) bei der Partei zweiterseits, deren Testaments-Vollstreckern, Nachlaß-Verwaltern und Angewiesenen, (assigns) vom ersten Mai, ein tausend achthundert und ein und fünfzig, an, während und bis zum vollen Ablauf von fünf vom genannten ersten Mai anfangenden Jahren, ge-

halten werden und verbleiben soll, wofür der gesagten Partei ersterseits, ihren Erben oder Angewiesenen die Rente oder Summe von dreihundert Dollars gesetzlichen Geldes der Vereinigten Staaten, jährlich, und zwar jedes Jahr, während der genannten Zeitdauer, in gleichen vierteljährlichen Zahlungen, am ersten Tage des August, November, Februar und Mai eines jeden der erwähnten Jahre, während der hiermit oben angezeigten Ueberlassungszeit, und deren erste Zahlung am nächsten ersten August statt haben soll, entrichtet werden wird: Allemal vorausgesetzt, daß wenn die genannte jährliche Rente oder ein Theil derselben, an irgend einem Tage wo sie oder er nach obiger Bestimmung zahlbar und fällig ist, nicht gezahlt werden sollte, dann, und zu jeder Zeit nachher, die genannte Partei ersterseits, ihre Erben und Angewiesenen, ermächtigt sein soll und sollen, in den genannten, überlassenen Grund und Boden mit Zubehör (premises) wieder einzugehen und ihn wieder in Besitz zu nehmen, zu halten und zu gebrauchen, als ihr eignes Besitzthum und Interesse, ungeachtet Allem, was, dem entgegen, hier sonst enthalten sein könnte.

Und er, die genannte Partei zweiterseits, im eignen Namen, und Namen seiner Testaments-Vollstrecker, Nachlaß-Verwalter und Angewiesenen (assigns), verspricht und verwilligt der genannten Partei ersterseits, ihren Testaments-Vollstreckern, Nachlaß-Verwaltern und Angewiesenen, wie folgt: daß er, die genannte Partei zweiterseits, seine Testaments-Vollstrecker, Nachlaß-Verwalter und Angewiesenen (assigns), während der hiermit überlassenen Zeitdauer, der Partei ersterseits, deren Erben oder Angewiesenen, die jährliche hiemit vorbehaltene Rente, an den hier zuvor hiemit bestimmten Tagen und Zeitpunkten, voll und richtig, ohne Trug oder Verzug, bezahlen will, oder wollen.

Und auch, daß er, die genannte Partei zweiterseits, seine Testaments-Vollstrecker, Nachlaß-Verwalter oder Angewiesenen (assigns), auf seine und ihre eigne Unkosten und Last, alle solche Abgaben, Steuern, Schatzungen und Zahlungen außerordentlicher wie ordentlicher Art, welche während der hier als überlassen bestimmten Zeitdauer, auf den genannten, überlassenen Grund und Boden nebst Zubehör oder auf einen Theil desselben aufgelegt, daraus erhoben werden, oder als daraus zahlbar und als fällig erwachsen mögen, tragen, bezahlen und entrichten will oder wollen: und auch, daß er, die genannte Partei zweiterseits, selber, oder seine Testaments-Vollstrecker, Nachlaß-Verwalter oder Angewiesenen, oder irgend einer unter ihnen, zu irgend einer Zeit, während der genannten hiemit bewilligten Periode das Ganze oder einen Theil des genannten hiemit überlassenen Grund und Bodens und Zubehörs, an irgend eine Person oder Personen, wer sie auch seien, ohne die unter Hand und Siegel zu gebende, zu diesem Zwecke im Voraus zu erhaltende Bewilligung der genannten Partei ersterseits, ihrer Erben oder Angewiesenen (assigns), weder vermiethen, verpachten oder überlassen, noch den gegenwärtigen Miethcontract für die ganze hierin erwähnte Zeit oder für einen Theil dieser Zeit abtreten, übertragen oder übermachen wird und darf, oder werden und dürfen; und zwar, ungeachtet irgend etwas dieser Bedingung entgegen hier vorher enthalten sein mag. Und auch, daß er, die gesagte Partei zweiterseits, seine Testaments-Vollstrecker, Nachlaß-Verwalter, oder Angewiesenen, oder irgend einige oder einer unter ihnen, am letzten Tage des genannten hiemit überlassenen Zeitraums, oder anderweitiger früherer Beendigung dieser Verwilligung und Ueberlassung, den genannten hiemit überlassenen Grund und Boden und Zubehör, in gutem und genügendem Zustande,

richtig und recht in den Besitz der genannten Partei ersterseits, der Erben oder Angewiesenen (assigns) derselben, ohne Trug und Verzug abliefern wird oder werden.

Und es wird ferner vorausgesetzt und vorbehalten, als ausdrückliche Bedingung gegenwärtigen Miethcontracts, daß, wenn die genannte Partei zweiterseits, deren Testaments-Vollstrecker, Nachlaß-Verwalter oder Angewiesenen, zu irgend einer Zeit während des hiemit zugestandenen Zeitraums, irgend einige oder eine der in dieser gegenwärtigen Urkunde enthaltenen Bedingungen oder Vorbehaltungen, welche Seitens der Partei zweiterseits, oder Testaments-Vollstrecker, Nachlaß-Verwalter oder Angewiesenen derselben zu beobachten, zu erfüllen und zu halten sind, oder sein sollten, zu erfüllen unterließe oder unterließen, es alsdann, und jederzeit nachher, der genannten Partei ersterseits, oder den Erben und Angewiesenen derselben rechtmäßig zuständig sein soll, den genannten hiemit überlassenen Grund und Boden und Zubehör wieder zu betreten und wieder in Besitz zu nehmen, und ganz wie bei ihrem früheren Besitze und Interesse es der Fall war, wieder zu gebrauchen, ungeachtet alle dem, was auf irgend eine Weise dagegen hier vorher enthalten sein möchte.

Als Zeugniß u.s.w. (wie in No. 36.)

[Im Falle daß Bürgschaft verlangt und zugestanden, folge nachstehende Formel.]

In Betracht der Vermiethung oben genannten Grund und Bodens mit Zubehör an den genannten Richard Roe verspreche ich der oben genannten Partei ersterseits und ihren rechtmäßigen Vertretern, daß, wenn der genannte Richard Roe zu irgend einer Zeit unterläßt, die Rente zu bezahlen, oder die Contracts-Bedingungen zu erfüllen, welche Obigem gemäß von ihm bezahlt und erfüllt werden müssen, ich alsdann die genannte Rente oder deren Rückstände, welche der genannten Partei ersterseits als fällig zukommt oder zukommen, sowie auch jeglichen Schaden, welcher aus der Nichterfüllung der genannten Contracts-Bedingungen oder irgend einer derselben hervorgeht, bezahlen werde, ohne Anzeige irgend einer solchen Unterlassung von der genannten Partei ersterseits zu verlangen.

Als Zeugniß, meine Unterschrift und Siegel, diesen ersten April, ein tausend achthundert und ein und fünfzig.

Zeugen { John Stone, / John Smith. } Thomas Sharpe.

No. 37.—Lease: Tenant to pay Taxes, and not to underlet without Consent of the Landlord, under his Hand and Seal.

This Indenture, &c. [*as in No.* 36 *to* *]—

Witnesseth, that the said party of the first part, in consideration of the rents and covenants hereinafter reserved and contained, on the part and behalf of the said party of the second part, to him, his executors, administrators, and assigns, to be paid, kept, and performed, hath granted, demised, and to farm let, and by these presents doth grant, demise, and to farm let, unto the said party of the second part, all that, &c. [*here describe the property*]. **To have and to hold** the said above mentioned

and described premises unto the said party of the second part, his executors, administrators, and assigns, from the *first* day of *May*, in the year of our Lord one thousand eight hundred and *fifty-one*, for and during, and until the full end and term of *five* years, from thence next ensuing, and fully to be complete and ended; yielding and paying for the same unto the said party of the first part, or to his heirs or assigns, the rent or sum of *three hundred* dollars, lawful money of the United States, yearly and every year, during the said term, in equal *quarter yearly* payments, to be made on the first day of *August, November, February, and May*, in each and every year, during the term hereby demised, the first payment to be made on the first day of *August* next: PROVIDED ALWAYS, that if it shall happen that the said yearly rent or any part thereof, shall not be paid on any day on which the same ought to be paid, as aforesaid, then, and at all times thereafter, it shall and may be lawful for the said party of the first part, his heirs and assigns, into the said demised premises, or any part thereof, in the name of the whole, to re-enter and to re-possess, have, and enjoy the same again, as of his or their former estate and interest therein, anything herein contained to the contrary in any wise notwithstanding.

And the said party of the second part, for himself, his executors, administrators, and assigns, doth by these presents covenant and grant, to and with the said party of the first part, his heirs and assigns, in manner following, that is to say: that he, the said party of the second part, his executors, administrators, and assigns, shall and will, during the term hereby demised, well and truly pay unto the said party of the first part, his heirs or assigns, the said yearly rent hereby reserved, at the days and times herein before limited for the payment thereof, without fraud or delay.

And also, that he, the said party of the second part, his executors, administrators, or assigns, shall and will, at his and their own proper costs and charges, bear, pay, and discharge, all such duties, taxes, assessments, and payments, extraordinary as well as ordinary, as shall during the time hereby demised be laid, levied, assessed, or imposed on, or grow due or payable out of, or for, or by reason of the said demised premises, or any part thereof: and also, that he, the said party of the second part, himself, his executors, administrators, or assigns, or any of them, shall not, nor will, at any time or times hereafter, during the term hereby granted, lease, let, or demise, all or any part of the said premises hereby demised, nor assign, transfer, or make over the same, or this present lease, or any of his or their term or time therein to any person or persons whomsoever, without the consent of the said party of the first part, his heirs or assigns, in writing, under his or their seal, for that purpose first had and obtained, anything herein before contained to the contrary thereof in any wise notwithstanding: and also that he, the said party of the second part, his executors, administrators, or assigns, or some or one of them, shall and will, on the last day of the term hereby demised, or other sooner determination of the estate hereby granted, well and truly deliver up the said hereby demised premises, in good and sufficient order, into the possession of the said party of the first part, his heirs or assigns, without fraud or delay.

AND PROVIDED FURTHER, and this present lease is upon this express condition, that if the said party of the second part, his executors, administrators, or assigns, at any time during the term hereby granted, shall fail in the performance of any or either of the covenants, conditions, or provisoes, in these presents contained, which, on the part and behalf of the said party of the second part, his executors, administrators, and assigns, are or ought to be observed, performed, fulfilled, and kept; then, and at all times thereafter, it shall and may be lawful for the said party of the first part, his heirs and assigns, into the said demised premises, or any part thereof, in the name of the whole, to re-enter and re-possess, have, and enjoy the same again, as of their former estate and interest therein, anything herein contained to the contrary in any wise notwithstanding. — **In witness whereof**, &c. [*as in No.* 36].

In consideration of the letting of the premises above mentioned to the above-named RICHARD ROE, I do hereby covenant and agree, to and with the party of the first part above named, and his legal representatives, that if default shall at any time be made by the said RICHARD ROE, in the payment of the rent and performance of the covenants above contained on his part to be paid and performed, that I will well and truly pay the said rent, or any arrears thereof, that may remain due unto the said party of the first part, and also all damages that may arise in consequence of the non-performance of said covenants, or either of them, without requiring notice of any such default from the said party of the first part.

Witness my hand and seal, this *first* day of *April*, one thousand eight hundred and *fifty-one*.

THOMAS SHARPE.

Witness { JOHN STONE, JOHN SMITH.

No. 38.—Vertrag, Seitens des Miethmannes.

Hiemittelſt wird bezeugt, daß ich von John Smith aus der Village Smithtown, in der County Saginaw, im Staate Michigan, ein Haus und Stätte (house and lot), erkennbar als Nummer ein und zwanzig Smith-Street in obengenannter Village Smithtown, auf die Dauer eines Jahres vom erſten Juni ein tauſend achthundert ein und fünfzig an gerechnet, zur jährlichen Rente von zweihundert Dollars, vierteljährlich zahlbar, gemiethet und angenommen habe. Und ich verſpreche hiemittelſt, daß ich auf ebengenannte Weiſe die Rente pünktlich bezahlen und das genannte Haus und Lot (premises) zur genannten Ablaufszeit in ſo gutem Zuſtande verlaſſen und zurückgeben werde, wie ein verſtändiges Benutzen und Abnutzen es geſtattet; Schäden von Elementen allemal ausgenommen; auch verbinde ich mich, weder das Ganze noch einen Theil des Hauſes und Lots zu vermiethen oder zu aftervermiethen, ohne die ſchriftliche Bewilligung des Grundherrn, und bei Strafe der Contracts-Verwirkung und des Schadenerſatzes; ebenfalls, genanntes Haus

und Lot nicht zu irgend einem außergewöhnlich gefährlichen Geschäft zu gebrauchen und zu bewohnen, ohne die obengenannte Bewilligung und bei ebengenannter Strafe.

So geschehen unter meiner Hand und meinem Siegel, am zehnten Mai, ein tausend achthundert und ein und fünfzig.

Zeugen { James Short, John Jones. } John Doe (L. S.).

No. 38. — Tenant's Agreement.

This is to Certify, that I have hired and taken of JOHN SMITH, of the *village* of *Smithtown*, in the county of *Saginaw*, and state of *Michigan*, *a house and lot known as number twenty-one, Smith-street, in the village of Smithtown aforesaid*, for the term of *one year* from the *first* day of *June*, one thousand eight hundred and *fifty-one*, at the yearly rent of *two hundred* dollars, payable *quarter yearly*. And I hereby promise to make punctual payment of the rent in manner aforesaid, and quit and surrender the premises at the expiration of the said term, in as good state and condition as reasonable use and wear thereof will permit, damages by the elements excepted, and engage not to let or underlet the whole or any part of the said premises, without the written consent of the landlord, under the penalty of forfeiture and damages; and also not to occupy the said premises for any business deemed extra-hazardous without the like consent, under the like penalty.

Given under my hand and seal, the *tenth* day of *May*, one thousand eight hundred and *fifty-one*.

JOHN DOE (*seal*).

Witness { JAMES SHORT, JOHN JONES.

No. 39.—Vertrag, Seitens des Grundherrn.

Hiemittelst wird bezeugt, daß ich an John Doe, aus der Village Smithtown, in der County Saginaw, im Staate Michigan, mein Haus und Stätte (lot), erkennbar als Nummer ein und zwanzig, Smith-Street, in genannter Village Smithtown, auf ein Jahr, vom ersten Juni ein tausend achthundert und ein und fünfzig an gerechnet, zur jährlichen Rente von zweihundert Dollars, vierteljährlich zahlbar, vermiethet habe. Haus und Lot sollen zu keinem, wegen Feuers-Gefahr als außergewöhnlich gefährlich zu erachtenden Geschäfte benutzt und gebraucht, noch sollen sie oder ein Theil derselben, ohne des Grundherrn schriftliche Bewilligung, bei Strafe der Contracts-Verwirkung und des Schaden-Ersatzes, vermiethet oder aftervermiethet werden.

So geschehen unter meiner Hand und meinem Siegel, am zehnten Mai, ein tausend achthundert und ein und fünfzig.

Zeugen { James Short, John Jones. } John Smith (L. S.).

No. 39.—Landlord's Agreement.

This is to Certify, that I have let and rented unto John Doe, of the *village* of *Smithtown*, in the county of *Saginaw*, and state of *Michigan*, my *house and lot known as number twenty-one, Smith-street, in the village of Smithtown aforesaid*, for the term of *one year* from the *first* day of *June*, one thousand eight hundred and *fifty-one*, at the yearly rent of *two hundred* dollars, payable *quarter yearly*. The premises are not to be used or occupied for any business deemed extra hazardous, on account of fire, nor shall the same or any part thereof be let or underlet without the written consent of the landlord, under the penalty of forfeiture and damages.

Given under my hand and seal, the *tenth* day of *May*, one thousand eight hundred and *fifty-one*.

JOHN SMITH.

Witness { James Short, John Jones.

No. 40.—Miethcontract, unter Hypothek beweglichen Eigenthums,

damit die Mieth-Rente gesichert werde.

Dieser Contract, am siebenten Juli, ein tausend acht hundert und ein und fünfzig geschlossen, zwischen John Doe aus der City Boston, in der County Suffolk, im Staate Massachusetts, ersterseits, und Richard Roe, aus demselben Orte, andrerseits:—

Bezeuget, daß die genannte Partei ersterseits übereingekommen ist, das (hier folgt die Beschreibung des Grundstückes, premises) an die genannte Partei zweiterseits zu vermiethen, und das Ebengenannte hiemittelst vermiethet, sowie auch, daß die genannte Partei zweiterseits übereingekommen ist, das Ebengenannte in Miethe zu nehmen, und hiemittelst dasselbe in Miethe nimmt; und zwar soll die Miethe anfangen am ersten August, ein tausend acht hundert und ein und fünfzig, drei Jahre dauern, und am ein und dreißigsten Juli, ein tausend acht hundert und vier und fünfzig aufhören.

Und die Partei zweiterseits verspricht hiemit, an die Partei ersterseits eine jährliche Rente oder Summe von vier hundert Dollars in vierteljährlichen Zahlungen, d. h. an dem ersten Tage des November, Februar, Mai und August eines jeden der genannten Jahre zu zahlen, und bei Ablauf der genannten Miethzeit das Vermiethete zu verlassen, und in so gutem Zustande wieder abzugeben wie eine richtige Benutzung und Abnutzung dies gestatten, Schäden durch Elemente dabei ausgenommen, und weder das Ganze noch irgend einen Theil genannten vermietheten Gegenstandes (premises) abzutreten, zu vermiethen, oder zu aftervermiethen, noch dasselbe zu irgend einem ungewöhnlich-gefährlichen Betriebe zu benutzen, und zwar beides nicht, ohne die schriftliche Einwilligung der genannten Partei ersterseits, bei Strafe der Contractsverwirkung und eines Schadenersatzes.

Und die genannte Partei zweiterseits verspricht hiemittelst weiter, daß, in Ermangelung der Zahlung der genannten Rente, oder irgend eines Theiles der Rente zu den oben bestimmten Zahlzeiten, die genannte Partei ersterseits das genannte vermiethete Grundstück wieder antreten, und alle Personen aus demselben entfernen kann und darf.

Und die genannte Partei zweiterseits, in Betracht und Vergeltung des Obengesagten, sowie auch der Summe eines Dollars, welche ihr von der Partei ersterseits gezahlt ist, verwilligt, verhandelt, und verkauft an die Partei ersterseits alle beweglichen Güter und jedes derselben, welche im hier angebogenen Verzeichniß* aufgeschrieben stehen; **Dermaßen**, daß diese genannten beweglichen Güter bei der genannten Partei ersterseits gehalten werden und verbleiben: jedoch **unter der Bedingung**, daß, wenn die genannte Partei zweiterseits an die genannte Partei ersterseits die oben bestimmte Rente voll, richtig und pünktlich zu den oben bestimmten fälligen Zeitpuncten zahlt oder zahlen läßt, alsdann dieser Handel und Verkauf null und nichtig sein soll. In Ermangelung aber der Zahlung gesagter Rente oder irgend eines Theiles derselben zu den obenerwähnten Zahlzeiten, oder während fünf Tagen nach diesen Zahlzeiten, soll die genannte Partei ersterseits rechtmäßig befugt sein, die genannten beweglichen Güter in Besitz zu nehmen, wo sie auch gefunden werden mögen, und dieselben meistbietend zu verkaufen (nachdem die Anzeige solches öffentlichen Verkaufes drei Tage vorher an die Partei zweiterseits gemacht worden) oder so viel davon auf diese Weise zu verkaufen, als zur Bezahlung der fälligen Rente und des Ueberschusses der Rente für die ganze noch nicht verflossene Mieth-Dauer, sowie auch zur Bezahlung aller Kosten und Ausgaben, die daraus hervorgegangen sein mögen, nothwendig ist, und den überbleibenden Theil der beweglichen Güter, und den aus dem Verkauf gebliebenen Ueberschuß, wenn ein solcher da ist, soll sie an die Partei zweiterseits wiedergeben.

Und es ist ferner zwischen den Parteien dieses Vertrages contrahirt, daß, im Fall die genannte Partei zweiterseits die gesagten beweglichen Güter verkaufen, abtreten oder sonst darüber verfügen sollte, oder versuchen sollte sie zu verkaufen, abzutreten, oder sonst darüber zu verfügen, alsdann die Partei ersterseits rechtmäßig befugt sein soll, Besitz von denselben zu nehmen, und sie in ihrem Besitz zu behalten, bis die genannte Rente bezahlt ist, oder bis Ermangelung der Zahlung derselben. Aber bis dahin, daß Ermangelung der Zahlung der Rente eintritt, sollen benannte bewegliche Güter im Besitz der Partei zweiterseits bleiben, falls diese die genannten Güter nicht verkauft, noch zu verkaufen oder wegzuschaffen versucht hat.

Als Zeugniß haben die contrahirenden Parteien diesen Vertrag unter Beisetzung ihrer Siegel eigenhändig unterschrieben, am genannten Tage des genannten Jahres.

Unterschrieben, besiegelt und übergeben in Gegenwart von
Peter Penny,
Hiram Jacobs.

John Doe (L. S.).
Richard Roe (L. S.).

* Siehe No. 21, wo ein solches Verzeichniß steht.

No. 40.—Agreement for Letting, with Mortgage on Personal Property to secure the Rent.

This Agreement, made the *seventh* day of *July*, in the year one thousand eight hundred and *fifty-one*, between JOHN DOE, of the *city* of *Boston*, in the county of *Suffolk*, and state of *Massachusetts*, of the first part, and RICHARD ROE, of the *same place*, of the second part—

Witnesseth, that the said party of the first part hath agreed to let, and hereby doth let, and the said party of the second part hath agreed to take, and hereby doth take [*here describe the premises*], for the term of *three years*, to commence on the *first* day of *August*, one thousand eight hundred and *fifty-one*, and to end on the *thirty-first* day of *July*, one thousand eight hundred and *fifty-four*.

And the said party of the second part hereby covenants and agrees to pay unto the said party of the first part the *yearly* rent or sum of *four hundred* dollars, payable *quarter yearly*, that is to say, on the *first* day of *November*, *February*, *May*, and *August*, of each and every year, and to quit and surrender the premises at the expiration of the said term, in as good state and condition as reasonable use and wear thereof will permit, damages by the elements excepted; and not assign, let, or underlet, the whole or any part of the said premises, or occupy the same for any business deemed extra-hazardous, without the written consent of the said party of the first part, under the penalty of forfeiture and damages.

And the said party of the second part hereby further covenants, that if any default be made in the payment of the said rent, or any part thereof, at the time above specified, the said party of the first part shall and may re-enter the said premises, and remove all persons therefrom.

And the said party of the second part, for the consideration aforesaid, and for the sum of *one dollar* to him paid by the said party of the first part, doth grant, bargain, and sell, unto the said parties of the first part, all and singular the goods and chattels mentioned in the schedule hereto annexed.* **To have and to hold** the said goods and chattels for ever: UPON CONDITION, that if the said party of the second part shall well and truly pay, or cause to be paid, unto the said party of the first part the rent above reserved punctually, at the several times when the same shall become due as aforesaid, then the said bargain and sale shall be null and void. But in case default shall be made in the payment of the said rent, or any part thereof, at the several times mentioned as aforesaid, and shall remain unpaid five days after the same becomes due and payable, then it shall be lawful for the said party of the first part to take possession of the said goods and chattels, wherever the same may be found, and to sell the same at public sale (first giving three days' notice of the time and place of such sale), or so much thereof as may be necessary to pay the rent due, and the balance of rent for the whole unexpired term, whether due or not due, and all costs and expenses that may have accrued on account thereof, rendering the remaining goods and chattels, and the surplus money from said sale, if any there shall be, unto the said party of the second part.

* See page 41 for plan of schedule.

And it is further agreed between the parties to these presents, that in case the said party of the second part shall sell, assign, or dispose of, or attempt to sell, assign, or otherwise dispose of the said goods and chattels, or shall attempt to remove the same from the premises hereby demised to the said party of the second part, it shall and may be lawful for the said party of the first part to take possession of the same, and retain them in his possession until the said rent shall be paid, or until default in the payment thereof. But until default be made in the payment of the said rent, the said goods and chattels (unless the said party of the second part shall sell, or attempt to sell or remove the same, as aforesaid) shall remain in the possession of the said party of the second part.

In witness whereof the parties to these presents have hereunto set their hands and seals the day and year first above written.

Signed, sealed, and delivered, in presence of PETER PENNY, HIRAM JACOBS. } JOHN DOE (*seal*). RICHARD ROE (*seal*).

MARRIAGE.

Ehe-Contract.

Der Ehe-Contract iſt ein bürgerlicher Contract zum Zweck der Ehe, den Perſonen eingehen, welche befähigt ſind, ihre Einwilligung dazu zu geben.

Blödſinnige und Verrückte können ihn nicht eingehen.

Er iſt ungültig, wenn er durch Gewalt erzwungen, oder durch Betrug veranſtaltet wird.

Ehe zwiſchen nahen Verwandten iſt gleichfalls verboten.

Die Parteien müſſen das zur Einwilligung befähigende Alter haben. Dies wird im Allgemeinen für das männliche Geſchlecht als vierzehn-, für das weibliche als zwölfjährig angeſehen.

Beſondere Ceremonien ſind nach dem Gewohnheits-Recht (common law) zur gültigen Begehung der ehelichen Trauung nicht erforderlich; dennoch iſt es rathſam, daß der Contract in Gegenwart eines Geiſtlichen oder bürgerlichen (Civil-) Beamten geſchloſſen werde. Allemal ſichere man ſich dadurch, daß man ein Heiraths-Zeugniß (Trauſchein, certificate of marriage) ſich verſchaffe. Ein ſolches Zeugniß iſt in vielen Nothfällen von großer Wichtigkeit.

No. 41.—Heiraths-Zeugniß; — Trauſchein.

Staat Maſſachuſetts, County Franklin, Town Deerfield. } **Ich bezeuge hiemit,** daß am erſten Juli im Jahre unſers Herrn ein tauſend acht hundert und ein und fünfzig, im Hauſe des

John Jones, in genannter Town, John Doe, aus der City Boston, in der County Suffolk, im Staate Massachusetts, und Harriet E. Jones, aus obengenannter City, beide mir persönlich bekannt [oder: durch Eid des genannten John Jones erwiesen], die in diesem Zeugniß beschriebenen Personen zu sein, von mir, mit ihrer gegenseitigen Einwilligung in die Bande der Ehe verbunden worden sind; und ich habe mich vorher vergewissert, daß die genannten Parteien vom hinreichenden Alter sind, um zu dieser Verbindung einwilligen zu können: welche eheliche Verbindung stattgefunden hat in Gegenwart der hiermit unterschreibenden Zeugen. — Als Zeugniß, meine Hand und Siegel, diesen ersten Juli, ein tausend acht hundert und ein und fünfzig.

Henry Hope,
Pastor der Ersten — Kirche in Deerfield.

Heirath begangen in unserer Gegenwart, } John Smith, John Stone.

No. 41.—Marriage Certificate.

State of *Massachusetts*, County of *Franklin*, Town of *Deerfield*. } *I do hereby Certify*, that on the *first* day of *July*, in the year of our Lord one thousand eight hundred and *fifty*, *at the house of* JOHN JONES, in *said town*, JOHN DOE, of the *city* of *Boston*, in the county of *Suffolk*, and state of *Massachusetts*, and HARRIET E. JONES, of the *city aforesaid*, to me personally known [*or proved by the oath of John Jones aforesaid*] to be the persons described in this certificate, were by me joined together with their mutual consent in the bonds of wedlock; and I did first ascertain that the said parties were of sufficient age to consent to the same: which marriage took place in the presence of JOHN SMITH and JOHN STONE, subscribing witnesses hereto.

Witness my hand and seal, this *first* day of *July*, one thousand eight hundred and *fifty-one*.

HENRY HOPE,
Pastor of First — Church in Deerfield.

Marriage celebrated in presence of us, } JOHN SMITH, JOHN STONE.

HUSBAND AND WIFE.

Ehemann und Ehefrau.

In diesem Lande gilt die allgemeine Regel, daß der Mann durch Heirath ein Recht auf alles bewegliche Eigenthum (personal property) und auf die Renten, Erträge, und Vortheile des Grundeigenthums seiner Frau erwirbt, und auf der andern Seite verpflichtet ist, die Schulden seiner Frau zu bezahlen, und ihre Contracte zu erfüllen, auch wenn die einen wie die andern vor der Heirath gemacht sind. — In einigen Staaten haben die Legislaturen Gesetze gegeben, welche die Anwendung dieser allgemeinen Regel verändern und ihr Eintrag thun.

Solche Gesetze werden unten, bei den respectiven Staaten, unter dem Artikel „Rechte der Ehefrauen" vorkommen.

Tritt die Frau während der Ehe in ein Grund-Besitz-Recht, das sie vererben kann (if she be seized of an estate of inheritance), so ist dasselbe dem Manne, in Kraft der Verheirathung, frei gehörig, und er hat das Recht auf Rente und Ertrag desselben während ihrer Beider Leben. Wird ein Kind aus dieser Ehe lebendig geboren, so kommt der Mann zum absoluten Besitz-Recht während der Dauer seines Lebens, d. h. so lange er lebt; nach seinem Tode kommt der Grund-Besitz auf seine Frau oder deren Erben.

Wenn ein Mann und Frau zusammen (jointly) Land kaufen oder erhalten, so kann keiner von ihnen diesen Grundbesitz ohne die Einwilligung des andern verkaufen, und wenn einer von ihnen stirbt, so nimmt der Ueberlebende das Ganze.

Der Ehemann kann den Erb-Besitz des Landes seiner Frau nicht verkaufen. Soll Abtretung und Verkauf desselben (conveyance) stattfinden, so muß sie beitreten, und die Ausführung der Abtretung nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem das Land liegt, anerkennen. Die hieher gehörigen Gesetze findet man unten, bei jedem Staate, unter dem Artikel "Deeds—Abtretungs-Urkunden von Land."

Gehören der Frau Schuldscheine, Obligationen, Pfand-Briefe oder andere Dinge, die durch Rechtsverfahren einkassirt werden können (choses in action), so kann der Mann sie einklagen und einkassiren, und das so erhaltene Geld wird sein Eigenthum.

Der Mann muß die von seiner Frau vor der Heirath gemachten Schulden bezahlen; stirbt sie aber, ehe dieselben bezahlt sind, so ist er nicht länger dafür verantwortlich. — Er muß seine Frau mit alle dem Nöthigen versorgen, welches seiner Lage und seinem Stande im Leben angemessen ist; und wenn sie zu diesem Behuf Schulden macht, während sie beisammen leben, so muß er die Schulden bezahlen. Auch ist er für Unrecht (torts, wrongs) und Betrug, den sie während der Ehe begeht, verantwortlich.

Eine verheirathete Frau kann kein Testament machen. Macht ein Frauenzimmer ein Testament, und heirathet dann, so ist das Testament durch die Heirath als wiederrufen anzusehen.

Mann und Frau können im Civil-Proceß weder für, noch gegen einander zeugen.

JUDGMENT NOTE.

Contumaz-Obligation.

Eine solche Obligation befähigt den Inhaber, doch nur in einigen Staaten, ohne weiteren Proceß den Aussteller wegen Nicht-Erscheinung in Contumaz verurtheilen zu lassen (to enter up judgment thereon without suit), wann keine Bezahlung zur Fall-Zeit stattgefunden.

No. 42.—Formel einer Contumaz-Obligation.

$1,000. **Für empfangenen Werth** verspreche ich an Richard Roe oder Order die Summe von Ein tausend Dollars, dreißig Tage nach date, zu zahlen; und hiemittelst ernenne, bestimme und constituire ich den genannten Richard Roe, oder irgend welchen Sachwalter dieses Staates, zu meinem wahren, rechtmäßigen und unwiderruflichen Sachwalter, um für mich und in meinem Namen vor jeglichem (Urkunden) Gerichtshofe (court of record) dieses Staates, zu jeglicher Zeit nach dem Verfall obiger Handverschreibung zu erscheinen und auf allen weitern Rechtsgang und Procedur hinsichtlich derselben zu verzichten, und die dem Inhaber derselben günstige Verurtheilung zur Summe, die darauf fällig, und sammt Zinsen und Unkosten schuldig sein mag, anzunehmen, auch allen meinen Einwand von formellen Irrthümern u.s.w. fahren zu lassen.

Als Zeugniß habe ich dies, mit Beisetzung meines Siegels, eigenhändig unterschrieben in der City Chicago, in der County Cook, im Staate Illinois, am ersten Juli, ein tausend acht hundert und ein und fünfzig.

Besiegelt und übergeben in Gegenwart von
John Smith,
John Jones.

John Doe (L. S.).

No. 42.—Form of Judgment Note.

$1,000. **For Value received,** I promise to pay to Richard Roe, or order, the sum of *one thousand* dollars. thirty days after date; and I hereby nominate, constitute, and appoint the said Richard Roe, or any attorney-at-law of this state, my true and lawful attorney, irrevocable, for me and in my name to appear in any court of record of this state, at any time after the above promissory note becomes due, and to waive all process and service thereof, and to confess judgment in favor of the holder hereof for the sum that may be due and owing hereon, with interest and costs, and waiving all errors, &c.

In witness whereof, I have hereunto set my hand and seal, at the *city* of *Chicago*, in the county of *Cook*, and state of *Illinois*, this *first* day of *July*, one thousand eight hundred and *fifty-one*.

Sealed and delivered in presence of
John Smith,
John Jones.

JOHN DOE (*seal*).

PROMISSORY NOTES.

Handwechsel;—Handschein—Handschrift.

Ein Handwechsel ist eine unbedingte, schriftliche Verpflichtung, eine angegebene Summe zu einer festgesetzten Zeit an eine genannte Person oder an deren Order, oder an den Inhaber (bearer) des Wechsels zu bezahlen. Der Unterzeichner des Handwechsels heißt sein Aussteller (maker); der, an den gezahlt zu werden er ausgestellt ist, heißt der Nehmer (payee); und der, an welchen der Nehmer ihn zahlbar macht u.s.w., heißt der Indossat, Girat (endorsee); wer die Note, d. h. den Wechsel, so zahlbar macht, oder indossirt, girirt, heißt Indossant, Girant (endorser).

Ein vergeltender Werth (consideration) muß für einen Handwechsel, um diesen zwischen Aussteller und Nehmer (maker and payee) gültig zu machen, gegeben werden. Aber Jeder, der einen Werth dafür gegeben, bevor er fällig geworden, und nicht gewußt hat, daß er ursprünglich ohne vergeltenden Werth ausgestellt gewesen, kann auf Kraft des Wechsels seinen Regreß an jedem der vorangehenden Indossanten und am Aussteller nehmen.

Die Worte „Werth empfangen" oder „für empfangenen Werth" (value received), sollten in den Handwechsel eingerückt werden, um auszudrücken, daß eine Vergeltung für das Versprechen stattgefunden.

Wer jedoch einen Handwechsel für einen zuvor gegebenen Vergeltungs-Werth erhält, z. B. als Sicherheit für eine vorhergehende Schuld, der giebt keinen Werth dafür, und ist in keiner bessern Lage als der Nehmer (payee).

Eine umsetzbare, verhandelbare Note oder Handwechsel (negotiable note) ist eine solche, die ohne Indossement oder Giro übertragbar ist, oder durch Indossirung übertragbar gemacht wird. Eine Note oder Wechsel, der nach den Gesetzen des Staates, wo er ausgestellt ist, negotiirbar, umsetzbar ist, ist es auch anderwärts.

Die gewöhnlichsten Weisen, Handwechsel zu ziehen, sind: auf Verlangen oder Sicht (on demand), oder auf eine bestimmte Zeit nach Datum; ferner: zahlbar entweder nur an die genannte Person, oder an die Order der genannten Person, oder an den Inhaber; ferner: zahlbar in Geld oder in einer zu bestimmenden Waare. — Ein Handwechsel, zahlbar an eine genannte Person, und wo die Worte „an Order" oder „an Inhaber" fehlen, ist nicht negotiirbar, umsetzbar. — Ist der Handwechsel auf Order gestellt, so wird er negotiirbar, wenn der Nehmer ihn indossirt, indem er seinen Namen auf den Rücken des Wechsels schreibt, und in diesem Falle wird der Nehmer dem Inhaber (bearer) verantwortlich, wenn der Hand-Wechsel nicht vom Aussteller bezahlt wird, und vorausgesetzt er, der Nehmer, zur gebührenden Zeit Nachricht und Anzeige der Nichtzahlung erhalten hat. Vergleiche „Wechsel."

Ist der Handwechsel an den Inhaber zahlbar gestellt, so kann dieser, der bearer (Träger) heißt, Zahlung verlangen, ohne ihn zu indossiren.

Wenn ein Nehmer einen Wechsel ohne ein solches Indossement, wodurch er verantwortlich würde, zu übertragen wünscht, so kann er dies dadurch erreichen, daß er mit den Worten „Ohne Recours an mich, John Doe," indossirt. Wünscht er den Wechsel an eine dritte Person speciell zahlbar zu machen, so kann er es durch folgendes Indossement: „Zahlen Sie (den Inhalt) an John Jones, oder Order. John Doe." John Jones mag dann weiter indossiren, um an eine neue Person zahlbar zu machen u.s.w.

Ein Handwechsel, welcher so läuft: „Ich verspreche zu zahlen . .," und der von zwei Parteien unterzeichnet ist, verpflichtet die Unterzeichner, Aussteller, sowohl gemeinschaftlich wie besonders und getrennt.— Soll aber ein nur gemeinschaftlich-verpflichteter Wechsel ausgestellt werden, so muß geschrieben werden: „Wir versprechen gemeinschaftlich und nicht Jeder besonders."

Wird ein Handwechsel an die Order zweier oder mehrer Personen, die nicht Handels-Genossen, Compagnons, Associés sind, zahlbar gemacht, so müssen alle und jeder indossiren, um eine Uebertragung, d. h. Giro, Indossement, gültig zu machen.

Ein Handwechsel, der nach seiner Verfallzeit negotiirt wird, muß sich jeglicher Gegenrechnung, Gegenforderung (offset) unterwerfen, die der Aussteller gegen den Nehmer haben mag.

Die Ausdrücke „ohne Decont oder Disconto," d. h. ohne Kürzung oder Abrechnen (without defalcation or discount), müssen in Handwechseln in New-Jersey und Pennsylvanien eingerückt werden. Stehen diese Worte nicht da, in den genannten Staaten, so ist ein solcher Handwechsel denselben Mängeln und Unfähigkeiten unterworfen, die einen Handwechsel nach Verfallzeit treffen.

Handwechsel haben, wie Wechselbriefe, das Vorrecht dreier Respitt- oder Respect-Tage (days of grace), und die Zahlung sollte am letzten Respitt-Tage verlangt werden. Gewohnheit, und in einigen Staaten statutarisches Gesetz, machen einen an einem Sonntag fälligen Wechsel am vorhergehenden Tage zahlbar.

Die Zahlung sollte am Tage, an dem der Handwechsel fällig ist, verlangt werden, und, wenn sie nicht erfolgt, sollte gleich und unmittelbar Anzeige davon an alle Indossanten gemacht werden; geschieht dies nicht, so hört die Verbindlichkeit der Indossanten auf.

Stehen die Worte „mit Zinsen, oder Interessen" in einem Handwechsel nicht, so trägt er keine Zinsen vor dem Tage, wo er fällig ist. Wird er nicht bezahlt, wenn fällig, so zieht er von der Zeit an gesetzliche Zinsen.—Ist der Handwechsel zahlbar auf Verlangen, auf Sicht, so trägt er Zinsen von dem Tage an, da die Zahlung verlangt ist. —

Ist der Handwechsel ausgestellt als zahlbar in einer angegebenen Waare, so muß die Zahlung zu der im Wechsel bestimmten Zeit angeboten werden, sonst kann der Inhaber den Werth des Wechsels in Geld verlangen. [Diese Regel gilt auch für alle Tauschcontracte]. Der Handwechsel-Inhaber braucht keine geringere Summe anzunehmen, als den vollen Betrag; wenn er es aber thut, so sollte er den empfangenen Betrag auf dem Rücken des Handwechsels notiren und creditiren. — Der Zinsfuß, nach welchem Geld, sobald es fällig geworden, verzinset wird, ist der gesetzliche Zinsfuß des Staates, in welchem das Papier ausgestellt ist.

Ist ein Handwechsel verloren gegangen, so ist es rathsam, diesem Vorfall die größtmöglichste Oeffentlichkeit zu geben, um dem Verkaufe des Papiers im Publicum vorzubeugen; wenn er dennoch in die Hände einer Person kömmt, die in gutem Glauben mit Zahlung gekauft hat, so muß der Wechsel bezahlt werden, falls die Negotiation nicht durch Fälschung ausgeführt ist.

A.—Note not Negotiable.

$610:: *New-York, November* 9, 1851.

Twenty days after date, I promise to pay to *Martin W. Goodman, Six Hundred and Ten* Dollars, value received.

JOHN DOE.

B.—Note Negotiable by Endorsement.

$250:: *New-Orleans, Sept.* 12, 1851.

Ten Days after date, I promise to pay to the order of *John Jones, Two Hundred and Fifty* Dollars, value received.

JOHN DOE.

C.—Note Negotiable without Endorsement.

$125. $\frac{25}{100}$ *Chicago, July 10th,* 1851.

Three months after date, I promise to pay to *James Smith*, or bearer, *One Hundred and Twenty-Five* $\frac{25}{100}$*th* Dollars, value received.

JOHN DOE.

DUE BILLS,

Handschuldscheine,

sind allgemeine Noten oder Memoranda ohne bestimmte Form, welche anerkennen, daß ein gewisser Betrag Jemandem zukommt, der ihn geliefert hat. Sie werden häufig gegeben, um als Beweisstück der Thatsache zu dienen, daß Geld oder Waaren auf eine Zeitlang geborgt sind.

No. 43.—Form eines Handschuldscheins.

New-York, d. 20. Oct. 1851.

Schuldig an Richard Roe, auf Verlangen fällig, fünf und zwanzig Dollars; Werth empfangen. John Doe.

[Diese Form kann eben so verschiedenartig wie ein Handwechsel gestellt werden, um Zeit, Betrag, Art der Zahlung, Zahlbarkeit an wen, und ob an Order, auszudrücken.]

No. 43.—Form of Due-Bill.

New-York, *October* 20, 1851.

Due Richard Roe, on demand, *twenty-five dollars*, value received.

JOHN DOE.

[This form may be varied in the same manner as a note, to express time, amount, kind of payment, and who paid to. The same is also true of *orders*.]

RECEIPTS.

Empfangscheine,—Quittungen,

sind keine entscheidende Beweisstücke einer geschehenen Zahlung; aber sie werfen die Beweislast auf den, der sie anzufechten versucht. Aus diesem Grunde wird, wer vorsichtig ist, einen Empfangschein nicht von sich geben, bis die Zahlung wirklich stattgefunden. Empfangscheine können quittiren: entweder (in full of all demands) voll, für alle und jegliche Forderung, Generalquittung; — oder, für eine bestimmte, angegebene Rechnung (on account); — oder, für theilweise Zahlung einer Rechnung, auf Abschlag derselben (in part-payment); — oder, für einen bestimmten Zweck. — Die Wortfügung einer Quittung ist nicht wesentlich; Gegenstand und Zeit müssen aber deutlich dargelegt sein.

Eine allgemeine Quittung für Forderungen aller und jeglicher Art (in full of all demands), ist eine Entlastung von allen Schulden, die

Special-Schulden ausgenommen, d. h. Schulden, die aus einem besiegelten Instrument erweisbar sind.

No. 44.—General-Quittung.

Boston, den 15. Juni 1851.

Empfangen von Richard Roe ein und fünfzig Dollars für alle und jegliche meiner Forderungen bis auf das heutige Datum.

John Doe.

No. 44.—Receipt in Full.

BOSTON, *June* 15, 1851.

Received of RICHARD ROE *fifty-one dollars*, in full of all demands up to this date.

JOHN DOE.

No. 45.—Quittung auf Abschlag.

Boston, den 1. Juli 1851

Von Richard Roe zehn Dollars auf Abschlag empfangen.

John Doe.

No. 45.—Receipt on Account.

BOSTON, *July* 1, 1850.

Received of RICHARD ROE *ten dollars*, to apply on account.

JOHN DOE.

No. 46.—Quittung zu einem bestimmten Zweck.

Empfangen, Boston, am 24. Juli 1851, von Richard Roe, Ein hundert Dollars, um die Rechnung des John Doe gegen ihn zu bezahlen.

Peter Pepper.

No. 46.—Receipt for a Special Purpose.

Received, *Boston*, *July* 24, 1851, from RICHARD ROE, *one hundred* dollars, to pay the account of JOHN DOE against him.

PETER PEPPER.

No. 47.—Quittung über Geld, das ein Dritter bezahlt.

Boston, den 25. Juli 1851.

Von Richard Roe, durch Peter Pepper, Ein hundert Dollars erhalten, zur Zahlung aller und jeglicher meiner Forderungen an Richard Roe, bis auf heute.

John Doe.

No. 47.—Receipt when Money is paid by a Third Person.

BOSTON, *July* 25, 1851.

Received of RICHARD ROE, through PETER PEPPER, *one hundred dollars* in full of all demands against RICHARD ROE up to this date.

JOHN DOE.

No. 48.—Zinsen-Quittung, eine Obligation damit zu indossiren.

Empfangen, am 15. August 1851, von Richard Roe, Ein hundert und zwanzig Dollars, als heute für die innen enthaltene Obligation fällige Zinsen. John Doe.

No. 48.—Receipt of Interest to be endorsed on a Bond.

Received, *August* 15, 1851, from RICHARD ROE, *one hundred and twenty* dollars, being the *semi-annual* interest this day due on the within bond.

JOHN DOE.

No. 49.—General-Quittung für eine specielle Rechnung.

New-York, 15. Oct. 1851.

Von Richard Roe zwei hundert Dollars und fünf und zwanzig Cents für alle meine Buchdrucker-Forderungen bis zum 1. October 1851. John Doe.

No. 49.—Receipt in Full for a Special Account.

NEW-YORK, *October* 15, 1851.

Received from RICHARD ROE *two hundred dollars and twenty-five cents*, in full of all demands for printing to *October* 1, 1851.

JOHN DOE.

PARTNERSHIP.

Gesellschaft; — Compagnie; — Genossenschaft.

Ein Gesellschafts-Vertrag ist ein freiwilliger Contract zwischen zwei oder mehren Personen, ihr Geld, Vermögen, Arbeit und Geschicklichkeit, ganz oder einen Theil davon, zu dem Zwecke zu vereinigen, ein erlaubtes Geschäft zu betreiben, und zwar unter dem Verständniß, an den Vortheilen in bestimmten Verhältnissen Antheil zu haben.

Diejenigen, welche vor dem Publicum als Genossen, Compagnons, Theilhaber, Associés, sich zeigen, heißen ostensible, solidarisch-verbindliche Theilhaber (ostensible partners).

Ein ostensibler Theilhaber, der kein Interesse an der Firma hat, heißt ein nomineller Theilhaber.

Ein nomineller Theilhaber ist für alle Schulden und Contracte der Firma verbindlich, verantwortlich.

Jemand, der ein Interesse an der Firma hat, dessen Name aber nicht vor dem Publicum als Theilhaber sich zeigt, heißt ein stiller Theilhaber, Commanditär (a *dormant* or *silent* partner).

Jeder, der seinen Namen in der Firma brauchen läßt, oder an den Vortheilen des Geschäfts Theil hat, ist als Theilhaber dem Publicum verbindlich, verantwortlich.

Jeder Einzelne einer Firma ist für den ganzen Schulden-Betrag der Genossenschaft verantwortlich.

Die Handlungen eines Genossen verbinden alle andern Mitassociirten, wenn sie in Folge des Betriebes der Firma, und im gewöhnlichen Gange dieses Betriebes gethan werden; eine Handlung aber, die nicht in der Natur des Geschäfts und Betriebes der Firma liegt, ist für die Mitgenossen nicht verbindend.

Es giebt einen Gesellschafts-Vertrag, der unter dem Namen Special-Gesellschaft bekannt ist; solche Gesellschaft besteht aus einer oder mehren Personen, die General-Genossen oder General-Theilhaber heißen, dem Betriebe des Geschäfts der Firma vorstehen und für den vollen Betrag der Schulden der Firma verantwortlich sind; und aus einem oder mehren Personen, die Special-Theilhaber heißen, und nur bis zu dem Betrag des Capitals verantwortlich sind, welches sie in das Geschäft der Firma bringen. Special-Gesellschaften dieser Art stehen gänzlich unter den Regeln, die in den Statuten eines Staates vorgeschrieben sind, und können nur so eingegangen und gebildet werden, daß man sich eng und genau nach den Statut-Verordnungen des Staates richtet, in welchem die Gesellschaft sich bildet. Die Gesetze, welche die Bildung und das Verfahren solcher Special-Genossenschaften reguliren, sind so besonderer Art, daß kein vorsichtiger Mann irgend einen Schritt zur Theilnahme an einer solchen Genossenschaft, ohne den Rath eines tüchtigen Rechts-Consulenten thun wird.

POWER OF ATTORNEY,

Vollmacht,

ist ein schriftliches, besiegeltes Instrument, mittelst dessen Jemand einem Andern die Ermächtigung delegirt, überträgt, etwas für ihn zu thun, welches dieselbe bindende Wirkung haben soll, als ob es von ihm selber ursprünglich gethan wäre.

Jemand, der in und aus eignem Rechte die Macht hat, etwas zu thun, mag einem Andern die Macht, es zu thun, delegiren, übertragen; aber der Bevollmächtigte (Sachwalter, Anwalt, Agent, attorney) kann keinen Dritten statt seiner substituiren, an keinen Dritten die Vollmacht wieder delegiren, falls ihm hierzu nicht eine ausdrückliche Ermächtigung gegeben.

Jeder, dessen Ermessen eine Macht hinsichtlich des Geschäftes eines Andern anvertraut ist, sollte die Geschäfts-Pflichten selber thun; denn im Allgemeinen kann er nicht diese Geschäfte dem Ermessen eines Dritten übertragen.

Die Ermächtigung eines Bevollmächtigten, d. h. die Vollmacht, hört auf, wenn sie vom Geber, Principal, entzogen, zurückgenommen wird; sie hört auch auf, wenn der Geber stirbt. Wenn aber der Bevollmächtigte selber ein Interesse an dem hat, was die Vollmacht beschaffen soll, so ist diese unwiderrufbar.

Die Zurücknahme einer Vollmacht wirkt auf dritte Personen von der Zeit an, wo ihnen Anzeige davon zukommt.

Vollmachten, die im Auslande dienen sollen, sollten vor einem öffentlichen Notarius anerkannt, und die Unterschrift des Notarius sollte von dem Consul des Gouvernements desjenigen Landes bezeugt werden, in welches die Vollmacht gesendet wird.

Ist es beabsichtigt, daß die Vollmacht in einem andern (amerikanischen) Staate diene, so sollte sie gehörig und nach den Gesetzen des Staates, wo sie ausgestellt ist, erwiesen und anerkannt werden.

No. 50.—General-Vollmacht.

Kund und zu wissen sei hiemittelst gethan, daß ich, John Doe, aus der City St. Augustine, in der County St. John's, im Staate Florida, Richard Roe, aus demselben Orte, zu meinem wahren und rechtmäßigen Bevollmächtigten (Procurator, Sachwalter) gemacht, eingesetzt und bestellt habe, und hiemittelst mache, einsetze und bestelle, um für mich, und in meinem Namen, Platze und an meiner Statt* zu (hier folgt das Geschäft, das er thun soll);† und daß ich meinem genannten Bevollmächtigten volle Macht und Gewalt gebe und verwillige, alle und jede Handlungen und Dinge, die in dem Vorhergesagten und rücksichtlich desselben erforderlich sind und gethan werden müssen, in jeder Rücksicht und Hinsicht mit derselben Folge-Kraft zu thun und zu vollbringen, womit ich sie bei persönlicher Gegenwart thun und vollbringen könnte und würde, und zwar mit voller Macht der Substitution und Zurücknahme; wobei ich hiemittelst alles genehmige, ratificire und bestätige, was mein genannter Bevollmächtigter, oder dessen Substitut, rechtmäßig, in Folge dieser gegenwärtigen Urkunde, thun, oder thun lassen wird.

Als Zeugniß habe ich Dieses untersiegelt und unterschrieben, am ersten April ein tausend acht hundert und ein und fünfzig.

Besiegelt und überliefert in Gegenwart von
John Jones,
John Smith.
} John Doe (L. S.).

No. 50.—General Power of Attorney.

Know all Men by these Presents, that I, JOHN DOE, of the *city* of *St. Augustine*, in the county of *St. John's*, and state of *Florida*, have made, constituted, and appointed, and by these presents do make, constitute, and appoint RICHARD ROE, of the *same place*, my true und lawful attorney for me and in my name, place, and stead,* to [*here insert the things which the attorney is to do*]; giving and granting† unto my said attorney full power and authority to do and perform all and every act and thing whatsoever requisite and necessary to be done in and about the premises, as fully, to all intents and purposes, as I might or could do if personally present, with full power of substitution and revocation, hereby ratifying and confirming all that my said attorney or his substitute shall lawfully do or cause to be done by virtue hereof.

In witness whereof, I have hereunto set my hand and seal, this *first* day of *April*, one thousand eight hundred and *fifty-one*.

Sealed and delivered in the presence of
JOHN JONES,
JOHN SMITH,
} JOHN DOE (*seal*).

No. 51.—Vollmacht, ausstehende Schulden einzutreiben.

Kund u. s. w [wie in No. 50 bis zum *] — alle Summen von Geld, ausstehenden Schulden, Renten, Rechnungen und sonstigen Forderungen jeglicher Art, Natur und Beschreibung, die mir zugehörig, an mich schuldig oder zahlbar sein mögen, von wem es auch sei, einzufordern, zu verlangen, auszuklagen, einzutreiben, und zu empfangen; sowie auch gute Quittungen, Abschlags-Quittungen und Zahlungs-Scheine dafür zu geben; und daß ich u. s. w. [wie in No. 50 vom † an bis zu Ende].

No. 51.—Power to Collect Debts.

Know all Men, &c. [*as in No. 50 to the* *]—to demand, ask, sue for, collect, and receive, all sums of money, debts, rents, dues, accounts, and other demands of every kind, nature, and description whatever, which are due, owing, or payable to me from any person or persons whomsoever, and to give good and sufficient receipts, acquittances, and discharges therefor; giving and granting, &c. [*as in No. 50 from the † to the end.*]

No. 52.—Vollmacht, Grund und Boden zu verkaufen und zu übermachen.

Kund u. s. w. [wie in No. 50 bis zu *]' — einzugehen in und Besitz zu nehmen von allem mir gehörigen unbeweglichen Gute, Grund und Boden, welches in der Town Rutland, in der County Rutland, im Staate Vermont gelegen, und das Ganze oder einen Theil davon für und um einen solchen Preis oder Summe Geldes, oder zu solchen Bedingungen, die derselbe für die vortheilhaftesten halten wird, zu verhandeln, zu verkaufen, zu verwilligen, zu übertragen, und zu bestätigen, sowie auch statt meiner, für mich, und in meinem Namen an den oder die Käufer des Gesagten, gute und genügende Uebermachungs-Brief oder Briefe dafür, mit oder ohne Garantie, zu machen, auszustellen, anzuerkennen, und zu überliefern; und alle Summen Geldes, die in Folge eines solchen Verkaufes oder solcher Verkäufe, an mich schuldig, für mich fällig, und mir zahlbar werden, zu fordern, zu sammeln und zu empfangen; und daß ich u. s. w. [wie in No. 50 von † bis zu Ende].

No. 52.—Power to Sell and Convey Real Estate.

Know all Men, &c. [*as in No.* 50 *to the* *]—to enter into and take possession of all the real estate belonging to me, situate in the *town* of *Rutland*, in the county of *Rutland*, and state of *Vermont*, and to bargain, sell, grant, convey, and firm, the whole or any part thereof, for such price or sum of money or on such terms as he may think best, and for me and in my name to make, execute, acknowledge, and deliver, unto the purchaser or purchasers thereof, good and sufficient conveyances, with warranty of the same; and to demand, receive, and collect, all sums of money which shall become due and payable to me by reason of such sale or sales; giving and granting, &c. [*as in No.* 50 *from the* † *to the end*].

No. 53.—Zurücknahme einer Vollmacht.

Dieweil ich, John Doe, aus der Town Little Rock, in der County Pulaski, im Staate Arkansas, mittelst einer gewissen Vollmacht von mir, ausgestellt unter dem Datum des fünften Juli, ein tausend acht hundert und ein und fünfzig, Richard Roe aus demselben Orte zu meinem wahren und rechtmäßigen Bevollmächtigten angesetzt und bestellt habe, um für mich und in meinem Namen zu [hier folge, was er zu thun bevollmächtigt war, und zwar in genau denselben Ausdrücken, die in der ihm gegebenen ursprünglichen Vollmacht stehen] wie dieses aus der genannten Vollmacht, auf welche hier Bezug genommen wird, noch vollständiger hervorgeht:

Darum sei es Jedermann hiemittelst kund gethan, daß ich, der vorgenannte John Doe, die genannte Vollmacht und alle, durch dieselbe dem Richard Roe gegebene Macht und Gewalt widerrufe und zurücknehme.

Als Zeugniß habe ich Dieses, mit Beisetzung meines Siegels, eigenhändig

unterschrieben, am fünften December, im Jahre ein tausend acht hundert und ein und fünfzig.

Besiegelt und überliefert in Gegenwart von
John Smith,
Peter John.
} John Doe (L. S.).

No. 53.—Revocation of Power of Attorney.

Whereas I, John Doe, of the *town* of *Little Rock*, in the county of *Pulaski*, and state of *Arkansas*, by my certain power of attorney, bearing date the *fifth* day of *July*, in the year one thousand eight hundred and *fifty-one*, did appoint Richard Roe, of the *same place*, my true and lawful attorney, for me and in my name, to [*here set out what he was authorized to do, using the precise language of the power of attorney originally given him*], as by the said power of attorney, reference thereunto being had, will more fully appear:

Therefore, know all Men by these Presents, that I, John Doe aforesaid, have countermanded and revoked, and by these presents do countermand and revoke the said power of attorney and all power and authority thereby given to the said Richard Roe.

In witness whereof, I have hereunto set my hand and seal, this *fifth* day of *December*, one thousand eight hundred and *fifty-one*.

Sealed and delivered in the presence of
John Smith,
Peter Jones.
} JOHN DOE (*seal*).

RELEASES,

Erlaß,

ist ein schriftliches besiegeltes Instrument, vermittelst dessen Jemand einen Andern von allen Forderungen und Ansprüchen an sich oder von gewissen im Instrumente angegebenen Forderungen, freispricht.

Ein Vertrag, daß man einen unter zwei oder mehren Zusammen-Verpflichteten nicht gerichtlich belangen will, (not to sue one of two obligors), spricht den andern oder die andern nicht los, und kann von demjenigen, zu dessen Gunsten er gemacht ist, als Einwand und Abwehr gegen eine Klage vorgebracht werden.

Ein Erlaß an einen unter mehren zusammen-verpflichteten Schuldnern, spricht sie alle frei.

No. 54.—General-Erlaß.

Allen, denen Gegenwärtiges zukommt, und die es angeht, Gruß: Wisset, daß ich, John Doe, aus der Stadt Montpelier, in der County Washington, im Staate Vermont, in Betracht und Vergeltung der

Summe von ein hundert Dollars, gesetzlichen Geldes der Vereinigten Staaten, welche mir von Richard Roe, aus demselben Orte, baar bezahlt sind, den genannten Richard Roe, seine Testaments-Vollstrecker, Nachlaß-Verwalter und Angewiesenen (assigns), von aller und jeglicher Klage, Klage-Recht und Grund gegen ihn, von allen fälligen oder sonstigen Schulden, Gelesummen, Rechnungen, Obligationen, Noten, verbrieften und besiegelten Schulden (specialties), Verträgen, Contracten, Rechtsbestreitungen, Versprechungen, Zugeständnissen, Berechnungs-Verschiedenheiten, Rechts-Eingriffen, Schadenersätzen, Gerichts-Urteln, Beschlagnahmen, Pfändungs-Befehlen, Ansprüchen und Forderungen jeglicher Art, vor Rechts- wie vor Billigkeits-Höfen, welche hinsichtlich irgend einer Sache, einer Ursache oder eines Dinges vom Anfang der Welt bis auf den gegenwärtigen Tag, gegen den genannten Richard Roe ich je gehabt habe, jetzt habe, oder meine Erben, Testaments-Vollstrecker oder Nachlaß-Verwalter künftig haben können, mögen und werden, losgesprochen, durch Erlaß befreit und entlastet habe, und hiemittelst in meinem Namen und im Namen meiner Erben, Testaments-Vollstrecker und Nachlaß-Verwalter lossprechе, durch Erlaß befreie und entlasse.

Als Zeugniß u.s.w. (wie in No. 50).

No. 54.—General Release of every Demand.

To all to whom these Presents shall come, or may concern, GREETING: KNOW YE, that I, JOHN DOE, of the *town* of *Montpelier*, in the county of *Washington*, and state of *Vermont*, for and in consideration of the sum of *one hundred* dollars, lawful money of the United States, to me in hand paid by RICHARD ROE, of the *same place*, have remised, released, and for ever discharged, and by these presents do, for myself, my heirs, executors, and administrators, remise, release, and for ever discharge the said RICHARD ROE, his heirs, executors, and administrators, of and from all, and all manner of action and actions, cause and causes of action, suits, debts, dues, sums of money, accounts, reckonings, bonds, bills, specialties, covenants, contracts, controversies, agreements, promises, variances, trespasses, damages, judgments, extents, executions, claims, and demands whatsoever, in law or in equity, which against the said RICHARD ROE I ever had, now have, or which my heirs, executors, or administrators, hereafter can, shall, or may have, for, upon, or by reason of, any matter, cause, or thing whatsoever, from the beginning of the world to the day of the date of these presents.

In witness whereof, &c. [*as in No.* 50].

Folgende Erlaß-Formel ist bei einer vollen Tilgung einer hypothekarischen Schuld brauchbar. Dieser Erlaß-Schein muß vor dem gehörigen Beamten anerkannt werden, damit die Hypothek aus den Registern (records) gestrichen werde.

No. 55.—Tilgung einer Hypothek.

Ich, John Doe, aus der Town Columbus, in der County Franklin, im Staate Ohio, bezeuge hiemit die geschehene Bezahlung

einer gewissen Hypothek, die unter dem Datum des zehnten Decembers ein tausend achthundert und acht und vierzig, von Richard Roe, aus der City Cincinnati, in der County Hamilton, im Staate Ohio, mir zu Gunsten gemacht und ausgestellt, um die Summe von drei tausend Dollars zu sichern und in der Amtsstube (office) des Clerks der genannten County Hamilton in liber dreißig der Hypotheken, pagina 610, am fünfzehnten des genannten Decembers registrirt ward.

Datirt den zehnten December, ein tausend achthundert und ein und fünfzig.

John Doe.

Anerkennung des obigen Erlasses.

Staat Ohio, } ss.
County Hamilton, }

Am zehnten December, ein tausend achthundert und ein und fünfzig, kam vor mich John Doe, der mir als die im obigen Certificate beschriebene Person bekannt ist und dasselbe ausgestellt hat, und anerkannte, daß er selbiges ausgestellt habe.

John Smith, Friedensrichter, (Justice of the Peace).

No. 55.—Satisfaction of Mortgage.

I, John Doe, of the *town* of *Columbus*, in the county of *Franklin*, and state of *Ohio*, do hereby certify, that a certain mortgage, bearing date the *tenth* day of *December*, one thousand eight hundred and *forty-eight*, made and executed by Richard Roe, of the *city* of *Cincinnati*, in the county of *Hamilton*, and state of *Ohio*, to me, to secure the sum of *three thousand* dollars, and recorded in the office of *the clerk of the* county of *Hamilton* aforesaid, in liber *thirty* of mortgages, page 610, on the *fifteenth* day of *December* aforesaid, is paid.

Dated the *tenth* day of *December*, one thousand eight hundred and *fifty-one*.

JOHN DOE.

Acknowledgment of the foregoing.

State of *Ohio*, } ss.
County of *Hamilton*, }

On the *tenth* day of *December*, one thousand eight hundred and *fifty-one*, before me came John Doe, to me known to be the individual described in, and who executed the above certificate, and acknowledged that he executed the same.

JOHN SMITH, *Justice of the Peace.*

WILLS.

Testament.

Die folgenden Formeln sind nur für den Fall gegeben, daß Jemand unerwarteter Weise sich veranlaßt finden sollte, ein Testament aufzu-

setzen, ohne daß er im Stande wäre, sich guten rechtsverständigen Rath zu verschaffen.

Es ist von äußerster Wichtigkeit, daß das vermachte Eigenthum und die Bedingungen und Absichten des Vermächtnisses deutlich beschrieben und dargestellt werden; denn, im Allgemeinen werden Testamente genau dem engen Buchstaben des Instrumentes gemäß ausgelegt.

Wenn rechtsverständiger Rath erhalten werden kann, ist es allemal rathsam, sich denselben zu verschaffen, denn die statutarischen Anordnungen über Testamente und Vermachen sind so in's Einzelne gehend und wichtig, und dabei doch in jedem Staate so verschiedenartig, daß man beim Versuch, ohne rechtsverständige Hülfe ein Testament aufzusetzen, Gefahr läuft, mit einer oder anderer statutarischen Verfügung in Streit zu kommen.

Wer seinen letzten Willen oder Testament macht, (Testator, Erblasser, Erbsetzer, Vermächtnißstifter), muß bei gesundem Verstande sein, frei und aus eignem Willen und mit dem überlegten Vorsatz zu testiren, handeln. Es versteht sich, daß er sein Testament mittelst irgend eines solchen Acts und Handlung zurücknehmen kann, wodurch diese Absicht des Widerrufens erweisbar ist.

Unmündige Personen und verheirathete Frauen können im Allgemeinen ein Testament nicht machen; doch sind sie in einigen Staaten durch Statut dazu ermächtiget.

Heirath, so wie die Geburt eines Kindes, nachdem das Testament gemacht ist, und wenn im Testamente eine Verfügung für solchen Fall, nicht gemacht ist, wird, nach Gemeinem-Rechte (Common law) als eine Zurücknahme, Widerruf, des Testamentes betrachtet; wenigstens kann es den Rechten der Frau und des so gebornen Kindes an deren Interesse im Vermögen keine Beschränkung setzen. Das Testament einer unverheiratheten Frauensperson wird in manchen Staaten bei nachfolgender Verheirathung als widerrufen angesehen.

Ein Vermächtniß an eine Ehefrau nimmt dieser ihr Recht am Witthum nicht, falls das Vermächtniß nicht offenbar mit solchem Rechte in Widerspruch steht, oder falls es nicht ausdrücklich angegeben ist, daß es den Platz dieses Rechtes einnehmen soll.

Ein Codicill ist etwas dem Testamente Hinzugefügtes, und sollte eben so ausgestellt werden wie das Testament. Es kann in einem weiteren Vermächtniß, oder in einer theilweisen Zurücknahme (Aenderung) des Testamentes bestehen.

Ein Vermächtniß (Legat) an Jemanden, der das Testament bezeugt, ist hinsichtlich seiner, ungültig, obgleich der übrige Theil des Testaments rechtsgültig ist. Zwang und ungehöriger Einfluß, gegen und auf den Testator ausgeübt, entkräftet das Testament, stößt es um.

Ueber die Formen beim Bezeugen der Testamente, siehe die Nachweisungen unter dem Artikel "Wills" in den respectiven Staaten.

No. 56.—Kurzes Formular für ein Testament.

Im Namen Gottes, Amen. Ich, John Doe, aus der Town Middletown, in der County Middlesex, im Staate Connecticut, bei gesundem Verstande und Gedächtniß, und in Betracht der Unsicherheit dieses gebrechlichen und vergänglichen Lebens, mache, beordere, publicire und erkläre Folgendes als meinen **letzten Willen und Testament:** Nämlich, nachdem alle meine rechtmäßigen Schulden bezahlt sein werden, verwillige und vermache ich den Rest meines Vermögens wie folgt, nämlich: [An meine geliebte Ehefrau, das Land mit darauf gelegenem unbeweglichem Zubehör, welches bekannt und beschrieben ist als unter dem Namen „Well's Farm" in der Town Middletown, in der County Middlesex, in dem Staate Connecticut liegend, so wie auch zehn Actien des Bank-Capitals der Middletown-Bank; die ich jetzt besitze und zwar Alles dies für die Zeit ihres irdischen Lebens, und nach ihrem Tode unter meine Erben zu gleichen Theilen zu vertheilen: An meinen Sohn **Georg**, das, an der Landstraße zwischen Middletown und Hartford liegende, unter dem Namen „Wilcox Farm" gekannte Gut, so wie auch alles Recht und Anspruch, die ich an der Axt-Fabrik, die auf dem sogenannten „Millpond" liegt, und an Allen dem, was zu der Maschinerie dieser Fabrik gehört, habe oder haben mag: An die Amerikanische Bibelgesellschaft, die in der City New-York im Jahre ein tausend achthundert und sechzehn errichtet ist, die Summe von fünfhundert Dollars. Ich gebe und vermache all das Uebrige und Restirende meines unbeweglichen und beweglichen Vermögens an mein jetzt lebendes Kind, oder an meine Kinder und deren Erben, die zur Zeit meines Ablebens leben mögen, um unter sie zu gleichen Theilen vertheilt zu werden.]

Ebenfalls mache, bestelle und constituire ich meinen genannten Sohn **Georg**, und meine Brüder **William** und **James Doe** zu Vollstreckern (executors) dieses meines letzten Willens und Testamentes, und widerrufe alle früheren von mir gemachten Testamente.

Dies zu bezeugen habe ich meinen Namen unterschrieben und mein Siegel beigesetzt, den dritten April, im Jahr ein tausend achthundert und ein und fünfzig. John Doe (L. S.).

Das obige Instrument ist vom genannten John Doe in unsrer Gegenwart unterschrieben und von ihm vor einem Jeden von uns, als von ihm ausgestellt, anerkannt: und zu gleicher Zeit publicirte und erklärte er, daß Obiges sein letzter Wille und Testament sei; und, auf des Erblassers Verlangen und in seiner Gegenwart, haben wir, als Zeugen, unsre Namen unterschrieben, und dem Namen gegenüber unsre respectiven Wohnorte hinzugeschrieben.

Richard Roe, Middletown, Middlesex Co., Ct.
John Smith, Middletown, Middlesex Co., Ct.
John Jones, Portland, Middlesex Co., Ct.

No. 56. Short Form of Will.

In the Name of God, Amen. I, JOHN DOE, of the *town* of *Middletown*, in the county of *Middlesex*, and state of *Connecticut*, being of

sound mind and memory, and considering the uncertainty of this frail and transitory life, do therefore make, ordain, publish, and declare, this to be my last **Will and Testament**: That is to say, First, after all my lawful debts are paid and discharged, the residue of my estate, real and personal, I give, bequeath, and dispose of, as follows, to wit: [To my beloved wife, the land and appurtenances situated thereon, known and described as the Wells farm, lying in the town of Middletown, in the county of Middlesex, and state of Connecticut, together with ten shares of the capital stock of the *Middletown Bank*, now possessed by me, during the term of her natural life; and after her death, to be divided equally among my heirs: To my son GEORGE the farm situated and lying on the highway between Middletown and Hartford, known as the Wilcox farm; also all the right and title I now have or may have in the axe-factory situated on what is commonly known as the Millpond, together with the machinery connected therewith: To the *American Bible Society*, instituted in the city of New-York in the year one thousand eight hundred and sixteen, the sum of five hundred dollars: I give, bequeath, and devise, all the rest, residue, and remainder of my real and personal estate, to my child now living, or to my children, or their heirs, who may be living at the time of my decease, to be divided equally between them, share and share alike.]

Likewise I make, constitute and appoint, *my said son* GEORGE, *and my brothers* WILLIAM *and* JAMES DOE, to be executors of this my last will and testament, hereby revoking all former wills by me made.

In witness whereof, I have hereunto subscribed my name, and affixed my seal, the *third* day of *April*, in the year of our Lord one thousand eight hundred and *fifty-one*. JOHN DOE (*seal*).

The above-written instrument was subscribed by the said JOHN DOE in our presence, and acknowledged by him to each of us: and he at the same time published and declared the above instrument so subscribed to be his last will and testament; and we, at the testator's request, and in his presence, have signed our names as witnesses hereto, and written opposite our names our respective places of residence.

RICHARD ROE, *Middletown, Middlesex Co., Ct.*
JOHN SMITH, *Middletown, Middlesex Co., Ct.*
JOHN JONES, *Portland, Middlesex Co., Ct.*

No. 57.—Anhang zu einem Teſtamente.

Dieweil ich, John Doe, aus der Town Middletown, in der County Middleſex, im Staate Connecticut, ſchriftlich meinen letzten Willen und Teſtament, unter dem Date des dritten April im Jahre ein tauſend achthundert und ein und fünfzig gemacht habe, worin und wodurch ich der, in der City New-York im Jahre ein tauſend achthundert und ſechzehn errichteten Amerikaniſchen Bibel Geſellſchaft die Summe von fünfhundert Dollars vermacht habe:

Derohalben, anjetzo, durch dieſe meine Schrift, die ich, hiemittelſt, ein Codicil meines genannten letzten Willens und Teſtamentes zu ſein, und als ein

Theil desselben angesehen zu werden verfüge und erkläre, verfüge und erkläre ich, daß es mein Wille ist, daß nur die Summe von zweihundert und fünfzig Dollars an die genannte Amerikanische Bibel Gesellschaft, als voller, dieser genannten Gesellschaft vermachter Betrag bezahlt werden soll, und daß der Rest des genannten Legats an diejenige Person gegeben werden soll, welche zur Zeit meines Todes die Schatzmeister-Stelle an der Bibliothek der Jungen Männer in der Town Middletown vertritt, damit der genannte Rest zum Ankauf von Büchern für die genannte Bibliothek verwendet werde: und endlich ist es mein Verlangen, daß dieses Codicill meinem letzten Willen angehängt werde und in jeder Hin- und Rücksicht einen Theil desselben ausmache.

Als Zeugniß, u. s. w. (wie in No. 56).

No. 57.—Codicil to a Will.

Whereas I, JOHN DOE, of the *town* of *Middletown*, in the county of *Middlesex*, and state of *Connecticut*, have made my last will and testament in writing, bearing date the *third* day of *April*, in the year of our Lord one thousand eight hundred and *fifty-one*, in and by which I have given and bequeathed to the *American Bible Society*, instituted in the city of New-York in the year one thousand eight hundred and sixteen, the sum of five hundred dollars:

Now therefore, I do, by this my writing, which I hereby declare to be a codicil to my said last will and testament, and to be taken as a part thereof, order and declare that my will is, that only the sum of two hundred and fifty dollars shall be paid to the said *American Bible Society*, as the full amount bequeathed to the said society, and that the residue of the said legacy be given to the person who shall be acting as treasurer at the time of my decease, of the *Young Men's Library*, located in the town of Middletown, to be expended by the society in the purchase of books for the said library: and lastly, it is my desire that this codicil be annexed to and made a part of my last will and testament as aforesaid, to all intents and purposes.

In witness whereof, &c. [*as in No.* 56.]

Attestations-Formel, die für jeden Staat der Ver. Staaten gut ist.

Unterschrieben, besiegelt, veröffentlicht und declarirt, vom genannten John Doe, daß es sein letzter Wille und Testament sei, in der Gegenwart von uns, die wir, auf Verlangen des genannten John Doe, und in seiner Gegenwart, und in der Gegenwart Einer des Andern, Obigem als Zeugen unsre Namen und respectiven Wohnorte schriftlich hinzugefügt haben,

John Smith, Boston,
John Jones, Boston,
Dunn Brown, Roxbury.

Form of Attestation answering for every State of the Union.

Signed, sealed, published, and declared, by the said JOHN DOE, as and for his last will and testament, in the presence of us, who, at the request of the said JOHN DOE, and in his presence and in the presence of each other, have hereunto subscribed our names and respective places of residence as witnesses.

JOHN SMITH, Boston,
JOHN JONES, Boston,
DUNN BROWN, Roxbury.

LIABILITIES OF MINORS.

Verbindlichkeiten der Minorennen,

Minderjährigen, Nicht- oder Unmündigen.

Personen beider Geschlechter sind nicht mündig, sind Minorenne, bis sie ein und zwanzig Jahr alt sind.

In Vermont und Ohio sind Frauenzimmer von achtzehn Jahren, mündig, majorenn.

Minorenne können keinen Act (Rechts-Handlung) begehen, der ihrem Eigenthum Schaden thäte, und den sie bei ihrem Mündigwerden nicht zurückweisen und aufheben könnten.

Jeder von einem Minorennen geschlossene Contract, der offenbar zu seinem Nachtheile ist, ist schlechthin rechts-ungültig; und ein Contract, der offenbar zu seinem Vortheile ist, ist gültig; und ein Contract, von dem es ungewiß ist, ob er ihm nachtheilig oder vortheilhaft sei, ist nur durch die Wahl und den Willen des Minorennen ungültig zu erklären.

Im letzten Fall, d. h. wenn der Contract ungültig werden kann, bleibt derselbe für den majorennen Contrahenten, die mündige Partei, bindend, bis er von dem Majorennen aufgehoben wird.

Ein Contract für Lebensbedürfnisse des Minorennen ist für diesen bindend, und letzterer kann auf einen solchen Contract hin belangt werden, jedoch muß es erwiesen werden, daß die gelieferten Gegenstände unter den Umständen und der Lage, worin er sich zur Zeit der Lieferung befand, für ihn nothwendig waren. Seine eigentlichen, nicht seine angeblichen Umstände und Lage müssen in Betracht gezogen werden. Die Lebensbedürfnisse der Frau und Kinder eines Minorennen sind Lebensbedürfnisse für ihn.

Unmündigkeit, Minderjährigkeit, kann nicht so als ein Vorwand und Vortheil benutzt werden, daß sie eine betrügerische Handlung vor deren Folgen schützt. Ein Unmündiger ist für seinen Betrug verantwortlich erklärt worden, als er eine Geld-Anleihe auf die betrügerische Versicherung hin, daß er majorenn sei, erhalten hatte.

Ein Vater ist durch den Contract seines unmündigen Sohnes nicht gebunden, selbst nicht für Gegenstände, die dem Sohne nothwendige und angemessene Lebensbedürfnisse sind; es sei denn, daß eine wirkliche gesetzmäßige Macht, zu contrahiren, oder solche Umstände, die auf eine solche Macht schließen lassen, erwiesen werden können. Was für Umstände aber hinreichen, um auf eine solche gesetzliche Macht des Unmündigen, contrahiren zu können, schließen zu lassen, ist eine Frage, die für jeden besonderen Fall besonders zu bestimmen und zu beantworten ist.

Ein Vater ist für Lebensbedürfnisse, die seinen minorennen Kindern geliefert sind, verantwortlich und verbunden; jedoch müssen es genau solche Bedürfnisse sein, die der Vater zu liefern pflichtmäßig verbunden ist, und nicht geliefert hat.

LIABILITIES OF COMMON CARRIERS.

Verantwortlichkeit der Frachtfahrer.

Ein gewöhnlicher Frachtfahrer heißt, im Sinn des Gesetzes, derjenige, der es zu seinem Gewerbe oder Beschäftigung macht, Güter oder Packen irgend einer Art zu Lande oder zu Wasser um Lohn, der bestimmt ausgesprochen oder als verstanden vorausgesetzt ist, zu fahren. Eigenthümer von Packwagen auf Stationen (stage-wagons), von Personen-Wagen auf Stationen (stage-coaches), Eisenbahn-Wagen oder Wagons, welche Güter um Lohn fortbringen; Fuhrleute von Blockwagen für schwere Güter (truckmen), Fracht-Fuhrleute, Kärner, Lastträger; — Eigenthümer und Führer (Rheder und Patrone, owners and masters) von Frachtschiffen, — Bootsleute auf Canälen, Eigenthümer von Fracht-Barken u.s.w., sind gewöhnliche Frachtfahrer.

Eigenthümer von Dampf-Böten, welche Schiffe schleppen oder mitbringen, und Privat-Personen, die mit einem andern übereinkommen mögen, dessen Güter bei besonderer Gelegenheit zu fahren, sind nicht verantwortlich wie der gewöhnliche Frachtfahrer.

Eigenthümer von Personen-Fuhrwerken auf Stationen (stages), von Miethkutschen und sonstigen, zum Fahren der Passagiere sammt ihrer Baggage bestimmten Fuhrwerken, sind, wie gewöhnliche Frachtfahrer, für die ihrer Sorge anvertraute Baggage verantwortlich, nicht aber für Güter; es sei denn, daß ein besonderer Vertrag statt gefunden.

Die gewöhnlichen Frachtfahrer sind für den ganzen Werth der Güter verantwortlich, wenn diese nicht an die gehörige Person abgeliefert werden; ausgenommen wenn ein Pirat dieselben zerstört oder nimmt, oder ein Actus der Vorsehung, den menschliche Vorsicht nicht vorhersehen, und dem Menschen-Macht nicht widerstehen kann, dieselben vernichtet. Sie sind nicht verantwortlich für unvermeidlichen Verlust durch Blitz, Sturm, Orkan, Erdbeben, durch den gewöhnlichen Verfall vergänglicher Waaren, durch Selbst-Entzündung und Verbrennung, durch Leakage oder Lecken der Fässer, oder durch die Sorglosigkeit derer, die sie verladen. Für alle andere Gefahren haftet der Frachtfahrer wie ein Versicherer. Wenn eine lärmende Rotte sich der Güter bemächtigt, so haftet der Fuhrmann. — Eine Fuhrwerk-Linie für Passagiere, die gewohnt ist, Güter um Lohn zu transportiren, steht unter

den Frachtfahrer-Gesetzen. Wenn ein Kutscher eines Stations-Personen-Fuhrwerks (stage-driver), oder Jemand, der in diesem Fuhrwerke fährt, Geld oder Güter zu seinem eignen Vortheil mitnimmt, so ist er allein verantwortlich; eben so auf einem Eisenbahnwagen oder Dampfboot, wo diese nur Passagiere nehmen.

Frachtfahrer sind für die Handlungen Aller derer verantwortlich, die in ihrem Dienste und Auftrag handeln; die Handlung des Agenten oder Dieners wird als die des Chefs und Herrn angesehen. Schäden, welche Fremde den Gütern thun, müssen vom Frachtfahrer ersetzt werden. Dieser ist verantwortlich für zufälliges Feuer, Diebstahl, Räuberei. Die Güter müssen der Adresse gemäß, und im selben guten Stande abgeliefert werden, in dem sie ihm anvertraut waren.

Der gewöhnliche Frachtfahrer muß alle solche Güter, die ihm für den Ort, wohin er fährt, abgeliefert werden, von Jedermann annehmen, welcher den regelmäßigen oder einen gehörigen Fracht-Preis zahlen will. Zum Beweise genügt die Bereitwilligkeit zu zahlen; doch möchte es rathsam sein, das Frachtgeld anzubieten, falls man beabsichtigt, eine Klage anzustellen. Der Frachtfahrer mag die Annahme verweigern, wenn er voll geladen hat, oder die Güter gefährlich zu transportiren sind, oder bis er zum Annehmen fertig ist, oder wenn es Güter sind, die er nicht zu fahren gewohnt ist, oder wenn sonst ein ordentlicher Grund vorhanden. — Nimmt er die Fracht, so muß er sie innerhalb gebührender Frist abliefern; sein Schiff soll tauglich zur Fahrt, gehörig ausgerüstet und bemannt sein, und er muß auf den angezeigten oder verabredeten Hafen oder Bestimmungs-Ort zufahren.

Vom Augenblick der Ueberlieferung der Güter an ist er für sie verantwortlich; jede Ueberlieferung, worin er speciell die Güter annimmt, verpflichtet ihn; Annahme wird oft nach Geschäfts-Gebrauch und Gewohnheits-Recht als verstanden angesehen und bindend. Wo ein Frachtfahrer die Fracht annimmt, sei es selbst im Magazin oder Lager des Laders, oder in dem des Agenten desselben, und dieselbe übernimmt, da und von dann wird er verbindlich, wenn es Gewohnheits-Recht ist. Er ist nicht verantwortlich für Güter, die im Hofe eines Wirthshauses gelassen werden, wo verschiedene Fuhrleute einkehren, und die Güter ihm nicht geradezu abgeliefert worden sind. Für Güter, die an einem Quai, einer Werfte, an eine unbekannte Person, die der Quai-Meister nicht kennt, abgeliefert werden, ist der Fahrer nicht verantwortlich.

Wenn Güter den Bestimmungs-Ort erreicht haben, müssen sie an die richtige Person abgeliefert, oder an dem richtigen Platz abgesetzt, deponirt werden, und der Consignatar, oder Empfangs-Berechtigte, muß gebührende Nachricht davon erhalten. Wenn dieser die Ablieferung annimmt, so höret die Verantwortlichkeit des Frachtfahrers auf. Es giebt Fälle, wo örtliche Gewohnheit, oder wo der Gebrauch für be-

sondere Transport-Zweige die Ueberlieferung regulirt, wenn keine ausdrückliche Befehle des Verladers da sind; findet aber ein solcher Special-Contract statt, so muß er erfüllt werden.

Wenn ein Frachtfahrer eine Linie, z. B. von Boston nach New-York, betreibt, und Güter aufnimmt, die vom letzten Ort nach Philadelphia mit einer besonderen Fahr-Gelegenheit gehen sollen, und sie richtig in New-York für die Benutzung dieser Fahr-Gelegenheit absetzt, so hört damit seine Verantwortlichkeit als Frachtfahrer auf. Aber wenn er Gut aufnimmt, um es auf Plätze jenseits seiner Fahrlinie abzuliefern, so ist er, als Fahrer, bis zum letzten Bestimmungs-Orte verantwortlich.

Ein Frachtfahrer ist für Verluste aus den Depots oder Güter-Lagern, die auf seiner Route liegen, verantwortlich. Wenn indessen Güter über eine angemessene Zeit unter seiner Aufsicht gelassen werden, so liegt ihm nur eine gewöhnliche Sorgfalt ob. Wenn er beim Abliefern des Gutes ein Versehen macht, woran er selber Schuld ist, oder das durch den Betrug anderer (nur nicht des Eigenthümers oder Verladers des Gutes) veranlaßt wird, so muß er den Verlust ersetzen.

Kein Contract, keine öffentliche oder persönliche Anzeige kann den Frachtfahrer vom Ersatze der Verluste entbinden, die durch eigne oder seiner Agenten Vernachläßigung oder Betrügerei veranlaßt sind. Aber irgend eine Anzeige eines Frachtfahrers, von der erwiesen werden kann, daß der Verlader sie gelesen oder von ihrem Vorhandensein gewußt habe, und in welcher der Frachtfahrer erklärt, daß er Gut von großem Werthe nicht aufnehmen, oder daß er nicht mehr als eine bestimmte Summe als Ersatz zahlen will, falls ihm nicht bestimmt der Werth des Gutes angegeben, und ihm für das Risico verhältnißmäßig bezahlt werde, ist gut und gültig. — Anzeigen an den Endpunkten einer Fahrlinie oder Route, sind ohne Wirkung auf Verlader an den zwischengelegenen Stationen oder Orten, wenn sie den Verladern nicht speciell angezeigt werden. — Eine persönliche Anzeige an den Chef verpflichtet alle seine Agenten auf dieser Linie. Ein Frachtfahrer kann sich nicht dadurch von seiner Verbindlichkeit lösen, daß er das Gut einem andern Frachtfahrer überweiset. Wenn er es auf eine andere als die vorauszusetzende Weise spedirt, so ist er verantwortlich, in Fällen, wo eine Anzeige seinerseits ihn sonst geschützt haben würde.

Wenn der Inhaber von Frachtgut den Frachtfahrer hinsichtlich des Werthes des Guts hintergeht, oder falsche Angaben macht, die des Frachtfahrers Wachsamkeit geringer machen können, so ist dies als Betrug gegen diesen anzusehen.

Wo keine Anzeige oder kein Special-Contract mit beschränkenden Bedingungen ist, da braucht der Eigenthümer nur auszuweisen, daß der Frachtfahrer den Transport des Gutes übernommen, und es nicht abgeliefert hat. Der Frachtfahrer muß ausweisen, warum er es nicht

abgeliefert hat. Wenn aber eine Anzeige stattgefunden, so muß der Eigenthümer einen Mangel gewöhnlicher Vorsicht Seitens des Frachtfahrers erweisen. Eine rechtsgültige Beschlagnahme des Frachtguts, die durch eine ungesetzliche Handlung des Eigenthümers veranlaßt ist, entschuldigt das Nicht-Abliefern; aber die Beschlagnahme muß rechtsgültig sein, sonst ist der Frachtfahrer verantwortlich. Der Frachtfahrer hat hinreichende gesetzliche Macht, von Jedem, der auf das Gut Anspruch macht, den Beweis solches Rechts-Anspruchs auf das Gut und dessen Beschlagnahme, zu fordern. Gebraucht er diese Macht nicht, so bleibt er verantwortlich. Handelt es sich um Frachtgut, das gestohlen ist, so muß der Frachtfahrer es dem Eigenthümer auf dessen Verlangen verabfolgen.

Der Frachtfahrer ist berechtigt, das Frachtgeld bei seiner Annahme des Frachtgutes zu verlangen, er kann sich weigern das Gut anzunehmen, wenn nicht gezahlt wird; nimmt er aber das Gut an, um die Zahlung erst am Ende der Route zu erhalten, so mag er es, nach Ankunft, bis zur Zahlung zurückhalten. Dieses Anspruchsrecht kann er durch Contract fahren lassen; dann wird seine Forderung eine einfache Schuld. Nach allgemeiner Regel haftet der Absender (consignor) für das Frachtgeld; aber der Consignatarius, Empfänger, haftet auch, falls er sich zur Zahlung verpflichtet. Schifffahrts-Gebräuche haben häufig in dieser Hinsicht durch die Entscheidungen der Gerichts-Höfe positive Gesetz-Kraft erhalten. Verschiedene Staaten haben örtliche Gesetze, um ihre Schifffahrt zu reguliren. Wenn ein Frachtfahrer irgend eine dieser Regeln zum Schaden des Verladers bricht, so ist er verantwortlich.

In den Staaten New-York und Ohio werden Special-Anzeigen und Special-Contracte Seitens der gewöhnlichen Frachtfahrer angesehen als dem Endzwecke des Gesetzes zuwider, und sind deshalb gradezu ungültig. Die Gerichtshöfe erklären auch, daß die Anzeige „Alle Baggage ist auf Risico der Eigenthümer" eine Nullität — ungültig — ist. Doch kann der Frachtfahrer vom Verlader verlangen, daß er die Beschaffenheit und den Werth des Eigenthums angebe, oder er, der Frachtfahrer, kann einen Special-Schein der Annahme geben.

Aufseher von Frachtgut-Lagern, Quai-Meister, und Privat-Frachtfahrer sind nur zu gewöhnlicher Sorgfalt und Aufmerksamkeit verpflichtet, und nur für grobe Vernachläßigung oder Untreue verantwortlich.

Gewöhnliche Frachtfahrer sind verpflichtet, Passagiere sicher und anständig zu ihrem Bestimmungs-Orte zu bringen, die größte Geschicklichkeit, Sorgfalt und Fleiß anzuwenden, und sind für die geringste Sorglosigkeit verantwortlich. Fällt etwas vor, so liegt es dem Fuhrmann ob, zu zeigen, daß es nicht seine Schuld war. Alle, die sich

fahren lassen (Passagiere), sollen mit Unpartheilichkeit behandelt werden; müssen aber, auf Verlangen, im Voraus bezahlen, und sich verständigen, allgemeinen Bequemlichkeit bezweckenden Regeln unterwerfen. Personen von grobem, rohem Betragen, verdächtigen oder notorisch-schlechten Menschen, kann die Aufnahme verweigert werden.

Die Fahrgelegenheit (das Fuhrwerk, Fähre &c.) muß der Fahrt angemessen sein, und geschickte, vorsichtige und treue Führer und Bedienende haben. Auf dem Wasser muß das Schiff tüchtig und tauglich sein, und die genügende Bemannung haben. Dem Passagier muß seine Baggage richtig abgeliefert werden, oder der Frachtfahrer muß sie ihm eine gehörige Zeit aufheben.

Ist der Kutscher unbesonnen, sorglos, jagt er über die Maßen, oder rennt er aus Unvorsichtigkeit irgendwogegen an, und ereignet sich ein Zufall, so sind die Eigenthümer-Frachtfahrer verantwortlich. — Wird das Fahrgeld nicht bezahlt, so kann die Baggage zurückgehalten werden.

LIABILITY OF SHIP-OWNERS.

Verantwortlichkeit der Rheder (Schiffs-Eigenthümer).

Das nachstehende Gesetz über die Verantwortlichkeit der Rheder (Congreß-Acte vom März 1851) greift so auf Gütertransport zur See ein, daß wir es ganz einschalten. Wie weit es die alten Grundsätze über Verantwortlichkeit der gewöhnlichen Frachtfahrer, sowie die, welche im vorangehenden Artikel auseinandergesetzt sind, modificiren mag, wird von den Gerichtshöfen zu bestimmen sein.

Kein Eigenthümer, oder keine Eigenthümer (Rheder) irgend eines Schiffes oder Fahrzeuges, soll oder sollen gegen irgend eine Person oder Personen verbindlich oder verantwortlich sein, für irgend einen Verlust oder Schaden zu stehen, oder denselben gut zu machen, welcher Gütern oder Waaren welcherlei Art, die an Bord eines Schiffes oder Fahrzeuges geladen, eingenommen oder gebracht sind, durch Feuer oder in Folge von Feuer, das an Bord solches Schiffes oder Fahrzeuges ausbräche, widerfahren möge; es sei denn, daß solches Feuer durch die Absicht oder Nachlässigkeit solches Rheders oder Rheder verursacht wäre: dabei vorausgesetzt, daß Nichts, was in dieser Acte enthalten ist, die Parteien hindern soll, Contracte nach ihrem Belieben zu schließen, welche die Verantwortlichkeit der Rheder ausdehnen oder beschränken mögen.

Wenn irgend ein Verlader, oder mehre Verlader von Platina, Gold Gold-Staub, Silber, Gold- oder Silber-Barren (bullion) oder von

andern kostbaren Metallen, Münzen, Juwelen, Noten irgend einer Bank oder Corporation, Diamanten oder andern kostbaren Steinen, diese Gegenstände an Bord eines Schiffes oder Fahrzeuges verladet, oder verladen, ohne daß er oder sie zur Verladungszeit dem Capitain, Patron, Agenten oder Rheder oder Rhedern eine schriftliche Note über deren wahren Gehalt und Werth giebt oder geben, und wenn er oder sie dieselben auf den dazu verfaßten Frachtbrief schreiben, so sollen der Capitain, der Patron, der Rheder oder die Rheder solches Fahrzeuges auf keine Weise dafür verantwortlich sein. Auch soll kein solcher Schiffs-Capitain oder Rheder für mehr als den Werth solcher Güter, und mehr als der so angezeigten Beschaffenheit derselben gemäß, verantwortlich sein.

Die Verantwortlichkeit des Rheders oder der Rheder irgend eines Schiffes oder Fahrzeuges für irgend eine Unterschlagung, Mißhandlung, Verlust oder Zerstörung durch den Capitain, Patron, durch die Officiere, Seeleute, Passagiere oder sonst irgend eine Person oder Personen, wodurch irgend ein an Bord solches Schiffes verladenes Eigenthum, Gut oder Waare litte, oder für irgend einen Verlust, Schaden oder Nachtheil, der durch Zusammenstoß veranlaßt würde, oder für irgend eine Handlung, Sache, Verlust, Schaden oder Verwirkung, die ohne Mit- und Umwissen solches Rheders oder solcher Rheder geschieht, vorfällt oder eintritt, soll auf keinen Fall den Betrag oder den Werth des Interesses übersteigen, den solcher Rheder oder solche Rheder respective an solchem Schiffe oder Fahrzeuge, und an den dann laufenden Frachten haben.

Wenn eine solche Mißhandlung, Verlust oder Zerstörung verschiedene Verlader oder Eigenthümer von Gütern, oder Kaufmanns-Waaren, oder sonstigen Eigenthums, auf derselben Reise trifft, und der ganze Werth des Schiffes oder Fahrzeuges, und dessen Fracht für diese Reise nicht hinreicht, einem jeden von ihnen Ersatz zu geben, so sollen sie von dem Rheder oder Rhedern solches Schiffes in Verhältniß zu ihrem respectiven Verlust den Ersatz empfangen, und zu diesem Zwecke können die genannten Verlader und Eigenthümer des Eigenthums, sowie auch der Rheder oder die Rheder solches Schiffes, oder kann jeder allein unter ihnen das geeignete Verfahren vor irgend einem Hofe einleiten, um die Summe in verhältnißmäßige Theile zu theilen, für welche Summe der oder die Rheder den berechtigten Parteien verantwortlich sind. Und hinsichtlich solches Rheders oder solcher Rheder soll es als eine genügende Willfährigkeit, dieser Acte nachzukommen, gelten, wenn er oder sie, sein oder ihr Interesse an solchem Schiffe oder solcher Fracht, zum Vortheil solcher Anspruch machenden Parteien, an einen Beglaubigten (trustee) übertragen, der von irgend einem Hofe befugter Jurisdiction zu ernennen ist, um als solch ein beglaubigter Bevollmächtigter

(trustee) für die Person oder Personen zu handeln, die sich gesetzlich als anspruchmachende Parteien ausweisen können; und von der Zeit dieser Uebertragung an, und nachher, sollen alle Ansprüche und alles Verfahren gegen den oder die Rheder ein Ende haben.

Der Verfrachter (Verhänerer, charterer) irgend eines Schiffes oder Fahrzeuges, der ein solches Fahrzeug auf seine eigene Kosten oder auf sein Beschaffen mannet, verproviantirt und führt, soll als Rheder solches Schiffes angesehen werden, und die Verfügungen dieser Acte über Rheder gelten für ihn; und ein so verfrachtetes Schiff oder Fahrzeug soll eben solchen Verantwortlichkeiten ausgesetzt sein, als wäre es von dem Rheder gefahren.

Nichts in den obigen Abschnitten soll so ausgelegt werden, als nähme es, oder verringere oder ändere es die Rechtsmittel, die jeglicher Partei gegen den Capitain, Patron, die Officiere und Seeleute über und wegen irgend einer Mißhandlung, eines Verlustes, Schadens oder Zerstörung von Gütern oder Waaren oder sonstigem Eigenthum an Bord solches Schiffes, zustehen, oder auch wegen irgend einer Nachlässigkeit, Betrügerei, oder sonstigen Unterschleifs Seitens solches Capitains, Patrons, Officiere oder Seeleute respective genommen; noch soll irgend etwas in dieser Acte Enthaltenes irgend eine Verantwortlichkeit vermindern oder aufheben, zu welcher solcher Capitain, Patron oder Seemann jetzt gesetzlich verpflichtet ist, auch ungeachtet solcher Capitain, Patron, oder Seemann ein Rheder oder Mitrheder solches Schiffes oder Fahrzeuges sein mag.

Jeder und Alle, die Vitriol-Oel, ungelöschten Kalk, feuerfangende Zündzeuge, oder Schießpulver auf ein Schiff oder Fahrzeug verladen, welches anderer Personen Güter als Fracht einnimmt, und die zur Zeit des Verladens keine schriftliche Note abgeben, worin die Beschaffenheit und Natur solcher Waare dem Patron, Steuermann, Maat, Officier, oder der zur Einnahme der Ladung bestimmten Person angegeben ist, sollen zu Gunsten der Vereinigten Staaten in die Buße von tausend Dollars verfallen.

Diese Acte soll **keine** Wirkung haben auf Eigenthum von irgend einem Canal-Boote, Barke, Lichter oder Praam, oder auf irgend ein Fahrzeug welcherlei Art, das zur Fluß- oder Binnen-Schifffahrt benutzt wird.

NATURALIZATION.

Einbürgerung; Naturalisirung.

Jeder Fremde, der die Vereinigten Staaten zu seiner Heimath machen will, und die Rechte eines gebornen Bürgers dieser Staaten zu erlangen trachtet, sollte unverzüglich die hier unten folgenden, vorgeschriebenen Schritte thun; dabei wird ihm der Rath gegeben, mit einem Freunde, der als Dolmetscher für ihn zu sprechen versteht, gradezu zur County-Clerk's Office zu gehen. Dazu braucht er keinen Rechtskundigen; denn der Clerk kann alles Erforderliche allein thun. Braucht der Fremde einen Rechtskundigen, Advocaten ꝛc., so muß er diesen und doch noch den Clerk bezahlen, also zwei Personen statt einer.

Will eine freie, weiße, im Auslande geborne Person, Bürger der V. St. werden, so muß eine solche, wenigstens zwei Jahre vor ihrer Zulassung zum Bürgerthum, eine schriftliche, durch Eid bekräftigte Erklärung abgeben, die ihre Absicht, Bürger zu werden, kund thut, und muß ihr Huldigungs-Verhältniß zu ihrem Landesherrn aufgeben und ihm entsagen. Diese Erklärung muß geschehen vor

1) irgend einem Gerichte eines Staates (State Court), welches protocollarisch verfährt (Court of Record), Siegel und Clerk (Gerichtsschreiber) und Jurisdiction Gemeinen-Rechtes hat; oder
2) vor einer Circuit Court der Ver. Staaten (Umgangs-Gerichtshof der Ver. Staaten, nicht eines einzelnen Staates); oder
3) vor einer District Court der Ver. Staaten; oder
4) vor einem Clerk (Gerichtsschreiber) irgend eines dieser Höfe.

Hat er fünf Jahre die Ver. Staaten bewohnt, und sind wenigstens zwei Jahre nach der Erklärung seiner Absicht verlaufen, so kann er zu den Rechten des Bürgerthums zugelassen werden. Zu dem Behuf muß er durch den Eid zweier Bürger der Ver. Staaten beweisen, daß er fünf Jahre in den Ver. Staaten, und ein Jahr innerhalb des Staates, in welchem der Hof gehalten wird, gewohnt hat.

Er muß auch schwören, daß er die Constitution der Ver. Staaten unterstützen will, und muß endlich das Huldigungs-Verhältniß, unter dem er geboren, aufgeben und abschwören.

Hat er als Minorenner, Unmündiger, die drei letzten Jahre vor seinem Mündigwerden in den Ver. Staaten gewohnt, so kann er ohne solche Erklärung zugelassen werden, wenn er durch zwei Zeugen beweiset, daß er fünf Jahre in den Ver. Staaten gewohnt, drei Jahre als ein Minorenner, und zwei Jahre seit seinem Mündigwerden; dabei gibt er die Erklärung seiner Absicht zur Zeit, wo er zugelassen wird, und erklärt auf Eid, und beweiset zur Genugthuung des Hofes, daß

es während der drei lezt-vorangehenden Jahre seine bona-fide Absicht gewesen, Bürger zu werden.

Sein Vaterland muß, zur Zeit der Zulassung, in Frieden mit den Ver. Staaten stehen.

Stirbt ein solcher Fremder, der seine Absicht so erklärt hat (alien) vor seiner Zulassung, so sind seine Wittwe und Kinder Bürger.

Die minorennen Kinder eines gehörig Naturalisirten sind Bürger, falls sie in den Ver. Staaten leben.

PUBLIC LANDS. — PREEMPTION.

Allgemeines Staaten-Land; — Vorkauf desselben.

Das Vorkaufs-Recht (preemption) von Ländereien der Ver. Staaten wird durch die Congreßacte vom 4. September 1841 und die verbessernde und ergänzende Congreßacte vom 3. März 1843 bewilligt und bestimmt. — Die in diesem Artikel enthaltenen Verfügungen sind den Vorschriften entnommen, welche das General-Land-Amt (general land-office) an seine Registratoren und Einnehmer (registers and receivers) hat ergehen lassen; sie geben alle erforderliche Anweisung und Belehrung, wonach Vorkauf-Berechtigte (preemptors), die in jenen Acten bewilligten Vortheile (privileges) benutzen können.

Derjenige, der die Vortheile der Acte von 1841, wie diese in der Acte von 1843 verbessert und ergänzt ist, in Anspruch nimmt, nachsucht (claims), muß sein

1) entweder ein Bürger der Ver. Staaten, oder er muß die Erklärung seiner Absicht, Bürger zu werden, gehörig abgegeben haben und haben registriren lassen (filed his declaration of intention), und zwar vor oder zu der Zeit der Siedelung, Niederlassung (settlement), worauf sein Ansprechen und Nachsuchen sich gründet;
2) entweder ein Familien-Haupt, oder eine Wittwe, oder ein unverheiratheter Mann über ein und zwanzig Jahr alt;
3) ein Einwohner des Landstrichs, auf welchen er sich einschreiben zu lassen nachsucht (the tract sought to be entered), auf welchem er persönlich eine Siedelung, Niederlassung gemacht, und ein Wohnhaus errichtet, und welchen er sonstwie seit dem 1. Juni 1840 und vor der Zeit seines Gesuches angebauet hat. — Auch muß der Indianische Rechts-Anspruch (title) auf dieses Land vor dem Datum der Siedelung getilgt worden, und das Land selbst von den Ver. Staaten aufgenommen, in Vermessung genommen worden sein (surveyed).

Gemäß der neunten Section der Acte vom 3. März 1843, kann das Einschreiben eines Gesuchs, Anspruchs (entry of a claim) unter der Kraft der Acte vom 4. September 1841 selbst für ein solches Land stattfinden, welches zur Zeit der Siedelung noch nicht in der Vermessung aufgenommen worden war, falls diese Siedelung, Niederlassung, vor dem 4. September 1841 und nach der Tilgung des Indianischen Rechts-Anspruches stattgefunden hatte.

Wer irgend einem der obigen Erfordernisse nicht nachgekommen, kann kraft dieser Acte keinen Anspruch begründen.

Wer aber ausweiset, daß er obigen Erfordernissen nachgekommen, und den Ausweis durch Beweise liefert, die dem Registrator und dem Einnehmer des Districts, in welchem das nachgesuchte Land liegt, genügen, und die den weiter unten angegebenen Vorschriften gemäß sind; der wird, nach vorangegangener, von der Acte vorgeschriebener, schriftlicher und eidlich bekräftigter Erklärung (affidavit) berechtigt sein, auf seinen Namen irgend eine Anzahl von Acres, doch nicht über ein hundert und sechzig, d. h. über eine Viertel-Section, und worin seine Wohnung und Siedelung, Niederlassung, eingeschlossen, in Unterabtheilungen, wie sie gesetzlich gemacht werden können, einschreiben zu lassen; und er kann und darf dieses Land zu irgend einer Zeit vor dem Tage, an dem der öffentliche Verkauf desselben anfängt, zu seinem Nutzen gebrauchen, worin dann der Theil mit eingeschlossen ist, der noch nicht zum Verkauf proclamirt ist.

Da, wo zur Zeit, als das Gesetz gegeben worden, das Land einem Einschreibenlassen auf Privat-Gesuch unterworfen (subject to private entry), und wo eine Siedelung, Niederlassung auf solchem Lande nach jener Zeit stattgefunden, — oder, wo nach jener Zeit das Land einem Einschreibenlassen auf Privat-Gesuch unterworfen worden ist, oder wird unterworfen werden, und wo nach dieser Zeit des Unterworfenwerdens eine Siedelung auf solchem Lande stattgefunden, oder stattfinden mag, und wo in diesen Fällen der Siedler, Niederlasser (settler) diese Siedelung für sich kraft dieser Acte zu sichern begehrt, und die Absicht hat, da muß die Anzeige dieser Absicht innerhalb dreißig Tagen nach dem Datum solcher Siedelung eingereicht werden. Solche Anzeige muß jedenfalls schriftlich sein, das besiedelte Land in dessen Gränzen beschreiben, und die Absicht des nachsuchenden Siedlers erklären, daß er seinen Anspruch kraft der Verfügungen dieser Acte macht. (Siehe Formeln No. 58 und 59). — Beweis, eidlich-schriftliche Erklärung (affidavit) und Kosten-Zahlung müssen innerhalb eines Jahres nach dem Datum einer solchen Siedelung eingeliefert werden.

Wo das Land *nicht zum öffentlichen Verkauf angeboten* worden, also dem Einschreibenlassen auf Privat-Gesuch unterworfen ist, muß eine ähnliche „schriftliche Anzeige" (notice in writing)

innerhalb dreier Monate nach der Siedelung (dem Datum der Siedelung), oder eher, falls das Land zum Verkauf proclamirt ist, abgegeben und registrirt werden (filed); und Beweis, schriftliche Erklärung auf Eid und Kosten-Zahlung müssen vor dem Tage eingereicht werden, welcher zum Anfangen des öffentlichen Verkaufs des dies Land in sich schließenden Landstriches anberaumet ist. (Siehe Formel No. 60.)

Wer, dem Gesetze gemäß, seine specificirende Erklärung hinsichtlich eines dem Einschreibenlassen auf Privat-Gesuch unterworfenen Landes abgegeben hat und hat registriren lassen, oder abgeben und registriren lassen wird, der mag, nach dem Verlauf von zwölf Monaten seit dem angegebenen Datum seiner Siedelung, das eingeschriebene Land antreten (enter), ohne einen weiteren Beweis seines Rechts des Verkaufs abzugeben und registriren zu lassen; doch immer vorausgesetzt, daß, seit der Zeit, wo das Land so dem Einschreibenlassen unterworfen gewesen, er der erste Bewerber, Applicant ist, der sich zum Einschreibenlassen zum Privat-Verkauf gemeldet.

Die verschiedenen Größen oder Ausdehnungen des Landes, welches so dem Einschreibenlassen unterworfen ist, sind folgende:

1) Eine reguläre, regelrechte Viertel-Section mag, ungeachtet dieser Angabe, ein Paar Acres mehr oder weniger als hundert und sechzig enthalten; oder eine Viertel-Section, welche wegen des Durchlaufens eines schiffbaren Flusses zwar an Ausdehnung einen Bruch von 160 Acres enthält, aber doch von regelmäßigen Sectional- und Viertel-Sectional-Linien begränzt ist.
2) Eine gebrochene Section (fractional section), die nicht über hundert und sechzig Acres enthält, oder irgend ein Landstrich, von abgesonderter oder abweichender Vermessungs-Lage, jedoch dem Gesetz nach gestattet, und nicht über die genannte Größe.
3) Zwei aneinanderstoßende Hälften solcher regelrechten Viertel-Sectionen, als in No. 1 erwähnt sind; — oder zwei aneinanderstoßende, achtzig Acres große Unterabtheilungen derjenigen unregelmäßigen Viertel, die sich an den Nord- und West-Seiten der Townships befinden, wo mehr als zwei solcher Unterabtheilungen sind, oder der Ueberschuß sie nothwendig veranlaßt; immer vorausgesetzt, daß im letztern Falle die gesammte Größe nicht hundert und sechzig Acres übersteige.
4) Zwei Halb-Viertel oder achtzig Acres enthaltende Unterabtheilungen einer gebrochnen Section, die aneinander stoßen, und in ihrer Gesammtheit nicht über hundert und sechzig Acres sind.
5) Eine regelrechte Halb-Viertel-Section und eine daranstoßende gebrochene Section, oder eine daranstoßende Halb-Viertel-Unterabtheilung einer gebrochenen Section; Alles in der Gesammtheit nicht über hundert und sechzig Acres.

6) Wenn der Verkauf-Berechtigte nicht die Absicht hat, volle hundert und sechzig Acres anzutreten, so mag er eine einzige Halb-Viertel-Section, oder eine achtzig Acres große Unterabtheilung einer gebrochnen Section antreten.

7) Eine oder mehre aneinanderstoßende Vierzig-Acre-Unterabtheilungen (forty-acre-lots) kann man antreten, nur muß die Gesammtheit nicht hundert und sechzig Acres übersteigen.

8) Eine reguläre Halb-Viertel-Section, oder eine Halb-Viertel-Section, oder eine gebrochene Section, kann, jede derselben, mit einer oder mehren anstoßenden Vierzig-Acres-Unterabtheilungen (lots) genommen werden; doch alles in Gesammtheit nicht über hundert und sechzig Acres.

Vierzig-Acre-Abtheilungen, oder Sechszehntel-Sectionen sind, was Antreten, Aussuchen, oder Lage betrifft, genau denselben Regeln unterworfen, die für Achtzig-Acres- oder Halb-Viertel-Sectionen angegeben worden sind.

Nur Eine Person für je eine Viertel-Section ist durch dieses Gesetz geschützt; und es ist die, welche die erste Siedelung, Niederlassung gemacht hat; dabei vorausgesetzt, daß den übrigen Verfügungen des Gesetzes ihrerseits nachgekommen sei.

Wer einmal von den Verfügungen dieses Gesetzes Gebrauch gemacht hat, kann niemals mehr, und vor keinem Land-Amt weiter, ein Recht, kraft und unter dem Schutze dieses Gesetzes, erwerben.

Kein Land-Eigenthümer von dreihundert und zwanzig Acres in irgend einem Staate oder Territorium der Ver. Staaten ist zu den gesetzlichen Vortheilen und Wohlthaten dieser Acte (Gesetzes) berechtiget.

Keiner, der seine Wohnung (residence) auf seinem eignen Landeigenthum verläßt oder überläßt, um auf dem öffentlichen Lande in dem Staate oder Territorium, worin sein Eigenthum liegt, zu wohnen, ist zu den Wohlthaten dieser Acte berechtigt, und er hat den genügenden Beweis zu liefern, daß er nicht sein eignes Land verlassen oder überlassen.

Land heißt nicht eher gehörig und gesetzmäßig vermessen, aufgenommen (surveyed), als bis die von den Deputirten gemachten Vermessungen vom General-Landmesser (surveyor general) gebilligt worden; doch, dem Geiste und der Absicht des Gesetzes gemäß, und um den Siedler in die Sphäre der Verfügungen dieses Gesetzes zu bringen, wird ein Land als vermessen, aufgenommen angesehen, sobald vom Vermessungs-Deputirten die erforderlichen Linien auf dem Felde gezogen, und die Grenz-Ecken festgesetzt sind.

Abtretungen, oder Uebertragungen der Vorkaufs-Rechte werden nicht anerkannt.

Der offene Land-Brief, das Land-Patent, darf nur auf den nachsuchenden, ansprechenden Siedler laufen, auf dessen Namen allein auch alles Einschreiben und Antreten geschieht.

Verschiedene Arten Landes, auf welche diese Acte ihre Wirkungen nicht ausdehnt.

1) Lande, die in irgend einem Vorbehalt vermittelst eines Tractats, Gesetzes oder einer Proclamation des Präsidenten der Vereinigten Staaten eingeschlossen, und Lande, die als Salinen oder zu anderem Behuf vorbehalten sind.
2) Zur Unterhaltung der Schulen vorbehaltene Ländereien.
3) Lande, die in Folge eines der beiden letzten Tractate mit dem Miami-Stamm der Indianer im Staate Indiana erworben sind, oder welche dem Wyardot-Stamm der Indianer im Ohio-Staate gehörig, noch erworben werden mögen, oder sonst Lande Indianischen Vorbehalts, auf welche das Indianische Anspruchs-Recht von den Vereinigten Staaten während der Zeit, daß diese Acten gelten und wirken, getilgt worden sein oder getilgt werden mag.
4) Sectionen Landes, die den Ver. Staaten vorbehalten sind, und in Wechsellage mit und neben andern Sectionen liegen, welche einzelnen Staaten zum Canal- oder Eisenbahn-Bau oder sonstigen öffentlichen Anlagen verwilligt sind.
5) Sectionen oder gebrochene Sectionen solchen Landes, das innerhalb der Grenzen einer incorporirten Town (Stadt) liegt.
6) Jede Portion öffentlichen Landes, das ausgesucht ist, um eine City oder Town darauf zu gründen.
7) Jede Parzelle oder Stück Landes (lot), das zum Behuf des Handels, und nicht des Ackerbaues wirklich benutzt und in Besitz genommen ist.
8) Alles Land, welches Salinen oder Minen enthält.

Von Personen, welche die Wohlthaten dieser Acte in Anspruch nehmen, wird gefordert, daß sie die vom Gesetz verlangte schriftliche und eidliche Erklärung (affidavit) in duplo abgeben und registriren lassen, und daß sie einen Zeugen-Beweis durch einen oder mehrere uninteressirte Zeugen derjenigen Thatsachen liefern, die nothwendig sind, um die drei im Anfang dieser Anweisung erwähnten Erfordernisse festzustellen, so wie auch jenes vierte, welches, gleich nachher, sich darauf bezieht, daß der Anspruch machende Siedler seine Wohnung auf seinem Land-Eigenthum nicht verlassen, noch überlassen hat.

Den Zeugen wird zuerst von einem zum Eidabnehmen befugten Beamten der Eid abgenommen, daß sie die Wahrheit und die ganze Wahrheit, hinsichtlich des Gegenstandes der Untersuchung, sagen, (bei Quäkern genügt Affirmation, an Eidesstatt); und wenn es, wegen Entfernung

vom Land-Amt oder aus sonst einem gültigen Grunde, nicht zu unbequem ist, müssen sie vom Registrator oder Einnehmer examinirt werden; ihr Zeugniß muß in ihrer Gegenwart zu Protocoll genommen, von jedem Zeugen unterschrieben, und vom Eid abnehmenden Beamten bescheinigt werden, der auch den guten Ruf und Unbescholtenheit jedes der Zeugen bescheinigen muß.

Im Fall auf dasselbe Land entgegenstehende Ansprüche gemacht werden, so erhält jeder der Ansprechenden eine Anzeige, zu welcher Zeit und an welchem Orte Zeugniß genommen werden soll; jeder von ihnen hat das Recht des Gegenverhörs des Zeugen seines Gegners, auch das Recht einen Gegenbeweis zu liefern, der dann ebenfalls sich einem Gegenverhör unterwerfen muß.

Können die Zeugen wegen Krankheit, Entfernung und Schwäche nicht vor den Registrator oder Einnehmer kommen, so sind diese Beamten ermächtigt, die schriftlichen Aussagen jener Personen anzunehmen; diese Aussagen müssen aber sonst den andern übrigen Verfügungen gemäß sein.

Der an diesen Beamten zu liefernde Beweis soll jedenfalls aus einfachen Special-Thatsachen bestehen, nicht aus weiten, allgemeinen Angaben, die schon die Rechtsfolgerung in sich schließen. Es steht ausschließlich dem Registrator oder Einnehmer zu, die Rechtsfolgerungen aus den Thatsachen zu ziehen. So z. B. darf ein Zeuge nicht angeben, daß der nachsuchende Theil ein Familienhaupt ist, wo er die Worte des Gesetzes bloß wiederholen würde, sondern er muß die Thatsachen angeben, worauf er seine Aussage gründet; sonst würde er seine Weise, sein Zeugniß abzugeben, also seine Urtheilskraft, an die Stelle der Urtheilskraft der Beamten setzen, und er würde nicht bloß das Factum, sondern auch die Anwendung des Gesetzes auf das Factum festsetzen. Ein Zeuge mag vielleicht ganz gewissenhaft jenes Zeugniß abzulegen glauben, wo er doch nur einen unmündigen Sohn, der mit seiner verwittweten Mutter lebte, ein Familien-Haupt nannte; oder, um ein ähnliches Beispiel zu geben, ein andrer, ebenfalls gewissenhafter Zeuge möchte in seiner Aussage eine verwittwete Mutter ein Familienhaupt nennen. Nie kann das Gesetz sich einer einförmigen Auslegungsweise erfreuen, wenn diese sorglos der Meinung jegliches Zeugen anheim gestellt wird. Registratoren und Einnehmer haben deshalb die Anweisung erhalten, als Zeugniß keine allgemein gehaltene Angabe, die an sich schon die Rechtsfolgerung in sich schließe, anzunehmen, falls nicht die speciellen Thatsachen zu gleicher Zeit mit angegeben werden.

Die Zeugen also müssen, wenn der Vorkäufer ein Familien-Haupt ist, die Facta bezeugen, welche ihn dazu machen: ob er ein Ehemann ist, mit Frau und Kind, oder ein Wittwer, oder ein Unverheiratheter

unter ein und zwanzig Jahren mit einer Familie, sei es von Verwandten oder sonst von ihm abhängenden Personen, oder von gedungenen Personen, oder von Sclaven.

Alle Thatsachen sollten angegeben werden, welche die Niederlassung angehen, hinsichtlich der Person, des bleibenden Aufenthalts oder Wohnens, der Zeit des Anfangs der Siedelung und der Weise und Länge der Dauer derselben, so wie auch die Thatsachen, welche die Absichten des Siedlers als offenbare erweisen.

Es muß dargelegt werden, daß der nachsuchende Siedler die Niederlassung auf dem Lande persönlich gemacht hat; daß er eine Wohnung darauf errichtet, daß er darin gewohnt, sie zu seiner bleibenden Wohnstätte gemacht hat (home) u.s.w. Dadurch wird der Registrator oder Einnehmer in den Stand gesetzt, zu beurtheilen, ob den Forderungen des Gesetzes nachgekommen ist.

Die einzige eidlich-schriftliche Erklärung (affidavit), die vom Anspruch machenden Theile verlangt wird, ist die in der 13. Section der Acte von 1841 vorgeschriebene. (Siehe Formel No. 61). Diese Erklärung muß „vor dem Registrator oder Einnehmer des Landdistricts, in dem das Land liegt, gemacht werden," bevor ein Einschreiben und Antreten gestattet ist, und sie muß dasselbe Datum haben, welches das Einschreiben hat. Eine Erklärung vor einer andern Person gibt dem Einschreiben keine gesetzliche Wirkung. Es müssen also von dem nachsuchenden Theile Duplicate unterzeichnet werden.*

Die Anspruch machende oder nachsuchende Person ist verpflichtet, ihr Recht an allem durch ihre declaratorische Erklärung angesprochenem Lande zu erweisen, und dies ganze Land einschreiben zu lassen und anzutreten. Die so kraft der Acte von 1841 ansprechende Person kann ihre Ansprüche nicht übertragen noch abtreten, weder des ganzen Landes noch eines Theiles desselben; dies würde leer und nichtig sein.

Der Beweis, den jeder ansprechende Theil abgibt und registriren läßt, muß die Zeit des Anfangs der Siedelung darlegen.†

Die 2. Section der Acte vom 3. März 1841 enthält Verfügungen zu Gunsten der Rechte derer Parteien, die, vor vollkommener Darlegung ihres Anspruchmachens durch Registrirung aller wesentlichen, dazu gehörigen Papiere, sterben. Wenn der Beweis eines solchen Rechtes vom Testaments-Vollstrecker, Nachlaß-Verwalter oder einem

* Das Gesetz verfügt, daß jeder, oder jede in Bezug auf das Vorbergesagte falsch Schwörende allen Strafen und Bußen des Meineides unterworfen ist, auch das von ihm oder ihr für genanntes Land bezahlte Geld und alles Recht und Rechtsanspruch auf das genannte Land verwirket; und jegliche Verwilligung und Uebertragung, die er oder sie, ausgenommen zu Gunsten von bona fide Käufern, für werthvollen Preis und Vergeltung gemacht haben mag, soll null und nichtig sein.

† Dieses Datum ist all-wesentlich, um in allen Fällen festzustellen, ob die Siedelung oder Niederlassung binnen der gehörigen Zeit statt gefunden hatte, und ob die darlegende Erklarung rechtzeitig zum Registriren eingereicht worden, und das Einschreiben binnen der gesetzmäßigen Periode nach der Siedelung statt gehabt hatte.

der Erben während der vom Gesetz, auf welches der Anspruch sich gründet, vorgeschriebenen Periode zur Registratur abgegeben wird, und Kosten bezahlt werden, so kann das Einschreiben und Antreten im Namen „der Erben" des verstorbenen Anspruchmachers stattfinden. Ein offener Brief, Land-Patent, das in Folge solchen Einschreibens ausgestellt ist, läßt den Erben den Rechtsanspruch ganz so zu Gute kommen, als ob ihre Namen ursprünglich darin gestanden. In Fällen dieser Art muß die schriftlich-eidliche Erklärung des Vorkäufers von der Person gemacht werden, welche den Beweis führt; und sollte diese Person einer der Erben sein, so muß er oder sie mündig und geistesfähig sein, um das Wesentliche und das Verpflichtende eines Eides zu würdigen. (Siehe Formel No. 62).

Die 4. Section der Acte 1843 erklärt es für gesetzwidrig, daß Jemand, der einmal eine Erklärung für ein Land zur Registratur abgegeben hat, zu irgend einer künftigen Zeit eine zweite Erklärung für ein anderes Land zum Registriren abgebe. Dies bezieht sich auf die Erklärungen, welche in Folge der 15. Section der Acte 1841 erforderlich sind, um Land anzusprechen, das zur Zeit des Niederlassens dem Einschreiben-lassen zum Privat-Verkaufe unterworfen war.

Die 5. Section von 1843 verlangt, daß ähnliche Anzeigen oder schriftliche Erklärungen von Siedlern laut und unter der Acte von 1841 zum Registriren abgegeben werden sollen, auf Land, das einem Einschreiben-lassen zum Privat-Verkauf nicht unterworfen ist. Erklärungen dieser Art sollen im Registrator- oder Einnehmer-Amte von solchem Siedler binnen dreier Monate nach seiner Siedelung einregistrirt werden.

Die 6. Section ermächtiget den Siedler, seine Erklärung später registriren zu lassen, und zwar laut und unter der Acte vom 4. September 1841; oder unter dem Schutz dieser Acte seinen Anspruch einschreiben zu lassen, obgleich die für solches Registriren und Eintragenlassen gesetzlich vorgeschriebene Zeit verlaufen sein mag; indeß ist dabei vorausgesetzt, daß der Anspruch machende Siedler, in Folge einer Vacanz im Registrator- oder Einnehmer-Amte, verhindert worden, genannte Handlungen binnen des angegebenen Zeitraums zu verrichten, und daß er die vom Gesetz verlangten Obliegenheiten binnen desselben Zeitraums nach verschwundenem Hinderniß so erfüllen wird, als wenn solche Vacanz nicht statt gehabt hätte.

Die einzigen Stücke, die von einem **Käufer** öffentlichen Landes verlangt werden, bestehen darin, daß er ein schriftliches Gesuch an den Registrator, um das Land, welches er anzutreten begehret, mache, und dem Einnehmer das Kaufgeld bezahle. Eine Gesuchs-Form in blanco (blank application) findet er in jedem Land-Amte, wo solche Ankäufe gemacht werden.

Die folgenden Formeln sind Englisch abgedruckt, und sind auf jedem zum Land-Verkauf bestimmten Büreau (Land-Office) zu finden.

No. 58.—Formel in Fällen, wo das angesprochene Land einem privaten Einschreibenlassen vor dem 4. September 1841 unterworfen war.

I, JOHN DOE, of the town of *Peoria*, in the county of *Peoria*, and state of *Illinois*, being [*the head of a family, or widow, or single man over the age of twenty-one years, as the case may be, and a citizen of the United States, or having filed my declaration to become a citizen as required by the naturalization laws, as the case may be*], have, since the *first* day of *June*, one thousand eight hundred and *forty*, to wit: on the *fifteenth* day of *January*, one thousand eight hundred and *fifty*, settled and improved the *northeast* quarter of sect. number *two*, in township number *four north*, of range number *eight east*, in the district of lands subject to sale at the land-office at *Chicago*, and containing *one hundred and sixty* acres, which land was subject to private entry at the passage of the act of the fourth of September, one thousand eight hundred and forty-one; and I do hereby declare my intention to claim the said tract of land as a pre-emption right under the provisions of said act of the fourth of September, one thousand eight hundred and forty-one.

Given under my hand, this *twentieth* day of *January*, one thousand eight hundred and *fifty*.

JOHN DOE.

Signed in presence of JOHN SMITH.

No. 59.—Formel in Fällen, wo das angesprochene Land einem privaten Einschreibenlassen nach dem 4. September 1841 unterworfen sein wird.

I, JOHN DOE, of the *town* of *Galena*, in the county of *Jo Daviess*, and state of *Illinois*, being [*the head of a family, or widow, or single man over the age of twenty-one years, as the case may be, and a citizen of the United States, or having filed my declaration to become a citizen as required by the naturalization laws, as the case may be*], have, since the *first* day of *June*, one thousand eight hundred and *fifty*, settled the *southeast* quarter of section number *three*, in township number *five north*, of range *four east*, in the district of lands subject to sale at the land office of *Chicago*, and containing *one hundred and sixty* acres, which land has been rendered subject to private entry since the passage of the act of the fourth of September, one thousand eight hundred and forty-one, but prior to my settlement thereon; and I do hereby declare my intention to claim the said tract of land as a pre-emption right, under the provisions of said act of the fourth of September, one thousand eight hundred and forty-one.

Given under my hand, this *first* day of *July*, one thousand eight hundred and fifty.

JOHN DOE.

Signed in presence of JOHN SMITH.

No. 60.—Erklärung in Fällen, wo das Land nicht privatem Einschreibenlassen unterworfen ist.

I, JOHN DOE, of the *city* of *Detroit*, in the county of *Wayne*, and state of *Michigan*, being, &c. [*as in Nos.* 58 *and* 59], have, on the *first* day of *October*, one thousand eight hundred and *fifty*, settled and improved the *northeast* quarter of section number *ten*, in township number *eight north*, of range number *six east*, in the district of lands subject to sale at the land-office at *Detroit*, and containing *one hundred and sixty* acres, which land has not yet been offered at public sale, and thus rendered subject to private entry; and I do hereby declare my intention to claim the said tract of land as a pre-emption right, under the provisions of said act of the fourth of September, one thousand eight hundred and forty-one.

Given under my hand, this *tenth* day of *October*, one thousand eight hundred and *fifty*.

JOHN DOE.

Signed in presence of JOHN SMITH.

No. 61.—Eidliche und schriftliche Erklärung, von dem gefordert der Vorkauf anspricht.

I, JOHN DOE, claiming the right of pre-emption, under the provisions of the act of Congress, entitled "An act to appropriate the proceeds of the sale of the public lands, and to grant pre-emption rights," approved September 4, 1841, to the *northwest* quarter of section number *two*, of township number *six north*, of range number *two west*, subject to sale at *Chicago*, do solemnly swear [*or affirm, as the case may be*], that I have never had the benefit of any right of pre-emption under this act; that I am not the owner of three hundred and twenty acres of land in any state or territory of the United States, nor have I settled upon and improved said land to sell the same on speculation, but in good faith to appropriate it to my own exclusive use and benefit; and that I have not, directly or indirectly, made any agreement or contract, in any way or manner, with any person or persons whatsoever, by which the title which I may acquire from the government of the United States should enure, in whole or in part, to the benefit of any person except myself.

JOHN DOE.

I, JOHN SMITH, *register* [*or* JOHN JONES, *receiver*], of the land-office at *Chicago*, do hereby certify that the above affidavit was taken and subscribed before me, this *first* day of *November*, one thousand eight hundred and *fifty*.

JOHN SMITH, *Register.*
Or, JOHN JONES, *Receiver.*

No. 62.—Eidliche und schriftliche Erklärung, in den Fällen unter der Acte vom 4. September 1841 zu registriren, wo der Niederlasser verstorben ist, ehe er seinen Anspruch erwiesen und angetreten hat.

I JOHN DOE [*executor of the estate of* RICHARD ROE, *or administrator of the estate of* RICHARD ROE, *or one of the heirs of* RICHARD ROE, *aged forty years, as the case may be*], do solemnly swear [*or affirm, as the case may be*], that, to the best of my knowledge and belief, the said RICHARD ROE, who was a settler on the *north half of the northeast* quarter of section number *seven*, of township number *three north*, of range number *one east*, subject to sale at *Chicago*, has never had the benefit of any right of pre-emption, under the act entitled "An act to appropriate the proceeds of the sales of the public lands, and to grant pre-emption rights," approved September 4, 1841; that he was not, at the time of his death, the owner of three hundred and twenty acres of land in any state or territory of the United States; that he did not settle upon and improve the above tract of land on speculation, but in good faith to appropriate it to his own exclusive use and benefit; and that he has not, directly or indirectly, made any agreement or contract, in any way or manner, with any person or persons whatsoever, by which the title which he might have acquired from the government of the United States should enure, in whole or in part, to the benefit of any person except himself.

JOHN DOE, *Executor*,
[*Or administrator, or one of the heirs of* RICHARD ROE, *as the case may be*].

I, JOHN SMITH, *register* [*or* JOHN JONES, *receiver*] of the land-office at *Chicago*, do hereby certify that the above affidavit was taken and subscribed before me, this *fifth* day of *December*, one thousand eight hundred and *fifty*.

JOHN SMITH, *Register.*
Or, JOHN JONES, *Receiver.*

DECLARATION AND BILL OF RIGHTS.

Erklärung und Urkunde unveräußerlicher Rechte.

Die Constitutionen der einzelnen Staaten sind auf gewisse fundamentale Principien und Rechte gegründet, die als unveräußerlich und jedem Einzelnen im Staate gehörig betrachtet werden, und in ihrer Form den Namen "bill of rights," Freiheits- und Sicherheits-Urkunde, tragen. Diese Rechte bilden also einen Theil der Constitution in fast jedem Staate, und sind sich in ihren Grundsätzen ähnlich, wenn sie auch in einzelnen Umständlichkeiten abweichen. Wir werden demnach hier eine solche Freiheits-Erklärung vorlegen, wie sie auf alle Theile der Union ihre allgemeine Anwendung findet.

Jeder Mensch ist von Natur frei und unabhängig, und besitzt gewisse unveräußerliche Rechte, zu denen die gehören: Leben und Freiheit zu haben und zu vertheidigen, Eigenthum zu erwerben, zu besitzen und zu beschützen, und Sicherheit und Glück zu erstreben.

Alle politische Gewalt ruht im Volke. Das Gouvernement, die Regierung, ist zum Schutze, zur Sicherheit und zum Vortheil des Volkes angeordnet, und dieses hat jederzeit das Recht, jenes zu ändern und umzugestalten, wenn das öffentliche Wohl es erheischt.

Es soll kein Gesetz gegeben werden können, das ein Religions-Verfassen beträfe oder freier Religions-Uebung hinderlich wäre; noch soll irgend Jemand gezwungen werden, einen Ort des Gottesdienstes zu besuchen, Zehnten, Steuern oder andere Auflagen zum Erbauen oder Wiederherstellen von Gottesdienst-Orten oder zur Erhaltung eines Geistlichen oder der Geistlichkeit zu bezahlen.

Kein religiöser Bekenntniß-Eid darf gefordert werden, als Befähigung zu einem Amte oder einer anvertrauten öffentlichen Gewalt; und keiner soll, wegen seiner Meinungen über Religions-Gegenstände, irgend eines seiner Rechte, Privilegien und Befugnisse beraubt, oder der Ausübung irgend einer seiner öffentlichen oder Privat-Pflichten unfähig erklärt, oder unzuständig gemacht werden, vor irgend einem Rechts- oder Billigkeits-Tribunal sein Zeugniß abzulegen.

Alle Gesetze allgemeiner Umfassung sollen ihre Anwendung auf eine einförmige Art haben.

Jeder soll seine Denkweise über jeden Gegenstand aussprechen, schreiben und veröffentlichen dürfen, und nur für den Mißbrauch dieses Rechts verantwortlich sein. Kein Gesetz soll gegeben werden können, welches die Rede- und Druck-Freiheit hemme oder beschränke.

Das Recht des Volkes, was Person, Wohnung, Papiere und Habe betrifft gegen unbillige Wegnahme und Durchsuchung gesichert zu sein, soll nicht verletzt werden, und kein dahin gehöriger Befehl soll erlassen werden, ausgenommen auf Wahrscheinlichkeits-Grund, der durch Eid oder Versicherung an Eidesstatt unterstützt ist, und der zu durchsuchende Platz und die wegzunehmenden Papiere und Effecten sollen mit besonderer Angabe bezeichnet werden.

In allen Criminal-Verfahren soll der Angeklagte ein Recht haben: auf schnelle Untersuchung durch unparteiisches Geschwornen-Gericht (jury), auf Anzeige der gegen ihn gemachten Anklage, auf Gegenüberstellung der gegen ihn zeugenden Zeugen, auf compulsorisches (Zwangs-) Vorführen der für ihn zeugenden Zeugen und auf rechtskundigen Beistand; auch soll er nicht gezwungen werden, gegen sich selbst Beweis zu geben. — Keine Ueberführung soll Schandfleck auf die Familie zur Folge haben (corruption of blood), noch Verwirkung des Vermögens.

Keiner soll verpflichtet sein, sich wegen eines Criminal-Vergehens anders als auf amtliche Anzeige und Anklage eines großen Geschwornengerichtes (Grand Jury) zu verantworten; ausgenommen in Fällen, die in der Armee oder Flotte, oder in der Miliz, wenn diese in Kriegs-Zeiten oder Zeiten öffentlicher Gefahr in wirklichem Dienst ist, vorfallen.

Keiner, der freigesprochen, soll wegen desselben Vergehens einer wiederholten Untersuchung heimfallen. Alle sollen, vor Ueberführung, gegen genügende Bürgschaft aus dem Gefängniß befreibar sein, ausgenommen bei hochpeinlichen Verbrechen, wo der Beweis augenscheinlich, und die Muthmaßung groß ist.

Der Erlaß des habeas corpus (Befehl, den Verhafteten aus der Haft vor Gericht zu stellen) soll nicht aufgeschoben werden dürfen, ausgenommen, wenn in Fällen von Rebellion oder feindlichen Einfalls die öffentliche Sicherheit es gebieten.

Das Militär soll der Civil-Gewalt unterworfen sein. Eine stehende Armee soll in Friedenszeit nicht vom Staat unterhalten werden.

In Friedenszeiten soll kein Soldat in ein Haus ohne des Besitzers Zustimmung einquartiert werden können, noch in Kriegs-Zeiten, ausgenommen auf eine vom Gesetz vorzuschreibende Weise.

Staats-Verrath soll nur darin bestehen, daß man gegen den Staat Krieg anhebt, den Feinden anhängt (adhering), oder ihnen Hülfe und Bequemlichkeit (comfort) reicht.

Keiner soll des Verraths anders als auf Zeugen-Beweis zweier Zeugen über denselben öffentlichen Thatbestand, oder auf Geständniß vor offenem Gerichtshofe überführt werden können.

Uebermäßige Bürgschaft soll nicht gefordert, übermäßige Geldbußen nicht auferlegt, und grausame und ungewöhnliche Strafmittel nicht angewendet werden können.

Privat-Eigenthum soll nicht, ohne gerechte Entschädigung, zum öffentlichen Nutzen verwandt werden können.

Das Volk hat das Recht, sich frei zu versammeln, um für's Gemeinwohl zu berathen, um ihren Repräsentanten seine Meinungen kund zu thun, und um Abstellung von Beschwerden zu verlangen (petition).

Gerichtliches Urtheil, das den bürgerlichen Tod nach sich zöge (bill of attainder), soll nie stattfinden können; auch kein rückwirkendes Gesetz (expost facto law), auch kein Gesetz, das Contract-Verpflichtung aufhöbe, gegeben werden können.

Jeder Bürger hat das Recht zu seiner Vertheidung und zu der des Staates Waffen zu tragen.

Fremde, die Bürger des Staates werden, sollen in Beziehung auf Besitz, Gebrauch und Heimfall des Eigenthums, die Rechte geborner Bürger haben.

Besondere Staats-Gesetze.

Maine.

Einleitende Bemerkungen.

Dies Land war ursprünglich von Jacob I. (James I.) der Plymouth-Compagnie verwilligt (grant), welche die Colonie im Jahre 1624 an Mason und Gorges abtrat. Später wurde das Land von Massachusetts angekauft, womit es vereinigt blieb, bis es eine Staats-Constitution dilcte und im Jahre 1820 in die Union aufgenommen wurde. — Ausdehnung 32,628 Quadrat-Meilen; — Bevölkerung in 1820,— 298,335 Seelen, in 1840,— 501,793, — in 1850,—583,232 S.

Auszug der Verfassung.

Die gesetzgebende Macht ruht in einem Senate und einem Repräsentanten-Hause; beide jährlich vom Volke am 2. Montag des September zu erwählen. Die Zahl der Repräsentanten kann nicht größer als 200, nicht geringer als hundert sein. Eine Town (Stadt) von 1500 Einwohnern hat das Recht, einen Repräsentanten zu senden; von 3,750 zwei; von 6,775 drei; von 10,500 vier; von 15,000 fünf; von 20,250 sechs; von 26,250 sieben; aber keine Stadt mehr als sieben. Die Zahl der Senatoren kann nicht unter 20 und über 31 sein. Beide Körperschaften heißen die Legislatur von Maine, und versammeln sich jährlich im Maimonat in Augusta. —— Die vollziehende Gewalt ruht in einem Gouverneur, der jährlich vom Volke am 2. Montag des September gewählt wird, und dessen Amts-Zeit am 1. Mittwoch im Januar beginnt. — Ein Conseil oder Rath von 7 Gliedern wird jährlich durch vereintes Ballotiren der Senatoren und Repräsentanten gewählt, um dem Gouverneur in seiner Executive mit Rath beizustehen.

Das Stimmrecht ist jedem männlichen Bürger von 21 Jahren und darüber zuständig (ausgenommen Armen, Personen unter Vormundschaft und nicht besteuerten Indianern), der im Staate drei Monate unmittelbar vor einer Wahl wohnhaft gewesen ist. Senatoren und Repräsentanten müssen fünf Jahre Bürger der Vereinigten Staaten und ein Jahr im Staate wohnhaft gewesen sein. — Die richterliche Gewalt ruht in einem Obersten Gerichts-Hof und solchen andern Höfen, wie die Legislatur von Zeit zu Zeit anordnen mag. Alle Richter werden vom Gouverneur mit Beirath und Bewilligung des Conseils angestellt, und ihre Amtszeit dauert 7 Jahre.

EXEMPTIONS. — Exemtionen.

Vom Verkauf auf Pfändung, oder Executions-Verkauf sind frei: des Schuldners Leibzeug, Betten, Bettstellen, Bettzeug und Hausgeräth für sich, Frau und Kinder; jedoch sollen die so eximirten Betten und Bettzeug in nicht mehr bestehen als in einem Bette, einer Bettstelle und nöthigem Bettzeug für je zwei Personen, noch soll das Hausgeräth über 50 Dollars werth sein; — die Werkzeuge, die dem Schuldner zum Betriebe seines Gewerbes nothwendig sind; — alle Bibeln und Schulbücher, die in der Familie wirklich in Gebrauch sind; auch eine Copie der Staats-Gesetze; alle Oefen von gegossenem Eisen oder Eisenplatten, die ausschließlich zum Heizen der Wohnung dienen; eine Kuh und eine noch nicht dreijährige Färse, 2 Schweine, deren eines nicht über 100 Pfund wiegen darf; und wenn er eine Kuh und eine mehr als dreijährige Färse, oder 2 Schweine, jedes über 100 Pfund schwer, hat, mag er die Kuh oder die Färse, und irgend eines der Schweine für Exemtion auswählen; 10 Schafe, und die von ihnen geschorene Wolle, und 30 Centner Heu für die Kuh, und 2 Tonnen Heu für die 10 Schafe, und so viel Heu wie für die Färse hinreicht; alle Erzeugnisse des Gutes, die stehen und wachsen bis zur Ernte, auch Mais und Getreide so viel als zum Unterhalt des Schuldners und seiner Familie hinreicht, doch nicht über 30 Buschel; ein (Kirch-) Sitz in irgend einem religiösen Versammlungs-Hause (meeting house), das er und seiner Familie regelmäßig besuchen; alle Kartoffeln, die er für seinen und seiner Familie Unterhalt gebaut oder erstanden hat; alles Brennholz, das zu seinem und seiner Familie Gebrauch zu seiner Wohnung gebracht ist, doch nicht über 12 Cords (Klafter); ein Boot von nicht über 2 Tonnen (etwa 4 Last), wie es gewöhnlich zum Fischfang gebraucht wird, und das ganz einem Einwohner dieses Staates gehört; ein Pflug bis 10 Dollars an Werth; ein Karren bis zu 25 Dollars; eine Egge bis zu 5 Dollars; ein Koch-Ofen bis zu 35 Dollars werth; alle Anthracit- und bituminöse Steinkohlen und Holzkohlen, die in irgend eines Schuldners Haus

Maine.

NEW BRUNSWICK
FREDERICKTON
Woodstock
St. Johns River
Tobique R.
Great Falls
Grand L.
Vanceboro
Houlton
Ft. Fairfield
Mars Hill
Aroostook R.
Green R.
Eagle L.
St. Johns R.
Chamberlin
Mt. Kamphlin
Millinocket L.
Moosehead L.
Chesuncook L.
Penobscot R.
Moose R.
Allagash R.
Wallooscook R.
Bounday according to Treaty of 1783
River St. Lawrence
L. of Orleans
New Liverpool
St. Marie
Chaudiere R.
Quebec
Saguenay R.
Scale of Miles
10
30
50
48
47
46
67
68
70 Lon. West from Greenwich
71

Maine.

MAINE
ATLANTIC OCEAN
NEW HAMPSHIRE
WASHINGTON
HANCOCK
WALDO
KENNEBECK
LINCOLN
CUMBERLAND
YORK
OXFORD
Penobscot Bay
Kennebec R.
Casco Bay
Portsmouth
Cape Ann
Lon. E. from Washington

zum Familien-Gebrauch gebracht sind, doch nicht über 5 Tonnen Anthracit, und 50 Buschel bituminöser Steinkohlen; — ein Paar Rinder, Stiere oder Ochsen, die er selbst aus seinen eignen Heerden gezogen, oder vor ihrem einjährigen Alter gekauft, oder zu irgend einer Zeit durch Tausch für andere Rinder, Stiere oder Ochsen für andre selben Alters erhalten hat, sammt hinreichendem Heuvorrath, um selbige zu durchwintern; ein Joch, sammt dessen Bug, Ring und Krauße, bis zu 3 Dollars Werth; ein Ochsenschlitten oder Schleife, 10 Dollars an Werth; ein Paar Rinder, Stiere oder Ochsen, gekauft oder rechtmäßig an sich gebracht, grade als wären sie von ihm selbst gezogen; ein oder zwei Pferde, statt Ochsen, nicht über 100 Dollars werth; ein Faß (barrel) Medl, und zehn Dollars Werth an Holz, Baubeln oder Baumrinde; auch irgend ein Stück Land nicht über einen halben Acre groß, das von irgend einer Anzahl Personen zum Begräbniß-Platz bestimmt, beständig mit einer Befriedigung eingehegt, und nicht für Ackerbau gebraucht ist, und dessen Beschreibung, unterschrieben von den Personen, die es so bestimmt und verfügt haben, und von zwei nicht interessirten Personen bezeugt, und in den Registern der Urkunden der County oder des Register-Districts, wo das Land liegt, eingeschrieben ist.

HOMESTEAD EXEMPTION. — Hausstätte-Exemtion.

Ein Stück (lot) Landes, darauf ein Wohnhaus und Außen-Gebäude, oder so viel davon, als nicht den Werth von 500 Dollars übersteigt; und welches das Eigenthum eines dasselbe in wirklichem gegenwärtigem Besitz haltenden Haushalters ist, auch von jeglicher nach dem 1. Januar 1851 contrahirten Schuld frei ist.

MECHANICS' LIEN. — Retentions-, auch Anspruchs-Recht der Handwerker.

Jeder, der zum Erbauen, Verändern, oder Repariren irgend eines Hauses, Gebäudes oder Zubehörs derselben, Arbeit that oder Materialien liefert, oder zu obigen Zwecken in Folge eines Contracts mit dem Eigenthümer derselben, Arbeit oder Materialien liefert, soll, zur Sicherung der Bezahlung hiefür, ein Retentions- und Anspruchs-Recht auf solches Haus oder Gebäude, und auf das Land-Stück, worauf dasselbe steht, haben, so wie auch auf das Recht, selbiges Land einzulösen, wenn es hypothecirt ist. Und dieses Retentions- und Anspruchs-Recht soll während 90 Tagen von der Zeit an, wo die Bezahlung fällig geworden, in Kraft bleiben, ungeachtet irgend ein solcher Schuldner verstorben, und die Vertretung seines Vermögens-Zustandes zahlungsunfähig und insolvent sein mag.

COLLECTION OF DEBTS. — Einfordern der Schulden.

Verhaftung. Keiner soll auf Nebenproceß in einer Rechtsklage, die durch irgend einen ausdrücklichen oder als verstanden vorausgesetzten Contract veranlaßt ist, oder die einem Urtheilsspruch folgt, der auf solchen Contract gegründet ist, verhaftet werden, ausgenommen in Fällen wie folgt:

Jedweder, mag er in diesem Staate wohnen oder nicht, kann, auf Nebenproceß (Collateral-Proceß) über irgend einen ausdrücklichen oder als verstanden vorausgesetzten Contract, wenn die geforderte Summe zehn Dollar und darüber beträgt, oder auf Urtheilsspruch, der sich auf einen Contract gründet, und wo die ursprünglich zugesprochene und noch schuldig gebliebene Summe zehn Dollars und darüber, mit Ausschluß der Interessen für solchen Spruch, beträgt, verhaftet werden, oder Bürgschaft zu schaffen angehalten werden, wenn er vorhat, mit Eigenthum oder Mitteln, die einen, für seinen persönlichen, unmittelbaren Unterhalt nothwendigen, Betrag übersteigen, abzureisen und jenseits der Grenzen des Staates zu wohnen; wobei aber der Gläubiger, dessen Agent oder Sachwalter vor einem Friedensrichter einen vor diesem Richter für den weiteren Rechtsgang zu bezeugenden Eid ablegen muß, daß er Grund zu glauben hat und glaubt, ein solcher Schuldner habe vor abzureisen und außer Landes zu wohnen, und Eigenthum wie oben gesagt mitzunehmen, und daß die Forderung in diesem Proceß, oder der Haupttheil dieser Forderung, von wenigstens dem Betrage von zehn Dollars, ihm zukommt.

In allen Processen, die sich nicht auf Contract, oder auf einen Spruch in Folge solchen Contracts, gründen, soll der ursprüngliche Gerichtsbefehl auf die Person des Vertheidigers lauten, und darauf mag er verhaftet und in Gewahrsam genommen werden, oder Bürgschaft schaffen.

Beschlaglegung, (attachment). Auf alles bewegliche Gut kann Beschlag gelegt, und kann dasselbe als Sicherheit gehalten werden, um einem Urtheilsspruch hinsichtlich Schaden und Kosten zu genügen, die dem Kläger spruchgemäß zukommen mögen; solches bewegliche Gut ausgenommen, welches, seiner Natur und Lage nach, als von Beschlaglegung eximirt, solchen Grundsätzen des gemeinen Rechtes gemäß angesehen wird, wie sie in diesem Staate angenommen und angewandt werden; ferner solches bewegliche Gut ausgenommen, welches als vom Executions-Verlauf (Verkauf auf Pfändung) eximirt und frei angesehen wird. Auf alles liegende Gut, über welches Execution verfügt werden kann, mag auch im Collateral-Proceßgang Beschlag gelegt werden, und kann dasselbe als Sicherheit für obengenannte Zwecke dienen.

DEEDS, — Urkunden

müssen in diesem Staate mit einem Siegel nothwendig besiegelt sein; jedoch bedarf es nur eines Zeugen; auch braucht die Ehefrau des Verwilligers nicht abgesondert examinirt zu werden. Diese Land-Abtretungs-Urkunden sollten Seitens des Abtreters anerkannt, und Seitens des Nehmers unmittelbar darauf zur Registratur gefördert werden.

Anerkennung. Solches Anerkennen mag im Staate vor einem Friedensrichter, oder irgend einem Friedensrichter, Magistrats-Person oder öffentlichen Notar innerhalb der Vereinigten Staaten, oder vor irgend einem vom Gouverneur dieses Staates dazu angesetzten Commissionär, oder im Auslande vor einem Gesandten oder Consul der Vereinigten Staaten, oder öffentlichen Notarius, statt finden.

Form of Acknowledgment.

State of Maine,
County of *Lincoln*, } ss.
Bath, July 15, 1850.

Before me then personally appeared John Doe *and* Susan *his wife*, in the foregoing instrument named, and acknowledged that they did sign and seal the same as their free act and deed.

JOHN JONES,
Justice of the Peace.

RIGHTS OF MARRIED WOMEN. — Rechte der Ehe-Frauen.

Jede verheirathete Frau kann in Rechts-Besitz oder in Besitz jeder Art Eigenthums, des Grund-Eigenthums, sowie des beweglichen, kommen, durch unmittelbares Vermächtniß, durch testamentarische Uebertragung, durch Schenkung, Kauf, oder Vertheilung; sie kann es in ihrem eignen Namen, und als ihr eigen zuständig; allemal aber muß eine solche verheirathete Frau, wo es die Gültigkeit und Rechtskraft ihres Rechts-Anspruchs gilt, es klar zu erweisen haben, daß solches Eigenthum auf keine Weise auf sie durch ihren Ehemann seit ihrem Eintritt in den Ehefrauenstand (coverture) gekommen ist.

Wenn eine Frau, die Grund- oder bewegliches Eigenthum besitzt, heirathet, so soll von nun an solches Eigenthum ihr, ungeachtet ihres Frauenstandes, zuzugehören fortfahren, und sie wird dasselbe haben, halten und besitzen, als ihr abgesondertes Eigenthum, frei von aller Verantwortlichkeit für die Schulden und Contracte ihres Mannes.

Jede verheirathete Frau, die vermöge dieser Acte Eigenthum besitzt, kann ihrem Manne das Verwaltungsrecht solches Eigenthums überlassen, und es mag den Ertrag desselben empfangen und über denselben verfügen, so lange als dieser Ertrag zum wechselseitigen Nutzen beider Parteien angewandt wird.

Jede verheirathete Frau, die in Rechts-Besitz und Besitz von Grund- und beweglichem Eigenthum obenbezeichneter Art ist, kann jegliches Rechtsverfahren in Rechts- wie Billigkeits-Höfen, anfangen, fortsetzen, oder vertheidigen, als wenn sie unverheirathet wäre, oder sie kann es in Verbindung mit ihrem Manne; aber die Person einer solchen verheiratheten Frau ist frei von Verhaftung. Wenn eine solche verheirathete Frau ohne Testament stirbt, so fällt ihr Grund- und bewegliches Eigenthum an ihre Erben; aber jede verheirathete Frau mag irgend ein ihr gehöriges Eigenthum durch Testament vermachen oder vertheilen.

RATE OF INTEREST. — Zinsfuß.

Der gesetzliche Zinsfuß ist sechs Procent. Wird zu einem höheren contrahirt, so ist nur der gesetzliche vor Gericht erlangbar. Wucherartige Zinsen können vor Gericht eine Wiedererstattung nach sich ziehen.

WILLS. — Testamente.

In diesem Staate muß ein Testament schriftlich abgefaßt, vom Testator oder von sonst Jemandem in seiner Gegenwart und auf sein ausdrückliches Verlangen unterschrieben, und in seiner Gegenwart von drei glaubwürdigen Zeugen bezeugt und unterschrieben sein.

New-Hampshire.

New-Hampshire.
Lon. W. from 72 Greenwich
71
NEW HAMPSHIRE
Scale of miles
10
20
30
40
45
45
L. Memphremagog
Connecticut L.
Androscoggin R.
Stewartstown
Colebrook
Connecticut R.
Umbagog Lake
Strasburg
Columbia
Errol
Stratford
Upper Ammonoosuc R.
Northumberland
Guildhall
Lancaster
Berlin
Danville
Dalton
Shelburne
Whitefield
Mt. Washington
6234 ft.
Androscoggin R.
Littleton
Bethel
MANCHESTER
Bethlehem
Bath
Ammonoosuc R.
Franconia
Haystack Mt.
WHITE MOUNTAINS
Landaff
Lincoln
Haverhill
Black Mt.
Saco R.
Bartlett
131

New-Hampshire.

Einleitende Bemerkungen.

Die erste Niederlassung geschah in Dover und Portsmouth im Jahr 1623; das Land war zweimal mit Massachusetts verbunden; die erste Constitution ward 1784 gemacht; die gegenwärtige ist vom Jahr 1792; — Zulassung zur Union im Jahr 1788. — Ausdehnung 9411 Quadratmeilen; Bevölkerung in 1800, 183,858 Seelen; in 1840, 284,574; in 1850, 317,997. —

Auszug der Verfassung.

Die legislative Gewalt ruht in einem Senate und Repräsentanten-Hause, die zusammen "the General Court of N. H." heißen. Jede Town (Stadt) oder incorporirte Township, mit 150 steuerbaren Köpfen, kann einen Repräsentanten senden, und ist für jede 300 Köpfe (polls) mehr berechtigt, einen Repräsentanten hinzuzufügen. — Der Senat besteht aus 12 Gliedern, die vom Volke distrietsweise erwählbar sind. — Die vollziehende Gewalt ruht in einem Gouverneur und einem Conseil, das aus 5 Gliedern besteht. — Gouverneur, Conseil, Senatoren und Repräsentanten werden alle, jährlich, vom Volke, am 2. Dienstag im März erwählt, und ihre Amtszeit fängt am 1. Mittwoch des Juni an. Die legislative Versammlung, oder General Court, tritt am ersten Mittwoch des Juni (in Concord) zusammen. Das Stimmrecht ist jedem männlichen Einwohner vom 21. Jahr zuständig; Arme ausgenommen, und die, welche auf ihr eigues Ansuchen von Steuerpflichtigkeit entschuldigt sind. — Senatoren müssen 7 Jahre im Staate gewohnt haben, und Grund-Eigenthum von 200 Pfund an Werth besitzen; Repräsentanten 2 Jahre und Grund-Eigenthum von 100 Pfund an Werth. — Die richterliche Gewalt ruht im obersten Hofe und im Hofe von Common Pleas. Die Richter werden vom Gouverneur und Conseil angestellt und behalten ihr Amt während guten Betragens (during good behaviour), aber nicht über ihr Alter von 70 Jahren.

EXEMPTIONS. — Exemtionen.

Vom Verkauf auf Pfändung oder Executions-Verkauf sind frei: Leibzeug, so viel zum Gebrauch des Schuldners und seiner Familie nothwendig; — Betten, Bettstellen und Bettzeug, für den Schuldner, seine Frau und Kinder nothwendig; — Hausgeräth bis zum Werth von 20 Dollars; — die in der Familie gebrauchten Bibeln und Schulbücher; — eine Kuh und anderthalb Tonnen Heu; — ein altes und ein junges Schwein, und deren Fleisch, wenn sie geschlachtet; — Werkzeuge seines Handwerkes bis zum Werth von 20 Dollars; — 6 Schafe und deren Wolle; — ein Koch-Ofen und dessen Geräth; — Lehrnsmittel und Brenn-Material bis zum Werthe von 20 Dollars; — die Uniform, Waffen und das militärische Zeug jedes Officiers oder Gemeinen in der Miliz; — des Schuldners Antheil an einem Stand (pew) in dem religiösen Versammlungshause, wo er oder seine Familie dem Gottesdienst beizuwohnen pflegen, und sein Interesse und Antheil an einem Begräbniß-Platz oder Recht auf irgend einen Friedhof.

HOMESTEAD EXEMPTION LAW. — Exemtions-Gesetz bei Haus- und Wohn-Stätte.

Vor und nach erstem Januar des Jahres 1852 soll die Haus- und Wohn-Stätte eines Familien-Hauptes von Beschlagnahme und Executions-Verkauf in Folge eines Spruches, der auf irgend einen nach dem In-Wirksamkeit-Treten dieses Gesetzes erwachsenen Klagegrund gesprochen wird, frei und eximirt sein: vorausgesetzt, daß solche Stätte nicht den Werth von 8500 übersteigt. Solche Stätte soll nicht als Schuldentilgungsgabe in den Händen des zur Schuldzahlung bestellten Administrators, noch den Gesetzen über Erbtheil-Vertheilung unterworfen sein, so lange die Wittwe oder unmündigen Kinder, oder einer oder der andere derselben, die Stätte bewohnen; und kein Verzicht oder Entsagen auf solche Exemtion soll rechtsgültig sein, wenn es nicht mittelst Urkunde vom Manne und seiner Frau mit allen vom Gesetz bei Uebertragung von Grund-Eigenthum vorgeschriebenen Formalitäten vollzogen ist, oder im Fall die Ehefrau todt ist, und unmündige Kinder da sind, mittelst Urkunde des Ehemannes unter Beistimmung des für Nachlaß-Sachen entscheidenden Richters (judge of probate) in der County, wo das Land liegt, und welche Beistimmung auf der Urkunde indossirt stehen muß. —

Eine solche Exemtion soll sich auf alle Interessen ausdehnen, die der Schuldner an solcher Haus-Stätte haben mag, und auf alle Interessen an einem Gebäude, das von ihm als Wohn-Stätte be-

setzt ist, und auf Grund und Boden steht, der ihm nicht gehört, — bis zum Betrage solcher Interessen von nicht mehr als $500.

Hat der Sheriff einen Executions-Befehl, der auf irgend einen obenerwähnten Spruch gegründet ist, zu vollziehen, und hat solcher Schuldner eine Familie, und machen die in Beschlag zu nehmenden Lande und Besitzungen, oder ein Theil derselben die Hausstätte oder das Interesse daran aus, so soll der Sheriff, auf Nachsuchen des Schuldners und seiner Frau, veranstalten, daß eine Stätte, nach Wahl des Schuldners und seiner Frau oder Wittwe, auf die folgende Weise für den Schuldner abgesondert werde: nämlich, er soll veranstalten, daß 3 Taratoren angestellt werden, einer vom Gläubiger, einer vom Schuldner, einer von ihm selber, welche billige und unbetheiligte Personen, in der County wohnhaft sein und von einem Friedensrichter beeidigt werden sollen, unparteiisch zu schätzen, und nach Gränzen und Messung solch eine Haus- und Wohn-Stätte aus dem Grundvermögen des Schuldners abzustecken, als er aussuchen mag, nicht über $500 an Werth; und die so von den Taratoren gemachte Absonderung und Anweisung soll, sammt dem Executions-Befehl vom Sheriff zurück berichtet werden, um im Gerichte registrirt zu werden; und wenn keine der Parteien darüber Beschwerde führt, soll weiter kein Verfahren gegen diese Wohnstätte statt haben; aber der übrigbleibende Theil des Landes und Besitzes des Schuldners, falls dessen vorhanden ist, soll der Wegnahme und dem Executions-Verkauf auf dieselbe Weise unterworfen sein, wie es vorher vom Gesetze vorgeschrieben war; — vorausgesetzt, daß, auf Angabe gebörigen guten Grundes, der Gerichtshof, welcher den Befehl erlassen, eine neue Taxation und neue Anweisung entweder durch dieselben oder vom Hofe zu ernennende Taratoren, und unter von solchem Hofe zu gebenden Vorschriften, anbefehlen kann; und solche Schätzung soll gemacht und dem Hofe, wie oben erwähnt, zurück berichtet werden.

Wenn die Wohnstätte eines Familien-Hauptes, der ein Schuldner auf Execution ist, aus einem Hause, oder Haus und Hof (house & lot) besteht, das in der Meinung der Taratoren nicht ohne Schaden und Nachtheil getheilt werden kann, so sollen diese eine Schätzung des Ganzen machen und unterzeichnen, und dieselbe dem erequirenden Beamten überreichen, der eine Abschrift davon an den Schuldner auf Execution oder an ein Glied seiner Familie, das hinreichend alt ist, um die Natur der Sache zu begreifen, abgeben soll, mit einer damit verbundenen schriftlichen Anzeige, daß genanntes Grund-Eigenthum verkauft werden wird, falls der Schuldner auf Execution nicht innerhalb 60 Tagen dem genannten Beamten den Ueberschuß über die $500 einzahlt; und im Fall solcher Ueberschuß nicht innerhalb solcher 60 Tage eingezahlt wird, soll es dem Beamten gesetzlich zusteben, die Wohnstätte als verkauftbar öffentlich bekannt zu machen und öffentlich zu versteigern, nachdem Bekanntmachungen der Zeit und des Ortes der Versteigerung mit Beschreibung des zu Versteigernden an zwei oder mehren der öffentlichen Plätze in der Town, wo das Grundstück liegt, und eine gleiche Bekanntmachung in der nächst liegenden Town, 30 Tage vor dem Verkauf angeschlagen worden sind; und soll ihm zustehen, aus dem Ertrage solches Verkaufs, an den Schuldner auf Execution mit schriftlicher Zustimmung seiner Frau, die Summe von $500 zu bezahlen; — dabei vorausgesetzt, daß, wenn die Frau solches Schuldners nicht in solche Zahlung an den Ehemann willigte, dann der Sheriff oder der Beamte, der solchen Ertrag in Händen hat, die genannte Summe von $500 in irgend eine Spar-Bank oder Einrichtung in diesem Staate, zum Guthaben solches Schuldners und seiner Frau niederlegen soll; und solches Geld soll nur auf zusammengegebene Order solches Mannes und seiner Frau von da herausgehoben werden können, oder von dem überlebenden Theile, falls Mann oder Frau versterben sollte; und solches Geld soll von Beschlagnahme und Execution für die Dauer eines Jahres, von der Zeit daß es gezahlt und niedergelegt war, angerechnet, frei und erimirt sein. Und der gesagte Beamte soll die Bilanz des Ertrages, oder so viel davon, als dem Executions-Befehl genügt, zu Gunsten dieses Besitzes verwenden; — dabei vorausgesetzt, daß kein solcher Verkauf zu Stande kommen soll, wenn nicht mehr als $500 geboten wird, in welchem letzten Falle der Beamte den Executions-Befehl wegen Mangels von Eigenthum und mit der Bescheinigung seines Verfahrens auf dem Befehl endossirt, zurückschicken soll.

Die Vorschriften dieser Acte sollen nicht anwendbar sein: auf Gerichtsspruch über Contract, der gemacht wäre, ehe diese Acte in Wirkung tritt; oder auf Gerichts-Spruch über Wechsel und Hypothek, die vom Schuldner und seiner Frau vollzogen worden; oder auf Anspruch für Arbeit von weniger als $100 an Werth; und weder das hypothekarische Anspruchsrecht des Verkäufers der in Frage stehenden Haus- und Wohn-Stätte auf das Kaufgeld, noch das Anspruchsrecht eines Handwerkers oder sonstigen Person, welches irgend einem Statute dieses Staates gemäß, auf Schulden zusteht, die für oder Behufs der Errichtung solches Gebäudes contrahirt sind, noch das Anspruchsrecht, welches aus Zahlung der auf der Hausstätte pflichtigen Steuern erwächst, soll durch diese Vorschriften geschmälert werden.

Kein Uebertragen, Abreten, Veräußern, Seitens des Ehemannes, von irgend einem obengenannten erimirten oder auf obenbeschriebene Weise abgesonderten Eigenthum soll rechtsgültig sein, wenn die Ehefrau nicht der Abtretungs-Urkunde beitritt; dabei indessen vorausgesetzt, daß solcher Ehemann, ohne Zustimmung seiner Frau, eine solche Haus- und Wohn-Stätte, zur Zeit des Ankaufs, behufs der Bezahlung des Kaufgeldes, hypothecciren kann.

Die Vorschriften dieser Acte sollen nicht so ausgelegt werden können, daß sie irgend ein auf betrügerische Weise vom zahlunfähigen, insolventen Schuldner verkauftes Eigenthum angingen.

New-Hampshire, gebilligt am 4. Juli 1851.

MECHANICS' LIEN. — Retentions- und Anspruchs-Recht der Handwerker.

Wenn Jemand unter geschriebenem Contracte, zur Erbauung, Reparatur, oder Veränderung irgend eines Gebäudes seine Arbeit oder Materialien liefert, so soll er dafür ein Retentions- und Anspruchs-Recht haben auf solches Haus oder Gebäude, und auf das daran geknüpfte Interesse der Person, für die solche Arbeit und Materialien geliefert sind, und auf das Landstück, auf welchem das Gebäude steht; und dieses Anspruchs-Recht soll dreißig Tage dauern, von der Zeit an gerechnet, wo die Zahlung solcher Arbeit oder solcher Materialien fällig geworden. — Ein solches Anspruchs-Recht soll nur verbindende Kraft haben, wenn der Contract schriftlich gemacht ist und die Bedingungen des Contracts deutlich ausdrückt, und wenn eine treue Abschrift desselben beim, (Stadt-) Schreiber (town-clerk) der Town, in welchem solches Haus oder Gebäude liegt, niedergelegt ist.

COLLECTION OF DEBTS. — Einfordern der Schulden.

Arrest-Verhaftung. — Keine Frauensperson soll auf irgend einen Gerichts-Befehl in einem Proceß, der auf Contract begründet ist, verhaftet oder im Gefängniß gehalten werden.

Kein Mensch soll verhaftet werden können auf collateralen Proceß in einer Klage über Land oder in Klagen gerichtlicher Aussetzung, d. h. Vertreibung von Haus und Hof.

Keiner soll verhaftet oder gefangen gehalten werden auf Verhafts-Befehl in einer Klage, die auf einem Contract begründet ist, falls die Schuld oder der Schaden, um deretwillen solche Klage erhoben, mit Ausschluß der Kosten, nicht die Summe von 13 Dollars und 33 Cents übersteiget.

Keiner soll auf Verhafts- oder Executions-Befehl, der auf einem nach dem 1. März 1841 geschlossenen Contract begründet ist, arretirt werden, falls nicht der Kläger oder dessen Vertreter vor einem Richter, auf dem Rücken eines solchen Befehls, eidlich und schriftlich bezeuget, daß, nach seinem besten Glauben, der Beklagte ihm eine Summe von über $13 33 Cts. schuldig ist, und daß er sein Eigenthum so verbirgt, daß kein Beschlag darauf oder Einziehung desselben statt finden kann, oder daß hinreichender Grund vorhanden ist zu vermuthen, daß Defendent vorhabe, den Staat zu verlassen, um der Zahlung der Schuld zu entgehen.

Wenn Jemand vom Gerichts-Beamten, oder von einem Bürgen, oder in Folge dessen, daß der Bürge ihn übergibt, verhaftet wird, so soll er, falls nicht vor Urtheilsspruch Bürgschaft für ihn geleistet wird, im Gefängniß bleiben, bis 30 Tage verflossen sind nach der Zeit, wo ein solches Urtheil für den Kläger gesprochen ist, für welches eine Exemtion erfolgen könnte, es sei denn, daß eine frühere Befreiung gesetzlich statt hätte.

Beschlaglegung (attachment). Alles, Grund- und Boden-Eigenthum, so wie bewegliches, welches gerichtlicher Execution verfallen kann, ist auch beschlagfähig, und mag als Sicherheit für den Urtheilsspruch dienen, der dem Kläger zu seinem Rechte verhelfen mag.

DEEDS. — Land-Abtretung-Urkunden.

Jede Land-Abtretung-Urkunde muß von der verwilligenden, abtretenden Partei unterzeichnet und besiegelt, von 2 oder mehr Zeugen unterschrieben, von dem Verwilliger vor einem Friedensrichter, öffentlichen Notar, oder dazu angestellten Commissär, oder im Auslande vor einem Minister oder Consul der Ver. Staaten anerkannt, und in seiner vollen Länge im Urkunden-Register der County, wo solches Land liegt, eingetragen werden. Ein Siegel sollte dabei gebraucht werden. Die Ehefrau braucht nicht apart befragt zu werden.

Form der Anerkennung wie in „Maine".

RIGHTS OF MARRIED WOMEN. — Rechte verheiratheter Frauen.

Wo immer eine verheirathete Frau berechtigt ist, im eigenen Rechte und zu ihrem abgesonderten Gebrauche, Eigenthum zu haben, da mag sie Contracte schließen, in ihrem eigenen Namen klagen und verklagt werden, und über genanntes Eigenthum testamentarisch oder sonst verfügen, ganz als ob sie ledig und unverehelicht wäre; wenn sie, ohne Testament gemacht zu haben, stirbt,

so soll ihr Mann von jeglichem Antheil an ihrem genannten Vermögens-Zustande ausgeschlossen sein, und solches Vermögen soll gerade so vererbt und verwaltet werden, als wäre sie ledig und unverehelicht verstorben.

Jede verheirathete und majorenne (mündige) Frau kann sich mit ihrem Manne zu einer Abtretung von Grund und Boden verbinden, und jede verheirathete Frau, wenn auch nicht mündig, kann sich mit ihrem Manne zur Ueberlassung des Witthums verbinden.

Jede verheirathete Frau, 21 Jahr alt oder darüber, und bei gesundem Verstande, die im eigenen Rechtsbesitz von Grund und Boden in diesem Staate ist, soll ermächtigt sein, solches Land zu verschenken, zu vermachen und durch Testament darüber zu verfügen; solches Testament, falls es von Testatrix unterschrieben und bestegelt, und von drei glaubwürdigen Zeugen in ihrer Gegenwart gehörig bezeugt und unterschrieben, und mit den vom Gesetze in andern Fällen verlangten Formalitäten ausgestellt ist, soll von den zur Testaments-Prüfung befugten Höfen (Courts of probate) untersucht und angenommen werden, und volle Wirkung haben, den gesagten Vermögens-Zustand auf die von der Testatrix beabsichtigte Weise zu vermachen: allemal vorausgesetzt, daß kein solches Testament irgendwie die vom Manne auf einen so vermachten Vermögens-Zustand vermittelst des Ehecontracts erworbenen Rechte benachtheilige.

Witthum. Die Wittwe jedes Verstorbenen soll zu einem Witthum in dem Grund und Boden-Vermögen berechtigt sein, welches ihr Mann während ihres Ehefrauenstandes als Rechtsbesitz hatte.

RATE OF INTEREST. — Zinsfuß.

Der gesetzliche Zinsfuß ist 6 Procent. Wer mehr nimmt, verwirkt den dreifachen Betrag des ungesetzlich Genommenen.

WILLS. — Testamente.

Testamente sollen schriftlich abgefaßt, vom Testator oder von einigen Personen in seiner Gegenwart und auf sein ausdrücklichs Verlangen unterschrieben und besiegelt, auch in seiner Gegenwart von drei oder mehreren glaubwürdigen Zeugen bezeugt und unterschrieben sein.

Die Formel des Bezeugens steht am Ende des Artikels "Wills".

Vermont.

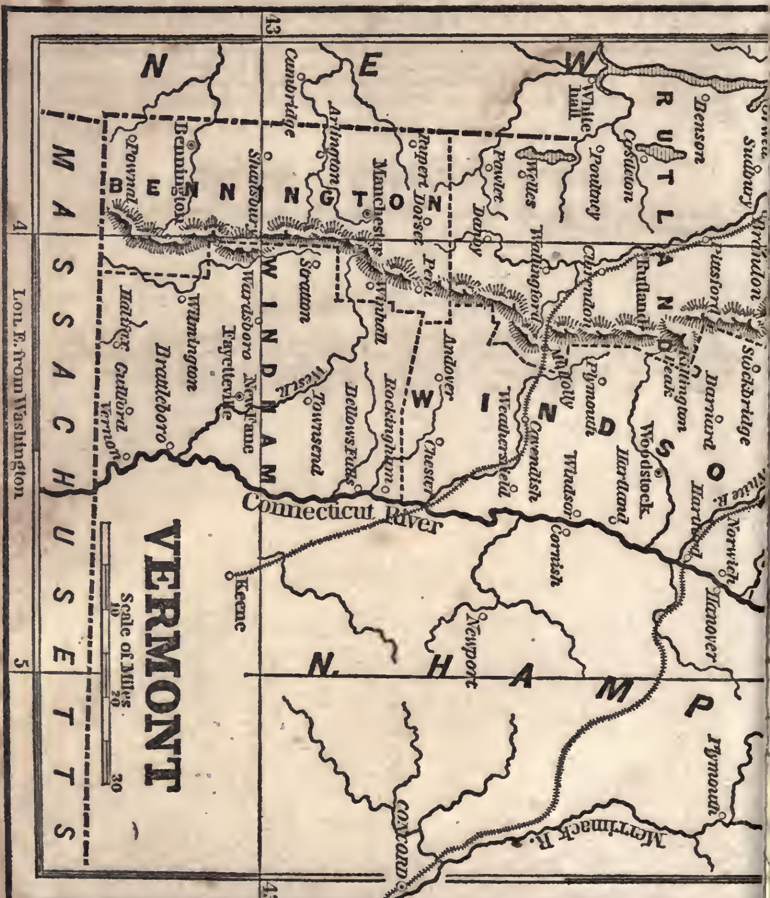
VERMONT
Scale of Miles
10
20
30
Lon. E. from Washington
Connecticut River
N E W
M A S S A C H U S E T T S
N. H A M P
B E N N I N G T O N
W I N D H A M
W I N D S O R
R U T L A N D
Bennington
Pownal
Shaftsbury
Arlington
Manchester
Dorset
Peru
Winhall
Stratton
Wardsboro
Wilmington
Halifax
Guilford
Vernon
Brattleboro
Fayetteville
Newfane
Townsend
Bellows Falls
Rockingham
Chester
Andover
Weathersfield
Cavendish
Windsor
Woodstock
Hartland
Plymouth
Killington
Rutland
Pittsford
Brandon
Sudbury
Benson
Castleton
Poultney
Wells
Pawlet
Danby
Wallingford
Clarendon
Barnard
Stockbridge
Norwich
Hartford
Cornish
Hanover
Newport
Keene
Concord
Merrimack R.
Plymouth
White hall
Cambridge
43
4
5

Vermont.

Lon. West from Greenwich
73
72
45
44
LOWER CANADA
NEW YORK
LAKE CHAMPLAIN
FRANKLIN
ORLEANS
LAMOILLE
CALEDONIA
ESSEX
CHITTENDEN
WASHINGTON
ADDISON
ORANGE
WINDSOR
Plattsburg
Burlington
Hero
Milton
Fairfax
Westford
Essex
Jericho
Stalburn
Charlotte
Monkton
Vergennes
New Haven
Middlebury
Bridport
Addison
Lincoln
Warren
Northfield
Williamstown
Brookfield
Randolph
Chelsea
Topsham
Newbury
Bradford
Haverhill
Barnet
Danville
Peacham
Waterford
Concord
Guildhall
Lyndon
Sutton
Brunswick
Bloomfield
Lemington
Canaan
Derby
Barton
Troy
Irasburg
Craftsbury
Hyde Park
Johnson
Jericho
Waterbury
Morristown
Mt. Jason
Elmore
Marshfield
Cambridge
Lamoille River
Fletcher
Fairfax
Bakersfield
Lowell
Montgomery
Mississique R.
Highgate
Berkshire
Connecticut River
Falls
Orleans
Lake
Over

Vermont.

Einleitende Bemerkungen.

Das Gebiet dieses Staates war während langer Zeit von New-Hampshire und von New-York in Anspruch genommen; die Frage wurde endlich in 1790 beseitigt und 1791 wurde Vermont als Staat in die Union zugelassen. Die gegenwärtige Constitution wurde 1793 angenommen. Ausdehnung, 10,212 Quadratmeilen; Bevölkerung in 1800, 154,465 Seelen; in 1840, 291,948; in 1850, 313,466 Seelen.

Auszug der Verfassung.

Die gesetzgebende Gewalt ruht in einem Senate und einem Repräsentanten-Hause, die jetzt beide vom Volke, jährlich am ersten Dienstage des September gewählt werden. — Der Senat besteht aus 30 Gliedern; jede County wählt deren wenigstens eins; die Ueberzahl wird nach Bevölkerung vertheilt. Das Haus der Repräsentanten besteht aus einem Glied für jede Town. Senator und Repräsentant muß im Staate 2 Jahre vor seiner Wahl gewohnt haben. Senatoren müssen 30 Jahre und darüber alt sein und der Lieutenant-Gouverneur ist ex officio Präsident des Senats. — Die Legislatur heißt "the General Assembly of the State of Vermont" und versammelt sich jährlich am zweiten Donnerstag des October in Montpelier. — Die vollziehende Gewalt ruht in einem Gouverneur, oder, in seiner Abwesenheit, in einem Lieutenant-Gouverneur, die beide jährlich vom Volke am ersten Dienstag des September gewählt werden und deren Amtszeit am zweiten Dienstag des October abläuft.

Die richterlichen Gewalten ruhen: in einem Obersten Hofe, der aus fünf, jedes Jahr von der Legislatur gewählten Richtern besteht; in einem County-Gerichts-Hof, der aus drei auf dieselbe Weise gewählten Richtern besteht (und wo einer der Richter des Obersten Hofes, Oberrichter ist), welche zweimal des Jahres in ihren respectiven Counties Session halten; und in Friedensrichtern, die auf dieselbe Weise angesetzt werden. — Die Constitution gewährt jedem das Stimmrecht, der 21 Jahre und darüber alt, im Staate mehr als ein Jahr unmittelbar vor der Repräsentanten-Wahl wohnhaft gewesen, und ruhigen und friedfertigen Betragens ist. — Ein Rath oder Conseil von 13 Censoren werden alle 7 Jahre erwählt (die erste Wahl in 1797) am letzten Mittwoch des März, und treten am ersten Mittwoch des Juni zusammen. Ihnen steht die Untersuchung zu, ob die Constitution unverletzt erhalten werden; ob der gesetzgebende und vollziehende Zweig der Regierung ihren Pflichten als Volks-Vormünder nachgekommen; ob die öffentlichen Steuern gerecht aufgelegt und eingesammelt werden; wie das öffentliche Geld verwendet; ob die Gesetze gehörig befolgt sind.

EXEMPTIONS. — Exemtionen.

Vom Verkauf auf Pfändung oder Executions-Verkauf sind frei: angemessenes Leibzeug, Bettzeug, Handwerkszeug, Waffen und Hausgeräth, wie alles was zur Erhaltung des Lebens nothwendig sein mag; eine Kuh; das beste Schwein, oder das Fleisch eines Schweines; 10 Schafe und der einjährige Wollen-, Garn- oder Zeug-Ertrag dieser 10 Schafe; Futter, um eine Kuh und 10 Schafe durch den Winter zu füttern; 10 Klafter (cords) Brennholz; 5 Buschel Getreide; 20 Buschel Kartoffeln; solche militärische Waffen und Zeug, als der Schuldner gesetzmäßig halten muß; alle stehende Frucht; die in der Familie gebrauchten Bibeln und andere Bücher; dazu 5 Buschel Getreide mehr und 3 Bienenschwärme und Körbe, sammt deren Ertrag in Honig, und 200 Pfund (Ahorn-) Zucker.

HOMESTEAD EXEMPTION. — Hausstätte-Exemtion.

Die Hausstätte jedes Hausvaters oder Familien-Hauses, der in diesem Staate wohnt, bis zum Werthe von $500, und welche aus einem Wohnhause, Ausgebäuden und zugehörigem Lande besteht, und von solcher Person als Hausstätte benutzt und besessen wird, so wie auch der jährliche Ertrag dieser Stätte, sollen von Beschlag und Execution in allen den Fällen frei sein, wo der Contract, aus dem die Schuld hervorgeht, nach dem 1. December 1850 gemacht ist, oder wo der Grund der Klage nach dieser Zeit entsteht.

Doch soll solche Hausstätte dem Beschlags- und Executions-Recht unterworfen sein, wenn der Contract vor oder zur Zeit des Ankaufs solcher Hausstätte vorgefallen ist, und wenn der Grund und Stoff der Klage vor oder zu dieser Zeit erwachsen ist; auch soll die Hausstätte dem Verkaufs-Recht für Nicht-Bezahlung der darauf gelegten Steuern unterworfen sein; und die, Zeit wann die Urkunde der Abtretung der Stätte an ihren Eigenthümer in dem Stadtschreiber-Amte (Town Clerk's Office) zur Registrirung wird niedergelegt sein, soll als die Kaufs-Zeit dieser Stätte zu dem in diesem Gesetz erwähnten Zwecke angesehen werden.

MECHANICS' LIEN. — Anspruchs-Recht der Handwerker.

Wird künftig ein Contract oder Vertrag schriftlich zur Errichtung, zum Reparairen oder Verändern eines Hauses oder sonstigen Gebäudes oder auch für Lieferung von Arbeit oder Materialien zu den obigen Zwecken in diesem Staate gemacht, so soll die Person, welche solchem Contracte gemäß verfährt, behufs der Sicherung der Bezahlung seiner Leistung, ein Anspruchs-Recht auf ein solches Haus oder Gebäude und auf das Grundstück, worauf es steht, haben; und das so erzeugte Anspruchs-Recht soll für 3 Monate von der Zeit an, wo Zahlung für geleistetes Werk, Arbeit oder Materialien fällig war, in Kraft und Währung bleiben.

COLLECTION OF DEBTS. — Schulden-Einforderung.

Verhaftung (Arrest). Keine Frauenspersen soll kraft Collateral-Processes, der aus einer auf Contract begründeten Klage hervorgeht, noch kraft einer Execution, die aus einem, in solcher Klage gewonnenen Urtheilspruch hervorgeht, in Haft genommen und gefangen gehalten werden.

Keiner, der in diesem Staate als Bürger wohnt, soll verhaftet oder gefangen gehalten werden in Kraft eines Collateral-Processes, der aus einer, auf ausdrücklichen oder vorauszusetzenden, nach dem 1. Januar 1839 geschlossenen Contracte begründeten Klage hervorgeht, noch in Kraft einer Execution, die aus einem in solcher Klage gewonnenen Urtheilspruch hervorgeht: vorausgesetzt, daß, wenn der Kläger, der einen (Verhafts-) Befehl auf einen vor dem 1. Januar 1839 geschlossenen Contract erbittet, zugleich bei der Autorität, welche solchen Befehl ausstellt, eine eidliche und schriftliche Versicherung niederlegt, worin er erklärt, daß er guten Grund zu glauben hat und glaubt, es habe Beklagter vor, sich aus dem Staate heimlich zu entfernen, und derselbe habe bei sich und um sich, oder sonst wo, Geld oder anderes Eigenthum verborgen, alsdann ein solcher Befehl mit Beschlagnahme-Kraft gegen die Person des Beklagten ergehen und vollzogen werden kann.

Beschlagnahme (attachment). Der gewöhnliche Prozeßgang in Civil-Sachen soll mittelst Vorladungs- oder Beschlagnahme-Befehl verfahren.

Beschlagnahme-Befehle können ergehen gegen des Defendenten bewegliche Güter, oder seinen Vermögens-Stand (state), und in Ermangelung dessen, gegen seine Person.

DEEDS. — Abtretungs-Urkunden von Land u.s.w.

Alle Abtretungen und sonstige Uebertragungen von Land, oder von Interesse und Rechtsbesitz daran, sollen von dem Verwilliger (Abtreter) unterzeichnet und besiegelt, von zwei oder mehr Zeugen unterschrieben, von dem Verwilliger vor einem Friedensrichter anerkannt sein, und in ihrer vollen Länge im Schreib-Amte der Town, wo das Land liegt, registrirt werden.

Liegen solche Ländereien in einer Town, wo kein Stadtschreiber ist, so müssen die Abtretungs-Urkunden von dem Schreiber der County, in der das Land liegt, registrirt werden.

Jede von Mann und Frau ausgestellte Abtretungs-Urkunde soll eine Anerkennung enthalten, in welcher die Frau, apart von ihrem Manne, vor einem Richter des Obersten Hofes, oder einem Richter des County-Hofes, oder einem Friedensrichter erklärt, daß sie solche Abtretung freiwillig und ohne Furcht und Zwang von ihrem Manne gemacht habe; und ein Certificat dieser so ausgestellten Anerkennung soll auf die Urkunde von dem Beamten, vor dem sie gemacht wird, endossirt und vollständig mit der Urkunde registrirt werden; und jede Urkunde, die nicht auf diese Weise anerkannt und registrirt ist, soll ohne Rechtsgültigkeit gegen die Frau sein.

Alle Abtretungs-Urkunden und sonstige Uebertragungen, und Uebertragungs-Vollmachten für Land, für welche die Anerkennung oder der Erweis außerhalb dieses Staates ausgestellt worden ist, oder werden wird, sollen eben so rechtsgültig sein, als wären die Anerkennungen und der Er-

weis vor einem befugten Beamten oder Hofe dieses Staates veranstaltet; vorausgesetzt, daß solche Anerkennungen den Gesetzen des fremden Staates, wo sie statt gefunden, gemäß gewesen sind. Und der Erweis und die Anerkennung mag ebenfalls vor irgend einem Friedensrichter, Beamten oder öffentlichen Notarius innerhalb der Vereinigten Staaten, oder im Auslande, oder vor einem dazu vom Gouvernour dieses Staates bestellten Commissarius, oder vor einem Minister, Charge d'Affairs oder Consul der Vereinigten Staaten, in einem fremden Lande statt finden; und die Anerkennung einer Abtretung von Land, Seitens einer femme covert (verheiratheten Frau) in der von diesem Gesetze gewollten Form, kann vor jeder der oben genannten Personen geschehen.

Formel für solche Anerkennung. — *Form of Acknowledgment.*

State of Vermont,
County of *Windsor*, } *ss.*
Windsor, *July* 15, 1850.

Before me then personally appeared JOHN DOE *and* SUSAN *his wife*, in the foregoing instrument named, and acknowledged that they signed and sealed the same as *their* free act and deed; *and the said* SUSAN, *on a private examination, separate from her husband, declared the same to be her voluntary act, and that it was executed by her freely and without any fear or compulsion of her husband.*

JOHN JONES, *Justice of the Peace.*

RIGHTS OF MARRIED WOMEN. — Rechte der Ehe-Frauen.

Witthum. Die Wittwe eines Verstorbenen soll zum Witthum oder zum Nießbrauch, während ihres zeitlichen Lebens, eines Drittels des unbeweglichen Vermögens, in dessen ihm allein gehörigen Rechtsbesitz ihr Mann verstarb, berechtiget sein, falls sie nicht daran gehindert und gehemmt ist.

Die Wittwe mag von ihrem Witthum an allem Land ihres Mannes ausgeschlossen und gehemmt sein auf folgende Weise:

1) Wenn auf solche Wittwe ein Leibgedinge (jointure) von ihrem Manne oder sonst Jemand ausgesetzt ist, oder sonst eine Einkommens- oder Geld-Vorkehr zu ihren Gunsten, vor ihrer Ehe, mit oder ohne ihre Zustimmung, getroffen worden ist; oder nach ihrer Heirath, mit ihrer Einwilligung, daß solche Maßregel nach dem Tode ihres Mannes in Wirkung treten, und ausdrücklich anstatt des Witthums und als eine Entrichtung desselben zu gelten habe.
2) Wenn der Ehemann, mittelst seines Testamentes, für die Wittwe eine solche Vorkehrung (provision) getroffen, welche, in der Einsicht des für Testaments-Erklärung befugten Gerichts-Hofes (Probate Court) beabsichtigte, das Witthums-Recht zu ersetzen.
3) Wenn der Mann ohne Kinder oder deren Repräsentanten stirbt, und deshalb die Wittwe zu einer Hälfte des Vermögens ihres Mannes berechtigt ist.

Doch mag sie alle diese Provisionen und Vorkehrungen fahren lassen, und hat es in ihrer Wahl, statt derselben ihr Witthum zu nehmen, und dem Gerichtshofe, innerhalb acht Monate nach Eröffnung des Testaments, oder nach Ausfertigung der Nachlaß-Verwaltungs-Order, ihre Wahl anzuzeigen.

RATE OF INTEREST. — Zinsfuß.

Der Zinsfuß ist auf 6 Procent gesetzt. Ueber diesen Fuß gezahlte Interessen können gerichtlich, sammt Kosten, wieder eingefordert werden.

WILLS. — Testamente.

Testamente müssen schriftlich abgefaßt, vom Testator, oder in seiner Gegenwart und auf sein ausdrückliches Verlangen von einem andern unterzeichnet, und von drei oder mehr glaubwürdigen Zeugen in Gegenwart des Testators, und in Gegenwart jedes mit den andern, bezeugt und unterschrieben werden.

Massachusetts.

Einleitende Bemerkungen.

Die Pilgrimme, welche am 22. December 1620 in Plymouth landeten, bildeten die erste Niederlassung. Die Colonie von Plymouth und die von Massachusetts-Bay umfaßten das Gebiet. Beide wurden 1692 unter einem Freibrief, Charter, vereinigt; die Americanische Revolution fing in diesem Lande an; das erste Treffen zwischen Engländern und Amerikanern wurde bei Lexington im April 1773 geliefert. Eine Constitution wurde 1780 gemacht, die später zu verschiedenen Zeiten verbessert (amended) worden ist. Massachusetts nahm die Constitution der Vereinigten Staaten 1789 an. Ausdehnung, 7500 Quadratmeilen; Bevölkerung in 1800, 422,845 Seelen; in 1840, 737,698, in 1850, 994,271.

Auszug der Verfassung.

Die gesetzgebende Gewalt, die in einem Senate und einem Hause der Repräsentanten ruhet, heißt "the General Court of Massachusetts." — Der Senat besteht aus 40 Gliedern, die jährlich vom Volke, nach Districten und Counties, der Bevölkerung gemäß, gewählt werden; das Haus der Repräsentanten besteht aus Gliedern, die jährlich von den Cities und Towns, bevölkerungsgemäß, gewählt werden; jede Town, die 300 steuerzahlende Köpfe zählt, erwählt einen Repräsentanten, und für 450 Köpfe mehr, einen andern. Die oberste vollziehende Macht heißt "the Governor of the Commonwealth of Mass." mit dem Excellenz-Titel, und wird jährlich erwählt, so wie auch der „Lieutenant-Gouverneur," mit dem Titel "His Honour." — In seinem vollziehenden Departement, besonders in Besetzung der Aemter, hat der Gouverneur den Beistand eines Conseils von 9 Gliedern, die durch gemeinsames Balloitiren der Senatoren und Repräsentanten aus den Senatoren gewählt werden; und wenn die Erwählten diese Stelle einzunehmen verweigern, so werden andere durch die Legislatur aus dem allgemeinen Publicum gewählt. — Die jährliche Wahl findet am 2. Montag im November statt, und die Versammlung der Legislatur (General Court) tritt in Boston am ersten Mittwoch des Januar zusammen. —— Das Stimmrecht steht jedem männlichen Bürger, 21 Jahr und darüber alt, zu (Arme und Bevormundete ausgenommen); dabei muß er ein Jahr im Staat, und 6 Kalender-Monate unmittelbar vor einer Wahl in der Town oder dem District, wo er wählen will, gewohnt, und eine innerhalb der 2 Jahre vor solcher Wahl ihm auferlegte Staats- oder County-Steuer bezahlt haben; auch jeder andere Bürger kann wählen, der durch Gesetz steuerfrei ist, sonst aber die oben angegebenen Eigenschaften verbindet. — Jeder zum Wählen Berechtigte kann zum Repräsentanten gewählt werden; aber Senatoren müssen im Staate 5 Jahre unmittelbar vor ihrer Wahl gewohnt haben. — — Die richterliche Gewalt ruhet in einem Obersten Hofe, einem Hofe der Common Pleas, und sonst von der Legislatur anzustellenden Höfen. — Der Gouverneur, unter Beirath und Zustimmung des Conseils, setzt die Richter an, die ihr Amt während guten Betragens behalten.

EXEMPTIONS. — Exemtionen.

Von Verkauf auf Pfändung oder Executions-Verkauf sind frei: das für Mann, Frau und Kinder nothwendige Leibzeug; eine Bettstelle, ein Bett und nothwendiges Bettzeug für je zwei Personen der Familie; ein zur Erwärmung des Hauses dienlicher eiserner Ofen; Brennmaterialien bis zum Werth von 10 Dollars, wenn vorhanden und zum Gebrauch der Familie bestimmt; anderes Hausgeräth für den Schuldner und Familie, nicht über 50 Dollars an Werth; die in der Familie gebrauchten Bibeln und Schulbücher; eine Kuh, sechs Schafe, ein Schwein und zwei Tonnen Heu; die sechs Schafe jedoch nicht über 30 Dollars werth; die Werkzeuge des Schuldners für sein Gewerbe, nicht über 50 Dollars an Werth; die Officier- oder Gemeinen-Uniform für die Miliz, sowie die Waffen und Rüstungen, die das Gesetz bei ihm verlangt; Begräbniß-Rechte und Grabstätte, so lange sie im Gebrauch sind; Waffen- und Mundvorrath für Familien-Gebrauch, nicht über 50 Dollars an Werth.

Massachusetts.

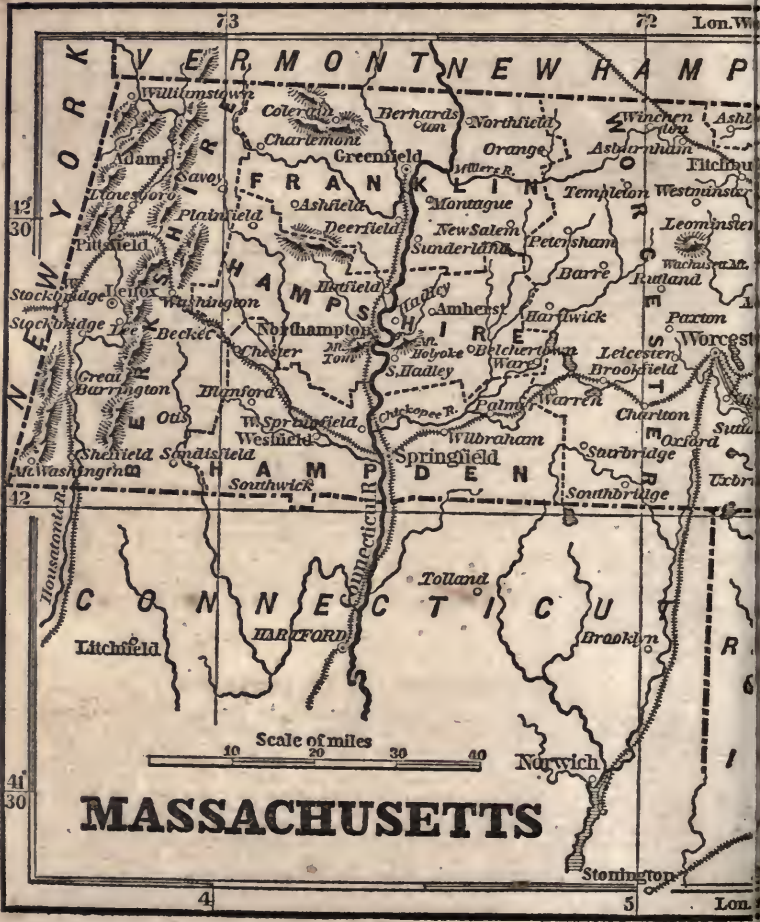

Massachusetts.

MECHANICS' LIEN. — Anspruchs-Recht der Handwerker.

Wer, in Folge eines Contracts mit einem Grundherrn, Arbeit oder Materialen liefert, um auf dessen Lande ein Gebäude, oder was zu einem Gebäude gehört, zu errichten oder zu repariren, soll auf solches Land einen Anspruch zu dem Betrage haben, als er für solche Arbeit oder Materialien gut hat, wenn nämlich der Contract schriftlich abgefaßt, vom Grundherrn oder Jemandem, den er dazu ermächtiget, unterschrieben, und in dem Urkunden-Register der County, wo das Land liegt, registrirt ist.

Der Anspruch hört auf, sowie sechs Monate seit der Zeit verstrichen sind, wo das contractmäßig zuzutekommende Geld oder dessen letzte Einzahlung zahlbar und fällig wurde, falls nicht innerhalb dieser sechs Monate eine Klage um diesen Anspruch anhängig gemacht ist.

COLLECTION OF DEBTS. — Schulden-Einfordern.

Verhaftung. Keiner soll wegen einer Schuld oder Forderung, die aus einem nach dem 4. Juli 1834 gemachten Contracte hervorgeht, verhaftet werden, oder Bürgschaft zu schaffen haben, wenn nicht der Kläger oder Jemand in seinem Namen vor einem Friedensrichter schriftlich beschwöret, daß der Kläger gegen den Beklagten eine Forderung aus dem in dem Verhafts-Befehl auszudrückenden Klagegrunde hat, daß er, Deponent, diese Forderung für rechtmäßiger Weise ihm zukommend hält, und daß er, Deponent, hinreichenden Grund zu glauben hat, es gebe der Beklagte damit um, sich aus dem Gerichtssprengel des Hofes, zu dem der Befehl mit Bericht zurückgeschickt werden soll, zu entfernen, und nicht eher zurückzukommen, als bis es zu erwarten steht, daß auf die besagte Klage wahrscheinlich solcher Spruch gesprochen sein werde, wonach er nicht auf ersten in solcher Sache zu erlassenden Executions-Befehl hin, (falls derselbe gegeben würde) verhaftet werden könnte.

Beschlaglegen. Alles Grundeigenthum, worauf Execution ergehen kann, kann auch mit Beschlag belegt werden auf ersten Gerichts-Befehl in einer Sache, worin Schulden oder Schaden eintreiblich sind, und kann als Sicherheit dienen, damit dem vom Kläger gewinnbaren Spruche genüget werde.

Bewegliches Eigenthum, worauf Execution ergehen kann, kann mit Beschlag belegt werden, und so als Sicherheit dienen, wie eben vorher gesagt ist; solches ausgenommen, was, seiner Natur und Zustande nach, in Folge der Grundsätze des gemeinen Rechtes, wie dies in diesem Staate angenommen ist und angewandt wird, von Beschlaglegen eximirt ist.

DEEDS. — Abtretungs-Urkunden für Land.

Uebertragungen Abtretungen von Land oder von irgend einem Rechte und Interesse daran, können vermittelst Urkunden gemacht werden, welche Urkunde von der Person, die zum Uebertragen und Abtreten ermächtigt ist, oder vom Sachwalter solcher Person, ausgestellt, und den Vorschriften dieses Gesetzes gemäß anerkannt und registrirt worden ist, ohne daß ein sonstiger Actus oder Ceremonie dabei nöthig wäre.

Die Anerkennung soll vom Verwilliger oder einem der Verwilliger statt finden, oder vom Sachwalter, der die Verwilligung ausstellt.

Die Anerkennung kann statt finden vor jedem Friedensrichter in diesem Staate, oder vor jedem Friedensrichter, Magistrat, oder öffentlichen Notar in den Vereinigten Staaten oder in der Fremde, oder vor einem vom Gouverneur dazu angesetzten Commissarius, oder vor einem Minister oder Consul der Vereinigten Staaten in einem fremden Lande.

Ein Certificat der Anerkennung der Urkunde, unter der Hand des Beamten, vor dem die Anerkennung geschieht, soll auf die Urkunde endossirt, oder derselben angebogen werden; und solche Urkunde sammt Certificat kann in voller Länge im Urkunden-Archiv der County, wo das Land liegt, registrirt werden, und keine Urkunde soll ohne ein solches Certificat registrirt werden.

Siegel sind in diesem Staate nicht nothwendig. — Des Verwilligers, Abtreters, Ehefrau braucht nicht abgesondert, befragt zu werden. Es genügt, sie vom Wittbumsrecht auszuschließen, wenn sie gemeinschaftlich mit dem Manne die Abtretung ausstellt. (Die Abtretungs-Formel ist wie in Maine.)

RIGHTS OF MARRIED WOMEN. — Rechte der Ehe-Frauen.

Jeder, der gesetzmäßig fähig ist, eine Abtretung oder ein Testament zu machen, kann an eine verheirathete Frau Eigenthum oder einen Rechtsbesitz so abtreten oder vermachen, daß solches

Eigenthum oder Rechtsbesitz, von ihr, ohne Dazwischenkunft eines verwaltenden Betrauten, zu ihrem ausschließlichen und gesonderten Nießbrauche, frei von aller Einmischung und Einschränkung Seitens ihres Ehemannes, besessen werde. Solche Abtretung, Uebertragung oder Vermächtniß kann statt finden hinsichtlich eines unbedingten Rechtsbesitzes, oder eines fürs Leben oder für kürzere Zeit als das Leben bedingten Rechtsbesitzes, in welchen bedingten Fällen weitere gesetzmäßige Beschränkungen, nach der Beendigung des auf diese Weise einer Frau verliehenen Rechtsbesitzes, folgen können.

Jede auf oben vorgesehene Weise gemachte Verwilligung oder Abtretung soll innerhalb 90 Tagen nach Ueberlieferung im Urkunden-Archiv der County, in welcher der Ehemann zur Zeit solcher Ueberlieferung wohnt, oder, wenn er nicht in diesem Staate wohnt, der County, in welcher der Verwilliger, Abtreter, wohne, registrirt werden; und wenn solches Registriren nicht statt gefunden, so mag jeglicher Gläubiger des Ehemannes, irgend etwas des so übertragenen Eigenthums mit Beschlag belegen, oder mittelst Execution nehmen, ganz auf dieselbe Weise und mit demselben Erfolg, als ob diese Gesetzacte nicht wäre gegeben worden.

Nichts in dieser Gesetzacte soll so ausgelegt werden, als ob es einem Ehemanne die Macht gebe, etwas von seinem Eigenthum an seine Frau auf eine andere Weise und mit anderem Erfolg zu übertragen, als wenn diese Acte nicht wäre gegeben worden.

Nichts von dem Eigenthum, welches in Kraft der Vorschriften dieser Acte in dem Besitze einer verheiratheten Frau ist, soll für Handels- oder Gewerbs-Zwecke gebraucht oder angewendet werden; sondern es soll in Grund-Eigenthum, in Stocks der Vereinigten Staaten, in Staats-Stocks, in Stocks von Körperschaften, auf persönliche Garantie, oder in Mobiliar, das im wirklichen Gebrauch und Benutzung solcher Frau ist, angelegt werden.

Jede Versicherungs-Police, die von einer Versicherungs-Gesellschaft auf das Leben irgend einer Person mit der ausdrücklichen Bedingung, daß es zum Vortheil einer verheiratheten Person versichert sei, ausgestellt ist, mag solche Police von ihr selbst oder von ihrem Manne, oder von irgend einem Dritten ihr zu Gunsten bewerkstelligt worden sein, soll allein ihrem und ihrer Kinder (wenn solche da sind) Gebrauch und Vortheil zu Gute kommen, und unabhängig bleiben von ihrem Manne und dessen Gläubigern und Vertretern, so wie auch unabhängig von jeder dritten Person, die die Police für sie gemacht hat, wie von den Gläubigern und Repräsentanten dieser dritten Person; und ein Curator oder Curatoren (trustees) mag oder mögen von jedem zu Curatoren-Bestallung befugten Gerichtshofe ernannt werden, um das Interesse einer verheiratheten Frau an solcher Police oder an deren Ertrage zu erhalten und zu verwalten.

Verheirathete Frauen über 21 Jahre, und bei gesundem Verstande, können Eigenthum, das ihnen allein und abgesondert vom Vermögen des Mannes gehört, mit des Ehemannes schriftlich auf der Urkunde endossirter Zustimmung vermachen, und können ein solches Testament, auf eigenes Belieben und ohne Beistimmung des Mannes, zurücknehmen; aber wenn alle Vermächtnisse und Hinterlassungen in einem solchen Testamente an den Ehemann gemacht, oder zu seinem Vortheil sind, so ist seine Zustimmung nicht nothwendig.

Wittthum (Dower). Jede Frau soll zu ihrem Wittthum nach gemeinem Rechte an dem Grundeigenthum ihres Mannes berechtigt sein; so daß dies Wittthum ihr nach seinem Versterben abgetreten werde, falls sie nicht gesetzmäßig daran verhindert ist.

Eine Frau mag ihren Wittdums-Anspruch an irgend einem Rechtsbesitz, der von ihrem Manne abgetreten und veräußert wird, verhindern und aufgeben, indem sie gemeinschaftlich mit dem Manne die Abtretung ausstellt, und auf ihren Wittthums-Anspruch verzichtet, oder, indem sie auf diesen Wittthums-Anspruch in einer nachherigen, gemeinschaftlich mit ihrem Manne oder dessen Vormund ausgestellten Urkunde, verzichtet; auch kann sie es durch ein Leibgedinge, welches aus einem so auf Land begründeten Besitze bestehen muß, daß dieser Besitz wenigstens für die Lebensdauer der Frau währet, und welches Leibgedinge unmittelbar nach dem Tode des Mannes in ihren Besitz oder Vortheils-Gebrauch kommen muß; so wie auch durch eine sonstige Vorkehr im Testament des Mannes, die statt des Wittthums diene, wo die Annahme solcher Vorkehr von ihrer Wahl binnen sechs Monaten nach der Eröffnung des Testaments abhängt.

RATE OF INTEREST. — Zinsfuß.

Der gesetzliche Zinsfuß ist 6 Procent. — Wenn die Vertheidigung wegen Wuchers begründet ist, so soll der Vertheidiger (Beklagte) mit vollen Kosten gewinnen, und der Kläger den dreifachen Betrag der ungesetzlich zurückgehaltenen oder genommenen Interessen verwirken. — Die Partei, die Wucher-Interessen bezahlt hat, mag den dreifachen Betrag der ungesetzlichen so gezahlten Interessen wieder gewinnen.

WILLS. — Testamente,

müssen schriftlich abgefaßt, — vom Testator oder in seiner Gegenwart und auf sein Verlangen von einer andern Person unterschrieben, — und in der Gegenwart des Testators von drei oder mehr befugten Zeugen unterschrieben werden.

Rhode-Island.

Rhode-Island.

Rhode Island.

Einleitende Bemerkungen.

Die erste Niederlassung machte Roger Williams in Providence im Jahre 1643. Ein Freibrief, vom Jahre 1663, von Karl II. verwilligt, blieb die Basis der Regierung bis zum Jahre 1842, wo die jetzige Constitution angenommen ward.

Die Constitution der Vereinigten Staaten wurde im Jahre 1790 ratificirt und gültig gemacht.

Dieser kleinste der Americanischen Staaten enthält 1,340 Quadrat-Meilen.

Bevölkerung im Jahre 1800, 96,122 Seelen, in 1840, 108,830; in 1850, 147,555.

Auszug der Verfassung.

Die gesetzgebende Gewalt ruht im Senate und Hause der Repräsentanten, und heißt "the General Assembly of the State of Rhode Island and Providence Plantations." Der Senat besteht im Gouverneur, Lieutenant-Gouverneur und einem Senator aus jeder der 31 Towns des Staates; das Repräsentanten-Haus aus 69 Mitgliedern, die je nach der Bevölkerung unter die Towns vertheilt sind. Jede Town hat wenigstens einen, keine mehr als 12 Repräsentanten. — Die vollziehende Macht ruht im Gouverneur, der, sowie der Lieutenant-Gouverneur, die Senatoren und Repräsentanten, jährlich vom Volke, am ersten Mittwoch des April, für das am ersten Dienstag des Mai anfangende Jahr gewählt wird, wann denn auch die General Assembly jährlich in Newport zusammentritt. Vertagte Versammlungen werden abwechselnd in Providence, East Greenwich und Bristol gehalten. Die Richter und andere Beamte (die vom Volke gewählten ausgenommen) werden jährlich von der General Assembly angesetzt. — Die richterliche Gewalt ruht in einem Obersten Hof, der aus einem Obersten Richter und 3 beisitzenden Richtern besteht, die ihre Aemter behalten, bis eine durch beide Häuser der General Assembly gegangene Resolution sie entfernt; und in einem Hofe für Common Pleas für jede County, der aus einem Richter des Obersten Hofes und zwei beisitzenden Richtern besteht. — Das Stimmrecht steht allen männlichen, geborenen Bürgern der Verein. Staaten zu, die 2 Jahre im Staate, und 6 Monate in der Town, wo sie stimmen wollen, gewohnt haben, die im Stadtschreiber-Amte wenigstens 7 Tage vor der Wahl registrirt stehen, innerhalb eines Jahres die Steuer eines Dollars bezahlt, oder im vorangehenden Jahre militärischen Dienst gethan haben; es steht ebenfalls allen männlichen Bürgern (naturalisirten Fremden) der Vereinigten Staaten zu, welche, außer den obigen Befähigungen, unbelastetes Grundvermögen in Town oder City von 1348 Dollars, oder dessen Renten 7 Dollars jährlich beträgt, besitzen, und das wenigstens 10 Tage vor Wahl registrirt worden ist.

EXEMPTIONS. — Exemtionen.

Das Haus-Mobiliar und der Hausvorrath eines Haus-Vaters (Halters) soll keiner Beschlagnahme und Pfandbefehl, noch irgend einem Unter- oder Obergerichts-Befehl unterworfen sein: vorausgesetzt, daß das Ganze, Betten und Bettzeug mit eingeschlossen, an Werth nicht die Summe von 200 Dollars übersteigt. Noch sollen der Beschlagnahme und dem Arrest ausgesetzt sein: eine Kuh; ein Schwein; und die für die gewöhnliche Handthierung nothwendigen Werkzeuge, vorausgesetzt, solche Werkzeuge seien nicht über 50 Dollars werth. Auch sollen die Arbeitswerkzeuge, an Werth nicht über 50 Dollars, und das nothwendige Leibzeug eines jeglichen Schuldners einer Beschlagnahme und Pfändung nicht ausgesetzt sein.

MECHANICS' LIEN. — Anspruchs-Recht der Handwerker.

Handwerksleute haben in diesen Staaten für ihre Arbeit ein Anspruchsrecht auf das gebaute Haus und den Boden, worauf es steht.

COLLECTION OF DEBTS. — Schuld-Einforderung.

Verhaften und Beschlagnehmen (arrest and attachment). In diesem Staate giebt es keine Exemtion oder Freiheit von Verhaftung, ausgenommen im Fall von Frauenspersonen. Die revidirten Gesetze haben vorgeschrieben, daß jeder erste Untergerichtsbrief gegen eine Frauensperson, der aus einem nicht besiegelten Contracte hervorgeht, ein Verladungs-Befehl und nicht ein Verhafts-Befehl sein soll; daß keine Execution gegen eine Frauensperson in Folge eines hinsichtlich eines nicht besiegelten Contractes gesprochenen Spruches, und wo die wieder zu erlangende Schuld oder Schaden-Ersatz nicht die Summe von 50 Dollars übersteigt, laufen soll; ist aber das Instrument besiegelt, so mag sie wegen jeglicher Summe verhaftet werden.

Es ist auch vorgeschrieben, daß wo ein Verhafts-Befehl einem Gerichtsbeamten (officer) zur Vollstreckung übergeben wird, dieser es sich sehr angelegen sein lassen soll, die Person des Beklagten zu verhaften; aber wenn der Gerichtsbeamte die Person des Beklagten nicht innerhalb seines Districts finden kann, soll er dessen bewegliche Güter bis zum Betrag der im Befehl geschriebenen Summe in Beschlag nehmen; und daß, wenn er bewegliche Güter auf ersten Untergerichts-Befehl in Beschlag nimmt, er selbige in seinen Händen und Gewahrsam halten soll, um damit solchem Spruche, als der Kläger gewinnen mag, Genüge leisten zu können.

DEEDS. — Abtretungs-Urkunde für Land.

Kein Grundbesitz vererblicher Natur, kein unbedingter Grundbesitz, noch solcher, der auf mehr als ein Jahr mit Land verknüpft ist, oder von Land kommt, soll von einer Person auf eine andere durch Urkunde übertragen und abgetreten werden, als wenn die Urkunde schriftlich aufgesetzt, von der abtretenden Partei unterschrieben, besiegelt und überliefert, und vor einem Senator, Richter, Friedensrichter, öffentlichen Notarius oder Stadtschreiber (County-Clerk) von der Partei oder Parteien, die besiegelt oder übergeben haben, anerkannt worden, und in dem Stadtschreiber-Amte der Town, wo das genannte Land oder das Interesse am Lande liegt, registrirt oder zur Registrirung abgegeben worden ist.

Jede Abtretung von Land in diesem Staate, sowie jedes dieser gehörige Instrument, das außerhalb der Grenzen dieses Staates und innerhalb der Vereinigten Staaten ausgestellt wird, kann vor jedem Richter, Friedensrichter, Mayor, oder öffentlichen Notar, in dem Staate, wo das Instrument ausgestellt ist, anerkannt werden; und hat die Ausstellung außerhalb der Vereinigten Staaten statt gehabt, so kann die Anerkennung vor jedem Botschafter, Minister, Geschäftsträger, anerkannten Consul, Vice-Consul oder Handels-Agenten der Vereinigten Staaten, in dem Lande, wo solches Instrument ausgefertigt wird, statt finden.

Eine verheirathete Frau kann auf ihren Wittthums-Antrag an einem Lande, welches ihr Mann abtritt, verzichten, wenn sie mit ihm gemeinschaftlich die solches Land abtretende Urkunde ausstellt, und entweder in derselben ihren Anspruch auf Wittthum aufgiebt, oder diesen Anspruch in einer spätern, mit ihrem Manne oder dessen Vormund gemeinschaftlich gemachten Urkunde aufgiebt.

Die Ehefrau, welche eine Land-Abtretungs-Urkunde so anerkennt, soll abgesondert, und apart von ihrem Ehemanne, befragt werden, und dem Beamten, vor dem die Anerkennung statt findet, die Erklärung abgeben, daß das ihr von diesem Beamten gezeigte und deutlich gemachte Abtretungs-Instrument ihr eigner Willens-Actus ist, und daß sie nicht begehrt, ihn zurückzunehmen.

Formel der Anerkennung. — *Form of Acknowledgment.*

State of Rhode Island, } to wit;
County of *Providence*, }

On this *first* day of *October*, one thousand eight hundred and *fifty*, before me personally came John Doe *and* Susan *his wife*, to me known to be the individuals described in and

who executed the foregoing *conveyance*, and acknowledged that they executed the same [*and the said* SUSAN, *on a private examination, separate and apart from her husband, acknowledged that she executed the same freely, and without any fear or compulsion of her said husband*].

JOHN JONES, *Justice of the Peace.*

Where there is no wife, the parts referring to her may be omitted.

RATE OF INTEREST. — Zinsfuß.

Der gesetzliche Zinsfuß ist 6 Procent. In einer Rechtssache über wucherischen Contract kann dem Kläger das Capital sammt gesetzlichen Interessen und Proceß-Kosten zugesprochen werden.

WILLS. — Testamente,

müssen schriftlich aufgesetzt, vom Testator, oder in seiner Gegenwart und auf sein ausdrückliches Verlangen von einer dritten Person unterschrieben, und in Gegenwart des Testators von drei oder mehren befugten Zeugen bezeugt und unterschrieben werden.

Connecticut.

Einleitende Bemerkungen.

Drei Colonien, Hartford, New-Haven und Saybrook, vereinigten sich um diesen Staat zu bilden. Die erste Niederlassung war in 1633. Die vereinigten Colonien erhielten im Jahr 1662 einen Freibrief von Carl II. Diese Charter dauerte bis zur gegenwärtigen, 1818 angenommen Constitution. Die Constitution der Vereinigten Staaten wurde 1789 ratificirt. Ausdehnung, 4764 Quadratmeilen; Bevölkerung in 1800, 251,002 Seelen; in 1840, 309,978; in 1850, 370,604. —

Auszug der Verfassung.

Die gesetzgebende Macht ruht in einem Senate und einem Repräsentanten-Hause, die zusammen the General Assembly heißen. — Die Repräsentanten werden von den verschiedenen Towns des Staates gewählt; die älteren Towns, (die Mehrzahl) senden, jede, zwei Repräsentanten; die übrigen nur einen. Jetzige Anzahl, 220. — Der Senat besteht aus nicht weniger als 18, noch mehr als 24 Gliedern, die districtsweise erwählt werden. Jetzige Anzahl, 21. — Die vollziehende Gewalt ruht in einem Gouverneur, der wenigstens 30 Jahre alt sein muß. Auch ein Lieutenant-Gouverneur wird gewählt, der Präsident des Senats ist und im Fall von Tod, Abdankung oder Abwesenheit des Gouverneurs, dessen Pflichten obliegt. — Repräsentanten, Senatoren, Gouverneur und Lieutenant-Gouverneur werden alle, jährlich, am ersten Montag des April, gewählt. Die General-Versammlung hält eine bestimmte Sitzung jedes Jahr am ersten Mittwoch des Mai abwechselnd in Hartford und New-Haven. — Jeder weiße, männliche Bürger der Vereinigten Staaten, der in diesem Staate Ansäßigkeit erworben, 21 Jahre erreicht hat, und in der Town wohnt, wo er als Wähler zugelassen zu werden sich wenigstens sechs Monate vorher meldet, und ein Grundvermögen von fährlichem Werthe von $7 hat, oder der, in die Miliz angeworben, in derselben während eines Jahres unmittelbar vor der Zeit, wann er sich zum Wähler-Privilegium meldet, militärischen Dienst geleistet hat, oder der, wenn er diesem Dienst unterworfen war, gesetzlich davon frei gehalten worden ist; oder der, innerhalb eines Jahres vor Meldung zum Wählen, eine Staat-Steuer bezahlt hat und einen guten moralischen Character nachweiset, soll, auf Leistung eines vom Gesetze vorgeschriebenen Eides, Wähler sein können.

Die richterliche Gewalt ruht in einem Obersten Hofe für Irrungen (Court of Errors), einem Oberen Hofe und solchen Unterhöfen, als die Legislatur von Zeit zu Zeit anordnen wird. — Die Richter werden von der General-Assemblé angestellt; und die des Obersten- und der Ober-Höfe bleiben im Amte während guter Aufführung, doch nicht nach ihrem 70ten Jahre.

EXEMPTIONS. — Exemptionen.

Vom Verkauf auf Pfändung oder Executions-Verkauf sind frei: was an Leibzeug, Betten und Hausmobiliar zur Unterhaltung des Lebens nothwendig ist; Waffen, militärische Ausrüstung; Werkzeuge, die zum Betriebe des Schuldners dienen; eine Kuh; Schafe nicht über zehn; zwei Schweine und das Fleisch von zwei Schweinen, oder zwei Schweine und 200 Pfund Schweinefleisch, das Eigenthum einer Person; Holzkohlen, nicht über 25 Buschel; an Kohlen welcherlei Art (ausgenommen Holzkohlen) nicht über zwei Tonnen, Holz nicht über zwei Klafter; Heu nicht über zwei Tonnen; Weizen-Mehl nicht über 200 Pfund; Kartoffeln oder Rüben nicht über fünf Buschel von jedem; Mais oder Roggen, nicht über 10 Buschel von jedem und das Mehl davon; Wolle oder Flachs nicht über 20 Pfund von jedem, oder das davon gemachte Garn oder Zeug; ein Ofen sammt dessen Röhre, das Eigenthum einer Person, die Frau oder Kinder hat; das Pferd, Sattel und Zaum eines ausübenden Arztes oder Wundarztes und unter 100 Dollars werth; ein Kirchen- oder eines religiösen Zusammenkunft-Hauses Sitz, das Eigenthum einer oder mehrerer Personen mit Familie und gewöhnlich von ihnen gebraucht.

Connecticut.

Connecticut.

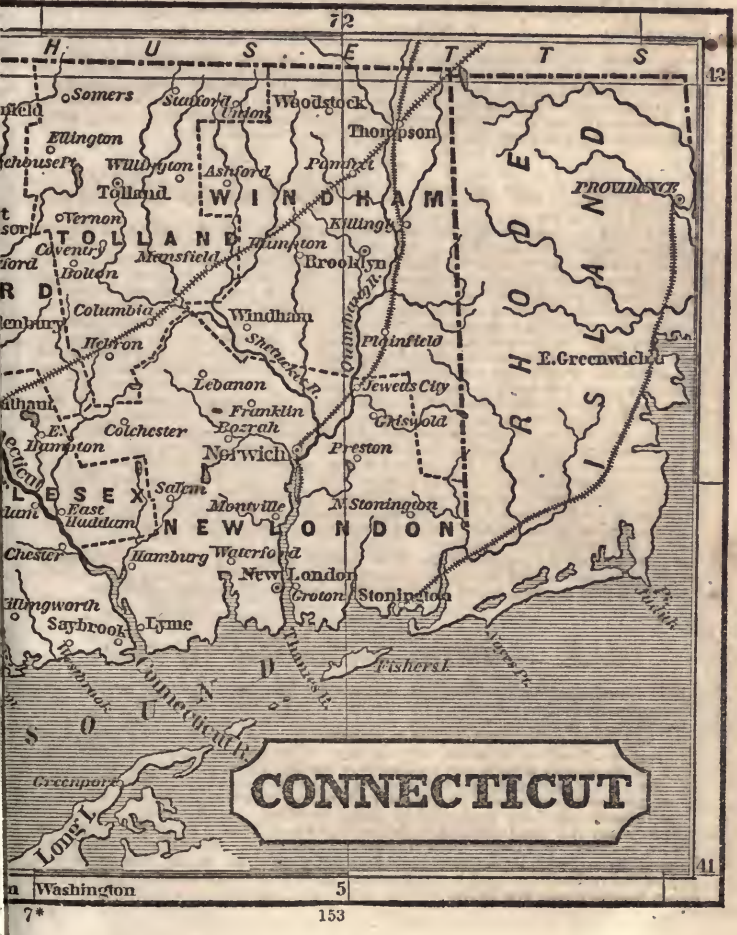

MECHANICS' LIEN. — Anspruchs-Recht der Handwerker.

Jedes Wohnhaus oder sonstige Gebäude, sammt dem Boden, worauf es steht, soll unterworfen sein der Bezahlung aller Summen über 200 Dollars, die der Eigenthümer an den Contrahenten für Arbeit oder Materialien schuldet, welche zum Erbauen, Bauen oder Repariren eines solchen Gebäudes verwendet worden; und das so darauf begründete Anspruchs-Recht soll den Vorzug haben vor jedem andern Anspruchs-Rechte oder Last und Hypothek, welche nach dem Anfange des Baues oder der Reparatur entstanden sind.

Jeder Unter-Contrahent, oder vereinigte Untercontrahenten, wo der gesetzliche Anspruch für Arbeit oder Material 50 Dollars oder mehr beträgt, und wo der Contract zwischen Subcontrahenten und ursprünglichen Contrahenten schriftlich abgefaßt ist, sollen ein gleiches Anspruchs-Recht genießen.

Ein solches Anspruchs-Recht dauert nur 60 Tage nach Vollendung des Baues, oder nachdem der Contrahent daran zu schaffen aufgehört hat, falls dieser nicht beim Town-Schreiber der Town, in welcher solches Gebäude liegt, ein schriftliches Certificat niedergelegt hat, welches den Grund und Boden und den in Anspruch genommenen Betrag darstellt und vorher unterzeichnet, und hinsichtlich des Betrages als eines rechtmäßig gebührenden, so nahe als dies sich ausmitteln läßt, beschworen worden ist. Dieses Certificat soll vom Stadt-Schreiber (town-clerk) neben den Urkunden über Land, oder Grund- und Boden-Briefen, registrirt werden.

COLLECTION OF DEBTS. — Einfordern der Schulden.

Verhaftung (arrest). Auf eine Rechtsklage, die sich nur auf einen Contract gründet, sei dieser ausgedrückt oder verstanden, soll keine Execution gegen die leibliche Person eines Schuldners ergehen, es sei denn bei Rechtsklagen, die sich auf Heirraths-Versprechungen, auf schlechte Führung oder Vernachlässigung eines Privat-Amtes oder Berufes begründen, oder bei Rechtsklagen gegen einen öffentlichen Beamten, einen Betrauten (trustee) oder sonst Jemanden, der mit anvertrauter Befugniß handelt; in allen welchen Fällen mit Verhaftung verfahren werden kann, um die von solchen Personen eingesammelten oder erhaltenen Gelder wieder zu erhalten.

Wenn jemand beim Schuldenmachen eines Betruges sich schuldig macht, oder ein Vermögen, Geld, bewegliches Gut oder in Klage stehende Sache mit der Absicht verbirgt, wegschafft, zurückhält, abtritt oder überläßt, um zu verhindern, daß selbige nicht im gesetzlichen Rechtsgange genommen werde; oder wenn er verweigert eine von ihm zugestandene, oder durch gültigen Rechtsspruch festgesetzte Schuld zu bezahlen, während er von Execution nicht eximirtes Geld oder Vermögen besaß, das hinreichend zur Schuldtilgung ist, aber von ihm so zurückgehalten und verborgen wird, daß es mittelst gesetzlichen Processes nicht genommen werden kann; oder wenn er verweigert, seine eignen einklagbaren Rechte offenbar darzulegen, um durch solche Weigerung zu verhindern, daß kein Beschlag von andern darauf gelegt werden könne, — so kann gegen eine solche Person jeder in solchen Fällen beeinträchtigte Gläubiger eine Klage anfangen, worin er die ihm zustehende Schuld declarirt, und ebenfalls das betrügerische Verfahren in dessen besonderer Specialität angibt, und kann mit Beschlagnahme und Execution gegen die leibliche Person des Beklagten, verfahren, wobei die Rechts-Procedur ganz die nämliche ist wie bei andern Klagen über Beeinträchtigungen (torts).

Beschlagnahme (attachment). Beschlagnahme wird verwilligt gegen bewegliches Gut des Beklagten, und in dessen Ermangelung, gegen sein unbewegliches Gut, und gegen seine leibliche Person, falls diese nicht bei der Execution des Processes von Verhaftung eximirt ist.

DEEDS. — Abtretungs-Urkunden für Land.

Alles Verwilligen, Verhandeln und Hypothequiren von Land muß schriftlich abgefaßt, vom Concedenten, Verwilliger, unterschrieben und von zwei Zeugen schriftlich bezeugt werden.

Dasselbe muß Seitens des Verwilligers oder der Verwilliger anerkannt werden, daß es ihr eigner freier Wille und Handlung sei, und die Anerkennung muß statt finden vor einem Friedensrichte oder öffentlichen Notarius, oder vor einem Richter des obersten oder eines District-Hofes der Vereinigten Staaten oder des Obersten- oder eines Ober-Hofes irgend eines Staates, oder vor dem Commissär des Schulfonds, oder vor einem Commissär oder sonstigen Beamten, die ermächtigt sind solche Anerkennungen vor sich geschehen zu lassen, oder vor einem Land-Inspector (surveyor) der County, in welcher der Grund und Boden liegt. Und wenn solche Urkunden von einem gehörig-ermächtigten Anwalt geschehen, so ist dessen Anerkennung gesetzlich genügend. Lebt der Verwilliger in einem fremden Staate oder Lande, so mag er die Anerkennung vor irgend einem Consul der Vereinigten Staaten machen, der in einem solchen fremden Staate oder Lande fungirt, oder vor einem öffentlichen Notar oder Friedensrichter in solchem fremden Staate oder Lande.

Die Urkunden müssen in ihrer Vollständigkeit vom Registrator oder Stadt-Schreiber (town-clerk) der Town, wo das Grundstück liegt, registrirt werden; und wo solche Urkunden mittelst einer Vollmacht ausgestellt werden muß, diese Vollmacht zusammen mit der Urkunde registrirt werden.

Der Gebrauch eines Siegels ist in diesem Staate ein Erforderniß. Die Ehefrau braucht nicht abgesondert vom Ehemann befragt zu werden.

Die Formel der Anerkennung ist wie in „Maine".

RIGHTS OF MARRIED WOMEN. — Rechte der Ehefrauen.

Das Interesse eines Ehemannes an liegendem Vermögen, welches seiner Frau zur Zeit ihrer Verheirathung gehört, oder welches sie während des Ehestandes durch Vermächtniß oder Erbschaft erworben haben mag, soll während des Lebens der Ehefrau, oder des Lebens oder der Leben der aus der Ehe entsprossenen Kinder, einer Execution gegen den Ehemann nicht unterworfen sein.

Alles unbewegliche Vermögen, welches durch die persönlichen Dienste der Ehefrau während der Ehe erworben ist, und alles bewegliche Eigenthum, welches sie erworben hat, oder welches ihr zugekommen ist, während ihr Ehemann sie verlassen, oder während sie in Folge seiner bösen Behandlung oder seiner Unmäßigkeits-Gewohnheit abgesondert von ihm gelebt hat, gehöret ihr alleinig und abgesondert.

Wenn das liegende Vermögen einer Ehefrau verkauft ist, und der Ertrag in ihrem Namen und zu ihrem Besten angelegt ist, so wird derselbe im Billigkeits-Gerichte als ihr zugehörig und für sie abgesondert angesehen und ausgelegt, und dafür nicht für die Schulden des Mannes.

Alles bewegliche Vermögen, welches in Zukunft einem Ehemann während der Ehe im Rechte seiner Frau, durch Vermächtniß an sie, durch Vertheilung an sie als Erbin ab intestato erwächset, und alles Eigenthum, welches aus dessen Verkaufe oder Anlage hervorgeht, soll dem Ehemanne als Verwalter (trustee) zum Vortheil seiner Frau anvertraut sein: und nach seinem Tode, und wenn nicht anderweitig darüber verfügt ist, soll es der Ehefrau, oder ihren Legatarien oder Erben ab intest. gehören.

Der Ehemann hat Anspruch auf die Renten und Vortheile solches genannten Vermögens; doch können diese Renten und Vortheile nicht zur Deckung seiner Schulden genommen werden: ausgenommen wenn es Schulden sind die behufs Unterhaltung der Ehefrau oder ihrer Kinder nach der Zeit gemacht worden, wo das Vermögen ihm als Verwalter für die Frau gehörte.

Verkauf und Uebertragung eines solchen Vermögens Seitens des Ehemannes ist ungültig, es sei denn, daß die Ehefrau darin willige, oder wenn sie todt ist, diejenigen einwilligen, die dann das Recht daran haben; — diese müssen eine Uebertragung zusammen mit dem Manne beschaffen.

Wenn je eine Ehefrau durch ihre eigne Arbeit Löhnung verdient, so kann die Zahlung an sie gemacht werden, und geschieht dies, so soll die Zahlung gültig sein, als wäre sie an den Ehemann gemacht; und eine Schuld für die Löhnung einer verheiratheten Frau, die so verdient ist, soll nicht kraft irgend eines Rechtsverfahrens gegen den Mann, ergriffen werden können.

Die Zahlung an eine Ehefrau irgend eines von ihr vor oder nach ihrer Heirath deponirten Geldes soll gültig sein, und ihre Quittung soll dieselbe Wirkung haben, als wenn der Mann sie ausgestellt.

Witthum. Die Witwe soll Witthumsrecht für ihre Lebensdauer an einem Drittel des unbeweglichen Vermögens haben, welches ihr Mann zur Zeit seines Ablebens in seinem eignen Rechte besessen hatte.

RATE OF INTEREST. — Zinsfuß.

Der gesetzliche Zinsfuß ist 6 Procent. Bei wucherischen Contracten kann das Capital ohne Interessen zurück genommen werden. Des Wuchers Schuldig-Befundene verwirken alle Zinsen, wovon die eine Hälfte dem Prosecuter, die andere dem Staatsschatz zufällt.

WILLS. — Testamente.

Alle Testamente sollen schriftlich abgefaßt, vom Testator unterschrieben, und von drei Zeugen bezeugt werden, deren jeder in seiner Gegenwart unterschreibt.

New-York.

LAKE HURON
L. SIMCOE
CANADA
WEST
Kingst
Port Hope
Windsor
Toronto
LAKE ONTARIO
193 m. long. 43 wide. 250 ft. deep. Oswego
ORLEANS
NIAGARA
Albion
Lockport
Rochester
MONROE
WAYNE
Lyons
Niagara
Falls of Niagara
London
Batavia
Buffalo
GENESEE
Sherbrooke
Victoria
Attica
Genesee
Canandaigua
ONTARIO
Penn Yan
Colden
Warsaw
WYOMING
LIV-INGSTON
YATES
ERIE
Collins
Crooked L.
Bath
Dunkirk
CATTARAUGUS
ALLEGHANY
Angelica
Mayville
Ellicottville
CHAUTAUQUE
Jamestown
Erie
Olean
Independence
STEUBEN
Corning
Warren
Smethport
Coudersport
Towanda
Alleghany R.
PENNSYLVA
OHIO
Williamsp
NEW YORK
10 30 50 70 Miles
Lon. West from Washington

New-York.

CANADA EAST
R. St. Lawrence
Ogdensburg
Canton
ST. LAWRENCE
Oswegatchie R.
Watertown
Sackets Harbor
LEWIS
Martinsburg
Pulaski
Turin
Camden
ONEIDA
Rome
Whitesboro
Herkimer
Morrisville
MADISON
Cooperstown
OTSEGO
CHENANGO
Norwich
Butternuts
Oxford
Delhi
Harpersfield
DELAWARE
Binghamton
BROOME
Deposit
Montrose
SULLIVAN
Monticello
Carbondale
Wilkesbarre
Delaware R.
N. JERSEY
Morristown
Washington
RICHMOND CO.
FRANKLIN
HAMILTON
Malone
Plattsburg
Mt. Lyon
Keeseville
Port Kent
Elizabeth
Mt. Marcy
ESSEX
Ticonderoga
WARREN
L. George
Caldwell
Lake Pleasant
FULTON
Johnstown
Ballston Spa
SARATOGA
WASHINGTON
Sandy Hill
Salem
MONTGOMERY
SCHENECTADY
Troy
RENS-ALBANY
SELAER
Schoharie
Knox
ALBANY
SCHOHARIE
Westerlo
Kinderhook
GREENE
Catskill
Hudson
COLUMBIA
Hudson R.
DUTCHESS
ULSTER
Kingston
Poughkeepsie
Newburg
ORANGE
Goshen
PUTNAM
Peekskill
WESTCHESTER
Clarks
Stoneing
ROCKLAND CO.
White Plains
Hartford
CONNECTICUT
Litchfield
Norwich
NEW HAVEN
HODE I.
LONG I. SOUND
Riverhead
SUFFOLK
LONG ISLAND
QUEENS
Hempstead
KINGS CO.
STATEN I.
LAKE CHAMPLAIN
CLINTON
St. Albans
Hyde Park
Burlington
MONTPELIER
Middlebury
Haverhill
VERMONT
Rutland
Newport
CONCORD
N. HAMPSHIRE
Keene
Greenfield
Pittsfield
Lancaster
MASSACHUSETTS
Worcester
Sheffield
Springfield
1
2
5
11
12
13
14

New-York.

Einleitende Bemerkungen.

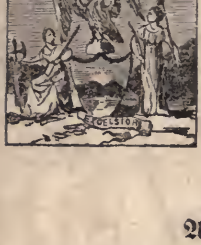

Die erste Niederlassung im Gebiete dieses Staates machten die Holländer im Jahr 1614, und nannten sie New-Netherlands; diese Colonie ward 1664 vom Herzog von York erobert, der von seinem Bruder Carl II. ein Patent für das Gebiet erhielt, welches jetzt die Staaten New-York und New-Jersey begreift. Im Jahre 1777 wurde die erste Constitution angenommen; diese wurde im Jahre 1822, und dann wieder im Jahre 1846 in die jetzt bestehende umgeändert. Die Constitution der Vereinigten Staaten wurde 1789 ratificirt. — Flächeninhalt, 46,083 Quadrat Meilen; — Bevölkerung in 1800, — 586,756 Seelen; in 1840, 2,428,921; in 1850, 3,090,022. Ausdehnung, Bevölkerung und begünstigte Lage haben diesem Staate den Beinamen "the Empire State" verschafft.

Auszug der Verfassung.

Jeder männliche Bürger, 21 Jahr alt, oder darüber, 10 Tage Bürger, ein Jahr unmittelbar vor einer Wahl im Staate wohnhaft, die letzten 4 Monate in der County wohnhaft, wo er seine Wahlstimme abgeben will, und 30 Tage unmittelbar vor der Wahl in dem Districte seines Wahlcandidaten wohnhaft, kann in dem Wahldistrict seine Stimme abgeben, wo er zu der Zeit wohnt, und nirgend anderswo. — Nicht-Weiße können nicht wählen, wenn sie nicht 3 Jahr im Staate gewohnt, und ein Jahr vor der Wahl ein unbelastetes Grundstück von 250 Dollars an Werth, besessen, und die darauf schuldigen Steuern bezahlt haben. — Eines infamirenden Verbrechens Ueberwiesene, und die, welche unmittelbar oder mittelbar in einer Wette um eine Wahl betheiligt sind, können durch ein Gesetz ihres Stimmrechts in solcher Wahl beraubt werden.

Die gesetzgebende Gewalt ruht in einem Senate und in einem Repräsentanten-Hause. Jeder der 32 Districte, in die der Staat getheilt sein soll, wählt einen Senator auf 2 Jahre. Die Glieder der Assembly (Haus der Repräsentanten), jetzt 128 an der Zahl, werden jährlich, districtweise, gewählt. Kein Glied der Legislatur kann zu einem Amte ernannt werden. Ein Beamter der Vereinigten Staaten und ein Congreß-Mitglied kann nicht zur Legislatur des Staats gehören. Die Wahl geschieht an dem ersten Dienstag, der dem ersten Montag des November folgt. Die Legislatur versammelt sich (in Albany) am ersten Dienstag des nächsten Januar.

Durch Stimmenmehrheit gewählt, verwalten der Gouverneur und der Lieutenant Gouverneur ihr Amt auf 2 Jahre. Sie müssen 30 Jahr alt, Bürger der Vereinigten Staaten, und 5 Jahre lang unmittelbar vor ihrer Wahl im Staate wohnhaft gewesen sein. Der Gouverneur kann einem Gesetzvorschlag (bill) sein Veto geben; doch können zwei Drittel beider Häuser gegen sein Veto den Vorschlag durchgehen machen. Der Lieutenant Gouverneur ist Senats-Präsident, sonst ohne Votum, doch mit Ausschlag-Stimme; bei Erledigung des Gouverneur-Amtes versieht er es, und nach ihm der Senats-Präsident. Der Staats-Secretair, der Controlleur, der Schatzmeister, der General-Anwalt, der Staats-Ingenieur, und Inspector werden durch allgemeine Wahl, und auf 2 Jahre gewählt.

Der Apellations-Hof besteht aus 8 Richtern, deren 4 vom Volke auf 8 Jahre gewählt, und 4 aus den Richtern des Obersten Hofes ausgesucht werden, die nur noch die kürzeste Zeit zu dienen haben. Die Richter sollen so in Classen getheilt werden, daß alle zwei Jahre einer das Amt verläßt, und ein neuer Richter auf 8 Jahre Dienstzeit gewählt werde. Der Staat soll in 8 Gerichts-Districte eingetheilt sein, deren New-York-City einer ist, wo die Anzahl der Richter durch Gesetz zu bestimmen ist. Die andern 7 Districte sollen jeder 4 Richter des Obersten Hofes mit 8jähriger Dienstzeit erwählen. Die Richter sollen allgemeine Rechts- und Billigkeits-Jurisdiction haben, und so in Classen getheilt sein, daß jede 2 Jahre einer in jedem District aus dem Amt tritt.

Jede County (die City und County von New-York ausgenommen) soll einen County-Richter auf 4 Jahre erwählen, der als Richter in Testaments-Sachen (surrogate) diene, und den County-Gerichtshof halte. Counties von mehr als 40,000 Seelen können einen County-Richter und noch einen Surrogaten erwählen. Towns können Friedensrichter auf 4jährige Amts-Zeit erwählen.

Cities (große Städte) können Local-Unter-Gerichte für Civil- und Criminal-Sachen haben. Der Schreiber des Appellationshofes, der ex-officio Schreiber des Obersten Hofes ist, soll vom Volke auf 3 Jahre gewählt werden. Sheriffs, County-Schreiber, Coroners (Leichenschaurichter) und District-Anwalte sind von den Counties einmal in drei Jahren, und bei Erledigungen, zu wählen. Sheriffs können kein anderes Amt bekleiden, und sind in den nächsten 3 Jahren nach ihrer Dienstzeit nicht wählbar.

Wird eine Bank insolvent, so sollen die Banknoten-Inhaber bevorzugte Gläubiger sein.

Das Capital der Volks-Schulen und literarische Fonds sollen unverletzt erhalten, und die Einkünfte auf Unterhaltung der Volks-Schulen und Akademien verwandt werden. — Personen, die aus Gewissens-Scrupel keine Waffen tragen mögen, sollen unter solchen Bedingungen, die das Gesetz vorschreibt, für entschuldigt vom Militär-Dienst gehalten werden. In Schmähschrift-Sachen hat die Jury (Geschwornen-Gericht) über Recht und Thatsache zu enscheiden. — Keine Verpachtung oder Verwilligung von Ackerbau-Land für mehr als 12 Jahre, worin Rente oder Dienst vorbehalten wäre, soll rechtsgültig sein. Lehns-Besitzarten, sammt-allen ihren Incidenzen, sind aufgehoben.

Verbesserungs-Vorschläge (amendments) der Constitution müssen die Majorität der Glieder beider Häuser für sich haben; in die Journale mit den Ja und den Nein eingetragen; an die Legislatur bei der nächsten allgemeinen Senatoren-Wahl verwiesen; durch die Majorität der Glieder der dann gewählten Legislatur gebilligt und dem Volke vorgelegt werden. Billigt die Volks-Majorität die Vorschläge, so werden sie Theil der Constitution. Im Jahr 1866, und jedes 20ste Jahr soll die Revision der Constitution dem Volke vorgelegt werden; entscheidet dessen Majorität für eine Convention, so hat die nächste Legislatur die Wahl der Conventions-Delegaten zu besorgen.

EXEMPTIONS. — Exemtionen.

Folgendes Eigenthum ist executions frei, wenn es einem Haushalter gehört: alle in einem Wohnhause gebrauchten Spinnräder, Webstühle und Oefen, die Familien-Bibel, Familien-Bilder, und Schulbücher im Gebrauch der Familie, und eine Familien-Bibliothek, nicht über 50 Dollars werth; Kirchenstuhl; 10 Schafe und drei Fliese, und das daraus verfertigte Garn oder Zeug; eine Kuh, 2 Schweine und hinreichend Futter für sie; alles nothwendige Schweine- und Rindfleisch, Fische, Mehl und Gemüse, das wirklich zum Gebrauch der Familie vorräthig ist, und auf 60 Tage für die Familie nöthiges Brennmaterial; was für solche Person und Familie nothwendig ist an Leibzeug, Betten, Bettstellen und Bettzeug; Waffen und Rüstung, die das Gesetz zu halten verlangt; nothwendiges Küchengeräth; ein Tisch, 6 Messer und Gabeln, 6 Teller, 6 Ober- und Unter-Tassen, eine Zuckerdose, ein Milchtopf, ein Theetopf, und 6 Löffel; ein Schornsteinhaken mit Zubehör, ein Paar Brandböcke, eine Feuer-Schaufel und Zange; das Handwerkszeug eines Handwerkers zur Betreibung seines Geschäftes, nicht über 25 Dollars werth. Außer dem Obigen sind eximirt: nothwendige Hausmöbeln, und Arbeits-Werkzeuge und Gespan bis zum Werth, von 150 Dollars, wenn solches einem Haushälter gehört, oder einem, der für eine Familie zu sorgen hat; doch findet diese Exemtion nicht statt, wenn die Forderung auf das Kaufgeld solcher Möbeln, Werkzeuge und Gespann gemacht wird.

HOMESTEAD-EXEMPTION LAW. — Haus- und Wohnstätte-Exemtion.

Außer dem jetzt durch das Gesetz von Executions-Verkauf eximirten und freien Eigenthum, soll von Executions-Verkauf wegen künftig zu machender Schulden gesetzlich frei und eximirt sein die Baustätte (lot) sammt den darauf stehenden Gebäuden, die vom Schuldner, der ein Haushälter ist und Familie hat, als Wohnung bewohnt werden und sein Eigenthum sind, und zwar bis zum Werthe von 1000 Dollars. Solche Exemtion soll nach dem Tode solches Haushälters zum Nutzen der Wittwe und Familie fortdauern, wenn einige oder einer von ihnen solche Hausstätte zu bewohnen fortfahren oder fortfährt, bis das jüngste Kind 21 Jahr alt ist, und bis zum Tode der Wittwe. Und Entsagung und Verzichtleistung solcher Exemtion soll nicht anders rechtsgültig sein, als wenn dieselbe schriftlich gemacht, von solchem Haushälter unterschrieben, und auf dieselbe Weise anerkannt ist, wie Abtretungen unbeweglichen Eigenthums nach gesetzlichen Vorschriften anerkannt werden müssen.

Um einem Eigenthum das Recht solcher Exemtion zu geben, soll die Abtretungs-Urkunde solches Eigenthums darthun, daß es beabsichtigt war, dasselbe als Haus- und Wohnstätte unter dieser Acte zu begreifen; oder wenn es schon verkauft war, oder die Abtretungs-Urkunde nicht solche Beabsichtigung darthut, so soll eine Anzeige, daß es die Absicht sei, es so unter dieser Acte zu begreifen, von dem Eigenthümer solches Eigenthums vollzogen und anerkannt werden, welche An-

zeige eine vollständige Beschreibung desselben enthalten soll, und im Schreiber-Amte der County, wo das Eigenthum liegt, in ein zu diesem Behufe vorgeschriebenes Buch, unter dem Namen „Haus- und Wohnstätte-Exemtion-Buch" registrirt werden soll. — Aber kein Eigenthum soll, in Kraft dieser Acte, vom Verkauf wegen Nichtzahlung von Taxen und Steuern oder wegen solcher Schulden erimirt sein, die des Ankaufs desselben wegen, oder die vor Registrirung obiger Abtretungs-Urkunde oder Anzeige gemacht und contrahirt waren.

Wenn in der Meinung des Sheriffs, der eine Execution gegen solchen Haushälter vornimmt, die von diesem (oder dieser) Haushalter als erimirt in Anspruch genommene Stätte mehr als 1000 Dollars werth ist, so soll er 6 geeignete Geschworne seiner County vorladen, welche auf einen Eid, den der Sheriff sie leisten läßt, gesagte Stätte schätzen sollen, und wenn, nach der Meinung dieser Geschwornen, das Eigenthum, ohne den Interessen der Partelen zu schaden, getheilt werden kann, so sollen sie so viel davon abstehen, das Wohnhaus darin eingeschlossen, als in ihrer Meinung Ein Tausend Dollars werth ist; und das Uebrigbleibende kann vom Sheriff zum Verkauf angezeigt, und verkauft werden.

Wenn der Werth der Stätte in der Meinung der Geschwornen mehr als 1000 Dollars ist, und nicht so getheilt werden kann, wie die vorhergehende Section vorschreibt, so sollen sie eine Schätzung des Werthes derselben machen, unterschreiben und dem Sheriff einhändigen, der eine Abschrift davon dem „Schuldner unter Execution," oder Jemandem seiner Familie, der hinreichendes Alters ist, um die Beschaffenheit der Sachlage zu begreifen, übergeben, sammt einer daran gehefteten Anzeige, daß, wenn der „Schuldner unter Execution" dem genannten Sheriff den Ueberschuß über 1000 Dollars innerhalb der folgenden 60 Tage nicht zahlt, die Stätte verkauft werden werde.

Falls solcher Ueberschuß innerhalb der genannten 60 Tage nicht bezahlt wird, soll es dem Sheriff gesetzlich obliegen, gesagte Stätte als verkäuflich bekannt zu machen, und zu verkaufen, und aus dem Ertrage solches Verkaufs an solchen „Schuldner unter Execution" die Summe von 1000 D. zu zahlen, welche während des unmittelbar folgenden Jahres von Execution erimirt und frei sein soll, und dann die Bilanz zu Gunsten solcher Execution zu verwenden; vorausgesetzt, daß kein Verkauf vor sich gehen soll, falls nicht eine größere Summe als 1000 Dollars dafür geboten wird, in welchem Falle der Sheriff den Executionsbefehl, wegen Ermangelung von Eigenthum, zurück zu berichten hat.

Kosten und Spesen solches Haus-Stätte-Verkaufs nach obigen Vorschriften, fallen der Execution zur Last und sollen in des Sheriffs Kosten-Rechnung für solche Execution eingeschlossen werden.

Dieser Act soll am 1. Januar 1851 in Wirkung treten.

MECHANICS' LIEN. — Anspruchs-Recht der Handwerker.

§ 1. Jeder, der künftig vermittelst eines Contractes mit einem Haus-Eigenthümer, oder dessen Agenten, oder jeder, der vermittelst einer Vereinbarung solchem Contrahenten (oder Unternehmer) den Artikeln des Contractes mit solchem Eigenthümer oder Agenten gemäß, Arbeit oder Materialien zum Erbauen, Aendern oder Ausbessern eines solchen Hauses oder sonstigen Gebäudes in den verschiedenen Cities (großen Städten) in diesem Staat (die City New-York ausgenommen) und in den Villages Syracuse, Williamsburgh, Geneva, Auburn und Canandaigua leistet und liefert, soll für den Werth solcher Arbeit oder Materialien ein Anspruchs-Recht auf solches Haus oder Gebäude und Zubehör haben, so wie auf den Boden, worauf es steht, welches sich auf das Recht, den Titel und das Interesse, wie diese derzeit in dem Eigenthümer haften, auf die Weise und so weit ausdehnen soll, wie hier weiter vorgeschrieben wird; doch soll die Gesammtheit aller durch das Gesetz als zu erwachsen autborisirter Anspruchs-Rechte für gelieferte Arbeit und Material, nicht den Preis übersteigen, der im Contracte mit solchem Eigenthümer oder dessen Agenten ausgemacht worden ist, daß er dafür bezahlt werden sollte.

§ 2. Wer solche Arbeit thut, oder Materialien liefert, soll genaue Angaben der von ihm contractmäßig zu leistenden Arbeit oder zu liefernden Materialien aufsetzen lassen, so wie der oder die dafür zu bezahlenden Preise, und soll sie registriren lassen, oder falls ein geschriebener Contract darüber da ist, eine wahre Abschrift desselben registriren lassen, und zwar im Schreiber-Amte der County, in welchem die City oder Village liegt, und soll dem Eigenthümer oder dessen Agenten persönlich, innerhalb 20 Tage nach gemachtem Contracte, oder nach angefangener Arbeit, oder nach angefangener Lieferung der Materialien, Anzeige davon einreichen.

§ 3. Das so durch dieses Gesetz geschaffene Anspruchs-Recht soll in seiner Wirkung von der Zeit solches Registrirens und solcher eingereichten Anzeige anfangen, und soll für den Zeitraum eines Jahres in voller Kraft dauern.

§ 4. Jeder Eigenthümer, und jeder Contrahent oder Arbeiter, oder Jeder, der in Folge solches Contracts zwischen solchem Contrahenten mit solchem Eigenthümer oder dessen Agenten, Materialien liefert, kann nach geleisteter Arbeit oder geliefertem Material, ein solches Anspruchs-Recht in Vollziehung oder zum Schlusse bringen, indem er an solchen Eigenthümer oder dessen Agenten,

solchen Contrahenten oder Arbeiter oder Lieferer von Materialien eine Anzeige persönlich einreicht oder einreichen läßt, worin verlangt wird, daß derselbe vor dem Hofe der common pleas der County, oder vor einem Gerichtshofe der City oder Village in der County, wo solches Gebäude steht, entweder persönlich, oder durch Anwalt, zu einer bestimmten Zeit an einem Tage erscheine, der in der Anzeige anzugeben ist, und zwar innerhalb nicht weniger als 20 Tage nach eingereichter Anzeige, und daß derselbe sich der Berechnung und Abmachung vor solchem Hofe in Betreff des dem Contract nach für solche Arbeit oder Material schuldigen oder angesprochenen Betrages unterwerfe.

§ 5. Zur Zeit des Einreichens solcher Anzeige, oder binnen 10 Tagen nachher, soll eine specielle Rechnung über den angesprochenen Betrag dem Eigenthümer persönlich eingereicht werden, und eine Anzeige soll diese Rechnung begleiten, und auf gleiche Weise eingereicht werden, daß eine specielle Gegenrechnung über Gegenansprüche innerhalb der 10 folgenden Tage vorzulegen sei.

§ 9. Jeder, der solche Arbeit oder Material in Folge einer Vereinbarung mit demjenigen eigentlichen Contrahenten, der mit dem Eigenthümer oder dessen Agenten contradirt hatte, geleistet oder geliefert hat, und der die in der 2. Section dieser Acte vorgeschriebenen Regeln befolgt hat, um ein Anspruchs-Recht zu begründen, soll ein Anspruchs-Recht aber nur für die nachher geleistete Arbeit oder gelieferte Materialien haben.

§ 10. Jeder solcher, der innerhalb 30 Tagen nach geleisteter Arbeit und gelieferten Materialien ein Anspruchs-Recht dafür begründen will, soll dem Eigenthümer oder dessen Agenten eine geschriebene von ihm und dem Contrahenten unterzeichnete Darstellung vorlegen und übergeben, welche umständlich angebe, wie viel ihm für die geleistete Arbeit und gelieferten Materialien gebühre; oder, wenn er dies nicht thut, soll er das nothwendige Verfahren gegen solchen Contrahenten einleiten, um eine Berechnung und Auseinandersetzung des ihm für Arbeit oder Materialien gebührenden Betrages zu verschaffen. Der so als gebührend ausgemachte Betrag soll vom Eigenthümer bezahlt, und soll als eine vom Eigenthümer auf den mit dem Eigenthümer oder dessen Agenten geschlossenen Contract gemachte Zahlung angesehen werden.

Obige Vorschriften dehnen sich auf die Town Kingston, in der County Ulster, aus.

Sie dehnen sich auch auf Richmond-County aus, nur daß die erwähnte specielle Rechnung und Gegenrechnung zur Zeit der Einreichung der Anzeige oder innerhalb 15 Tage nachher eingereicht werden kann.

Durch Acte vom Jahre 1851 gilt das Anspruchs-Recht auch für die Counties Westchester, Ulster und Putnam.

Anspruchs-Recht für die City von New-York.

1) Jeder, der künftig, in Folge eines Contracts mit dem Eigenthümer eines Hauses oder Gebäudes in der City und County von New-York, oder mit seinem Agenten, oder Jeder, der künftig in Folge einer Vereinbarung mit einem Contrahenten solches Contracts, gemäß den Artikeln solches Contracts Arbeit geleistet, oder Materialien geliefert hat, um solches Haus oder Gebäude, oder zu solchem Hause oder Gebäude Zugehöriges zu bauen, zu ändern oder zu repariren, soll, falls er die unten in der 6. Section vorgeschriebene Anzeige registriren läßt, ein Anspruchs-Recht für den Werth der so geleisteten Arbeit oder gelieferten Materialien an solchem Hause, Gebäude oder Zugehörigem, und an Stätte Landes (lot), worauf solches steht, haben, und zwar bis so weit, als sich das Recht, der Rechtstitel und das daran bestehende Interesse des Eigenthümers erstrecke, und auf die Weise und in der Ausdehnung, wie weiter unten vorgeschrieben ist; aber solcher Eigenthümer soll nicht verbunden sein, für und auf Rechnung solches Hauses, sonstigen Gebäudes oder Zubehörs, als Vergeltung aller Ansprüche, deren Schaffung durch diese Acte autorisirt werden, eine größere Summe oder größeren Betrag zu bezahlen, als den in solchem Contract und durch denselben festgesetzten und übereingekommenen Preis.

2) Wer in Folge eines schriftlichen Contracts mit dem Eigenthümer oder dessen Agenten solche Materialien liefert, oder solche Arbeit leistet, soll solchen Contract oder den besten Erweis desselben, den er besitzt, vorlegen, und die Gültigkeit dessen soll vor dem Hofe, vor welchen er seine Klage um Erlangung des Werthes seines Rechts-Anspruches bringt, erwiesen und festgesetzt werden, und er soll nicht mehr als den in solchem Contract stipulirten Preis erhalten.

3) Wer ohne solchen schriftlichen Contract mit solchem Eigenthümer oder dessen Agenten solche Arbeit leistet oder Materialien liefert, soll einen Erweis wie ihn die vorhergehende Section erwähnt, vorbringen, um den Werth solcher Arbeit und Materialien darzuthun, und daß selbige von selbigem Eigenthümer oder dessen Agenten, oder vom ursprünglichen Contrahenten zur Erbauung, Aenderung oder Reparation solches Gebäudes gebraucht worden sind.

4) Jeder Contrahent oder Arbeiter, oder Jeder, der Materialien in Folge solches von solchen Contrahenten mit solchem Eigenthümer oder dessen Agenten darüber geschlossenen Contractes liefert, kann, nach solcher geleisteten Arbeit oder gelieferten Materialien, ein solches Anspruchs-Recht in Geltung oder zum Abschluß bringen, indem er solchem Eigenthümer oder dessen Agenten, oder solchem Contrahenten oder Arbeiter, oder Solchem, der Materialien geliefert hat, eine Anzeige zustellt oder zustellen läßt, die ihn auffordert, im Gerichtshof der common pleas, oder, falls

der angesprochene Betrag nicht 100 Dollars übersteigt, in einem Gerichtshofe des richterlichen Districts, in welchem solches Gebäude liegt, oder im Marine Gericht der City und County von New-York, entweder persönlich oder durch Anwalt zu erscheinen, und zwar zu einer bestimmten Zeit an einem in solcher Anzeige speciell anzugebenden Tage der nicht weniger als 20 Tage nach zugestellter Anzeige anberaumt sein muß, und sich einem Berechnen und Abmachen das für so geleistete Arbeit oder so gelieferte Materialien schuldigen oder als schuldig angesprochenen Betrages in solchem Hofe zu unterwerfen.

5) Um diese Zeit, oder innerhalb 15 Tagen nach so zugestellter Anzeige, soll eine die einzelnen Artikel des angesprochenen Betrages angebende Rechnung solchem Eigenthümer oder gesetzlichen Vertretern zugestellt werden, und es soll ebenfalls dem Arbeiter, Contrabenten oder Lieferanten von Materialien auf gleiche Weise eine Gegenrechnung zugestellt werden von allen Items die gegen ihn in Anspruch genommen werden.

6) Innerhalb 6 Monate nach so geleisteter Arbeit oder gelieferten Materialien soll der Contrabent, Arbeiter oder Lieferant von Materialien dem County-Schreiber eine Anzeige zustellen, welche den Betrag seines Anspruchs und die Person gegen die der Anspruch gemacht wird, den Namen des Eigenthümers und des Gebäudes und die Lage des Gebäudes nach Straße und Nummer (falls diese bekannt ist) angibt.

7) Im Fall genannter Eigenthümer nicht zu der in der Anzeige angegebenen Zeit und Stelle, in Folge der Aufforderungen in Section 4 und 5 erscheint, dann kann, nach darauf beim County-Schreiber, oder beim Schreiber des Marine-Gerichts oder beim Richter erfolgter Registrirung einer eidlichen und schriftlichen Versicherung, daß solche Anzeige gemacht sei, und daß der Eigenthümer zu erscheinen unterlasse, ein Untersuchungs-Befehl an den Sheriff gesagter City und County ergehen, daß der Betrag solches Anspruchs festgestellt werde; oder solcher Betrag kann vom Gerichtshof für common pleas, oder vom Districts-Hof oder Marine-Gericht, je nachdem es kommt, festgestellt werden; und auf Rückbericht des Untersuchungsbefehls, oder auf Feststellung durch den Gerichtshof soll der Spruch darüber gehalten werden, und ein Executions-Befehl soll zur Vollziehung des gesagten, so festgestellten und durch Urtheil zugesprochenen Anspruchs ganz so ergehen, wie in Fällen bei andern Sprüchen in solchen Höfen.

8) Wenn beide Parteien in Folge obiger Aufforderung erscheinen, soll der über die gemachten Ansprüche so beiderseits (joined) vorgelegte Streitpunkt der Entscheidung der Jury überlassen werden, die Anzeige der Gegenrechnung soll zugestellt und die Schlußverhandlung soll von der einen oder der andern Partei zur Entscheidung anberahmt werden und auf dem Kalender gesagten Hofes zu stehen kommen, und es soll dann in jeder Hinsicht so gerichtlich verfahren, untersucht und entschieden und der Spruch darüber so zu Vollziehung gebracht werden, wie bei beiderseits vorgelegten Streitpunkten und Rechtssprüchen, die in jeder andern Civilklage um Geldforderungen in gesagtem Gerichtshofe gesprochen werden.

9) Abschrift jedes gegebenen Spruches, mit der Ueberschrift "lien docket" (Anspruchsrechts-Sache), soll vom Schreiber des Hofes oder vom Richter an die gewinnende Partei geliefert werden, welche dieselbe beim Schreiber der County registriren lassen kann, dessen Pflicht es ist, den Namen des Gerichtshofes und den Betrag des Spruches, oder, wenn der Spruch gegen die Anspruch-machende Partei ist, das Wort "discharged" (aufgehoben) unter der letzten Rubrik in seine Register einzutragen.

11) Das Anspruchsrecht kann, wie folgt, aufgehoben, beseitigt werden;

1) indem eine Bescheinigung des Anspruchmachenden Theiles oder seiner Vertreter registrirt wird, welche eben so wie die Löschung einer Hypothek anerkannt oder erwiesen werden muß, und welche erklärt, daß das Anspruchsrecht aufgehoben sei;
2) indem beim Schreiber eine Summe Geldes, dem Anspruch an Betrag gleich, niedergelegt wird, welches Geld dann als dem Anspruchsrecht unterworfen aufbewahrt werden soll; oder
3) indem der Schreiber, nach Verlauf eines Jahres seit der Registrirung des Anspruchs, in das „Buch für Anspruchs-Rechte" einschreibt, daß ihm keine Anzeige gemacht worden, daß gesetzliche Schritte gethan werden würden, um das Anspruchsrecht zu Vollziehung zu bringen;
4) durch eine schriftliche und eidliche Erklärung, daß vom Eigenthümer an der Anspruchmachenden Partei eine Anzeige mit der Aufforderung zugestellt sei, eine Klage um Vollziehung seines Anspruchsrechts anzufangen und zwar an oder vor einer bestimmten, in solcher Anzeige angegebenen Stunde und Tage, und durch den Verlauf von 30 Tage seit dieser Zeit, ohne daß von der Anspruchmachenden Partei eine schriftliche und eidliche Erklärung registrirt worden ist, daß die nach Section 4 erforderliche Anzeige zugestellt worden sei;
5) durch Tilgung des Anspruchsrechts in Folge einer Klage auf Vollstreckung desselben.

12) Jedes Anspruchsrecht, das in Folge der ersten Section dieser Acte geschaffen ist, soll dauern bis zum Verlauf eines Jahres seit es geschaffen, und bis zum Spruch, der im Fall von processualischem Verfahren dies Recht rechtskräftig vollziehen zu lassen, gesprochen worden ist. — Acte vom 11. Juli 1851.

Anspruchs-Recht auf Schiffe.

Wenn eine Schuld zum Betrage von 50 Dollar und darüber vom Capitain, Patron, Eigenthümer, (Rheder) Agenten oder Consignatar eines Schiffes oder Fahrzeuges, innerhalb dieses Staates, für irgend einen der folgenden Zwecke gemacht wird;

1) wegen geleisteter Arbeit oder gelieferter Materialien in diesem Staate, zum Bauen, Repariren, Equipiren oder Ausrüsten solches Schiffes oder Fahrzeuges, oder zum Fördern alles dessen;
2) wegen solcher in diesem Staate gelieferten Vorräthe und Lebensvorräthe als zur Zeit der Lieferung zur Brauchbarkeit eines solchen Schiffes dienlich waren;
3) wegen Kaispesen und Spesen ein solches Schiff im Hafen zu halten, die Kosten für gehaltene Wächter mit eingeschlossen:

So soll solche Schuld ein Anspruchsrecht auf solches Schiff oder Fahrzeug, dessen Takel, Geräthe und Equipirung sein, mit Vorzug vor allen andern Anspruchsrechten darauf, Matrosen-Löhnung ausgenommen.

Verläßt das Schiff oder Fahrzeug den Hafen, wo solche Schuld gemacht [illegible], und geht es nach einem andern Hafen in diesem Staate, so soll jede solche Schuld nach [illegible] von 12 Tagen nach Abfahrt aufhören ein Anspruchsrecht zu sein; und allemal soll solches Anspruchsrecht aufhören, nachdem das Schiff den Staat verlassen hat.

Wenn ein Schiff oder Fahrzeug, durch absichtliches oder nachläßiges Mißverhalten derer die es führen, ein anderes Schiff [illegible] Fahrzeug überfahren oder auf dasselbe getrieben haben, und dieses letztere dadurch einen Schaden von 50 Dollars und darüber erleidet, so soll der Eigner solches Schiffes oder Fahrzeuges, welches so Schaden leidet, einen Rechtsanspruch auf das Schiff oder Fahrzeug haben, welches so geschadet hat, auf dessen Takel, Geräthe und Equipirung und zwar bis zum Betrage solches Schadens. Dies Anspruchsrecht soll aufhören, falls nicht ein Gerichtsbefehl (warrant), es zu vollziehen, innerhalb 20 Tage nach geschehenen Schaden erlassen wird.

CHATTEL MORTGAGE. — Hypothek (Pfand) in beweglichen Gütern.

Jegliche Hypothek persönlichen, beweglichen Eigenthums, die nicht mit unmittelbarer Ueberlieferung desselben begleitet sein wird, und nicht eine wirkliche und festgesetzte Besitzveränderung der hypothecirten Gegenstände zur Folge haben wird, ist schlechthin gegenüber den Gläubigern des Pfandschuldners und den nachherigen Pfandgläubigern und denen die auf guten Glauben kaufen, rechtsungültig und nichtig; falls nicht die hypothekarische Urkunde oder eine treue Abschrift derselben in den verschiedenen Towns und Cities des Staates, wo der Pfandschuldner wohnt, wenn er ein Einwohner des Staates ist, registrirt wird; wenn er aber nicht wohnhaft ist, dann in der City oder Town wo das hypothecirte Eigenthum zur Zeit der Vollziehung der Hypothek sich befindet. — In der City von New-York muß das Registriren im Registrator-Amte (register's office) statt finden; in den Towns wo das County-Schreiber-Amt (county clerk's office) vorhanden, in diesem Amte in jeder andern Town, in dem Town-Schreiber-Amte, (town clerk's office).

LAW REGULATING CONTRACTS. — Contracte regulirendes Gesetz.

Jeder Miethcontract auf länger als ein Jahr, jeder Kaufcontract von Land oder an Land geknüpftem Interesse, soll rechtsungültig und nichtig sein, falls nicht der Contract, oder ein Memorandum und Notiz darüber mit Angabe des Vergeltungspreises (consideration) schriftlich, und von der vermiethenden oder verkaufenden Partei oder dem von solcher Partei gesetzlich dazu ermächtigten Agenten unterschrieben ist.

In den folgenden Fällen soll jede Vereinbarung ungültig und nichtig sein, falls nicht sie oder eine Note und Memorandum darüber mit Angabe des Vergeltungspreises schriftlich und von der damit belasteten Partei unterschrieben ist.

1) Jede Vereinbarung, die ihren Artikeln gemäß, nicht innerhalb eines Jahres nach ihrem Abschluß zu erfüllen ist;
2) jedes Special-Versprechen, für die Schuld, Vernachläßigung oder Mißlingen eines Andern verantwortlich zu sein;
3) jedes Uebereinkommen, Versprechen oder Aufsichnehmen, welches in vergeltender Betrachtung einer Verheirathung vorfällt; gegenseitige Heirathsversprechung ausgenommen.

Jeder Kaufcontract über Waaren, Güter oder ausklagbare Sachen, wo der Werth 50 Dollars und darüber beträgt, soll ungültig und nichtig sein, falls nicht

1) eine Note oder Memorandum solches Contracts schriftlich und von den damit zu belastenden Parteien unterschrieben ist; oder
2) falls nicht der Käufer einen Theil solcher Güter, oder die Beweise, oder einige der Beweise der ausklagbaren Sachen annimmt und empfängt; oder
3) falls nicht der Käufer zur selben Zeit einen Theil des Kaufgeldes zahlt.

Wenn Güter öffentlich versteigert werden, und der Auctionär zur Verkaufszeit in ein Verkaufsbuch ein Memorandum einträgt, welches die Beschaffenheit und den Preis des verkauften Eigenthums, die Verkaufs-Bedingungen, den Namen des Käufers, und den Namen der Person, auf dessen Rechnung der Verkauf geschieht, angibt, so soll solches Memorandum als eine Note und Memorandum des Kaufcontracts nach Sinn und Begriff der letzten Section angesehen werden.

LIMITATION OF ACTION. — Zeitschranken bei Klagen.

Keine Klage auf Wiedererlangen unbeweglichen Eigenthums, oder des Besitzes desselben, soll haltbar sein, falls es nicht einleuchtet, daß der Kläger, sein Vorfahr, Vorgänger oder Verwilliger solches in Rede stehende Eigenthum, innerhalb 20 Jahre vor Anfang solcher Klage, in Rechtsbesitz oder Besitz gehabt habe.

Kein Besitzergreifen unbeweglichen Eigenthums soll für hinreichend oder als einen Anspruch gültig machend angesehen werden, wenn nicht eine Klage darüber binnen einem Jahres nach so geschehener Besitzergreifung, und binnen 20 Jahren von der Zeit wo das Recht solchen Besitz zu ergreifen heimfiel, oder erwuchs, angefangen worden ist.

Eine Klage gegründet auf ein von einem Hofe der Ver. Staaten oder eines Staates oder Territoriums der Ver. Staaten erlassenes Decret oder Spruch, oder eine Klage gegründet auf ein besiegeltes Instrument, soll innerhalb 20 Jahren angefangen werden.

Folgende Klagen sollen binnen 6 Jahren angefangen werden:

1) Klage über Contract, Obligation oder Verbindlichkeit, seien dieselben ausdrücklich, oder verstanden; mit Ausnahme der in der vorgehenden Section erwähnten Klagen;
2) Klage, gegründet auf eine durch Statut geschaffene Verbindlichkeit; mit Ausnahme auf eine Buße oder Verwirkung;
3) Klage wegen ungesetzlichen Eindringens in unbewegliches Eigenthum;
4) Klage wegen Wegnehmens, Zurückhaltens oder Beschädigens von beweglichen Dingen und Sachen, mit Einschluß von Klagen auf Wiedererlangen persönlichen, beweglichen Eigenthums;
5) Klage wegen Ehebruchs (criminal conversation) oder wegen sonstiger Beleidigung gegen die Person oder Rechte eines Andern, die nicht aus Contract erwachsen und nicht später aufgezählt ist;
6) Klage um Rechtshülfe gegen Betrug, in Fällen wo zuvor das Kanzlei-Gericht (court of chancery) allein erkannte, und wo der Klagegrund bei solchen Fällen nicht früher als erwachsen anzusehen ist, als bis die beeinträchtigte Partei die den Betrug feststellenden Thatsachen entdeckte.

Eine Klage gegen einen Sheriff, Coroner, oder Constable (Polizei-Beamten), gegründet auf eine Verantwortlichkeit der ein solcher sich durch eine amtliche Handlung und kraft seines Amtes unterzogen hat, oder gegründet auf Vernachlässigung einer amtlichen Pflicht, mit Einschluß der Nicht-Zahlung von Geld das auf Execution einkassirt war, soll binnen 3 Jahre angefangen werden. Doch soll diese Section auf Klagen wegen einer Entwischung ihre Anwendung nicht finden.

Eine Klage wegen Schmähschrift, thätlicher Beleidigung und Real-Injurie (assault), Schlägerei, oder falscher Verhaftung, oder eine Klage in Folge eines Statutes bei einer Verwirkung oder Buße an das Volk dieses Staates, soll innerhalb 2 Jahre angefangen werden.

In einer Klage, die angebracht wird um eine Bilanz zu erhalten, welche auf gegenseitige, offene und laufende Berechnung geschuldet ist, und wo zwischen den Parteien gegenseitige Forderungen statt haben, soll der Klagegrund als von derjenigen Zeit erwachsen angesehen werden, wo das letzte Item in der Rechnung der einen wie der andern Seite sich als erwiesen darstellt.

COLLECTION OF DEBTS. — Einkassiren von Schulden.

Verhaftung. Keiner soll in Folge einer Civil-Klage verhaftet werden, ausgenommen nach Vorschrift dieser Acte.

Der Beklagte kann, wie hierunten vorgeschrieben, in folgenden Fällen verhaftet werden:

1) in einer Klage auf Schadenersatz, wo der Klagegrund nicht aus Contract erwächset, und wo Beklagter nicht im Staate wohnt, oder im Begriffe steht sich aus demselben zu entfernen, oder wo die Klage [illegible] einer Beleidigung gegen die Person und den Charakter oder wegen Beschädigung [illegible] Eigenthum oder wegen unrechtmäßigen Wegnehmens, Zurückhaltens oder Verwendens von Eigenthum gemacht wird;
2) in einer Klage wegen Geldbuße oder Strafsumme, oder wegen Heirathsversprechens, oder wegen Veruntreuung, oder betrügerischer, falscher Verwendung empfangenen Geldes oder Eigenthums, Seitens eines öffentlichen Beamten, Anwalts, Sachwalters, oder Rechtsbeistandes, oder Seitens eines Beamten oder Agenten einer Corporation oder Bank-Gesellschaft, im Laufe seines hiezu gehörigen Geschäftes, oder Seitens eines Factors, Agenten, Mäklers, oder sonstiger Person mit Eigenschaft eines Betrauten und Depositors, (trustee) oder wegen eines Mißverfahrens oder Vernachläßigung im Amte oder im Berufsgeschäfte;
3) in einer Klage um Wiedererlangung persönlichen, beweglichen und ungerecht zurückgehaltenen Eigenthums, wo das Eigenthum oder ein Theil desselben verheimlicht, weggeschafft oder darüber geschaltet ist, daß es nicht zu finden und vom Sheriff genommen werden kann;
4) Wenn der Beklagte eines Betruges schuldig gewesen ist, als er die Schuld gemacht, oder die Verbindlichkeit eingegangen ist, wegen welcher die Klage eingebracht ist, oder wenn er dasjenige Eigenthum verbirgt oder darüber verfügt, wegen dessen Wegnahme, Zurückhalten oder Verwendung die Klage eingebracht ist;
5) Wenn der Beklagte, um seine Gläubiger zu hintergehen, sein Eigenthum weggeschafft oder darüber verfügt hat, oder vor hat es zu thun.

Aber kein Frauenzimmer soll in Folge irgend einer Klage verhaftet werden können, ausgenommen wegen absichtlicher Beleidigung und Beschädigung gegen Person, Charakter oder Eigenthum.

Ehe der Richter den Haftbefehl erläßt, soll er verlangen, daß Kläger, mit oder ohne Bürgschaft, schriftlich eine Gewährsleistung ausstelle, daß, wenn der Beklagte den Spruch gewönne, er, der Kläger, alle Kosten bezahlen wolle, die dem Beklagten zugesprochen werden mögen, so wie alle Schäden, welche derselbe in Folge der Verhaftung erleiden mag, und zwar nicht über die in der Gewährsleistung angegebene Summe, die wenigstens 100 Dollars betragen soll.

Beschlagnahme (attachment). In einer Klage wegen wiedererlangenden Geldes gegen eine Corporation, die unter den Gesetzen des Gouvernements eines andern Staates oder Landes geschaffen ist, oder gegen einen Beklagten, der nicht in diesem Staate wohnt, oder gegen einen Beklagten, der sich, wie später erwähnt wird, davon macht oder verborgen hält, kann der Kläger zur Zeit der Vorladung, oder zu jeglicher Zeit nachher, das Eigenthum solches Beklagten auf die unten beschriebene Weise mit Beschlag belegen lassen, um sich Sicherheit zu verschaffen, daß dem Spruch, welchen Kläger gewinnen mag, Genüge geschehe.

Der Befehl kann erlassen werden, wenn es auf schriftliche und eidliche Versicherung erhellet, daß ein Klagegrund gegen solchen Beklagten vorhanden ist, mit Angabe des Betrages der Forderung und der Forderungs-Gründe, und daß Beklagter eine fremde Corporation ist, oder nicht im Staate wohnhaft ist, oder in der Absicht seine Gläubiger zu hintergehen, oder sich die Vorladung nicht einreichen zu lassen, sich aus dem Staate entfernt hat, oder sich in gleicher Absicht im Staat verborgen hält.

Bevor der Richter den Beschlagnahme-Befehl erläßt, soll er verlangen, daß Kläger schriftlich eine Gewährsleistung, mit hinreichender Bürgschaft, ausstelle, daß, wenn Beklagter den Spruch gewönne, er, Kläger, alle Kosten bezahlen wolle, welche Beklagtem zugesprochen werden möchten, so wie auch alle Schäden, welche derselbe in Folge der Beschlagnahme erleiden mag, und zwar nicht über die in der Gewährsleistung angegebene Summe, welche wenigstens 250 Dollars betragen soll.

Der Befehl soll an den Sheriff irgend einer County gerichtet sein in welcher sich Eigenthum solches Beklagten befindet, und soll den Sheriff auffordern, all das Eigenthum solches Beklagten innerhalb seiner County mit Beschlag zu belegen und sicher zu wahren. Verschiedene Befehle können gleichzeitig an die Sheriffs verschiedener Counties erlassen werden.

DEEDS. — Urkunden über Land-Abtretung.

Jede Verwilligung eines freien Grund-Eigenthums oder daran geknüpften Interesses soll von demjenigen, von dem dies Eigenthum oder Interesse übertragen und abgetreten wird, oder von seinem gesetzlichen Agenten unterschrieben werden; und wenn diese Urkunde nicht gehörig vor ihrer Ueberlieferung, den (untenfolgenden) Vorschriften gemäß, anerkannt wird, so soll ihre Vollziehung und Ueberlieferung von wenigstens einem Zeugen attestirt werden; oder, wenn sie nicht so attestirt ist, so soll sie bis zur Anerkennung, gegen den Käufer oder Pfandgläubiger keine Wirkung haben.

Jegliche Abtretung unbeweglichen Vermögens in diesem Staate, die künftig vor sich geht, soll im Schreiber-Amte der County wo solches Vermögen liegt, registrirt werden; und jede

nicht so registrirte Abtretung soll, gegenüber jedem später folgenden Käufer, der auf guten Glauben und für werthvollen Preis dasselbe oder einen Theil desselben gekauft hat, und dessen Abtretung zuerst gehörig registrirt ist, ungültig und nichtig sein.

Um künftig einer zu machenden Abtretung die Berechtigung zu geben, von irgend einem County-Schreiber registrirt werden zu können, soll sie von der vollziehenden Partei oder Parteien anerkannt werden, oder sie soll mittelst eines darunter unterschreibenden Zeugen vor einem der folgenden Beamten erwiesen werden:

Falls die Abtretung innerhalb des Staates anerkannt oder erwiesen wird, dann vor Richtern des Obersten Hofes, Richtern der County-Gerichts-Höfe, Mayors und Recorders der Cities, Urkunden-Commissarien in Cities, (commissioners of deeds in cities), Friedensrichtern in den verschiedenen Towns dieses Staates; aber kein Richter einer County, noch Urkunden-Commissary für eine City, noch Friedensrichter für eine County soll solche Anerkennung oder Erweis außerhalb der City oder County annehmen, für welche er angestellt ist;

Falls die Abtretung außerhalb dieses Staates und innerhalb der Ver. Staaten anerkannt oder erwiesen wird, dann vor dem Ober-Richter und beisitzenden Richtern des Obersten Hofes der Ver. Staaten, den Distrikts-Richtern der Ver. Staaten, den Richtern des Obersten Hofes, Oberhofes oder Umgang-Hofes irgend eines Staates oder Territoriums der Ver. Staaten, und dem Ober-Richter oder einem beisitzenden Richter des Umgang-Hofes der Ver. Staaten im Distrikt von Columbia; aber keine Anerkennung noch Erweis, von solchen Beamten vorgenommen, soll einer Abtretung die Berechtigung geben, registrirt werden zu können, wenn solche Anerkennung oder Erweis nicht innerhalb eines Platzes oder Territoriums statt hat, über welches sich die Jurisdiction des Hofes erstreckt, zu welchem solcher Beamte gehört.

Im Auslande vor einem Consul der Ver. Staaten der in einem fremden Hafen oder Lande wohnt und zwar mit Certificat unter seiner Hand und Amts-Siegel;

Der Erweis oder die Anerkennung einer Abtretungs-Urkunde, die von Jemanden gemacht wird, der außerhalb dieses Staates und innerhalb eines andern Staates oder Territoriums der Ver. Staaten wohnt, kann vor sich geben vor irgend einem Beamten solches Staates oder Territoriums, welcher nach dortigen Gesetzen die Ermächtigung hat, Erweis und Anerkennung von Urkunden anzunehmen; vorausgesetzt daß keine solche Anerkennung rechtsgültig sein soll, wenn nicht der Beamte der sie annimmt, weiß und genügenden Beweis hat, daß die anerkennende Person wirklich das in der Urkunde beschriebene Individuum und derselbe ist, der sie vollzogen hat.

Dem Certificat des von solchem Beamten unterzeichneten Erweises oder Anerkennung soll eine Bescheinigung unter dem Namen und Amtssiegel des Schreibers oder Registrators der County wo solcher Beamte wohnt, hinzugefügt werden, und diese Bescheinigung soll angeben, daß solcher Beamte, zur Zeit der Aufnahme des Erweises oder der Anerkennung, gehörig ermächtigt zu solcher Aufnahme war, und daß er, Schreiber oder Registrator, mit der Handschrift solches Beamten wohl bekannt ist, und wahrhaftig glaubt, daß die Unterzeichnung jenes Certifikates des Erweises oder der Anerkennung ächt ist.

Ein Beamter soll eine Anerkennung, daß eine Abtretung vollzogen sei, nicht annehmen, falls er nicht weiß oder genügende Beweise hat, daß die anerkennende Person das Individuum ist, die in dem abtretenden Instrument beschrieben wird, und es vollzogen hat.

Von einer Ehefrau, die in diesem Staate wohnt, soll die Anerkennung einer Abtretung, welche so lautet, daß sie dieselbe vollzogen, nicht angenommen werden, falls nicht, außer den in der vorhergehenden Section erwähnten Erfordernissen, diese Ehefrau, auf besonderes Befragen und apart von ihrem Manne anerkennt, daß sie solche Abtretung aus freiem Willen und ohne Furcht oder Zwang von ihrem Manne vollzogen habe.

Wenn eine Ehefrau, die nicht in diesem Staate wohnt, sich mit ihrem Manne in Abtretung eines in diesem Staate liegenden Grundeigenthums verbindet, so soll die Abtretung dieselbe Wirkung haben, als wenn sie unverheirathet wäre; und die Anerkennung oder der Erweis solcher Abtretung von ihrer Seite soll dieselbe sein, als wenn die Frau unverheirathet wäre.

Formel der Anerkennung. (*Form of Acknowledgment*).

State of New-York,
County of Kings, } to wit:

On this *first* day of *October*, one thousand eight hundred and *fifty-one*, before me personally came John Doe *and* Susan *his wife*, to me known to be the individuals described in and who executed the foregoing *conveyance*, and acknowledged that they executed the same [*and the said* Susan, *on a private examination, separate and apart from her husband, acknowledged that she executed the same freely, and without any fear or compulsion of her said husband.*]

JOHN JONES, *Justice of the Peace.*

Where there is no wife, the parts referring to her may be omitted.

Formel des Certificats des Erweises durch unterschreibende Zeugen. (*Form of Certificate of Proof by the subscribing Witness.*

State of New-York, County of Kings, } to wit:

On this *first* day of *October*, one thousand eight hundred and *fifty-one*, before me personally came JOHN SMITH, subscribing witness to the foregoing *conveyance*, to me known, who being by me duly sworn, did depose and say, that he resides in the *town* of *Bushwick*, in said county: that he knew JOHN DOE, the individual described in and who executed the said *conveyance*; that he was present, and did see the said JOHN DOE sign, seal, and deliver the same, as and for his act and deed; and that the said JOHN DOE then acknowledged the execution thereof, whereupon the said JOHN SMITH became the subscribing witness thereto.

JOHN JONES, *Justice of the Peace.*

RIGHTS OF MARRIED WOMEN. — Rechte der Ehefrauen.

Das unbewegliche und bewegliche Vermögen jeder weiblichen Person, die hernach heirathen mag, und welches sie zur Zeit der Heirath als Eigenthum hat, soll, so wie die daraus erwachsenden Renten, Einkünfte und Vortheile, der Verfügung des Ehemannes nicht unterworfen sein, noch soll es für seine Schulden haften, sondern ihr alleingehöriges und abgesondertes Eigenthum sein, als wäre sie eine unverheirathete, einzelne Person geblieben.

Jede weibliche Person kann durch Erbschaft, oder durch Geschenk, Verwilligung oder Vermächtniß, von Jemandem andern als ihrem Manne unbewegliches und bewegliches Eigenthum und damit verknüpftes Interesse, und erwachsende Renten, Einkünfte und Vortheile annehmen, zu ihrem eignen und abgesonderten Gebrauche halten und abtreten und vermachen, und zwar auf selbige Weise und mit selbiger Wirkung, als wäre sie unverheirathet, und Selbiges soll der Verfügung ihres Mannes nicht unterworfen sein, noch für seine Schulden haften.

Jemand, der als betrauter Curator (trustee) für eine Ehefrau unbewegliches, bewegliches und sonstiges Vermögen mittelst irgend einer Urkunde von Abtretung oder sonstiger Weise hat und hält, der haben und halten wird, kann, auf schriftliches Nachsuchen solcher Ehefrau, welches von der Beschelnigung eines Richters des Obersten Hofes begleitet ist, daß dieser die Bedingungen und den Zustand des Eigenthums untersucht und gehörige Erkundigung über die Fähigkeit solcher Ehefrau demselben vorzustehen und es zu handhaben, eingezogen hat, an eine solche Ehefrau durch Brief und Urkunde oder auf sonstige Weise, dies ganze Vermögen, oder einen Theil davon, oder daraus erwachsene Renten, Einkünfte oder Vortheile zu ihrem alleinigen und abgesonderten Gebrauch und Nutzen abtreten.

Alle Contracte, zwischen Personen mit Beziehung auf Heirath geschlossen, sollen nach vollzogener Verheirathung in voller Kraft verbleiben.

Es soll einer Ehefrau gesetzlich gestattet sein, selbst und in ihrem Namen, oder im Namen eines Dritten, mit dessen Einwilligung daß er ihr betrauter Curator hierin sein wolle, das Leben ihres Mannes für eine bestimmte Zeitperiode oder für die Frist seines natürlichen Lebens, zu ihrem alleinigen Nutzen, versichern zu lassen; und im Fall sie den Mann überlebt, soll die Summe oder der Nettobetrag der nach den Versicherungs-Bedingungen fällig und zahlbar gewordenen Versicherung, an sie, zu ihrem eignen Gebrauch und Nutzen, und frei von allen Ansprüchen der Repräsentanten und Vertreter ihres Mannes oder jedes seiner Gläubiger auszahlbar sein. Doch soll solche Exemption keine Anwendung finden, wo der Betrag der jährlich bezahlten Versicherungs-Prämie mehr als 300 Dollars beträgt.

Stirbt die Ehefrau vor ihrem Manne, so soll nach ihrem Tode der Versicherungs-Betrag an die Kinder der Beiden, zu deren Nutzen und Gebrauch, oder an deren Vormünder, wenn sie minderjährig sind, übergehen.

Jede in diesem Staate wohnende Ehefrau, die nach den Gesetzen der Ver. Staaten ein Patent für ihre eigne Erfindung erhält, soll dasselbe haben und gebrauchen, so wie alle Einkünfte und Vortheile die daraus erwachsen und zwar zu ihrem eignen, abgesonderten Nutzen und Gebrauch, frei und unabhängig von ihrem Manne und dessen Gläubigern, und soll es übertragen und darüber verfügen, und in jeder Hinsicht alle dazu gehörigen Handlungen thun können, ganz als ob sie unverheirathet wäre: doch soll diese Acte solche Ehefrau nicht ermächtigen, künftig abzutragende Geldverbindlichkeiten zu contrahiren und einzugehen.

Wenn ein Einschuß oder Depositum in eine Spar-Bank oder Spar-Institution von einem Frauenzimmer in ihrem Namen, sei sie Ehefrau oder werde sie es später, niedergelegt wird, so soll es den Betrauten (trustees) oder Beamten solcher Bank oder Institution gesetzlich erlaubt sein, solcher Deponentin solche Summe oder Summen die solchem Frauenzimmer zugehörig sind, auszuzahlen, und der Empfangschein oder Quittung solcher Deponentin soll für solche Corporation eine genügende gesetzliche Entlastung davon sein.

Witthum. Eine Wittwe soll das Witthumsrecht an einem Drittel alles Grund und Bodens haben, das ihrem Manne als vererbliches Eigenthum zu irgend einer Zeit während des Ehestandes gehörte.

RATE OF INTEREST. — Zinsfuß.

ist gesetzlich 7 Procent. — Alle Contracte, worin ein höherer Fuß vorbehalten, sind nichtig. Corporationen können Wucher-Rechtfertigung nicht als Einwand brauchen.

WILLS. — Testamente.

Jedes Testament und letzter Wille über unbewegliches oder bewegliches Vermögen oder beides soll folgendermaßen vollzogen und bezeuget werden.

1) Es soll vom Testator am Ende des Testaments unterschrieben werden;
2) Solche Unterschrift soll vom Testator in Gegenwart jedes der attestirenden Zeugen vollzogen werden, oder er soll vor jedem der attestirenden Zeugen anerkennen, daß er die Unterschrift gemacht.
3) Zur Zeit solches Unterschreibens oder solches Anerkennens, soll der Testator erklären, daß das so unterschriebene Instrument sein letzter Wille und Testament sei.
4) Der attestirenden Zeugen sollen wenigstens zwei sein, deren jeder seinen Namen als Zeugen, am Ende des Testaments, auf Gesuch des Testators, hinzuschreiben hat.

Die Testaments-Zeugen sollen ihrem Namen gegenüber ihrem respectiven Wohnort schreiben. * Wer dies zu thun unterläßt, verwirkt 50 Dollars an jeglichen der am vermachten oder testirten Eigenthum ein Interesse hat und die Buße einklagen will.

* Wohnen sie in einer City, so sind Straße und Hausnummer hinzuzufügen.

New-Jersey.

Einleitende Bemerkungen.

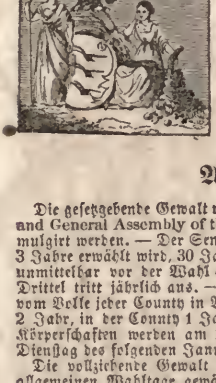

New-Jersey wurde von den Holländern von New-York aus, im Jahre 1620, am östlichen Theile, und von Schweden und Finnen im Jahre 1627 an der West-Seite colonisirt. Im Jahre 1665 wurde ein Englisches Provincial-Gouvernement eingeführt, welches unter verschiedenen Abänderungen bis zur Annahme einer Constitution im Jahre 1776 fortdauerte. Letztere blieb bis 1844 in Kraft, wo die jetzige Constitution angenommen ist. Im Jahre 1789 wurde die Constitution der Vereinigten Staaten ratificirt. — Quadrat-Meilen 8330; Bevölkerung in 1800, 211,949; in 1840, 373,306; in 1850, 488,671 Seelen.

Auszug der Verfassung.

Die gesetzgebende Gewalt ruht in einem Senate und einer General-Assemblé, welche the Senate and General Assembly of the State of New-Jersey heißen, unter welchem Namen Gesetze promulgirt werden. — Der Senat besteht aus einem Senator aus jeder County, der vom Volke auf 3 Jahre erwählt wird, 30 Jahr alt sein, und im Staate 4 Jahr, in der wählenden County 1 Jahr unmittelbar vor der Wahl gewohnt haben muß. Der Senat besteht jetzt aus 19 Gliedern; ein Drittel tritt jährlich aus. — Die General-Assemblé besteht aus nicht mehr als 60 Gliedern, die vom Volke jeder County in Verhältniß ihrer Seelenzahl gewählt werden. Sie müssen im Staate 2 Jahr, in der County 1 Jahr unmittelbar vor Wahl gewohnt haben. — Die Glieder für beide Körperschaften werden am 2. Dienstag des October gewählt, und treten in Trenton am 2. Dienstag des folgenden Januars, als dem Anfange des legislativen Jahres, zusammen.

Die vollziehende Gewalt ruht in einem Gouverneur, der vom Volke einmal in 3 Jahren am allgemeinen Wahltage gewählt wird. Er muß 20 Jahr ein Bürger des Staates und 7 Jahre unmittelbar vor der Wahl im Staate wohnhaft gewesen sein. Mit Rath und Zustimmung des Senats ernennt und bestellt er den Canzler und die Richter des Obersten Hofes, die Richter des Hofes für Irrungen und Appell, und alle sonstige Beamten, für deren Wahl das Gesetz nicht anderweitig vorschreibt.

Die richterliche Gewalt ruht in einem Irrthums- und Appellations-Hofe, der aus einem Canzler, den Richtern des Obersten Hofes und 6 andern Richtern besteht; in einem Hofe für Untersuchung von öffentlichen Anklagen; einem Canzleigerichte, einem Obersten Hofe mit 5 Richtern, und den Höfen für common pleas. Der Canzler und die Richter des Obersten Hofes haben eine Amtszeit von 7 Jahren; die 6 Richter des Apellations-Hofes von 6 Jahren; ein Richter tritt jährlich, der Reihe nach, aus.

Das Stimmrecht übt jeder weiße männliche Bürger der Vereinigten Staaten aus, der in diesem Staate ein Jahr und in der wählenden County 5 Monate unmittelbar vor der Wahl gewohnt hat; Arme, Stumpf-, Wahnsinnige, und Verbrecher ausgenommen.

EXEMPTIONS. — Exemtionen.

Von Einziehung und Executions-Verkauf sind folgende Artikel eximirt, wenn sie einem Familien-Haupte gehören: Eine Kuh; ein Bett und Bettzeug; eine Wiege; ein Ofen; ein halbes Klafter Brennholz; eine halbe Tonne Steinkohlen; ein Spinnrad; ein Tisch; 6 Stühle; ein Schwein; ein Centner Mehl; ein eiserner Kochtopf; ein Dutzend Messer und Gabeln; ein Dutzend Teller; ein Dutzend Löffel; ein halbes Dutzend Schaalen; zwei Eimer; ein Faß; ein Kaffeetopf; ein Tubben; eine Brat-Pfanne; das nothwendige Handwerkszeug eines Handwerkers, nicht über 10 Dollars an Werth; und alles nothwendige Leibzeug.

New-Jersey.

Delaware River
Philadelphia
Camden
Woodbury
Gloucester
Chews Cr.
Moores R.
Evesham
Redlyon
Vincentown
Mt. Holly
Burlington
Sykesville
Dover Furnace
Toms River
Mt. Misery
Williamsburg
Dover
Cedar Bridge
Barnegat
Barnegat In.
Island Beach
Squan Beach
Long Beach
New Inlet
Absecum In.
Egg Harbor In.
Corsons In.
Townsend In.
Herford In.
Cape May
Cold Spring
Cape May
Longitude East from Washington
Manrice R.
Cumberland
Salem
Salem
Canton
Bridgeton
Greenwich
Newport
Millville
Fort Elizabeth
Tuckahoe
Maryland
Landing
Absecombe
Hammonton
Pleasant Mills
Batsto
Atsion
Tuckerton
Gloucester
Woodstown
Ritstown
Glassboro
Malaga
Causeways
Swedesboro
Mullica Hill
Delaware
Dover
Delaware Bay
Cumberland
Salem
Gloucester
Atlantic
Cape May
Atlantic Ocean
39
40

New-Jersey.

NEW JERSEY
Scale of Miles
5 10 15 20
SYLVANIA
Delaware River
Easton
Allentown
Doylestown
Lambertville
Stroudsburg
Richmond
Belvidere
Mansfield
Phillipsb.
Clarksville
Clinton
Flemington
Sexxtonville
Ringoes
Harlingen
Lawrenceville
Princeton
Somerville
Bedminster
Basking Ridge
Warren
Chatham
Springf.T.
Morristown
Mendham
Suckasunny
Parsippany
Dover
Passaic R.
Newton
Sparta
Stanhope
Andover
Hope
Columbia
Johnsonburg
Powerville
Pompton
Paterson
Newark
Elizabeth T.
Bound Brook
Perth Amboy
Jersey C.
Hackensack
Closter
Piermont
Nyack
Haverstraw
Ramapo
Monroe
Edenton
Hamburg
Courtsen V.
Montague
Carpenter Pt.
Trenton
Princeton
Kingston
Brunswick
Middletown
Middletown Pt.
Spotswood
Shewsbury
Freehold
Trap
Cranberry
Long Branch
Old Barnes
Sandy H.
Brooklyn
STATEN I.
HARITAN BAY
Hudson River
NEW YORK
41
2
3

Die obigen erlmirten Gegenstände finden ihre Anwendung bei Contracten, die vor dem 18. März 1851 geschlossen sind; nach diesem Dato sollen Haus-Möbeln und Stücke und Handwerkszeug bis zum Werth von 200 Dollars, und alles Leibzeug, die einem Schuldner, der eine Familie hat und in diesem Staate wohnhaft ist, gehören, zurückgehalten und reservirt sein; und zwar auch nach, wie vor dem Tode des Schuldners zum Nutzen der Familie gegen alle Gläubiger, und sollen nicht unterworfen sein, in Folge irgend eines Executions-Befehls oder Civil-Verfahrens Seitens irgend eines Gerichts-Hofes in diesem Staate wegen eines nach dieser Acte gemachten Contracts, ergriffen und genommen werden zu können, ausgenommen in Fällen von Taxen und Abgaben.

Diese Acte schützt vor Executions-Verkauf und Verfahren die Güter, Sachen und das Eigenthum nicht, für deren Ankauf die Schuld oder Forderung gemacht worden ist, um deretwillen der Spruch, in dessen Folge die Execution oder das Rechtsverfahren befohlen ist, ergangen war.

Wenn der Gerichtsbeamte nicht hinreichendes Eigenthum andrer Art finden kann, womit der Execution Genüge geschähe, so soll ein Richter in gewöhnlichen Civil-Sachen (a judge of common pleas) drei uninteressirte Personen ansetzen, um die Güter, ohne Rücksicht auf den Bot, den sie in der Versteigerung erhalten könnten, zu schätzen; und wenn sie mehr als 200 Dollars geschätzt werden, so ist dem Schuldner gestattet, nach Belieben davon bis zu diesem Betrage auszusuchen, und der Ueberschuß soll verkauft werden. Der Kläger soll 5 Tage vorher Anzeige des Ortes und der Zeit der Schätzung erhalten.

Die Wittwe eines verstorbenen Schuldners, oder sein Nachlaß-Verwalter, kann denselben Betrag, unter denselben Vorschriften, aussuchen.

MECHANICS' LIEN — Anspruchs-Recht der Handwerker.

All und jedes, künftig in diesem Staate zu errichtende und erbauende Wohnhaus oder sonstiges Gebäude, soll der Bezahlung der Schuld unterworfen sein, welche für irgend daran geschehene Arbeit contrahirt worden ist, oder für Materialien, die von irgend einer oder mehren dabei beschäftigten, oder solche zum Errichten oder Erbauen solches Hauses oder sonstigen Gebäudes gebrauchte Materialien liefernden Personen, verschafft und besorgt worden sind; aber, wenn ein solches Haus oder sonstiges Gebäude nicht für eine Summe Geldes verkauft würde, die, jenseits und über jeglichen früheren hypothekarischen oder von Richterspruch entschiedenen Anspruch gegen den Grund-Eigenthümer auf das Land, auf welchem solches Gebäude oder solches Gebäude errichtet worden, hinaus, zur Zahlung aller Forderungen für Arbeit und Material genügen könnte, dann soll es verhältnißmäßig beitragen, und jeder der Gläubiger soll eine seiner respectiven Forderung verhältnißmäßige Summe als Bezahlung erhalten: vorausgesetzt, daß eine solche Schuld auf solches Gebäude für nicht länger als 2 Jahre seit dem Anfang des Baues ein Anspruchs-Recht geben soll, wenn der Anspruch nicht innerhalb 6 Monate nach geleisteter Arbeit oder gelieferten Materialien im Amte des Gerichtsschreibers des Gerichts für Civil-Sachen (common pleas) der County, wo solches Gebäude errichtet ist, vorgelegt worden ist, und eine Klage, diesen Anspruch geltend zu machen, nicht innerhalb eines Jahres nach solcher geleisteten Arbeit oder gelieferten Materialien anhängig gemacht worden ist; und alle Ansprüche für Arbeit und Material müssen innerhalb Jahresfrist, von der Zeit an gerechnet, wo die Arbeit geleistet, oder die Materialien geliefert worden sind, vorgelegt werden.

Wenn irgend ein Arbeiter- oder Handwerks-Meister sich weigert, einen von ihm gebrauchten Arbeiter zu bezahlen, so soll dieser Arbeiter dem Eigenthümer des Hauses schriftliche Anzeige solcher Weigerung machen, so wie des ihm schuldigen und geforderten Betrages; dann soll der genannte Eigenthümer ermächtigt sein, den einem solchen Arbeiter gebührenden Betrag aus dem solchem Arbeiter-Meister schuldigen Betrage zurückzuhalten, und an den Arbeiter auszuzahlen. Jedweder, der künftig, in Folge eines Contracts mit dem Eigenthümer, zum Erbauen, Verändern oder Repariren eines Gebäudes, Arbeit thut oder Materialien liefert, soll auf solches Gebäude und auf die Bodenstätte desselben ein Anspruchs-Recht bis so weit haben, als sich zu der Zeit der Rechts-Anspruch des Eigenthümers auf das Grund-Eigenthum ausdehnt; doch soll die ganze Masse solcher Handwerker-Anspruchs-Rechte nicht den eingegangenen Contract-Preis übersteigen.

Wer solche Arbeit übernimmt, oder solche Materialien liefert, soll eine Specifikation oder umständliche Darstellung der von ihm zu übernehmenden Arbeit, oder zu liefernden Materialien, und der dafür übereingekommenen Zahlungs-Preise aufsetzen oder aufsetzen lassen, und selbige, oder wo ein geschriebener Contract ist, eine Abschrift desselben, im Amte des Gerichtsschreibers der County, wo das Anspruchs-Recht sein Entstehen hat, niederlegen, und dem Eigenthümer oder dessen Agenten persönlich, innerhalb fünfzehn Tage nach gemachtem Contract, oder nach Anfang solcher Arbeit, oder nach Anfang solcher Lieferung der Materialien, Anzeige solchen Niederlegens geben oder geben lassen. Das so erschaffene Anspruchs-Recht fängt von solchem Niederlegen und amtlichem Nachrichtgeben an, und dauert in Kraft und Währung während 6 Monate nach

Vollendung des Gebäudes. Ein durch diese Acte gegebenes Anspruchs-Recht dehnt sich auf alle Mühlwerke und Manufacturstätten innerhalb der Mercer County für alle Schulden aus, die von deren Eigenthümern oder sonst Jemanden auf ihre schriftliche Einwilligung, für solche Mühle oder Manufacturstätte gelieferte Maschinerie oder wandfestes Geräth, oder für bei Errichtung, Ausstellung oder Reparatur solcher Maschinerie geleistete Arbeit, gemacht werden.

LAW REGULATING CONTRACTS. — Gesetz, welches Contracte regulirt.

Keine Vermiethung, Nutznießung oder Interesse, kein Jahres-Termin oder Termin auf Jahre, so wie auch kein unbestimmtes Interesse, an, oder in, oder auf, oder aus Wohnhäusern und Vorwerken, Land und Boden, oder an Grund geknüpftem Eigenthum oder Vererblichthum, soll künftighin überwiesen, verwilligt oder überliefert werden, als nur vermittelst Urkunde oder Schrift, die von der so überweisenden, verwilligenden oder überliefernden Partei oder von ihrem gesetzlich und schriftlich dazu bestellten Agenten.

Keine Klage soll vorgebracht werden, die einen Executor oder Verwalter belaste, auf irgend ein besonderes Versprechen hin, aus seinem eignen Vermögen für Schaden verantwortlich zu sein; oder wodurch der Beklagte auf irgend ein besonderes Versprechen damit belastet würde, daß er die Schuld, den Fehler oder das Mißlingen eines Dritten verantworte; oder wodurch Jemand belastet würde auf einen Vertrag hin, der auf Rücksicht auf Heirath beruhte, oder auf einen Contract oder Verkauf von Land, von an Grund geknüpftem Eigenthum oder Vererblichthum, oder von irgend einem Interesse daran oder darin; oder auf eine Vereinbarung, die nicht innerhalb Jahresfrist, seit sie gemacht, zu halten wäre: es sei denn, daß die Vereinbarung, worauf solche Klage gebracht wird, oder irgend ein Memorandum oder Note derselben, schriftlich abgefaßt, und von der Person, die dadurch belastet werden soll, oder einer andern von dieser gesetzmäßig dazu ermächtigten Person, unterschrieben worden sei.

LIMITATION OF ACTIONS. — Vorgeschriebene Zeit-Schranken für Klagen.

Alle Klagen um gesetzwidrige Grundstücks-Betretung (trespass), um quare clausum fregit, oder Gebegebruch, um widerrechtliche Vorenthaltung (detinue), um Zurückforderung (trover), um Wiedereinsetzung in verpfändetes Eigenthum (replevin), um weggenommene Güter und Sachen, alle Schuldklagen, die auf Ausleihen und Vertrag ohne Specialität und Angabe der genauen Bedingungen gegründet sind, oder auf Miethrückstände, die auf mündlichem Miethen beruhen, und alle Klagen wegen Berechnung specieller Art, — nicht aber Klagen wegen Veruntreuung, auch nicht solche Klagen, die den Verkehr und die Güter zwischen Kaufleuten, ihren Factoren, Agenten, und Dienern angehen, sollen innerhalb der 6 Jahre angefangen werden, die dem Entstehen des Klaggrundes folgen.

Klagen wegen Anfalls, der zu thätlicher Beleidigung führen kann (assault), und Real-Injurie, thätlicher und körperlicher Beleidigung (battery), Verwundung und Gefangenhaltung, oder wegen einer dieser Unbillen, verjähren nach 4 Jahren.

Jede Klage wegen wörtlicher Beleidigung soll innerhalb zweier Jahre nach den gesprochenen Worten anfangen.

Minderjährige und Ehefrauen und unsinnige Personen können diese Art Klagen innerhalb der respective vorgeschriebenen Zeit vorbringen, die von da anfängt, wenn ihre Unfähigkeit des Klagens aufhört.

Schuldklagen oder Klagen um Miethvertrag, oder um Rente-Rückstände, die auf einem besiegelten Miethcontract begründet sind, und Schuldklagen begründet auf einer einfachen und mit Strafsumme verknüpften Schrift um Geldzahlung allein, oder auf einer Obligation (Handschein) mit der Bedingung, nur Geld zu bezahlen, oder auf einem schiedsrichterlichen Ausspruch unter Hand und Siegel der Schiedsmänner, daß nur Geld zu bezahlen sei, sollen innerhalb 16 Jahren eingebracht werden; doch ist die Zeit der Minderjährigkeit, der Ehe (bei einer Frau), oder des Wahnsinns, nicht in diese Frist einzurechnen.

Die Zeit der Abwesenheit des Beklagten aus dem Staate ist nicht mitzurechnen.

Besitz-Ergreifung von Grundstücken, sowie auch Klagen, um den Besitz von Grundstücken wieder zu gewinnen, müssen innerhalb 20 Jahren vorfallen.

COLLECTION OF DEBTS. — Einfordern von Schulden.

Verhaftung. Es soll nicht gesetzlich sein, ein Frauenzimmer im Laufe eines Processes oder in Folge eines Executions-Verfahrens in einer Civil-Sache zu verhaften oder gefangen zu halten.

Wer im Lauf einer Civil-Klage, auf processualischem Wege, oder in Folge eines Executions-Verfahrens, oder wegen nicht erfüllten Ausforuches der Schiedsrichter verhaftet, und in Gewahrsam gehalten, oder um eine Bürgschaft zu leisten der Verhaftung überliefert ist, soll von dem verhaftenden, oder ihn in Gewahrsam haltenden Beamten die Haft oder Gewahrsam entlassen werden, wenn er solchem Beamten ein richtiges und vollständiges Inventarium auf Eid oder Erhärtung macht und einreicht, von all seinem Gut und Habe, seinen Rechten, activen Schulden, Land und Boden, mit Grundstück verknüpftem Vermögen, und unbeweglichem Vermögen, und dem Kläger eine Verschreibung (Obligation) mit hinreichender Sicherheit, die aus einem oder mehren in der County wohnhaften Landbesitzern bestehen muß, für das Doppelte der Summe, um welche er verhaftet ist, und unter der Bedingung giebt, daß er den nächstkommenden Gerichtstag für Civil-Sachen sich stellen wolle, der in der County gehalten werden wird, wo die Verhaftung vorgefallen, und bei dem Gericht um das Previlegium und Wohlthat der Gesetze für Zahlunfähige (benefit of the insolvent laws) nachsuchen werde, u.s.w. Und im Fall er durch den Bruch dieser Bedingungen in Verwirlung verfällt, so kann der Kläger eine Klage einbringen, und Schuld, Schadenersatz und Unkosten, wie die verhaftete Person sie schuldig ist, und weßhalb die Verhaftung vorgefallen, gewinnen.

Beschlagnahme. Wenn ein Gläubiger vor einem Richter oder vor einem der protocollführenden Höfe dieses Staates, oder dem Friedensrichter einer County desselben, auf Eid oder Versicherung aussagt, daß er wahrhaftig glaubt, sein Schuldner verhelle sich vor seinen Gläubigern, und sei, wie er wisse oder glaube, um diese Zeit nicht in diesem Staate wohnhaft, so soll ein Beschlagnahme-Befehl gegen die Rechte und activen Schulden, die Gelder und Effecten, Güter und Habe, Grund und Boden, und daran geknüpftes Eigenthum eines solchen Schuldners, wo dieselben auch gefunden werden, erlassen werden.

Und der Befehl soll das Eigenthum und Vermögen des Beklagten von der Zeit an, daß er vollzogen wird, gebunden halten.

Und alle Abtretungen in Beschlag genommenen Eigenthums, die Seitens des Beklagten während der Beschlagnahme geschehen, sollen in Beziehung auf den Kläger ungültig sein, und die Gläubiger sollen Theilhaber an der Beschlagnahme werden.

DEEDS. — Abtretungs-Urkunden für Land.

Wenn eine Urkunde von Abtretung von Land, oder mit Land verkuntenem Vermögen, das in diesem Staate liegt oder ist, welche Urkunde hiezuvor gemacht und vollzogen, aber noch nicht anerkannt oder dem Gesetze gemäß erwiesen ist, oder die künftig gemacht und vollzogen werden wird, von der Partei oder den Parteien, die die Abtretung gemacht hat oder haben, anerkannt werden soll, und wenn der Beamte zuerst denjenigen, der solche Anerkennung machen will, mit dem Inhalt der Urkunde bekannt gemacht, und sich auch überzeugt hat, daß diese Person der in genannter Urkunde erwähnte, abtretende Verwilliger ist, über welchen allein der Beamte seine Bescheinigung machen soll, oder, wenn es durch einen oder mehre unterschriebene Zeugen in der Urkunde bewiesen wird, daß solche Partei oder Parteien die Urkunde als freiwillige Handlung und That vor dem Kanzler dieses Staates oder einem der Richter des obersten Hofes dieses Staats, oder einem der Kanzlei-Referenten (masters in chancery), oder einem der Richter eines der Gerichtshöfe für Civil-Sachen in diesem Staate, unterschrieben, besiegelt und überliefert hat oder haben, und wenn eine Bescheinigung solcher Anerkennung oder Beweises auf oder unter der genannten Abtretungs-Urkunde geschrieben, und von demjentigen, vor dem es geschehen, unterschrieben sein wird, dann soll jede so anerkannte oder erwiesene, und so bescheinigte Abtretungs-Urkunde als Evidenz, das heißt als Beweis-Urkunde, in jeglichem Hofe dieses Staates angenommen werden.

Anerkennung oder Erweis kann vor einem Richter des Hofes für Civil-Sachen (common pleas) jeglicher County statt finden, mögen die Landstücke in gesagter County oder sonst wo im Staate liegen.

Nachdem Urkunden so anerkannt oder erwiesen, und so bescheinigt sind, so können sie im Amte des Gerichtsschreibers des Hofes für Civil-Sachen (common pleas) der County, in welcher solche Grundstücke liegen, registrirt werden.

Kein in Land oder in an Land geknüpftem Besitz bestehendes, und in diesem Staate liegendes oder sich befindendes Vermögen einer Ehefrau soll künftig durch ihre Urkunde oder Abtretung übertragen werden können, ohne daß sie vorher, nach vorangegangener und, abgesondert von ihrem Manne, geschehener Untersuchung und Befragung vor einem der obengenannten Beamten, die Anerkennung gemacht hat, daß sie die Urkunde als ihre freiwillige That und Handlung, frei,

sender Furcht, Drohung oder Zwang Seitens ihres Mannes unterzeichnet, besiegelt und überliefert habe und ohne daß eine Bescheinigung hievon auf oder unter der genannten Abtretungs-Urkunde oder Abtretung geschrieben, und von dem Beamten, vor dem die Anerkennung statt fand, unterschrieben werde; und ferner, jede Urkunde oder Abtretung, so von einer Ehefrau vollzogen und anerkannt, und so bescheiniget, soll ihr Witthums-Recht auflösen und demselben eine Schranke setzen und soll gültig und dahin wirksam sein, daß die zum Abgetretenwerden beabsichtigten Grundstücke, und an Land und Boden geknüpften Besitze, vollständig abgetreten und übertragen werden; dabei vorausgesetzt, daß diese Clausel nicht so ausgelegt werde, als bedäthige sie eine Ehefrau unter ein und zwanzig Jahren, Land und Boden, oder an Land und Boden geknüpftes Besitzthum, oder Witthumsrecht und Interesse und Vermögen, das am Witthum haftet, abtreten und übertragen zu können.

Wenn der abtretende Verwilliger in einem andern Staate, oder in einem Territorium der Vereinigten Staaten, oder im District von Columbia wohnhaft ist, so kann solche Anerkennung oder Erweis vor dem Obersten Richter (chief justice) der Vereinigten Staaten, oder vor einem beisitzenden Richter des Obersten Hofes der Vereinigten Staaten, oder einem District-Richter derselben, oder einem Richter des Obersten oder eines Ober-Hofes irgend eines Staates in der Union oder Territorium derselben, oder im District Columbia, oder dem Richter eines Districts- oder Umgangs-Hofes, oder dem Kanzler irgent eines der Vereinigten Staaten, oder vor einem Mayor, oder einer sonstigen Ober-Magistrats-Person einer City solchen Staates, Districts oder Territoriums, mit gehöriger Bescheinigung unter dem Siegel selcher City, oder vor einem Richter irgend eines Hofes für Civil-Sachen des Staates, Districts oder Territoriums, in welchem solche Partei oder Zeugen sich befinden mögen, statt haben. Vorausgesetzt, daß, wo die Anerkennung oder der Erweis vor einem Richter eines Hofes für Civil-Sachen (common pleas) statt findet, in solchem Staate, District oder Territorium eine Bescheinigung unter dem großen Staats-Siegel oder unter dem Siegel des County-Hofes, wo die Anerkennung geschieht, daß der Richter in der That ein solcher Beamter sei, als ein hinreichendes Beweisstück seines Ermächtigungs-Rechts zu solchem Zwecke gelten soll, und der Urkunde angehogen, und sammt solcher Urkunde, Anerkennung oder Erweis registrirt werden muß.

Wird die Urkunde von Jemandem in einem fremden Lande, Königreiche, Staate, Nation oder Colonie, vor einem Gerichtshofe, Mayor, oder sonstigen Ober-Magistrats-Person einer großen Stadt, Stadt oder Corporation solches gesagten Landes, Königreichs u.s.w. gemacht, und vom genannten Hofe, Mayor oder Ober-Magistrats-Person auf die Weise bescheinigt, wie dies gewöhnlich von demselben oder denselben authenticiert und bescheinigt zu werden pflegt, so soll sie eben so rechtsgültig sein, als wäre dies vor einem Richter des Obersten Hofes dieses Staates geschehen.

Die vorangehenden zwei Sectionen umfassen Anerkennungen von Urkunden und Abtretungen, wie sie von Ehefrauen geschehen müssen, die außerhalb dieses Staates in irgend einem Theil der Union oder im Auslande wohnen.

Formel der Anerkennung. — *Form of Acknowledgment.*

State of New-Jersey,
County of *Esser*, } *ss.*
Town of *Rahway*.

On this *first* day of *October*, one thousand eight hundred and *fifty*, before me personally came JOHN DOE *and* SUSAN *his wife*, to me known to be the persons described in and who executed the foregoing *conveyance*, and having first made known to them the contents thereof, they acknowledged that they executed the same, *and the said* SUSAN, *on a private examination, apart from her husband, acknowledged that she signed, sealed, and delivered the same as her voluntary act and deed, freely, and without any fear, threats, or compulsion of her husband.*

JOHN JONES,
Justice of the Supreme Court.

Wo keine Ehefrau ist, muß aus dieser Formel das ausgelassen werden, was die Ehefrau angeht. Urkunden müssen besiegelt werden. Ein Zug mit der Feder ist für gültig statt eines Siegels angesehen worden.

RIGHTS OF MARRIED WOMEN. — Ehefrauen-Rechte.

Jede Ehefrau soll das Recht haben, selbst und in ihrem Namen, oder im Namen einer dritten Person mit der Zustimmung derselben als ihres Bevollmächtigten (trustee) und Betrauten, das Leben ihres Mannes auf eine bestimmte Zeitperiode, oder für dessen irdisches Leben, zu ihrem alleinigen Vortheil und Gebrauch, versichern zu lassen; und im Fall, daß sie ihren Mann über-

lebe, soll die Summe oder der Netto-Betrag der Versicherung, welcher den Versicherungs-Bedingungen gemäß fällig und zahlbar wird, an sie zahlbar werden, zu und für ihren alleinigen Gebrauch, frei von den Ansprüchen der Vertreter ihres Mannes, oder seiner Gläubiger: jedoch soll solche Exemtion und Freiheit nicht statt haben, wo der Betrag der jährlich bezahlten Prämie über 100 Dollars ausmacht. Im Fall die Ehefrau vor ihres Mannes Tode stirbt, kann der Betrag der Versicherung nach ihrem Tode an ihre Kinder, zu deren Gebrauch, oder an ihren Vormund, wenn sie minderjährig sind, zahlbar gemacht werden.

Mitthum. Eine Wittwe, sei sie eine Fremde oder nicht, soll für ihr irdisches Leben ein volles und gleiches Drittel alles Landes, an Grund und Boden gelnüpften Eigenthums, und unbeweglichen Vermögens haben, in dessen vererblichem Besitz ihr Mann, oder sonst Jemand für ihn und zu seinem Gebrauch, zu irgend einer Zeit während ihrer Ehe gewesen war, und hinsichtlich welches sie nicht ihren Wittthums-Anspruch mittelst einer auf gesetzlich vorgeschriebene Weise zu diesem Behufe des Verzichtleistens anerkannten Urkunde aufgegeben hat.

RATE OF INTEREST, — Zinsfuß

ist gesetzlich 6 Procent, und Contracte höheren Fußes sind rechts-ungültig. Wer Zinsen nach höherem Fuße nimmt, verwirkt den ganzen Werth des contractlichen Gegenstandes; und zwar des Werthes eine Hälfte an den Staat, die andere an den Ankläger.

WILLS. — Testamente.

Alle letzte Willen und Testamente von Personen, die nach der Zeit versterben, wo diese Acte (März 7, 1850) in Wirkung tritt, sollen schriftlich abgefaßt, und vom Testator unterschrieben sein, oder Testator soll anerkannt haben, daß er unterschrieben habe; und, in der Gegenwart von wenigstens zwei zugleich gegenwärtigen, glaubwürdigen Zeugen, die ihre Namen in Gegegwart des Testaters als Zeugen unterschreiben, soll erklärt worden sein, daß dies sein (oder ihr) letzter Wille sei. Und kein letzter Wille oder Testament über bewegliches Vermögen, welches nach der Zeit, daß diese Acte in Wirkung tritt, von einer Person unter ein und zwanzig Jahren gemacht ist, soll rechtsgültig und wirksam sein.

HOMESTEAD-EXEMPTION.—Wohnstätte-Exemtion.

1. Vom Verkaufe auf Execution wegen künftig (nach dem 17. März 1852) contrahirter Schulden sollen eximirt sein der Boden und die darauf stehenden Gebäude, die dem Schuldner, der Haushälter ist, und Familie hat, als Eigenthum gehören und von ihm bewohnt werden, und zwar bis zum Betrage von $1000. Diese Exemtion soll nach seinem Tode zum Vortheile der Familie, wenn mehre oder einer derselben auf solcher Wohnstätte wohnen bleibt, fortdauern, bis das jüngste Kind 21 Jahr alt ist, und bis zum Tode der Wittwe. Eine Verzichtleistung auf solche Exemtion ist nicht rechtsbindend. — 2. Um einem Eigenthum diese Exemtion zu geben, muß die Uebertragung (Kaufbrief) erweisen, daß dasselbe zur Wohnstätte unter dieser Acte erklärt worden; oder, falls die Uebertragung dies nicht erweist, muß eine Anzeige solcher Erklärung von dem Eigenthümer verfertigt und anerkannt, und, eine volle Beschreibung des Eigenthums enthaltend, im Schreiber-Amte der County, wo es liegt, in das eigends hiezu gehaltene Homestead Exemption Book registrirt werden. Solche Anzeige und Beschreibung muß während wenigstens 6 Wochen in einer oder mehreren Zeitungen solcher County, oder, wenn in dieser keine Zeitung erscheint, der nächstliegenden veröffentlicht werden. Doch soll kein Eigenthum durch diese Acte vom Verkauf wegen Taxen und Auflagen, wegen daran geleisteter Arbeit oder dazu gelieferten Materialien, oder wegen einer Behufs Ankaufens contrahirten Schuld, oder wegen einer Schuld des alten wore als die Registratur obiger Anzeige, eximirt werden. — 3. Wenn der erequirende Beamte die als eximirt angesprochne Wohnstätte für mehr werth hält als $1000, so soll er 6 behädige Geschworne aus der County auffordern, die, nach einem vor ihm geleisteten Eid oder Versicherung, solche Stätte schätzen sollen; kann nach ihrer Meinung das Eigenthum getheilt werden, ohne den Interessen beider Parteien zu schaden, so sollen sie einen das Wohnhaus einschließenden Theil absondern, der ihrer Meinung nach $1000 werth ist; und der übrige Theil soll vom Sheriff zum Verkauf veröffentlicht und verkauft werden. — 4. Falls ihnen der Werth größer als $1000, und eine Theilung unstatthaft erscheint, sollen sie eine Schätzung machen, unterzeichnen und dem Beamten überliefern, der dem zu erequirenden Schuldner, oder einem aus seiner Familie von hinreichendem Alter um das Sachverhältniß zu verstehen, eine Abschrift der Schätzung sammt angefügter Nachricht übergeben soll, daß das Eigenthum verkauft werden werde, wenn der Schuldner nicht binnen 60 Tagen den Ueberschuß über die $1000 an den Beamten zahlt. — 5. Geschieht die Zahlung nicht, so sollen die Beamten das Recht haben, das Eigenthum zum Verkauf zu veröffentlichen, und zu verkaufen, und aus dem Ertrage an den Schuldner $1000 zu zahlen, welche, auf ein Jahr darnach, executionsfrei sein sollen, und den übrigen Theil sollen sie für die Zwecke der Execution verwenden: Dabei vorausgesetzt, daß kein Verkauf statt haben soll, wenn nicht mehr als $1000 geboten wird; in solchem Fall soll der Beamte die Execution wegen mangelnden Eigenthums zurückrichten. — 6. Kosten und Spesen für solche Bestimmung des Eigenthums sollen auf der Execution haften, und in des Beamten Kosten-Rechnung eingeschlossen werden. — 7. Ist ein Grundstück und Gebäude, dieser Acte gemäß, als Wohnstätte declarirt, so soll es zum Gebrauch der Familie reservirt bleiben, und vom Eigenthümer nicht verkauft, veräußert, belastet, noch für länger als ein Jahr vermiethet werden können. Verkauf, Veräußerung, Belastung, Vermiethung dieser Art ist rechtsungültig: es sei denn, daß es mit voller, durch Urkunde gehörig anerkannter Bewilligung der Ehefrau oder des Ehemannes (wo deren sind) des Eigenthümers geschehe, und die für solche Bewilligung geleistete Vergütung eine volle und genügende sei, oder daß $1000 davon wirklich zum Ankauf anderer Grundstücke und Gebäude angewendet werden, welche als Wohnstätte declarirt werden; und der Rechtsanspruch solches Käufers soll nicht taugen, bis das Kaufgeld so angelegt ist, und auch ausgenommen in Fällen, wo der Eigenthümer aus dem Staate gezogen ist; auch soll eine Wohnstatte nicht ohne Einwilligung des Ehefrau des Eigenthümers vermiethet werden können.

Pennsylvania.

Einleitende Bemerkungen.

Die erste Niederlassung ward 1638 von den Schweden gemacht, welche das Land den Eingebornen abkauften; sie ward 1654 von den Holländern erobert, welche sie bis 1664 besaßen. Im Jahre 1681 wurde Pennsylvanien von der Englischen Regierung an William Penn verwilligt, dessen Namen dieser Staat trägt. Die erste Constitution wurde 1776 angenommen, der eine zweite in 1790, und dieser die jetzige vom Jahre 1838 folgte. — Die Unabhängigkeits-Erklärung und die Constitution der Vereinigten Staaten wurden in Philadelphia, der Hauptstadt dieses Staates gemacht. Letztere wurde 1789 ratificirt. Quadrat-Meilen 46,000; Bevölkerung in 1800, 602,365; in 1840, 1,724,033; in 1850, 2,311,684.

Auszug der Verfassung.

Die gesetzgebende Gewalt ist einer allgemeinen Versammlung anvertraut, die aus einem Senate und einem Hause der Repräsentanten besteht.

Die Senatoren werden für 3 Jahre und zwar ein Drittel des Senats wird jährlich vom Volke, districtsweise erwählt. Senatoren müssen 25 Jahre alt, 4 Jahre Bürger des Staats, und ein Jahr des Districts gewesen sein. Ihre Anzahl kann nicht größer als ein Drittel, und nicht geringer als ein Viertel der Zahl der Repräsentanten sein. Die jetzige Zahl ist 33.

Die Repräsentanten werden jährlich am 2. Dienstag des October von den Bürgern Philadelphias und jeder County respective gewählt; wobei die Vertheilung nach der Anzahl steuerzahlender Einwohner gemacht wird. Die Repräsentanten-Zahl kann nicht weniger als 60, noch mehr als 100 sein; dies ist die jetzige Zahl. Ein Repräsentant muß 9 Jahre im Staate, und im District, der ihn wählt, ein Jahr gewohnt haben.

Die General-Versammlung tritt jährlich am ersten Dienstag des Januar zusammen, wenn sie nicht früher vom Gouverneur einberufen wird.

Die oberste executive Gewalt ist einem Gouverneur anvertraut; er wird am 2. Dienstag des October gewählt, und bleibt im Amte auf 3 Jahre, vom 3. Dienstag des nächsten Januar nach seiner Erwählung an; innerhalb 9 Jahren kann er das Amt nicht länger als 6 Jahre bekleiden. Er muß 30 Jahr alt, und 7 Jahr ein Bürger des Staates gewesen sein.

Die richterliche Gewalt ist anvertraut einem Obersten Hofe, den Höfen von Oyer und Terminer und allgemeiner Gefängniß-Leerung (jail delivery), einem Hofe der common pleas (Civil-Sachen), einem Waisen-Gerichtshof, einer Registratur oder archivarischem Gerichtshof (register's court), einem Hofe vierteljährlicher Sitzung in jeder County, den Friedensrichtern, und solchen Höfen als die Gesetzgebung von Zeit zu Zeit anordnen mag.

Die Richter des Obersten Hofes, des Hofes der common pleas, und die andern Archiv haltenden Höfe werden vom Volke erwählt; die Richter des Obersten Hofes auf 15 Jahre; die präsidirenden Richter des Hofes für common pleas und der andern Archiv haltenden Höfe auf 10 Jahre; die beisitzenden Richter dieser Höfe auf 5 Jahre.

Das Stimmrecht steht jedem weißen Freien zu, der 21 Jahr alt ist, im Staate ein Jahr, und in dem Wahldistrict, wo er stimmen will, 10 Tage nächst vor der Wahl gewohnt, und innerhalb 2 Jahren eine Staats- oder County-Steuer bezahlt hat, die wenigstens 10 Tage vor der Wahl ausgeschrieben gewesen sein muß. — Weiße, freie Bürger der Vereinigten Staaten, zwischen 21 und 22 Jahr alt, die ein Jahr im Staate gewohnt haben, haben Stimmrecht, ohne Steuer bezahlt zu haben.

Pennsylvania.

Pennsylvania.

EXEMPTIONS. — Exemtionen.

Das Gesetz vom 4. Juli 1849 verordnete, daß, statt des bis dahin von Einziehung und Executions-Verkauf eximirten Eigenthums, in den Fällen, wo solche Einziehungs- und Executions-Befehle in Folge eines Urtheil-Spruches über Contracte und Mieth-Rente-Zwangs-Mittel erlassen werden, nun Eigenthum von 300 Dollars an Werth, mit Ausschluß alles Leibzeuges des Beklagten und seiner Familie, so wie aller in der Familie gebrauchten Bibeln und Schulbücher (welche Gegenstände eximirt bleiben sollen wie zuvor) und nichts weiter von dem, was der Schuldner besitzen und eignen mag, von Einziehung und Executions-Verkauf oder Zwangs-Mitteln wegen Rente-Rückstand, eximirt sein soll.

MECHANICS' LIEN. — Anspruchs-Recht der Handwerker.

Jedes Gebäude, das in den Counties Alleghany, Armstrong, Beaver, Bedford, Berks, Bucks, Butler, Cambria, Centre, Chester, Clearfield, Columbia, Crawford, Cumberland, Dauphin, Delaware, Erie, Franklin, Huntingdon, Indiana, Juniata, Lancaster, Lebanon, Luzerne, Lycoming, Mercer, Mifflin, Montgomery, Northumberland, Perry, Philadelphia, Schuylkill, Somerset, Susquehannah, Tioga, Union, Venango, Warren, Washington, York, und in den Boroughs von Easton, Lehigh, Bradford, Monroe, Greene, Clinton, Carion, M'Kean, Wayne, Fayette, Potter, Jefferson, und Northampton, errichtet ist, soll einem Anspruchsrechte zur Zahlung aller für geschehene Arbeit gemachten Schulden, oder aller für solchen Bau gelieferten Materialien unterworfen sein; und dieser Anspruch soll sich auf den Grund und Boden ausdehnen, der für die gewöhnlichen und üblichen Zwecke eines solchen Gebäudes nothwendig ist.

Dieses Anspruchs-Recht soll jedem andern Anspruchs-Recht, welches auf dem Gebäude später als dessen Bau-Anfang zu haften kommt, vorangehen.

Eine Darlegung der Forderung muß im Amte des Prothonotarius des Hofes der common pleas der County, worin das Gebäude steht, registrirt werden.

Wird solche Darlegung nicht registrirt, so dauert das Anspruchs-Recht nicht länger als 6 Monate.

Das Anspruchs-Recht verlischt nach Verlauf von 5 Jahren, vom Tage an gerechnet, wann die Darlegung registrirt worden, falls es nicht durch ein scire facias erneuert worden.

Die, welche Arbeit oder Materialien liefern, haben in manchen Counties ein Anspruchs-Recht für 6 Monate nach geleisteter Arbeit oder geliefertem Material. Dieses Recht kann auf 5 Jahre ausgedehnt werden, wenn der Anspruch im geeigneten Amte registrirt wird; und bis zur vollen Genugthuung, wenn das geeignete Rechtsverfahren ergriffen wird.

LAW REGULATING CONTRACTS. — Contracte regulirendes Gesetz.

Alle Mieth-Contracte (die bis auf 3 Jahre ausgenommen) und Contracte über Interesse und Vermögen, das von Grund und Boden abhängt, müssen schriftlich abgefaßt, und von den solche Contracte schließenden Parteien, oder ihren dazu schriftlich und gesetzmäßig ermächtigten Agenten unterzeichnet sein; sonst haben sie nur die Wirkung von (Mieth-) Contracten, die hinsichtlich der Zeit von Gutdünken abhängen.

Keine Klage soll vorgebracht werden können über einen Contract, oder Vereinbarung, die einen Testaments-Vollstrecker oder Nachlaß-Verwalter, in Folge eines Special-Versprechens aus seinem eignen Vermögen für Schadenersatz zu stehen, belastete; oder die einen Beklagten belastete wegen seines Special-Versprechens für die Schuld, die Versäumniß oder das Mißlingen eines Andern verantwortlich zu sein; oder die Jemanden wegen einer Vereinbarung belastete, welche in Rücksicht auf Heirath gemacht, oder wegen eines Contractes für den Verkauf von Land, Grundbesitz oder auf Land gegründetem Interesse gemacht ist; oder wegen einer Uebereinkunft, der nicht innerhalb Jahresfrist nach Schließung derselben nachgekommen werden sollte: falls nicht der Contract oder die Vereinbarung, oder Uebereinkunft, oder ein Memorandum oder Note davon schriftlich abgefaßt und von der zu belastenden Partei oder von Jemandem, der von ihr gesetzmäßig dazu ermächtigt wäre, unterschrieben worden ist.

Kein Kauf-Contract für Güter, Waaren und Handelsgegenstände, 35 Dollars oder darüber an Werth, soll als gut und bindend angesehen werden, wenn der Käufer nicht einen Theil der so

verkauften Güter annimmt, und wirklich empfängt, oder etwas als Kaufgeld giebt, um den Handel fest zu binden, oder eine theilweise Bezahlung macht, oder wenn nicht irgend ein Memorandum oder Note solches Handels gemacht, und von den durch solchen Contract zu belastenden Parteien, oder von ihren rechtmäßig dazu ermächtigten Agenten unterzeichnet ist.

LIMITATION OF ACTION. — Zeit-Schranken für Klagen.

Besitzergreifung von Land kann nicht statt finden 20 Jahre nach erwachsenem Rechte auf solches Land, noch kann eine Klage, dasselbe wieder zu erlangen, eingebracht werden.

Minderjährige, verheirathete Frauen und Gefangene haben 10 Jahre Klage-Frist, nach der Zeit, wo ihre Klage-Unfähigkeit aufgehört hat.

Alle Klagen, worin die ganze volle Sache in der Schrift auseinandergesetzt wird — ausgenommen für Verleumdung, — Klagen, wegen Rechnungen (die zwischen Kaufleuten, ihren Factoren und Handlungsdienern über Warenhandel ausgenommen), — Klagen wegen Schulden, die auf Darlehn oder Contract ohne Specialität, d. h. ohne Verbriefung und Obligation, beruhen, — wegen Miethrückstände, ausgenommen wegen Erbzins, — Klagen wegen zurückgehaltenen beweglichen Eigenthums oder Pfandes in Sachen und Habe, — Klagen wegen ungesetzlichen Eindringens auf Grund und Boden, quare clausum fregit, — müssen innerhalb 6 Jahren nach erwachsenem Klagegrund eingebracht werden.

Klagen wegen Rechts-Eingriff (trespass), thätlicher Beleidigung, Drohung, Schlägerei, Verwundung, Gefangenhaltens, oder irgend eines dieser Vergehen, müssen innerhalb 2 Jahren eingebracht werden; in der voll auseinanderzusetzenden Klage über Worte, innerhalb eines Jahres, nachdem die Worte gesprochen.

Minderjährige, Ehefrauen, Gefangene oder Personen außerhalb der Vereinigten Staaten können die obigen Klagen innerhalb der respectiven Zeit-Schranken anbringen, nachdem ihre Klage-Unfähigkeit gehoben ist.

COLLECTION OF DEBTS. — Eincassiren von Schulden.

Verhaftung ist abgeschafft, ausgenommen beim Verfahren für Nichtbeachten in Vollstreckung befohlenen Civilrecurses; bei Klagen wegen Strafen und Bußen, oder Heirathe-Versprechungen; wegen Gelder, die von einem öffentlichen Beamten einkassirt sind; oder wegen eines im Amte oder im professionellen Beruf begangenen Vergehens oder Versäumnisses.

Jedoch, in andern Fällen, wo die Partei damit umgeht, etwas von ihrem Eigenthum aus dem Bereich der Hofgerichtsbarkeit, vor welcher solche Klage anhängig ist, in der Absicht, die Gläubiger zu hintergehen, wegzuschaffen; oder wo sie Eigenthum besitzt, welches sie betrügerischer Weise verborgen hält; oder einklagbare Rechte oder sonstiges Interesse in öffentlichen oder Corporations-Stocks, oder Geld, oder klare, active Schulden hat, welche sie, die schuldende Partei, ungerechter Weise zur Schuld-Zahlung, wozu ein Spruch sie verurtheilt, anzuwenden sich weigert; oder wenn der Beklagte, in der Absicht, seine Gläubiger zu hintergehen, etwas von seinem Vermögen abtritt, wegschafft oder darüber disponirt, oder dergleichen zu thun vorhat; oder, auf eine betrügerische Weise, die Schuld gemacht hat, oder die Verbindlichkeit eingegangen ist, die der Gegenstand der Klage ist; in solchen Fällen kann Verhaftung statt finden.

Beschlagnahme. Auf des Beklagten Eigenthum kann Beschlag gelegt werden, wenn er damit umgeht, etwas davon in der Absicht, seine Gläubiger zu hintergehen, aus der County wegzuschaffen; oder, wenn er in gleicher betrügerischer Absicht etwas davon abgetreten, verborgen oder darüber disponirt hat, oder solches zu thun vorhat; sowie auch, wenn der Schuldner Einwohner der Stadt ist, und sich von seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte heimlich davon macht, oder sich aus diesem Staate entfernt gehalten hat, oder sich in seinem eignen Hause eingeschlossen hält, oder sich sonst wo verborgen hält, eins oder das andre mit der Absicht, seine Gläubiger zu hintergehen; und, wenn er nicht Einwohner dieses Staates ist, falls er sich innerhalb der County eingeschlossen und verborgen hält, in der Absicht, sich der gerichtlichen Procedur zu entziehen und seine Gläubiger zu hintergehen.

DEEDS. — Abtretungs-Urkunden von Land u. s. w.

Alle Abtretungs-Urkunden von Land, Grundbesitz und vererblichem Grund-Eigenthum sollen von einem der Abtretenden anerkannt, oder durch einen der unterschreibenden Zeugen erwiesen

werden, und zwar vor einem der Richter des Obersten Hofes, oder einem Aeltermann einer City, oder vor einem Friedensrichter, oder einem der Richter der Hofes für common pleas (bürgerliche Sachen) in der County, worin das Land liegt; und sollen im Urkunden-Registratur-Amte der County, wo solches Land liegt, binnen 6 Monaten nach Vollziehung solcher Urkunden registrirt werden.

Anerkennung Seitens des Ehemannes und seiner Frau muß vor einem der Richter des Obersten Hofes, oder einem Aeltermann einer City, oder vor einem Friedensrichter, oder einem der Richter des Hofes für common pleas in der County, worin das Land liegt, statt finden; und solcher Beamte soll die Ehefrau, abgesondert und apart von ihrem Manne, befragen, und ihr den vollen Inhalt solcher Urkunde und Abtretung vorlesen, oder sonstig sie davon in Kenntniß setzen; und wenn, in Folge solcher abgesonderten Untersuchung, sie erkläret, daß sie, bereitwillig und aus eignem freien Willen und Zustimmung, genannte Urkunde und Abtretung, ohne irgend einen Zwang oder Gewaltmaßregel ihres Mannes, besiegelt, und als ihr eignes Thun und Handeln überliefert hat, — so soll die Abtretung rechtsgültig sein.

Der Mayor und Recorder (Syndikus) von Philadelphia kann den Erweis und die Anerkennung von solchen Urkunden aufnehmen; und in andern Staaten können es die vom Gouverneur von Pennsylvanien dazu ernannten Commmissarien für Abtretungs-Urkunden. — Ein Federzug wird als Siegel anerkannt. Zwei Zeugen sind nothwendig.

Formel für solche Anerkennung. — *Form of Acknowledgment.*

Commonwealth of Pensylvania, }
County of *Philadelphia*. } *ss.*

Be it remembered, that on this *tenth* day of *April*, A. D. one thousand eight hundred and fifty-*one*, before me the subscriber, *a justice of the peace of* —— [or, *judge of*, &c., or *one of the aldermen of the city of* ——] personally appeared John Doe, the grantor in the foregoing indenture, deed, or conveyance, named and in due form of law acknowledged the said indenture to be his act and deed, and desired that the same as such, might be recorded according to law. In testimony whereof I have hereunto set my hand and seal the day and year last abovenamed.

JOHN JONES (*seal*).
Justice of the Peace, or *Judge*, or *Alderman*, as the case may be.

Formular, wo Mann und Frau zusammmen abtreten. *The Form when the Wife joins with the Husband.*

Com. of Penn., county of *Berks*, *ss.* Be it remembered that on this *tenth* day of *May*, A. D., 1851. before me the subscriber, *a justice &c.* [or *judge*, or *aldermen*, as above] of the county aforesaid, personally appeared John Roe and Susan Roe his wife, grantors in the above indenture, deed, or conveyance, named, and in due form of law severally acknowledged the foregoing indenture, deed, or conveyance, to be their act and deed, and desired that the same, as such, might be recorded according to law. She, the said Susan Roe beeing of full age, separate and apart from her said husband, by me thereon privately examined, and the full contents thereof being by me first made known to her, did declare and say, that she did, voluntarily, and of her own free will and accord, sign, seal, and as her own act and deed, deliver the foregoing indenture, deed, or conveyance, without any coercion or compulsion of her said husband.

In testimony, &c.

JOHN JONES, *Justice, &c.* (*Seal.*)

RIGHTS OF MARRIED WOMEN. — Rechte der Ehe-Frauen.

Jegliche Art von Eigenthum, sei es unbewegliches, bewegliches oder gemischtes, das einem unverheiratheten Frauenzimmer gehört, soll ihr nach ihrer Heirath eben so voll wie vor derselben als Eigenthum verbleiben; und all das Eigenthum, welches Namens oder Art es sei, welches einer Ehefrau während der Ehe durch Testament, Vererbung, Abtretung oder sonst zuwächst, soll von solcher Ehefrau als ihr eignes, abgesondertes Eigenthum geeignet, gebraucht und benutzt werden; und besagtes Eigenthum sowohl das, welches ihr vor der Ehe gehörte, wie das, welches ihr während derselben zuwächst, soll keiner Einziehung, Erhebung oder Execution wegen ihres Mannes Schulden und Verbindlichkeiten unterworfen sein; auch soll besagtes Eigenthum von ihrem Manne nicht verkauft, abgetreten, verpfändet, oder übertragen, oder auf irgend eine Weise

belastet werden, ohne ihre zuvor erhaltene schriftliche Zustimmung, welche vor einem der Richter der Höfe für common pleas dieses Staates gehörig und dahin anerkannt werden muß, daß solche Zustimmung nicht eine Folge von Zwang Seitens ihres genannten Mannes, sondern bereitwillig und mit ihrem eignen freien Willen gegeben war: dabei vorausgesetzt, daß ihr genannter Mann nicht für die von seiner Frau vor der Ehe gemachten Schulden verantwortlich sein soll; auch vorausgesetzt, daß nichts in dieser Acte dahin ausgelegt werden soll, daß diese Acte das Eigenthum einer Ehefrau vor Verantwortlichkeit für Schulden schütze, die von ihr selber, oder in ihrem Namen von dazu ermächtigten Personen gemacht sind, oder vor Einziehung und Execution schütze, in Folge eines Spruches, der gegen den Ehemann wegen des Unrechts seiner Frau gefällt ist; und in solchen Fällen soll zuerst mit Execution gegen das Eigenthum der Frau verfahren werden.

Jede Ehefrau kann durch Testament und letzten Willen über ihr abgesondertes Eigenthum, unbewegliches, bewegliches oder gemischtes, verfügen, möge dasselbe ihr vor oder während der Ehe zugewachsen sein; vorausgesetzt, daß solches Testament und letzter Wille in Gegenwart zweier oder mehrer Zeugen, deren keiner ihr Mann sein darf, vollzogen sei.

In allen Fällen, wo für die nothwendigen Bedürfnisse einer Ehefrau zum Unterhalt ihrer Familie Schulden gemacht werden, soll es dem Gläubiger gesetzlich zustehen, gegen den Mann und die Frau eine Klage wegen des Werthes und Preises solcher Nothwendigkeiten anzustellen, und, nach gewonnenem Spruch, soll Execution nur gegen den Mann allein statt haben; und wenn kein Eigenthum des Mannes vorhanden, soll der exequirende Beamte den Executions-Befehl so zurückberichten, und dann kann eine alias-Execution erlassen werden, welche aus demjenigen Eigenthum der Ehefrau, das ihr, gemäß den Vorschriften der ersten Section dieser Acte, zukommt, erhoben und bis zum Genügen exequirt werden kann: vorausgesetzt, daß in solcher Klage gegen beide der Spruch nicht gegen die Frau gegeben werden kann, wenn es nicht erwiesen wird, daß die eingeklagte Schuld von der Frau contrahirt worden, oder für nothwendige Gegenstände des Unterhalts der Familie des genannten Ehepaares gemacht worden.

RATE OF INTEREST. — Zinsfuß.

ist gesetzlich 6 Procent. Wucher-Zinsen können vor Gericht nicht erhalten werden. Sind solche bezahlt worden, so können sie zurückerhalten werden; aber Wucher macht den ganzen Contract nicht ungültig.

Wenn eine Eisenbahn- oder Canal-Compagnie Geld angeliehen hat, und eine Obligation, oder sonstigen Beweis, von stärkerem Schuldigsein als den wirklich empfangenen Betrag gegeben hat, so soll solche Verhandlung nicht als wucherhaft angesehen werden.

WILLS, — Testamente

müssen schriftlich abgefaßt sein; und wenn der Testator nicht durch das Aeußerste einer letzten Krankheit verhindert ist, soll das Testament von ihm selbst am Schluß unterzeichnet sein, oder von Jemandem in seiner Gegenwart und auf sein ausdrückliches Verlangen; und jedenfalls soll es durch die Eides-Leistung oder Versicherung zweier oder mehrer geeigneten Zeugen erwiesen werden.

Delaware.

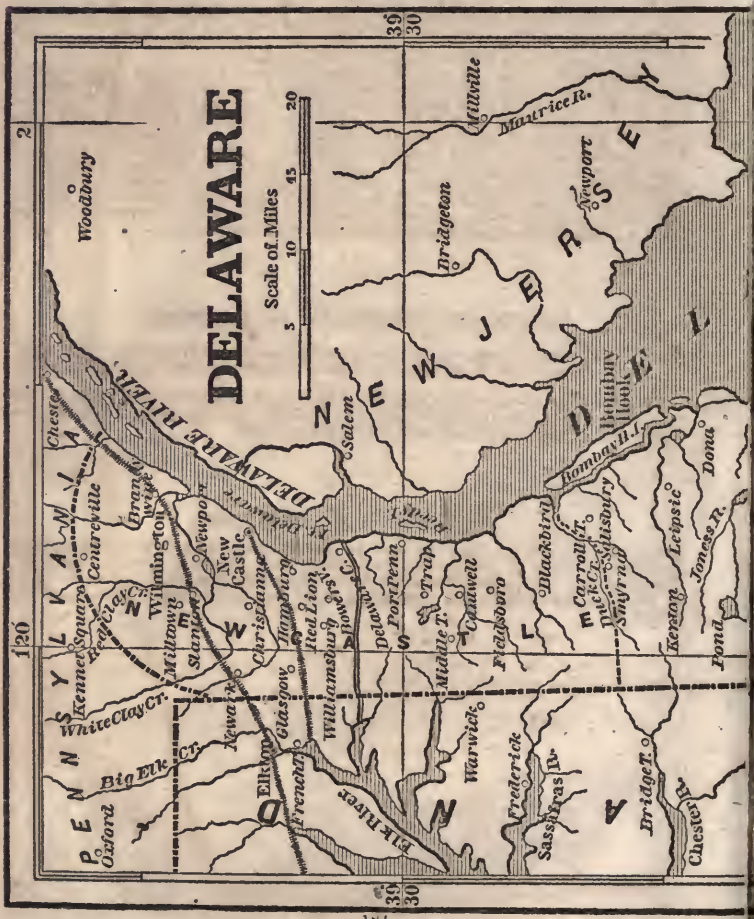
DELAWARE
Scale of Miles
5
10
15
20
DELAWARE RIVER
Woodbury
Millville
Maurice R.
Newport
Bridgeton
Salem
Bombay Hook
Bombay H.T.
Dona
Leipsic
Joness R.
Kenton
Pond
Blackbird
Carroll T.
Duck Cr.
Salisbury
Smyrna
Fieldsboro
Cantwell
Trap
Port Penn
Middle T.
Warwick
Frederick
Sassafras R.
Bridge T.
Chester R.
Elk River
Williamsburg
Bowers C.
Red Lion
Hamburg
Christianna
New Castle
Newport
Wilmington
Centreville
Brandywine
Chester
Kennet Square
Red Clay Cr.
Milltown
Stanton
White Clay Cr.
Big Elk Cr.
Newark
Glasgow
Elkton
French T.
Oxford
PENNSYLVANIA
NEW CASTLE
NEW JERSEY
DELAWARE
39
30
120
2

Delaware.

Cape May
C. Henlopen
Pilottown
Indian River
Frankford
Dogsborough
Millsborough
Washington
Georgetown
Milton
Fleatown
Mispillion Cr.
Milford
Guinea T.
Teatown
Frederica
Canterbury
Berrytown
Willow Grove
Lewisville or Sand T.
Whitleysburg
Marshy Hope Cr.
St. Johnstown
Bridgeville
Concord
Laurel
Middleford
Seaford
Nanticoke R.
Federalsburg
Denton
Choptank Cr.
Choptank R.
Hillsborough
Tuckahoe Cr.
Vienna
Cypress Swamp
MARYLAND
1 20 Longitude East from Washington

Delaware.

Einleitende Bemerkungen.

Ist der nächst kleinste Staat in der Union. Schwedische und Finnische Einwanderer ließen sich zuerst in diesem Lande 1627 nieder; die Holländer besetzten im Jahr 1655 das Gebiet, welches die Engländer im Jahr 1664 eroberten; es blieb unter der Jurisdiction von New-York bis 1684, wann es an Wilhelm Penn, den Gouverneur von Pennsylvanien, abgetreten wurde. Dieser untergeordnete Zustand dauerte die 1776, in welchem Jahr ein Staats-Gouvernement errichtet wurde. Delaware war der erste Staat, der (1787) die Constitution der Ver. Staaten ratificirte.— Die gegenwärtige Constitution ward im Jahr 1831 angenommen. Quadratmeilen: 2100. Bevölkerung: in 1800, 64,273; in 1840, 78,085 mit 2605 Sclaven; in 1850, 91,528 mit 2,289 Sclaven.

Auszug der Verfassung.

Die gesetzgebende Gewalt ruht in einem Senate und einem Repräsentanten-Hause und heißt the General Assembly.

Die Senatoren sind 9 an Zahl; 3 aus jeder County, und auf 4 Jahre erwählt. Sie müssen 27 Jahr alt, 3 Jahr Bürger des Staats und 1 Jahr der County, in der sie gewählt werden, gewesen sein, und in dieser ein unabhängiges Grundeigenthum von 200 Acres oder ein unbewegliches oder bewegliches Vermögen von 1000 Pfund besitzen. — Die Repräsentanten, 21 an der Zahl, 7 aus jeder County, werden auf 2 Jahre gewählt. Sie müssen 24 Jahr alt, 4 Jahr Staats-Bürger und 1 Jahr Bewohner ihres Wahldistricts unmittelbar vor der Wahl gewesen sein.

Die allgemeine Versammlung tritt jede 2 Jahre in Dover am ersten Dienstag des Januar zusammen, wenn sie nicht früher vom Gouverneur einberufen wird. Die allgemeine Wahl ist alle 2 Jahr am zweiten Dienstag des November.

Die vollziehende Gewalt ruht in einem Gouverneur, der vom Volke auf 4 Jahr gewählt wird, und für einen zweiten Terminus nicht wählbar ist. Er muß 30 Jahr alt, 10 Jahr ein Bürger des Staats und im Staate 6 Jahr Einwohner gewesen sein.

Die richterliche Gewalt ruht in einem Gerichtshofe für Irrungen und Appel; in einem Ober-Hofe, einem Kanzlei-Hofe, einem Waisengericht, einem Gericht für oyer and terminer, einem Hofe von General-Sessionen für Frieden und Gefängnißleerung, einem Archiv-Hofe, Friedensrichtern und in solch' andern Höfen, als die General-Assemblee durch das Votum zweier Drittheile jedes Hofes einrichten mag.

Das Stimmrecht wird jedem weißen, männlichen Bürger von 21 Jahren und darüber zugestanden, der im Staate ein Jahr unmittelbar vor der Wahl, und den letzten Monat in der County, wo er stimmt, gewohnt hat, und der innerhalb der 2 letzten Jahre eine County-Steuer bezahlt hat; auch jedem weißen männlichen Bürger über 21 und unter 22 Jahr, der, wie oben gewohnt hat, ohne eine Taxe bezahlt zu haben.

EXEMPTIONS. —Exemtionen.

Die folgenden beweglichen Güter und Sachen, falls sie das Eigenthum weißer Bürger dieses Staates sind, sind vom Executions-Verfahren und von Beschlagnahme wegen Miethe eximirt, nämlich: das nöthige Leibzeug des Schuldners, seiner Frau und Kinder, eine Bettstelle, ein Bett und das nöthige Bettzeug für je zwei Personen der Familie; ein eiserner Ofen zur Heizung des Wohnhauses, und Brennmaterial nicht über den Werth von 5 Dollars und zum Gebrauch

in der Familie angeschafft und bestimmt; die in der Familie gebrauchten Bibeln und Schulbücher; eine Kuh, ein Schwein und eine Tonne Heu; die Büchersammlung und die Werkzeuge oder Geräthe, die dem Schuldner zum Betreiben seiner Profession, seines Handwerks oder Gewerbes nothwendig und nicht über 50 Dollars werth sind; Bestattung und Begräbniß-Rechte, so lange diese für die Ruhestätte der Verstorbenen dienen; sonstiges der Familie nothwendiges Hausgeräth, nicht über 25 Dollars an Werth; vorausgesetzt, daß der Werth aller so eximirten Gegenstände nicht über 100 Dollars beträgt und ferner vorausgesetzt, daß, wenn der Schuldner zur Zeit, wo mit der Execution verfahren wird, nicht im Besitz aller oder einiger der oben bestimmten Gegenstände ist, dann irgend sonstiges Eigenthum, das er besitzt und das gegen 100 Dollars werth ist, eximirt sein soll, wie oben gesagt; ausgenommen in jeglichem Falle, wo Abgaben und Taxen entweder in den Counties dieses Staates, oder in der City Wilmington fällig sind, und daß diese Artikel und ihr Werth von zwei wohlhabenden Bürgern der County, in welcher der Schuldner wohnt, festgesetzt werden sollen und welche Bürger von irgend einem Friedensrichter, Constabler oder dem Sheriff der genannten County anzustellen sind, und vor ihm den Eid (oder die Betheuerung) ablegen sollen, daß sie die Pflichten dieser Anstellung treu und gewissenhaft erfüllen wollen.

Diese Acte soll keineswegs die Gültigkeit von Schulden und Contracten, die vor dem 4. Juli 1851 gemacht sind, entkräften.

COLLECTION OF DEBTS. — Einforderung der Schulden.

Arrest. — **Verhaftung.** Kein freier weißer Bürger soll verhaftet werden können, es sei denn, wo auf Eid erklärt wird, daß der Schuldner eine Summe über 5 Dollars wirklich schuldig ist, und daß in Wahrheit der Glaube da ist, der Schuldner habe in der Absicht seine Gläubiger zu betrügen, Geld, oder sonstige bewegliche Sachen, Vorrath, Geld-Obligationen, oder sonstiges unbewegliches oder bewegliches Gut von mehr als 25 Dollars an Werth verborgen, bei Seite geschafft, abgetreten und darüber verfügt, und daß solches vermuthete betrügerische Verfahren in seinen Besonderheiten specificirt, dargestellt werde.

Beschlagnahme kann gegen einen, der sich in diesem Staate wohnhaft aufhält, auf die eidliche Erhärtung hin verfügt werden, daß der Beklagte (Vertheidiger) dem Kläger wirklich die Summe von 40 Schillingen schuldig ist, und aus seinem gewöhnlichen Aufenthalt weg, sich versteckt oder den Staat verlassen habe und zwar, der Vermuthung nach, um seine Gläubiger zu hintergehen oder zu betrügen.

Dies obige heißt "domestic attachment". Der Gerichtsbefehl aber, der ebenfalls in diesem Staate verfällt, und "foreign attachment" heißt, läuft gegen einen Nicht-Bewohner, wenn ein Gläubiger oder statt seiner eine glaubwürdige Person auf Eid versichert, daß der Beklagte außerhalb des Staates wohnhaft und ihm die Summe von 50 Dollars und darüber schuldig ist.

DEEDS. — Abtretungs-Urkunden für Land

können in jeglicher County, von jedweder Partei in der Urkunde, im Oberen Hofe, oder vor dem Kanzler oder jeglichem Richter dieses Hofes, oder vor zwei Friedensrichtern einer und derselben County oder vor einem öffentlichen Notarius anerkannt werden.

Sind sie von einer verheiratheten Frau zusammen mit ihrem Manne ausgestellt, so sind sie rechtsgültig, wenn die Frau, auf Privat-Befragung, die ohne Beisein ihres Mannes gescheben muß, anerkennt, daß sie die genannte Urkunde willig, sonder Zwang oder Drohung oder Furcht vor ihres Mannes Unwillen, ausgestellt habe. Eine solche abgesonderte Befragung mag in jedweder County vor dem Kanzler, jeglichem Richter oder zweien Friedensrichtern in einer und derselben County oder vor einem öffentlichen Notarius stattfinden.

Eine solche Anerkennung muß bescheinigt werden unter Hand und Siegel des Gerichtsschreibers (clerk of the court) des Hofes wo sie geschieht, oder unter der Hand des Kanzlers, Richters oder Friedensrichters, oder unter Hand und Notariats-Siegel des Notarius, vor dem respective sie geschieht; und zwar in allen diesen Fällen in einer Bescheinigung, die auf der Urkunde indossirt oder derselben angefügt wird.

Befindet sich die Partei außerhalb des Staates, so kann die Anerkennung, so wie die abgesonderte Befragung vor dem Richter eines jeden District-Hofes der Ver. Staaten oder vor dem Kanzler oder jeglichem Richter eines protocollarischen Hofes in jeglichem Staate, Territorium oder Lande, oder vor dem Major oder Ober-Beamten jeglicher City oder Borough geschehen, und die Bescheinigung unter der Hand eines solchen Kanzlers, Richters, Mayors, oder Ober-Beamten sammt dem Siegel des respectiven Hofes, City oder Borough, auf der Urkunde in-

dossirt, oder derselben angefügt werden; oder solche Anerkennung und Befragung kann vor irgend einem dazu gebührend vom Gouverneur des Staates ermächtigten Commissarius gemacht und unter seiner Hand und Siegel bescheinigt werden.

Diese Urkunden müssen im Urkunden-Amte der County (office for recording deeds in the county) registrirt werden, wo das Land liegt.

Zwei Zeugen sind erforderlich. — Ein Feder-Zug oder -Riß kann als Siegel dienen.

Die Formel der Anerkennung ist einerlei mit der in Pennsylvanien, nur daß die Worte „oder Furcht vor ihres Ehemannes Mißfallen" hinzuzufügen sind.

RATE OF INTEREST. — Zinsfuß.

Der gesetzliche Zinsfuß ist 6 Procent. Wer mehr fordert, kann die ganze Schuld verwirken, deren eine Hälfte dem Staate, die andere dem Ankläger verfällt.

WILLS. — Testamente.

Alle Testamente müssen schriftlich abgefaßt, vom Testator oder einem andern, der des Testators Namen darunter schreibt, in dessen Gegenwart und auf dessen ausdrückliches Verlangen unterschrieben und von zwei paßlichen Zeugen in Gegenwart des Testators unterschrieben werden.

Maryland.

Einleitende Bemerkungen.

In Folge eines Freibriefes, in welchem König Carl I. das nördlich von Virginien gelegene Territorium an Emil Calvert verwilligte, pflanzte dessen Bruder Leonard Calvert eine Colonie am Potamac im Jahr 1634. Der Freibrief verwilligte gleichen Schutz an Religionen welcherlei Benennung und gab dem Volke auch das Vorrecht Gesetze für sich selbst zu machen. Im Jahr 1776 wurde eine Constitution angenommen, die mit verschiedenen Verbesserungen bis 1851 dauerte, wo eine neue angenommen wurde. Die Constitution der Ver. Staaten wurde im Jahr 1788 ratificirt; Quadratmeilen 13,959; Bevölkerung in 1800, 341,548, Sclaven: 105,635; in 1840, 470,019, Sclaven: 89,737; in 1850, 582,500, Sclaven: 89,800.

Auszug der Verfassung.

Die gesetzgebende Gewalt ruht in einem Senate und einem Hause der Delegirten, und heißt, "the General Assembly of Maryland." — Die Senatoren werden auf 4 Jahre gewählt und zwar eine Hälfte alle 2 Jahre. Ein Senator aus jeder County und einer von der City Baltimore, welches die Zahl jetzt auf 22 Senatoren bringt. Senatoren müssen 25 Jahre und darüber alt sein. Sie, sowie die Delegirten, müssen im Staate 3 Jahre, in ihrem Wahldistrict ein Jahr unmittelbar vor der Wahl wohnhaft gewesen sein. — Die Glieder des Hauses der Delegirten werden vom Volke einmal in 2 Jahren gewählt und ihrer sind 72 bis zu neuer Vertheilung unter dem nächsten Census von 1860.

Die vollziehende Gewalt ruht in einem Gouverneur, der vom Volke auf 4 Jahre gewählt wird. Der Staat ist in 3 Districte getheilt und der Gouverneur wird aus jedem der 3 Districte der Reihe nach genommen. Der Gouverneur ernennt und mit Beistimmung des Senats stellt er alle Beamten an, deren Anstellung nicht anderweitig durch Constitution oder Gesetz vorgeschrieben ist. Um zum Gouverneur-Amte wählbar zu sein, muß man 30 Jahre alt, 5 Jahre ein Bürger der Ver. Staaten, 5 Jahre im Staate und 3 Jahre im Wahldistrict, unmittelbar vor der Wahl wohnhaft gewesen sein. Im Fall von Erledigung durch Tod oder sonstwie, verwaltet der Senats-Präsident das Gouverneur-Amt, bis die Legislatur es ausfüllt.

Die richterliche Gewalt ruht in einem Appellations-Hofe, in Umgangs-Höfen, in Höfen für die City von Baltimore und in den Friedensrichtern; alle werden vom Volke gewählt. Die Appellationsrichter, 4 an Zahl, werden aus den 4 Gerichts-Districten des Staates auf 10-Jahre gewählt; die Umgangsrichter, 8 an Zahl, auch auf 10 Jahre. Die Richter müssen aus der Zahl der Rechtsgelehrten ausgesucht werden. Die Waisengerichte bestehen aus 3 Richtern aus jeder County und der City von Baltimore, die vom Volke auf 3 Jahre gewählt werden. Sheriffe, Testaments-Registratoren, Gerichtsschreiber und Beamte der Counties werden vom Volke gewählt.

Die allgemeine Wahl fällt alle 2 Jahre, am ersten Mittwoch des November vor; die allgemeine Versammlung tritt in Annapolis am ersten Mittwoch des Januar, jährlich bis 1854 und nachher alle 2 Jahre, zusammen, kann aber zu andern Zeiten vom Gouverneur einberufen werden.

Die Constitution gewährt Stimmrecht jeder freien, weißen, männlichen Person, der Bürger der Ver. Staaten, 21 Jahre und darüber alt ist und unmittelbar vor der Wahl, in welcher er stimmen will, ein Jahr im Staat und 6 Monate in der wählenden County oder City Baltimore gewohnt hat.

Maryland.

PENNSYL
VIRGINIA
Smithfield
Mt. Pleasant
Shelbyport
Jonasville
Frostburg
Westport
Glade
Yoxhiogen R.
ALLEGHANY
Cumberland
Pratts V.
Old T.
Potomac River
Werefordsburg
WASHINGTON
Hancock T.
Williamsport
Boonsboro
Martinsburg
Sharpsburg
Harpers Ferry
Hagars T.
Creege T.
Wood
FRED
Frede
Leesburg
Matilda V.
Simpsonville
Bladensburg
Rock Cr.
WASHINGTON COUNTY
George Town
WASHINGTON
ALEXANDRIA CO.
Potomac River
Four Mile Run
Eastern Br.
Alexandria
DISTRICT OF COLUMBIA
1 2 3 Miles
Reference
1 Capitol
2 Presidents House
MAR
10
Longitude West from Wa

Maryland.

0
1
V A N I A
Susquehanna R.
Chester
Wilmington
Delaware R.
NEW JERSEY
Shrewsbury
Manchester
Taney T.
CARROLL
Westminster
Reisters T.
Owings Mills
Lisbon
Wiersburg
HARFORD
Hereford
Belair
Havre de Grace
Abingdon
Port Deposit
Elk T.
Bohemia
BALTIMORE
Towson T.
Baltimore
Ellicotts Mills
Elkridge
Savage
Indian L.
Vannsville
Bladensburg
ANNAPOLIS
PRINCE
WASHINGTON
London
U. Marlboro
GEORGES
Nottingham
Piscataway
Washington
Bryantown
CHARLES
Pr. Frederick
Tobacco
Newport
Leonard T.
Gr. Mill
Potomac River
ST. MARY
CALVERT
ANNARUNDEL
KENT
Chester T.
Chester R.
Centre V.
Greensboro
Kent I.
QUEEN ANN
Bridge T.
Smyrna
DOVER
Denton
Vye
Easton
TALBOT
CAROLINE
Federalsburg
New Market
Georgetown
Concord
Cambridge
Church Cr.
DORCHESTER
Vienna
Buckstown
Nanticoke R.
Quantico
St. Martins
Salisbury
WORCESTER
Newtown
Princess Ann
Snow Hill
Kingston
SOMERSET
DELAWARE
DELAWARE BAY
LAND
30
40
50 Miles
38

EXEMPTIONS. — Exemtionen.

Kein unbewegliches, künftig durch Heirath erworbenes Vermögen soll, während des Lebens der Ehefrau, für Schulden ihres Mannes, einer Execution unterworfen sein.

Mais so viel als zum nothwendigen Unterhalt erforderlich, Bettzeug, Flinte, Axt, Topf und des Arbeitsmannes nothwendige Werkzeuge und dergleichen Hausgeräth und Wehr zum Unterhalt, sind ebenfalls eximirt.

Vor oder nach der Verheirathung erworbene Sclaven der Ehefrau und ebenfalls der Ehefrau Erwerb, wenn derselbe nicht über 1000 Dollars beträgt, können für ihren besondern Gebrauch abgesondert gehalten und vom Haften für ihres Mannes Schulden eximirt werden.

MECHANICS' LIEN. — Anspruchs-Rechte der Handwerker

sind für alle Counties an dem West-Ufer der Chesapeak-Bay, ausgenommen St. Mary's, Montgomery und Charles, und für Cecil-County an dem östlichen Ufer, durch Gesetze gegeben, aber so oft verändert worden, und die verschiedenen Gesetze so untereinander widerstreitend, daß es unmöglich ist, einen Auszug zu machen, der das, was dabei von Nutzen und Gebrauch wäre, mit Zuverläßigkeit darstellte.

DEEDS. — Abtretungs-Urkunden für Land

können vor einem Ober- oder Bei-Richter eines Districts für Land in solchem District, oder vor jeglichen zwei Friedensrichtern innerhalb ihrer County anerkannt werden.

Der Beamte, der die Anerkennung annimmt, muß sich Ueberzeugung verschaffen, daß die Anerkennenden die wahrhaft in Rede stehenden Personen sind und diese Ueberzeugung bescheinigen (certify the identity).

Außerhalb des Staates kann die Anerkennung geschehen vor jeglichem Richter des Vereinigten Staaten Hofes, oder eines Hofes, der Register und Archive hält (court of records); und muß von dem Richter, der sie annimmt, unter seiner Hand bescheinigt werden; und der Gerichts-Schreiber (clerk of the court) muß, unter seiner Hand und seines Hofes Siegel, bescheinigen, daß die Person, welche die Anerkennung angenommen, zur Zeit der vor ihm geschehenen Anerkennung ein gebührend dazu befugter und qualificirter Richter des genannten Hofes war.

Was verheirathete Frauen betrifft, so kann ihr Vermögen nicht übertragen, noch ihrem Wittthum Eintrag gethan werden, falls nicht der Beamte, der ihre Anerkennung annimmt, die Ehefrau in Abwesenheit ihres Mannes, so daß er sie nicht hören kann, befragt, ob sie die Urkunde frei und willig, und ohne dazu aus Furcht vor ihrem Manne, durch seine Drohungen oder schlechte Behandlung oder aus Furcht vor seinem Mißfallen verleitet zu sein, ausstelle und anerkenne, und falls nicht die verheirathete Frau (femme covert) solche Urkunde vor solchem Beamten, ohne daß ihr Mann gegenwärtig sei und sie hören könne, unterschreibt und besiegelt, und falls nicht die Bescheinigung, daß eine solche abgesonderte Befragung, Ausstellung und Anerkennung statt gefunden, unter des oder der Beamten Hand auf der Urkunde geschrieben oder derselben angefügt werde.

Jeglicher gehörig angestellte und anerkannte Consul oder Vice-Consul der Ver. Staaten kann Anerkennungen von Personen nehmen, die im Consulate erscheinen und kann die Bescheinigung unter Amts-Siegel ausstellen.

Zwei Zeugen sind für eine Urkunde erforderlich; ein Riß oder Zug mit der Feder kann als Siegel dienen. — Urkunden müssen gestempelt werden.

Form of Acknowledgment.

State of Maryland,
County of *Baltimore*, } to wit:

On this *first* day of *October*, one thousand eight hundred and *fifty-one*, personally appeared before me John Doe, *and* Susan *his wife*, to me known to be the persons described in, and who executed the foregoing *conveyance*, and acknowledged that they executed the same; *and the said* Susan, *being by me first privately examined, out of the presence and hearing of her husband, declared that she doth execute and acknowledge the same freely and voluntarily, and without being induced to do so by fear or*

threats of, or ill usage by her said husband, or by fear of his displeasure, and then and there in my presence did sign and seal the same, out of the presence and hearing of her husband.

JOHN JONES, *Chief Judge.*

RATE OF INTEREST. — Zinsfuß

ist gesetzlich 6 Procent. Wo in Contracten mehr genommen wird, ist nur der Ueberschuß der Interessen über den gesetzlichen Fuß, rechtsgültig.

WILLS. — Testamente

sollen schriftlich abgefaßt, von dem, der das Testament macht, oder in seiner Gegenwart und auf sein ausdrückliches Verlangen von einem andern unterschrieben und in des Testators Gegenwart von drei oder vier glaubwürdigen Zeugen bezeugt und unterschrieben werden.

Eine Ehefrau kann testiren und ihr ganzes Eigenthum oder einen Theil desselben an ihren Mann, oder mit der unter dem Testamente von ihrem Manne schriftlich gegebenen Bewilligung, an Dritte vermachen: vorausgesetzt indeß, daß die Ehefrau von den Testaments-Zeugen solchen Testaments, abgesondert von ihrem Manne und ohne daß er sie hören kann, befragt sei, ob u. s. w. (ganz wie bei den Abtretungs-Urkunden), und auch vorausgesetzt, daß solches Testament 60 Tage vor dem Tode der Testatrix gemacht sei.

Virginia.

Wheeling
Elizabeth T.
MARSHALL
PENN
New Martins
MONONGAHELA
Morgan T.
WETZEL
Fairmount
Kingwood
Middlebourne
MARION
TYLER
Ohio River
Marietta
West Union
HARRISON
TAYLOR
Clarksburg
Prunty T.
Harrisville
Parkersburg
DODRIDGE
RITCHIE
WOOD
BARBOUR
Philippa
Weston
Lt. Kenawha
De Kalb
LEWIS
JACKSON
GILMER
Gallipolis
Point Pleasant
Ripley
MASON
Beverly
Sutton
Buffalo
BRAXTON
RANDOLPH
Cheat R.
Elk R.
Burlington
Guyandotte
Charleston
Barboursville
Kanawha R.
Summersville
POCAHONTAS
CABELL
NICHOLAS
Hunters V.
Trout Hill
Ballards V.
Fayette V.
Warm Spr.
Hot Spr.
GREENBRIER
Lewisburg
Greenbrier
White Sul. Spr.
Covington
Lexington
Sweet Spr.
Nat. Br.
Big Sandy R.
C.H.
Guyandotte R.
MONROE
Union
Red Spr.
BOTTETOURT
Fincastle
Princeton
MERCER
Parisburg
ROANOKE
Salem
MONTGOMERY
BEDF
TAZEWELL
Jeffersonville
PULASKI
Christiansburg
RUSSELL
Newbern
FLOYD
Rocky Mount
FRANKLIN
Clinch R.
Lebanon
Wytheville
Jacksony
SMYTH
Abingdon
Marion
Hillsville
Taylorsville
HENRY
Jonesville
Estillville
WASHINGTON
Greensville
GRAYSON
PATRICK
TENNESSEE
NORTH
Longitude
OHIO
Ohio Riv.
BROOKE
PENNSYLVANIA
Wellsburg
OHIO
Wheeling
NORTHERN PART OF VIRGINIA
KENTUCKY
6
5
4
3
39
38
37

Virginia.

VIRGINIA
Scale of Miles
10
30
50
Baltimore
ANNAPPOLIS
WASHINGTON
Alexandria
Mt Vernon
Port Tobacco
Potomac Riv.
DOVER
Denton
DELAWARE
Princess Anne
Heathville
Drummond T.
Eastville
ACCOMAC
NORTHAMPTON
C. Charles
C. Henry
Norfolk
Portsmouth
Suffolk
NORFOLK
NANSEMOND
PRINCESS ANNE
L. Drummond
Dis. Swamp
Harpers Ferry
Charleston
Leesburg
LOUDON
FAIRFAX
C.H.
PRINCE WILLIAM
Brentsville
Warrenton
FAUQUIER
STAFFORD
KING GEORGE
WESTMORELD
RICHMOND
NORTHUMBERLAND
LANCASTER
MIDDLESEX
ESSEX
Tappahannock
KING & QUEEN
KING WILLIAM
GLOUCESTER
MATHEWS
York T.
YORK
WARWICK
ELIZABETH CITY
Hampton
JAMES CITY
Williamsburg
James T.
NEW KENT
CHARLES CITY
HENRICO
Richmond
CHESTERFIELD
Petersburg
PRINCE GEORGE
SURRY
Smithfield
ISLE OF WIGHT
SUSSEX
SOUTHAMPTON
Jerusalem
GREENSVILLE
Hicksford
DINWIDDIE
BRUNSWICK
Lawrenceville
LUNENBURG
MECKLENBURG
Boydton
HALIFAX
Dan R.
Roanoke R.
Lewistown
NOTTOWAY
AMELIA
PRINCE EDWARD
CHARLOTTE
Marysville
CUMBERLAND
POWHATAN
Scottsville
GOOCHLAND
HANOVER
LOUISA
CAROLINE
Bowling Green
SPOTSYLVANIA
Fredericksbg
ORANGE
Gordonsv.
ALBEMARLE
Charlottesv.
Virginia University
FLUVANNA
Palmyra
BUCKINGHAM
Maysville
APPOMATTOX
James R.
NELSON
Lovingston
GREENE
Stannardsv.
MADISON
Madison
CULPEPPER
Fairfax
RAPPAHANNOCK
Washington
Front Royal
WARREN
CLARKE
Berry V.
FREDERICK
Winchester
JEFFERSON
BERKELEY
Martinsburg
MORGAN
Bath
HAMPSHIRE
Romney
HARDY
Moorefield
SHENANDOAH
Woodstock
ROCKINGHAM
Harrisonburg
Waynesboro
MARYLAND
PENNSYLVANIA
CAROLINA
Washington
39
38
37
2
1
0
1

Virginien.

Einleitende Bemerkungen.

Ist der größte der ursprünglichen 13 Staaten der Union. — Die erste Niederlassung von Dauer fällt in's Jahr 1607, Seitens der "London Company", welcher die Königin Elisabeth die Verwilligung gab. Diese Colonie litt so viel von Entbehrungen und von Indianern, daß von 9000 Ankömmlingen nur noch 1800 im Jahr 1624 übrig geblieben waren.

Die gesetzgebende Versammlung, die in Amerika gehalten wurde, tritt in Jamestown 1619 zusammen. — Der Staat nahm seine erste Constitution im Jahr 1776 an, veränderte sie 1800 und dann wieder 1851. — Quadratmeilen: 61,352; Bevölkerung in 1800, 890,200; Sclaven, 345,796; in 1840, 1,239,797; Sclaven, 448,987; in 1850, 1,421,081; Sclaven, 473,026.

Auszug der Verfassung.

Die gesetzgebende Gewalt ruht in einem Senate und einem Hause der Delegaten, und heißt "the General Assembly of Virginia". — Der Senat besteht aus 50 Gliedern, die vom Volke, districtweise, auf 4 Jahre wählbar sind; das Haus der Telegirten aus 152, alle 2 Jahre vom Volke der Counties, Cities und Towns, dieses Staates erwählbar. — Die erste zweijährliche Wahl wird 1851 am zweiten Montag im December und die erste Sitzung der General-Assemblee am zweiten Montag im Januar 1852 statt haben. Diese allgemeine Versammlung tritt einmal in je zwei Jahren zusammen, wenn sie nicht vom Gouverneur außerdem einberufen wird. Länger als 90 Tage soll keine Sitzung dauern, wenn anders nicht drei Fünftel der für jedes Glied gewählten Mitglieder in einer Verlängerung übereinkommen, die aber nicht über 30 Tage ausgedehnen ist.

Die ausübende Gewalt ruht in einem Gouverneur, der vom Volke auf 4 Jahre gewählt wird. Er muß das Alter von 30 Jahren erreicht haben, ein geborner Bürger der Ver. Staaten und 5 Jahre unmittelbar vor der Wahl Bürger von Virginien gewesen sein; er muß am Gouvernements-Sitze wohnen; sein Gehalt ist 5000 Dollars p. a. Zur selben und für dieselbe Zeit wird ein Lieutenant-Gouverneur erwählt, der Senats-Präsident ist und kein Veto hat.

Die richterliche Gewalt ruht in einem Obersten Appellations-Gericht, in District- und in Umgangs-Gerichtsbösen; alle Richter dieser Höfe werden vom Volke gewählt. Der Staat ist in 21 Gerichtsdistricte, in 10 Districte und in 5 Sectionen getheilt. Für jeden District wird durch dessen Stimmen ein Richter auf 8 Jahre gewählt. Ein Umgangshof wird wenigstens zweimal im Jahr in jeder County und Körperschaft in jedem Umgang gehalten. Ein Districtshof soll wenigstens in jedem Jahr in jedem District von dem Richter der Umgänge, die einen District ausmachen, und von einem Richter des Obersten Appellations-Hofes gehalten werden. Für jede Section soll durch deren Stimmen ein Appellations-Richter gewählt werden und zwar auf 12 Jahre, falls nicht das übereinstimmende Votum beider Häuser der General-Assemblee ihn entfernt. Eben so können die Richter der andern Höfe entfernt werden. Je drei der so erwählten Appellations-Richter können einen Hof halten. Zu County-Richtern müssen Personen die nicht weniger als 3, noch mehr als 5 Jahre Friedensrichter gewesen, vom Volke der Districte, in welche solche County, je nach der Bevölkerung getheilt ist, auf 4 Jahre gewählt werden. Beamte der County werden ebenfalls vom Volke erwählt.

Das Stimmrecht gebührt jedem weißen, männlichen Bürger des Staats, der 21 Jahre und darüber alt ist und unmittelbar vor der Wahl im Staate 2 Jahr, und in der County, City oder Town, worin er wählen will, ein Jahr gewohnt hat. — Bei allen Wahlen soll die Stimme öffentlich, oder viva voce, und nicht durch Ballottiren abgegeben werden, doch mögen Stumme ballotiren.

EXEMPTIONS. — Exemtionen.

Keine stehende, ungehauene Frucht irgend einer Art soll der Beschlagnahme oder Pfändung ausgesetzt sein außer Mais, welches zu jeder Zeit nach dem 15. October jedes Jahres genommen werden kann.

Wo der Schuldner ein Vater oder Ehemann ist, sollen folgende Gegenstände, oder was und wie viel davon da sein mag, eximirt sein. Eine Kuh, eine Betstelle mit zugehörigem Bette und Bettzeug; 6 Stühle, ein Tisch, 6 Messer und 6 Gabeln, 6 Teller, 2 Schüsseln, 2 Becken, ein Topf, ein Ofen, 6 Stück irdenes oder hölzerner Gefäße, ein Webestuhl mit Zubehör, ein Spinnrad, ein Paar Karden oder Krämpel und eine Axt, 5 Faß Mais, 5 Buschel Weizen, oder ein Faß Mehl; 200 Pfund Speck oder Schinken, und an Heu oder Futter der Werth von 5 Dollars. Sclaven sollen nicht ohne des Schuldners Einwilligung eingezogen und in Beschlag genommen werden, wenn er hinreichend andere Güter und Sachen hat, die er zu diesem Zwecke anweisen kann.

MECHANICS' LIEN. — Anspruchs-Recht der Handwerker.

Wenn Jemand, der in einer City oder Town Landeigenthum oder ein Interesse an Land hat, mittelst einer von ihm unterzeichneten Schrift, mit einem andern contrahirt, diesem Geld für das Errichten oder Repariren eines Gebäudes oder dessen, was zu einem Gebäude gehört, auf solchem Lande zu bezahlen, so soll für solches Geld ein Anspruchsrecht auf das ganze Interesse solcher Person an solchem Lande vorhanden sein und zwar von der Zeit an, wo die gesagte Schrift zur Registratur in der County oder Corporation, worin solches Land liegt, gebracht worden ist.

Das genannte Anspruchsrecht soll aber nicht länger als sechs Monate in Kraft bleiben von der Zeit an, wo das unter solchem Contracte zu zahlende Geld, oder dessen letzte Rate zahlbar und fällig geworden ist; es sei denn daß ein Klagegesuch vor einem Billigkeits-Hofe um Vollziehung des Rechts-Anspruchs innerhalb dieser sechs Monate angefangen wäre. Wird auf solches Klagegesuch das Anspruchs-Recht gültig befunden, so soll der Hof einen Verkauf solchen Interesses am genannten Lande verfügen, als dem Gelde entspricht, welches contractgemäß hätte bezahlt werden sollen.

COLLECTION OF DEBTS. — Schulden-Einforderung.

Beschlagnahme. Ist ein Klagegesuch um eine Schuld oder um Schaden-Ersatz wegen gebrochenen Contracts auf eine eidliche und schriftliche Erhärtung angestellt, worin der Betrag so wie die Gerechtigkeit des Anspruchs versichert wird, und daß der gegenwärtige Klagegrund darin bestehe, daß der Beklagte oder einer der Beklagten nicht in diesem Staate wohne, daß aber der eidliche Erhärter glaube, der Beklagte habe Vermögen oder ausstehende Schulden in der County oder Corporation, wo die Klage angestellt ist, oder er habe Klagegesuch gegen eine darin wohnhafte Person, so kann der Kläger ohne Weiteres aus dem Schreib-Amte (clerk's Office) einen Beschlagnahme-Befehl gegen das Vermögen des nicht dort-wohnenden Beklagten zum besagten Betrage ersuchen und erwirken.

Verhaftung um Schulden findet nicht statt.

DEEDS. — Abtretungs-Urkunden für Land.

Ein mittelst Siegel angeheftelter Papierstreifen (scroll) ist eben so gültig wie ein Siegel. Jegliche von einem Vater oder Ehemann ausgestellte Vollmacht, Hypothek oder sonstige Schrift, welche ein Anspruchs-Recht auf Eigenthum gibt, das von Beschlagnahme und Pfändung eximirt ist, soll in Beziehung auf solches Eigenthum rechtsungültig sein.

Jede Verschenkungs-Urkunde, Vollmacht oder Hypothek, die liegendes Vermögen oder bewegliches Gut ohne Bekanntmachung (Notice) überträgt, soll in Beziehung auf Gläubiger und nachherige Personen, die um werthvollen Preis kaufen, rechtsungültig sein, bis dahin und von der Zeit an angenommen, daß solcher Act gebührend in die Register der County oder Corporation, wo das Eigenthum sich befindet, getragen worden ist.

Ein Ehemann ist zu einer ihm als Wittwer zugesicherten lebenslänglichen Nutznießung der Güter seiner Frau, wenn diese ihm ein lebendes Kind geboren hat, berechtigt und die Frau ist berechtigt zu Wittthum; wo in beiden Fällen das Vermögen a trust-estate ist, d. h. ihr im ersten und ihm im zweiten Falle als Bevollmächtigten anvertraut ist.

Wenn ein Mann und seine Frau eine Schrift in der Absicht unterzeichnet haben, unbewegliches oder bewegliches Vermögen zu übertragen, so mag sie zu dem Behuf vor einem Hof, der berechtigt ist, solche Schrift zu registriren, oder vor dem Schreiber (clerk) eines solchen Hofes erscheinen; und wenn, nach einer Befragung in Abwesenheit ihres Mannes, von einem der Richter oder vom Schreiber solches Hofes und nachdem die Schrift ihr vollständig deutlich gemacht ist, sie anerkennt, daß dieselbe ihre Handlung sei und sie erklärt, daß sie dieselbe freiwillig ausgestellt hat und nicht zu widerrufen begehrt, so soll eine solche abgesonderte Befragung, Anerkennung und Erklärung hierauf in solchem Hofe oder in des Schreibers Amtsstube zu Registern genommen werden; oder sie mag vor zwei zusammenscheinenden Friedensrichtern, oder einem öffentlichen Notarius in den Ver. Staaten, oder einem innerhalb derselben bestallten Commissarius erscheinen; und solche Richter, Notarius oder Commissarius mögen sie befragen und wenn sie, nach so geschehener Deutlichmachung, obige Erklärung und Anerkennung macht, so sollen sie dieselben auf der besagten Schrift oder derselben angebogen folgendermaßen bescheinigen.

Formel für solche Anerkennung. — *Form of Acknowledgment.*

State of *Virginia*,
County of *Norfolk*, } to wit:

I, JOHN JONES, a *notary public* for the county of *Norfolk*, in the state of *Virginia*, do certify that SUSAN DOE, the wife of JOHN DOE, whose names are signed to the writing above, bearing date on the *tenth* day of *November*, one thousand eight hundred and *fifty-one*, personally appeared before me, in the county aforesaid, and being examined by me privily and apart from her husband, and having the writing aforesaid fully explained to her, she, the said SUSAN DOE, acknowledged the said writing to be her act, and declared that she had willingly executed the same, and does not wish to retract it.

Given under my hand, this *twenty-fifth* day of *November*, one thousand eight hundred and *fifty-one*.

JOHN JONES, *Notary Public.*

Andere Anerkennungen können im Staate vor dem Hofe, oder dessen Schreiber in dessen Amts-Stube gemacht werden, um daselbst zu Registratur gebracht zu werden. Geschieht es sonst wo in den Vereinigten Staaten, so muß es vor einem Richter oder öffentlichen Notarius geschehen, der dann auf der Urkunde oder ihr angelegen eine Bescheinigung folgender Art schreiben muß.

Formel der Anerkennung. — *Form of Acknowledgment.*

State of *Virginia*,
County of *Monroe*, } to wit:

I, JOHN JONES, a *justice of the peace* for the county aforesaid, in the state of *Virginia*, do certify that JOHN DOE, whose name is signed to the writing above, bearing date on the *tenth* day of *November*, one thousand eight hundred and *fifty-one*, has acknowledged the same before me, in my county aforesaid.

Given under my hand, this *thirtieth* day of *November*, one thousand eight hundred and *fifty-one*.

JOHN JONES, *Justice of the Peace.*

Ein Zeuge reicht für eine Urkunde hin.

RIGHTS OF MARRIED WOMEN. — Rechte verheiratheter Frauen.

Witthum. Eine Wittwe soll ein Drittel alles liegenden Vermögens, welches ihr Mann oder irgend einer für ihn und zu seinem Nutzen zu irgend einer Zeit während ihrer Ehe als vererbbares Rechts-Eigenthum besessen hatte, zum Witthum haben, es sei denn, daß ihr Witthums-Recht auf gesetzliche Weise seine Schranken gefunden habe oder aufgegeben sei.

Außer dem Witthum, soll sie zu einem Drittel des beweglichen Vermögens nach Bezahlung der Schulden und Lasten berechtigt sein, wobei sie jedoch, wo es sich um Sclaven handelt, an diesen nur, so lange sie lebt, ein Recht haben soll. Ist die Ehe ohne Nachkommenschaft, so hat sie ein absolutes, unbeschränktes Recht zu den Sclaven sowohl wie anderem so zurückgelassenen beweglichen Eigenthum, welche von ihr herrühren und in Natura verbanden geblieben; und wiederum, falls die Ehe ohne Nachkommenschaft ist und der verstorbene Ehemann auch aus früherer Ehe keine Nachkommen hat, so hat sie Recht zu einer Hälfte des Nachlasses, wobei hinsichtlich der Sclaven die obigen Regeln gelten.

Wenn Verfügungen zu ihren Gunsten im Testamente des Ehemannes getroffen sind, so kann sie zu jeglicher Zeit innerhalb eines Jahres nach Eröffnung des Testaments denselben entsagen, und dadurch ihren Anspruch auf ihre gesetzlichen Rechte behaupten und behalten.

RATE OF INTEREST. — Zinsfuß

ist gesetzlich 6 Procent. Wucherische Contracte sind alle rechtsungültig und verwirken die Strafe des doppelten Betrages der Schuld.

Auf protestirte Wechsel, die außerhalb Virginien und innerhalb der Ver. Staaten zahlbar gestellt sind, ist der Schaden-Ersatz mit 3 Procent der Wechselsumme zu berechnen und mit 10 P. C. — wenn die Wechsel außerhalb der Ver. Staaten zahlbar sind; — wo in beiden Fällen die Wechsel innerhalb dieses Staates gezogen oder indossirt sein müssen.

WILLS, — Testamente

sollen schriftlich aufgesetzt, vom Testator oder in dessen Gegenwart und auf seiner Anweisung von einem Andern unterzeichnet sein, und zwar so, daß es klar und deutlich ist, daß der Name beabsichtigt ist als Unterschrift zu gelten. Außerdem, wenn das Testament nicht gänzlich vom Testator selbst geschrieben ist, soll die Unterschrift von ihm gemacht oder das Testament von ihm anerkannt werden in der Gegenwart von wenigstens zwei genügenden Zeugen, die zu gleicher Zeit gegenwärtig sein und das Testament in der Gegenwart des Testators unterzeichnen müssen; aber die Form der Bezeugung ist nicht vorgeschrieben.

Nord-Carolina.

Nord-Carolina.

Nord-Carolina.

Einleitende Bemerkungen.

Im Jahre 1630 wurde dem Sir Robert Heath das Territorium südlich von Virginien verwilligt, und er gründete mittelst Emigranten von Virginien eine Niederlassung in Albemarle. Im Jahre 1669 wurde eine Fundamental-Constitution angenommen, die in 1693 abgeschafft wurde. Die Englische Regierung kaufte den Eigenthümern im Jahre 1729 das Territorium ab, und errichtete zwei abgesonderte Gouvernements unter dem Namen: Nord- und Süd-Carolina. Nord-Carolina nahm 1776 die Constitution an, die jetzt noch gilt; bis auf einige im Jahre 1836 angenommene Veränderungen. Die Constitution der Vereinigten Staaten wurde 1789 ratificirt. — Quadrat-Meilen 43,800. — Bevölkerung: 1800, 478,103, mit 133,296 Sclaven; 1840, 753,419, mit 255,817 Sclaven; 1850, 868,800, mit 268,412 Sclaven.

Auszug der Verfassung.

Die gesetzgebende Gewalt ruht in der "General Assembly," die aus einem Senate und einem Hause der Gemeinen besteht, welche beide jede 2 Jahre vom Volke gewählt werden. — Der Senat besteht aus 50, nach Districten erwählten Gliedern. Diese müssen ein Jahr im District gewohnt haben, und ein freies Eigenthum von 300 Acres besitzen. — Das Haus der Gemeinen besteht aus 120 nach Counties erwählten Gliedern, die ein Jahr in der County gewohnt haben, und ein freies Grund-Eigenthum von 100 Acres besitzen müssen. — Alle freie Weißen, 21 Jahr und darüber alt, welche in einem Districte 12 Monate vor dem darin vorfallenden Wahltage gewohnt, oder in demselben 50 Acres Landes während 6 der Wahl unmittelbar vorangehenden Monaten besessen haben, können in der Senatorwahl stimmen. Die Constitution gewährt das Stimmrecht zur Wahl eines Gouverneurs und der Glieder des Hauses der Gemeinen, allen freien Leuten, die 12 Monate unmittelbar vor der Wahl im Staate gewohnt haben.

Die ausübende Gewalt ruht in einem Gouverneur, der alle 2 Jahre vom Volke erwählt wird, am ersten Januar nach seiner Wahl sein Amt antritt, aber innerhalb 6 Jahren für nicht mehr als 4 Jahre gewählt werden darf. Er hat den Beistand eines Rathes von 7 Personen, die vom gesetzgebenden Körper erwählt werden. Er muß 50 Jahr alt sein, im Staat 5 Jahre gewohnt haben, und Grund-Eigenthum von 1000 Pfund an Werth besitzen.

Die Wahlzeit für Gouverneur und Glieder des Gemeinen-Hauses wird von der Legislatur angesetzt: Jetzt ist dieselbe am ersten Donnerstag des August, alle 2 Jahre. Alle Volkswahlen geschehen mittelst Ballotirens. Die General-Versammlung tritt in Raleigh am 3. Montag des November zusammen.

Die richterliche Gewalt ruht in einem obersten Hofe von 3 Richtern, und in einem Ober-Hofe von 7; und außerdem in Unter-Gerichts-Höfen. Der Staat ist in 7 Umgänge getheilt, innerhalb deren der Ober-Hof alle halbe Jahr in jeder County gehalten wird. Als Richter der Obergerichts-Höfe haben sie Gerichtsbarkeit über alle Sachen, die vor sie unmittelbar oder durch Zwischenproceß (original or mesne process) oder in Certiorari-Fällen wegen Nullitäten (certiorari writs of error), oder wegen Appellation von Unterhöfen, gebracht werden, so wie auch über alle Streitsachen des Staats und über Criminal-Fälle. Als Richter der Billigkeits-Höfe haben sie alle den Canzlei-Höfen zustehende Gewalt. — Die Richter des obersten und der Ober-Höfe werden von der Legislatur, durch gemeinsames Ballotiren, gewählt, und behalten ihr Amt während guter Führung.

EXEMPTIONS. — Exemtionen.

In diesem Staat sind vom Executions-Verkauf frei: Leibzeug; Handwerkszeug und Waffen zur Musterung; ein Bett und Zubehör; ein Spinnrad und Karden, und ein Webstuhl; eine Bibel und ein Testament; ein Hymnen- (Gesang-) Buch; ein Gebet-Buch; und alle nothwendigen Schulbücher, die dem Beklagten gehören. — Ferner ist auch von Beschlag unter Execution eximirt (frei) das folgende Eigenthum jedes Hausbalters; nämlich: eine Kuh und ein Kalb; 10 Buschel Mais oder Waizen; 50 Pfund Speck, Rindfleisch oder Schweinefleisch; oder ein Faß (barrel) Fisch; alles für einen Arbeiter nothwendige Ackergeräth; ein Bett, Bettstelle und Decken für je zwei Glieder der Familie; und solches andere Eigenthum, welches drei uninteressirte unabhängige Landeigenthümer auf Antrag an einen Friedensrichter der County, worin der Antragsteller wohnhaft ist, bei Seite setzen und angeben, und welches, nach baarem Gelde geschätzt, nicht den Werth von 50 Dollars übersteigen muß.

COLLECTION OF DEBTS. — Einfordern der Schulden.

Beschlagnahme. Wird vor irgend einem Richter des obersten oder der oberen Höfe, oder vor irgend einem Richter irgend eines der Höfe der County, von irgend Jemand, oder von dessen Sachwalter, Agenten oder Factor eine Klage mit Eidesleistung vorgebracht, daß irgend Jemand (der ihm schuldig ist) heimlich aus der County gezogen ist, oder zu ziehen bereit ist, oder sich dermaßen entfernt oder verbirgt, daß der gewöhnliche Gang und Procedur Rechtens nicht gegen ihn statt finden kann, und wenn er ferner den Betrag seiner Forderung oder ihm zustehenden Schuld nach bestem Wissen und Glauben mit Eid erhärtet, so mag ein Beschlagnahme-Befehl gegen das Vermögen eines solchen Schuldners ausgeschrieben werden, wo sich dasselbe auch finden mag.

Auch mag ein Beschlagnahme-Befehl zu Gunsten eines Einwohners dieses Staats gegen das Vermögen einer in diesem Staate nicht wohnhaften Person ausgegeben werden.

DEEDS. — Abtretungs-Urkunden für Land

müssen binnen zwei Jahren nach ihrem Dato vom Verwilliger oder abtretenden Theile vor einem der Richter des obersten Hofes oder des Ober-Hofes, oder vor dem Hofe der County, wo das Land liegt, anerkannt, und von dem öffentlichen Registrator der County, wo das Land liegt, registrirt werden.

Wer in einem der andern Staaten oder in einem der Territorien oder im Distrikt Columbia wohnhaft ist, mag die Urkunde vor einem der Richter der obersten Jurisdiction, oder der Ober-Gerichts-Höfe, oder der Umgangs-Höfe (circuit-courts) oberer Jurisdiction solches Staates, Territoriums oder Districtes anerkennen, und eine Bescheinigung solcher Anerkennung mag auf der Urkunde von den Richtern indossirt oder ihr angehogen werden, und angehogen muß auch werden eine Bescheinigung des Gouverneurs solches Staates oder Territoriums, oder eine Bescheinigung des Staats-Secretairs der Vereinigten Staaten im Distrikt vom Columbia, daß der Richter, vor dem die Anerkennung statt fand, zu der Zeit, als sie statt fand, einer der Richter des obersten Hofes, oder der Ober-Höfe, oder der Ober-Höfe oberer Jurisdiction in gesagtem Staate, Territorium oder Distrikt war; auch kann diese Bescheinigung von irgend einem Commissarius, den der Staats-Gouverneur hiezu bestellt, und der dem Gesetze gemäß bescheiniget, gemacht werden.

Land-Abtretungen von Ehemann und Frau müssen persönlich von ihnen vor einem der Richter des obersten oder der Ober-Höfe, oder im Hofe der County, wo das Land liegt, anerkannt werden, wobei die Frau erst abgesondert von solchem Richter befragt werden muß, ob sie freiwillig solchem Actus beitritt.

Ein Federzug mag statt Siegels dienen.

RIGHTS OF MARRIED WOMEN. — Rechte der Ehe-Frauen.

Wo immer eine Heirath statt hat, soll Land oder unbewegliches Vermögen, welches zur Zeit der Verheirathung der Ehefrau (femme coverte) zugehörte, und Land oder unbewegliches Ver-

mögen, welches dieselbe später durch Testament, Vermachung, Erbschaft, oder sonst erwerben mag, vom Ehemann nicht verkauft noch vermiethet werden können für seine Lebenszeit oder für einen kürzeren Zeitraum, es sei denn nach vorher erhaltener Einwilligung seiner Ehefrau, welche Einwilligung durch abgesonderte Befragung ganz nach den Regeln, die vom Gesetz beim Verkauf durch Abtretungs-Urkunde von Land, das einer Ehefrau gehört, vorgeschrieben sind, untersucht und zu Stande gebracht werden muß. Und ferner: Kein Interesse irgend einer Art, welches der Ehemann an solchem Lande oder unbeweglichen Vermögen haben mag, soll verkauft werden können, um irgend einem Executions-Verfahren gegen ihn zu genügen; und alle solche Verkäufe sind vor Billigkeits- und Rechts-Höfen als null und nichtig zu erklären.

Witthum der Wittwe besteht in einem Drittel alles Landes, und unbeweglichen Besitzthums, in dessen Besitz der Ehemann verstarb.

Das Wittdum einer Wittwe unterliegt keiner Bezahlung der Schulden, die das Vermögen ihres Mannes schuldet, so lange sie lebt.

RATE OF INTEREST, — Zinsfuß

ist gesetzlich 6 Procent. Contracte, die einen höhern Fuß vorbehalten, sind ungültig; und wer ihn fordert, setzt sich der Gefahr aus, den Betrag der Schuld zu verwirken, dessen eine Hälfte dem Staate, die andere dem Ankläger verfällt.

WILLS, — Testamente

müssen zu Lebzeit des Testators geschrieben, von ihm oder in seiner Gegenwart und auf seine Anordnung hin von einem Andern unterzeichnet, und in seiner Gegenwart von zwei Zeugen unterschrieben worden sein, deren keiner in dem letzten Willen interessirt ist. Oder, wenn das Testament unter seinen Papieren gefunden wird, so muß es in seiner eignen Handschrift sein, und sein Name darunter oder irgendwo darin geschrieben stehn, und die Handschrift muß Personen seiner Bekanntschaft allgemein bekannt sein, und von drei Zeugen muß erwiesen werden, daß jeder Theil von des Testators eigner Hand geschrieben sei. — Kein geschriebenes Testament, worin bewegliches Eigenthum vermacht wird, soll genügen, dasselbe zu übertragen oder zu vergeben, wenn das Testament nicht mit denselben Formalitäten vollzogen ist, welche zur Vollziehung eines Testaments über unbewegliches Vermögen erforderlich sind; jedoch sollen die Vorschriften dieses Gesetzes (act) nicht so ausgelegt werden, als beeinträchtigten sie den mündlichen letzten Willen (nuncupation will). Kein nach 1846 geschriebener letzter Wille oder Testament, das nicht genügend wäre, bewegliches Vermögen zu übertragen oder zu vergeben, soll gültig sein für in demselben vermachtes unbewegliches Vermögen.

Süd-Carolina.

Einleitende Bemerkungen.

Die erste Niederlassung fiel in Old-Charlestown im Jahre 1670 vor. Zwanzig Jahre später kam eine französische Hugunotten-Colonie, und 1752 wieder eine, um den Verfolgungen in Frankreich zu entgehen. Im Jahre 1629 ward das Territorium von dem von Nord-Carolina getrennt. Die erste Constitution wurde 1775 angenommen; die jetzige im Jahre 1790. Die Constitution der Vereinigten Staaten wurde 1790 ratificirt. Quadrat-Meilen: 25,200. — Bevölkerung: 1800, 345,591, wovon 146,151 Sclaven; 1840, 594,398, wovon 327,038 Sclaven; in 1850, 668,479, wovon 384,925 Sclaven.

Auszug der Verfassung.

Die gesetzgebende Gewalt ruht in der "General Assembly," die aus einem Senate und einem Hause der Repräsentanten besteht. — Der Senat besteht aus 45 Gliedern, die districtsweise, auf 5 Jahre, und zwar die Hälfte jede 2 Jahre, gewählt werden. Senatoren müssen 30 Jahr alt, und 5 Jahre Bürger des Staats gewesen sein; und falls sie im Wahl-District wohnhaft sind, müssen sie ein Freigut mit Niederlassung darauf, vom schuldenfreien Werth von 300 Pfund, besitzen; nicht darin wohnhaft, müssen sie ein an Grund haftendes Vermögen von 1000 Pfund an Werth in solchem District besitzen. — Das Repräsentanten-Haus hat 124 Glieder. Repräsentanten und eine Hälfte der Senatoren werden am 2. Montag des October und den folgenden Tag gewählt. Repräsentanten, die den Wahldistrict bewohnen, müssen 500 Acres und 10 Neger, oder ein Grund-Vermögen von 150 Pfund an Werth besitzen; die im District nicht wohnhaft sind, müssen in demselben ein an Grund geknüpftes Vermögen von 500 Pfund besitzen.

Die ausübende Gewalt ruht in einem Gouverneur, er muß 30 Jahr oder darüber alt, 10 Jahr ein Bürger des Staats, und im Besitz eines von ihm bewohnten Grund-Eigenthums von 1500 Pfund an Werth, Schulden abgerechnet, sein. Er wird auf 2 Jahre, durch Zusammen-Abstimmen des Senats und des Repräsentanten-Hauses, bei jedem ersten Zusammentreten des Repräsentanten-Hauses gewählt. Nach Verlauf seiner zweijährigen Amtsführung kann er nicht anders als nach Ablauf von 4 Jahren gewählt werden. — Ein Lieutenant-Gouverneur wird zur Zeit der Gouverneurs-Wahl auf dieselbe Weise und für die halbe Amtsdauer gewählt.

Die allgemeine Versammlung tritt jährlich in Columbia am 4. Montag im November zusammen.

Die richterliche Gewalt ruht in solchen Ober- und Unter-Höfen von Recht und Billigkeits-Gerichten, wie die Gesetzgebung von Zeit zu Zeit anordnet. Im December 1835 fiel eine Veränderung in der Rechtsverwaltung vor, obgleich die Richter dieselben blieben. Der frühere Appellations-Hof von 3 Richtern wurde abgeschafft; 2 Richter wurden Canzler der Billigkeits-Höfe, und der dritte des Gerichts für common pleas. Der gegenwärtige Appellations-Hof besteht aus den Richtern der Gerichts-Höfe und den Canzlern, die zweimal des Jahres in Columbia, und eben so oft in Charlesten zusammentreten. Es giebt 4 Canzler für die Billigkeits-Höfe und 7 Richter für die General-Sessionen und common pleas. Canzler und Richter werden durch vereinigtes Balloträn des Senats und des Repräsentanten-Hauses eingesetzt und behalten ihr Amt während guter Aufführung.

Die Constitution giebt das Stimmrecht jedem freien, weißen, männlichen Bürger, der 21 Jahr und darüber alt, 2 Jahr vor dem Wahltage im Staate wohnhaft gewesen ist, und der ein Freigut von 50 Acres Land oder eine Town-Stätte (town lot) wenigstens 6 Monate vor der Wahl besessen hat, oder der, falls er solches Gut nicht hat, 6 Monate vor der Wahl in dem Wahldistricte, wo er wählen will, gewohnt, und das Jahr vorher eine Staats-Steuer von 3 Schilling Sterling bezahlt hat.

Süd-Carolina.

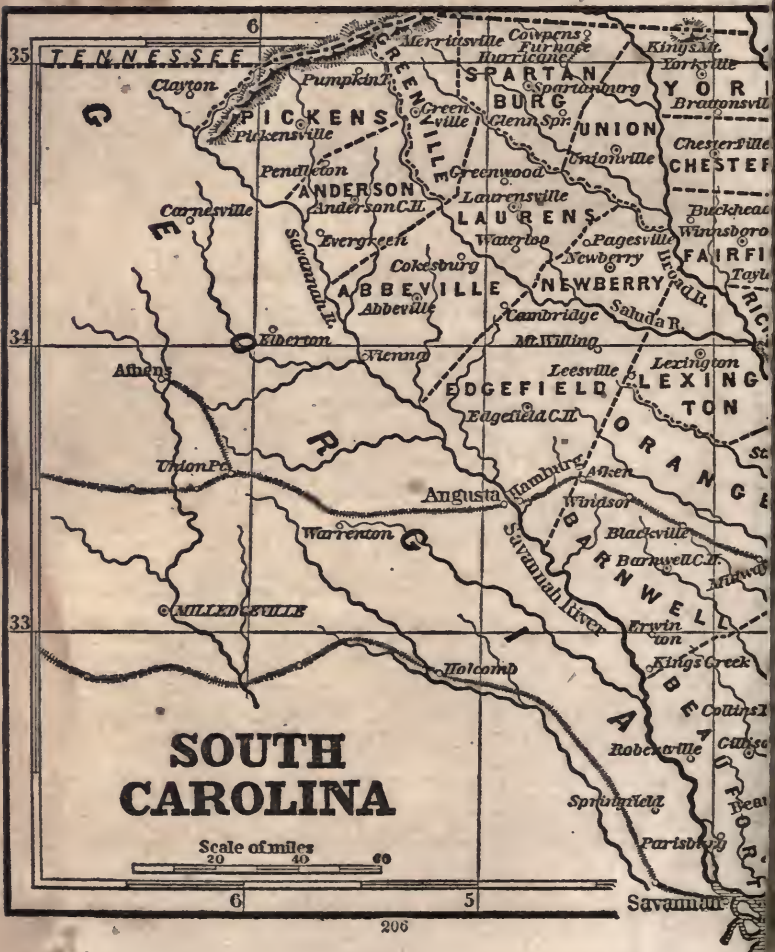

Süd-Carolina.

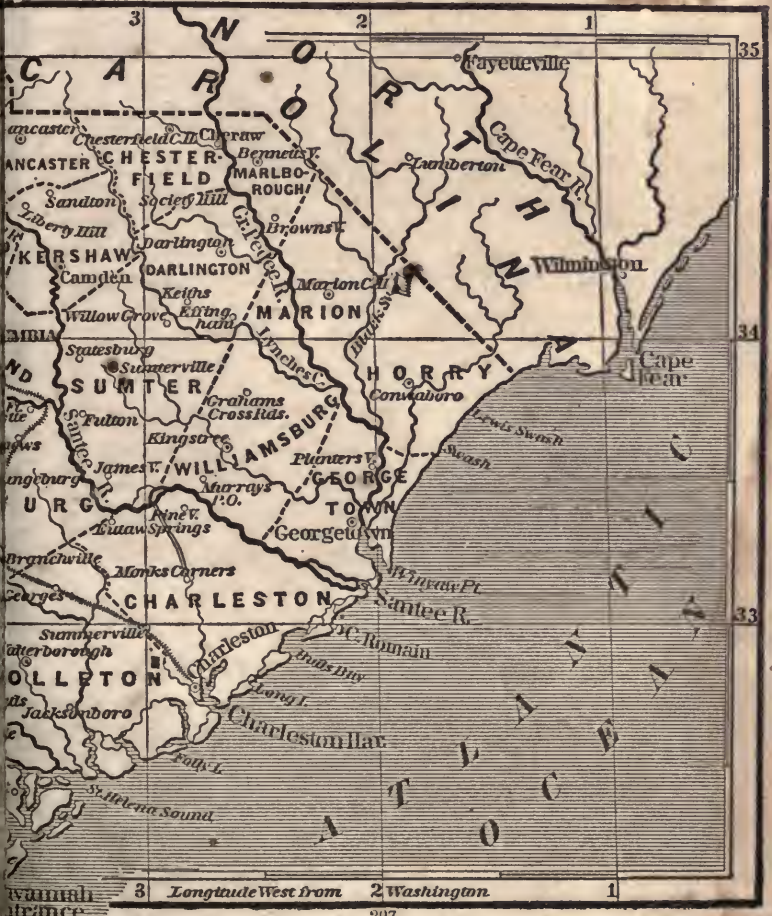

EXEMPTIONS. — Exemtionen.

In diesem Staate sind folgende Gegenstände von Einziehung und Verkauf auf Execution frei: für jede Familie zwei Betten und zugehöriges Bettzeug; zwei Bettstellen; ein Spinnrad und zwei Paar Karden; ein Webstuhl, und eine Kuh und Kalb; ist es ein Landmann, die nothwendigen Ackergeräthe; bei einem Handwerker, sein Handwerkszeug; das gewöhnliche Küchengeräth, und Lebensmittel für 10 Dollars an Werth.

MECHANICS' LIEN. — Anspruchs-Recht der Handwerker.

Jeder Handwerks-Meister, Handwerker und Künstler (artificer), der ein Gebäude errichtet, verbessert oder ausbessert, soll daran ein Anspruchsrecht bis zu dem ihm darauf schuldigen Betrage haben.

Ein Memorandum, von der Art eines Contracts, muß in Gegenwart eines oder zweier Zeugen von dem contrahirenden Theile und dem Eigenthümer des Bauplatzes, oder dessen gesetzlichem Agenten, unterschrieben werden, und eine besondere Angabe der zu leistenden Arbeit und zu liefernden Materialien, und eine allgemeine Beschreibung des Bauortes enthalten, und muß im Amte des Registrators der mittelbaren Uebertragungen (mesne conveyances) des Districts, wo der Bau statt hat, niedergelegt werden.

Das Anspruchs-Recht soll keinenfalls eine größere Summe betragen, als der richtige Werth, den ein solches Gebäude oder Ver- oder Ausbesserung dem Boden giebt.

Das Anspruchs-Recht fängt mit dem Niederlegen und Registriren des Contractes an, und dauert nur für drei Jahre.

Es zerstört kein früheres Anspruchs-Recht.

COLLECTION OF DEBTS. — Einfordern von Schulden.

Beschlagnahme kann gegen das unbewegliche und bewegliche Eigenthum eines nicht wohnhaften Schuldners statt haben, oder eines Schuldners, der sich davon macht, oder der sich aus seinem District entfernt, oder der sich so verbirgt, daß das Proceß-Verfahren nicht seine Person erreichen kann.

Verhaftung. Ein Schuldner, der im Begriff steht, sich vor Verfall seiner Schuld davon zu machen, kann zum Caution-Stellen angehalten werden (held to bail). Ein Schuldner kann zur Cautions-Leistung angehalten werden, wo die Schuld 30 Dollars und 62 Cents übersteigt, wenn eine eidliche Versicherung (affidavit) dem Gerichts-Befehl angefügt wird.

DEEDS. — Abtretungs-Urkunden für Land.

Anerkennungen solcher Urkunden Seitens des abtretenden Verwilligers können auf gelieferten Beweis durch einen Zeugen, daß die Urkunde ausgestellt sei, vor jeder Magistrats-Person gemacht werden. — Abtretungen sollten sogleich im Amte des Registrators der "mesne conveyances" des Districts, in dem das Land liegt, registrirt werden. — In Charleston ist ein eigens dazu angestellter Registrator; in allen andern Districten versieht der Gerichtsschreiber (clerk of the court) des Amt eines Registrators.

Urkunden können außerhalb des Staates vor dazu von dem Gouverneur angesetzten Commissarien anerkannt werden.

Ein Federzug mag statt Siegels dienen. — Die Abtretung muß von zwei Zeugen bezeugt werden.

Die Ehefrau, welche gesetzmäßigen Alters ist, kann ihren Witthums-Anspruch auf das unbewegliche Vermögen ihres Mannes, wenn dieser dasselbe abtritt und überträgt, aufgeben, indem sie vor einem Richter des Ober-Gerichts in bürgerlichen Sachen (common pleas), oder vor einer Magistrats-Person des Districts, in welchem sie wohnhaft ist, oder wo das Land liegt, nach ab-

gesonderter und privater Untersuchung, anerkennt, daß sie freiwillig und ungezwungen, ohne dazu gedrungen zu sein, ohne Furcht und Besorgniß vor irgend einer Person, auf ihr Witthum verzichtet, und an den Verwilliger, seine Erben oder an die er abtritt, ihr Witthums-Recht an dem in solcher Urkunde genannten, liegenden Vermögen aufgiebt.

Eine Bescheinigung unter der Hand der Ehefrau, und unter Hand und Siegel der Magistrats-Person, muß auf solcher Verzichtungs-Urkunde indossirt, und diese im Amte der mesne conveyances, oder in dem des County-Gerichtsschreibers des Districts, oder der County, wo das Land liegt, registrirt werden.

Form der Anerkennung für einen unverheiratheten Mann. — *Form of Acknowledgment by a single man.*

The State of South-Carolina,
Charleston District.

I, JOHN JONES, one of the *judges of the court of common pleas*, do hereby certify that JOHN DOE did this day appear before me and acknowledged that he did sign, seal, and deliver, the within conveyance unto the within-named JAMES SMITH, as his free act and deed.

Given under my hand and seal, this *thirtieth* day of *April*, Anno Domini one thousand eight hundred and *fifty-one*.

JOHN JONES (*Seal*).

Form für Verzichtleistung des Witthums. — *Form by Statute for Release of Dower.*

The State of South-Carolina,
Charleston District.

I, JOHN JONES, one of the *judges of the court of common pleas*, do hereby certify unto all whom it may concern, that SUSAN DOE, the wife of the within-named JOHN DOE, did this day appear before me, and upon being privately and separately examined by me, did declare that she does freely, voluntarily, and without any compulsion, dread or fear, of any person or persons whomsoever, renounce, release, and for ever relinquish unto the within-named DUNN BROWN, his heirs and assigns, all her interest and estate, and also all her right and claim of dower, of, in or to, all and singular the premises within-mentioned and released.

Given under my hand and seal, this *thirtieth* day of *April*, Anno Domini one thousand eight hundred and *fifty-one*.

SUSAN DOE.

(*Seal.*) JOHN JONES, *Judge*.

Form für Verzichtleistung auf Erbschaft. — *Form for Renunciation of Inheritance.*

The State of South-Carolina,
Charleston District.

I, JOHN JONES, one of the *judges of the court of common pleas*, do hereby certify unto all whom it may concern, that SUSAN DOE, the wife of the within-named JOHN DOE, did this day appear before me, and upon being privately and separately examined by me, did declare that she did actually join her said husband in executing the within release, and that the same was positively and bonafide executed, at least *seven* days before this her examination, and that she did then, and still does at this time, freely, voluntarily, and without any manner of compulsion, dread or fear, of any person or persons whomsoever, renounce, release, and for ever relinquish, unto the within-named JAMES SMITH, his heirs and assigns, all her estate, interest and inheritance, in all and singular the premises within mentioned and released.

Given under my hand and seal, this *thirtieth* day of *April*, Anno Domini one thousand eight hundred and *fifty-one*.

SUSAN DOE.

(*Seal.*) JOHN JONES, *Judge*.

RIGHTS OF MARRIED WOMEN. — Rechte der Ehefrauen.

Das gemeine Recht (common law) herrscht in diesem Staate hinsichtlich der Rechte der Ehefrauen vor; ausgenommen, daß Urkunden von Ehe-Contracten im Amte des Staats-Secretairs und (oder) des Registrators der mesne conveyances binnen drei Monaten nach ihrer Vollziehung registrirt werden müssen.

RATE OF INTEREST, — Zinsfuß

ist gesetzlich 7 Procent. Wer sich mehr vorbehält, verwirkt alle Interessen, und muß die Kosten bezahlen.

WILLS, — Testamente

müssen schriftlich abgefaßt, vom Testator, oder in seiner Gegenwart, und auf seine ausdrückliche Anordnung von einem Dritten unterschrieben, und in des Testators Gegenwart von drei oder mehren befähigten Zeugen bezeugt und unterschrieben werden.

Was die Form des Bezeugens betrifft, siehe Seite 163 (am Ende von Staat Maine).

Georgien.

Einleitende Bemerkungen.

Georgien erhielt von allen 13 ursprünglichen Colonien ihre Niederlassung am spätesten. Georg II. von dem dies Land den Namen ableitet, bewilligte im Jahr 1732 dies Gebiet einer Compagnie, um ein Asyl für arme Engländer und verfolgte Protestanten anderer Nationen zu gründen. Der Gouverneur Oglethorpe, fing die Niederlassung in Savannah an. Freigebige Anerbietungen von Land veranlaßten viele arme Schotten, Deutsche und Schweizer, daran Theil zu nehmen; als aber der Plan mißlang, übergab die Gesellschaft ihren Freibrief an die Englische Krone im Jahre 1752; und, wie in den mehrsten der andern Colonien, wurde ein Gouverneur angestellt. Die erste Constitution wurde im Jahr 1777 angenommen, die zweite 1785, die jetzige 1798 mit Veränderungen in 1839. Die Federal-Constitution wurde 1788 ratificirt. — Quadratmeilen: 61,500; Bevölkerung in 1800, 162,10, wovon 29,264 Sclaven; in 1840, 691,392, wovon 280,944 Sclaven; in 1850, 877,897, wovon 362,966 Sclaven.

Auszug der Verfassung.

Die gesetzgebende Gewalt ruht in einem Senate und einem Repräsentanten-Hause, die zusammen "the General Assembly" heißen. — Die Glieder beider Körperschaften werden vom Volke auf 2 Jahre, am ersten Montag im October, gewählt. Senatoren müssen das 25te Jahr erreicht haben, 9 Jahre Bürger der Ver. Staaten und 3 Jahre dieses Staates, und ein Jahr in der sie wählenden County wohnhaft gewesen sein, auch ein Grund-Eigenthum von 500 Dollars an Werth, oder steuerbares Eigenthum von 1000 Dollars an Werth (Schulden abgerechnet) in der County besitzen, in welcher sie gewählt werden. — Repräsentanten müssen 7 Jahre Bürger der Ver. Staaten und im Staate eben so wohnhaft gewesen sein wie es bei den Senatoren vorgeschrieben und die Hälfte des Vermögens ist bei ihnen erforderlich, welches von Senatoren gefordert wird.

Die ausübende Gewalt ruht in einem Gouverneur, der vom Volke am ersten Montag im October gewählt wird und sein Amt 2 Jahre verwaltet. Der Gouverneur muß 30 Jahre alt, 12 Jahre ein Bürger der Ver. Staaten und 6 Jahre dieses Staates gewesen sein, und 500 Acres Land und sonstiges Eigenthum von 1000 Dollars an Werth besitzen.

Die allgemeine Versammlung tritt am ersten Montag im November zusammen, wenn sie nicht vom Gouverneur zu einer andern Zeit zusammen berufen wird.

Die richterliche Gewalt ruht in einem Obersten-Hofe und solchen Unter-Gerichtsbarkeiten als die Legislatur von Zeit zu Zeit anordnen mag. Ober- und Untergerichte halten jedes Jahr zweimal in jeder County Sitzung. — Der Staat ist in 11 Umgangs-Districte getheilt, mit einem Richter des Obersten Hofes für jeden Umgang. In jeder County ist ein Untergericht von 5 Richtern, die alle 4 Jahre vom Volke erwählt werden. Diese Gerichte haben auch testamentarische Gerichtsbarkeit. Die Richter des Obersten Hofes werden von der Legislatur auf 3 Jahre gewählt. Die Unterrichter und Friedensrichter auf 4 Jahre vom Volke; und die Ober- und Untergerichts-Schreiber alle 2 Jahre.

Die Constitution gewährt das Stimmrecht allen Bürgern und Einwohnern, die 21 Jahre erreicht und alle von ihnen geforderten Steuern bezahlt haben, oder welche sie Gelegenheit gehabt haben, dem Gesetze gemäß im Jahre vor der Wahl zu bezahlen; auch müssen sie 6 Jahre in der County gewohnt haben.

EXEMPTIONS. — Exemtionen.

Von Beschlagnahme und Executions-Verkauf sind frei: zwei Betten mit Bettzeug, gewöhnliche Bettstellen, ein Spinnrad und zwei Paar Karden; ein Webstuhl; gewöhnliches Hand-

HARRIS
TALBOT
Talbotton
Knoxville
FORD
Macon
Irwinton
Marion
Dublin
EMANUEL
Swaynsboro
SCRIVEN
Ogeechee R.
Statesboro
EFFINGHAM
Springfield
Columbus
MUSCOGEE
Tazewell
MARION
MACON
Lanier
HOUSTON
Perry
LAURENS
Hawkins V.
Travellers Rest
PULASKI
MONTGOMERY
Mt. Vernon
Reidsville
BULLOCH
CHATHAM
Savannah
BRYAN
STEWART
Lumpkin
Americus
Vienna
DOOLY
Ocmulgee R.
TELFAIR
Oconee R.
TATNALL
Hinesville
LIBERTY
MC. INTOSH
RANDOLPH
Cuthbert
Starkville
LEE
Brownsville
Jackson
Holmesville
APPLING
Alatamaha R.
Darien
Sapelo I.
EARLY
Blakely
Newton
Elint R.
IRWIN
WAYNE
C.H.
GLYNN
Brunswick
St. Simons I.
BAKER
Waresboro
WARE
LOWNDES
Bainbridge
THOMAS
Thomasville
Troupsville
Okefinokee Swamp
CAMDEN
Jeffersonton
Cumberland I.
DECATUR
St. Marys
Amelia I.
Monticello
TALLAHASSEE
St. Marks
Lancaster
Suwanee R.
St. Johns R.
Appalachicola R.
Appalachee Bay
Appalachicola
G. OF MEXICO
ATLANTIC OCEAN
ALABAMA
FLORIDA
Chattahoochee R.
32
31
30
8
7
5
Lon. West from Washington

Georgia.

Georgien.

Einleitende Bemerkungen.

Georgien erhielt von allen 13 ursprünglichen Colonien ihre Niederlassung am spätesten. Georg II. von dem dies Land den Namen ableitet, bewilligte im Jahr 1732 dies Gebiet einer Compagnie, um ein Asyl für arme Engländer und verfolgte Protestanten anderer Nationen zu gründen. Der Gouverneur Oglethorpe, fing die Niederlassung in Savannah an. Freigebige Anerbietungen von Land veranlaßten viele arme Schotten, Deutsche und Schweizer, daran Theil zu nehmen; als aber der Plan mißlang, übergab die Gesellschaft ihren Freibrief an die Englische Krone im Jahre 1752; und, wie in den mehrsten der andern Colonien, wurde ein Gouverneur angestellt. Die erste Constitution wurde im Jahr 1777 angenommen, die zweite 1785, die jetzige 1798 mit Veränderungen in 1839. Die Federal-Constitution wurde 1788 ratificirt. — Quadratmeilen: 61,500; Bevölkerung in 1800, 162,10, wovon 29,264 Sclaven; in 1840, 691,392, wovon 280,944 Sclaven; in 1850, 877,897, wovon 362,966 Sclaven.

Auszug der Verfassung.

Die gesetzgebende Gewalt ruht in einem Senate und einem Repräsentanten-Hause, die zusammen "the General Assembly" heißen. — Die Glieder beider Körperschaften werden vom Volke auf 2 Jahre, am ersten Montag im October, gewählt. Senatoren müssen das 25te Jahr erreicht haben, 9 Jahre Bürger der Ver. Staaten und 3 Jahre dieses Staates, und ein Jahr in der sie wählenden County wohnhaft gewesen sein, auch ein Grund-Eigenthum von 500 Dollars an Werth, oder steuerbares Eigenthum von 1000 Dollars an Werth (Schulden abgerechnet) in der County besitzen, in welcher sie gewählt werden. — Repräsentanten müssen 7 Jahre Bürger der Ver. Staaten und im Staate eben so wohnhaft gewesen sein wie es bei den Senateren vorgeschrieben und die Hälfte des Vermögens ist bei ihnen erforderlich, welches von Senatoren gefordert wird.

Die ausübende Gewalt ruht in einem Gouverneur, der vom Volke am ersten Montag im October gewählt wird und sein Amt 2 Jahre verwaltet. Der Gouverneur muß 30 Jahre alt, 12 Jahre ein Bürger der Ver. Staaten und 6 Jahre dieses Staates gewesen sein, und 500 Acres Land und sonstiges Eigenthum von 1000 Dollars an Werth besitzen.

Die allgemeine Versammlung tritt am ersten Montag im November zusammen, wenn sie nicht vom Gouverneur zu einer andern Zeit zusammen berufen wird.

Die richterliche Gewalt ruht in einem Obersten-Hofe und solchen Unter-Gerichtsbarkeiten als die Legislatur von Zeit zu Zeit anordnen mag. Ober- und Untergerichte halten jedes Jahr zweimal in jeder County Sitzung. — Der Staat ist in 11 Umgangs-Districte getheilt, mit einem Richter des Obersten Hofes für jeden Umgang. In jeder County ist ein Untergericht von 5 Richtern, die alle 4 Jahre vom Volke erwählt werden. Diese Gerichte haben auch testamentarische Gerichtsbarkeit. Die Richter des Obersten Hofes werden von der Legislatur auf 3 Jahre gewählt. Die Unterrichter und Friedensrichter auf 4 Jahre vom Volke; und die Ober- und Untergerichts-Schreiber alle 2 Jahre.

Die Constitution gewährt das Stimmrecht allen Bürgern und Einwohnern, die 21 Jahre erreicht und alle von ihnen geforderten Steuern bezahlt haben, oder welche sie Gelegenheit gehabt haben, dem Gesetze gemäß im Jahre vor der Wahl zu bezahlen; auch müssen sie 6 Jahre in der County gewohnt haben.

EXEMPTIONS. — Exemtionen.

Von Beschlagnahme und Executions-Verkauf sind frei: zwei Betten mit Bettzeug, gewöhnliche Bettstellen, ein Spinnrad und zwei Paar Karden; ein Webstuhl; gewöhnliches Hand-

GEORGIA
Scale of miles
10 30 50 70
TENNESSEE
N. CAROLINA
SOUTH CAROLINA
ALABAMA
Knoxville
Athens
Chattanooga
Tennessee R.
Savannah R.
Santee R.
Yorkville
Greenville
Newberry
Hamburg
Augusta
Savannah R.
DADE
Trenton
WALKER
La Fayette
CHATTOOGA
Summerville
Rome
FLOYD
PAULDING
Van Wert
CARROLL
Carrollton
Campbellton
CAMPBELL
Franklin
HEARD
COWETA
FAYETTE
Fayetteville
Newnan
MERRIWETHER
GILMER
Spring Place
MURRAY
Elijay
CASS
Cassville
CHEROKEE
Canton
COBB
Marietta
Decatur
DEKALB
NEWTON
Covington
McDonough
HENRY
Jackson
BUTTS
PIKE
Zebulon
Griffin
Forsyth
UPSON
MONROE
UNION
Blairsville
Dahlonega
LUMPKIN
FORSYTH
Cumming
GWINNETT
Lawrenceville
Athens
WALTON
Monroe
JASPER
Monticello
JONES
Clinton
RABUN
Clayton
Clarksville
HABERSHAM
FRANKLIN
Carnesville
HALL
Gainesville
Jefferson
JACKSON
Danielsville
MADISON
ELBERT
Elberton
CLARK
MORGAN
Madison
Eatonton
PUTNAM
GREENE
Greensboro
Sparta
HANCOCK
OGLETHORPE
Lexington
Washington
WILKES
LINCOLN
Lincolnton
TALIAFERRO
Crawfordville
WARREN
Warrenton
COLUMBIA
Appling
RICHMOND
JEFFERSON
Louisville
Waynesboro
BURKE
BALDWIN
MILLEDGEVILLE
Sandersville
WILKINSON
Thomaston
Griffin
Grantville
La Grange
GROUP

Georgia.

ATLANTIC OCEAN
St. Johns R.
Lon. West from Washington
Suwanee R.
Appalachicola R.
Appalachicola Bay
Chattahoochee R.
Columbus
Tallbotton
Perry
Hawkins V.
Jackson
Irwinville
Troupsville
Monticello
Thomasville
Bainbridge
Blakely
Cuthbert
Newton
Sterkville
Vienna
Lanier
Tazewell
Marion
Dublin
Swaynsboro
Ogeechee R.
Sparingfield
Savannah
Darien
Brunswick
Jeffersonton
St. Marys
Amelia
Waresboro
Okefinokee Swamp
Lanzaster
Hoggesville
Alatamaha R.
Hinesville
Reidsville
Mt. Vernon
Oconee R.
Ockmulgee R.
Brown's V.
Flint R.
Tuskeneah
Tallahassee
St. Marks
Appalachicola
Appalachicola R.
BULLOCH
EFFINGHAM
CHATHAM
BRYAN
LIBERTY
MC. INTOSH
GLYNN
WAYNE
CAMDEN
WARE
APPLING
TATNALL
MONTGOMERY
LAURENS
TELFAIR
PULASKI
DOOLY
IRWIN
LOWNDES
THOMAS
DECATUR
BAKER
EARLY
RANDOLPH
STEWART
MUSCOGEE
MARION
MACON
HOUSTON
FORD
HARRIS
TALBOT
SUMPTER
LEE
BALDWIN
FLORIDA
G. OF MEXICO
212
31
30
32
5
7
8

werkszeug, dem Gewerbe des Schuldners angemessen und gewöhnliches Küchengeräth; Lebensmittel, 30 Dollars an Werth, und die Familien-Bibel; eine Kuh und Kalb; ein Pferd oder Maulthier, an Werth nicht über 50 Dollars; auch 10 Stück Schweine. — Und diese Privilegien sollen sich auch auf alle Wittwen und deren Familien während des Wittwenstands erstrecken.

HOMESTEAD EXEMPTION. — Hausstätte-Exemtion.

Jeder weiße Bürger dieses Staates, männlichen oder weiblichen Geschlechts, der ein Familien-Haupt ist, mag 20 Acres Land und noch dazu für jedes seiner oder ihrer Kinder unter 15 Jahren, 5 Acres mehr frei besitzen und eximirt von Einziehung und Verkauf in Folge irgend eines Spruches, Befehls oder Beschlusses irgend eines Rechts- oder Billigkeits-Hofes in diesem Staate, wo solcher Spruch oder Beschluß sich auf Contracten gründet, die nach dem 1. Mai 1842 geschlossen sind, so wie auch in Folge irgend eines Rechtsverfahrens, das daraus hervorginge. Vorausgesetzt, daß dies Land oder ein Theil desselben, nicht in einer City, Town oder Village liege, noch der Boden einer Baumwollen- oder Wollen-Factorie, einer Säge- oder Getreide-Mühle oder sonst eines von Wasser oder Dampf getriebenen Werkes sei.

Die so eximirten 20 Acres sollen das Wohnhaus und behaute Stellen des Grund-Eigenthums des Schuldners in sich schließen, vorausgesetzt daß der Werth eines solchen Wohnhauses und der behauten Stelle nicht 200 Dollars übersteigt, was denn auch auf Cities, Towns und Villages auszudehnen ist.

Von dem Tage an und nach dem Tage (22. December 1843), wo dieses Gesetz durchging, ist der Betrag von 50 Acres Land für jedes Familien-Haupt eximirt und frei von Einziehung und Verkauf in Folge irgend eines Spruches, Befehls oder Beschlusses irgend eines Rechts- oder Billigkeits-Hofes, welcher Spruch, Befehl oder Beschluß sich auf Contracten gründen sollte, die nach dem 1. Januar 1844 geschlossen sind; — ausgenommen wenn solcher Contract das Kaufgeld für gesagtes Land betrifft, für dessen Zahlung gesagtes Land haften soll und muß.

Dasselbe Eigenthum ist auch von Beschlagnahme frei.

MECHANICS' LIEN. — Anspruchs-Recht der Handwerker.

Jeder Maurer oder Zimmermann, der ein Gebäude baut oder repairirt, soll auf dasselbe ein Anspruchsrecht haben, falls er innerhalb dreier Monate nach dessen Vollendung seinen Anspruch in dem Gerichts-Schreiber-Amte (clerk's office) der County, in welcher das Gebäude liegt, registriren läßt.

Er muß die Klage, womit er sein Recht geltend machen will, innerhalb eines Jahres von der Zeit an, wo die Schuld fällig ist, beginnen.

Alle, die in irgend einer Art und Fähigkeit auf Dampfsbooten, oder sonstigen Booten mit der Schifffahrt der Chattahoochee, Altamaha, Ocmulgee, Savannah und Flint Flüsse beschäftigt sind, auch alle, die solchen Dampf- oder andern Booten Holz und Provisionen liefern, sollen auf dieselben ein ausschließliches Anspruchsrecht für ihre darauf stehenden Forderungen haben, falls sie deren Einfordern innerhalb eines Jahres nach dem diese ihnen zukommen, gerichtlich betreiben.

Beträgt die Summe über 30 Dollars, so haben sie vor irgend einem Richter des Oberhofes, oder einem Richter des Nieder-Gerichts in der County, wo das Fahrzeug liegt, eine eidliche und schriftliche Versicherung zu machen, daß sie diese Summe zu fordern haben und darauf kann das Urtheil erfolgen und ohne Verzug vollzogen werden.

Beträgt die Summe 30 Dollars und darunter, so kann dasselbe Verfahren vor einem Friedensrichter statt haben.

Vorkehr ist für das Verfahren getroffen, welches einzutreten hat, wenn der Anspruch bestritten wird.

Ein gleiches Anspruchsrecht und schnelles Verfahren ist zu Gunsten derer gestattet, welche in Säge-Dampf-Mühlen, mit Liefern von Bau- und Brennholz, Provisionen und Vorräthen beschäftigt sind.

Auch Mühlen-Baumeister und Erbauer von Goldmaschinen in diesem Staate genießen dasselbe Anspruchsrecht und machen es auf dieselbe Weise geltend.

COLLECTION OF DEBTS. — Einfordern von Schulden.

Beschlagnahme. Im Fall der Schuldner, oder beide, Schuldner und Gläubiger außerhalb des Staates wohnhaft sind, mag der Gläubiger das bewegliche und unbewegliche Eigenthum

des Schuldners im Staate in Beschlag nehmen. Ist eine Schuld nicht fällig, zieht aber der Schuldner aus den Gränzen des Staates weg, oder ist er im Begriff es zu thun, und erklärt der Gläubiger, sein Agent oder Sachwalter auf Eid, daß die Schuld fällig ist, oder fällig wird und daß der Schuldner aus dem Staate wegzieht, oder wegzuziehen im Begriffe ist, so kann ein Beschlagnahme-Befehl gegen das Eigenthum des Schuldners gegeben werden.

Das nämliche in allen Fällen, wo eine Klage anhängig ist und dann der Beklagte sich in solche Umstände versetzt, die nach den Gesetzen des Staates eine Beschlagnahme rechtfertigen.

Verhaftung. Jeglicher, der Schulden halber im Gefängniß ist, oder verhaftet wird und vor Gericht seine Zahl-Unfähigkeit, Insolvenz, ausweiset und ein Verzeichniß seines unbeweglichen und beweglichen Vermögens, seiner activen und passiven Schulden und Effecte einliefert, und den Armen-Schuldners- und Insolventen-Eid (poor debtor's and insolvent's oath) leistet, soll aus der Haft entlassen werden; und jeglicher so entlassene Schuldner soll nicht weiter auf Execution für irgend eine Schuld verhaftet werden können, welche vor solcher Entlassung an irgend einen Gläubiger gemacht war, der Nachricht von seinem Gesuche um solche Entlassung erhalten hatte; noch soll er im Wege mittelbaren und laufenden Rechts-Verfahrens (in mesne process) für irgend eine vor seiner Entlassung contrahirte Schuld oder Verpflichtung, verhaftet oder zur Cautions-Leistung gehalten werden.

Ehefrauen und Wittwen sind keiner Verhaftung wegen Schulden unterworfen.

DEEDS. — Abtretungs-Urkunden für Land

müssen unter Hand und Siegel (scroll) ausgefertigt werden und zwar in Gegenwart zweier oder mehrerer Zeugen, auch anerkannt und erwiesen werden vor einem Friedensrichter, oder dem Oberrichter (chief justice), oder einem der Gerichts-Assessoren (assistant judges), oder vor dem Gerichtsschreiber des Oberhofes, und registrirt werden vom Schreiber des Gerichtshofes in der County, wo solches Land liegt; welches innerhalb eines Jahres vom Datum solcher Urkunde geschehen muß. Ein ungestörter Besitz von 7 Jahren gibt einen gültigen Anspruch an das Land.

Urkunden müssen vor dem Gerichtsschreiber des Oberhofes bescheinigt oder erwiesen werden, um registrirt werden zu können. Außerhalb des Staates ausgestellte Urkunden können mittelst eidlicher und schriftlicher Versicherung eines der unterschreibenden Zeugen vor einem Beamten in diesem Staate, wie in andern Fällen, zur Registratur zugelassen werden. Die mitabtretende Ehefrau muß vor dem Oberrichter (chief justice) oder einem Friedensrichter, oder sonstigen zur Anerkennungs-Annahme befugten Beamten auf private Untersuchung und Befragung anerkennen und einwilligen, daß sie aus eignem freien Willen und Uebereinstimmen die besagte Urkunde in der Absicht unterschrieben, besiegelt und abgeliefert habe, um dadurch ihren Anspruch auf Wittthum und Drittel an und in dem in der Urkunde erwähnten Lande und Besitze aufzugeben, demselben zu entsagen und auf künftige Rechtsansprüche daran zu verzichten (quit-claim).

Gehörig ernannte und anerkannte Consuls und Vice-Consuls der Vereinigten Staaten können solche Anerkennungen Seitens derer, die sich innerhalb ihres Consulat-Bereiches aufhalten, annehmen und unter ihrem Amts-Siegel bescheinigen.

Formel der Anerkennung. — *Form of Acknowledgment.*

State of Georgia,
County of *Crawford*, } to wit:

On this *first* day of *October*, one thousand eight hundred and *fifty-one*, before me personally came John Doe *and* Susan *his wife*, to me known to be the persons described in, and who executed the foregoing *conveyance*, and severally acknowledged that they executed the same; *and the said* Susan, *on private examination, acknowledged and agreed that she did, of her own free will and accord, suscribe, seal, and deliver the said deed, with an intention thereby to renounce, give up, and for ever quit-claim, her right of dower and thirds, and all her other interest of, into, and to the lands or tenements therein mentioned.*

JOHN JONES, *Justice of the Peace.*

RIGHTS OF MARRIED WOMEN. — Rechte der Ehefrauen.

Wittthum. Die Ehefrau muß ihr Wittthum innerhalb 7 Jahren vom Tode ihres Mannes an gerechnet, ansprechen und fordern.

Alle Abtretungen von Land und Grund-Besitz, die der Ehemann allein während der Ehe macht, sollen dasselbe vollständig und ganz abtreten, (solches Land ausgenommen, welches der Ehemann vermittelst seiner Verheirathung mit seiner Frau erhält); — wobei vorausgesetzt ist, daß Nichts in dieser Vorschrift Enthaltenes der Ehefrau ihr Recht an Witthum in allem Land und Boden, das ihr Mann bei seinem Tode besaß, verkürzen und nehmen soll.

RATE OF INTEREST, — Zinsfuß

ist gesetzlich 7 Procent. Wird ein höherer Fuß vorbehalten, so gehen gesammte Interessen verloren.

WILLS, — Testamente

müssen schriftlich abgefaßt, vom Testator oder in seiner Gegenwart und auf seinen ausdrücklichen Willen von einem Andern unterschrieben und in der Gegenwart des Testators von drei befugten Zeugen bezeugt und unterschrieben werden, wo es sich um unbewegliches Eigenthum handelt und von zweien, wo um bewegliches Eigenthum.

Florida.

Einleitende Bemerkungen.

worunter 39,341 Sclaven.

Dieses Territorium wurde zuerst von einem Spanischen Abentheurer, Ponce de Leon, im Jahre 1513 entdeckt. Zwei spanische Expeditionen wurden darauf unternommen, eine unter Narvaez im Jahre 1526, die andre 1538 unter de Soto; keinem von beiden gelang eine Niederlassung. Frankreich erhielt den Besitz des Landes 1566, und trat es an Großbrittannien ab. Im Jahre 1763 kam es wieder an Spanien zurück, und im Jahre 1819 kauften es die Vereinigten Staaten. Im Jahre 1822 wurde es in ein Territorium errichtet; eine Constitution wurde 1833 angenommen, doch fiel die Zulassung als Staat zu den Vereinigten Staaten erst im Jahre 1845 vor. — Quadrat-Meilen 59,268. — Bevölkerung im Jahre 1830, 34,730, worunter 15,501 Sclaven; im Jahre 1840, 54,477, worunter 25,717 Sclaven; im Jahre 1850, 87,387,

Auszug der Verfassung.

Die gesetzgebende Gewalt ruht in einer "General Assembly," die aus einem Senate und einem Hause der Repräsentanten besteht. Die Senatoren werden vom Volke, districtweise, auf 2 Jahre erwählt, indem eine Hälfte jährlich austritt. Ihre jetzige Anzahl ist 17. — Die Repräsentanten werden vom Volke, nach Counties, und auf ein Jahr erwählt, und ihre Anzahl soll nie 60 übersteigen. Die jährliche Wahl hat am ersten Montag im October statt, und die Legislatur tritt am ersten Montag im November jedes Jahres in Tallahassee zusammen. Senatoren und Repräsentanten müssen im Staate 2 Jahre, und im District ein Jahr unmittelbar vor dem Wahltage wohnhaft gewesen sein.

Die ausübende Gewalt ruht in einem Gouvernent, der vom Volke einmal in 4 Jahren gewählt wird, und in den 4 Jahren gleich nach seiner Amtszeit nicht wieder wählbar ist.

Die richterliche Gewalt ruht in einem Obersten-Hofe, der nur Appellations-Gerichtsbarkeit hat, und dessen Richter aus den Umgangsrichtern, die 5 Jahre seit ihrer Wahl ihrem Amte obgelegen, zusammengesetzt werden, und zwar auf so lange, bis die General-Versammlung anders vorschreibt; sie ruht ferner in Umgangs-Höfen, indem der Staat in 4 Umgangs-Districte eingetheilt ist, in deren jedem ein Richter des Obersten-Hofes seinen Gerichts-Sprengel hat. Diese Umgangs-Richter haben auch Billigkeits-Gewalt, bis ein abgesonderter Canzlei- (Billigkeits-) Hof von der Legislatur angeordnet sein wird. — Die Richter werden von der Legislatur erwählt; zuerst auf 5 Jahre; nachher während guten Betragens. Es giebt auch Höfe für testamentarische Angelegenheit, nämlich einen in jeder County, mit einem Richter für Testaments-Sachen (judge of probate).

Das Stimmrecht kann von jeder freien, weißen, männlichen Person ausgeübt werden, die 21 Jahr und darüber alt ist, die in Florida 2 Jahre, in der County 6 Monate wohnhaft gewesen, und in der Miliz eingeschrieben oder kraft des Gesetzes von diesem Dienste frei und eximirt ist.

EXEMPTIONS. — Exemtionen.

Das nothwendige Leib- und Bett-Zeug jeder Person, das nothwendige Leib- und Bett-Zeug und Küchengeräth jeder Familie soll frei von Execution, Beschlagnahme und Pfändung sein.

Das folgende Eigenthum kann als eximirt von Execution, Beschlagnahme und Pfändung angesprochen werden, ausgenommen wo gegen Criminal-Gesetze verbrochen worden ist: das Pferd,

Florida.

ALABAMA
ESCAMBIA
SANTA ROSA
Milton
Pensacola
Pelydon R.
Yellow R.
Choctawhatchee
Euchee
WALTON
HOLM
Almirante
WASHINGTON
JACKSON
Webbville
Marianna
Chipola
Roches
Bluff
CALHOUN
FRANKLIN
Appalachicola
Appalachicola R.
WEST PART of FLORIDA
Lon. West from Washington
Lon. West from Washington
Dry Tortugas Keys
Key West
Pine Isles
FLORIDA KEYS
Gulf Stream
STRAITS OF FLORIDA
Cape Sable
Gallivans Bay
Cape Roman
Charlotte R.
Okeechobee Lake
Everglades
Miami
Cape Florida
Charlotte Harb.
Tampa Bay
Long I.
Palm I.
Istopoga L.
Kissimee R.
Indian Riv. Inlet
Jupiter Inlet
Carrisford Reef
Key Largos
Harnes Sound
Long I.
Upper I.
Bremen

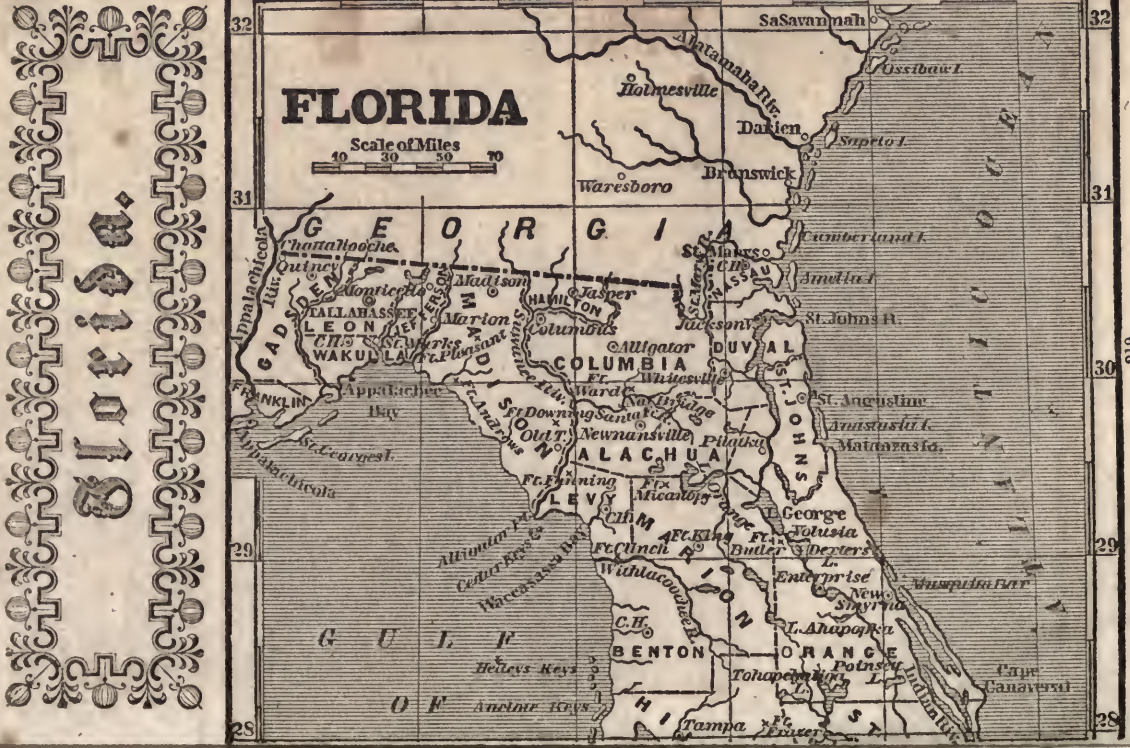
FLORIDA
Scale of Miles
10 30 50 70
GEORGIA
ATLANTIC OCEAN
GULF OF MEXICO
Savannah
Ossibaw I.
Sapelo I.
Darien
Holmesville
Alatamaha Riv.
Brunswick
Waresboro
Cumberland I.
St. Marys
Amelia I.
St. Johns R.
St. Augustine
Anastasia I.
Matanzas Is.
Appalachicola Riv.
Chattahoochee
Quincy
Monticello
Madison
Jasper
Jefferson
Nassau
Suwanee
Jackson
Columbus
Alligator
Whitesville
Ward's
Newnansville
Micanopy
Pilatka
Tallahassee
Leon
Marion
Wakulla
Franklin
Appalachee Bay
St. Georges I.
Appalachicola
Gadsden
Hamilton
Columbia
Duval
St. Johns
Alachua
Levy
Hernando
Sumter
Orange
Benton
Hillsborough
Tampa
Withlacoochee R.
Ft. Clinch
Ft. King
Ft. Butler
George
Dexters
Enterprise
New Smyrna
Mosquito Inlet
Cape Canaveral
Indian Riv.
L. Ahapopka
Tohapekaliga L.
Pointsett L.
Hebrys Keys
Ancient Keys
Allligator
Cedar Keys
Waccasassa Bay
Ft. Fanning
Ft. Micanopy
Ft. Drane
Ft. Armistead
Ft. Downing
Santa Fe
Newmansville
Ft. Harlee
Ft. Kiney
Ft. Foster
C.H.
7
6
5
4
3
32
31
30
29
28
219

Sattel und Zaum, oder das Pferd, Sattel, Fuhrwerk und Geschirr jedes Geistlichen, an Werth nicht über 100 Dollars.

Das Pferd, Sattel und Zaum, Arzneien und ärztliche Bücher jedes Wundarztes, Geburtshelfers oder Arztes, an Werth nicht über 100 Dollars; ein Sortiment von Handwerkszeug oder Instrumenten jedes Handwerkers, Künstlers, Zahnarztes oder Krämers, am Werth nicht über 100 Dollars.

Pferd und Flinte, an Werth nicht über 100 Dollars, die jedem Landmanne gehören, der 5 oder mehr Acres Land innerhalb des Staates wirklich bebauet.

Jeder wirkliche Haushälter mit Familie kann als eximirt den Theil seines Eigenthums ansprechen, der zu seinem und seiner Familie Lebensunterhalt nothwendig sein mag, an Werth nicht über 100 Dollars, wobei er auf jeden andern Exemtions-Anspruch anderen Eigenthums verzichten muß; in jedem dieser Fälle vorausgesetzt, daß der Beklagte nicht aus dem Staate gehe, noch jenseits der Grenzen des Staates wohne, noch sein Eigenthum aus diesen Grenzen wegschaffe, noch sein Eigenthum verberge und betrügerisch darüber verfüge, um Bezahlung seiner gerechten Schulden zu vermeiden; auch vorausgesetzt, daß der Beklagte eidlich und schriftlich versichere, daß er eine rechtliche, volle und vollständige Angabe seines ganzen Eigenthums, in anvertrautem Gut oder sonstigem Gut, aller seiner Gelder, activen Schulden und Forderungen, die fällig sind oder fällig werden, gemacht hat; welche Angabe von ihm unterschrieben werden, und zusammt der eidlichen und schriftlichen Versicherung die Berichterstattung des Processes begleiten soll.

Jeder Landmann, der 40 Acres Land in seinem (oder ihrem) eignen Recht als Freigut besitzet, und wenigstens 10 Acres davon in wirklichem, ackerbaulichen Zustande bewirthschaftet, soll dieselben frei und eximirt von Execution, Beschlagsnahme oder Einziehung behalten, ausgenommen, wo gegen Criminal-Gesetze verbrochen worden ist, oder bei Straf-Bußen und Steuern; vorausgesetzt, daß das Land und dessen Verbesserungen nicht den Werth von 200 Dollars übersteigen.

Auch das Boot und die Flinte jedes Fischers, Piloten, oder Bewohners einer Insel oder Küste, oder einer Bucht, Bay oder eines Hafens dieses Staates und das Boot und Platt-Boot eines Fährmanns, wenn es, in beiden Fällen, nicht den Werth von 200 Dollars übersteigt.

MECHANICS' LIEN. — Anspruchs-Recht der Handwerker.

Bau-Unternehmer und Handwerker jedes Namens im Staat Florida, die einen Contract eingehen, und sich verbindlich machen, Gebäude irgend einer Art zu errichten und zu bauen, oder sich verbindlich machen, an solchen Gebäuden Arbeit im Accord zu thun, sollen ein Anspruchs-Recht an allen solchen Gebäuden haben, die sie errichten, bauen, oder woran sie arbeiten, bis die Vergeltung für ihre geleisteten Dienste vollständig bezahlt, und derselben bis zu dem zwischen den contrahirenden Theilen übereingekommenen Betrage Genüge geleistet ist.

Sie sollen ihr Anspruchs-Recht nur in den folgenden Fällen in Kraft und Gültigkeit bringen können: 1) wo der Contract schriftlich abgefaßt, und von den Parteien, die ihn schließen, unterzeichnet ist; 2) wo der Betrag zwischen den contrahirenden Parteien liquidirt worden, und eine Netto-Bilanz zwischen den Personen, die, wie zuvorgesagt, sich zur Arbeitsleistung verpflichtet haben, oder die die Materialien liefern, gezogen worden ist.

LIMITATION OF ACTIONS. — Zeit-Schranken oder Verjährung für Klagerecht.

Klagen auf Wiedererlangung unbeweglichen Eigenthums müssen innerhalb 7 Jahren vorgebracht werden. In Fällen von Klagunfähigkeit, wie Minderjährigkeit u.s.w., innerhalb 4 Jahren nach dem Aufhören solcher Unfähigkeit; im Falle eines Todes während der Unfähigkeit, innerhalb 3 Jahren nach solchem Tode. So das Gesetz vom Jan. 1848.

Alle Klagen mit voller Auseinandersetzung der Sache in der Klage (upon the case), ausgenommen die über Verleumdung, alle Klagen über Rechnungen und Contes, über Beeinträchtigung von Rechten (trespass), Schulden, widerrechtliches Vorenthalten von Gut und Sache (detinue), Pfand-Auslösung (replevin) und Klagen über widerrechtliche Grenzenübertretung (trespass, quare clausum fregit) müssen innerhalb 5 Jahren nach erwachsenen Klagegrund vorgebracht werden.

Klagen über persönlichen Angriff (assault), Schlägerei, Verwundung und Gefangenhalten innerhalb 3 Jahren.

Klagen mit Auseinandersetzung der Streitsache, die auf Worten (Verläumdung) beruht, innerhalb eines Jahres.

Rechnungs- und Conto-Klagen über verkauftes und abgeliefertes Gut, oder über irgend einen im Buch-Conto eingetragenen Gegenstand, müssen innerhalb 2 Jahren nach Ablieferung des Gutes vorgebracht werden: falls die Gläubiger oder die Schuldner innerhalb dieser 2 Jahre sterben, so ist die Frist auf 2 Jahre nach dem Tode verlängert.

Minderjährige, Ehefrauen, Wahnsinnige, Gefangene, Ueberseeische, und aus dem Lande Abwesende genießen die respective angegebenen Fristen nach und von der Zeit an, wo ihre Klagunfähigkeit aufhört.

Die Rechnungs- und Conto-Klagen, welche Waare zwischen Kaufmann und Kaufmann betreffen, ferner Schuldklagen über verbriefte Forderungen (debt on specialty), Klagen über geschriebenen Contract (actions of covenant) sind nicht durch Statut (vom Staate gegebenes Gesetz) regulirt, sondern für sie gilt das Englische vor 1776 gültige Recht.

In Klagen gegen Nachlaß-Verwalter, wo es sich um offenen Conto handelt, liegt dem Gerichtshof ob, jeden Artikel oder Posten, der 5 Jahre vor dem Tode der erblassenden Partei eine Schuld war, zu streichen.

Nach 5 Jahren von der Zeit an, wo ein Nachlaß-Verwalter oder Testaments-Executor als solcher befähigt worden, kann keine Klage in Folge eines richterlichen Spruches gegen ihn geführt werden, auch kann kein scire facias gebraucht werden, um solchen Spruch zu erneuern.

Wenn Jemand sich davon macht, sich verbirgt, und dadurch oder sonstwie seinen Gläubiger hindert, innerhalb der oben gegebenen Fristen seine Klage vorzubringen, so darf jener dieses Gesetz über Klagerecht-Verjährung nicht als Einwand gegen eine nachher gegen ihn vorgebrachte Klage vorschützen.

COLLECTION OF DEBTS. — Einfordern der Schulden.

Beschlagnahme. Beschlagnahme-Befehl kann ausgeben auf eidliche und schriftliche Versicherung, daß eine Schuld fällig ist, oder binnen 9 Monaten fällig werden wird, und daß der Schuldner wirklich sich aus dem Staate wegbegiebt, oder jenseits der Grenzen wohnet, oder sich so verbirgt oder versteckt hält, daß das gewöhnliche Proceßverfahren nicht gegen ihn vollzogen werden kann, oder daß er sein Eigenthum über die Grenzen des Staates schafft, oder daß er dasselbe verheimlicht und auf betrügerische Weise darüber verfügt, um der Bezahlung seiner gerechten Schulden zu entgehen.

Haft und Gefangenschaft um Schulden willen findet nicht statt.

DEEDS. — Land-Abtretungs-Urkunden.

Land-Uebertragungen, Abtretungen müssen mittelst schriftlicher, besiegelter, und in Gegenwart von wenigstens zwei Zeugen überlieferter Urkunde statt haben. Sie müssen vor dem Beamten anerkannt werden, der vom Gesetze ermächtigt ist, sie zu registriren, oder vor irgend einem richterlichen Beamten dieses Staates. Der Beamte, der die Anerkennung annimmt, soll wissen oder genügenden Beweis haben, daß die anerkennende Person das Individuum ist, das in der Urkunde beschrieben ist, und das die Urkunde vollzogen hat.

Wenn die Anerkennung außerhalb des Staates gemacht wird, so geschieht es vor dem dazu ernannten Commissarius.

Wittdum in Land oder an Land geknüpftem Interesse kann in diesem Staate Seitens der Ehefrau dadurch getilgt werden, daß sie sich zur Mitpartei und Theilnehmerin des Abtretungs-Contracts Behufs der Tilgung ihres Wittdums-Anspruches macht, oder daß sie unter ihrer Hand und Siegel eine besondere Verzichtleistung auf ihr Wittdum in Gegenwart zweier Zeugen ausstellt, und auf keine andere Weise: dabei vorausgesetzt, daß solche Tilgung oder Verzichtleistung in beiden Fällen nicht gegen die Frau oder ihre Vertreter gültig sein, oder dieselben binden soll, wenn nicht eine, unter Hand und Siegel solcher Frau apart und abgesondert von ihrem Manne vor einem richterlichen Beamten dieses Staates gemachte und von solchem Beamten angenommene Anerkennung dabei ist, daß solche Tilgung und Verzichtleistung von ihr frei und mit ihrem Willen, sonder Zwangsmittel Seitens ihres Mannes, oder Furcht vor ihm, gemacht sei.

Um registrirt werden zu können, müssen Land-Abtretungen von der abtretenden Partei anerkannt, oder von einem der den Contract unterzeichnenden Zeugen erwiesen werden. Das Registriren muß geschehen von dem dazu in der County, wo das Land liegt, angesetzten Beamten (the recording officer).

RIGHTS OF MARRIED WOMEN. — Rechte der Ehe-Frauen.

Wenn ein Frauenzimmer, Bürgerin dieses Staates, heirathet, oder wenn ein Frauenzimmer einen Bürger dieses Staates heirathet, und das Frauenzimmer unbewegliches oder bewegliches Eigenthum besitzt, so soll ihr Rechts-Anspruch auf dasselbe abgesondert, unabhängig und außerhalb der Gewalt ihres Mannes, ungeachtet ihrer Ehe (coverture), fortdauern, und soll nicht, seiner Schulden halben, unter Execution kommen.

Ehefrauen sollen künftig durch Vermächtniß, Legat, Geschenk, Kauf oder Erbschafts-Vertheilung in den Besitz unbeweglichen und beweglichen Vermögens kommen können.

Ehemann und Ehefrau sollen bei allen Verkäufen, Uebertragungen und Abtretungen des Eigenthums der Ehefrau zusammentreten, und das unbewegliche Vermögen der Frau soll nur mittelst einer zusammen ausgestellten Urkunde des Ehemannes und seiner Frau abgetreten werden können, welche Urkunde gehörig bezeugt, beglaubigt und zur Registratur zugelassen sein muß.

Der Ehemann soll nicht für verantwortlich gehalten oder geachtet werden, die von seiner Frau vor einer, nach 1845 in diesem Staate begangenen Heirath gemachten Schulden zu bezahlen; aber das Eigenthum der Frau soll für solche Schuld haften.

Wenn Ehefrauen in diesem Staate in Besitz von unbeweglichem und beweglichem Vermögen sterben, oder von Vermögen beiderlei Art; so soll der Ehemann an ihrem genannten Vermögen dasselbe Interesse und Antheil, und kein anderes haben, als welches ein Kind haben und erben würde; und wenn die Frau ohne Kinder stirbt, so soll der überlebende Mann das Recht der Verwaltung über ihr ganzes Vermögen, sowohl unbewegliches, wie bewegliches haben.

Das ganze Eigenthum, sowohl das unbewegliche wie das bewegliche, welches einer Frau zur Zeit der Verheirathung gehört, oder welches sie auf irgend eine der obenerwähnten Weisen erwirbt, soll in ein Inventarium aufgenommen, und im Umgangs-Hofe (circuit court) oder im Gerichtsschreiber-Amte der County, wo solches Eigenthum liegt, innerhalb 6 Monaten nach solcher Verheirathung, oder nach der Zeit, wo solches Eigenthum von ihr erworben wird, registrirt werden, bei Gefahr, daß es sonst für des Mannes Schulden verantwortlich werde. Aber eine Unterlassung, solches Inventarium zu machen und registriren zu lassen, soll dem Ehemanne nicht zu Gute kommen, und ihm keine Rechte zubringen.

Witthum. Die Wittwe hat während ihres Lebens Anspruchs-Recht auf den Besitz von einem Drittel des unbeweglichen Vermögens ihres Mannes. Von seinem beweglichen Vermögen erhält sie die Hälfte als ihr volles Eigenthum, wenn kein Kind oder nur ein Kind da ist; sind mehre Kinder als eines da, so erhält sie ein volles Drittel als ihr volles Eigenthum; mit Ausnahme der Sclaven, die sie nur während ihrer Lebenszeit besitzt. — Eine Wittwe kann zwischen Witthum oder Kindestheil wählen; wählet sie das Witthum, so hat sie am unbeweglichen Vermögen nur einen Besitz während ihres Lebens; wählt sie den Kindestheil, so hat sie volles Eigenthum daran wie am beweglichen Guts-Antheil.

RATE OF INTEREST, — Zinsfuß

ist 8 Procent, auf Uebereinkunft; ohne Uebereinkunft 6 Procent. Wucher ist criminel strafbar und mit Verwirkung aller Zinsen begleitet.

WILLS, — Testamente

müssen schriftlich abgefaßt, vom Testator oder in seiner Gegenwart und auf seine ausdrückliche Anordnung von einem Andern unterschrieben, und in Gegenwart des Testaters von Drei oder mehren Zeugen bezeugt und unterschrieben werden.

Alabama.

Einleitende Bemerkungen.

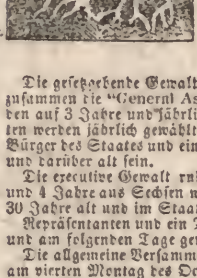

Das Gebiet dieses Staates war ursprünglich ein Theil der französischen Besitzungen von Louisiana, Georgien und Florida. Es wurde 1817 in ein Territorium organisirt, bildete 1819 eine Staats-Constitution und wurde in die Union zugelassen. Quadratmeilen: 50,722; Bevölkerung in 1810, 20,845 und 41,879 Sclaven; in 1840, 590,756 wovon 253,532 Sclaven: in 1850, 771,659 wovon 342,894 Sclaven.

Auszug der Verfassung.

Die gesetzgebende Gewalt ruht in einem Senate und einem Hause der Repräsentanten, welche zusammen die "General Assembly of the State of Alabama" heißen. — Die Senatoren werden auf 3 Jahre und jährlich wird ein Drittheil erwählt. Ihrer sind jetzt 33; die Repräsentanten werden jährlich gewählt; ihrer sind jetzt 100. Die Einen wie die Andern müssen 2 Jahre Bürger des Staates und ein Jahr ihres Wahldistricts gewesen sein. Senatoren müssen 27 Jahre und darüber alt sein.

Die executive Gewalt ruht in einem Gouverneur, der vom Volke auf 2 Jahre gewählt wird und 4 Jahre aus Sechsen wählbar ist. Er muß ein geborner Bürger der Vereinigten Staaten, 30 Jahre alt und im Staate 4 Jahre wohnhaft gewesen sein.

Repräsentanten und ein Drittel der Senatoren werden jährlich am ersten Montag im August und am folgenden Tage gewählt. Der Gouverneur gleichzeitig alle 2 Jahre.

Die allgemeine Versammlung trat früher in Tuscaloosa und tritt künftig in Montgomery, am vierten Montag des Octobers jedes Jahres zusammen.

Das Stimmrecht besitzt jeder freie, weiße, männliche Bürger von 21 Jahren und darüber, der im Staate ein Jahr unmittelbar vor dem Wahltage und die letzten 3 Monate in der County, City oder Town wohnhaft gewesen ist, wo er stimmen will.

Die richterliche Gewalt ruht in einem Obersten-Hofe (von 3 Richtern), der nur Appellations-Gerichtsbarkeit hat; in einem Canzlei-Hofe mit 3 Canzlern, da der Staat in 3 Canzleidistricte getheilt ist; in Umgangs-Höfen, 8 an der Zahl, jeder mit einem Richter, da der Staat in 8 Umgangs-Districte getheilt ist und in solchen Unter-Gerichtshöfen, wie die Legislatur anordnen mag. — Die Richter des Obersten und der Umgangshöfe, werden durch vereintes Abstimmen beider Häuser der Allgemeinen Versammlung auf 6 Jahre erwählt.

EXEMPTION. — Exemtionen.

Eximirt von Einziehung und Executions-Verkauf sind: 2 Betten und Zubehör, 3 Kühe und Kälber, ein Arbeits-Pferd, Maulthier oder ein Paar Ochsen; 20 Stück Schweine; 20 Stück Schafe; 500 Pfund Fleisch; 100 Büschel Mais; alles Mehl, das grade vorhanden sein mag; 2 Pflüge; 2 Pflug-Gezeuge; 1 Tisch; 1 Topf; 1 Ofen; 2 Wassergefäße; 12 Ober- und Unter-Tassen; 1 Sortiment Messer und Gabel; 1 Dutzend Teller; 1 Kaffee Topf; 2 Schüsseln; 2 Paar Karden für Baumwolle; 1 Butterfaß; 3 Stühle; 2 Spinnräder; 2 Aexte; 2 Hacken; 1 Pferd- oder Ochsen-Karren; eine Flinte; alle Bücher- und Familien-Gemälde, alles Handwerks-Zeug oder Instrument. Gut und Habe, die sich auf gemiethetem Boden vorfinden, können nicht genommen werden, bevor dem Grundherrn die ihm, doch nicht für länger als ein Jahr, schuldige Miethe angeboten ist.

Alabama.

ALABAMA
10 20 30 40 50 60 Miles
MISSISSIPPI
FLORIDA
GULF OF MEXICO
MARENGO
DALLAS
LOWNDES
MONTGOMERY
MACON
CHOC
TAW
CLARKE
WILCOX
BUTLER
PIKE
BARBOUR
WASHINGTON
MONROE
CONECUH
COVINGTON
COFFEE
DALE
HENRY
MOBILE
BALDWIN
Linden
Tuscahoma
Bethel
Darbours V.
Lowndes port
Haynesville
Hickery Grove
Glenville
Aberfoil
Kirkville
Greenville
Monticello
Clayton
Irwinton
Troy
Barryton
Grove Hill
Gosport
St. Stephens
Monroeville
Starlington
Sparta
Brooklyn
Montezuma
Wilburn
Clay Bank
Abbeville
Columbia
Woodville
Tensaw
Stockton
Mobile
Mobile Riv.
Blakeley
Perdido R.
Escambia R.
Pensacola
Cedar Pt.
Mobile Pt.
Perdido R.
Pensacola B.
Santa Rosa
Choctawhatchee R.
Alabama R.
Longitude West from Washington
11
10
9
32
31
30
224

Alabama.

TENNESSEE
GEORGIA
SIPPI
LAUDERDALE
LIMESTONE
MADISON
JACKSON
LAWRENCE
MORGAN
FRANKLIN
MARION
WALKER
FAYETTE
PICKENS
TUSCALOOSA
JEFFERSON
BLOUNT
MARSHALL
DEKALB
CHEROKEE
ST. CLAIR
BENTON
TALLADEGA
RANDOLPH
COOSA
TALLA
POOSA
CHAMBERS
SHELBY
BIBB
PERRY
GREENE
AUTAUGA
Tombigbee R.
Tuscumbia
Florence
Leighton
Russell V.
Decatur
Moulton
Somerville
Warrenton
Blount V.
Ashville
Jacksonville
Ladiga
Jefferson
Lebanon
Jasper
LaFayette
Pulaski
Bolivar
Delafonte
Souta
Huntsville
New Hope
Tennessee R.
Jacinto
Fulton
Pikeville
Moscow
Eldridge
Jasper
Thornhill
Columbus
Pickens V.
Carrollton
Pickensville
Alliport
Fayetteville
Lexington
Tuscaloosa
Jonesboro
Elyton
Branch
Columbiana
Shelbyville
Ft. Williams
Tallladega
Kelly's Spr.
McDonald
Tallapoosa R.
West Point
Chatahoochee
Eutaw
Prospect
Greensboro
Demopolis
Sumpter V.
Livingston
Marion
Centerville
Shelby Spring
Kingston
Mantesville
Coosa R.
Rockford
Youngsville
Wetumpka
Dadeville
Cold Hill
Auburn
Jacinto
Savanna
33
34
35
11
10
9

HOMESTEAD EXEMPTION LAW. — Haus-Stätte-Exemtions-Gesetz.

Vierzig Acres Land, die nicht innerhalb der Corporations-Gränze einer Town oder City liegen und nicht über 400 Dollars Werth sind, sind frei von Execution.

COLLECTION OF DEBTS. — Schulden-Einforderung.

Beschlagnahme. Auf schriftliche und eidliche Versicherung, daß der Schuldner sich verberge, verstecke, oder außer den Gränzen des Staates sich aufhalte, oder damit umgehe, sich aus dem Staate zu entfernen, so daß gerichtliches Verfahren ihn nicht erreichen kann, oder daß er sein Eigenthum aus dem Staate wegschaffe, wodurch der Kläger seine Forderung verlieren oder gezwungen würde, sie in einem andern Staate auszuklagen, oder daß der Schuldner über sein Eigenthum auf betrügerische Weise verfügt habe, oder zu verfügen umgehe, oder daß er Geld, Eigenthum oder Effecte habe, die für seine Schulden haften sollten, die er aber betrügerischer Weise vorenthält; und auf Angabe des fälligen Betrages und Erklärung, daß um die Beschlagnahme nicht nachgesucht werde, um den Schuldner zu quälen und zu ärgern, und auf Vollziehung einer Obligation Seitens des Klägers an den Beklagten für den doppelten Betrag des, was als Schuld beschworen ist, kann ein Beschlagnahme-Befehl gegen das unbewegliche und bewegliche Vermögen erlassen werden. Beschlagnahmen, die aus laufenden Processen erwachsen, ihnen untergeordnet, können auf denselben Grund hin, wie unmittelbare Beschlagnahmen, erlassen werden.

Executions-Befehle halten in jeglicher County des Staates das bewegliche Eigenthum fest, sobald sie dem Sheriff solcher County überliefert sind.

Ein Jahr ist die kürzeste Zeit, binnen welcher Geld auf dem Gesetzwege eingefordert und eingassirt werden kann.

Verhaftung. Schuldenwegen kann jemand nur verhaftet werden, wenn der Kläger schriftlich und eidlich versichert, daß der Schuldner damit umgeht, sich zu verbergen, oder daß er sein Eigenthum betrügerischer Weise weggeschafft hat, oder wegschaffen will, oder daß er Geld und Effecte hat, die er betrügerischer Weise vorenthält, oder daß die Schuld mit Betrug contrahirt war.

DEEDS. — Land-Abtretungs-Urkunden.

Kein Zeuge ist nothwendig, wo der Aussteller der Urkunde dieselbe vor dem Beamten anerkennt, und ein Federzug mag statt Siegels dienen. Instrumente, die besiegelt zu sein in ihrem Anfang aussagen, sollen für besiegelte Instrumente gelten, mag der Federzug da sein oder nicht. Urkunden müssen den Gesetzvorschriften gemäß anerkannt oder erwiesen sein, bevor sie gehörig registrirt werden können. Sie können anerkannt werden, vor einem Richter des County-Gerichtshofes, vor den Gerichts-Schreibern eines Umgangshofes (circuit court) der verschiedenen Counties und vor einem öffentlichen Notarius in einer County, für die er commissionirt ist und vor jedem Friedensrichter.

Die Ehefrau des Verwilligers, die diesem in der Abtretung beitritt, braucht nicht nothwendig abgesondert befragt zu werden. — Alle Abtretungen sollten unmittelbar darauf registrirt werden und in diesem Staate müssen sie binnen 6 Monaten registrirt werden, oder sie sind ungültig jedem späteren bona fide Käufer oder Hypothecar gegenüber, der keine Anzeige erhalten hat.

Wenn eine Ehefrau ihrem Manne in der Vollziehung einer Abtretung, in Gegenwart von zwei oder mehr Zeugen beitritt, oder die Vollziehung der Urkunde vor einem befugten Beamten anerkennt, so wirkt dieses wie eine absolute Hemmung und Vernichtung ihres Witthums-Anrechtes an dem übertragenen Lande und in solchen Fällen ist eine abgesonderte Prüfung und Befragung nicht nöthig.

Form einer Anerkennung einer Urkunde von John Jones und seiner Frau Mary Jones an John Brown. — *Form of Acknowledgment of Deed from John Johnes and his Wife Mary Jones to John Brown.*

The State of Alabama, } ss.
Montgomery County, }

Be it remembered, that the above-named John Jones appeared personally before me, John Smith, *judge of the probate court of said county*, and acknowledged that he signed,

sealed and delivered the foregoing deed, on the day and year therein mentioned, to the aforesaid JOHN BROWN; *and also appeared personally before me*, MARY JONES, *wife of the said* JOHN JONES, *who, being examined privately and apart from her said husband, acknowledged that she signed, sealed, and delivered the said deed, freely and of her own accord, and without any fear, threats, or compulsion, of her said husband.*

Given under my hand and seal, this *second* day of *April*, in the year of our Lord one thousand eight hundred and *fifty-one*. JOHN SMITH (*seal*).

Judge of the Probate Court, M. C.

RIGHTS OF MARRIED WOMEN. — Rechte der Ehefrauen.

Alles Eigenthum einer Frau zur Zeit ihrer Verheirathung und alles was sie nachher erwirbt, wird im Gesetze als ihr abgesondertes Vermögen angesehen, ungeachtet ihres Ehestandes; und der Ehemann erwirbt durch Heirath kein Recht an diesem Eigenthum. Das Eigenthum ist im Besitze des Ehemannes als betrauten Depositors (trustee) der Frau und er waltet über das Eigenthum, ohne Verbindlichkeit, seiner Frau über die Einkünfte Rechnung abzulegen. — Das Eigenthum kann nicht durch Rechtsproceß um des Mannes Schulden willen genommen werden. Mann und Frau sind beide zusammen für Lieferung aller nothwendigen Familien-Bedürfnisse vor Gericht verklagbar.

Witthum. Wenn durch Testament keine vorsichtliche Verfügung zu Gunsten der Ehefrau getroffen ist, so ist sie berechtigt zu einem Drittel des unbeweglichen Vermögens, in dessen Besitze ihr Mann verstarb, und worauf sie den Wittdums-Anspruch nicht aufgegeben hat; so wie auch zu einer Hälfte des beweglichen Vermögens, wenn keine Kinder da sind, oder nur eines da ist; sind mehr Kinder als eines da und weniger als fünf, so hat sie Anrecht an Kindestheil; sind fünf oder mehr Kinder da, so hat sie ein absolutes Recht zu einem Fünftel. — Sie soll die Hälfte des Vermögens ihres Mannes als Witthum erhalten, wenn er ohne Nachkommen in gerader Linie verstirbt, ausgenommen, wenn Insolvenz da ist.

Die Wittwe braucht den Vorsichtsverfügungen im Testamente über sich nicht beizustimmen, kann Verzicht darauf leisten und ihr Witthum ansprechen, und zwar zu jeder Zeit binnen eines Jahres nach Eröffnung des Testaments. Die Wittwe kann sich das Wohnhaus, die Plantage u. s. w. rentefrei vorbehalten, bis ihr Witthum ihr angewiesen ist.

RATE OF INTEREST, — Zinsfuß

ist gesetzlich 8 Procent. In Wucher-Contracten kann das Capital, ohne irgend Zinsen, wieder erhalten werden. Wer Wucher-Zinsen nimmt, ist der Klage qui tam auf den ganzen Betrag unterworfen. Der das Geld ausleihet, kann als Zeuge auftreten, um den Wucher zu beweisen.

WILLS. — Testamente.

Jeder, der über 21 Jahre alt und bei gesundem Verstande ist, kann mittelst Testamentes über Grund und Boden verfügen. Testamente müssen vom Testator oder in seiner Gegenwart und auf sein Verlangen von einem andern unterzeichnet und von drei oder mehr Zeugen bezeugt werden. — Nuncupative Testamente (mündliche oder mündlich-vorgelesene, auch holographische Testamente) können sich als gültig bewähren, wenn der Testator in seiner letzten Krankheit Individuen auffordert, Obacht zu nehmen, daß dies sein Testament sei.

MISSISSIPPI
LOUISIANA
ALABAMA
WARREN
HINDS
RANKIN
SMITH
CLARKE
JASPER
NEWTON
SIMPSON
COPIAH
JEFFERSON
COVINGTON
WAYNE
JONES
LAWRENCE
FRANKLIN
ADAMS
AMITE
WILKINSON
PIKE
MARION
PERRY
GREENE
HANCOCK
HARRISON
JACKSON
CLAIBORNE
Vicksburg
Clinton
Jackson
Raymond
Brandon
Meridian
Newton
Marion
Garlandsville
Paulding
Quitman
Raleigh
Port Gibson
Georgetown
Westville
Pearl R.
Fayette
Monticello
Williamsburg
Ellisville
Winchester
Natchez
Washington
Meadville
Brookhaven
Kingston
Smithdale
China Grove
Columbia
Augusta
Leaksville
Cold Spr.
Liberty
Holmesville
Woodville
Centreville
Ft. Adams
Fordsville
Pascagoula R.
Mobile
Scale of miles
0 10 20 30 40 50 60
Mississippi City
Shieldsboro
Lake Pontchartrain
Mississippi River
Donaldsonv
New Orleans
Gulf of Mexico
32
31
30
14
12
Lon. West from Washington

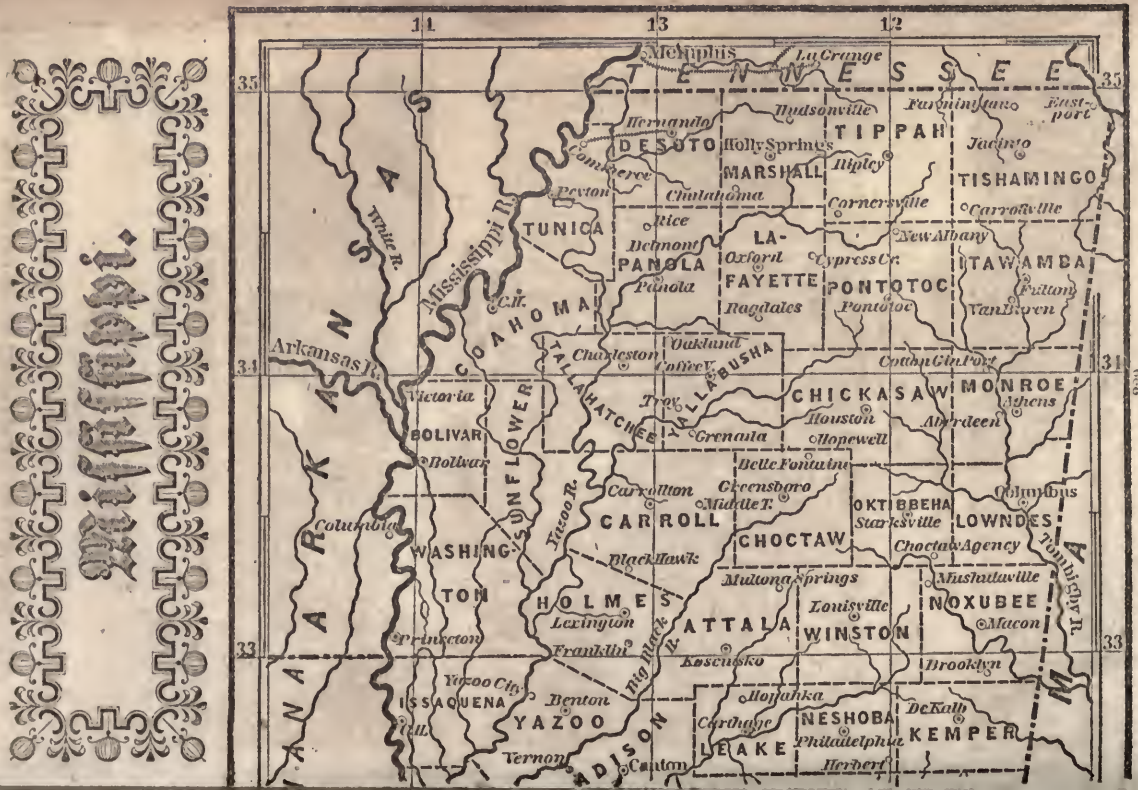
11
13
12
35
33
31
Memphis
La Grange
TENNESSEE
Hernando
Hudsonville
Farmington
Eastport
DESOTO
Holly Springs
TIPPAH
Jacinto
Commerce
Ripley
MARSHALL
TISHAMINGO
Peyton
Chulahoma
Cornersville
Carrollville
TUNICA
Rice
Belmont
LA-
New Albany
PANOLA
Oxford
Cypress Cr.
ITAWAMBA
Panola
FAYETTE
PONTOTOC
Fulton
Ragdales
Pontotoc
Van Buren
Mississippi R.
White R.
COAHOMA
Cl.
Arkansas R.
Charleston
Oakland
Coffeeville
Cotton Gin Port
TALLAHATCHEE
TALLABUSHA
CHICKASAW
MONROE
Victoria
Troy
Houston
Athens
Aberdeen
BOLIVAR
Grenada
Hopewell
Holivar
Belle Fontaine
Carrollton
Greensboro
Middle T.
Columbus
OKTIBBEHA
Starkville
LOWNDES
Columbia
SUNFLOWER
Yazoo R.
CARROLL
CHOCTAW
Choctaw Agency
WASHING-
Black Hawk
Tombigby R.
Mulberry Springs
Mushatawville
TON
HOLMES
Louisville
NOXUBEE
Lexington
ATTALA
WINSTON
Macon
Princeton
Franklin
Kosciusko
Brooklyn
Yazoo City
Big Black R.
Hollahka
ISSAQUENA
Benton
DeKalb
YAZOO
NESHOBA
KEMPER
Cl.
Carthage
Philadelphia
Vernon
Canton
LEAKE
Herbert
MADISON

Mississippi.

Einleitende Bemerkungen.

Die Franzosen machten im Jahre 1716 eine Niederlassung in Natchez, die von den Indianern zerstört wurde. Im Jahre 1763 wurde das ganze Gebiet an Großbritanien abgetreten, nämlich der nördliche Theil von Frankreich, der südliche von Spanien. Ein Territorial-Gouvernement wurde im Jahre 1798 organisirt; dies trat 1817 als Staat in die Union, und zu der Zeit wurde die erste Constitution gemacht, welcher im Jahre 1832 die jetzt bestehende folgte. Quadratmeilen: 47,151; Bevölkerung in 1800, 8,850 wovon 3,489 Sclaven; in 1840, 375,654 wovon 195,211 Sclaven; in 1850, 592,853 wovon 300,419 Sclaven.

Auszug der Verfassung.

Die gesetzgebende Gewalt ruht in einem Senate und einem Repräsentanten-Hause, die zusammen die "Legislature of Mississippi" heißen. Die Senatoren werden auf 4 Jahre, vom Volke, districtweise, jede 2 Jahre eine Hälfte, gewählt; ihre Anzahl kann nicht weniger als ein Viertel, nicht mehr als ein Drittel der Repräsentanten-Zahl sein. Sie müssen 30 Jahre alt sein und im Staate 4 Jahre, im District ein Jahr gewohnt haben. — Die Repräsentanten werden vom Volke, nach Counties, alle 2 Jahre am ersten Montag des November und am folgenden Tage gewählt. Ihre Anzahl kann nicht geringer als 36 noch mehr als 100 sein; letzteres ist die jetzige Wahl; sie müssen im Staate 2 Jahre, im District ein Jahr gewohnt haben. Die Legislatur tritt in Jackson am ersten Montag im December, alle 2 Jahre zusammen.

Die executive Gewalt ruht in einem Gouverneur, der vom stimmfähigen Theile des Volkes auf 2 Jahre gewählt wird und binnen 6 Jahren nur 4 dies Amt bekleiden kann. Er muß 20 Jahre Bürger der Ver. Staaten unmittelbar vor der Wahl gewesen sein. — Der Staats-Secretär, Schatzmeister und Staats-Rechnungs-Auditor werden vom Volke auf 2 Jahre gewählt.

Die richterliche Gewalt ruht in einem Hohen Appellations-Hof, der jedes Jahr zweimal gehalten wird und aus 3 Richtern besteht, die vom Volke auf 6 Jahre gewählt werden und zwar einer davon jedes zweite Jahr, in einem der 3 Districte, in die der Staat getheilt ist; in einem Umgangs-Hofe, der in jeder County jährlich wenigstens zweimal gehalten wird und dessen Richter vom Volke jedes richterlichen Districtes auf 4 Jahre gewählt werden; — in einem Ober-Canzlei-Hofe, dessen Canzler vom gesammten Volke auf 6 Jahre gewählt wird; — in Höfen für testamentarische Sachen, wo der Richter in jeder County vom Volke auf 2 Jahre gewählt wird; — in Friedensrichtern und Constablers, die auch auf 2 Jahre gewählt werden. Jeder freie, weiße, männliche Bürger der Ver. Staaten vom 21. Jahr und darüber, der im Staate ein Jahr unmittelbar vor der Wahl, und die letzten 4 Monate in der City, Town oder County, wo er stimmen will, gewohnt hat, ist stimmfähiger Wähler. Die Wahl geschieht durch Ballotiren.

EXEMPTIONS. — Exemtionen.

In diesem Staate sind von Einziehung und Executions-Verkauf frei: das Ackerbau-Zeug des Landmannes, so viel für einen männlichen Arbeiter nothwendig ist; die Werkzeuge eines Handwerkers, die zur Betreibung seines Handwerks nothwendig sind; die Bücher eines Studenten so weit sie zur Vollendung seiner Erziehung nothwendig sind; das Leitzeug jeglicher Person; ein Bett und Bettzeug; ein Pferd zum Pflügen, doch unter dem Werthe von 100 Dollars; und eine Kuh und Kalb für jeden Haushalter; und die Waffen und Ausrüstung jeder in die Miliz des Staates angeworbenen Person.

Gut auf gemiethetem Boden und in gemiethetem Hause ist der Execution nicht eher unterworfen, als bis die, doch nicht für länger als ein Jahr rückständige Rente dem Vermiether angeboten worden ist.

MECHANICS' LIEN. — Anspruchs-Rechte der Handwerker.

Handwerker haben für geleistete Arbeit und gelieferte Materialien ein Anspruchsrecht auf Gebäude, vorausgesetzt daß der Contract schriftlich abgefaßt, von den Parteien unterzeichnet und in dem Gerichtsschreiber-Amte des Prüfungs-Hofes (court of probate) der County, wo solches Gebäude liegt, registrirt worden ist und daß die Klage innerhalb sechs Monaten nach dem Datum solches geschriebenen Contractes anfange; oder, wenn kein Contract existirt, daß jeder, der ein Anspruchsrecht hat, eine Klage innerhalb sechs Monaten nach dem Anfang solches Gebäudes anstelle; und vorausgesetzt, daß der Lieferant oder Handwerker das Seinige dem Contract gemäß geleistet habe.

COLLECTION OF DEBTS. — Einforderung der Schulden.

Beschlagnahme. Wenn ein Gläubiger auf Eid oder Betheuerung vor einem Richter des Obersten Hofes, oder einem Friedensrichter einer County die Klage anstellt, daß sein Schuldner sich aus dem Staate wegbegeben hat, oder wegbegeben will, oder sich so verbirgt und versteckt, daß der Proceßgang ihn nicht erreichen kann, und wenn er den Betrag seiner Forderung angibt, so soll ein Beschlagnahme-Befehl erlassen werden können.

Der Kläger muß eine Obligation ausstellen zur Sicherung der Kosten und des Schadenersatzes, die der Beklagte gegen ihn gewinnen mag.

Verhaft um Schulden willen ist abgeschafft.

DEEDS. — Land-Verkaufs-Urkunden.

Zur gehörigen Vollziehung einer Urkunde ist es nothwendig, ein Siegel zu gebrauchen und daß zwei unterschreibende Zeugen sie bezeugen.

Eine Urkunde muß von der sie vollziehenden Partei (oder Parteien) anerkannt, oder es muß durch einen oder mehrere unterschreibende Zeugen erwiesen werden, daß solche Partei (oder Parteien) sie als ihre freiwillige Handlung und That vor einem Richter des Obersten Hofes dieses Staates, oder einem Richter des County-Hofes, einem Friedensrichter, oder öffentlichen Notarius der County, in welcher das Land oder ein Theil desselben liegt, unterschrieben, besiegelt und überliefert habe; und eine Bescheinigung solcher Anerkennung (oder solches Erweises) muß auf oder unter genannter Urkunde geschrieben, von dem Beamten, vor welchem die Anerkennung (oder Erweis) geschehe, unterzeichnet und bei dem Gerichtsschreiber des Hofes der County, wo das Land liegt, registrirt werden.

Eine Ehefrau muß nach einer Prüfung und Befragung, die abgesondert von ihrem Manne geschehen soll, anerkennen, daß sie die Urkunde als ihre freiwillige That und Handlung, aus eignem Willen, furchtlos, ohne Drang und Drohung Seitens ihres Mannes unterzeichnet, besiegelt und überliefert habe; und eine Bescheinigung dessen muß auf oder unter der Urkunde geschrieben werden.

In andern Theilen der Union muß die Anerkennung und Bescheinigung geschehen vor und von dem Obersten Richter (chief justice) der Ver. Staaten oder einem beisitzenden Richter des Obersten Hofes der Ver. Staaten oder einem District-Richter derselben, oder einem Richter des Obersten oder Ober-Hofes eines Staates oder Territoriums der Union.

Im Auslande können Urkunden vor einem Gerichtshofe, Bürgermeister (mayor) oder sonstigen Ober-Magistrats-Person einer großen oder kleinen Stadt oder Corporation des genannten Landes vorgenommen und nach dem Gebrauch bei ähnlichen Acten, von ihm oder ihnen bescheiniget und beglaubiget werden.

Formel der Anerkennung. — *Form of Acknowledgment.*

State of Mississippi,
Claiborne County, } ss.

Personally appeared before me, JOHN JONES, *judge of the supreme court*, the abovenamed JOHN DOE, who acknowledged that he signed, sealed, and delivered the foregoing deed, on the day and year therein mentioned, as his voluntary act and deed.

Given under my hand and seal, this *tenth* day of *December*, A. D one thousand eight hundred and *fifty-one*. (*Seal.*) JOHN JONES, *Judge of the Supreme Court.*

RIGHTS OF MARRIED WOMEN. — Rechte der Ehefrauen.

Eine Ehefrau kann durch directes Vermächtniß, Geschenk, oder Kauf oder Erbschafts-Vertheilung zum Besitz von unbeweglichem und beweglichen Eigenthum in ihrem eignen Namen und als abgesondertem Eigenthum kommen, vorausgesetzt daß dasselbe nicht von ihrem Manne nach der Heirath herrühre.

Sclaven, die ihr vor der Heirath gehörten, und dieser Sclaven natürliche Vermehrung, dauern als ihr abgesondertes Eigenthum fort und haften nicht für irgend eine Schuld oder Contract ihres Mannes; so auch mit den Sclaven, die sie durch Abtretung, Geschenk, Erbschaft, Vertheilung oder auf sonstige Weise nach der Heirath erwirbt und mit solcher Sclaven natürlichen Vermehrung.

RATE OF INTEREST, — Zinsfuß

ist gesetzlich 8 Procent für den bona fide Gebrauch des Geldes; 6 Procent für andere Contracte. Beim Wucher steht als Buße der Verlust aller Zinsen.

WILLS, — Testamente

sollen schriftlich abgefaßt, vom Testator unterschrieben und von drei glaubwürdigen Zeugen bezeugt werden. — Wenn der letzte Wille ganz vom Testator geschrieben und von ihm unterzeichnet ist, so bedarf es keines Zeugen-Attestes.

Louisiana.

Einleitende Bemerkungen.

Die ersten Ausforschungen und Unternehmungen in diesem Lande wurden von Franzosen gemacht, welche es zur Ehre ihres Königs Ludwig des XIV. Louisiana nannten. Im Jahre 1698 wurde eine Niederlassung in Abbeville angefangen; auch verschiedene andere Versuche glückten nicht, und das ganze Gebiet wurde der französischen Krone im Jahre 1731 überlassen, die es 1762 an Spanien abtrat; dann kam es im Jahre 1800 wieder an Frankreich zurück, und im Jahre 1803 kauften es die Vereinigten Staaten von Napoleon um 15 Millionen Dollars. Eine Constitution wurde im Jahre 1812 angenommen, und der Staat in die Union zugelassen. Die Constitution wurde im Jahre 1845 umgeformt. Quadrat-Meilen 46,431. Bevölkerung in 1810 76,555, wovon 34,660 Sclaven; 1840, 352,411, wovon 168,452 Sclaven; in 1850, 500,702, wovon 230,807 Sclaven.

Auszug der Verfassung.

Die legislative Gewalt ruht in einem Senate und einem Repräsentanten-Hause, die zusammen "the General Assembly of the State of Louisiana" heißen. — Die Senatoren werden vom Volke, distrietsweise, auf 4 Jahre, nämlich eine Hälfte jede 2 Jahre, zur Zeit der Repräsentanten-Wahl gewählt. Sie müssen 27 Jahre und darüber alt, 10 Jahre Bürger der Vereinigten Staaten, 4 Jahre des Staats, und ein Jahr im District wohnhaft gewesen sein. Ihrer sind jetzt 32. Die Repräsentanten werden vom Volke, gemeindeweise (d. h. distrietsweise), gewählt; sie müssen 3 Jahre Bürger und Einwohner des Staats, und ein Jahr in der Gemeinde (parish, gleichbedeutend mit District in Louisiana) wohnhaft gewesen sein; ihrer sind jetzt 98.

Die ausübende Gewalt ruht in einem Gouverneur, der vom Volke auf 4 Jahre gewählt wird, und für die folgenden 4 Jahre nicht wieder wählbar ist. Er muß 35 Jahre alt, und 15 Jahre Bürger des Staates und darin wohnhaft gewesen sein.

Die 2jährlichen Wahlen werden im November gehalten, und die Sitzungen der Allgemeinen-Versammlung alle 2 Jahre, an solchem Orte, wie ihn die Legislatur bestimmt, doch nicht in New-Orleans, noch innerhalb 60 Meilen von dieser Stadt. Die Sitzungen fangen im Januar an, und ihre Dauer ist auf 60 Tage beschränkt.

Die richterliche Gewalt ruht in einem Obersten-Hofe, der nur Appellations-Gerichtsbarkeit hat, und aus 5 Richtern besteht; und in solchen Unter-Gerichts-Höfen, wie die Legislatur anordnen mag. Der Staat ist in 10 Gerichts-Districte getheilt, deren jeder einen Richter für seinen Districts-Hof hat. Richter-Amt auf Lebenszeit ist von der neuen Constitution abgeschafft. Die Richter des Obersten-Hofes werden auf 8 Jahre, der niederen Höfe auf 6 Jahre angestellt. Die Sheriffs, Todtenschau-Richter (coroners) und Friedensrichter werden vom Volke erwählt.

Das Stimmrecht dehnt sich auf alle weiße Männer, über 21 Jahr alt, aus, die 2 Jahre nacheinander im Staate gewohnt haben; vorausgesetzt, daß ein naturalisirter Bürger erst 2 Jahre nach errungener Bürgerschaft das Stimmrecht gewinnen kann.

Alle Bürger verlieren ihr Stimmrecht und Wählbarkeits-Recht, die sich im Staate oder außerhalb desselben selbst in Duell einlassen, oder auf irgend eine Weise mit einem Duell Zusammenhang haben.

Louisiana.

A R K A N
18
32
31
30
17
16 Lon. West from
TEXAS
LOUISIANA
Scale of Miles
10 20 30 40 50
Beaumont
Galveston Bay
Galveston
Neches River
Sabine River
Shreveport
Caddo
Henderson
Mansfield
DESOTO
Bellevieu
BOSSIER
CLAIBORNE
Overton
Russellville
BIENVILLE
L. Bisteneau
C.H.
Saline Mill
Bagdemond R.
NATCHITOCHES
Natchitoches
Mary
SABINE
San Augustine
Cloutier V.
Cotile
Alexandria
Red R.
RAPIDES
Cheneyville
Prairie
Calcasieu R.
CALCASIEU
Lisbon
Bayou Nez Pique
Opelousas
Grand Coté
Vermillion
Calcasieu L.
Mermentau Lake
VERMILLION
Vermillion
L. Sabine
Sabine City
GULF OF MEX

Louisiana.

14
13
12
32
31
30
MISSISSIPPI
ALABAMA
Vicksburg
JACKSON
Port Gibson
Natchez
Woodville
Columbia
Pearl R.
Leaf R.
Pascagoula R.
Mississippi C.
Mississippi R.
Providence
CARROLL
MADISON
Richmond
TENSAS
St. Joseph
CONCORD
Vidalia
WEST FELICIANA
ST. FELICIANA
Clinton
Greensburg
WASHINGTON
Franklinton
ST. HELENA
ST. TAMMANY
Covington
Springfield
LIVINGSTON
E. BATON ROUGE
BATON ROUGE
POINT COUPEE
W. BATON ROUGE
Plaquemine
IBERVILLE
ASCENSION
ST. JAMES
ST. JOHN
ST. CHARLES
ST. JEFFERSON
Lake Pontchartrain
New Orleans
Nipoleon
Thibadeaux
ASSUMPTION
ST. MARYS
Franklin
Houma
TERRE BONNE
LA FOURCHE INTERIOR
PLAQUEMINE
ST. BERNARD
Bay de la Riviere aux Chenes
Mouths of the Mississippi
Chandeleur Islands
Washington

EXEMPTIONS. — Exemtionen.

Der Sheriff kann nicht pfänden und einziehen, weder das Linnen und die Kleider, die dem Schuldner oder seiner Frau gehören, noch sein Bett, noch die Betten seiner Familie, noch seine Waffen und Miliz-Ausrüstung, noch die Werkzeuge und Instrumente, die zur Betreibung des Gewerbes oder der Handthierung nothwendig sind, wodurch er seinen Lebensunterhalt erwirbt. Auch darf er nicht pfänden und einziehen: die Ackerbau-Geräthe und das Arbeits-Vieh, so daß solches von dem Lande, zu dem es gehört, getrennt werde; noch die Rechte persönlicher Dienstbarkeit, Gewohnheit und Wohnung; noch die des Nießbrauchs eines minderjährigen Kindes, noch das Einkommen aus Eigenthum, das zum Witthum gehört.

MECHANICS' LIEN. — Rechts-Anspruch der Handwerker.

Der Unternehmer (contractor) hat für die Zahlung seiner Arbeit ein Privilegium (Anspruchs-Recht) auf das Gebäude oder sonstige Werk, das er errichtet haben mag. Arbeiter, die vom Eigenthümer unmittelbar zur Errichtung oder Reparatur eines Gebäudes gebraucht werden, genießen dasselbe Privilegium. Arbeiter und Lieferanten, die mit dem Unternehmer contrahirt haben, haben gegen den Eigenthümer, der diesen bezahlt hat, kein Klagerecht. Wenn der Unternehmer nicht bezahlt wird, so können sie für das ihm fällige Geld Beschlagnahme veranlassen, und treten von Rechtswegen in die Stelle seines Privilegiums.

Vorausbezahlungen des Eigenthümers an den Unternehmer werden, in Beziehung auf solche Arbeiter und Lieferanten, als nicht geschehen angesehen; und hindern diese nicht, das im vorgehenden Artikel ihnen zugeschriebene Recht geltend zu machen.

Kein Vertrag (oder Unternehmen) von Arbeit über 500 Dollars soll obiges Privilegium genießen, wenn der Vertrag nicht schriftlich abgefaßt und bei dem Registrator der Hypotheken registrirt worden ist. Diese Formalität wird nicht bei Contracten für Arbeit unter 500 Dollars verlangt; aber das ihnen zugestandene Privilegium beschränkt sich auf 6 Monate vom Tage der Fertigung des Baues an.

Arbeiter am Schiff- oder Boot-Bau oder Ausbessern, haben das oben festgestellte Privilegium, ohne die Verpflichtung, Contracte schriftlich abzufassen, was auch deren Betrag sei; das Privilegium höret indessen auf, wenn sie das Schiff oder Boot abfahren lassen, ohne ihr Recht zur Geltung zu bringen.

Baumeister, Unternehmer, Maurer und andere Handwerker, ferner die, welche dem Eigenthümer Materialien zur Errichtung oder Reparatur seiner Gebäude oder sonstigen Werke geliefert haben; die, welche nach der Weise, die von Polizei-Regeln vorgeschrieben ist, contrahirt haben, Dämme (levees am Mississippi), Brücken, Canäle und Wege eines Eigenthümers zu machen oder auszubessern, behalten ihre Privilegien nur so weit, als sie bei dem Registrator der Hypotheken den Act, der die gemachte Uebereinkunft enthält, oder den Betrag oder die Anerkennung dessen, was ihnen als fällig zukommt, in allen Fällen registriren lassen, wo der Betrag der Rechnung oder die Anerkennung die Summe von 500 Dollars übersteigt.

COLLECTION OF DEBTS. — Einfordern von Schulden.

Verhaftung. Seit dem 28. März 1840 kann keine Person nach gesprochenem Urtheil verhaftet werden, um sie zur verurtheilten Zahlung zu zwingen. Aber vor dem Urtheil kann der Schuldner verhaftet werden, auf eidliche und schriftliche Versicherung (affidavit), daß er damit umgehe, den Staat auf Dauer [permanently] zu verlassen, ohne in demselben genügendes Eigenthum zurückzulassen, um dem Rechtsspruch Genüge zu leisten, den der Gläubiger zu gewinnen erwartet.

Frauenzimmer, verheirathete und unverheirathete, können nicht verhaftet werden; auch Personen, die nicht wohnhaft sind, können es nicht.

Beschlagnahme. Ein Gläubiger kann die Beschlagnahme des Eigenthums seines Schuldners in folgenden Fällen erwirken: 1) Wo der Schuldner es vorhat, den Staat auf Dauer zu verlassen, ohne daß eine Möglichkeit bleibt, vor seiner Abreise einen Rechtsspruch gegen ihn zu erhalten oder vollziehen zu lassen; oder, wo solcher Schuldner schon den Staat verlassen hat, um nicht wieder zu kehren. 2) Wenn ein solcher Schuldner außerhalb des Staates wohnhaft ist.

3) Wenn er sich versteckt hält, um nicht vorgeladen zu werden. — Das Eigenthum kann auch in den Händen einer dritten Person in Beschlag genommen werden, um die Bezahlung einer Schuld zu sichern, deren Betrag liquidirt sein mag oder nicht; vorausgesetzt, daß die Zahlungs-Zeit gekommen sei, und daß der Gläubiger, dessen Agent oder wirklicher Sachwalter, der um die Beschlagnahme nachsucht, ausdrücklich und bestimmt den Betrag angebe, den er anspricht. Eine Obligation muß zu Gunsten des Beklagten für eine Summe, die über die Hälfte größer als die geforderte ist, mit der Sicherheit einer guten und zahlfähigen, innerhalb des Gerichtssprengels des Hofes, an den das Gesuch gerichtet ist, wohnhaften Person ausgestellt werden, um die Zahlung solches Schadenersatzes sicher zu stellen, als der Beklagte gegen ihn gewinnen würde, im Fall es entschieden würde, daß die Beschlagnahme ungerechter Weise erwirkt worden ist.

Wenn ein Gläubiger weiß oder argwohnt, daß eine dritte Person Eigenthum in ihrem Besitz hat, welches seinem Schuldner gehört, oder daß diese Person solchem Schuldner schuldig ist, so kann er solche Person zur Partei in der Klage machen, indem er dieselbe vorladet, auf Eid zu erklären, welches dem Beklagten gehörige Eigenthum er in seinem Besitz habe, oder bis zu welcher Summe er dieses Beklagten Schuldner sei, selbst wenn der Zahlungs-Termin noch nicht gekommen sein mag.

DEEDS. — Land-Abtretungs-Urkunden

können bei einem Notarius, ohne Beweis und Beglaubigung registrirt werden. Sie heißen dann Verkaufs-Acte, und sind zweierlei Art, private oder authentische. Private Verkaufs-Acte sind bloß unter der Hand der Parteien ausgestellt. Authentische Verkaufs-Acte sind die, wo die Parteien vor dem öffentlichen Notarius erscheinen, der den Contract schriftlich aufsetzt, und der, so wie die Parteien, ihn unterzeichnet, in Gegenwart zweier freien, männlichen, über 14 Jahre alten Zeugen.

RIGHTS OF MARRIED WOMEN. — Rechte der Ehe-Frauen.

Vor der Heirath contrahirte Schulden des Ehemannes wie der Frau, belasten nur das ihr respective abgesonderte eigene Vermögen derselben.

Eigenthum des Mannes oder der Frau vor der Heirath, oder durch Geschenk, Erbschaft oder Vermächtniß nach der Heirath erworbenes Eigenthum, verbleibt ein besonderes und einzelngehöriges Eigenthum der Partei, der es gehört. Hinsichtlich alles andern Eigenthums sind die Eheleute Mitgenossen, es sei denn, daß die Frau das Gegentheil wählt.

Die Frau, selbst wenn sie hinsichtlich des Vermögens vom Manne abgesondert ist, kann nicht veräußern, verwilligen, hypotheciren oder erwerben, sei es durch freien oder durch belasteten Rechtstitel, wenn nicht ihr Mann dem Actus beitritt, oder seine schriftliche Zustimmung giebt.

Die Ehefrau kann ihr Testament machen ohne die Autorität ihres Mannes.

Die überlebende Ehefrau hat den Nießbrauch des Antheils der an ihre Kinder kommt, bis sie wieder heirathet.

RATE OF INTEREST, — Zinsfuß

ist gesetzlich 5 Procent; doch können Personen auf jede Summe bis zu 8 Procent sich vereinbaren. Bankinteressen sind 6 Procent. Für wucherische Contracte besteht die Buße im Verlust aller Zinsen.

WILLS, — Testamente

sind entweder nuncupativ, offen; oder mystisch, versiegelt oder; holographisch. Alle müssen schriftlich abgefaßt sein, entweder vom Testator selbst, oder von Jemandem unter seiner Anweisung.

Nuncupative Testamente können mittelst eines öffentlichen Actus, oder durch einen Act unter Privatsignatur gemacht werden.

Wenn durch öffentlichen Act, so muß es von einem öffentlichen Notarius, in Gegenwart von 3 am Orte, wo das Testament gemacht wird, wohnhaften, oder von 5 nicht an demselben wohnhaften Zeugen, aufgenommen werden. Es muß von dem Testator dictirt, und, so wie es

dieser dictirt, vom Notar aufgeschrieben werden: es muß in Gegenwart der Zeugen dem Testator vorgelesen, und von diesem unterzeichnet werden. Alle diese Formalitäten müssen zu derselben Zeit und ohne Unterbrechung vor sich gehen. Es muß von den Zeugen, oder wenigstens von einem derselben für alle, wenn die andern nicht schreiben können, unterzeichnet werden

Wenn durch einen Act unter Privatsignatur, so muß es vom Testator oder von irgend Jemandem, so wie der Testator dictirt, geschrieben werden, und zwar in Gegenwart von 5 Zeugen, die an dem Orte wohnen, wo das Testament aufgenommen wird, oder von 7 Zeugen, die nicht da wohnen; oder der Testator kann das Papier vorlegen, worauf er sein Testament geschrieben hat, oder in der Zeugen Abwesenheit hat schreiben lassen; wobei er erklären muß, daß dies Papier sein Testament enthalte. In beiden Fällen muß das Testament vom Testator den Zeugen, oder von einem der Zeugen den übrigen in Gegenwart des Testators vorgelesen werden. Es muß vom Testator, wenn er kann, und von den Zeugen, oder wenigstens von zweien derselben, wenn die andern nicht zu unterschreiben verstehen, unterschrieben werden, und die nicht zu unterschreiben verstehen, müssen ihr Zeichen (mark) beifügen.

Das mystische oder geheime Testament wird folgendermaßen gemacht: Der Testator muß das Testament unterzeichnen, möge er es geschrieben haben oder haben schreiben lassen. Das Testament oder das Papier, welches dasselbe einschließt, muß geschlossen und versiegelt sein. So geschlossen und versiegelt soll es der Testator dem Notarius und 7 Zeugen übergeben, oder er soll es in der Gegenwart der Genannten schließen und versiegeln lassen. Dann soll er vor dem Notarius in Gegenwart der Zeugen erklären, daß dieses Papier sein von ihm oder von Jemandem unter seiner Anweisung geschriebenes, und von ihm, dem Testator, unterzeichnetes Testament enthalte. Der Notarius soll dann den Actus derjenigen Ueberschrift vornehmen, welche auf dem Testament oder dem Blatt, das als dessen Umschlag dient, geschrieben stehen muß; und dieser Actus soll vom Testator, vom Notarius und von den Zeugen unterschrieben werden. Personen, die nicht zu schreiben verstehen oder nicht schreiben können, und die ihren Namen zu unterzeichnen nicht verstehen oder es nicht können, können keine testamentarische Verfügungen in der Form eines mystischen Testamentes machen. Auf jeden Fall muß der Actus der Ueberschrift wenigstens von 2 Zeugen unterschrieben werden.

Das holographische Testament ist dasjenige, welches gänzlich vom Testator geschrieben, und von ihm datirt und unterschrieben ist. Es ist keiner andern Form unterworfen, und kann allenthalben, selbst außerhalb des Staates, gemacht werden.

Die folgenden Personen dürfen schlechterdings nicht Zeugen eines Testamentes sein: Frauen jedes Alters; Kinder männlichen Geschlechts vor erreichtem Alter von vollen 16 Jahren; wahnsinnige, taube, stumme oder blinde Personen; diejenigen, welche das Criminal-Gesetz unfähig für Ausübung von Civil-Amtsleistung erklärt, und Sclaven. Auch können Testamente von solchen nicht bezeugt werden, welche, unter welchem Titel es auch sein mag, zu Erben eingesetzt, oder zu Legatarien ernannt worden sind. Mystische Testamente stehen nicht unter dieser Bedingung.

HOMESTEAD EXEMPTION. — Wohnstätte-Exemtion.

Außer dem anjetzo vom Executionsverkauf erimirten Eigenthum soll von Executionsverkauf wegen Schulden gesetzlich frei sein dasjenige Lot, oder Grundstück mit Gebäude darauf, welches bonnide vom Schuldner, der eine Familie hat, als Wohnplatz bewohnt wird, und ihm gehört, und zwar bis zum Betrag von $1000; dabei vorausgesetzt, daß kein Schuldner zu dieser Exemtion berechtigt sein soll, dessen Ehefrau mehr als $1000 in ihrem eignen Rechte besitzt und eine wirkliche Nutznießung solches Besitzes hat. — Eine vollständige und genaue Beschreibung solches Grundstücks soll im Amte des Registrators der Hypotheken der Gemeinde, wo dasselbe liegt, registrirt werden. — Gesetzmäßig sollen von Beschlagnahme wegen Miethe und von Executions-Verkauf, noch außer der Wohnstätte, solche Haushalts-Effecten frei sein, welche zum Haushalten nothwendig sind, und einem Haushalter oder Jemanden, der eine Familie hat, für die er sorgen muß, gehören, und zwar bis zum Betrage von $250; — und außerdem noch die Bücher der Familien-Bibliothek, die Familien-Porträte und Gemälde, das Arbeits- und Handwerks-Zeug, und die Bücher, Instrumente und der Apparat professioneller Beschaffenheit, die zum Betriebe solches Verkehrs, Handwerks oder Profession nothwendig sind, wodurch Jemand sich und Familie unterhält. — Gesetzmäßig soll auch von Beschlagnahme, Ergreifung und Sequester frei sein der Arbeits-Lohn und die Vergütung für professionelle und andre Leistungen, welcher und welche innerhalb wenigstens 31 Tage vor dem Beschlagnahme-, Ergreifungs- oder Sequester-Befehl gegen einen Schuldner verdient und schuldig geworden sind, und zwar zu einem Betrage, der zum nothwendigen Unterhalt einer Person mit Familie, für die er zu sorgen hat, hinreicht; dabei vorausgesetzt, daß solcher Lohn oder Vergütung in allen Fällen für Nahrungsmittel, die dem Schuldner oder seiner Familie gereicht wären, so wie auch für Miethe der von ihnen dann bewohnten Behausung, in Beschlag genommen, ergriffen oder sequestrirt werden kann. — Wenn die Wittwe oder minorennen Kinder eines Verstorbenen in dürftigen Umständen zurückbleiben, und in ihrem eigenen Rechte nicht bis zum Betrage von $1000 besitzen, so soll die Wittwe oder der legale Repräsentant der Kinder berechtigt sein, aus der Erblassenschaft des verstorbenen Vaters oder Ehemannes eine Summe zu verlangen und anzunehmen, welche, sammt dem Betrag ihres eignen Vermögens oder des eignen Vermögens jedes derselben $1000 beträgt; und eine solche Summe soll vor allen andern Schulden bezahlt werden, ausgenommen die Schulden für des Verkäufers Privilegium und für durch den Eigenthums-Kauf veranlaßte Ausgaben. — Die überlebende Wittwe soll den Nießbrauch des so aus ihres verst. Mannes Erblassenschaft erhaltenen Geldes während ihrer Wittwenschaft haben, u. solches Geld soll den Kindern oder andern Descendenten des Verstorbenen gehören.

Texas.

Einleitende Bemerkungen.

Die Spanier errichteten schon im Jahre 1681 ein Fort in San Antonio de Beras; eine dauernde Niederlassung ward indessen erst im Jahre 1719 gegründet. Als Mexiko sich in eine Republik umgestaltete, war Texas ein ihr zugehöriges Gebiet. Im Jahr 1832 suchte Texas um Zulaß als Staat in dieser Republik nach; erhielt ihn aber nicht. Texas erklärte sich für unabhängig im Jahre 1836 und blieb in diesem Zustande bis 1845, als es um Zulaß in die Union der Ver. Staaten nachsuchte und am folgenden 4. Juli ward es aufgenommen, nachdem es eine Constitution angenommen hatte. Quadratmeilen: ohngefähr 300,000. Vor dem Jahr 1850 war kein Census vorgenommen worden; in 1850 bestand die Bevölkerung in 187,403 Seelen mit 53,346 Sclaven.

Auszug der Verfassung.

Die gesetzgebende Gewalt ruht in einem Senate und einem Hause der Repräsentanten und heißt „die Legislatur des Staates Texas". Die Senatoren sind vom Volke, distrietweise, auf 4 Jahre und zwar eine Hälfte alle 2 Jahre, wählbar. Ihre Anzahl darf nicht kleiner als 19 und nicht größer als 31 sein. Sie müssen 30 Jahre oder darüber alt, Bürger und 3 Jahre Einwohner des Staates so wie ein Jahr des Wahldistricts gewesen sein. — Die Repräsentanten werden vom Volke nach Counties und im Verhältniß zu deren freien Bevölkerung, vom Volke erwählt; ihre Anzahl darf nicht kleiner als 45 und nicht größer als 90 sein. Sie müssen 2 Jahre Einwohner des Staats und ein Jahr des Wahldistricts gewesen sein. — Die Wahlen sollen in den verschiedenen Counties, Cities oder Towns zu Zeiten gehalten werden, welche das Gesetz anzuzeigen hat. Die Sitzungen der Gesetzgebung sollen in der City Austin zu der Zeit gehalten werden, welche das Gesetz vorzuschreiben hat, bis zum Jahre 1850, wann der Sitz der Regierung durch Stimmenmehrheit des Volkes fest und bleibend gestellt werden soll.

Die ausübende Gewalt ruht im Gouverneur, der vom Volke zu der Wahlzeit und an den Wahlorten, die für die Erwählung der Glieder der Gesetzgebung bestimmt sind, gewählt wird. Er verwaltet sein Amt 2 Jahre und ist innerhalb 6 Jahren auf nicht mehr als 4 Jahre erwählbar. Zur selben Zeit und für eben so lange wird ein Lieutenant-Gouverneur gewählt, der Senats-Präsident ist und in die Stelle des Gouverneurs tritt, wenn Tod, Abdankung, Entsetzung vom Amte, Unfähigkeit oder Weigerung zu dienen, Versetzung in den Anklage-Zustand, oder Abwesenheit vom Staate die Verwaltung des letztern verhindern. Beide müssen wenigstens 30 Jahre alt und 3 Jahre im Staate wohnhafte Bürger gewesen sein.

Das Stimmrecht gehört jeder freien, Manns-Person, (unbesteuerte Indianer, auch Afrikaner und deren Nachkommen ausgenommen) die 21 Jahre und darüber alt, Bürger der Ver. Staaten ist, oder zur Zeit der Annahme der Constitution Seitens des Congresses der Ver. Staaten, Bürger der Republik Texas war und die in diesem Staate ein Jahr und im District, City oder Town, wo die Wahl ist, 6 Monate vor der Wahl gewohnt hat: dabei vorausgesetzt, daß Soldaten und Seeleute die im Armee- oder See-Dienst der Ver. Staaten stehen, nicht berechtigt sind, bei einer von dieser Constitution angeordneten Wahl ihre Stimmen zu geben.

Die gesetzgebende Gewalt soll nicht die Gewalt haben, Gesetze für und über das Freimachen (emancipation) der Sclaven ohne die Einwilligung der Eigenthümer der Sclaven zu machen. Bank- oder Disconto-Compagnien sollen künftig nicht geschaffen und erneuert werden, oder Ausdehnung erhalten.

EXEMPTIONS. —Exemtionen.

Von Einziehung und Executions-Verlauf sind frei: Möbeln und Küchengeräth, nicht über 200 Dollars an Werth; Landwirthschaftliches Geräth, nicht über 50 Dollars an Werth; die

Texas.

30
28
26
24
32
30
28
Ojo del Muerto
San Diego
Roblero
Brazito
La Rancheria
La Salinera
Passo del Norte
Ojo Caliente
Presidio del Norte
Rio Grande Del Norte
Organo Mountains
COMANCHE INDIANS
Rio Pacos or Puerco R.
Incoque R.
Tosojunova R.
Saline L.
Pasigon
Pisapeju
Colorado R.
Buffaloes and Wi
B E X
S. Vincente
Rio Grande Del Nor
Presidio Rio Grande
M E X I C O
TEXAS
NORTHERN PART
INDIAN TERRITORY
Arkansas River
Cimarron R.
Taos
Canada
Santa Fe
Albuquerque
Belen
Socorro
Rio Grande
Canadian R.
Red River
COMANCHE INDIANS
INDIAN TER
TEXAS
Scale of Miles
20 40 60 80 100
26 Lon. West from 24 Washington

Texas.

INDIAN TERRITORY
ARKANSAS
LOUISIANA
GULF OF MEXICO
Bonham
Paris
LAMAR
Clarks V.
RED RIVER
BOWIE
Boston
Attach'd to Lamar
Attach'd to R. River
Attach'd to Bowie
South Fk
North Fk
Nolard R.
Wachita R.
Shreveport
Red River
Marshall
HARRISON
Henderson
RUSK
Natchitoches
Milam
Alexandria
SHELBY
SAUL
PUSTINES
SABINE
Jasper
Sabine River
Lisbon
Lake Mermentau
ROBERTSON
NACOGDOCHES
HOUSTON
Ft. Houston
Nacogdoches
Crocket
Trinity River
Brazos River
Navasau R.
Stamp
Franklin
Nashville
MILAM
Washington
Bonneville
BRAZOS
MONTGOMERY
Montgomery
Swartwout
LIBERTY
Beaumont
JEFFERSON
Lockey
HARRIS
San Jacinto
Houston
Columbus
COLORADO
FORT BEND
BRAZORIA
GALVESTON
Galveston
Galveston R.
Sabine
Sabine R.
Colorado River
AUSTIN
TRAVIS
BASTROP
Bastrop
FAYETTE
La Grange
WASHINGTON
AUSTIN
Fayette
Richmond
Egypt
GONZALES
Gonzales
Antonio
Texas
S. Antonio R.
Miguel R.
Victoria
VICTORIA
JACKSON
Texana
Matagorda
Matagorda R.
Cathcart
Matagorda I.
St. Joseph I.
Corpus Christi
Corpus Christi Inc.
Padre Island
REFUGIO
Refugio
G. Goliad
Corpus Christi
S. Gertrudas C.
PATRICIO
Olmos C.
Salt Lake
Ft. Polk
Ft. Brown
Reinosa
Matamoras
22
16
32
30
28
18
16
11
241

Werkzeuge, der Apparat und die Bücher, die zum Gewerbe und zur Profession eines Bürgers gehören, ein Joch Ochsen, oder ein Pferd; 20 Schweine und Vorrath an Lebensmitteln für ein Jahr.

HOMESTEAD EXEMPTION LAW. — Hausstätt-Exemtions-Gesetz.

Die Hausstätte einer Familie, nicht über 200 Acres (und nicht im Bezirk einer City oder Town) oder ein lot oder lots (Hausstätte) in Town oder City, an Werth nicht über 200 Dollars sollen von nun an keinem gezwungenen Verkauf um gemachter Schulden willen unterworfen sein; noch soll der Eigenthümer, wenn er verheirathet ist, sie veräußern können ohne der Ehefrau Zustimmung, deren Weise die Legislatur künftig angeben mag.

MECHANICS' LIEN. — Anspruchs-Recht der Handwerker.

Handwerker, die einen schriftlichen Contract über Erbauung von Gebäuden machen, sollen ein Anspruchsrecht in der Natur einer Hypothek haben auf alle Gebäude die sie errichten, oder woran sie bauen, wie auch auf die Stätte (lot) Landes worauf dieselben errichtet sind, bis der Preis (Werth) für geleistete Dienste und gelieferte Materialien in voll bezahlt ist. Der Contract soll im Schreiber-Amte der County, wo solches Gebäude errichtet worden, innerhalb 30 Tagen nach gemachtem Contracte, registrirt worden.

Jeder, der zur Errichtung oder Fertigung eines unter schriftlichem Contracte zwischen dem Eigenthümer und Baumeister oder sonstiger Person erbauten Gebäudes, Arbeit gethan oder irgend eine Art von Materialien geliefert hat, kann, wenn seine Forderung nicht bezahlt worden ist, dem Eigenthümer solches Gebäudes eine bezeugte Rechnung des Betrages und Werthes solcher Arbeit und Materialien einreichen und darauf soll solcher Eigenthümer aus seinen an den Contrahenten zu leistenden Zahlungen den Werthbetrag solcher Arbeit oder Materialien zu Gunsten desjenigen, der sie gethan oder geleistet hat, zurückbehalten. — Dies findet keine Anwendung auf incorporirte Cities (große Städte).

COLLECTION OF DEBTS. — Einforderung der Schulden.

Verhaftung. Die Constitution verfügt, daß keiner um Schulden willen verhaftet werden kann.

Beschlagnahme. Wenn eine Vorladung, auf eine Civil-Klage-Antwort zu geben, mit dem Berichte vom Sheriff zurückkommt, daß Beklagter in seiner County nicht zu finden sei, so kann der Kläger um einen Beschlagnahme-Befehl gegen das Eigenthum solches Beklagten nachsuchen.

Die Richter und Schreiber der Districts-Gerichtshöfe und die Friedensrichter können ursprüngliche Beschlagnahme-Befehle, die mit Bericht zu ihren respectiven Höfen zurückzulaufen haben, ergehen lassen, wenn der nachsuchende Theil, dessen Agent oder Sachwalter eine eidliche und schriftliche Versicherung (affidavit) abgibt, daß Beklagter dem Kläger einen anzugebenden Betrag einer Forderung nach Recht schuldig sei, auch, daß der Beklagte nicht in diesem Staate wohne, oder im Begriff sei, sich aus dem Staate zu entfernen, oder daß er sich dermaßen versteckt halte, daß der gewöhnliche Gang des Processes ihn nicht erreichen kann, oder daß er im Begriff sei, sein Eigenthum aus dem Staate wegzuschaffen und daß dadurch der Kläger wahrscheinlich die Schuld, die er fordert, verlieren würde, und daß um diese Beschlagnahme nicht nachgesucht werde, um dem Beklagten Unrecht zu thun. Zu gleicher Zeit muß eine Obligation mit zwei oder mehreren guten und genügenden Sicherheiten gegeben werden, zahlbar an den Beklagten und auf das Doppelte des als schuldig beschworenen Betrages lautend, und so bedingt, daß der Kläger seine Klage bis zur Entscheidung führen und solchen Schaden-Ersatz bezahlen wolle, als gegen ihn für unrechtmäßiges Nachgesuch einer solchen Beschlagnahme ausgesprochen werden möchte.

Sequestration (Beschlagnahme mit Verwaltung). Sequestrations-Befehle können erlassen werden: 1) Wenn eine Ehefrau auf Scheidung klagt und eidlich bethauert, daß sie besorge, ihr Mann werde ihr abgesondertes Eigenthum oder ihr gemeinschaftliches Eigenthum, oder den Ertrag und Einkommen aus dem einen oder andern verschleudern, oder solches aus den Gränzen

des Staates, während der Proceß anhängig ist, wegschaffen. 2) Wenn jemand um das Recht und den Besitz eines Sclaven, oder andern beweglichen Eigenthums oder Habe irgend einer Art klagt und auf Eid betheuert, daß er besorge, der Beklagte oder jemand im Besitze dieses Gegenstandes werde solchem Sclaven Schaden thun oder ihn mißhandeln, oder solches bewegliche Eigenthum oder Habe verschleudern, oder selbiges aus den Gränzen des Staates, während der Proceß anhängig ist, wegschaffen. 3) Wenn jemand um Präclusion (Verfalls-Erklärung, gerichtliche Ausschließung foreclosure) einer Hypothek, oder um Vollstreckung eines Rechtsanspruchs an einem Sclaven oder einem beweglichen Eigenthum irgend einer Art klagt und auf Eid betheuert, daß er besorge, der Beklagte oder Besitzer solches Gegenstandes könne diesen Besitz benutzen um solchem Eigenthum Schaden zu thun, oder die daraus zu erzielenden Erträge und Einkünfte verschleudern, oder sie in seinen eignen Vortheil verwandeln. 5) Wenn jemand um den Rechts-Anspruch oder Besitz eines Eigenthums klagt, aus welchem er mit Zwang oder Gewaltthätigkeit vertrieben ist und solche Thatsachen auf Eid betheuert.

DEEDS. — Abtretungs-Urkunden für Land

müssen besiegelt werden; ein Siegel-Streifen (a scroll) genügt statt Siegels, falls der, der ihn gebraucht, im Instrument anerkennt, daß er ihn statt Siegels gebraucht habe. — Diese Urkunden sollen im Schreiber-Amte des County Gerichts-Hofes der County, wo das Land oder ein Theil des Landes liegt, registrirt werden.

Um rechtsgemäß registrirt werden zu können, müssen sie von einem unterschreibenden Zeugen erwiesen, oder vom Verwilliger anerkannt werden und zwar innerhalb des Staates vor einem öffentlichen Notarius oder Gerichtsschreiber eines County-Hofes im Staate und außerhalb des Staates und innerhalb der Ver. Staaten und deren Territorien vor einem Richter eines mit Regisstratur und Siegel versehenem Hofes (court of record having a seal), und außerhalb der Ver. Staaten vor einem öffentlichen Minister, chargé d'affaires, oder Consul der Vereinigten Staaten. Die Bescheinigung der Anerkennung oder des Erweises muß unter dem Amtssiegel des Beamten, vor dem die Anerkennung geschieht, bezeugt werden.

Wenn eine Ehefrau von ihrem abgesonderten unbeweglichen Vermögen etwas abtritt, so muß sie dies vor einem Richter eines District-Hofes oder Ersten Richter eines County-Hofes anerkennen; oder wenn sie bloß ihr Interesse an dem Vermögen ihres Mannes aufgibt dann vor irgend einem Richter des Obersten- oder District-Hofes oder vor einem öffentlichen Notar.

In beiden Fällen muß die Bescheinigung der Anerkennungen aussagen, daß sie vom Beamten privatim und abgesondert von ihrem Manne befragt worden ist, und daß die Abtretung ihr vollständig auseinandergesetzt worden und daß sie dieselbe als ihre That und Handlung anerkannt und erklärt hat, daß sie selbige freiwillig unterzeichnet, besiegelt und überliefert habe und nicht begehre, sie zurückzunehmen.

In andern Fällen muß die Bescheinigung aussagen, daß der Verwilliger vor dem Beamten erschienen und anerkannt habe, daß er das Instrument für die in demselben ausgesagte Vergeltung und Preis und zu den darin ausgesagten Zwecken vollzogen habe.

Hypothesen unbeweglichen Vermögens geben kein Anspruchsrecht, wenn sie nicht in der County, wo das Land liegt, innerhalb 90 Tagen nach dem Datum der Vollziehung solcher Hypothek registrirt worden sind.

RIGHTS OF MARRIED WOMEN. — Rechte verheiratheter Frauen.

Alles unbewegliche und bewegliche Eigenthum, das einer verheiratheten Frau gehört, oder worauf sie Anspruch hat, oder welches ihr zur Zeit der Verheirathung gehören oder von ihr angesprochen sein mag, oder welches sie durch Geschenk, Vermächtniß oder Erbschaft erwerben mag, soll registrirt werden.

Ein Verzeichniß desselben soll aufgesetzt werden, welches die Gegenstände abgesondert beschreiben und ihre Anerkennung enthalten soll, daß das darin beschriebene Eigenthum ihr abgesondertes Eigenthum ist und dies Verzeichniß soll in der County oder den Counties, wo es wirklich liegt, und wenn bewegliches Eigenthum da ist, dann auch in der County, wo sie wohnt, registrirt werden.

So registrirtes Eigenthum kann von den Gläubigern des Mannes nicht zuerkannt werden.

Sie hat auch Gemeinschaft an Erwerbungen, oder erwirbt zusammen mit ihrem Manne alles von ihm und ihr während des Ehestandes erwordene Eigenthum, das ausgenommen, welches durch Vermächtniß, Geschenk oder Erbschafts-Heimfall erworben wird. Das gemeinschaftliche Eigenthum kann vom Manne allein verkauft werden und haftet für seine Schulden.

Witthum. Die Wittwe hat Rechtsanspruch an den Nießbrauch eines Drittels des unbeweglichen Vermögens, so lange sie lebt.

RATE OF INTEREST, — Zinsfuß

ist gesetzlich 8 Procent, wo er nicht ausdrücklich anders ausgemacht ist. Contrahenten können über einen Fuß bis zu 12 Procent übereinkommen. Wo mehr vorbehalten ist, können die Interessen nicht auf dem Rechtswege gewonnen werden.

WILLS. — Testamente.

Eltern können ihren Nachkommen nicht mehr als ein Viertel ihres (seines oder ihres) Eigenthums vorenthalten.

Testamente müssen schriftlich abgefaßt, vom Testator oder in seiner Gegenwart und auf seine Anordnung von einem andern unterzeichnet und außerdem, wenn sie nicht ganz von ihm geschrieben sind, von zwei oder mehreren glaubwürdigen, mehr als 14jährigen Zeugen bezeugt werden, die ihre Namen in seiner Gegenwart unterschreiben.

Arkansas.

Einleitende Bemerkungen.

Dieses Gebiet war ein Theil der von Frankreich erkauften Provinz Louisiana; damals war es ohne Niederlassung. Im Jahre 1819 wurde es in ein Territorium organisirt, nachdem es vorher einen Theil von Missouri ausgemacht hatte. Im Jahre 1836 nahm es eine Constitution an, und wurde einer der Staaten der Union. Quadrat-Meilen: 52,198. Bevölkerung in 1820, 14,273 und 1,671 Sclaven; in 1840 97,574 und 19,935 Sclaven; in 1850, 209,641 und 46,983 Sclaven.

Auszug der Verfassung.

Die gesetzgebende Gewalt ruht in einem Senate und einem Repräsentanten-Hause, die zusammen "the General Assembly" heißen. — Die Senatoren werden vom Volke, distrietsweise, auf 4 Jahre, die Repräsentanten, nach Counties, auf 2 Jahre, gewählt. Der Senat besteht aus nicht weniger als 17 und nicht mehr als 34 Gliedern; das Repräsentanten-Haus aus nicht weniger als 54 und nicht mehr als 100 Gliedern. Die Senatoren müssen 30 Jahre oder darüber alt, und ein Jahr Bürger des Staats gewesen sein; die Repräsentanten müssen 25 Jahr oder darüber alt sein. — Die allgemeinen Wahlen werden alle 2 Jahre am ersten Montag des October gehalten; die Allgemeine-Versammlung tritt alle 2 Jahre in Little-Rock am ersten Montag des November zusammen. Alle allgemeine Wahlen geschehen viva voce (nicht durch Ballotiren), wenn das Gesetz es nicht anders bestimmt.

Die ausübende Gewalt ruht in einem vom Volke zu erwählenden Gouverneur, der sein Amt 4 Jahre bekleidet, und innerhalb 12 Jahren es nicht mehr als 8 Jahre bekleiden kann. Er muß ein geborner Bürger der Vereinigten Staaten, 4 Jahre Einwohner des Staats, und 30 Jahre oder darüber alt sein.

Die richterliche Gewalt ruht in einem Obersten-Hofe mit 3 Richtern, die nur Appellations-Gerichtsbarkeit haben, es sei denn in einzelnen von der Constitution festgesetzten Fällen; ferner in Umgangs-Höfen, deren es 7 im Staate, jeder mit einem Richter, giebt; in County-Gerichts-Höfen, und in Friedensrichtern. — Die Richter des Obersten- und der Umgangs-Höfe werden von der Allgemeinen-Versammlung, die ersteren auf 8, die anderen auf 4 Jahre erwählt. Friedens-Richter werden vom Volke auf 2 Jahre gewählt; und die Richter der County-Gerichts-Höfe von den Friedensrichtern.

Jeder weiße, männliche Bürger der Vereinigten Staaten, der 6 Monate Bürger des Staates gewesen, wird als stimmfähiger Wähler angesehen, und hat Recht zum Abstimmen; vorausgesetzt, daß Soldaten und Seeleute der Armee und der Flotte der Vereinigten Staaten dies Recht nicht genießen. Die Wahlen sind viva voce (ohne Ballotiren).

EXEMPTIONS. — Exemtionen.

Von Einziehung und Executions-Verkauf sind frei: falls Einem, der nicht Familien-Haupt ist, gehörig, dessen Leibzeug, uhren ausgenommen; auch die nothwendigen Werkzeuge und Handwerks-Instrumente eines Handwerkers, so lange er sein Gewerbe treibt.

Falls einem Manne mit Familie gehörig: ein Pferd, Maulthier, oder Joch Ochsen, eine Kuh und Kalb, ein Pflug, eine Axt, eine Hacke, und ein Sortiment Pflug-Gezeuges, falls es ein

Arkansas.

TEXAS
INDIA
LOUISIANA
MISSISSIPPI
Caddo Lake
Shreveport
Natchitoches
Red River
Columbia
Harrisonburg
Monroe
Wachita Riv.
Mississippi Riv.
Natchez
Port Gibson
Vicksburg
Princeton
Mississippi Riv.
Lawrence
Rock Roe
Arkansas
Lewisville
Eldorado
Camden
Steam
Warren
Harrison
Washington
Fulton
Lynesport
Paracletia
Sulphur Spr.
Murfreesboro
Lit. Missouri R.
Greenville
Archidelphia
Salina
Belleville
Arkansas
Dallas
Montgomery
Cadd
Hot Springs
Washington
Benton
Collegeville
St. Marys
Pine Bluffs
Arkansas River
Lawrence
Helena
Lon. West from
Washington
32
33
34
17
16
15
14

Arkansas.

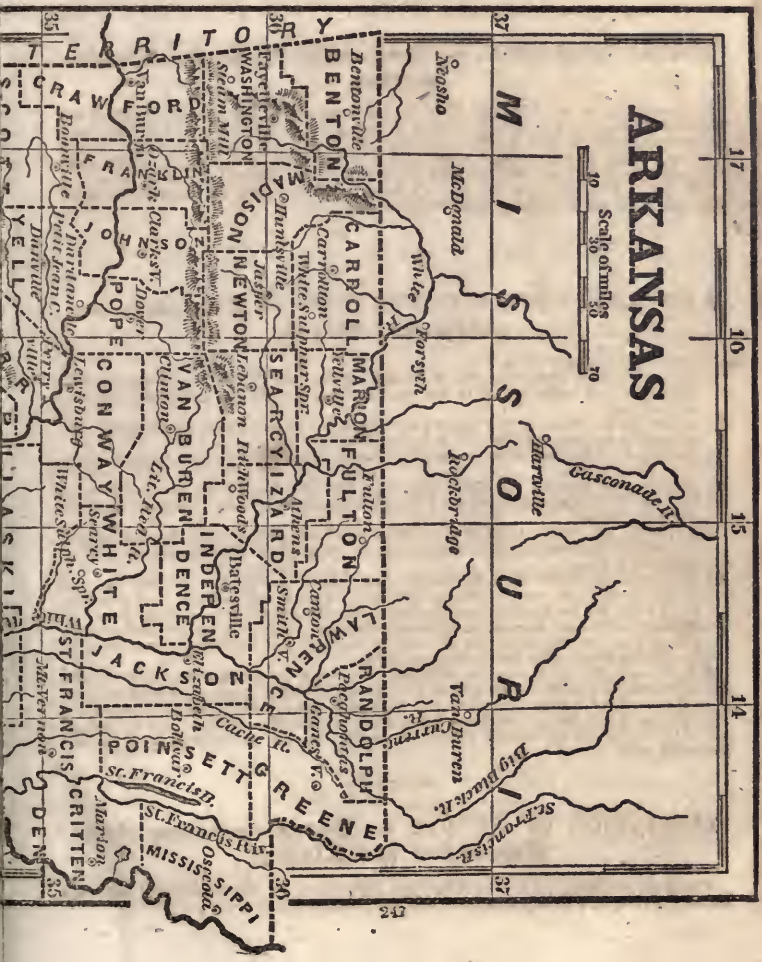
ARKANSAS
Scale of miles
10
30
50
70
MISSOURI
TERRITORY
CRAWFORD
FRANKLIN
JOHNSON
POPE
CONWAY
WHITE
JACKSON
POINSETT
GREENE
MISSISSIPPI
CRITTEN
ST FRANCIS
DENCE
INDEPEN
VAN BUREN
SEARCY
IZARD
FULTON
LAWRENCE
RANDOLPH
MARION
CARROLL
BENTON
WASHINGTON
MADISON
NEWTON
Bentonville
Neosho
McDonald
White
Forsyth
Rockbridge
Harrville
Gasconade R.
Van Buren
Big Black R.
St. Francis R.
Cache R.
Batesville
Elizabeth
Bolivar
St. Francis R.
Oscoola
Marion
Clinton
Lewisburg
Dover
Clarks V.
Ozark
Van Buren
Fayetteville
Jasper
Lebanon
Rich Woods
Athens
Smith V.
Canton
Gaines V.
Pocahontas
Carrollton
White Sulphur Spr.
Hunts Ville
Fulton
Lit. Red R.
Searcy
White Sulph. Spr.
Dover
Paris
Dunville
Pearl Jean C.
Bonnville
Yellville
Yellville
Carrollton
Cantonville
Lewisburg
Dunville
Pocahontas
Carrenton R.
Van Buren
Elizabeth
Bolivar
Marion
Oscoola
Mt. Vernon
35
36
37
17
16
15
14

Landmann ist; Spinnräder und Kardex, ein Webstuhl und Gestell, das zur Tuchverfertigung in einer Familie nothwendig ist; alles gesponnene Garn, Zwirn, und Tuch zum Familien-Gebrauch verfertiget; alles an Hanf, Flachs, Baumwolle und Wolle, nicht über 25 Pfund an Gewicht; alles Leibzeug der Familie; 2 Betten mit gewöhnlichem Bettzeug; und solch anderes Haushalts- und Küchen-Geräth, als für die Familie nothwendig sein mag, einem Inventarium gemäß, welches auf Eid mit der Execution von dem Beamten als Bericht eingeliefert werden muß; die nothwendigen Werkzeuge und Handwerks-Instrumente eines Handwerkers, so lange er sein Gewerbe betreibt; alle Waffen und Miliz-Rüstung, die das Gesetz behalten zu werden verfügt, und alle die Vorräthe an Lebensmitteln für die Familie, die grade da sein mögen.

MECHANICS' LIEN. — Anspruchs-Recht der Handwerker.

Handwerker haben ein Anspruchs-Recht für alle Summen über 100 Dollars, für Arbeit und Materialien, wenn sie beim Schreiber des Umgangs-Hofes der County, wo das Gebäude liegt, ein wahrhaftes Conto ihrer Forderung und des saldigen Betrages niederlegen, welches mit Eid von dem, der das Anspruchs-Recht macht, erhärtet werden muß; und dieses Anspruchs-Recht dehnt sich auf das Land aus, worauf solches Gebäude steht, doch nicht auf mehr als 2 Acres.

Das Anspruchs-Recht bleibt nur auf ein Jahr nach Beendigung des Gebäudes in Kraft, falls nicht Klage zur Vollziehung desselben eingebracht ist.

LAW REGULATING CONTRACTS. — Contracte regulirendes Gesetz.

Keine Klage soll eingebracht werden:

1) einen Testaments-Vollstrecker oder Nachlaß-Verwalter, auf Grund irgend eines Special-Versprechens, zu belangen, daß er aus eigenem Vermögen für eine Schuld oder Schadenersatz einstehe.
2) Jemanden, auf Grund eines Special-Versprechens, zu belangen, daß er für die Schuld, Ermangelung oder das Mißlingen eines Andern einstehe.
3) Jemanden auf Grund einer Uebereinkunft zu belangen, welche auf Vergeltung (consideration) zu beirathen gemacht ist.
4) Jemanden zu belangen, auf Grund eines Contractes über Verkauf von Land, an Land geknüpftes Besitzthum, oder vererbliches Grund-Eigenthum, oder über Interessen, die hiemit zusammenhängen.
5) Jemanden auf Grund eines Miethcontracts von Land, an Land geknüpften Eigenthums, oder vererblichen, unbeweglichen Eigenthums, für einen längeren Termin als einen einjährigen zu belangen.
6) Jemanden auf Grund eines Contractes, Versprechens oder Uebereinkommens, die nicht binnen einem Jahre von der Zeit, daß sie gemacht waren, zu vollziehen waren, zu belangen: es sei denn, daß der Contract, das Versprechen oder Uebereinkommen, auf dessen Grund die Klage gemacht wird, oder irgend ein Memorandum oder Note derselben schriftlich gemacht, und von der zu belastenden Partei unterschrieben, oder von sonst einer gehörig von dieser Partei dazu ermächtigten Person unterzeichnet sei.

Kein Contract über den Verkauf von Gütern, Waaren, und Handels-Waaren, für 30 Dollars und aufwärts, soll die Parteien binden, wenn nicht entweder erstlich, eine von der mit Bezahlung zu belastenden Partei unterzeichnete Note oder Memorandum da ist, oder wenn nicht zweitens der Käufer einen Theil der so verkauften Güter annimmt und wirklich empfängt, oder drittens, etwas als Handgeld, um den Handel bindend zu machen, oder als theilweise Zahlung (in part payment) giebt.

LIMITATION OF ACTION. — Vorgeschriebene Zeit-Schranken für Klagen.

Klagen um Handwechsel und andre geschriebene Instrumente, die nicht unter Siegel sind, sollen binnen 5 Jahren nach Veranlassung des Klagegrundes anfangen.

Klagen um besiegelte Instrumente, Urtheilssprüche und Rechts-Bescheide binnen 10 Jahren.
Alle Klagen über Rechnungen, mündlich eingegangene Verbindlichkeiten (assumpsit) und volle Auseinandersetzung der Sache in der Klage (actions on the case), welche auf irgend einen andern Contract oder eine andere Verantwortlichkeit gegründet sind, binnen 3 Jahren.
Nicht ansässige Personen stehen unter denselben vorgeschriebenen Zeitschranken, worunter wohnhafte, ansässige stehen. Wenn aber ein Schuldner sich aus einem andern Staate heimlich nach Arkansas ohne Umwissen seines Gläubigers begeben hat, so kann ihn solcher Gläubiger innerhalb der vorgeschriebenen Zeitschranke mit Klage verfolgen, von der Zeit angerechnet, wo er den Aufenthalt des heimlich davon gegangenen Schuldners erfährt.
Für Minderjährige, Ehefrauen, Wahnsinnige, oder Gefangene außerhalb des Staates, gelten respective dieselben Zeiten von da an, wo ihre Rechts-Unfähigkeit aufhört.
Jede Anerkennung, einen besondern Fall von der Wirkung des Statutes auszunehmen, oder eine Person wegen einer in der Minderjährigkeit gemachten Schuld verbindlich zu machen, muß schriftlich geschehen.
Ein Mit-Contrahent oder Mit-Executor ist durch das Versprechen des andern als verpflichtet nur gebunden anzusehen.

COLLECTION OF DEBTS. — Einfordern von Schulden.

Beschlagnahme. Wenn ein Gläubiger bei Niederlegung (filing) seiner Erklärung im Schreiber-Amte, auf eine eidliche und schriftliche Versicherung, die er selbst oder Jemand für ihn macht, niederlegt, worin erklärt ist, daß der Beklagte dem Kläger eine Summe über 100 Dollars schuldig ist, und die Summe angiebt, und auch erklärt, daß der Beklagte nicht in diesem Staate wohnhaft ist, oder im Begriff ist, sich aus diesem Staate zu entfernen, oder im Begriff ist, seine Güter und Habe aus diesem Staate wegzuschaffen, oder daß er sich so versteckt hält, daß processualisches Verfahren ihn nicht erreichen kann, so kann ein Beschlagnahme-Befehl gegen sein Eigenthum erlassen werden.
Auch muß eine Obligation für das Doppelte des beanspruchten Betrages niedergelegt (filed) werden, welche die Zahlung solches Schadenersatzes bedingt, als gegen ihn, den Kläger, ausgesprochen werden könnte.
Boote, die auf schiffbaren Flüssen des Staats laufen, können wegen Schulden mit Beschlag belegt werden, welche die Eigenthümer u.s.w. für irgend auf das Boot verwendete Arbeit oder gelieferte Erfordernisse gemacht haben.
Verhaftung. Nur im Falle von Betrug, den der Kläger angiebt, und mittelst seiner eidlichen und schriftlichen Erklärung, und der eidlichen und schriftlichen Erklärung einer unbetheiligten und glaubwürdigen Person, hinsichtlich der Thatsachen, worauf solche Angabe beruht, unterstützt, kann Jemand in einer Civil-Klage verhaftet werden.

DEEDS. — Urkunden bei Land-Abtretungen

sollen in Gegenwart zweier Zeugen vollzogen werden, und sollen besiegelt sein.
Anerkannt sollten sie werden; innerhalb des Staates: vor dem obersten Hofe, oder dem Umgangs-Hofe, oder einem der Richter dieser Höfe, oder dem Gerichts-Schreiber eines dieser Höfe, oder vor dem Hofe der County oder dem präsidirenden Richter desselben, oder einem Friedens-Richter, oder einem öffentlichen Notarius.
Sonstwo in den Vereinigten Staaten: vor einem Hofe der Vereinigten Staaten oder eines Staates oder Territoriums, welcher Hof ein amtliches Siegel haben muß, oder vor dem Schreiber eines solchen Hofes, oder dem Mayor einer City oder Town oder eines Ober-Beamten, der ein Siegel hat, einer City oder Town.
Außerhalb der Vereinigten Staaten vor einem Hofe, der ein Siegel hat, oder vor einem mit Amts-Siegel versehenen Mayor oder Oberbeamten einer City oder Town.
Die Bescheinigung muß unter Amts-Siegel attestirt werden; führt der Bescheinigende kein solches Siegel, dann unter seiner amtlichen Signatur.
Wenn der Verwilliger (Abtreter des Landes) dem Beamten nicht persönlich bekannt ist, so muß jener sich genügend als solcher erweisen.
Der Verwilliger muß anerkennen, daß er die Urkunde für die darin erwähnte und auseinandergesetzte Vergeltung und Zweck vollzogen hat.
Verheirathete Frauen müssen freiwillig vor solchem Hofe oder Beamten erscheinen, und eine solche muß in Abwesenheit ihres Mannes erklären, daß sie, aus eignem, freiem Willen, das in

Frage stehende Instrument vollzogen, oder die Verzichtleistung auf ihr Witthum, um der in der Urkunde enthaltenen und auseinandergesetzten Zwecke willen, ohne Drang und ungebührlichen Einfluß ihres Ehemannes, unterzeichnet und besiegelt habe.

Urkunden sollten von dem Registrator (recorder) der County, wo das Land liegt, registrirt werden.

Formel für solche Anerkennung. — *Form of Acknowledgment.*

State of Arkansas, County of *Franklin*, } to wit:

Be it remembered, that on the *first* day of *October*, one thousand eight hundred and *fifty*, before me, JOHN JONES, a *notary public* in and for said county, personally appeared JOHN DOE *and* SUSAN *his wife*, to me personally known to be the persons desribed in and who executed the foregoing *conveyance*, and severally acknowledged that they executed the same, for the consideration and purposes therein mentioned; *and the said* SUSAN, *having voluntarily appeared before me, in the absence of her husband, declared that she had, of her own free will, executed the said conveyance, and had signed and sealed the relinquishment of her dower, for the purposes therein contained and set forth, without compulsion or undue influence of her husband.*

(*Seal*). JOHN JONES, *Notary Public.*

RIGHTS OF MARRIED WOMEN. — Rechte der Ehe-Frauen.

Jede Ehefrau kann zum Besitze unbeweglichen und beweglichen Vermögens in ihrem eignen Rechte und als ihr eigens gehöriges Eigenthum, gelangen, vorausgesetzt, daß dasselbe nicht von ihrem Manne nach der Verheirathung herrühre.

Sclaven und deren natürliche Vermehrung, die einer Ehefrau vor der Verheirathung gehörten, und die sie nach derselben erwerben mag, sollen ihr abgesondertes, von jeder Verantwortlichkeit für die Schulden oder Contracte ihres Mannes, freies Eigenthum sein.

Aber das Verzeichniß muß auf Eid von Ehefrau und Ehemann gemacht und durch den Eid einer andern Person von gutem Rufe beglaubigt, und in des Registrators (recorder) Amte der County niedergelegt werden, wo das Eigenthum ist, und der County, wo die Eheleute wohnhaft sind.

Witthum. Eine Wittwe soll das Drittel alles Landes zum Witthum erhalten, das ihr Mann als vererbliches Vermögen zu irgend einer Zeit seines Ehestandes besessen hat, falls dasselbe nicht unter gesetzlichen Formen aufgegeben worden ist.

RATE OF INTEREST, — Zinsfuß

ist 6 Procent, wo kein anderer Fuß angegeben. Man kann nach jedem Fuß contrahiren, der nicht 10 Procent übersteigt. Wucherische Contracte sind rechtsungültig.

WILLS, — Testamente.

Jedes Testament soll auf folgende Weise vollzogen und bezeugt werden:

1) Es muß vom Testator am Ende des Testaments unterschrieben sein, oder auf sein Verlangen von Jemandem für ihn.

2) Solche Unterschrift soll vom Testator in Gegenwart jedes der attestirenden Zeugen gemacht, und so gemacht zu sein von jedem der attestirenden Zeugen vor ihm anerkannt werden.

3) Zur Zeit, wo der Testator diese Unterschrift macht, oder wo er dieselbe anerkennt, soll er erklären, daß dies so unterschriebene Instrument sein letzter Wille oder Testament sei.

4) Es müssen wenigstens zwei attestirende Zeugen da sein, von denen jeder seinen Namen als Zeuge am Ende des Testaments, auf Verlangen des Testators, unterzeichnen muß.

5) Wo das Ganze des Testaments und die demselben zugefügte Unterschrift in der eignen Handschrift des Testators oder der Testatrix geschrieben ist, kann solches Testament mittelst einer unanfechtbaren Aussage von wenigstens drei unbetheiligten Zeugen, daß es die Handschrift und Unterschrift solches Testators oder solcher Testatrix sei, festgestellt werden, selbst wenn ein solches Testament keine attestirende Zeugen-Unterschriften hat. Aber kein Testament ohne unterschriebene Zeugen soll als Schranke und Eintrag gegen ein Testament vorgebracht werden können, welches in gehöriger Form, wie diese Acte sie vorschreibt, unterschrieben ist.

Jeder, der des Testators Namen auf des letzteren Verlangen unter ein Testament unterzeichnet, soll seinen eignen Namen in solchem Testamente als Zeuge hinzuschreiben, und angeben, daß er des Testaters Namen auf dessen Verlangen unterzeichnet habe.

TENNESSEE-HOMESTEAD EXEMPTION.—

Wohnstätte-Exemtion.

Die Wohnstätte jedes Haushalters oder Familien-Hauptes, der in diesem Staate wohnt, bis zum Werthe von $500, und von solchem als solche bewohnt, soll von den Schulden solches Haushalters oder Familien-Hauptes und von Beschlagnahme und Execution eximirt sein, wo nach dem 1. Jan. 1853 der Contract geschlossen oder der Klagegrund erwachsen sein wird; ausgenommen in den unten vorausgesetzten Fällen. — Wenn gegen das Real-Vermögen (Grund und Boden) eines solchen Haushalters oder Familien-Hauptes kraft Execution verfahren wird, soll solcher Theil desselben, welcher von ihm oder ihr als Wohnstätte bewohnt werden, oder welchen er oder sie alsdann als Wohnstätte auswählen oder ansehen mag, bis zum Betrage von $500, für ihn oder sie als eine Wohnstätte abgesondert werden. — Wo das Real-Vermögen (Grundstück), gegen welches kraft Execution verfahren wird, den Werth von $500 übersteigt, und nicht also getheilt werden kann, daß dem Schuldner seine oder ihre Wohnstätte daraus abgesondert werden kann, da kann der Beamte zum Verkaufe desselben schreiten, und zuvörderst an den Schreiber (clerk) des Hofes, welcher das Urtheil gesprochen oder das Land zum Verkaufe verurtheilt hat, $500 auszahlen, die von diesem in Folge von Befehl gesagten Hofes zum Ankauf einer Wohnstätte für die Familie solches Schuldners ausgelegt werden sollen; und der Ueberschuß soll zur Zahlung besagter Execution angewendet werden. — Wenn solcher Haushalter oder Familien-Haupt stirbt und eine Wittwe hinterläßt, so soll die Wohnstätte an seine Wittwe während ihrer Lebenszeit oder Wittwenstandes übergehen, und keine andere Lasten als die Taxen zu tragen haben, und nach dem Tode oder einer Heirath der Wittwe soll die Stätte dem minorennen Kinde oder Kindern des verstorbenen Ehemannes zufallen, ohne für die Schulden des Vaters, der Mutter oder der genannten Kinder einer Execution unterworfen zu sein, ausgenommen für Taxen; und sollte die Frau, deren Ehemann eine Executions-freie Wohnstätte hat, eine Scheidung von ihrem Manne auf Grund seiner Schuld und schlechten Betragens erlangen, so soll der Rechtstitel auf besagte Wohnstätte mittelst eines von dem Hofe, welcher die Scheidung gewährt hat, erlassenen Decretes, auf die Ehefrau, und nach ihrem Tode auf ihre Kinder übergehen, wobei dieselben Rechte und Restrictionen, welche Wittwen treffen, vorbehalten sind. Im Todesfall der Mutter, und wenn kein minorennes Kind oder Kinder sie überleben, soll solches Eigenthum zuvörderst zur Zahlung der Schuldner des Ehemanns und dann der Ehefrau verwendbar sein, und ein etwaiger Ueberschuß soll ihren Erben, den üblichen Nachlaßgesetzen gemäß, zukommen. — Eine solche Wohnstätte soll von ihrem Eigenthümer nicht veräußert oder hypothecirt werden können, es sei denn durch den vereinten Actus des Ehemannes und seiner Frau, der, nach Weise der Uebertragung von Grundstücken verheiratheter Frauen in diesem Staate, erquirirt und anerkannt werden muß. Doch kann der Ehemann, ohne Zustimmung seiner Frau, solche Wohnstätte Behufs einer Zahlung des für dieselbe zu gebenden Kaufgeldes verhypothekiren. — Um Jemanden den Rechtsanspruch auf die Wohlthaten dieser Acte zu geben, soll derselbe ein contumazirlicher Bewohner eines solchen Grundstückes sein, und wenn solches Grundstück aufhört so bewohnt zu werden, so soll es dem gerichtlichen Executions-Verkauf unterworfen sein. — Der oder diejenigen, für den oder die eine solche Wohnstätte ausgesondert ist, soll oder sollen innerhalb 12 Monate nach Ablieferung der bescheinigten Beschreibung des ausgesonderten Grundstückes, dieselben in dem Registratur-Amte der County, worin solches Bodenstück liegt, registriren lassen. — Bevor Jemand die Wohlthaten dieser Acte anspricht, soll er oder sie seine oder ihre Absicht, auf Wohnstätte Anspruch zu machen, dadurch angeben und erklären, daß eine Angabe oder Erklärung solcher Absicht unterzeichnet, besiegelt und bezeugt, und gehörig im Registratur-Amte der County, in welcher solche Wohnstätte liegt, registrirt werde; und das Recht auf Schutz soll nur von und nach dem Datum solcher Registrirung seinen Anfang haben.

Tennessee.

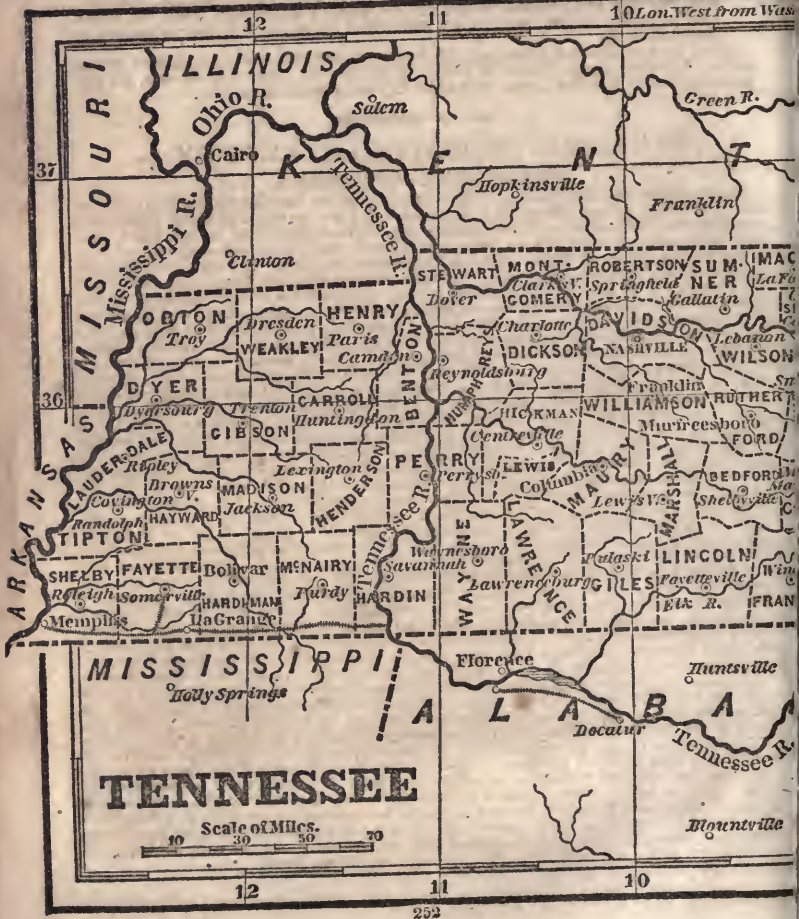
12
11
10 Lon. West from Was.
ILLINOIS
Ohio R.
Salem
Green R.
Cairo
37
KENTUCKY
Tennessee R.
Hopkinsville
Franklin
Mississippi R.
MISSOURI
Clinton
STEWART
MONTGOMERY
Clarksville
ROBERTSON
Springfield
SUMNER
Gallatin
OBION
Troy
Dresden
HENRY
Paris
Camden
WEAKLEY
Dover
Charlotte
DICKSON
DAVIDSON
NASHVILLE
Lebanon
WILSON
Reynoldsburg
Franklin
DYER
36
Dyersburg
Trenton
CARROLL
Huntington
BENTON
HUMPHREYS
WILLIAMSON
RUTHERFORD
Murfreesboro
HICKMAN
Centreville
GIBSON
LAUDERDALE
Ripley
Lexington
PERRY
Perryville
LEWIS
Columbia
MAURY
BEDFORD
Shelbyville
Brownsville
MADISON
Jackson
HENDERSON
Lewisville
Covington
HAYWARD
Randolph
TIPTON
Tennessee R.
Waynesboro
Savannah
LAWRENCE
Pulaski
LINCOLN
Fayetteville
SHELBY
FAYETTE
Bolivar
McNAIRY
Purdy
HARDIN
WAYNE
Lawrenceburg
ILES
Elk R.
Raleigh
Somerville
HARDEMAN
Memphis
MISSISSIPPI
Florence
Huntsville
Holly Springs
ALABAMA
Decatur
Tennessee R.
TENNESSEE
Scale of Miles.
10 30 50 70
Mountville
12
11
10

Tennessee.

Mt. Vernon
Manchester
Cumberland R.
Cumberland Mountains
VIRGINIA
U C K Y
OVERTON
James T.
CAMPBELL
Jacksboro
CLAIBORNE
Tazewell
HANCOCK
Rogersville
HAWKINS
Blountville
SULLIVAN
Taylors V.
JOHNSON
Elizabeth
Livingston
Monticello
PUTNAM
Montgomery
MORGAN
ANDERSON
Clinton
Rutledge
GRAINGER
Jonesboro
Greene V.
CARTER
WASHINGTON
GREENE
JEFFERSON
Dandridge
Newport
WHITE
Sparta
Kingston
Knoxville
KNOX
ROANE
UNION
Sevier V.
SEVIER
BLOUNT
Marysville
Washington
Madison
Decatur
Athens
MONROE
McMINN
Smoky Mts.
Henderson V.
MARION
Chattanooga
Jasper
Dallas
Cleveland
Benton
POLK
Murphy
N. CAROLINA
Clayton
Spring Place
Dahlonego
Jefferson
SOUTH CAROLINA
GEORGIA
8
7
6
37
35

Tennessee.

Einleitende Bemerkungen.

Dieser Staat war ursprünglich im Gebiete von Nord-Carolina eingeschlossen, wurde aber im Jahre 1790 an die Vereinigten Staaten abgetreten. Im Jahre 1750 hatten Untersuchungen des Landes begonnen und bald nachher wurden Niederlassungen gemacht. Die Aufnahme in die Union fällt ins Jahr 1796, nachdem eine Staats-Constitution angenommen war, die im Jahre 1835 eine Revision erlitt. Quadratmeilen: 45,600. Bevölkerung in 1800, 105,602 Seelen, worunter 13,584 Sclaven; in 1840, 829,210 Seelen, worunter 183,059 Sclaven; in 1850, 1,023,118 Seelen, worunter 249,519 Sclaven.

Auszug der Verfassung.

Die gesetzgebende Gewalt ruht in einer General-Versammlung, "General Assembly", die aus einem Senate und einem Repräsentanten-Hause besteht. — Die Zahl der Repräsentanten ist unter die verschiedenen Counties, je nach der Zahl der befugten Wähler in jeder County, vertheilt und kann nicht 75 (die jetzige Anzahl) überschreiten, bis die Bevölkerung über anderthalb Millionen steigt; auch sollen ihrer nachher nie über 99 sein. Die Repräsentanten müssen drei Jahre Bürger des Staates und ein Jahr im Wahl-District wohnhaft gewesen sein. — Die Zahl der Senatoren ist eben so vertheilt und kann nicht größer sein als ein Drittel der Repräsentanten-Zahl. — Jetzt sind ihrer 25. Sie müssen drei Jahre Bürger des Staates, ein Jahr im Wahldistrict wohnhaft gewesen und 30 Jahre oder darüber alt sein. — Die Wahlzeit des Gouverneurs, der Repräsentanten und der Senatoren fällt auf den ersten Donnerstag im August und zwar einmal in 2 Jahren. Die Zeit der Zusammenkunft der General-Versammlung fällt auf den ersten Montag in jedem October, welcher der Wahl folgt. Versammlungsort ist Nashville.

Die vollziehende Gewalt ruht in einem Gouverneur, der vom Volke auf 2 Jahre gewählt wird und innerhalb 8 Jahren für nicht mehr als 6 Jahre wählbar ist. Er muß 30 Jahre oder darüber alt und 7 Jahre ein Bürger des Staates gewesen sein.

Jeder freie, weiße Mann von 21 Jahren oder darüber, welcher Bürger der Ver. Staaten, und 6 Monate vor dem Wahltage ein Bürger der County, wo er wählen will, gewesen ist, hat das Stimmrecht bei Wahlen bürgerlicher Beamten.

Die richterliche Gewalt ruht in einem Obersten Hofe und solchen Unterhöfen, wie die Legislatur von Zeit zu Zeit deren anordnen mag, in den Richtern dieser Höfe und in Friedensrichtern. — Der Oberste Hof besteht aus 3 Richtern, deren je einer in jedem der 3 großen Staats-Abtheilungen wohnen muß. Die Richter werden durch das vereinte Abstimmen beider Häuser der General-Versammlung erwählt; die des Obersten Hofes auf 12 Jahre; die der unteren Höfe auf 8. — Staats-Anwalte werden auf dieselbe Weise für 6 Jahre gewählt.

Diener des Evangeliums sind nicht für die Legislatur wählbar. Personen, welche das Dasein Gottes, oder einen jenseitigen Zustand von Lohn und Strafe leugnen, können kein bürgerliches Amt bekleiden. Lotterien sind verboten, und wer sich in Duelle verwickelt, ist der Bekleidung eines öffentlichen Amtes unfähig.

EXEMPTIONS. — Exemtionen.

In diesem Staate sind von Einziehung und Executions-Verkaufe frei: eine Kuh und Kalb; eine Bettstelle und Bett mit nicht mehr als 25 Pfund Federn, 2 Bettlaken, 2 Bettdecken und eine

Ueberdecke; wo die Familie aus mehr als 6 Personen besteht, ist extra ein Federbett, Bettstelle und Bettzeug vergönnt; ein halbes Dutzend Messer und Gabeln, 6 Teller, eine Schüssel, 1 Topf, ein holländischer Ofen (Dutch); ein Spinnrad, ein Paar baumwollene Karden; eine Holzart; 5 Stück Schafe, 10 Stück aufgezogene Schweine; alle Hühner und Federvieh; 6 Stühle, eine Bibel und Hymnen-Buch; ein Webstuhl und Zubehör; auch 10 Faß Mais und 300 Pfund Schweinefleisch oder Speck, einerlei was, wenn sie es haben, oder so viel davon wie sie, jeglicher von ihnen, haben mögen.

Auch in den Händen von Landbebauern ein Pflug, eine Hacke, ein Bezeug zum Pflügen, ein eiserner Keil und ein Acker-Pferd, oder Maulthier, oder ein Joch Ochsen; und in den Händen des Arbeiters ein Sortiment von Werkzeugen, die in seinem Handwerk gewöhnlich und nothwendig sind. Arme, abgelebte oder blödsinnige Personen, die durch Handarbeit oder körperliche Anstrengungen Lebensunterhalt sich nicht verschaffen können, sind, wenn solche Gebrechen vor dem County-Hofe zur Genüge erwiesen werden, vom öffentlichen Straßenbau und von der Kopftaxe eximirt. Die Waffen und Ausrüstungen der zur Miliz gehörigen Personen sind allemal von Execution eximirt.

MECHANICS' LIEN. — Anspruchs-Recht der Handwerker.

Wenn ein Handwerker oder Unternehmer auf besonderen Contract mit dem Eigenthümer eines Bauplatzes oder eines Stück Landes, oder mit dessen Agenten, zur Errichtung, Erbauung oder Reparatur eines Hauses, der wandfesten Gegenstände eines Hauses oder der Verbesserungen desselben, dazu Gehöriges aufrichtet, bauet oder reparirt, sei es im Ganzen oder theilweise, oder dazu gehörige Materialien, oder einen Theil derselben liefert; oder wenn ein solcher irgend Arbeit für solches Haus thut, mag er dasselbe vollenden, oder bemalen, oder verzieren, oder sonstwie; so soll solcher Handwerker oder Unternehmer ein Anspruchsrecht auf solches Gebäude und die damit verbundene Baustätte haben, in Verhältniß zu dem Betrage und dem Werthe der, wie oben gesagt, angewendeten Arbeit oder des gelieferten Materials.

Ein so veranlaßtes Anspruchsrecht soll auf ein Jahr nach der so angewendeten Arbeit oder dem so gelieferten Material dauern und bis zur Entscheidung der Klage, welche binnen der angegebenen Frist um die von solchem Handwerker oder Unternehmer angegebene fällige Schuld eingereicht sein mag; auch soll solches Anspruchsrecht sich auf Taglöhner erstrecken, und auf alle, die zum Theil gebaut, oder zum Theil Material geliefert haben. Vorausgesetzt, daß eine schriftliche Anzeige gesagten Anspruchs zuvor dem Eigenthümer solches Bauplatzes oder Stückes Land, oder dem Agenten desselben, dann gemacht worden ist, als von solchen Taglöhnern oder andern Personen ihre Arbeit angefangen oder die Materialien geliefert worden sind.

Wenn von dem Patron (master), Abeder, Agenten oder Consignatarius eines Dampf- oder Kiel-Bootes innerhalb des Staates eine Schuld gemacht und contrahirt ist, in Folge und wegen Arbeit oder Materialien, die zum Bauen, Repariren, Ausrüsten oder Equipiren solches Dampf- oder Kiel-Bootes geleistet oder geliefert sein mögen, oder für Schulden, die für die Mannschaft fällig sind, so soll solche Schuld ein Anspruchsrecht auf solches Dampf- oder Kiel-Boot und auf dessen Takelage und Ausrüstung haben; vorausgesetzt daß dies Klagegesuch binnen drei Monaten von der Zeit der Beendigung solcher Arbeit, oder der Lieferung solcher Artikel, oder des Fälligwerdens solches Arbeitslohns begonnen habe.

CHATTEL MORTGAGES. — Hypotheken (Pfand) in beweglichen Gütern

müssen, wie Hypotheken in Land, erwiesen und registrirt werden, um sie, bona fide Gläubigern und Käufern gegenüber, rechtsgültig zu machen.

LAW REGULATING CONTRACTS. — Contracte regulirendes Gesetz.

Keine Klage soll statt finden können, die einen Testaments-Vollstrecker oder Nachlaß-Verwalter auf ein Special-Versprechen hin, auffordert, für eine Schuld oder einen Schadenersatz aus seinem eignen Vermögen verantwortlich zu sein; oder die einen Beklagten auf ein Special-Ver-

sprechen bin aufforbert, für die Schulden, Fehler oder das Mißlingen einer andern Person verantwortlich zu sein; oder die irgend jemanden in Folge einer Vereinbarung, die auf Vergeltungs-Rücksicht wegen einer Heirath gegründet ist, belaste, oder in Folge eines Contracts für Verkauf von Land, oder für vererblichen Besitz, oder für Vermiethung desselben auf länger als ein Jahr, oder in Folge einer Vereinbarung, die nicht binnen einem Jahre nach ihrer Abschließung zu leisten sein soll: falls nicht solches Versprechen oder Vereinbarung, in dessen oder deren Folge solche Klage eingebracht wird, oder eine Note oder Memorandum solches Versprechens u. s. w. schriftlich abgefaßt und von der zu belastenden Partei oder von Jemandem, der von letzterer gesetzlich dazu ermächtigt ist, unterschrieben worden ist.

LIMITATION OF ACTIONS. — Vorgeschriebene Zeit-Schranken für Klagen.

Klagen über Rechnungen und Klagen mit voller Auseinandersetzung des Falles (die ausgenommen, die den Handelsverkehr zwischen Kaufmann und Kaufmann oder deren Factoren und Diener angehen); Klagen über rückständige Rente; Klagen wegen widerrechtlicher Weise vorenthaltener Gegenstände (detinue), wegen Wiedereinsetzung in gepfändetes Eigenthum (replevin) und wegen Gränz-Ueberschreitung quare clausum fregit, müssen binnen 3 Jahren nach der Veranlassung der Klage eingebracht werden.

Contracte oder Anlehen, die nicht durch schriftliche Schuldbekenntnisse verbrieft sind, — innerhalb 6 Jahren nach der Zeit wo der Grund zur Klage hervortritt.

Klagen über Eingriff in Rechte (trespass), Real-Injurien, Schlägerei, Verwundung und Gefangenhalten, binnen einem Jahre.

Klagen wegen Verleumdung, innerhalb 6 Monaten.

Auf Obligationen, Noten und andere Sicherheiten, die durch das Gesetz übertragbar gemacht worden sind, ist dieselbe Zeitschranke anwendbar, welche für Handwechsel gilt, sobald jene übertragen und endossirt worden sind.

Zu Gunsten der Unmündigen, der verehelichten Frauen, und derer, die wahn- oder blödsinnig (non compos mentis), gefangen oder überseeisch sind, gilt die gewöhnliche Schonung, daß der Zeitpunkt, von dem die Zeitschranken gerechnet zu werden anfangen, von dem Aufhören des respectiven Umstandes beginnt, der sie zur Klage unfähig machte.

COLLECTION OF DEBTS. — Einfordern von Schulden.

Beschlagnahme. — Wenn der Sheriff berichtet, daß der Beklagte in seiner County nicht zu finden ist, so soll in Civil-Sachen ein Beschlagnahme-Befehl gegen das Eigenthum des im Staate wohnhaften Beklagten erlassen werden.

Wenn ein Gläubiger seine eidliche und schriftliche Versicherung (affidavit) macht, daß sein Schuldner sich dermaßen versteckt und verborgen hält, daß kein Proceßverfahren gegen ihn statt finden kann, oder daß er sein Eigenthum aus dem Staat wegschafft, oder damit umgeht, es wegzuschaffen, oder daß er sich oder sein Eigenthum verborgen hält, oder daß er nicht ansässig ist, und wenn der Gläubiger in der Versicherung (affidavit) den Betrag seines Anspruchs angibt, so mag ein Beschlagnahme-Befehl gegen das Eigenthum des Schuldners erlassen werden.

Verhaftung um Schulden willen ist abgeschafft.

DEEDS, — Abtretungs-Urkunden für Land

müssen besiegelt und von zwei unterschreibenden Zeugen attestirt werden.

Wenn die Ehefrau sich mit ihrem Manne zu einer Abtretung verbindet, so muß sie apart und von ihrem Manne abgesondert befragt werden.

Formel der Anerkennung. — *Form of Acknowledgment.*

State of Tennessee, } *ss.*
Marion County, }

Personally appeared before me, JOHN JONES, *clerk of the county court of Marion*, the within-named JOHN DOE *with* SUSAN *his wife*, with whom I am personally acquainted, and who acknowledged that he executed the within deed for the purposes therein contained.

Witness my hand at office, this *tenth* day of *February*, one thousand eight hnndred and *fifty-one.*

And SUSAN DOE *having also personally appeared before me, privately and apart from her husband, the said* JOHN DOE, *acknowledged the execution of said deed to have been done by her freely, voluntarily, and understandingly, without compulsion or restraint from her said husband, and for the purposes therein expressed.*

Witness JOHN JONES, clerk of said court, at office the *tenth* day of *December*, one thousand eight-hundred and *fifty-one.*

Anerkennungen können von dem Gerichts-Schreiber irgend eines County-Hofes im Staate gemacht werden.

Findet die Anerkennung außerhalb des Staates statt, so kann sie vor einem öffentlichen Notarius unter dessen Amts-Siegel, oder vor einem Richter des Obersten-, des Umgangs- oder des Ober-Hofes eines Staates oder Territoriums der Ver. Staaten vor sich gehen. Der Richter muß eine Bescheinigung solcher Anerkennung auf derselben indossiren oder ihr anhängen und die amtliche Stellung eines solchen Richters muß vom Gouverneur solches Staates oder Territoriums unter dessen großem Siegel bescheinigt werden.

Diese Urkunden der Abtretung müssen im Amte des Registrators der County, in der das Land liegt, registrirt werden.

RIGHTS OF MARRIED WOMEN. — Rechte der Ehefrauen.

Wenn eine Ehefrau vor oder nach ihrer Verheirathung einen Rechtsanspruch auf Land, vererblichen Besitz oder sonstiges unbewegliches Vermögen welcher Art es sei, durch Geschenk, Erbschaft, Vermächtniß oder auf sonstige Weise erhalten hat, so soll es nicht rechtsgültig sein, kraft eines Urtheils, Spruches oder Decretes gegen den Mann einer solchen Ehefrau dieses Interesse der Ehefrau an unbeweglichem Gute zu verkaufen, oder darüber zu verfügen; oder kraft eines Urtheils, Spruches oder Decretes irgend eines Hofes in diesem Staate den Mann und die Frau aus dem Besitze des unbeweglichen Vermögens der Frau, wie es auch erworben sein mag, sei es vor oder nach der Verheirathung, zu verdrängen.

Die Exemtion des Interesses des Mannes an dem Lande seiner Frau soll sich nicht jenseits des Lebens seiner Frau ausdehnen, auch soll der Mann es nicht während der Lebensdauer seiner Frau anders verkaufen können, als wenn sie, auf die von den bestehenden Gesetzen vorgeschriebene Weise des Abtretens, wie verheirathete Frauen Land abtreten können, der Abtretung beitritt.

Wenn Jemand ohne Testament hinterlassen zu haben, verstirbt und keine Erben hinterläßt, die nach den Gesetzen dieses Staates unbewegliches Vermögen erben können, aber eine Wittwe hinterläßt, so ist diese zum freien Eignen und Besitzen (in fee simple) alles unbeweglichen Vermögens berechtigt, in dessen Eigenthum und Besitz der Ehemann verstorben ist, nachdem die Schulden des Ehemannes bezahlt worden sind.

RATE OF INTEREST, — Zinsfuß

ist gesetzlich 6 Procent; und wer mehr einfordert, setzt sich einer Geldbuße von nicht weniger als dem wucherisch genommenen Betrage aus.

WILLS, — Testamente

müssen schriftlich abgefaßt, vom Testator, oder in dessen Gegenwart und auf seine ausdrückliche Anordnung von einem andern unterzeichnet, und in Gegenwart zweier in dem Testamente nicht interessirter Zeugen unterschrieben werden.

Kentucky.

KENTUCKY
Scale of miles
10 30 50 70
12
11
10
9
39
38
Bloomfield
White Riv.
Wabash R.
ILLINOIS
INDIA
Fredonia
Louis
Denton
Evansville
Brandenburg
MEADE
Hawes V.
HAN-COCK
BRECKEN-RIDGE
Dardinsburg
HARD
Elizabeth
Henderson
Morganfield
UNION
HENDERSON
Owensboro
DAVIES
Green R.
OHIO
Litchfield
GRAYSON
Hartford
Ohio River
CRITTEN
Oxford
DEN
HOPKINS
Madisonville
MUHLENBURG
BUTLER
Morgan T.
EDMON
Brownsville
Smith land
Paducah
LIVINGSTON
CALDWELL
Princeton
Greenville
BAL-
Bland V.
CRACKEN
MAR-
SHALL
Benton
CHRIS
TIAN
Hopkinsville
TODD
LOGAN
Russellville
Hadensville
WARREN
Bowling Green
Barren R.
ALLEN
Scotts V.
Franklin
SIMPSON
LARD
HICK-MAN
Mayfield
GRAVES
Murray
CALLOWAY
Cadiz
TRIGG
Clinton
Feliciana
FULTON
Mississippi R.
Mills Point
Tennessee R.
Clarksville
Cumberland R.
Dresden
TENN
Lon. West from Wash.

Kentucky.

8
7
6
39
38
37
Covington
Cincinnati
Newport
Lawrenceburg
Burlington
Independence
Alexandria
Warsaw
Falmouth
Williamstown
Augusta
Maysville
Portsmouth
Ohio Riv.
Clarksburg
Greenupsburg
Carrollton
Owenton
Vanceburg
Grayson
Flemingsburg
Carlisle
Cynthiana
Paris
Georgetown
Frankfort
Versailles
Lexington
Winchester
Mt. Sterling
Owingsville
West Liberty
Louisa
Big Sandy R.
Paintsville
Prestonsburg
Pikeville
Jackson
Irvine
Richmond
Lancaster
Danville
Harrodsburg
Springfield
Lebanon
Stanford
Mt. Vernon
Liberty
Columbia
Somerset
Jamestown
Monticello
Newberry
Albany
Williamsburg
Barbourville
Mt. Pleasant
Manchester
Whitesburg
Hazard
Louisville
Bardstown
Elizabethtown
Hopkinsville
Russellville
Clinch R.
Holston R.
OHIO
VIRGINIA
TENNESSEE
BOONE
KENTON
CAMPBELL
PENDLETON
BRACKEN
MASON
LEWIS
GREENUP
CARTER
CARROLL
GALLATIN
GRANT
HARRISON
NICHOLAS
BOURBON
MONTGOMERY
MORGAN
JOHNSON
LAWRENCE
FLOYD
PIKE
PERRY
LETCHER
HARLAN
WHITLEY
WAYNE
CLINTON
RUSSELL
CASEY
LINCOLN
ROCKCASTLE
PULASKI
LAUREL
KNOX
CLAY
OWSLEY
BREATHITT
MADISON
ESTILL
GARRARD
BOYLE
MERCER
JESSAMINE
WASHINGTON
MARION
NELSON
SPENCER
ANDERSON
SHELBY
FRANKLIN
WOODFORD
FAYETTE
SCOTT
OWEN
HENRY
TRIMBLE
CARROLL
OLDHAM
BEDFORD
GREENUP

Kentucky.

Einleitende Bemerkungen.

Das Gebiet dieses Staates war in der Verwilligung, woraus sich Virginien gestaltete, eingeschlossen und verblieb bis zum Jahr 1786 unter Virginia's Jurisdiction. Ansiedler aus Virginien machten die erste Niederlassung im Jahre 1775 nahe bei Lexington. Kentucky wurde im Jahre 1792 in die Union als Staat zugelassen; die damals gebildete Staats-Constitution wurde 1799 umgeändert.

Quadratmeilen: 40,500. Bevölkerung in 1800, 220,455 mit 40,343 Sclaven; in 1840, 779,828 mit 182,258 Sclaven; in 1850, 1,001,496 mit 221,768 Sclaven.

Auszug der Verfassung.

Die legislative Gewalt ruht in einem Senate und einem Repräsentanten-Hause, welche zusammen "the General Assembly" heißen.— Die Senatoren, 38 an Zahl, werden vom Volke, distrietsweise auf 4 Jahre erwählt; sie müssen 30 Jahre alt und 6 Jahre Bürger des Staates, und ein Jahr im District wohnhaft gewesen sein. Die Repräsentanten, 100 an Zahl, werden eben so, aber auf 2 Jahre erwählt; sie müssen 24 Jahre alt, 2 Jahre Bürger des Staats und ein Jahr im District wohnhaft gewesen sein.

Ein Gouverneur und ein Lieutenant-Gouverneur werden vom Volke auf 4 Jahre gewählt. Der Gouverneur ist für die 4 Jahre, die nach seiner Amtszeit folgen, nicht wieder wählbar. Der Lieutenant-Gouverneur ist Senats-Präsident, und in Fall von Erledigung des Amtes des Gouverneurs fallen dessen Pflichten auf ihn. Beide müssen 35 Jahre alt, Bürger der Ver. Staaten und 6 Jahre im Staate wohnhafte Bürger gewesen sein.

Die allgemeine Wahl fällt alle 2 Jahre auf den ersten Montag im August; und der gesetzgebende Körper versammelt sich in Frankfurt am ersten Montag im November alle 2 Jahre. Die Staatsbeamten, nämlich der Schatzmeister, Finanz-Auditor, Registrator des Landamtes und der General-Anwalt, werden vom Volke auf 4 Jahre gewählt.

Die richterliche Gewalt ruht in einem Appellations-Hofe, in Umgangs- und in Districts-Höfen; das Volk erwählt die Richter. Die 4 Appellations-Richter werden distrietsweise auf 8 Jahre gewählt; die 12 Richter der Umgangshöfe, einer für jeden Gerichtsdistrict des Staates, auf 6 Jahre; die Districts- oder County-Höfe haben in jeder County einen präsidirenden und zwei andere Richter, die auf 4 Jahre gewählt werden. — Das Volk erwählt alle Beamten der County.

Jeder freie, weiße Bürger, männlichen Geschlechts, 21 Jahr und darüber alt, der im Staate 2 Jahre, in der County, Town oder City, wo er wählen will, 1 Jahr und in der Abtheilung (precinct), wo er wählen will, 60 Tage gewohnt hat, ist stimmfähig. Die Wahlen geschehen vom Volke viva voce, und nicht durch Balletiren.

Der Gouverneur kann einen vom gesetzgebenden Körper votirten Gesetzvorschlag zurückschicken, aber eine Mehrzahl der Glieder in jedem Hause der Legislatur kann den Vorschlag nachher wieder durchgehen lassen, wodurch derselbe, trotz der Einwendungen des Gouverneurs, Gesetz wird.

EXEMPTIONS. — Exemtionen.

Von Einziehung und Verkauf unter Execution sind eximirt: 1 Arbeits-Thier oder 1 Joch Ochsen; 1 Pflug mit dessen Zeug; 1 Axt; 1 Hacke; 2 Kühe mit Kälbern; 2 Betten, Bettzeug

und Zubehör; 1 Webstuhl und Spinnräder mit Karden dafür; alles von der Familie und zu deren Gebrauch gefertigte Garn, Tuch und Fußdecken; 1 Topf; 1 Ofen; 6 Teller, 6 Tassen und Untertassen; 1 Kaffee- und 1 Thee-Topf; 6 Paar Messer und Gabeln; 1 Tisch, die Familien-Bibel; 1 Sattel und Zubehör; 1 Zaum; 6 Stühle, nicht über 8 Dollars werth; selbst-gezogenes oder für den Haushalt gekauftes Federvieh; 5 Stück Schafe; Kleidung; und für den Handwerksmann dessen Werkzeuge, nicht über 100 Dollars an Werth; aber das Arbeits-Thier eines Handelsmannes der seine Werkzeuge behalten will, soll der Execution unterworfen sein.

Der Beamte ist auch verpflichtet, mit Hülfe von 2 unparteiischen Haushältern so viel an Vorräthen, Brodkorn und Thierfutter mit einzuschlossen, und von dem für Familien-Gebrauch vorhandenen Brennmaterial so viel an Holz oder Steinkohlen ab und apart zu sondern, als für solchen Verklagten oder solche Verklagte und seine oder ihre Familie auf sechs Monate von der Zeit der Execution an hinreichend sein wird.

MECHANICS' LIEN. — Anspruchs-Rechte der Handwerker.

In den Towns Bowling-Green, Russellville, und Owensborough, in der City Maysville, in der Town Brandenburgh, in der City Lexington, in der Town Paducah sollen die Handwerker für die Arbeit und die Materialien, die sie zur Erbauung oder Reparatur irgend eines Gebäudes gethan und geliefert haben, ein Anspruchsrecht auf das Gebäude und die Bodenstätte haben, worauf es steht: vorausgesetzt, daß sie den Betrag in dem Amte des County-Gerichtsschreibers innerhalb 6 Monate nach dem Aufhören ihrer Arbeit oder Lieferung registriren und ihren Anspruch durch eine Klage geltend zu machen sich bemühen.

CHATTEL MORTGAGES. — Hypotheken (Pfand) bei beweglichem Gute.

Hypotheken dieser Art müssen, wie Urkunden über unbewegliches Vermögen, anerkannt und registrirt werden.

LAW REGULATINS CONTRACTS. — Contracte regulirendes Gesetz.

Keine Klage soll eingebracht werden, die einen Testaments-Executor oder Nachlaß-Verwalter belange, auf ein Special-Versprechen hin, für eine Schuld oder einen Schaden mit seinem eignen Vermögen verantwortlich zu sein; oder die den Beklagten belange, auf Grund eines Special-Versprechens, für die Schuld, das Vermächtniß oder das Mißlingen eines Andern verantwortlich zu sein; oder die Jemanden auf Grund einer Vereinbarung belange, in welcher eine Heirath der vergeltende Werth wäre; oder auf Grund irgend eines Contracts über Verkauf von Land oder an Land geknüpftem Interesse, oder eines Miethcontracts für länger als ein Jahr; oder auf Grund irgend einer Vereinbarung die nicht innerhalb eines Jahres von der Zeit an wo sie geschlossen, zu leisten wäre: falls nicht das Versprechen oder die Vereinbarung, auf deren Grund die Klage gemacht wird, oder irgend ein Memorandum oder eine Note darüber, schriftlich vorhanden und von der belangten Partei oder von Jemandem der rechtmäßig von dieser Partei dazu bevollmächtigt ist, unterschrieben worden ist.

LIMITATION OF ACTION. — Zeitschranken bei Klagen. Klagefrist.

Klage auf Wiedererlangung von unbeweglichem Eigenthum kann nur innerhalb 15 Jahren eingebracht werden, nachdem das Recht zu klagen zuerst dem Kläger oder demjenigen, durch welchen er Anspruch macht, erwachsen ist.

Wenn zu der Zeit, wo das Recht, eine Klage auf solche Wiedererlangung einzubringen, Jemandem zuerst erwächst, dieser ein Minderjähriger oder eine Ehefrau oder ein Wahnsinniger ist, so kann ein solcher, oder derjenige, der durch ihn den Anspruch macht, ungeachtet der Zeitraum von 15 Jahren verlaufen ist, die Klage innerhalb dreier Jahre nach der Zeit einbringen, wann derjenige, dem solches Klagerecht zuerst erwuchs, aufhörte so unfähig zum Klage-Einbringen zu sein, wie er es war, als ihm sein Klagerecht erwuchs, oder wann er starb, — welcher von beiden Fällen sich auch zuerst ereignen mag.

Der Zeitraum, innerhalb welches eine Klage auf Wiedererlangung unbeweglichen Eigenthums eingebracht werden kann, soll auf keinen Fall je über 30 Jahre von derjenigen Zeit an gerechnet ausgedehnt werden, wo das Recht zu klagen zuerst dem Kläger oder demjenigen, durch welchen er den Anspruch macht, in Folge irgend eines Todesfalles, oder in Folge des Vorhandenseins oder der Fortdauer einer aus irgend einem Grunde hervorgehenden Unfähigkeit zu klagen, erwuchs.

Eine Frist von 15 Jahren zum Einbringen der Klage findet statt: für eine Klage in Folge eines Spruches oder Decretes irgend eines Hofes der Ver. Staaten oder irgend eines Staates oder Territoriums innerhalb der Ver. Staaten, wobei der Anfang solcher Frist von dem Datum an zu berechnen ist, an welchem der letzte Vollstreckungsbefehl regelmäßig erlassen worden; ferner, für eine Klage in Folge einer gerichtlich registrirten, (unbesiegelten) Verbindlichkeit (recognizance) oder in Folge eines schriftlichen Contracts; — die Fälle ausgenommen, für welche hier unten eine andere Frist vorgeschrieben ist.

Eine zehnjährige Klage-Frist findet statt: für eine Klage, die auf der amtlichen (besiegelten) Obligation (bond) eines Sheriffs, Marshals, Sergeants, Schreibers (clerk), Constabels, oder sonstigen öffentlichen Beamten oder dessen Deputirten beruht; — für eine Klage, die auf einer amtlich gegebenen, besiegelten Obligation eines Vertreters einer oder mehrer Personen, eines Vormunds, Curators oder einer Committee beruht; — für eine Klage, die auf einer besiegelten Obligation beruht, welche wegen einer Appellation, wegen eines Suspensions-Befehls (supersedeas), einer Beschlagnahme, eines Interim-Befehls vom Oberhof an den Niederhof (injunction), oder eines Arrestbefehls, oder wegen Ueberlieferung von Eigenthum gegeben worden, oder wo die Klage auf einer besiegelten Obligation beruht, Eigenthum in Bereitschaft für Uebergabe zu halten, oder einem Befehl oder Spruche eines Hofes in Folge einer Klage zu gehorchen und das Befohlene zu leisten; oder auf einer besiegelten Obligation wegen Kosten; oder auf sonst einer besiegelten Obligation, welche von einem Gerichtshofe oder Richter, oder einem Beamten in Folge eines Befehles eines Hofes oder Richters bei Gelegenheit einer Klage, oder bei Wiedereinsetzung in gepfändetes Eigenthum unter Sicherheitsstellung (replevin), oder bei Verkauf, oder bei Uebergabe unter Execution oder Beschlagnahme-Befehl genommen wird; — für eine Klage, die auf einer besiegelten Entschädigungs-Obligation beruht, die unter einem Statute genommen wird; oder auf einer besiegelten Obligation, welche in einem Verfahren oder einem Verkauf auf Execution oder Beschlagnahme-Befehl einzuhalten verbindlich macht.

Eine fünfjährige Klage-Frist findet statt: für eine Klage auf Grund einer Bürgschaft, die vermittelst einer gerichtlich registrirten, (unbesiegelten) Verbindlichkeit (recognizance), oder einer besiegelten Obligation, oder eines Contractes eingegangen ist, ausgenommen in Fällen, wo unten eine kürzere Frist vorgeschrieben ist; — für eine Klage über einen ausdrücklichen oder stillschweigenden (zu folgernden) Contract, ausgenommen in Fällen, wo unten eine andere Frist vorgeschrieben ist; — für eine Klage auf Grund von Verbindlichkeiten, die ein Statut hervorbringt; ausgenommen bei Straf-Stipulationen oder Verwirkung — für eine Klage über unrechtmäßige Gränzen-Ueberschreitung; über Gewinn und Nutzen aus unbeweglichem Eigenthum, oder über Schaden durch zurückgehaltenes, unbewegliches Eigenthum; über das Wegnehmen, Zurückhalten oder Beschädigen beweglichen Eigenthums, worunter Klagen um Wiedererlangen der speciellen Gegenstände solches Eigenthums mit begriffen sind; — über Beeinträchtigung der Rechte eines Klägers, wo diese nicht aus Contract, noch aus später aufzuzählenden Ursachen, hervorgehen; — für eine Klage über einen Wechselbrief, eine Bank- oder Bank-Kassier-Anweisung (check), eine Tratte (draft) oder Geld-Order, oder einen Handwechsel unter Wechselrecht und Gebrauch (promissory note placed upon the footing of a note of exchange); — für eine Klage, um die Verbindlichkeiten eines Dampfbootes oder sonstigen Fahrzeuges in dem Falle geltend zu machen, wo solches Boot oder Fahrzeug statutenmäßig den Ansprüchen des Klägers unterworfen ist; — für eine Klage über das Handels-Conto zwischen Kaufmann und Kaufmann oder deren Agenten; — und für eine Klage auf Grund von Betrug.

Klagefrist für ein Jahr findet statt: für eine Klage die wegen einer Rechtsbeeinträchtigung (Schaden, injury) gegen die Person des Klägers oder seiner Frau, seines Kindes, Mündels oder Dienstboten (Sclaven nicht eingeschlossen) eingebracht wird; oder wegen böswilligen Belangens vor Gericht oder Verhaftung; oder wegen Verführung, ehebrecherischen Verkehrs oder Bruches eines Heirathsversprechens; oder wegen statutengemäßer Straf-Stipulation oder Verwirkung, ausgenommen in den Fällen, wo oben eine andere Frist vorgeschrieben ist; — für eine Klage wegen Schmähschrift oder Verleumdung; wegen des Entwischens eines in Folge von Civil-Proceß verhafteten oder gefangen gehaltenen Gefangenen; oder um die Bürgschaft-Verpflichtung eines Bürgen, oder eines Sheriffs oder sonstigen Beamten zu Geltung zu bringen; — ferner für eine Klage über Rechnung für verkaufte und abgelieferte Handels-Güter und Waaren, oder für sonstige Artikel die in einem Waarenlager-Conto eingetragen stehen. Bei jeder solchen Klage soll die Zeitfrist dieses einen Jahres von dem ersten Tage des Januars angerechnet werden, welcher erste Januar zunächst den respectiven Daten oder Zeiten der Ablieferung der verschie-

denen in der Rechnung aufgeführten Artikel folgt, und der Spruch soll auf nicht mehr als den Betrag derjenigen Artikel lauten, welche in der That innerhalb des Jahres angeschrieben oder überliefert sind, welches dem, in welchem die Klage eingebracht wird, vorangeht. Wenn irgend ein Kauf- oder Handelsmann einem Artikel, der in solcher Rechnung oder in dem Empfangschein für dessen Ablieferung angeschrieben steht, ein späteres Datum gibt, so soll er den zehnfachen Preisbetrag verwirken, welche Verwirkung von jedwedem, sammt Kosten, vor einem Richter gewonnen werden kann, wo die Strafsumme nicht über 50 Dollars beträgt und vor einem Umgangshofe, wo sie mehr beträgt.

COLLECTION OF DEBTS. — Einfordern von Schulden.

Verhaftnahme. Ein in Civilklage Beklagter kann nur verhaftet und zu Bürgschaft-Stellung gehalten werden, wenn in der Amts-Stube des Gerichtschreibers des Hofes, vor welchem die Klage gebracht ist, eine schriftliche und eidliche Versicherung des Klägers registrirt ist, welche zeigt: 1) die Natur des Anspruches des Klägers; 2) daß der Anspruch gerecht sei; 3) den Betrag oder Werth, den der Deponent (eidliche Versicherer) glaubt, daß er als Kläger erlangen könne; 4) daß der Deponent glaube, entweder daß Beklagter damit umgehe, den Staat zu verlassen und daß er, in der Absicht seine Gläubiger zu hintergehen, sein Eigenthum oder so viel davon, daß das gerichtliche Processverfahren nach gewonnenem Spruch nicht vollzogen werden kann, verborgen halte oder aus dem Staate weggeschafft habe; oder daß der Beklagte Geld oder Sicherheiten für Geld, oder Beweise activer, ausstehender Schulden entweder selbst besitze oder für seinen Gebrauch und Nutzen in dem Besitze Anderer habe, und damit umgehe sich aus dem Staate zu entfernen, ohne hinreichendes Eigenthum darinnen zu lassen, welches den Anspruch des Klägers befriedigen konne.

Seitens des Klägers, muß eine besiegelte Obligation von einem oder mehreren Bürgen vollzogen werden, deren Verbindlichkeit die ist, daß dem Beklagten aller Schaden ersetzt werde, falls der Verhaftbefehl aus ungerechten Gründen erhalten würde; die Obligation soll nicht das Doppelte des Betrages, den der Kläger anspricht, übersteigen.

Beschlagnahme. Der Befehl dazu kann gegen das Eigenthum des Beklagten erlassen werden:

Erstlich, in einer Klage wegen wiederzuerlangenden Geldes, wo die Klage geführt wird

1) gegen einen oder mehrere Beklagte, der, die oder deren einer eine auswärtige Körperschaft ist, oder sind, oder nicht in diesem Staate wohnt oder wohnen; oder
2) gegen einen, der 4 Monate aus dem Staate abwesend gewesen; oder
3) diesen Staat in der Absicht verlassen hat, seine Gläubiger zu hintergehen; oder
4) die County, wo er wohnhaft ist, verlassen hat, damit gerichtliche Vorladung ihn nicht finde; oder
5) sich so verborgen hält, daß solche Vorladung ihn nicht treffen kann; oder
6) damit umgeht, sein Eigenthum oder einen beträchtlichen Theil desselben aus dem Staate zu schaffen, ohne darinnen genug zur Befriedigung des Anspruches des Klägers zu lassen; oder
7) der sein Eigenthum verkauft, übertragen oder auf sonstige Weise darüber verfügt hat, oder solchen Verkauf zugelassen oder erlaubt hat, und zwar in der betrügerischen Absicht seine Gläubiger zu hintergehen und ihnen Hinderniß oder Verzug in den Weg zu legen; oder
8) damit umgeht, in solcher Absicht sein Eigenthum zu verlaufen, zu übertragen oder auf sonstige Weise darüber zu verfügen.

Aber Beschlagnahme soll aus dem Grunde, daß Beklagter oder Beklagte eine fremde Corporation oder in diesem Staate nicht wohnhaft ist oder sind, anders nicht zugestanden werden, als wo der Anspruch in einer Schuld oder einer Forderung besteht, die aus einem Contracte erwächst.

Zweitens, in einer Klage wegen wiederzuerlangenden Besitzes von beweglichem Eigenthum, wo befohlen worden ist, daß es dem Kläger überliefert werden solle, und wo über solches Eigenthum oder einen Theil desselben anders verfügt worden ist, oder dasselbe so verborgen oder weggeschafft ist, daß der Ueberlieferungs-Befehl nicht vom Sheriff vollzogen werden kann.

DEEDS. — Urkunden, bei Abtretung von Grund und Boden.

Diese Urkunden müssen schriftlich abgefaßt, versiegelt und im Amte des County-Gerichtshofes der County wo das Land liegt, innerhalb 8 Monate, registrirt werden.

Sie müssen vor irgend einem County-Hofe, oder in der Amtsstube eines County-Hofes vor dem Gerichtsschreiber desselben entweder anerkannt oder von zwei Zeugen erwiesen werden.

Außerhalb des Staates muß dies vor irgend einem Richter eines Ober, oder Nieder-Gerichts-Hofes der County, des Distrikts oder des Ortes, wo sie wohnen, geschehen.

Formel der Anerkennung. — *Form of Acknowledgment.*

State of Kentucky,
County of *Livingston*, } to wit:

Be it remembered, that on this *first* day of *October*, one thousand eight hundred and *fifty*, before me, at office, JOHN JONES, *clerk of the county court* of said county, personally came JOHN DOE *and* SUSAN *his wife*, to me known to be the persons described in, and who executed the foregoing *conveyance*, and severally acknowledged that they executed the same; *and the said* SUSAN, *on an examination by me, privily and apart from her husband, declared that she did freely and willingly seal and deliver the said conveyance, which was then by me shown and explained to her, and that she wishes not to retract it, and acknowledged it to be her act, and consented that it may be recorded.*

Witness my hand and seal of court, at office, the day and year above written.

(*Seal.*) JOHN JONES,
Clerk of the County Court of the County of Livingston.

Wenn eine Ehefrau Partei ist, so muß sie privatim und abgesondert von ihrem Manne befragt werden und erklären, daß sie freien und eignen Willens die genannte Schrift, die ihr dabei gezeigt und deutlich gemacht werden muß, besiegelt und überliefert habe und nicht begehre dieselbi zurückzunehmen, und sie muß anerkennen, daß das Registriren derselben in Folge ihres Actus und mit ihrer Einwilligung geschehe.

RIGHTS OF MARRIED WOMEN. — Rechte der Ehefrauen.

Die Sclaven und deren natürliche Vermehrung, so wie das unbewegliche Vermögen, welche Gegenstände eine Ehefrau vor oder nach ihrer Heirath erworben, sollen für die Schulden ihres Mannes nicht haften; sie haften aber für die Schulden, welche sie und ihr Mann vereint und schriftlich gemacht haben für nothwendige Bedürfnisse, die ihr oder irgend einem Gliede ihrer Familie geliefert worden sind.

Das Vermögen und das Eigenthum des Ehemannes soll der Bezahlung von solchen Contracten, Verbindlichkeiten, Schadenersatz oder Schulden, wozu die Ehefrau vor ihrer Heirath gehalten war, nicht unterworfen sein.

RATE OF INTEREST, — Zinsfuß

ist gesetzlich 6 Procent. Wucherische Ueberschreitung dieses Fußes ist nicht rechtsgültig.

WILLS. — Testamente.

Das Testament muß schriftlich abgefaßt, vom Testator oder in seiner Anwesenheit und unter seiner Anweisung von sonst Jemandem unterzeichnet sein; und wenn Testator es nicht selbst und ganz geschrieben, so muß es von zwei oder mehr befugten Zeugen, die ihre Namen in seiner Gegenwart unterzeichnen, bezeugt werden.

Ohio.

Einleitende Bemerkungen.

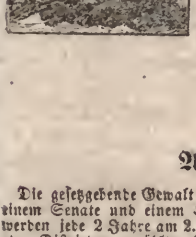

Das Gebiet, welches diesen Staat ausmacht, war früher von den am Atlantischen Meere liegenden Staaten in Folge von Verwilligungen angesprochen, welche große Verwirrung veranlaßten, und Niederlassung verzögerten. Im Jahre 1787 wurde es in das damals sogenannte Nordwest-Territorium errichtet; und im Jahre 1790 wurden alle Ansprüche aufgegeben, und das Gebiet den Vereinigten Staaten abgetreten. Die erste Niederlassung, und zwar durch Colonisten aus Connecticut, fand im Jahre 1789 in Marietta statt. Im 1802 wurde eine Constitution angenommen, und der Staat Ohio in die Union zugelassen. Eine neue Constitution wurde im Jahre 1851 angenommen. Ohio ist jetzt von den im Westen der Alleghany Berge gelegenen Staaten, der bevölkertste und wohlhäbigste. Quadrat-Meilen 39,964. Bevölkerung in 1800, 45,365; in 1840, 1,519,467; in 1850, 1,977,031 Seelen.

Auszug der Verfassung.

Die gesetzgebende Gewalt ruht in einer General-Versammlung (General Assembly), die aus einem Senate und einem Hause der Repräsentanten besteht. Senatoren wie Repräsentanten werden jede 2 Jahre am 2. Dienstag des October von den Wählern in den respectiven Counties oder Districten gewählt. Ihre Amts-Zeit beginnt am folgenden ersten Januar, und dauert 2 Jahre. Alle regelmäßigen Sitzungen der General-Versammlung fangen am ersten Montag des Januar, alle 2 Jahre, zu Columbus, an.

Der Senat besteht aus 35 Mitgliedern, je einer aus jedem District, mit Ausnahme des ersten Districts (County Hamilton), welcher 3 Senatoren wählt. Die Zahl der Repräsentanten ist auf 100 gesetzt, und unter die Districte nach einem Plane vertheilt, der in der Constitution festgesetzt ist und auf der Basis der Bevölkerung, wie der Federal-Census diese angiebt, oder auf Anordnungen der General-Versammlung, einmal in 10 Jahren, beruht, und der auf 10 Jahre dauert. Um wählbar zu sein, müssen die Mitglieder ein Jahr im Staate gewohnt haben.

Die vollziehende Gewalt ruht in einem Gouverneur, Lieutenant-Gouverneur (der auch Senats-Präsident ist), Staats-Secretair, Auditor, Schatzmeister, und General-Anwalt, welche alle vom Volke am 2. Dienstag des October gewählt werden, wann die zweijährige Wahl der Legislatur vorfällt. Diese Beamten bekleiden ihr Amt auf 2 Jahre, den Auditor ausgenommen, der 4 Jahre Amts-Zeit hat. Ihre respective Amts-Zeit fängt am 2. Januar an. Das Büreau für Staats-Bauten besteht aus 3 Gliedern, vom Volke wählbar, und zwar einer jedes Jahr, auf 3 Jahre.

Die richterliche Gewalt ruht in einem Obersten Hofe, Districts-Höfen, Höfen für laufende Civil-Sachen (common pleas), Höfen für testamentarische Sachen (probate), Friedens-Richtern und solchen andern, dem Obersten Hofe untergeordneten Höfen, wie die General-Versammlung deren anordnen mag. Die 5 Richter des Obersten Hofes haben eine Amts-Zeit von 5 Jahren, und jedes Jahr tritt einer ab. Für die common pleas sind 9 Richter, die in den Gerichts-Districten auf 5 Jahre gewählt werden. In jeder County wird ein Richter für Erbschafts-Sachen (probate) auf 3 Jahre gewählt. Für ebendieselbe Zeit wird in jeder Township die genügende Anzahl von Friedens-Richtern erwählt. Alle diese Wahlen sind Volkswahlen.

Das Wahlrecht steht jedem weißen männlichen Bürger der Vereinigten Staaten zu, der 21 Jahre alt ist, im Staate ein Jahr vor der Wahl, und in der County, Township oder Ward, so lange wie das Gesetz vorschreiben mag, gewohnt hat. Alle Wahlen geschehen mittelst Ballotirens. Personen, die im Militair- oder See-Dienste der Vereinigten Staaten stehen, und innerhalb dieses Staates ihre Station haben, sollen nicht als wohnhaft angesehen werden. — Jeder, der zum Wählen befugt ist, soll auch erwählbar sein.

Ohio.

MICHIGAN
INDIANA
KENTUCKY
Ohio River
South Bend
Wabash
Wabash R.
Ft. Wayne
Bluffton
Andersontown
National Road
INDIANAPOLIS
West Fork of White R.
Columbus
East Fork
Madison
Vevay
Lockport
WILLIAMS
Bryan
Napoleon
DEFIANCE
Defiance
Antwerp
Paulding
PAULDING
Van Wert
VAN WERT
Guilford
Celina
MERCER
Danemora
DARKE
Greenville
Twinsboro
PREBLE
Eaton
BUTLER
Hamilton
HAMILTON
Cincinnati
Dover
FULTON
Maumee
Ridgeville
Maumee River
HENRY
Olney
Franconia
Kalida
PUTNAM
Rockport
Lima
ALLEN
AUGLAIZE
SHELBY
Sidney
MIAMI
Troy
MONTGOMERY
Dayton
WARREN
Lebanon
CLERMONT
Batavia
Toledo
LUCAS
Perrysburg
OTTAWA
Port Clinton
Lower Sandusky
Bowling Green
WOOD
Van Buren
Sulphur Spr.
SENECA
Spring V.
Tiffin
Findlay
HANCOCK
WYAN
CRAW
Upper Sandus
DOTTE
FORD
HARDIN
Kenton
MARION
Marion
MORROW
Richland
Belleforte
LOGAN
UNION
Delaware
Maryville
Galena
CHAMPAIGN
Urbana
CLARK
Springfield
London
MADISON
FRANKLIN
Xenia
GREENE
FAYETTE
Washington
Circleville
PICK
AWAY
Wilmington
CLINTON
Hopkins V.
Leesburg
Hillsboro
HIGHLAND
ROSS
Chillicothe
Piketon
BROWN
George town
ADAMS
West Union
Rome
9
8
7
41
40
39

Ohio.

Ashtabula
Jefferson
Paines V.
ASHTABULA
Chardon
Windsor
Cleveland
Ohio City
CUYAHOGA
GEAUGA
Farmington
TRUMBULL
Elyria
Hudson
Warren
Brunswick
Medina
PORTAGE
Akron
Ravenna
Cuyahoga Falls
Canfield
MEDINA
MAHONING
Jackson
Fulton
WAYNE
STARK
Canton
COLUMBIANA
New Lisbon
Wooster
Mt Eaton
Massillon
Wellsville
Carrollton
Millersburg
TUSCA
CARROLL
HOLMES
New Philadelphia
JEFFERSON
RAWAS
Steuben V.
Cadiz
COSHOCTON
Coshocton
HARRISON
Antrim
St. Clairsville
Cambridge
Wheeling
GUERNSEY
BELMONT
Zanesville
Barnesville
Woodsfield
Somerset
PERRY
McConnells V.
MONROE
Bristol
MORGAN
Logan
WASHINGTON
Marietta
Athens
Ohio River
ATHENS
Parkersburg
Chester
MEIGS
Jackson
Gallipolis
LAWRENCE
Burlington
Franklin
Clarion
Kittanning
Beaver R.
Alleghany R.
Pittsburg
Greensburg
Monongahela R.
PENNSYLVANIA
VIRGINIA
OHIO
Scale of Miles
10
30
50
70
3
2
41
40
39
4
3

Der Staat soll keine neue Schulden zu einem Gesammtbetrage von über 750,000 Dollars machen können. Der Credit des Staates soll keiner privaten Gesellschaft oder Körperschaft, wes Namens sie sei, übergeben oder geliehen werden; auch soll künftig der Staat nicht Actieninhaber irgend einer Actien-Gesellschaft oder Körperschaft werden. Die General-Versammlung soll nie einer County, City, Town oder Township die Vollmacht geben dürfen, mittelst des Votums ihrer Bürger oder sonstwie, Actieninhaber irgend einer Actien-Gesellschaft oder Körperschaft oder Association zu werden, oder für dieselben Geld aufzunehmen, oder ihnen Credit zu leihen. Der Staat soll nie für Zwecke von Verbesserungen im Lande Schulden contrahiren. Die General-Versammlung soll kein Special-Gesetz geben können, welches körperschaftliche Macht verwillige; Körperschaften sollen sich nur unter allgemeinen Gesetzen bilden können, die einer Aenderung und Zurücknahme unterworfen sind. Actieninhaber sind persönlich für die Schulden ihrer Actien-Corporation, außer der eignen Actie, noch bis zum weiteren Betrage einer Summe, die diesen Actien gleich ist, verantwortlich. — Kein Gesetz, welches Gesellschaften mit Bankrechten autorisirte, soll in Kraft treten können, bevor es zur Zeit der allgemeinen Wahl dem Volke zur Billigung vorgelegt ist, und diese Billigung erhalten hat. — Lotterien und Verkauf von Lotterie-Loosen sind für immer verboten. Licenzen und Concessionen für das Gewerbe mit berauschenden Getränken sollen künftig im Staate nicht mehr verwilligt werden.

EXEMPTIONS. — Exemtionen.

Jedermann, der eine Familie hat, soll von Execution frei behalten:

1) Das Leitzeug solcher Familie; die Betten, Bettstellen und Bettzeug, die für den Gebrauch solcher Familie nothwendig sind; einen Ofen oder Röhre, die zum Kochen oder Erwärmen des Wohnhauses dienen; einen Betrag an Brennmaterialien, der für 60 Tage hinreicht, und wirklich zum Gebrauch solcher Familie angeschafft und bestimmt worden;

2) Eine Kuh, oder wenn der Schuldner keine Kuh hat, Hausmöbeln, die der Schuldner aussucht und die nicht über 15 Dollars werth sind; 2 Schweine oder deren Fleisch; oder, wenn er keine Schweine hat, Haus- oder Küchen-Geräth, das der Schuldner aussucht, und das nicht über 6 Dollars werth ist; 6 Schafe; die von ihnen geschorne Wolle, und das davon gemachte Tuch oder sonstiges Zeug; oder, statt solcher Schafe, Haus- und Küchen-Geräth, das der Schuldner aussucht, und das nicht über 10 Dollars werth ist; und für diese Thiere, wenn der Schuldner deren hat, Futter auf 60 Tage;

3) Die Bibeln, Hymnen-, Psalm- und Schulbücher, die im Gebrauch bei der Familie sind, und alle Familien-Portraits;

4) Jeden Betrag an Lebensmitteln, die in der That zur Unterhaltung solcher Familien angeschafft und bestimmt waren, die der Schuldner aussucht, und die nicht über 40 Dollars an Werth sind; und solche andere Artikel von Haus- und Küchen-Geräth oder von beiden, die für den Schuldner und seine Familie nothwendig sind, und die nicht den Werth von 30 Dollars übersteigen;

5) Die Werkzeuge und Instrumente des Schuldners, die ihm zum Betreiben seines Handwerkes oder Gewerbes nothwendig sind, seien sie handwerksmäßiger oder ackerbaulicher Art, die er aussuchen mag, und die nicht über 50 Dollars werth sind.

In allen Fällen unter der ersten Section dieser Acte, soll der Betrag der für solche Familie nothwendigen Betten, Bettstellen und Bettzeuges; der Betrag des für 60 Tage genügenden Brennmaterials, der für den Gebrauch solcher Familie angeschafft und bestimmt war; der Betrag der für die von der Execution eximirten Thiere auf 60 Tage, von zwei unbetheiligten Haushältern der County, die der die Execution vollziehende Beamte auswählen soll, bestimmt werden. Und der Werth der Lebensmittel, des Haus- und Küchen-Geräthes, und der Werkzeuge und Instrumente, die dem Schuldner zur Betreibung seines Gewerbes oder Handwerkes nothwendig sind, und die vermöge dieser Acte executionsfrei sind, soll von den genannten Haushältern geschätzt und tarirt werden.

Begräbniß-Plätze, die als solche im Amte des Registrators der County, wo sie liegen, registrirt, oder seit 15 Jahren gebraucht sind, sind eximirt, frei von Execution; das Siegel, die Register und die amtlichen Documente eines Notarius sind auch eximirt.

Durch das Gesetz über Hausstätten, welches am 4. Juli 1850 in Kraft trat, ist verfügt worden, daß es für jedes im Staate Ohio wohnhafte Haupt einer Familie, wenn dasselbe nicht Eigenthümer einer Hausstätte ist, gesetzmäßig sein soll, von Execution oder Verkauf wie oben gesagt, (Siehe das Exemtions-Gesetz bei Hausstätten), Handwerks-Zeuge, oder ein Gespann und Ackerbau-Geräth, was nicht über 300 Dollars werth ist, als Zugabe zu dem Betrage des jetzt eximirten Sachen-Eigenthums, frei zu behalten.

HOMESTEAD-EXEMPTION LAW. — Exemtions-Gesetz bei Haus- und Wohnstätte.

Von und nach dem 4. Juli 1850 soll die Familien-Wohnstätte jedes Familien-Hauptes vom Executions-Verkauf in Folge eines Spruches oder Decretes, das über irgend einen Klagegrund späteren Datums als das der Kraft dieser Acte (4. Juli) gegeben wird, eximirt sein; vorausgesetzt, daß solche Haus- und Wohnstätte an Werth nicht 500 Dollars übersteige.

Ist ein Executions-Befehl, der auf einem solchen oben in der ersten Section dieser Acte erwähnten Spruch oder Decret beruht, erlassen worden, so soll der exequirende Sheriff oder Beamte, auf Antrag des Schuldners oder seiner Ehefrau, seines Agenten oder Anwalts, falls er Familie hat, und falls die Grundstücke und Besitzungen, an denen die Beschlagnahme vorgenommen werden soll, oder ein Theil derselben die Haus- und Wohnstätte der Familie ist, eine Untersuchung von geschwornen Taxatoren veranlassen, um, zu Gunsten solches Schuldners, nach Maaß und Grenze, eine Haus- und Wohnstätte von nicht über 500 Dollars an Werth abzumarken; und die Angabe einer so von den Taxatoren bestimmten Haus- und Wohnstätte soll vom Sheriff oder sonstigen Beamten sammt dem Executions-Befehl zurück berichtet, und vom Schreiber im Executions-Proceß-Verzeichniß (execution docket) abgeschrieben werden; und wenn von keiner der beiden Seiten eine Beschwerde darüber einläuft, so soll kein weiteres Verfahren gegen die Haus- und Wohnstätte statt finden: aber der übrige Theil der Grundstücke und Besitzungen des Schuldners, falls er deren hat, soll dem Executions-Verkauf eben so unterworfen sein, als ob diese Acte nicht gegeben wäre: dabei vorausgesetzt, daß, wenn die eine oder die andere Partei Beschwerden einwendet, und guten Grund dafür ausweiset, dann der Gerichtshof, welcher den Befehl erlassen, eine neue Taxation und eine neue Angabe einer Haus- und Wohnstätte befehlen kann; auch vorausgesetzt, daß, wenn kein solcher oben erwähnter Antrag während des Lebens des Schuldners gemacht wird, solcher Antrag von der Wittwe des Schuldners, gegen den der Spruch ergangen, zu irgend einer Zeit vor dem Verkaufe gestellt werden kann.

Auf Gesuch der Testaments-Vollstrecker oder Nachlaß-Verwalter, daß Grundstücke eines Verstorbenen verkauft werden mögen, um Schulden zu bezahlen, wo der Verstorbene eine Wittwe und ein unmündiges Kind oder Kinder unverheirathet und als Theil seiner Familie zur Zeit seines Todes hinterlassen hat, sollen die Taxatoren in der Angabe einer Haus- und Wohnstätte eben so verfahren, wie der vorangehende Abschnitt dieser Acte es verlangt; und solche Stätte soll vom Executions-Verkauf frei bleiben für Schulden, die nach der Zeit gemacht sind, wo diese Acte in Wirkung tritt; und soll so lange von jedem Verkauf, der von solchem Gerichtshofe befohlen wird, eximirt bleiben, als ein unverheirathetes, unmündiges Kind oder Kinder dieselbe bewohnen, selbst wenn die Wittwe vorher verstorben sein mag; und solches unmündige, unverheirathete Kind oder Kinder, die wirklich die Familien-Wohnstätte bewohnen, sollen berechtigt sein, dieselbe vom Executions-Verkauf wegen Schulden auf oben angegebene Weise eximirt zu behalten, selbst wenn der Vater oder die Mutter, von dem oder der die Stätte geerbt ist, keine überlebende Ehefrau oder Ehemann zurückgelassen.

Jeder Wittwer oder jede Wittwe, der oder die ein unverheirathetes, unmündiges Kind oder Kinder als Familien-Glied bei sich wohnen hat, soll die Wohlthat dieser Acte ganz wie verheirathete Personen genießen. Und verheirathete Personen, die als Mann und Frau zusammen leben, sollen, auch wenn sie kinderlos sind, zu der durch diese Acte verwilligten Exemtion berechtigt sein.

Jeder, dem ein auf einem Grundstück errichtetes Wohnhaus gehört, und der es als Haus- und Wohnstätte bewohnt, sei es Mann oder Frau, soll die Wohlthat dieser Acte genießen, auch wenn der Rechtsanspruch an den Boden, worauf das Haus gebaut, einem Andern zusteht; und Miethsleute (lessees) sollen die Wohlthaten dieser Acte eben so wie Eigenthümer freien Grund- und vererblichen Eigenthums genießen, vorausgesetzt, daß nichts in dieser Acte so ausgelegt werde, als hindere es einen Verkauf eines einem solchen Miethcontract unterworfenen Allodial-Gutes.

Wenn die Haus- und Wohnstätte eines unter Execution stehenden Schuldners in einem Hause und Bodenstück solcher Art besteht, daß nach der Meinung der Taxatoren eine Theilung nicht ohne offenbaren Schaden und Beeinträchtigung vorgenommen werden kann, so soll der auf Execution antragende Kläger statt des Betrages, der aus dem Verkaufe der Stätte hervorgehen würde, den Betrag unter Ausschluß von jährlich 40 Dollars erhalten, welcher von den obengenannten Taxatoren ihm als eine angemessene und billige Miethrente zugesprochen werden wird, und zwar bis Schuld, Kosten und Zinsen bezahlt sein werden. Diese so bestimmte Rente, also ihr Ueberschuß über die 40 Dollars, soll in vierteljährigen Zahlungen zahlbar sein, und drei Monate nach der Zeit anfangen, wo die Execution zu erheben war; und diese Rente mag an den um Execution nachsuchenden Kläger oder an seine Angewiesenen (assigns) oder an den Gerichts-Schreiber des Hofes der gemeinen bürgerlichen Processe (common pleas) der County, in der die Stätte liegt, bezahlt werden; und der genannte Gerichts-Schreiber soll den Rente zahlenden Personen eine gehörige Quittung ausstellen, und dieselbe in das Executions-Proceß-Verzeichniß ohne Gebührs-Kosten eintragen, und wenn solche Rente nicht, wie oben bestimmt ist, vierteljährlich oder innerhalb 10 Tagen nach Verfallzeit gezahlt ist, so soll dem Beamten obliegen, zum Verkauf solcher Haus- und Wohnstätte auf dieselbe Weise zu schreiben, die in andern Fällen für den Verkauf von Grund- und Boden-Stück vorgeschrieben ist; vorausgesetzt, daß solche Stätte für nicht weniger als ihren taxirten Werth verkauft werde; und der die Execution verlangende Kläger kann

eine neue Taration der genannten Stätte einmal in je zwei Jahren auf dieselbe Weise veranstalten lassen, wie es im 2. Abschnitt dieser Acte vorgeschrieben ist; und die genannte Rente soll, nach solcher neuen Taration, solcher neuen Taration gemäß, bezahlt werden; wenn aber die genannte Stätte bei irgend einer solcher neuen Tarationen nicht wenigstens 100 Dollars höher tarirt wird, als die zunächst vorhergegangene Taration angegeben hatte, so sollen die Kosten solcher neuen Taration von dem die Execution verlangenden Kläger getragen werden.

Die Vorschriften dieser Acte sollen nicht auf einen Contract anwendbar sein, der vor der Rechtswirksamkeit dieser Acte gemacht ist, noch auf Spruch oder Decret, die über Wechsel oder Hypotheken gegeben wären, welche vom Schuldner und dessen Ehefrau ausgestellt sind; auch nicht auf irgend einen Anspruch für geleistete Arbeit und Mühe von geringerem Betrage als 100 Dollars; noch sollen diese Vorschriften das Retentionsrecht mittelst Hypothek oder sonst, welches der Verkäufer der in Frage stehenden Wohnstätte an dem Kaufgelde haben mag, noch den gesetzlichen Anspruch irgend eines Handwerkers oder sonstiger Person, den dieser oder diese in Folge irgend eines Statutes dieses Staates wegen Bau-Materialien oder Arbeit haben mögen, die zur Errichtung solches Wohnhauses geliefert oder geleistet sein mochten, noch den Anspruch wegen Bezahlung von Taxen, die auf dem Hause fällig waren, verringern.

Kein Verkauf irgend eines Grundstücks, der in Folge einer Hypothek statt findet, die künftig beschafft und nicht zugleich von der Ehefrau solches Schuldners (falls er eine hat) mit beschafft werden wird, soll auf irgend eine Weise den Anspruch der Frau oder der Familie des genannten Schuldners an dem unter den Vorschriften dieser Acte bestehenden Rechte, eine Haus- und Wohnstätte zu haben, beeinträchtigen.

Nichts in dieser Acte soll irgendwie so ausgelegt werden, als schwäche oder vermindere es das Witthumsrecht, wie es jetzt besteht, oder die vom Gesetze vorgeschriebene Weise, dies Recht in Kraft zu setzen.

MECHAINCS' LIEN. — Anspruchs-Recht der Handwerker.

Jeder, der zum Bauen, Verändern oder Ausbessern eines Bootes, Schiffes oder sonstigen Fahrzeuges, oder zum Aufbauen oder Repariren eines Hauses, einer Mühle oder eines Manufactur-Gebäudes oder sonstigen Gebäudes oder Nebengebäudes, auf Contract oder Vereinbarung mit dem Eigenthümer solches Gegenstandes, Arbeit leistet oder Materialien oder Maschinerie liefert, soll, zur Sicherung seiner Bezahlung, dafür ein Anspruchs-Recht auf solches Boot, Schiff oder sonstiges Fahrzeug und auf solches Haus, Mühle, Manufactur-Gebäude oder sonstiges Gebäude oder Nebengebäude, und auf den Grund und Boden, worauf die Baute steht, haben.

Jeder Handwerksmann oder jeder Andere, der zur Errichtung oder Ausbesserung eines Hauses, einer Mühle, eines Manufactur-Gebäudes oder sonstigen Gebäudes oder Nebengebäudes, oder zum Bau, Verändern oder Ausbessern eines Bootes, Schiffes oder sonstigen Fahrzeuges, Arbeit irgend einer Art leistet oder thut, — möge er diese Arbeit als Tagelöhner, Arbeitsmann, Färner, Fuhrmann oder als Unter-Contrahent oder sonstwie leisten oder thun, — und jeder, welcher Materialien für solche zu leistende Arbeit liefert, jeder von diesen, der, falls ein solches Gebäude oder Fahrzeug unter einem Contracte zwischen dem Eigenthümer und einem Baumeister oder sonstigem Unternehmer gebaut wird, nicht für so gethane Arbeit oder so gelieferte Materialien Bezahlung und Genugthuung erhalten hat, kann dem Eigenthümer solches Gebäudes oder Fahrzeuges eine attestirte Rechnung des Betrages und Werthes der so gethanen Arbeit, gehabten Mühe, oder der so gelieferten Materialien, welche unbezahlt geblieben, einreichen, und in Folge dessen soll der Eigenthümer von den späteren Zahlungen an den Unternehmer den Betrag so geschehener Arbeit und gelieferter Materialien zum Vortheil dessen, der gearbeitet oder geliefert hat, zurückbehalten.

Wenn eine solche Rechnung ebengenannter Art dem Eigenthümer solches ebengenannten Gebäudes oder Fahrzeuges, oder seinem befugten Agenten eingehändigt ist, so soll es solchem Eigenthümer oder Agenten obliegen, seinem Unternehmer eine Abschrift solcher Rechnungs-Papiere zu liefern, damit, im Falle eines Nichtübereinstimmens zwischen dem Unternehmer und dessen Gläubiger, beide mittelst friedlicher Verständigung oder Schiedsspruches den Betrag ausmitteln mögen; und wenn der Unternehmer nicht, innerhalb 10 Tagen nach Empfang solcher Papiere, dem Eigenthümer schriftliche Meldung giebt, daß er die Forderung bestreite, oder wenn er, innerhalb 10 Tagen nach solcher gegebenen Meldung, sich weigert oder versäumet, die Angelegenheit zu einer Berichtigung zu bringen, so soll er angesehen werden, als stimme er der Forderung bei, und der Eigenthümer soll diese bezahlen, wenn sie fällig wird.

Bestreitet der Unternehmer die Forderung seines Arbeitsmannes oder einer sonstigen Person für solche obenerwähnte, geleistete Arbeit oder gelieferte Materialien, und kann die Sache nicht zwischen ihnen vermittelt werden, so soll sie dem Schiedsspruch dreier nichtinteressirter Personen unterlegt werden, von denen je eine von jeder der Parteien, und die dritte von den zwei so gewählten, zu

erwählen ist: und ihr Spruch, oder der Spruch von irgend zweien von ihnen soll für den unterlegten Fall entscheidend sein.

Wenn die Rechnungen auf eben vorgeschriebene Weise festgestellt ist, und der Unternehmer, innerhalb 10 Tagen nach solcher Feststellung, den Betrag sammt zugezogenen Kosten nicht an seinen Gläubiger zahlt, so soll der Eigenthümer selben aus dem obengenannten Fond zahlen; und diesen fälligen Betrag kann der Gläubiger des erwähnten Unternehmers vom genannten Eigenthümer gerichtlich mittelst einer Klage erlangen, die anzustellen ist auf Geld, das zum Gebrauch genannten Gläubigers behalten und empfangen sei, und zwar bis zu einem solchen Werthbetrage, als die Bilanz dessen ausmacht, was der Eigenthümer seinem Unternehmer contractmäßig zur Zeit der obengenannten ersten Anzeige schuldig war, oder dessen, was solchem Unternehmer contractmäßig noch als Zumachs zukam, falls solcher Werthbetrag kleiner sein sollte als die Summe, welche genannter Unternehmer seinem Gläubiger schuldig ist.

Wenn der Eigenthümer eines so unter Contract erbauten Hauses in heimlichem Einverständniß oder aus sonstiger Ursache, seinem Unternehmer Vorschußgeld auf die im Contract bedingte Summe zahlt, und nach solcher Vorschuß-Zahlung der Betrag, der dem Unternehmer noch zukommt, nicht zureicht, um der Forderung zu genügen, welche den Verfügungen dieser Acte gemäß für geleistete Arbeit oder gelieferte Materialien gemacht wird, so soll der Eigenthümer bis zu dem Betrage verantwortlich sein, den er zur Zeit, als er die obenerwähnte Rechnung für solche Arbeit oder Materialien empfing, hätte schuldig sein sollen, ganz als ob er den Vorschuß nicht gezahlt hätte.

Jeder, der unter dieser Acte ein Anspruchs-Recht hat, soll seine Rechnung mit den Items oder Artikeln der geleisteten Arbeit und Geschicklichkeit und der gelieferten Materialien und Maschinerien, oder irgend eines dieser Dinge, je nachdem es der Fall ergeben mag, schriftlich machen, und soll diese Rechnung, mit eidlicher Erhärtung ihrer Richtigkeit, innerhalb 4 Monaten nach Leistung der Arbeit oder Lieferung der Materialien und Maschinerie, im Registrator-Amte (recorder's office) der County, wo solche Arbeit und Geschicklichkeit geleistet ist, oder solche Materialien geliefert sind, registriren lassen; diese Rechnung, so gemacht und so registrirt, soll in ein besonderes, zu diesem Behufe vom Registrator gehaltenes Buch eingetragen werden, und soll, während der 2 Jahre nach dem Anfang solcher Arbeit oder nach der Lieferung solcher Materialien, als ein Anspruchs-Recht auf die verschiedenen im Anfang dieser Acte genannten Gebäude und Bau-Errichtungen, so wie auf das Grund- und Boden-Stück, worauf sie stehen, wirken. Wenn etwa Arbeit oder Materialien, gemäß einem geschriebenen Contracte, geleistet oder geliefert sind, so soll solcher Contract oder dessen Abschrift zusammen mit der hier eben verlangten Rechnung registrirt werden.

Jeder und Alle, welche solchen Anspruch haben, können den Lauf processualischen Verfahrens in ähnlichen Fällen befolgen, um einen Urtheilsspruch für den Betrag ihrer Rechnung zu gewinnen; und wenn Klageforderung oder Klageforderungen auf Grund solcher Rechnungen innerhalb der solchem Rechtsanspruch zustehenden Frist anfangen, so soll das Anspruchsrecht dauern, bis solchen Klagforderungen durch Endurtheilsspruch Entscheidung und Genüge geleistet ist.

Wenn der oder die Eigenthümer eines Hauses oder Gebäudes, wie es oben bezeichnet ist, den Fortschritt oder die Vollendung ohne die Zustimmung solcher Arbeiter, Handwerker oder Lieferanten grade dann verschieben oder einstellen, oder wenn solcher Fortschritt oder Vollendung durch den Tod des oder der Eigenthümer grade dann verschoben oder eingestellt wird, wenn in Folge des unbeendeten Zustandes solche Baute zu Grunde gehen würde, so können die dabei angewandten Arbeiter, Handwerker und Lieferanten, oder irgendwelcher derselben, nach Willkühr mit dem Geschäfte auf eigne Kosten so weit fortfahren als nöthig ist das Gebäude zu hegen und vor Zerstörung zu schützen; vorausgesetzt, daß die so nach der gesagten Einstellung geleistete Arbeit dem Contracte und Plane des oder der Eigenthümer gemäß sei.

Wenn Jemand oder Mehrere, der oder die ein wie oben beschriebenes Gebäude als Eigenthümer baut oder bauen, zur Zeit des Einstellens oder der Vollendung der Baute, nicht den legalen, sondern den Billigkeits-Titel und Anspruch auf den Boden hat oder haben, auf welchem das Gebäude steht (falls es ein stehendes Gebäude ist), und wenn die Thatsache einer solchen Unvollkommenheit im Rechtsanspruch vor den Gerichtshof kommt, von welchem ein Rechtsspruch oder Rechtssprüche unter dieser Acte gewonnen worden ist oder sind, oder wenn diese Thatsache vor einem rechtsbefugten Beamten, dem eine Execution unter dieser Acte aufgetragen ist, zurückberichtet wird, so soll der Gerichtshof den Beamten, der so zurückberichtet hat, oder einen, der gesetzmäßig befähigt ist solche Execution zu bedienen, beauftragen, solches oder solche Gebäude gegen Rente zu vermiethen, bis die Renten und Einkünfte als Zahlung für die Rechtsansprüche genügen, über welche Urtheilssprüche gegen sie genommen werden können: vorausgesetzt, daß dies Gesetz nicht so ausgelegt werden soll, als störe es ältere bona fide Rechtsansprüche an den Grund und Boden, auf welchem solches oder solche Gebäude steht oder stehen (falls sie stehende Gegenstände, fixtures, sind).

Wenn in allen andern Fällen, wo ein oder mehre Urtheilssprüche zu Gunsten eines oder mehrer Anspruchhabender gewonnen worden sind, das von solchem Anspruch gebundene Eigenthum bei dem Executionsverfahren keinen Käufer findet, dann soll, wie es gesetzlich in andern Fällen vorgeschrieben ist, wo das Ausbieten einmal gehörig statt gefunden, der Gerichtshof, vor dem solches oder solche Sprüche erhalten worden, den obengenannten Beamten beauftragen, das Eigenthum so und zu dem Zwecke, wie im vorhergehenden Paragraphen angegeben ist, zu vermiethen; und der so vermiethende Beamte soll in dem oder den Mieth-Contracten verlangen, daß die Zahlung an ihn oder seine Amtsnachfolger entrichtet werde, und der oder die Amtsnachfolger sollen dieselbe Er-

mächtigung und Pflichten haben, welche der vermiethende Beamte gehabt haben würde oder sollte; und in Fällen, wo von solchem Beamten das Geld einzucassiren wäre, oder Miets-Contract oder Contracte unter dieser Acte zu machen wären, soll es seine Pflicht sein, das Geld sofort an den Gerichtshof einzuzahlen, wo der oder die Sprüche gewonnen worden sind, und dieses Geld soll unter die verschiedenen in diesen Urtheilssprüchen interessirten Personen nach Verhältniß ihrer verschiedenen Forderungen vertheilt werden.

Jeder und alle Ansprüche dieser Art können mittelst Zahlung, wie der Urtheilsspruch oder die Schuld sie verlangt, und mit Einschluß der Rechtskosten-Zahlung erledigt werden, bevor das von solchem oder solchen Rechtsansprüchen behaftete Eigenthum unter dieser Acte verkauft oder vermiethet wird; und wenn einer oder mehre Anspruchhabende, nach so angebotenem Gelde, den Proceßgang fortsetzen, oder sich weigern, die schuldige Erledigung von solchem Anspruch zu geben, so soll oder sollen solcher Anspruchhabender oder Habende allen Anspruch verwirken und alle Kosten zahlen.

Ist der oder sind die Eigenthümer eines einem Anspruche unter dieser Acte unterworfenen Eigenthums dem Gerichtsproceß unerreichbar, oder außerhalb des Staates wohnhaft, so kann jeder Anspruchhabende oder es können mehre von ihnen mit Beschlag gegen das Eigenthum, ganz wie in andern Fällen, verfahren; und der Hof, vor welchem solches Beschlagverfahren anhängig ist, soll dieselbe Gewalt haben, Vermiethung anzuordnen, wie solche oben erwähnt worden ist.

Testaments-Vollstrecker und Nachlaß-Verwalter sollen unter dieser Acte dieselben Rechte und Verbindlichkeiten haben, welche dem Erblasser mit oder ohne Testament, wenn er leben würde, zugestanden hätten.

Alle und jede, zu deren Gunsten ein solcher Rechtsanspruch bestanden hatte, sollen, nach erhaltener Genugthuung für ihre Forderung, oder nach einem vom befugten Tribunal gegen sie gesprochenen Spruche, welcher zeigt, daß ihnen in Folge solches Anspruchs nichts zusteht, auf Verlangen irgend eines an dem mit Anspruch behafteten Eigenthum und an der Erledigung solches Anspruches Interessirten, oder irgend eines oder mehrer rechtlich-befugten Vertreter desselben, eine Bescheinigung vor dem genannten Registrator ausstellen, daß solcher Schuld Genüge gethan, und und solcher Anspruch erledigt ist; und diese Bescheinigung soll vom Registrator am Rande der Archivacte registrirt werden, ganz so, wie Erledigungen von Hypotheken jetzt vorschriftlich registrirt werden; und wenn solche Person oder Personen, die, wie oben gesagt, selbst oder durch Anwalt Genugthuung erhalten haben, oder gegen die, wie oben gesagt der Spruch gefallen ist, nicht innerhalb 10 Tagen nach solchem an sie schriftlich gemachten Verlangen, bei dem Registrator eine schriftliche Erklärung wie oben vorgeschrieben, einreicht oder einreichen, so soll er oder sollen sie, in Folge solcher Vernachlässigung oder Weigerung, an die so beeinträchtigte Person oder Personen nach den Umständen des Falles eine Summe Geldes, die nicht die Hälfte der an dem Eigenthum angesprochenen Schuldforderung übersteigen soll, und die mittelst einer Klage auf Schuld erklagt werden kann, auszuzahlen haben. März 11., 1843.

CHATTEL MORTGAGES. — Hypotheken (Pfand) in beweglichen Gütern

müssen unmittelbar und sogleich beim Registrator der County (county recorder) deponirt werden, wenn sie in einer Town der County (a shire town) ausgefertigt worden; oder bei dem Schreiber der Town, worin der Pfandschuldner wohnt; oder der Town, wo das verpfändete Eigenthum zur Zeit der Ausfertigung des hypothekarischen Instruments sich befindet, falls der Pfandschuldner nicht in derselben wohnhaft ist; sonst sind diese Hypotheken rechtsungültig.

Eine solche Registrirung ist nur auf ein Jahr gültig.

LAW REGULATING CONTRACTS. — Contracte regulirendes Gesetz.

Keine Klage soll statt finden können, die einen Beklagten auf ein Special-Versprechen hin belaste, für die Schuld, Versäumniß oder das Mißlingen eines Andern verantwortlich zu sein; oder die einen Testaments-Vollstrecker oder Nachlaß-Verwalter auf ein Special-Versprechen hin belaste, für Schadenersatz mit seinem eignen Vermögen verantwortlich zu sein; oder die irgend jemand auf eine Vereinbarung hin, welche auf Vergeltung durch Heirath begründet ist, belaste; oder auf einen Contract oder Verkauf hin, über oder von Land oder sonstigem vererblichen Besitz oder

einem Interesse in und an Land und solchem sonstigen vererblichen Besitz; oder auf eine Vereinbarung hin, die nicht binnen einem Jahre nach ihrer Abschließung zu leisten sein soll; falls nicht solches Versprechen, Contract oder Vereinbarung, worauf hin solche Klage angebracht wird, oder irgend ein Memorandum oder Note solches Versprechens u.s.w. schriftlich abgefaßt, und von der zu belastenden Partei oder von Jemandem, der von letzterer gesetzlich dazu ermächtigt ist, unterschrieben worden ist.

LIMITATION OF ACTIONS. — Vorgeschriebene Zeitschranken für Klagen.

1) Klagen auf gerichtliche Vertreibung von Haus und Hof (ejectment) oder sonst Klagen auf Wiedererlangung des Rechtstitels und Besitzes an und von Land oder vererblichem Grund-Eigenthum, müssen innerhalb 21 Jahren eingebracht werden.
2) Klagen über gewaltsame Besitzergreifung und unrechtmäßig zurückgehaltenen Besitz (forcible entry and detainer) oder über gewaltsamen unrechtmäßig zurückgehaltenen Besitz allein — innerhalb 2 Jahren.
3) Klagen, bei welchen die ganze in Vertrag und Schuld bestehende Sache in dem Klagebriefe (writ) auseinandergesetzt ist (actions upon the case, covenant and debt), und die sich also zu gleicher Zeit auf einer verbrieften Forderung (specialty) oder auf geschriebener Vereinbarung, Contract oder Versprechen gründen, — binnen 15 Jahren.
4) Klagen, bei welchen die ganze in Schuld bestehende Sache in dem Klagebrief auseinandergesetzt ist (actions upon the case and debt) und die sich also auf einfachem, ungeschriebenem Contracte gründen ferner Klagen auf Schadenersatz für verursachten Schaden, bei welchen die ganze Sache in dem Klagebrief auseinandergesetzt ist (actions upon the case for consequential damages), — innerhalb 6 Jahren.
5) Klagen über unrechtmäßigen Eingriff in Jemandes Eigenthum, sei es Grund und Boden, oder bewegliches (trespass), über widerrechtlich vorenthaltene Gegenstände (detinue), auf Zurückfordern gefundener Dinge (trover), auf Wiedereinsetzung in gepfändetes Eigenthum (replevin), — innerhalb 4 Jahren.
6) Klagen über unrechtmäßigen Eingriff in Jemandes Rechte wegen Beleidigung an der Person; Klagen über Verleumdung durch gesprochene Worte oder durch Schrift (libel); Klagen wegen böswilliger gerichtlicher Verfolgung, und wegen widerrechtlicher Verhaftung; Klagen gegen Beamte wegen schlechter oder wegen versäumter Amtshandlung; und Klagen wegen Schulden *qui tam*, innerhalb eines Jahres.

Alle andern im Obigen nicht aufgezählten Klagen, innerhalb 4 Jahren von der Zeit an, wo das Recht zu klagen angefangen hat.

COLLECTION OF DEBTS. — Einfordern der Schulden.

Verhaftung. Jeglicher Officier und Soldat des revolutionären Krieges (of the revolutionary war) und jegliche Person weiblichen Geschlechts soll privilegirt sein von Verhaftung und Gefangenschaft, die die Folge eines wegen einer Schuld, Forderung oder Anspruches veranlaßten Processes sein könnten, in welchem Proceß der Klagegrund auf einem Contract beruht; und zwar während des Laufes des Processes sowohl wie bei dessen Ende (mesne and final process).

Jeglicher, der sich vor Verhaftung wegen Schulden zu sichern begehrt und der in diesem Staate zwei Jahre unmittelbar vor Einreichung seines Gesuches wohnhaft gewesen ist, und in der County, in welcher er dies Gesuch einreicht, 6 Monate unmittelbar vor solcher Einreichung, soll dem Commissarius der Insolventen (Zahlungs-Unfähigen) ein genaues schriftliches Verzeichniß aller Schulden, die er schuldet, einreichen, mit Angabe der Namen der Personen, an die er schuldig ist, der ursprünglichen Preis-Veranlassung dieser Schulden, und mit Angabe, ob solche Schuld auf Obligation, Schein, Wechsel oder sonstigen schriftlichen Contract, oder auf Buch, Schrift, oder auf sonstige Weise geschuldet ist.

Der Commissarius ist ermächtiget, ein Certificat auszustellen, welches die Person des Nachsuchenden vor Verhaftung oder Gefangenschaft, wegen irgend einer Schuld oder irgend einer Forderung, die Seitens einer in dem Verzeichniß genannten Person vor Gericht eingeklagt würde, schützt bis zum zweiten Tage der Sitzung des Gerichtshofes in bürgerlichen Sachen (court of common pleas), an welchen der Commissarius die Copieen einsendet.

§. 1.. Verhaftet oder gefangen gehalten werden soll Keiner auf Gerichts-Befehle während oder am Ende des Processes (final or mesne writ or process), die von irgend einem Rechts- oder Billigkeits-Gerichtshofe ausgehen, falls das Gesuch, die Klage oder das Verfahren angefangen und angeordnet ist, um eine Schuld, die auf Contract, Versprechen oder Vereinbarung

geschuldet wird, zu erheben; oder um Schulden-Ersatz für die Nicht-Erfüllung eines Contractes, Versprechens oder einer Vereinbarung einzutreiben; oder um Schadenersatz in einer Klage wegen beeinträchtiger Rechte oder auf richterliches Erkenntniß oder Decret, welches sich auf solchem Contract, Versprechen oder Vereinbarung gründet, einzutreiben; oder um Schadenersatz wegen Nicht-Ausführens solches Erkenntnisses oder Decrets, oder eines richterlichen Erkenntnisses in einer Klage über beeinträchtigte Rechte, oder über verursachte Schäden zu erhalten, ausgenommen in unten besonders angegebenen Fällen.

§. 2. Die Vorschriften der ersten Section sollen sich nicht erstrecken auf Procedduren bei und wegen nicht befolgter Gerichtsbefehle (contempts), auf Klagen oder Urtheilssprüche über oder auf Strafen oder Bußen für Verbrechen, Vergehen oder Beleidigungen, welche Strafen oder Bußen im Namen des Staates Ohio, oder in Folge von Heirathsversprechungen, oder wegen Gelder, die von einem öffentlichen Beamten oder Rechts-Sachwalter eingesammelt sind, oder wegen eines üblen Verfahrens oder einer Versäumniß im Amte oder im professionellen Berufe, eingefordert werden.

§. 3. Wenn ein Gläubiger, dessen befugter Agent oder Sachwalter vor einem Richter des Obersten Hofes oder des Hofes in bürgerlichen Sachen, vor einem Friedensrichter, oder vor dem Schreiber irgend eines der genannten Gerichtshöfe, schwöret oder die eidliche schriftliche Versicherung abgiebt, daß einem solchen Gläubiger eine Schuld oder Forderung von 100 Dollars oder darüber rechtmäßig gebühret und zutommt, und wenn er die Natur und den Betrag dieser Schuld, so nahe wie es angeht, angibt, und wenn er einen oder mehrere der folgenden Particularitäten klar macht (establishes): 1) daß der Beklagte damit umgehe, sein Eigenthum aus dem Gerichtssprengel des Hofes in der Absicht zu entfernen, um seine Gläubiger zu betrügen; oder 2) daß er damit umgehe, sein Eigenthum in Geld umzusetzen, um es außer den Bereich seiner Gläubiger zu schaffen; oder 3) daß er Eigenthum oder einklagbare Rechte habe, die er betrügerischer Weise verhehlt; oder 4) daß er, mit betrügerischer Absicht gegen seine Gläubiger, auf sein Eigenthum verzichtet, dasselbe fortgeschafft, oder darüber verfügt habe, oder damit umgehe, darüber zu verfügen; oder 5) daß er auf eine betrügerische Weise die Schuld gemacht, oder die Verbindlichkeit eingegangen sei, hinsichtlich welcher die Klage jetzt eingereicht wird; und wenn er solche eidliche Versicherung bei dem Schreiber des Hofes für bürgerliche Sachen (common pleas) der zuständigen County registriren läßt, so soll solcher Schreiber ein Capias (Verhaftsbefehl) ausstellen.

§. 4. Nachdem ein Spruch oder Decret erhalten worden ist, kann der Beklagte auf capias ad satisfaciendum verhaftet werden; falls der Hof, wenn dieser in Sitzung ist, oder einer der Richter desselben während der Gerichtsferien, durch die schriftliche und eidliche Versicherung des Spruch-Gläubigers oder seines gesetzlichen Sachwalters und durch sonstiges Zeugniß, daß der Gläubiger vorbringt, sich von dem Vorhandensein irgend einer der folgenden Particularitäten mit genugthuender Wahrscheinlichkeit überzeugt: 1) daß der Spruch-Schuldner irgend etwas von seinem Eigenthum aus dem Gerichtssprengel des Hofes weggeschafft hat, oder damit umgeht es wegzuschaffen, und zwar mit der Absicht, um das Einkassiren des in Folge des Spruches schuldigen Geldes zu verhindern; oder 2) daß er Eigenthum, einklagbare Rechte, klar darliegende active Schulden, oder Antheile und Actien in einer Corporation oder Gesellschaft hat, die er betrügerischer Weise verhehlet, oder ungerechter Weise sich weigert, zur Zahlung des Spruches oder Decretes anzuwenden, oder 3) daß er sein Eigenthum oder seine einklagbaren Rechte abgetreten oder darüber disponirt hat, oder damit umgeht sie abzutreten, oder darüber zu disponiren und zwar um seine Gläubiger zu hintergehen, oder einigen einen unbilligen Vorzug zu geben; oder 4) daß er sein Eigenthum in Geld umgesetzt hat, oder damit umgeht es umzusetzen, und zwar, um zu verhindern, daß es nicht der gerichtlichen Execution verfalle; oder 5) daß er auf eine betrügerische Weise die Schuld gemacht, oder die Verpflichtung eingegangen ist, über welche der Urtheilspruch gesprochen ist.

Wenn der Kläger, dessen Agent oder Sachwalter, seine eidliche Versicherung schriftlich macht und registriren läßt, daß der Beklagte oder Schuldner damit umgeht, sich aus der Jurisdiction des Hofes zu entfernen, oder daß er sein Eigenthum in Geld umgesetzt hat, um es außer den Bereich seiner Gläubiger zu stellen, oder daß er kein Bürger noch Einwohner dieses Staates ist, so soll dies als ein zu dem in der dritten und vierten Section angegebenen Gründen hinzukommender Grund gelten, um den Kläger zu einem *capias ad respondendum*, oder capias ad satisfaciendum (Verhaftsbefehl) zu berechtigen.

Beschlagnahme (attachment). Wenn ein Gläubiger, dessen Agent oder Sachwalter, eine eidliche und schriftliche Versicherung bei einem Friedensrichter innerhalb dieses Staates registriren läßt, worin er darstellt, daß sein Schuldner sich zur Beeinträchtigung seines Gläubigers verborgen hält, oder daß, nach seinem gewissenhaften Glauben, solcher Schuldner nicht in der County wohnhaft ist, so soll solcher Richter hierauf einen Beschlagnahme-Befehl unter seiner Hand und seinem Siegel ausstellen, welcher an irgend einen Constabler seiner County gerichtet ist, und demselben befiehlt, den Befehl an der Habe, den Sachen, Rechten, Crediten, dem Gelde und den Effecten des Beklagten innerhalb der Crunty zu vollstrecken und innerhalb 20 Tage den Bericht zu erstatten.

Ein Gläubiger, der solch' eine schriftliche und eidliche Versicherung bei dem Schreiber des Hofes für bürgerliche Sachen registriren läßt, kann einen Beschlagnahme-Befehl gegen das Land, den Grundbesitz, die Habe, Sachen und Güter, Rechte, Credite, Gelder und Effecten des Schuldners erhalten.

DEEDS. — Abtretungs-Urkunden für Grund und Boden.

§. 1. Ein Federzug kann statt Siegels gelten.

Eine Abtretung von Interesse an Grundbesitz muß von den abtretenden Theilen unterzeichnet und besiegelt, und solches Unterzeichnen und Besiegeln muß vor zwei Zeugen anerkannt werden, welche solches Unterzeichnen und Besiegeln bezeugen, und ihre Namen unter solches Zeugniß und unter solche Unterzeichnung und Besiegelung schreiben; sie muß auch von den abtretenden Theilen vor einem Richter des Obersten Hofes, des Hofes für bürgerliche Sachen, einem Friedensrichter, öffentlichen Notar, Mayor oder sonstigem vorsitzenden Beamten einer incorporirten Town oder City anerkannt werden, und dieser soll solche Anerkennung mit seinem Certificat auf demselben Blatte versehen, auf welchem solche Urkunde gedruckt oder geschrieben steht.

§. 2. Wenn ein Ehemann und eine Ehefrau, letztere 18 Jahre oder darüber alt, innerhalb dieses Staates eine Urkunde u. s. w. vollziehen, worin der Vermögenszustand (estate) der Frau, oder ihr Wittbumsrecht an Grund und Boden innerhalb dieses Staates abgetreten oder belastet wird, so soll solche Urkunde u. s. w. vom Ehemann und seiner Frau unterzeichnet und besiegelt werden, und solche Unterzeichnung und Siegel sollen auf die in der ersten Section vorgeschriebene Weise bezeugt und anerkannt werden; und außerdem soll der Beamte, vor welchem solche Anerkennung statt findet, die Ehefrau apart und abgesondert von ihrem Manne befragen, und ihr den Inhalt solcher Urkunde, Hypothek oder sonstigen geschriebenen Instruments vorlesen oder auf andere Weise sie damit bekannt machen; und wenn, nach solcher abgesonderten Befragung, sie erklärt, daß sie das Instrument freiwillig unterzeichnet, besiegelt und anerkennt, und damit zufrieden ist, so soll solcher Beamte solche Befragung und Erklärung der Ehefrau unter der Anerkennung bescheinigen und seinen Namen zu dieser Bescheinigung setzen.

§. 5. Alle Urkunden, Vollmachten ꝛc., wodurch Land abgetreten oder belastet wird, das innerhalb dieses Staates liegt und welche in irgend einen andern Staate, Territorium oder County vollzogen, anerkannt und erwiesen worden sind, und zwar in Gemäßheit der Gesetze solches Staates u. s. w. oder dieses Staates, sollen eben so rechtsgültig sein, als ob sie in diesem Staate und in Gemäßheit dieser Acte vollzogen wären.

Der Staats-Gouverneur kann, um Anerkennungen von Urkunden, Depositionen u. s. w. anzunehmen, Commissarien ernennen, welche außerhalb des Staates zur Uebertragung von Land wohnen, oder im Staate gebraucht werden können.

Formel der Anerkennung. — *Form of Acknowledgment.*

State of Ohio, }
Cuyahoga County, } *ss.* *April* 24, 1851.

Personally appeared Sam Hill *and* Mary *his wife*, who acknowledged that they did sign and seal the foregoing instrument, and that the same is their free act and deed.

I further certify that I did examine the said Mary Hill *separate and apart from her said husband, and did then and there make known to her the contents of the foregoing instrument; and upon that examination she declared that she did voluntarily sign, seal, and acknowledge the same, and that she was still satisfied therewith.*

(*Seal*). JOHN ROGERS, *Notary.*

RIGHTS OF MARRIED WOMEN. — Rechte der Ehe-Frauen.

Das Interesse eines Ehemannes am Grund-Vermögen seiner Frau, und sein Interesse an einer einklagbaren Sache (chose in action), einer Forderung seiner Frau, an einem Legat oder Vermächtniß für sie, falls dies nicht in Besitz verwandelt worden ist, an allen Mobilar-Artikeln, die ihr durch Vermächtniß oder auf sonstige Weise gegeben sind, oder mit ihrem Gelde vor oder nach der Verheirathung gekauft sind, ist exinirt von Verantwortlichkeit für des Ehemannes Schulden.

Witthum. Eine Wittwe hat ein Witthums-Recht auf ein volles und Werthgleiches Drittel alles Landes, alles unbeweglichen Besitzes und Vermögens, das ihrem Manne zu irgend einer Zeit ihrer Eheverbindung mit ihm gehört hat.

RATE OF INTEREST, — Zinsfuß

ist gesetzlich 6 Procent. Auf geschriebene Vereinbarung darf der Fuß bis zu 10 Procent gehen. Wenn ein größerer Fuß vorbehalten ist, so ist das Uebermaaß ohne Rechtsgültigkeit.

WILLS. — Testamente.

Jedes Testament (das nuncupative ausgenommen) soll schriftlich abgefaßt und am Schluß von dem Testator oder in dessen Gegenwart und auf seine ausdrückliche Veranstaltung von einem Andern unterzeichnet sein, und soll in seiner Gegenwart von zwei oder mehreren befugten Zeugen attestirt und unterschrieben werden, welche den Testator unterschreiben sahen, oder ihn das Testament anerkennen hörten.

Michigan.

Einleitende Bemerkungen.

Die Franzosen hatten schon um 1650 einige Niederlassungen in diesem Gebiete, und gegen 1700 lag es auf der Route des französischen Handels zwischen Canada und den Mississippi-Besitzungen. Der französische Rechtsanspruch wurde im Jahre 1763 an England abgetreten. Michigan wurde im Jahre 1805 in ein Territorium verwandelt, welches die Lande nördlich von Ohio, Indiana und Illinois in sich begriff. Als Staat wurde es im Jahre 1836 in die Union zugelassen. Der damals angenommenen Constitution folgte im Jahre 1850 die jetzt bestehende. Quadrat-Meilen: 56,243. Bevölkerung in 1810, 4,762; in 1840, 212,267; in 1850, 395,703.

Auszug der Verfassung.

Die legislative Gewalt, die "the Legislature" heißt, ruht in einem Senate und einem Repräsentantenhause. Der Titel der Gesetze lautet: „Das Volk des Staates Michigan verfügt." — Der Senat besteht aus 32 Mitgliedern; das Haus der Repräsentanten aus nicht weniger als 64, und nicht mehr als 100. Senatoren wie Repräsentanten werden durch Balletiren vom Volke auf 2 Jahre, distrietsweise in den 32 Senat-Districten und Repräsentanten-Counties gewählt. Zu Wahlen, die der Legislatur zukommen, wird viva voce gewählt. Senatoren und Repräsentanten müssen Bürger der Union und befugte Wähler in ihren respectiven Districten und Counties sein; Wegziehen aus ihren respectiven Districten oder Counties soll als Erledigung von ihrem Amte angesehen werden.

Die ausübende Gewalt ruht in einem vom Volke auf 2 Jahre zu wählenden Gouverneur. Ein Lieutenant-Gouverneur wird vom Volke auf dieselbe Zeit gewählt; und beide werden zu der Zeit und an den Orten gewählt, die für die Wahl der Glieder der Legislatur festgestellt sind. Der Lieutenant-Gouverneur präsidirt im Senate, und vertritt den Gouverneur im Fall öffentlicher Anklage gegen den letztern, seiner Dienst-Entsetzung, seines Todes, seiner Unfähigkeit, Abdankung oder Abwesenheit aus dem Staate.

Die allgemeine Wahl fällt an dem Dienstag vor, der dem ersten Montag im November 1852 folgt, und am selben Tage in jedem folgenden zweiten Jahre. Der Versammlungs-Ort ist Lansing, der auch der Regierungs-Sitz ist, und zwar am ersten Mittwoch im Februar 1852, und künftig am ersten Mittwoch im Januar jedes folgenden zweiten Jahres.

Eine Mehrzahl jedes Zweiges der Legislatur bestimmt ein quorum (zur Amtsführung gesetzlich genügende Zahl). Zwei Drittel der Glieder eines jeden der beiden Häuser sind nöthig, um einen Gesetzvorschlag (bill) oder concurrirenden Beschluß durchgehen zu machen, wenn der Gouverneur sein Veto gegeben hat. Alle Wahlen, zu denen die Legislatur wählt, sind viva voce (ohne Balletiren). Das Volk wählt mittelst Balletirens, ausgenommen bei Wahlen von Beamten der Township. — Mehrzahl der Stimmen entscheidet.

Das Stimmrecht steht jedem weißen, männlichen Bürger über 21 Jahre alt zu; jedem weißen, männlichen Bürger, der im Staate am 24. Juni 1835 wohnhaft war; jedem weißen, männlichen Bewohner, der am ersten Januar 1850 im Staate wohnte, und 6 Monate vor der Wahl seine Absicht, Bürger der Vereinigten Staaten zu werden, erklärt hat, oder der im Staate drittehalb Jahre wohnhaft gewesen, und seine Absicht wie ebengesagt erklärt hat; auch jedem civilisirten männlichen Einwohner indianischer Abkunft, der aus den Vereinigten Staaten gebürtig, und kein Glied eines Indianer-Stammes ist; aber kein Bürger oder Einwohner soll Stimmrecht bei irgend einer Wahl haben, der im Staate nicht 3 Monate, und in der Township oder Ward, wo er

Michigan.

LAKE MICHIGAN
INDIANA
OHIO
LAKE ERIE
CANADA
OCEANA
NEWAYGO
MECOSTA
MONTCALM
GRATIOT
SAGINAW
TUSCOLA
HURON
SANILAC
ST. CLAIR
MACOMB
OAKLAND
WAYNE
LENAWEE
MONROE
LIVINGSTON
INGHAM
EATON
BARRY
ALLEGAN
VAN BUREN
CALHOUN
JACKSON
WASHTENAW
BRANCH
ST. JOSEPH
ALAMAZOO
KENT
IONIA
CLINTON
SHIAWASSEE
GENESEE
LAPEER
MASON
LAKE
OSCEOLA
CLARE
MIDLAND
ARENAC
GLADWIN
ROSCOMMON
OGEEMAW
IOSCO
ALCONA
OSCODA
CRAWFORD
KALCASCA
MISSAUKEE
WEXFORD
MANISTEE
LEELANAU
OMEENA
SABELLA
Grand Haven
Grand Rapids
Kent
Ionia
Lansing
Mason
Howell
Pontiac
Flint
Lapeer
Sagina
Saginaw
Tuscola
Sandwich
Amherstburg
Portsmouth
Toledo
Monroe
Adrian
Tecumseh
Ypsilanti
Dexter
Jackson
Marshall
Kalamazoo
Allegan
Hastings
Charlotte
Grandville
Grand R.
Kent
Ionia
Cornuna
Shiawassee R.
Flint R.
Cass R.
Saginaw R.
Tittabawassee R.
Chippewa R.
Pine R.
Maple R.
Grand R.
Kalamazoo R.
Kalamazoo
Paw Paw
Nile
Berrien
Cassopolis
Coldwater
Hillsdale
Jonesville
Manchester
Ann Arbor
Ypsilanti
Dexter
Sandwich
Amherstburg
Portsmouth
Toledo
Monroe
Lon. West from Washington
42
43
44
9
8
6
5

Michigan.

MICHIGAN
10 20 30 40 50 60 Miles
LAKE SUPERIOR
L. SUPERIOR
SCHOOLCRAFT
DELTA
CHAPPEWA
MICHILIMACKINAC
White Fish Pt.
Sault St. Marys
Falls of St. Marys
Manistic R.
Beaver Is.
Fox Is.
Sta. of Mackinac
Mackinaw
Bois Blanc I.
St. Joseph I.
Drummond I.
Great Manitoulin I.
Presque Isle
LEVOIX
CHARLEVOIX
EMMET
CHEBOYGAN
WYANDOT
PRESQUE ISLE
ONTONAGON
MARQUETTE
Montreal R.
Ontonagon R.
Kewenaw R.
Kewenaw Pt.
Huron
St. Johns R.
Dead R.
Menominee R.
WISCONSIN
CANADA
MICHIGAN WESTERN PART
SCHOOLCRAFT
47
48
46
10
9
8
7
6
5
13
12
11

stimmen will, nicht 10 Tage vor der Wahl gewohnt hat. Duellanten und in Duell Verflechtene können in keiner Wahl wählen, und zu keinem Staatsamt gewählt werden, noch es bekleiden.

Das Volk wählt jede zwei Jahre, um auf zwei Jahre einen Staatssecrtair, Superintendenten für den öffentlichen Unterricht, Schatzmeister, Commissarius für das Länderei-Departement, General-Auditor, und General-Anwalt. Auch die Beamten der Counties werden alle 2 Jahre gewählt, und zwar durch Ballotiren.

Die richterliche Gewalt ruht in einem obersten Hofe, den Umgangs-Höfen, den testamentarischen Höfen, und den Friedensrichtern. Von der Legislatur können Municipal-Höfe in den Cities errichtet werden. Die Richter der verschiedenen Umgangs-Höfe sollen Richter des Obersten-Hofes auf 6 Jahre werden, und auf dernach, bis die Legislatur anderweitig bestimmt. Vier von ihnen bilden ein Quorum. Nach 6 Jahren mag die Legislatur durch ein Gesetz den Obersten-Hof unter der Bedingung organisiren, daß derselbe aus einem Ersten Obersten-Richter (chief justice) und 3 Bei-Obersten-Richtern bestehe, die von den Wählern des Staates erwählbar sind, deren Amtszeit 8 Jahre ist, und wo die Richter so classificirt sind, daß nur einer zur selben Zeit austritt.

Der Umgangs-Richter sollen 8 sein, je einer in einem Gerichtsbezirk erwählbar, mit 6 Jahren Amtszeit. Die Legislatur kann die Gränzen der Umgänge ändern oder deren Zahl vermehren. Die Richter für Nachlaß und testamentarische Sachen werden vom Volke in den respectiven Counties, je einer für jede County auf 4 Jahre gewählt. Vier Friedensrichter werden vom Volke gewählt, classificirt, und einer jährlich in jeder organisirten Township auf 4 Jahre genommen.

EXEMPTIONS. — Exemtionen.

Das folgende Eigenthum ist von Einziehung, und von Verkauf unter Execution jeder Art, oder bei endlichem Proceß-Ausgang eines Gerichtshofes in allen Fällen eximirt und frei: Alle Spinn-Räder, Weberstühle sammt Zubehör, und die in einem Wohnhause gesetzten und zum Gebrauch verwandten Oefen; ein (Kirchen-) Sitz, Stuhl oder enger Stuhl (slip), der von Jemandem oder von einer Familie in einem Andachts-Hause oder Platze gebraucht wird; alle Begräbniß-Plätze, Gräber, und Begräbnißrechte, so lange solche zur Ruhestätte der Verstorbenen dienen; alle Waffen und Waffengeräthe, welche das Gesetz Jemandem zu halten vorschreibt; alle Kleidungs-Stücke jeder Person oder Familie; die Büchersammlung und die Schulbücher jedes Individuums und jeder Familie, nicht über 150 Dollars an Werth, und alle Familien-Portraits; für jeden Hausherrn 10 Schafe mit ihren Fließen, und das aus ihrer Wolle verfertigte Garn und Zeug; 2 Kühe, 5 Schweine, und Lebensmittel und Brennmaterial zum gehörigen (comfortable) Lebens-Unterhalt solches Hausherrn und seiner Familie auf 6 Monate; für jeden Hausherrn alle Haushalts-Sachen, Möbeln und Geräthschaften, an Werth nicht über 250 Dollars; ein hinreichender Vorrath an Heu, Getreide, Futter und Wurzeln, um das obengenannte eximirte Vieh auf 6 Monate zu erhalten; und jede Pfandverschreibung, Kaufbrief oder Anspruch, der eximirtes Eigenthum zum Gegenstande hat, — ausgenommen, was in der nächsten Section speciell angegeben steht — soll ungültig sein, falls die Ehefrau nicht unterzeichnet hat.

Werkzeuge, Geräthschaften, Materialien, Vorrath, Gespann, Fuhrwerk, Pferd und Geschirr oder andre Gegenstände, die Jemanden in den Stand setzen, sein Gewerbe, Handthierung oder Geschäft, dem er sich ganz oder hauptsächlich widmet, zu betreiben, nicht über den Werth von 250 Dollars *).

Constitutionsgemäß soll das persönliche Eigenthum jedes Einwohners dieses Staates, insofern es aus solchem Eigenthum besteht, welches das Gesetz zu bezeichnen hat, bis zum Betrage von nicht weniger als 500 Dollars eximirt sein vom Executions-Verkauf und vom Verkauf in Folge eines Proceß-Ausgangs, wo dieser von einem Gerichtshofe behufs der Eincassirung von Schulden, die nach Annahme dieser Constitution am 1. Januar 1851 contrahirt sind, erlassen wird.

HOMESTEAD EXEMPTION LAW. — Exemtions-Gesetz bei Haus- und Wohn-Stätte.

Eine Haus- und Wohnstätte, die aus einem Stück Land nicht über 40 Acres mit Wohnhaus und Zubehör darauf besteht, und von ihrem Eigenthümer aus seinem sonstigen Grund-Eigenthum auszusuchen ist, und nicht in einer registrirten Town-Fläche oder City oder Village

*) Das in dieser Abtheilung eximirte Eigenthum ist — bis auf Handwerks-Zeug und Ackergeräth — nicht eximirt von einer Execution, welche in Folge eines Urtheils-Spruches über das Kaufgeld für dieses Eigenthum anberaumt ist.

liegt; — oder statt derselben, ein Stück Land, nicht über ein Lot (Bauplatz) groß, innerhalb einer registrirten Town-Fläche oder City oder Village, und mit einem Wohnhause und Zubehör darauf — soll, wenn solches Stück Land einem Einwohner dieses Staates gehört und von ihm bewohnt wird (und wenn es nicht über 1500 Dollars werth ist, nach der Constitution von 1851) einem Zwangs-Verkauf durch Execution und auch sonst einem processualischen, finalen Ausgangs-Spruch nicht unterworfen sein, wenn dieser von einem Gerichtshofe wegen irgend einer Schuld oder Schulden ausgeht, welche Schuld oder Schulden aus einem ausdrücklichen oder verstandenen Contracte späteren Datums als der 3. Juli 1848 hervorgeben oder darauf gegründet sind. Die gesagte Haus- und Wohnstätte ist während der Minderjährigkeit der Kinder eximirt; und wenn keine Kinder, sondern eine Wittwe da ist, soll sie eximirt sein, und Miethrenten und Vortheile, die aus solcher Stätte erwachsen, sollen der Wittwe während ihres Wittwenstandes zukommen, falls sie nicht Eigenthümerin einer Haus- und Wohnstätte in ihrem eignen Rechte ist.

Eine solche Exemtion soll sich nicht auf eine gesetzmäßig auf der Stätte ruhende Hypothek ausdehnen; aber solche Hypothek oder sonstige Veräußerung des Grundstücks, die von einem verheiratheten Eigenthümer gemacht ist, soll nicht ohne die dazugesetzte Unterzeichnung der Ehefrau rechtsgültig sein, ausgenommen wenn solche Hypothek gegeben ist, um die Zahlung des Kaufgeldes oder eines Theiles desselben zu sichern.

So oft das Land oder Grundstück eines Hausherrn eingezogen wird, dessen Haus- und Wohnstätte nicht ausgesucht und durch Gränzen und Absteckungen abgesondert ist, kann solcher Hausherr dem Beamten zur Zeit solcher Einziehung Anzeige machen, was er als seine Wohnstätte ansehen will, und wie diese umgränzt sein soll, wobei die oben vorgeschriebenen Bedingungen ihre Anwendung finden, und nur der übrigbleibende Theil soll dem gezwungenen Verkauf ausgesetzt sein.

Sollte der um Execution nachsuchende Kläger mit dem so ausgesuchten und abgesonderten Fleck des Grundstücks unzufrieden sein, so soll der die Einziehung betreibende Beamte eine Vermessung veranstalten, wobei an einem vom Eigenthümer zu bestimmenden Puncte angefangen, und dann der in der ersten Section dieser Acte specificirte Betrag Landes in einer zusammenhängenden und das Wohnhaus und Zubehör einschließenden Gestalt abgesondert wird; die Kosten solcher Vermessung sollen auf der Execution lasten, und aus ihr eingezogen werden.

Nach geschehener Vermessung kann der mit der Einziehung beauftragte Beamte das unter Execution stehende, und den abgesonderten Theil nicht enthaltende Grund-Eigenthum ganz auf die Weise verkaufen, wie es in andern Fällen bei Executions-Verkäufen von Grund-Vermögen vorgeschrieben ist; und wenn er die Urkunde dafür ausstellt, kann er das verkaufte Land seinem ursprünglichen Executions-Auftrag gemäß beschreiben, indem er davon den obenerwähnten, abgesonderten Theil nach Grenzen und Absteckungen, dem Vermessungs-Certificat gemäß, ausnimmt.

Jeder der ein Haus auf ihm nicht gehörenden Lande besitzt und bewohnt, und solches Haus als seine Haus- und Wohnstätte beansprucht, soll zu obengenannter Exemtion berechtigt sein.

Nichts in dieser Acte soll angesehen werden, als eximire und befreie es Grund-Vermögen von Steuern oder von Verkauf wegen schuldiger Steuern.

MECHANICS' LIEN. — Anspruchs-Recht der Handwerker.

Jedes Gebäude soll der Bezahlung von Schulden unterworfen sein, welche für Arbeit oder Material bei dessen Errichtung und Ausbauung gemacht sind, falls das Gebäude oder ein Theil desselben unter Contract zwischen dem Eigenthümer und einer arbeitenden oder Materialien liefernden Person gebaut ist; jedoch soll solcher Anspruch nicht haften, wenn der Contract nicht schriftlich gemacht, vom Eigenthümer solches Gebäudes oder einem von ihm dazu gehörig Ermächtigten unterschrieben, und in dem Urkunden-Register der County, wo das Land liegt, eingetragen ist.

Jeder, welcher Arbeit oder Materialien zum Errichten oder Repariren eines Gebäudes oder der Nebengebäude desselben, unter Contract mit dem Eigenthümer eines Grundstücks liefert, soll, für den ihm auf dasselbe zukommenden Betrag, ein Anspruchs-Recht auf das ganze Grundstück, das nicht über 100 Acres groß ist, haben; vorausgesetzt, daß der Contract schriftlich abgefaßt, vom Grundherrn oder einem von diesem gehörig dazu Ermächtigten unterschrieben, und im Urkunden-Register der County, wo das Land liegt, eingetragen ist.

Das Anspruchsrecht hat sein Ende mit dem Verlauf von 6 Monaten nach der Zeit, wo das Geld oder das in letzter Zahlfrist zu zahlende Geld fällig war, wenn anders nicht eine Klage, diesem Anspruch Rechtskraft zu verschaffen, schon während der 6 Monate begonnen war.

CHATTEL MORTGAGES. — Hypotheken (Pfand) in beweglichen Gütern.

Keine Pfandverschreibung in beweglichen Gütern ist rechtsgültig gegenüber denen, die bona fido Gläubiger, Käufer und Pfandgläubiger sind, falls nicht die Verschreibung oder eine getreue Abschrift derselben im Town-Schreiber- oder City-Schreiber-Amte der Town oder City, wo der Pfandschuldner wohnt, registrirt ist. Jede solche Pfandverschreibung soll gegen bona fide-Gläubiger, künftige Käufer und Pfandgläubiger, nach Verlauf eines Jahres seit solchem Registriren aufhören gültig zu sein, falls nicht, innerhalb 30 Tagen unmittelbar vor Verlauf des Jahres, der Pfandgläubiger sein Agent oder Anwalt eine schriftliche und eidliche Versicherung macht und dem registrirten Instrumente hinzufügt, worin er das Interesse auseinandersetzt, welches der Pfandgläubiger in Folge solcher Verschreibung an dem in derselben genannten Eigenthum hat, und die Pfandverschreibung muß auf diese angegebene Weise von Jahr zu Jahr erneuert werden.

LAW REGULATING CONTRACTS. — Contracte regulirendes Gesetz.

In den folgenden Fällen soll jeder Contract, Vereinbarung und Versprechen rechtsungültig sein, falls dasselbe, oder ein Memorandum und Note davon, nicht schriftlich abgefaßt, und von der dadurch belasteten Person oder von Jemandem, der von solcher Person gesetzmäßig dazu ermächtigt ist, unterschrieben worden ist.

1) Jede Vereinbarung, die, ihren Artikeln gemäß, nicht in einem Jahre nach geschlossener Vereinbarung auszuführen ist. 2) Jedes specielle Versprechen, für die Schuld, Versäumniß oder Verseben eines Andern verantwortlich zu sein. 3) Jede Vereinbarung, Versprechen oder Unternehmen, welches auf Beweggründen des Heirathens beruht; wovon wechselseitige Heirathsversprechungen ausgenommen sind. 4) Jedes Special-Versprechen eines Testaments-Vollstreckers oder Nachlaß-Verwalters, aus seinem eignen Vermögen für Schäden verantwortlich zu sein.

Kein Kauf-Contract von Gütern, Waaren und Handelsgut für 50 Dollars oder mehr soll gut oder rechtsgültig sein, wenn der Käufer die so verlauften Güter oder einen Theil derselben nicht annimmt, oder etwas als Kaufgeld, um den Kauf festzumachen, oder als theilweise Bezahlung giebt, oder wenn nicht irgend eine schriftliche Note oder Memorandum des Handels gemacht und von der zu belastenden Person oder Jemandem, der von dieser gesetzlich dazu ermächtigt ist, unterschrieben wird.

Es soll keine Klage gegen Jemanden angebracht werden können, daß derselbe über den Character, die Aufführung, den Credit, die Fähigkeiten, den Handel oder die Geschäfte einer andern Person eine günstige Darstellung oder Versicherung abgegeben habe, falls solche Darstellung oder Versicherung nicht schriftlich statt gefunden hat, und von der damit zu belastenden Person oder von Jemandem, der von dieser Person gesetzlich dazu ermächtigt war, unterschrieben worden ist.

Der Preis (Vergeltungs-Preis) braucht in solchem geschriebenen Contracte, Memorandum oder Note, nicht ausgedruckt zu stehen.

LIMITATION OF ACTIONS. — Zeitschranken für Klagen.

Folgende Klagen müssen innerhalb 6 Jahre nach erwachsenem Klaggrunde eingebracht werden: 1) Alle Schuldklagen, die auf unbesiegeltem Contract oder Verbindlichkeit beruhen, diejenigen ausgenommen, die in Folge eines Spruches oder Decretes eines mit Registratur versehenen Hofes (of record) der Ver. Staaten oder dieses oder eines andern der Ver. Staaten eingebracht werden. — 2) Alle Klagen in Folge von Urtheil und Spruch irgend eines andern Gerichtshofes als die eben genannten. — 3) Alle Klagen wegen Mieth- und Rente-Rückstände. — 4) Alle Klagen auf assumpsit, oder wo die volle Sache im writ (Klageschrift) auseinandergesetzt ist, und sich auf einen ausdrücklichen oder verstandenen Contract oder Verbindlichkeit gründet. — 5) Alle Klagen wegen Verschlimmerung (z. B. eines Pachtgutes) (waste). — 6) Alle Klagen wegen Wiedererhaltenes gepfändeten Eigenthums (replevin), wegen Zurückforderns gefundener Dinge (trover), und alle andere Klagen wegen Wegnehmens, Zurückhaltens oder Beschädigens von beweglichen Gütern und Sachen. — 7) Alle andere Klagen mit voller Auseinandersetzung der Sache im writ (actions on the case); ausgenommen Klagen wegen Verläumdung oder Schmähschrift.

Alle Klagen wegen ungesetzlichen Eindringens auf Grund und Boden (trespass) oder wegen thätlicher Beleidigung und Schlägerei, und verläumderischer Worte oder Schrift, sollen binnen zwei Jahren eingebracht werden.

Alle Klagen wegen anderer Contracte hinsichtlich beweglichen Vermögens müssen innerhalb 10 Jahren und nicht später eingebracht werden. Minderjährige, verheirathete Frauen, Wahnsinnige, Gefangene, von den Ver. Staaten Abwesende, alle, die zu diesen Categorien zur Zeit des erwachsenden Klagegrundes gehören, können ihre Klagen, binnen der respectiven vorgeschriebenen Zeitschranken, nach Beseitigung ihrer Klag-Unfähigkeit, einbringen.

Die obigen Zeitschranken erstrecken sich nicht auf Bank-Noten.

Im Fall gegenseitigen In-Rechnung-Stehens soll der Klagegrund angesehen werden als erwachsen zur Zeit wo das letzte Item erwiesen vorliegt.

Befindet sich Jemand nicht zu der Zeit im Staate, wo ein Klagegrund gegen ihn erwächst, oder verläßt er den Staat zu einer späteren Zeit, so soll der Zeitraum seiner Abwesenheit nicht eingerechnet werden.

Bei Klagen wegen Contractes, soll kein Versprechen oder Anerkennung einen Fall außerhalb der Wirkung des Statutes stellen, wenn anders solcher Fall nicht schriftlich abgefaßt oder in einem schriftlichen Document enthalten ist; auch kann nicht einer von zweien oder mehren verelnigten Contrahenten oder Executoren den oder die andern, in Folge irgend einer geschriebenen Anerkennung, seines oder ihres Genusses des Statutes berauben.

COLLECTION OF DEBTS. — Einfordern von Schulden.

Verhaftung. In Folge einer auf Contrart gegründeten Forderung, soll keiner verhaftet werden können, ausgenommen wegen Heirraths-Versprechung, oder wegen von einem öffentlichen Beamten einzukassirender Gelder, oder wegen eines Vergehens oder Versäumniß in Amt- oder Berufs-Pflicht: falls nicht genügende Augenscheinlichkeit oder Beweis vermittelst einer eidlichen und schriftlichen Versicherung des Klägers oder sonst einer Person vorgebracht wird, daß der Beklagte dem Kläger eine Schuld schuldet, deren Natur und Betrag so nahe wie möglich anzugeben ist, für welche der Beklagte nicht verhaftet werden kann, und daß festgestellt wird:

1) daß der Beklagte damit umgeht, irgend etwas von seinem Eigenthum aus der Gerichtsbarkeit-Sprengel des Hofes, vor welchen die Klage gebracht ist, mit der Absicht seine Gläubiger zu hintergehen, wegzuschaffen; 2) daß der Beklagte Eigenthum, oder einklagbare Rechte, oder sonstiges Interesse in öffentlichen oder corporirten Stocks, oder Geld, oder klare active Schulden besitzt, welche er ungerechter Weise zur Schuld-Zahlung in Folge gegen ihn ausgesprochenen Urtheils oder Decrets anzuwenden verweigert, oder welche er betrügerischer Weise verhehlt: 3) daß er, in der Absicht seine Gläubiger zu hintergehen, etwas von seinem Eigenthum, oder einklagbare Rechte, abgetreten, bei Seite geschafft oder darüber disponirt hat, oder dergleichen zu thun vor hat; 4) daß der Beklagte auf betrügerische Weise die Schuld contrahirt hat, oder die Verbindlichkeit eingegangen ist, um deretwillen die Klage eingebracht worden.

Beschlagnahme. Auf eidliche und schriftliche Versicherung Seitens des Gläubigers oder Jemandes an seiner Statt, welche darstellt, daß der Beklagte dem Gläubiger eine darin angegebene Summe nach der Ueberzeugung des Eid-Leistenden gesetzlicher Weise schuldig ist, welche Summe mehr als 100 Dollars betragen muß, und daß sie einem ausdrücklichen oder verstandenen Contracte gemäß, oder in Folge eines über solchen Contract gefällten Spruches, fällig ist; und ferner, daß der Eid-Leistende weiß oder guten Grund zu glauben hat, entweder: 1) daß der Beklagte sich aus dem Staate heimlich davon gemacht hat, oder damit umgeht es zu thun, oder daß er im Staate verborgen liegt, zum Nachtheil seiner Gläubiger; oder 2) daß der Beklagte, um seine Gläubiger zu hintergehen, etwas von seinem Eigenthum abgetreten, oder verborgen oder darüber disponirt hat, oder eines oder das andere zu thun vor hat; oder 3) daß Beklagter, um seine Gläubiger zu hintergehen, etwas von seinem Eigenthum aus dem Staat weggeschafft hat, oder es wegzuschaffen vor hat; oder 4) daß er auf betrügerische Weise die Schuld gemacht oder die Verbindlichkeit eingegangen ist, um welche Schuld oder Verbindlichkeit die Klage anhängig gemacht ist; oder 5) daß Beklagter nicht im Staate wohnt, und nicht während der 3 Monate, unmittelbar vor diesem Gesuch um Beschlagnahme, gewohnt hat; oder 6) daß Beklagter eine fremde Körperschaft ist; soll der Schreiber des Umgang-Hofes (circuit court) einen Beschlagnahme-Befehl gegen die Güter, Habe, Land, Besitzthum, Rechte, Credite, Gelder und Effekte des Beklagten erlassen.

DEEDS. — Urkunden wegen abgetretenen Landes.

Abtretung von Land, oder von einem Interesse und Besitzzustand in Land, kann mittelst Urkunde statt finden, welche von der Person, aus deren Besitz das Land oder das Interesse daran weggeht, und welche Person gesetz-vorgeschriebenen Alters sein muß, oder vom gesetzmäßigen Agenten oder Anwalt solcher Person unterschrieben und besiegelt, und auf (unten) angegebene Weise anerkannt oder erwiesen und registrirt werden muß, ohne irgend sonst nöthige Handlung oder Ceremonie. Ein Ehemann und seine Frau können mittelst vereinter Urkunde liegendes Vermögen der Ehefrau abtreten, ganz wie sie es mittelst einer besondern und aparten Urkunde thun konnte, wenn sie unverheirathet wäre; aber die Frau soll durch kein Uebereinkommen, das in solcher vereinten Urkunde stehen mag, gebunden sein, mit ihrem Vermögen für Verpflichtungen ihres Mannes zu haften.

Innerhalb des Staates sollen Urkunden über Abtretung von Land oder Landinteressen im Staate, in Gegenwart zweier Zeugen vollzogen werden, welche ihre Namen als Zeugen darunter schreiben, und die Personen, welche solche Urkunden vollziehen, können die Vollziehung vor jedem Richter oder Commissarius eines Archiv-Hofes (court of record), oder vor einem öffentlichen Notar, Friedensrichter, oder Beisitzer und Referenten im Kanzlei-Gerichte (master in chancery), anerkennen; und der Beamte, der solche Anerkennung aufnimmt, soll unter seiner Hand die Bescheinigung, solcher Anerkennung, und die Zeit und Datum, wann sie geschieht, auf der Urkunde endossiren.

Wird eine solche Urkunde in einem andern Staate, Territorium oder Districte der Vereinigten Staaten vollzogen, so kann dies nach den Gesetzen solches Staates, Territorium oder Districts geschehen und die Vollziehung kann von einem Richter eines Archiv-Hofes, einem öffentlichen Notarius, Friedensrichter, Kanzlei-Beisitzer und Referenten, oder sonstigen nach den Gesetzen solches Staates u. s. w. zur Aufnahme der Anerkennung ermächtigten Beamten, anerkannt werden, oder auch vor einem zu diesem Behufe von dem Gouverneur dieses Staates angesetzten Commissarius.

In den in der zuletzt vorangehenden Section berücksichtigten Fällen, außer wo die Anerkennung vor einem zu diesem Behufe angesetzten Commissarius statt findet, soll solche Urkunde mit der angeheftesten Bescheinigung des Schreibers oder sonstigem zum Bescheinigen befugten Beamten eines Archiv-Hofes der County oder des Districts, wo solche Anerkennung statt hat, unter Beifügung des Amts-Siegels versehen sein, daß die Person, deren Name unter der Anerkennungs-Bescheinigung unterschrieben steht, zu selber Zeit ein solcher Beamter war, wie sie aussagt, und daß er (der Schreiber u. s. w.) die Unterschrift solcher Person für ächt hält, und daß die Urkunde den Gesetzen solches Staates, Territorii oder Districtes gemäß vollzogen und anerkannt worden ist.

Wird eine solche Urkunde im Auslande vollzogen, so kann dies nach den Gesetzen solches Landes geschehen, und die Vollziehung kann vor einem dortigen öffentlichen Notar, oder plenipotentiären, oder außerordentlichen, oder residirenden Minister, oder chargé d'affaires, Commissarius oder Consul, der dort zu residiren angesetzt ist, anerkannt werden; und solche Anerkennung soll auf der Urkunde von dem Beamten, vor dem sie statt hat, unter seiner Hand bescheinigt werden, und wenn dies vor einem öffentlichen Notarius geschehen ist, so soll sein Notariat-Siegel der Bescheinigung beigesetzt stehen.

Wenn eine verheirathete in diesem Staate wohnhafte Frau sich mit ihrem Manne in der Vollziehung einer Land-Abtretungs-Acte verbindet, und dies Land in diesem Staate liegt, so soll die Anerkennung der Ehefrau besonders und apart von ihrem Manne vor sich gehen, und sie soll anerkennen, daß sie solche Urkunde freimüthig und fürchtles und ohne Zwang von irgend Jemandem vollzogen hat.

Wenn eine verheirathete nicht in diesem Staate wohnhafte Frau sich mit ihrem Manne in der Vollziehung einer Land-Abtretungs-Acte verbindet, und das Land in diesem Staate liegt, so soll die Abtretung dieselbe Wirkung haben, als wäre sie unverheirathet, und die Anerkennung oder der Beweis der Vollziehung solcher Abtretung soll ganz so sein, als wäre sie unverheirathet. Abtretungs-Urkunden müssen vom Urkunden-Registrator der County, worin das Land liegt, registrirt werden. Ein Federzu ma als Siegel gebraucht werden.

Formel für solche Anerkennung. — *Form of Acknowledgment.*

State of Michigan,
County of *Wayne*, } *ss.*

Be it remembered, that on this *eighteenth* day of *March*, one thousand eight hundred and *fifty-one*, before me, JOHN JONES, a *notary public* in and for said county, personally came the *above* (or *within*) named JOHN DOE, *and* SUSAN DOE *his wife*, known to me to be the *persons* who executed the *foregoing* instrument, and acknowledged the same to be *their* free act and deed; *and the said* SUSAN, *wife of the said* JOHN DOE, *on a private examination, before me, separate and apart from her said husband, acknowledged that she executed the same freely, and without any fear or compulsion from any one.*

(*Seal of Officer*). JOHN JONES, *Notary Public.*

RIGHTS OF MARRIED WOMEN. — Rechte der Ehe-Frauen.

Alles Eigenthum, welches ein Frauenzimmer vor der Verheirathung erworben hat, oder auf welches sie nachher Anspruch haben mag, verbleibt ihr abgesondertes Eigenthum und ist für ihres Mannes Schulden nicht verantwortlich, ist aber verantwortlich für ihre eignen vor der Verheirathung gemachten Schulden. Sie kann dies Eigenthum nicht ohne Einwilligung ihres Mannes weggeben, überlassen oder verkaufen; es sei denn auf Befehl eines Gerichtshofes.

Die Constitution von 1851 schreibt vor, daß „das unbewegliche und bewegliche Vermögen jedes Frauenzimmers, welches vor Verheirathung erworben ist, und alles Eigenthum, worauf sie nachher mittelst Geschenk, Verwilligung, Erbschaft oder Vermächtniß ein Recht erhalten mag, das Vermögen und Eigenthum solches Frauenzimmers verbleiben, und nicht für die Schulden, Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen ihres Mannes verantwortlich sein soll, und von ihr testamentarisch vermacht werden kann, als ob sie unverheirathet wäre."

Witthum. Die Ehefrau hat Rechtsanspruch auf Witthum in allem Grund und Boden, welches ihr Mann während ihres Ehestandes als vererblichen Besitz besessen hat.

RATE OF INTEREST, — Zinsfuß

ist gesetzlich 7 Procent; mit Erlaubniß eines höheren Fußes, doch nicht über 10 Procent bei einer Anleihe. Contracte werden nicht ungültig wegen Wuchers, der das Zins-Maaß überschreitet.

WILLS, — Testamente

müssen schriftlich abgefaßt, vom Testator oder von Jemandem in seiner Gegenwart und auf seine ausdrückliche Anordnung unterschrieben und von zwei oder mehr Zeugen in Gegenwart des Testators bezeugt und unterschrieben werden.

Indiana.
INDIANA
Scale of Miles
10 20 30 40 50
10 Longitude West from 9 Washington 8
39
38
KENTUCKY
ILLINOIS
OHIO
Wabash River
White R.
Ohio River
VERMILLION
PARKE
Roseville
PUTNAM
Green Castle
HENDRICKS
Far West
MORGAN
INDIANAPOLIS
SHELBY
Shelbyville
RUSH
Rushville
Conners V.
FAYETTE
Liberty
UNION
Terre Haute
National Road
CLAY
Bowling Green
VIGO
Middletown
OWEN
W. Branch
Martins V.
JOHNSON
Franklin
Fairfield
Brookville
FRANKLIN
Spencer
Bloomington
Nashville
Greensburg
Columbus
DECATUR
DEARBORN
Benton
SULLIVAN
GREENE
Bloomfield
MONROE
BROWN
BARTHOLOMEW
RIPLEY
Lawrenceb'g
JENNINGS
Vernon
Versailles
Aurora
Carlisle
Edwardsport
KNOX
Washington
Vincennes
Bedford
LAWRENCE
Brownstown
JACKSON
JEFFERSON
Madison
SWITZERLAND
Vevay
E. Branch of White R.
Orleans
Paoli
Salem
SCOTT
Lexington
WASHINGTON
CLARKE
Charleston
Petersburg
Jasper
ORANGE
Princeton
GIBSON
PIKE
DUBOIS
CRAWFORD
FLOYD
New Albany
Jeffersonville
Louisville
New Harmony
Fredonia
Corydon
HARRISON
POSEY
VANDERBURG
WARRICK
Boonville
Evansville
Mt. Vernon
SPENCER
PERRY
Rome
Troy
Rockport

Indiana.

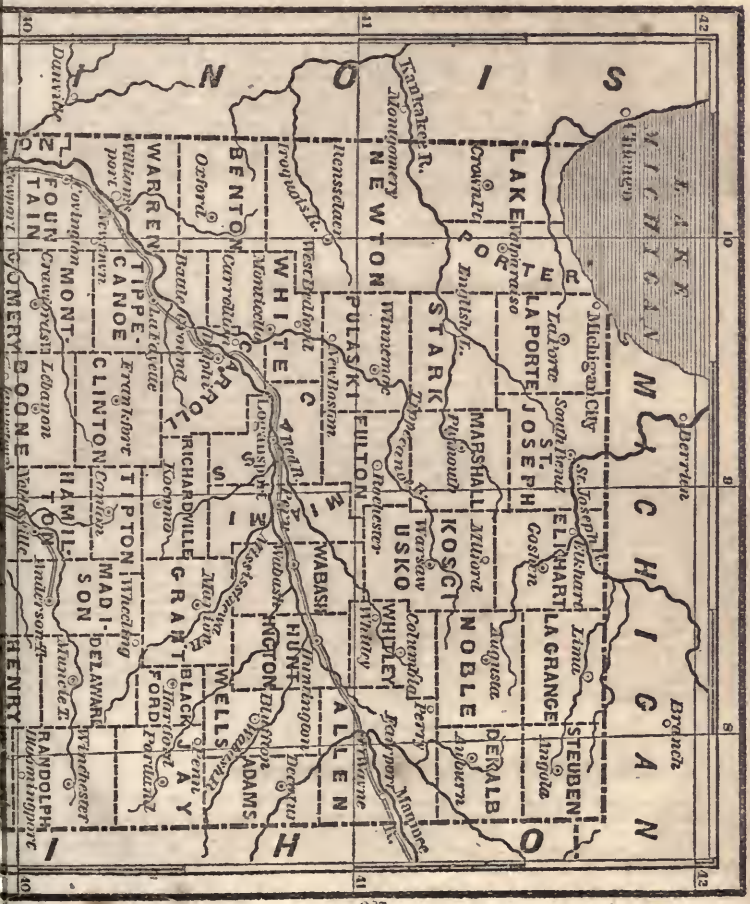
LAKE MICHIGAN
Chicago
Michigan City
Berrien
Branch
Lima
Angola
Kankakee R.
Montgomery
Crown Pt
Valparaiso
English L.
Pyrmont
Tippecanoe
Rensselaer
Iroquois R.
Oxford
Danville
Newtown
Covington
Crawfordsville
Williamsport
Lafayette
Frankfort
Lebanon
Batte Ground
Carrollton
Delphi
Logansport
Rochester
Warsaw
Kosciusko
Milford
Goshen
Elkhart
Mishawaka
South Bend
St. Joseph R.
Elkhart
Angola
Auburn
Kendallville
Warren
Tippecanoe
Canoe
Clinton
Montmorenci
Montgomery
Tipton
Madison
Delaware
Henry
Richmond
Rockville
Kokomo
Wheeling
Muncie
Anderson
Winchester
Randolph
Bloomingport
Wabash
Huntington
Wells
Blackford
Jay
Fort Wayne
Ft Wayne
Fairport
Marion
Peru
Portland
Decatur
Adams
Allen
Noble
Whitley
Columbia
Wabash
Huntington
Grant
Marion
Mississinewa R.
Miami
Wabash R.
Tippecanoe R.
Wabash R.
Eel R.
Lafayette
Carroll
Cass
White
Benton
Newton
Jasper
Pulaski
Fulton
Marshall
Plymouth
Starke
Porter
Lake
Laporte
St. Joseph
Elkhart
Lagrange
Steuben
Dekalb
Allen
Wells
Jay
Randolph
Henry
Wayne
Union
Fountain
Montgomery
Boone
Hamilton
Tipton
Madison
Delaware
Grant
Blackford
Ohio
Michigan
Illinois
Indiana

Indiana.

Einleitende Bemerkungen.

Einige Französische Missionen ließen sich am Wabash-River um 1700 nieder, und es bildete sich eine Kette von Handels-Posten um die französischen Besitzungen in Canada mit Louisiana zu verbinden. Im Jahre 1763 trat Frankreich alles dies an England ab. Andere Niederlassungen fingen um 1790 an. In 1800 fiel eine Sonderung von Ohio vor; die Gränzen wurden bestimmt, und ein Territorial-Gouvernement wurde organisirt, welches Illinois mit einschloß; die Trennung davon fand in 1809 statt und Indiana wurde 1816 in die Union zugelassen, nachdem es eine Staats-Constitution angenommen hatte. Letztere wurde 1851 revidirt. Quadratmeilen: 33,809. Bevölkerung 1810, 4,875; 1840, 685,866; 1850, 988,734.

Auszug der Verfassung.

Die legislative Gewalt ruht in einer General-Versammlung (General Assembly), die aus einem Senate und Repräsentanten-Hause besteht. — Der Senat soll nicht über 50 Glieder haben, die auf 4 Jahre gewählt werden; das Repräsentanten-Haus nicht über 100 und auf zwei Jahre. Senatoren und Repräsentanten werden vom Volke in den respectiven Counties oder Districten erwählt, in welche der Staat von Zeit zu Zeit getheilt sein wird. Sie müssen Bürger und 2 Jahre im Staate und ein Jahr im District wohnhaft gewesen sein. Senatoren müssen 25 Jahre alt sein. Zwei Drittel in jedem Hause bilden das zu Geschäften nöthige quorum.

Die ausübende Gewalt ruht in einem Gouverneur, der vom Volke auf 4 Jahre, und innerhalb 8 Jahre nur auf 4 Jahre wählbar ist. Ein Lieutenant-Gouverneur wird eben so, und für dieselbe Zeit gewählt; er präsidirt im Senate, und vertritt den Gouverneur im Fall von Tod, Abdankung, Amtsentfernung oder Unfähigkeit. Beide müssen Bürger, 20 Jahre im Staate wohnhaft und 30 Jahre alt sein.

Die Wahlen werden einmal in 2 Jahren, am zweiten Dienstag des Octobers gehalten. Alle Volkswahlen geschehen mittelst Ballotirens, und die Stimmenmehrzahl entscheidet. Alle Wahlen, welche die General-Versammlung vornimmt, geschehen vivâ voce.

Die General-Versammlung tritt alle zwei Jahre in der Hauptstadt Indianopolis, am ersten Montag des Januar zusammen. Der Gouverneur kann besondere Sitzungen einrufen, wenn das Staatswohl es seiner Meinung nach verlangt. Das Stimmrecht steht jedem weißen, männlichen Bürger von 21 Jahren und darüber zu, der im Staate während 6 der Wahl vorangehender Monate gewohnt hat. Im Auslande geborne müssen im Staate ein Jahr gewohnt und ihre Absicht Bürger werden zu wollen erklärt haben, um wählen zu können.

Die richterliche Gewalt ruht in einem Obersten Hofe von nicht weniger als 3 und nicht mehr als 5 vom Volke auf 6 Jahre gewählten Richtern, in Umgangs-Höfen, deren Richter, einer für jeden Umgang, vom Volke in jedem Gerichts-Bezirke auf 6 Jahre gewählt werden; und in solchen Nieder-Höfen, welche die Legislatur anordnet.

EXEMPTIONS. — Exemtionen.

Jeder Hausbälter im Staate kann ein bewegliches Vermögen bis zum Betrag von 125 Dollars vor Execution schützen, reserviren, aussuchen oder davon eximiren: vorausgesetzt indessen, daß die Vorschriften dieser Acten sich nur auf Personen, die Familien-Häupter sind, ausdehnen.

Alle Gesetze, oder Gesetztheile, die innerhalb der Vorschriften dieser Acte fallen, sind hiemittelst widerrufen.

MECHANICS' LIEN. — Anspruchs-Recht der Handwerker.

Alle diejenigen, welche zur Erbauung eines (neuen) Gebäudes oder Ausbesserung eines Gebäudes durch Arbeit beitragen oder Materialien liefern, und zwar unter Contract mit dem Eigenthümer, nicht mit dem Miethsmanne, sollen auf dasselbe einen Anspruch für ihre Arbeit oder Materialien oder für beides haben.

Unter-Contrahenten und Arbeiter, die dem Eigenthümer Anzeige von ihrem Anspruche machen, können den Eigenthümer dafür verantwortlich machen, wenn er dem Unternehmer, der sie beschäftigt, bis zum Betrage ihrer Forderung schuldig ist; ist dies nicht der Fall, dann bis zu dem Betrage, den der Eigenthümer dem sie beschäftigenden Unternehmer schuldig ist.

Innerhalb 60 Tage nach Vollendung des Gebäudes oder der Ausbesserung muß die Anzeige, daß man die Absicht hat ein Anspruchsrecht an dem Gebäude haben zu wollen, in dem Registrator-Amte der County registrirt werden; die Anzeige muß den angesprochenen Betrag specificiren. Anspruchsrecht kommt zur Vollstreckung, indem eine Rechtsklage beim Kanzlei-Gericht anhängig gemacht wird.

Boote und Fahrzeuge aller Art, die innerhalb der Gerichtsbarkeit dieses Staates gebaut, ausgebessert oder ausgerüstet werden, und die außerhalb solcher Gerichtsbarkeit von Bürgern dieses Staates gebauet werden, und nachher in diese Gerichtsbarkeit kommen, sollen für alle vom Schiffs-Patron, Eigenthümer oder Consignatar solches Fahrzeugs contrahirten Schulden verantwortlich sein, so weit als dies Schulden für von irgend Jemandem zum Bau, Reparirен, Ausrüsten oder Verproviantiren solches Schiffes oder Fahrzeuges geleistete Arbeit oder gelieferte Materialien sind: Und die so gemachten Schulden sollen auf solche Boote oder Fahrzeuge, auf deren Takelwerk, Schiffsgeräth und Ausrüstung ein Anspruchsrecht geben und sollen vor jeder andern Schuld solcher Eigenthümer, Schiffspatronen oder Consignatare, ausgenommen vor Matrosen- und Boots-Leute-Lohn, den Vorzug haben.

Beschlagnahme-Befehl mag erlassen werden, um solches Anspruchsrecht zu vollziehen.

Wenn nach dem Reise-Anfang irgend eines Boots oder Fahrzeuges Jemand dem Capitän, Befehlshaber, Patron oder Consignatar, oder irgend einem Officier solches gesagten Schiffes oder Fahrzeuges Materialien zu dessen Reparatur oder Ausrüstung, oder Brennmaterialien und Kohlen zum Brenngebrauch, oder Vorräthe für den Gebrauch der Mannschaft oder der Passagiere während solcher Reise, oder irgend andere Artikel, die nicht Fracht und Ladung, sondern ausschließlich bestimmt sind, das Boot oder Fahrzeug in den Stand zu halten, die Reise fortzusetzen, verkauft, so soll ein solcher, auf gemachte eidliche und schriftliche Versicherung der Wahrheit und Gerechtigkeit seiner Forderung, dasselbe Rechts-Mittel genießen.

Bootsleute und Matrosen können unter den Vorschriften dieser Acte ihre Rechtsschritte thun.

CHATTEL MORTGAGES. — Hypotheken in beweglichen Gütern. (Pfand).

Keine Abtretung beweglichen Gutes mittelst Hypothek oder Sicherheit und unter irgend sonstiger Bedingung soll für irgend Jemand Anderen als die damit betheiligten Parteien bindend sein, falls der Besitz solches Gutes nicht dem Pfandgläubiger oder Assignee überliefert und von demselben behalten wird; es sei denn, daß solche Anweisung und Uebertragung, nach den Vorschriften, die bei Fällen von Abtretungs-Urkunden gelten, bewiesen und anerkannt, und in dem Registrator-Amte der County, wo der Pfandschuldner oder Abtreter wohnt, innerhalb 10 Tage nach vollzogener Abtragung registrirt ist.

LAW REGULATING CONTRACTS. — Contracte regulirendes Gesetz.

Klage soll nicht eingebracht werden können:

1) Um einen Testaments-Vollstrecker oder Nachlaß-Verwalter, auf dessen Special-Versprechen hin, zu verklagen, daß er aus seinem eignen Vermögen für Schäden verantwortlich werde; oder
2) Jemanden, auf dessen Special-Versprechen hin, zu verklagen, daß er für die Schuld, das Versäumniß oder Mißlingen eines Andern verantwortlich werde; oder
3) Jemanden wegen einer Vereinbarung oder eines Versprechens, die oder das aus Rücksicht auf Heirath gemacht ist, zu verklagen; oder

4) Jemanden zu verklagen auf einen Contract, Land oder Grundbesitz oder damit zusammenhängendes Interesse zu kaufen; oder
5) auf eine Vereinbarung hin, die nicht innerhalb eines Jahres, von ihrem Abschluß an gerechnet, zu vollziehen war, falls nicht das Versprechen, der Contract oder die Vereinbarung, auf welche hin solche Klage eingebracht werden mag, oder ein Memorandum und Note darüber, schriftlich vorliegt und von der zu verklagenden Partei, oder von Jemandem, von dieser Partei gesetzmäßig dazu ermächtigten Person, unterzeichnet ist; Miethcontracte ausgenommen, die nicht eine Zeit über 3 Jahre begreifen.

Der Vergeltungs-Preis braucht nicht dabei schriftlich ausgedrückt zu sein.

Klagen sollen nicht geführt werden können, welche Jemanden wegen dessen Darstellung oder Versicherung von Character, Aufführung, Credit, Fähigkeit, Handel und Wandel einer andern Person anklagen, wenn die Klage von dem eingebracht wird, dem solche Darstellung oder Versicherung gemacht ist; es sei denn, daß solche Darstellung oder Versicherung schriftlich, und von der zu verklagenden Partei oder von einer durch diese Partei gesetzmäßig dazu ermächtigten Person unterschrieben ist.

Kein Kaufcontract über Güter, Waaren und Handelsgegenstände von 50 Dollars oder mehr an Werth, soll gut und gültig sein, falls nicht der Käufer einen Theil solches so verkauften Eigenthums angenommen und empfangen hat, oder etwas als Kaufgeld, um den Handel fest zu machen, oder als theilweise Zahlung gegeben hat, oder falls nicht irgend eine schriftliche Note oder Memorandum von der zu verklagenden Partei um oder von Jemandem, der von dieser Partei gesetzmäßig dazu ermächtigt war, unterzeichnet worden.

LIMITATIONS OF ACTIONS. — Zeitschranken für Klagen.

Die folgenden Klagen sollen binnen den 6 Jahren, die dem Erwachsen des Klagegrundes unmittelbar folgen, angefangen werden:

1) Alle Schuld-Klagen, wo die Schuld auf Contract oder Verantwortlichkeit beruht; ausgenommen die in folgender Section vorgeschriebenen Fälle;
2) Alle Klagen in Folge eines Spruches eines Friedensrichters oder eines Hofes, der nicht Registratur hält (court not of record);
3) Alle Klagen wegen Miets-Rückstandes;
4) Alle Klagen von Assumpsit (wegen Versprechungen) oder on the case (wo die ganze Sache in der Klage voll vorkommt) die auf ausdrücklichem oder verstandenem Contracte beruhen; mit Ausnahme der Fälle, für welche die Vorschriften in der folgenden Section gelten;
5) Alle Klagen wegen Verschlimmerung (z. B. eines Grundstücks, waste) oder wegen ungesetzlichem Eindringens auf Grund und Boden.
6) Alle Klagen wegen Wiedererhaltens gepfändeten Eigenthums, oder wegen Wegnehmens, Zurückhaltens oder Beschädigens beweglicher Güter und Sachen.
7) Alle andere Klagen mit voller Auseinandersetzung in der Klage (on the case); ausgenommen wegen verläumderischer Worte und Schmähschrift.

Keine der Vorschriften obiger Section soll Anwendung finden auf Klagen wegen einer Obligation, eines Handwechsels oder geschriebenen Contracts; oder auf Klagen wegen Noten und sonstiger Schuldbeweise, die von einer Bank ausgestellt sind, wenn die Klage gegen solche Bank geht; oder auf Klagen in Folge eines Spruches oder Decretes eines protocollarischen Gerichtshofes der Ver. Staaten oder eines Staates oder Territorium der Vereinigten Staaten.

Alle Klagen wegen thätlicher Beleidigungen und Schlägerei, oder wegen falsches Gefangenhaltens, sollen innerhalb 3 Jahre angefangen werden.

Alle Klagen wegen verläumderischer Worte und wegen Schmähschrift (libel) sollen innerhalb eines Jahres angefangen werden.

In allen Klagen wegen Schuld oder assumpsit (Versprechen), wo zwischen den Parteien gegenseitige und offene, laufende Contos vorhanden, soll der Klagegrund angesehen werden, als habe er seinen Anfang zu der Zeit, wo das letzte Item oder Artikel in solchem Conto statt gefunden zu haben erwiesen wird.

Alle Klagen wegen beweglichen Vermögens, das mit einem Contracte zusammenhängt, und deren Zeitschranken nicht hier oben beschränkt sind, sollen innerhalb 20 Jahre nach erwachsenem Klagegrund vorgebracht werden.

Minderjährige, verheirathete Frauen, Wahnsinnige, Abwesende aus den Vereinigten Staaten können ihre Klage innerhalb eines Jahres nach beseitigter Klage-Unfähigkeit einbringen.

Abwesenheit des Beklagten aus dem Staate wird von der Frist abgerechnet.

Klagen um Wiedergewinn von Grundbesitz müssen innerhalb 20 Jahre vorgebracht werden.

Eine Wittwe soll ihr Wittthum nach dem Verlauf von 20 Jahren vom Tode ihres Mannes an gerechnet, nicht fordern und erhalten können. Wenn sie zur Zeit seines Todes minderjährig oder wahnsinnig ist, so soll die Zeitdauer solcher Klage-Unfähigkeit nicht in Rechnung kommen.

COLLECTION OF DEBTS. — Einkassirung von Schulden.

Verhaftung. Klagen wegen Erlangung einer Schuld, oder bloßen Schadenersatzes, können entweder durch Erlaß eines capias ad respondendum oder durch Vorladung angefangen werden.

Bürgschaftsscheine (special bail) sollen in keinem Falle erforderlich sein, bis der Kläger, dessen Agent oder Anwalt bei dem Gerichtsschreiber oder Gerichte, wo die Klage eingereicht wird, eine schriftliche und eidliche Versicherung macht und registriren läßt, welche des Klägers Recht, eine existirende Schuld oder Schadenersatz zu erlangen, auseinandersetzt und darstellt, und auch seine Ueberzeugung enthält, daß der Beklagte vorhat, den Staat von Indiana zu verlassen, und der Execution unterworfenes Eigenthum oder Geld oder Habe mit wegzunehmen, welche Gegenstände zur Bezahlung der Schuld oder der Schäden des Klägers dienen sollten, und zwar, daß er dieses in der Absicht vorhabe, genannten Kläger zu hintergehen.

Kein Capias ad respondendum soll einem Beamten zur Execution übergeben werden, bis eine Order für Bürgschaftsschein erhalten und solchem Capias-Befehl endossirt worden ist.

Beschlagnahme. Das unbewegliche und bewegliche Vermögen eines in diesem Staate wohnenden Schuldners kann zur Zahlung seiner Schulden in Beschlag genommen werden, so bald solcher Schuldner heimlich diesen Staat verlassen will oder verlassen hat, und zwar in der Absicht, seine Gläubiger zu hintergehen, oder die Pflichten des Civilproceß-Ganges zu vermeiden, oder so wie er, in der Absicht, seine Gläubiger hinzuhalten oder zu hintergehen, sich so verborgen hält, daß kein Gerichtsbefehl ihn erreichen kann.

Beschlagnahme-Befehl soll nicht gegen einen Schuldner erlassen werden, so lange solches Schuldners Ehefrau oder Familie innerhalb der County sich befindet und bona fide weilet, in welcher sein gewöhnlicher Wohnort vor seiner Abwesenheit war, falls solcher Schuldner nicht länger als ein Jahr nach seinem Weggehen entfernt bleibt; es sei denn, daß es versucht werde, die Abwesenheit solches Schuldners zu verhehlen, oder daß solcher Schuldner heimlich sein Eigenthum oder Habe übertrage, abtrete oder wegschaffe, wodurch die Bezahlung seiner Schulden umgangen würde.

Wenn die Frau oder Familie solches Schuldners sich weigert, von der Ursache seiner Abwesenheit oder von seinem Aufenthaltsorte Rechenschaft zu geben, oder über das eine oder andre eine falsche Rechenschaft giebt, oder nicht im Stande ist anzugeben, weswegen er abwesend, und wo er ist, so soll solche Weigerung, falsche Angabe oder Unvermögen, von seiner Abwesenheit und seinem Aufenthalt Rechenschaft zu geben, als ein Anschlag angesehen werden, seine Abwesenheit verbergen zu wollen.

DEEDS. — Abtretungs-Urkunden für Grundstücke.

Ein Federzug kann als Siegel dienen.

Um einer Urkunde, Abtretung, Hypothek, oder geschriebenem Instrumente irgend einer Art die Fähigkeit zu geben, registrirt werden zu können, soll solches Instrument von der dasselbe vollziehenden Partei oder Parteien anerkannt werden, oder soll von einem darunter unterschriebenen Zeugen erwiesen werden u.s.w., und zwar vor einem Obersten Richter, oder Richter eines Umgangs-Hofes, oder Friedens-Richter, Registrator (recorder), öffentlichen Notar, Mayor einer City dieses Staates, oder in einem andern Staate vor einem Richter eines Obersten- oder Umgangs-Hofes, oder Hofes von common pleas, oder Friedensrichter, Mayor, Registrator einer City, oder öffentlichen Notar; oder vor einem vom Gouverneur dieses Staates in einem andern Staate dazu angesetzten Commissarius; oder im Auslande vor einem Minister, Chargé d'Affaires oder Consul der Vereinigten Staaten.

Formel für solche Anerkennung. — *Form of Acknowledgment.*

State of Indiana,
County of *Harrison*, } to wit:

Be it remembered, that on this *tenth* day of *October*, one thousand eight hundred and *fifty*, before me, JOHN JONES, a *notary public* in and for said county, personally appeared JOHN DOE *and* SUSAN *his wife*, and severally acknowledged the foregoing instrument to be their act and deed: *and the said* SUSAN, *on a private examination, separate and apart from and without the hearing of her husband, I having first freely made known to her the contents and purport thereof, acknowledged to me that she exe-*

cuted the same of her own free will and accord, and without any coercion or compulsion from her said husband.

Witness my hand and notarial seal of office, the day and year first above written.

(*Seal.*) JOHN JONES, *Notary Public.*

Die Anerkennung der Vollziehung einer Abtretungs- ꝛc. Urkunde, wodurch eine Ehefrau auf ihr Witthums-Recht auf Land verzichtet, welches von ihrem Mann abgetreten und übertragen wird, oder wodurch der Mann und die Frau unbewegliches Vermögen der Frau abtreten, kann vor einem Beamten stattfinden, welcher in dieser Acte ermächtigt ist, Anerkennungen von Urkunden ꝛc. vor sich geschehen zu lassen; jedoch soll solcher Beamte zuvor die Ehefrau mit dem Inhalt und dem Wesen solches Instrumentes und Abtretung bekannt machen, und sie soll, nach privater Befragung, welche abgesondert und apart von ihrem Manne und ohne sein Hören statt finden soll, anerkennen, daß sie solches Instrument oder Abtretung, aus eignem freien Willen und Zustimmung, und ohne Zwang und Nöthigung Seitens ihres Mannes vollziehe; und alles dieses soll von solchem Beamten in seiner Bescheinigung solcher Anerkennung bescheinigt werden.

Ohne solche Anerkennung und Bescheinigung wird weder ihr Witthums-Recht bei Seite gesetzt, noch ihr Interesse abgetreten sein.

Diese Urkunde muß in der County, worin das Land liegt, innerhalb 90 Tagen registrirt werden; es ist besser, dies sogleich zu thun.

RIGHTS OF MARRIED WOMEN. — Rechte der Ehe-Frauen.

Kein Vermögen oder Interesse in unbeweglichem Gute, welches eine verheirathete Frau besessen haben oder besitzen, oder worauf sie Anspruch haben mag zur Zeit ihres Heirathens, oder welches sie gehöriger Weise während ihres Ehestandes erwerben mag, soll für die Schulden ihres Mannes haften; sondern dasselbe und alles daran geknüpfte Interesse, und alle daraus hervorgehenden Renten und Vortheile sollen als ihr abgesondertes Vermögen, und für frei und rein von allem und jedem Anspruch oder Ansprüchen der Gläubiger oder gesetzlichen Repräsentanten ihres Mannes gehalten und angesehen werden, eben so vollständig, als ob sie nie verehelicht gewesen wäre: dabei vorausgesetzt, daß dies Gesetz nicht so ausgelegt werde, als sei es anwendbar auf Schulden, die eine solche Ehefrau vor ihrer Verheirathung gemacht hat; sondern in allen Fällen soll ihr gesagtes Eigenthum zuerst für solche Schulden haften.

Wittthum. Die Wittwe soll ihr Witthums-Anrecht an einem vollständigen und gleichen Drittel alles Landes haben, woran zu irgend einer Zeit der Ehe ihr Mann oder irgend Jemand zu seinem Nutzen oder Vortheil ein gesetzliches Recht besessen hatte; es sei denn, daß ein solches Witthums-Anrecht auf eine gesetzliche Weise bei Seite gesetzt worden.

RATE OF INTEREST, — Zinsfuß

ist gesetzlich 6 Procent. Wucher-Zinsen können nicht eingefordert werden; sind sie bezahlt worden, so können sie zurückgefordert werden; doch nimmt Wucher dem ganzen Contract seine Rechtsgültigkeit nicht.

WILLS, — Testamente

müssen schriftlich abgefaßt, vom Testator oder in seiner Gegenwart und auf seine ausdrückliche Anordnung von Jemandem unterzeichnet, und von zwei oder mehren geeigneten Zeugen bezeugt und unterschrieben sein.

Was Form des Bezeugens angeht, siehe S. 193.

HOUSEHOLD AND HOMESTEAD EXEMPTIONS. — Haushalter- und Wohnstätte-Exemtionen.

1. Das einem wohnhaften Haushalter gehörige Eigenthum, bis zum Betrage von $300, soll einem Executions-Verkauf oder sonstigem finalen Gerichtsverfahren, wegen Schulden, die aus Contract erwachsen oder sich darauf gründen, mag der Contract ausdrücklich oder abgeleiteter Art sein, nach dem 4. Juli nicht unterworfen sein.

2. Genanntes Eigenthum darf reales oder persönliches oder beides sein, je nach der Wahl des Schuldners.

3. Eine von einem verheiratheten Manne gegebene Hypothek oder von ihm gemachter Verkauf eines Real-Eigenthums (Grund- und Bodenstückes), welches den Vorschriften dieses Gesetzes gemäß erimirt ist, soll nicht rechtskräftig sein, falls solcher Actus nicht von der Ehefrau in gesetzlich vorgeschriebener Form anerkannt wird.

4. Eine solche Exemtion soll weder das Anspruchsrecht der Arbeiter oder Handwerker, noch dasjenige für das Kaufgeld des erstandenen unter dieser Acte erimirten Grundstückes, beschränken.

5. Behufs der Schätzung eines unter den Vorschriften dieser Acte erimirten Eigenthums, sollen zwei unbetheiligte Haushälter der Nachbarschaft erwählt werden, und zwar einer vom Kläger, dessen Agenten oder Anwalt, und der andere vom exequirbaren Schuldner, und im Fall von Meinungsverschiedenheit, sollen diese zwei einen Dritten erwählen; und im Fall einer oder der andere dies zu thun unterläßt, soll der Dritte vom exequirenden Beamten ernannt werden.

6. Diese Schätzer sollen sofort zur Verfertigung eines Inventariums des vom Schuldner ausgesuchten Real- und Personal-Vermögens schreiten, worin sie solches Real-Eigenthum nach Grenzen und Maaßen und das Personal-Vermögen nach dessen besonderen Artikeln beschreiben, und dem einen wie dem andern den Werth beinotiren, worüber sie übereinkommen; diesem Inventarium sollen sie, oder soll die Mehrheit von ihnen, eine eidliche Versicherung folgenden Hauptinhalts, schriftlich hinzufügen: „Wir, die Unterzeichneten, versichern auf Eid, daß Obiges eine richtige Schätzung und Geldwerth des hier beschriebenen Eigenthumes ist."

7. Dieses Inventarium soll dem exequirenden oder den Gerichtsgang betreibenden Beamten überliefert, und von diesem sammt der Execution oder sammt dem gerichtlichen Betrieb zurückberichtet und ein Theil des Rückberichtes werden.

8. Jedem Schätzer sollen für seine Dienstleistung 50 Cents, vom exequirbaren Schuldner zahlbar, zugestanden werden.

9. Wenn ein exequirbarer Schuldner in Folge dieser Acte Eigenthum als erimirt anspricht, so soll er wählen dürfen, ob er Real- oder Personal-Vermögen oder beiderlei Art ansprechen will; das Angesprochene soll er angeben.

10. Wenn der Anspruch blos Personal-Vermögen angiebt, so soll der exequirende Beamte dasselbe schätzen lassen, und für den Schuldner absondern, und zu dem Verkauf solches andern Eigenthums schreiten (wenn dessen vorhanden), als dem Gesetze nach dem Gerichtsbefehl unterworfen sein wird.

11. Wenn der Anspruch Personal- und Real-Eigenthum angibt, so soll der genannte Beamte solches Personal-Eigenthum schätzen lassen, und für den Schuldner absondern; dann soll er die Schätzung des angesprochenen Real-Vermögens auf oben beschriebene Weise veranstalten; und wenn dies sammt dem abgesonderten Personal-Eigenthum, den Betrag von $300 übersteigt, so soll der Schuldner innerhalb 60 Tage nachher, einen solchen Ueberschuß oder Hinreichendes bezahlen, welches die Execution befriedige; und wenn er dies nicht thut, so soll der Beamte zum Verkauf der Ländereien schreiten, ganz wie er sie auf Execution verkaufen würde, falls der an ihn ergangene Gerichtsbefehl den Verkauf von Real-Eigenthum autorisirt; jedoch, bei solchem Verkaufe soll er keinen Bot dafür annehmen, welcher nicht größer wäre als der Unterschied zwischen $300 und dem, wie oben erwähnt, geschätzten und abgesonderten sächlichen Personal-Eigenthum. Und, wenn er dies Eigenthum verkauft hat, soll er dem Schuldner den Betrag dieses Unterschiedes auszahlen, und von dem Ueberschuß so viel für die Execution verwenden, als sie befriedigt, und der fälsige Ueberschuß, der dann noch überbleibt, soll dem Schuldner oder einer sonstigen, das nächste Anrecht habenden Partei zukommen.

12. Wenn der Anspruch blos Real-Vermögen angiebt, so soll dasselbe geschätzt werden; und wenn es mehr als $300 werth geschätzt wird, soll so verfahren werden, wie im vorangehenden Paragraphen gesagt ist.

13. Allemal, wo bei Real-Eigenthum um Exemtion von Executions-Verkauf nachgesucht wird, und wo solches Real-Eigenthum einer Theilung nach Maaß und Grenzen fähig ist, ohne daß demselben wesentlicher Schaden geschieht, soll es so getheilt werden, daß das Haupt-Wohnhaus oder Wohnstätte des Schuldners erimirt und frei bleibe.

14. Nichts in dieser Acte soll so ausgelegt werden, als erimire es irgend ein Eigenthum von Taxation oder von Verkauf wegen Taxe.

Die Exemtionen auf Seite 288 gelten für alle Schulden, welche vor dem 4. Juli 1852 contrahirt wurden.

Illinois.

ILLINOIS
Scale of Miles
10 30 50 70
Longitude West from Washington
Missouri River
St. Louis
Mississippi River
Kaskaskia R.
Ohio Riv
Wabash R.
Cairo
Alton
Jacksonville
Springfield
Edwardsville
Vandalia
Shawneetown
Mt. Carmel
Paris
Charleston
Carlinville
Hillsboro
Greenville
Carrollton
Jerseyville
Quincy
Lawrenceville
Palestine
Newton
Mt. Vernon
Salem
Carlisle
Belleville
Waterloo
Nashville
Pinckneyville
Brownsville
Jonesboro
Vienna
Metropolis City
Golconda
Caledonia
Unity
Marion
Benton
Mt. Erie
Albion
Fairfield
Edwards
Wabash
Gallatin
Equality
Shawneetown
Harrisburg
Paradise
Marshall
Greenup
Lewisville
Ewington
Pittsfield
Gilead
Douglass
Edinburg
Auburn
Winchester
Lexington
Clay
Richland
Lawrence
Jasper
Crawford
Ham
Fayette
Effing
Bond
Madison
Clinton
St. Clair
Monroe
Randolph
Washington
Jefferson
Perry
Jackson
Franklin
Williamson
Union
Johnson
Pope
Hardin
Alexander
Pulaski
Massac
Saline
Gallatin
Hamilton
White
Wayne
Edwards
Wabash
Lawrence
Richland
Clay
Marion
Clinton
Bond
Montgomery
Christian
Shelby
Cumberland
Clark
Coles
Moultrie
Edgar
Scott
Pike
Greene
Jersey
Calhoun
Macoupin
Sangamon
Morgan
Cass
Menard
Mason
Tazewell
Fulton
Schuyler
Adams
Brown
Pike
Scott
Morgan
Sangamon
Macoupin
Greene
Jersey
Calhoun
Madison
Bond
Fayette
Effingham
Jasper
Crawford
Clay
Richland
Lawrence
Wayne
Edwards
Wabash
Gallatin
White
Hamilton
Franklin
Jefferson
Washington
Randolph
Perry
Jackson
Williamson
Union
Johnson
Pope
Hardin
Alexander
Pulaski
Massac
Saline
Gallatin
Hamilton
Wayne
Edwards
Wabash
Lawrence
Richland
Clay
Marion
Clinton
Bond
Montgomery
Christian
Shelby
Cumberland
Clark
Coles
Moultrie
Edgar
Ohio
Indiana
Missouri
Kentucky
Mississippi
Illinois
38
39
14
13
12
11

Illinois.

IOWA
WISCONSIN
INDIANA
LAKE MICHIGAN
Mississippi Riv.
Illinois R.
ROCK ISLAND
HENDERSON
MERCER
WARREN
KNOX
HENRY
BUREAU
STARK
MARSHALL
PUTNAM
PEORIA
FULTON
MC DONOUGH
HANCOCK
SCHUYLER
ADAMS
QUINCY
BROWN
CASS
MASON
MENARD
LOGAN
TAZEWELL
MC LEAN
DE WITT
MACON
PIATT
CHAMPAIGN
VERMILLION
IROQUOIS
LIVINGSTON
GRUNDY
KENDALL
LASALLE
DE KALB
LEE
OGLE
WHITESIDE
CARROLL
JO DAVIESS
STEPHENSON
WINNEBAGO
BOONE
MC HENRY
LAKE
KANE
DU PAGE
WILL
Rock Island
Moline
Galena
Freeport
Rockford
Dixon
Princeton
Peoria
Bloomington
Pontiac
Kankakee
Joliet
Ottawa
Streator
Aurora
Elgin
Geneva
Naperville
Wilmington
Rockville
Milford
Danville
Urbana
Champaign
Monticello
Chillicothe
Macomb
Carthage
Nauvoo
Warsaw
Quincy
Galesburg
Knoxville
Ellisville
Lewiston
Havana
Delavan
Pekin
Lexington
Bloomington
Cheneystrove
Randolphs Grove
Clinton
Decatur
Springfield
Jacksonville
Pittsfield
Mt. Carroll
Oregon City
Grand Detour
Sycamore
Dundee
Yorkville
Plainfield
Lockport
Des Plaines
Kankakee R.
Illinois R.
Rock R.
Mississippi R.

Illinois.

Einleitende Bemerkungen.

Französische Dorfschaften wurden am Illinois und Mississippi ungefähr ums Jahr 1680 angelegt, aber durch den Frieden von 1763 überließ Frankreich an England das ganze Gebiet zwischen dem Obio, Mississippi und den Seen, und jene Ansiedlungen wurden aufgegeben. Dies Gebiet bildete einen Theil des Nord-West-Territoriums, bis zum Jahr 1809, in welchem es von Indiana getrennt, und Gouvernement eines Territoriums wurde. Im Jahre 1818 wurde eine Staats-Constitution gemacht und das Territorium als Staat in die Union aufgenommen. Eine neue Constitution wurde 1848 vom Volke angenommen. Quadrat-Meilen: 55,405. Bevölkerung: in 1810, 12,282; in 1840, 476,183; in 1850, 858,298 Seelen.

Auszug der Verfassung.

Die gesetzgebende Gewalt ruht in einer General-Versammlung (General Assembly), die aus einem Senate von 25 auf 4 Jahre so gewählten Senatoren besteht, daß eine Hälfte alle 2 Jahre gewählt wird, und in einem Hause von 75 auf 2 Jahre gewählten Repräsentanten. Diese Zahlen sollen zunehmen können, bis die Bevölkerung auf Eine Million steigt, doch sollen der Repräsentanten nicht mehr als 100 sein. Senatoren müssen 30 Jahre alt, und 5 Jahr wohnhafte Bürger des Staates sein; Repräsentanten, 25 Jahr alt, Bürger der Vereinigten Staaten, 3 Jahr im Staate und 1 Jahr im District wohnhaft.

Der Gouverneur und Lieutenant Gouverneur, durch Stimmenmehrheit des Volkes einmal in und auf 4 Jahre wählbar, sollen 35 Jahr alt, 14 Jahr Bürger der Vereinigten Staaten, und 10 Jahr im Staate wohnhaft sein. Der Wahltag ist der Dienstag nach dem ersten Montag im November. Der Gouverneur ist nicht zweimal nacheinander wählbar. Eine Mehrzahl beider Häuser der Legislatur nimmt dem Veto des Gouverneurs seine Kraft; eine Mehrzahl in jedem dieser Häuser ist nothwendig, um ein Gesetz durchgehen zu machen.

Die allgemeine Versammlung (General Assembly) tritt alle 2 Jahre in Springfield am ersten Montag des Januar zusammen, und der Gouverneur ist ermächtigt, sie zu andern Zeiten bei außerordentlichen Gelegenheiten einzuberufen.

Alle weiße Bürger männlichen Geschlechts, 21 Jahre alt, und im Staate ein Jahr wohnhaft, haben das Recht zu wählen.

Die richterliche Gewalt ruht in einem Obersten-Hofe, der aus 3 vom Volke bei der ersten Wahl auf 9 Jahr, und nachher auf 3 Jahre gewählten Richtern besteht, auch in Umgangs-Höfen, jeder mit einem Richter; diese Richter werden vom Volke in den 9 Gerichts-Districten, in welche der Staat getheilt ist, gewählt; und in County-Gerichts-Höfen, jeder mit einem vom Volke auf 4 Jahre gewählten Richter.

Eine Staatsbank kann nicht geschaffen, noch wieder ins Dasein gerufen werden. Gesetze, welche Banken schützen, müssen dem Volke zur Billigung vorgelegt werden. Actionäre sind persönlich für den Betrag ihres Antheils verantwortlich. Sclaverei und Lotterieen sind verboten. Der Staatscredit kann nicht ausgeliehen werden. Körperschaften, die nicht Bankzwecke haben, können nach allgemeinen Gesetzen gegründet werden.

EXEMPTIONS. — Exemtionen.

Das nöthige Leibzeug eines Jeden soll von Executions-Verkauf, Beschlagnahme, oder Arrest wegen Rente-Rückstands eximirt sein.

Wenn das folgende Eigenthum einem Familien-Haupte gehört, das bei und mit seiner Familie wohnt, so soll es von gerichtlicher Wegnahme und Executions-Verkauf, von Beschlagnahme oder von Arrest wegen Rente-Rückstandes eximirt sein, und die Gegenstände solches Eigenthums sollen so eximirt bleiben, während die Familie solcher Person, oder irgend einer derselben von einem Wohnort zu einem andern innerhalb dieses Staates zieht, nämlich:

1) nothwendige Betten, Bettstellen und Bettzeug; nothwendiges Küchengeräth; nothwendige Möbeln nicht über 15 Dollars an Werth; ein Paar Karden; 2 Spinnräder; ein Webstuhl mit Zubehör; ein Ofen mit zugehöriger Röhre und der im Familien-Hause gebraucht ist oder werden soll;
2) eine Milchkuh und Kalb; für jedes Glied der Familie 2 Schafe und die davon gewonnenen Fließe, oder für jedes Familien-Glied die Fließe zweier Schafe, die ein Schuldner, der keine Schafe hält, gekauft haben mag, und das daraus verfertigte Garn und Zeug; und Eigenthum an Werth von 60 Dollars, das seiner (oder ihrer) Lage und Beschäftigung angemessen sei, und vom Schuldner ausgesucht werden mag.

Wenn ein Grundstück von nicht mehr als 10 Acres zum Begräbnißplatz bestimmt und gekauft ist, und als solcher im Registratur-Amte der County registrirt ist, so soll es ganz steuerfrei sein; und wird es Parcellenweise zum Begraben der Leichen verkauft, so sollen solche Parcellen einer Execution und Beschlagnahme nicht unterworfen sein; vorausgesetzt, daß keiner mehr als ein Achtel Acre von solcher Execution eximirt behält.

Wenn ein Familien-Haupt stirbt, die Familie verläßt, oder mit ihr zu wohnen aufhört, so soll solche Familie berechtigt sein, das obige eximirbare Eigenthum frei von Wegnahme und Executions-Verkauf zu behalten.

MECHANICS' LIEN. — Anspruchs-Recht der Handwerker.

Wer arbeit thut oder Materialien liefert zur Ausbesserung oder Errichtung eines Gebäudes, soll ein Anspruchsrecht auf das Gebäude und die Stätte haben, worauf es steht.

Um solches Anspruchsrecht in Kraft zu setzen, soll eine Klage innerhalb 6 Monate nach der Zeit eingebracht werden, wo die letzte Zahlung hätte statt finden sollen.

Grundherrn haben für ihre Rente ein Anspruchsrecht auf wachsende oder stehende Frucht.

HOMESTEAD EXEMPTION. — Exemtion bei Haus- und Wohnstätte.

Außer dem jetzt von Executions-Verkauf gesetzlich eximirten Eigenthum, soll noch für Schulden, welche vom 4. Juli 1851 an und nachher gemacht sind und werden, die Grundstätte sammt darauf stehenden Gebäuden, welche als Wohnstätte vom Schuldner, der ein Haushälter ist und Familie hat, gebraucht wird, bis zum Werthe von 1000 Dollars eximirt sein von gezwungener Einziehung oder gezwungenem Verkauf, die oder der die Folge eines Rechtsverfahrens oder Befehles irgend eines Rechts- oder Billigkeits-Gerichtshofes in diesem Staate sein würde. Eine solche Exemtion soll nach dem Tode solches haushaltenden Schuldners zum Vortheil seiner Wittwe und Familie fortdauern, falls einige oder ein Glied derselben fortfährt, solche Wohnstätte zu bewohnen, und zwar bis das jüngste Kind 21 Jahr alt wird und bis zum Tode der Wittwe; und kein Entsagen solcher Exemtion oder Verzichtleistung darauf soll rechtsbindend sein, wenn dasselbe nicht schriftlich abgefaßt, von solchem Haushalter unterschrieben und auf dieselbe Weise wie Uebertragungen von unbeweglichem Eigenthum, den vorgeschriebenen Formen des Gesetzes gemäß, anerkannt worden ist.

Kein Eigenthum soll kraft dieser Acte als eximirt angesehen werden, wo der Verkauf wegen Nichtbezahlung von Steuern oder öffentlichen Auflagen (assessments), oder wegen einer Schuld oder Verbindlichkeit anbefohlen ist, welche aus dem Ankauf oder der Verbesserung des Eigenthums hervorgegangen ist, oder welche älter ist als die Registrirung der obengenannten Uebertragung oder Anzeige.

Wenn, nach der Meinung der Gläubiger oder des Beamten, der die Execution gegen solchen Haushalter vollzieht, die von diesem als eximirt angesprochenen, liegenden Gegenstände mehr als

1000 Dollars werth sind, so soll solcher Beamte 6 befähigte Geschworne der County vorladen, welche auf Eid, den sie der Beamte leisten läßt, gesagte liegende Gegenstände schätzen sollen; und wenn, nach ihrer Meinung, ohne Schaden für die Interessen beider Parteien das Eigenthum zertheilt werden kann, so sollen sie so viel desselben, worunter das Wohnhaus mit eingeschlossen sein muß, absondern, wie in ihrer Meinung 1000 Dollars werth ist, und das Uebrige solches liegenden Eigenthums soll von gesagtem Beamten für Versteigerung öffentlich angezeigt und verkauft werden. Falls der Werth solches liegenden Eigenthums in der Meinung der Geschwornen mehr als 1000 Dollars werth ist und nicht so zertheilt werden kann, wie diese Acte vorschreibt, so sollen sie eine Taration des Werthes solches Eigenthums machen und unterschreiben, und dem Beamten übergeben, welcher an den unter Execution stehenden Schuldner, oder an einen seiner Familie, der genügenden Alters ist, um die Sachlage zu verstehen, eine Abschrift der Taration sammt einer daran gehefteten Anzeige übergeben soll, daß solches Eigenthum verkauft werden werde, falls der unter Execution stehende Schuldner nicht innerhalb der nächsten 60 Tage den Ueberschuß des wegen gesagter Execution fälligen Betrages über 1000 Dollars an den genannten Beamten bezahlen werde.

Falls solcher Ueberschuß oder der wegen solcher Execution fällige Betrag innerhalb der genannten 60 Tage nicht bezahlt werden sollte, soll der Beamte gesetzlich autorisirt sein, genanntes Eigenthum für Versteigerung öffentlich anzuzeigen und zu verkaufen, und aus dem Ertrag solcher Versteigerung an den unter Execution stehenden Schuldner die genannte Summe von 1000 Dollars zu zahlen, welche für das folgende Jahr executions-frei sein soll und die Bilanz soll der Beamte zum Vortheil der Execution verwenden: Vorausgesetzt, daß keine Versteigerung statt finden soll, falls nicht eine Summe größer als 1000 Dollars geboten worden ist; in welchem Falle der Beamte den Executions-Befehl mit Bericht ermangelnden Eigenthums zurückfenden kann.

Kosten und Spesen bei einer auf hier vorgeschriebene Weise vorfallenden Festsetzung einer Wohnstätte sollen in des Beamten Kosten-Rechnung für solche Execution angerechnet und eingeschlossen werden.

CHATTEL MORTGAGES. — Hypotheken (Pfand) in beweglichen Gütern.

Keine künftig auf persönliches (bewegliches) Eigenthum vollzogene Hypothek soll den Rechten und Interessen dritter Personen gegenüber rechtsbindend und gültig sein, falls nicht der Besitz solches Eigenthums dem Pfandgläubiger übergeben wird und bei demselben bleibt, oder falls nicht solche Hypothek (Pfandverschreibung) im Amte des Registrators (recorder) der County, in welcher der Pfandschuldner wohnt, anerkannt und registrirt ist.

Jeder Pfandschuldner muß erst vor einem Friedensrichter in dem Grichtsbezirke, in dem er wohnhaft ist, solche Hypothek anerkennen, und der genannte Richter muß solche Anerkennung beglaubigen, und in dem auf dem Rücken geschriebenen Auszuge verzeichnen (docket).

Die Hypothek ist dann für 2 Jahre gültig, vorausgesetzt, daß in derselben dafür gesorgt ist, daß der Besitz solches Pfandes auf diese Weise bei dem Pfandschuldner verbleibe.

LAW REGULATING CONTRACTS. — Contracte regulirendes Gesetz.

Keine Klage soll vorgebracht werden können, die von einem Testaments-Vollstrecker oder Nachlaß-Verwalter auf Grund eines Special-Versprechens verlange, aus seinen eignen Mitteln für Schulden oder Schäden verantwortlich zu sein; oder die einen Beklagten, auf Grund eines Special-Versprechens, belaste, für die Schulden, Fehler oder das Mißlingen einer andern Person verantwortlich zu sein; oder die Jemanden auf Grund einer aus Vergeltungs-Rücksicht wegen einer Verheirathung hervorgegangenen Uebereinkunft belaste; oder auf Grund eines Contracts für Verkauf von Land oder vererblichem Besitz, oder für Interessen daran auf längere Zeit als ein Jahr; oder auf Grund einer Uebereinkunft, die nicht innerhalb eines Jahres nach ihrem Abschluß geleistet werden soll: falls nicht solches Versprechen oder Uebereinkunft, auf deren Grund solche Klage eingebracht werden mag, oder ein Memorandum oder Note darüber, schriftlich abgefaßt, und von der zu belastenden Partei oder von Jemandem, der von letzterer gesetzlich ermächtigt ist, unterschrieben worden ist.

LIMITATION OF ACTIONS. — Vorgeschriebene Zeitschranken für Klagen.

Alle Klagen wegen Grenz-Ueberschreitung quare clausum fregit; wegen Rechts-Verletzung (trespass); wegen widerrechtlicher Weise vorenthaltener Gegenstände (detinue); Zurückforderungs-Klagen von Eigenthum (action of trover); Klagen wegen Wiedereinsetzung in verpfändetes Eigenthum (replevin); wegen weggenommener, beweglicher Güter und Sachen; wegen rückständiger Rente, die auf mündlichen Miethvertrag (on a parole demise) fällig ist, und alle Klagen über Rechnungen und die Klagen mit voller Auseinandersetzung der Sache in der Klage (actions upon the case); ausgenommen Klagen über Verleumdung und böswilliges Verklagen, so wie die, welche den Handelsverkehr zwischen Kaufmann und Kaufmann oder deren Factoren und Agenten angehen — müssen binnen 5 Jahren nach der Veranlassung der Klage eingebracht werden.

Klagen über Rechts-Eingriff durch Angriff auf die Person (Real-Injurie) wegen Schlägerei, Verwundung und Gefangenhalten, binnen 2 Jahren nach u.s.w.

Klagen mit voller Auseinandersetzung der Streitsache, wo diese aus Worten besteht, binnen einem Jahre; und wegen böswilligen Verklagens, binnen 2 Jahren.

Jede Schuld-Klage, oder Klage wegen Miethcontracts oder wegen rückständiger Rente, wo die Klage auf geschriebenem und besiegeltem Contract beruht, oder Klage wegen Schuld oder Contract, wo die Klage auf einer mit oder ohne Strafsumme eingegangenen und besiegelten Vereinbarung beruht, wegen Handwechsel, oder wegen Verschreibungen, die zu einer unmittelbaren Geldzahlung, oder zu Eigenthums-Ablieferung, oder Contract-Vollziehung, oder auf unterschriebenen und besiegelten, schiedsrichterlichen Ausspruch nur zu Geldzahlung verpflichten, — sollen innerhalb 16 Jahren nach erwachsenem Klagegrund angefangen werden; und falls irgend eine Zahlung auf Rechnung solches Instrumentes (schriftl. Documentes) gemacht ist, dann innerhalb 16 Jahren nach der Zeit solcher Zahlung.

Urtheil-Sprüche eines Archiv-haltenden Hofes (court of record) dieses Staates können durch die Klage scire facias oder durch Klage auf Schuld binnen 20 Jahren, nachdem sie gesprochen, wieder ins Leben gerufen werden.

Das Besitznahme-Recht und Klagen auf wieder zu gewinnendes, unbewegliches Eigenthum verjähren durch den Verlauf von 20 Jahren.

Minderjährige, Ehefrauen, Wahnsinnige und Abwesende aus dem Staate können ihre Klagen innerhalb der obigen respective vorgeschriebenen Zeitschranken einbringen, von der Zeit angerechnet, wo ihre Klage-Unfähigkeit aufhört.

Die Zeit der Abwesenheit eines Beklagten aus dem Staate wird nicht in die Zeitschranken eingerechnet.

COLLECTION OF DEBTS. — Einfordern von Schulden.

Verhaftung. Wenn ein Schuldner sich weigert, sein unbewegliches und bewegliches Vermögen zur Genugthuung eines Executions-Befehls, der gegen sein Eigenthum erlassen ist, zu übergeben, so soll der Kläger oder dessen Agent oder Sachwalter das Recht haben, vor einem Friedensrichter der County eine eidliche und schriftliche Versicherung dieser Thatsache zu machen, und wenn solche Versicherung bei dem Schreiber des Hofes, welcher den Executions-Befehl erlassen, oder bei dem Friedensrichter, der ihn erlassen, registrirt wird, so soll solcher Schreiber oder Friedensrichter gesetzlich berechtigt sein, einen Befehl, capias ad satisfaciendum, gegen die Person solches unter Execution stehenden Beklagten zu erlassen.

Der Beklagte kann seine Schuld im Gefängniß à anderthalb Dollars den Tag absitzen.

Beschlagnahme. Wenn ein Gläubiger oder dessen Agent auf Eid oder Versicherung vor dem Schreiber des Umgangs-Gerichtshofes einer County dieses Staates die Klage einbringt, daß sein Schuldner, in der Absicht sein bewegliches Vermögen aus den Landes-Grenzen zum Nachtheil seiner Gläubiger wegzuschaffen, damit umgeht, sich aus dem Staate zu entfernen, oder sich daraus entfernt hat, oder daß er irgend einem Beamten, der ermächtigt ist, ihn nach Civil-Recht-Verfahren zu verhaften, Trotz bietet, so daß der gewöhnliche Gang des Civil-Rechts-Verfahrens gegen ihn nicht stattfinden kann, und daß solcher Schuldner ihm eine Summe von mehr als 20 Dollars schuldig ist, wobei der Betrag und die Beschaffenheit der Schuld mit gehöriger Besonderheit anzugeben ist, so kann solcher Gläubiger einen Beschlagnahme-Befehl gegen des Schuldners Land und Besitzungen, Güter und Habe, Rechte und Credite, Gelder und Effecte jeglicher Art, oder gegen so viel davon, als der beschworenen Schuld sammt Interessen und Kosten genug thun wird, verlangen.

Wenn ein Gläubiger, dessen Agent oder Sachwalter vor einem Friedensrichter in diesem Staate auf Eid oder Versicherung aussagt, daß Jemand, der nicht im Staate wohnt, solchem Gläubiger

eine Summe, die nicht 50 Dollars übersteigt, schuldig ist, so kann solcher Friedensrichter einen Beschlagnahme-Befehl gegen das bewegliche Eigenthum solches Schuldners erlassen.

Der Schreiber des Umgangs-Hofes jeglicher County kann, wo der Schuldner nicht im Staate wohnt, wegen einer Schuld über 20 Dollars einen Beschlagnahme-Befehl gegen dessen ganzes Vermögen ergehen lassen.

DEEDS. — Abtretungs-Urkunden für Grund und Boden.

Ein Federzug kann als Siegel gelten. — Diese Urkunden müssen zwei unterschreibende Zeugen haben.

Formel der Anerkennung. — *Form of Acknowledgment.*

State of Illinois, } ss.
County of *Hancok*, }

Be it remembered, that on this *first* day of *April*, one thousand eight hundred and *fifty-one*, before me, JOHN JONES, *a notary public*, personally appeared JOHN DOE *and* SUSAN *his wife*, to me known to be the real persons whose names are subscribed to the foregoing *conveyance*, and severally acknowledged that they executed the same; *and the said* SUSAN, *on an examination separate and apart from her husband, having had the contents thereof fully made known to her by me, acknowledged that she executed the same, and relinquished her dower to the lands and tenements therein mentioned, voluntarily, freely, and without any compulsion of her said husband.*

In witness whereof, I have hereunto set my hand and notarial seal of office, the day and year first above written.

(*Seal of Office.*) JOHN JONES, *Notary Public.*

Abtretungs-Urkunden können anerkannt oder erwiesen werden: vor jedem Richter des Oberstenoder eines District-Hofes der Vereinigten Staaten; jedem Commissarius, der hiezu angestellt ist; jedem Richter des Obersten-, eines Oberen- oder Umgangshofes jedes Staates oder Territoriums der Vereinigten Staaten; vor jedem Schreiber eines Archiv haltenden Gerichts-Hofes, Mayor einer City oder öffentlichem Notarius; aber wenn es vor solchem Schreiber, Mayor oder Notar geschieht, muß ein solcher Beamte es durch sein Amtssiegel beglaubigen.

Wenn eine Ehefrau, die nicht im Staate wohnt und über 18 Jahre alt ist, sich mit ihrem Manne in der Vollziehung einer Uebertragungs- oder hypothekarischen Urkunde vereinigt, so soll ihr dies all ihr Interesse, Rechts-Vermögen oder ihren Witthums-Anspruch daran nehmen, ganz als ob sie unverheirathet und volljährig wäre.

Der Beamte, welcher solche Anerkennung annimmt, muß bescheinigen, daß das Individuum, das solche Anerkennung zu machen sich anbietet, ihm persönlich als derjenige bekannt ist, dessen Name unter der Urkunde als Vollzieher unterschrieben ist, oder daß es ihm von einer glaubwürdigen und mit Namen zu nennenden Person bewiesen worden ist, daß das Individuum diese Person sei.

Ist es eine Ehefrau, so soll er sie außerdem mit dem Inhalt der Urkunde bekannt machen, und sie abgesondert von ihrem Manne befragen, ob sie die Urkunde freiwillig und ohne Zwang Seitens ihres Mannes vollzogen, und ihren Witthums-Anspruch auf das darin genannte unbewegliche Eigenthum aufgegeben habe, und soll er dieses auf der Urkunde, oder es derselben zufügend, bescheinigen.

RIGHTS OF MARRIED WOMEN. — Rechte der Ehefrauen.

Witthum. Eine Wittwe soll das Witthums-Recht an einem Drittel alles Landes haben, welches ihr Mann als vererbliches Eigenthum zu irgend einer Zeit ihrer Ehe besessen hat; falls dies Recht nicht von ihr in gesetzmäßiger Form aufgegeben worden war.

RATE OF INTEREST. — Zinsfuß.

Vom 30. Januar 1849 an soll Geld zu dem Zinsfuß (doch nicht über 10 Procent per annum) ausgeliehen werden können, über welchen die Parteien übereinkommen. In einer Klagesache über einen Handwechsel oder eine vor den Gerichtshöfen dieses Staates als verbindend angesehenen Verschreibung, worin mehr als 6 Procent vorbehalten sind, soll der Beklagte das Recht haben, als Vertheidigung vorzubringen, daß der Werth (die Vergeltung) solches Wechsels oder solcher Verschreibung kein geliehenes Geld ("money loaned") war; und um dies zu erweisen, soll er das Recht haben, wenn der Gläubiger lebt, als Zeuge aufzutreten; und sein (des Beklagten) Zeugniß soll als Evidenz gelten; und der Gläubiger, wenn er sein Zeugniß anbietet, soll als Zeuge angenommen werden: und von beiden Seiten kann noch sonstige legale Evidenz hinzugefügt werden. Falls dann, auf Untersuchung der vorliegenden Frage, es hervorgeht, daß der Wechsel oder die Verschreibung nicht für angeliehenes Geld gegeben worden ist, so soll der Hof auf das Capital des Wechsels oder der Verschreibung und auf 6 Procent per annum für solches Capital erkennen.

WILLS, — Testamente

müssen schriftlich abgefaßt, vom Testator, oder auf seine Anordnung von Jemandem in seiner Gegenwart unterschrieben, und von 2 glaubwürdigen Zeugen bezeugt sein.

Ueber die Form des Bezeugens siehe „Testamente" in Maine.

Missouri.

IOWAS
INDIAN TERRITORY
DELAWARES
KANSAS
SHAWNEES
POTAWATOMIES
OSAGES
CHEROKEES
Missouri River
Kansas River
Osage River
Neosho R.
Arkansas R.
ATCHISON
C.H.
NODAWAY
Maryville
HOLT
Oregon
ANDREW
Savannah
GENTRY
Athens
HARRISON
Dallas
MERCER
Princeton
GRUNDY
Trenton
SULLIVAN
Jones
LINN
Linneus
Bloomington
DE KALB
Gallatin
LIVINGSTON
Chillicothe
CALDWELL
Kingston
CHARITON
Sparta
BUCHANAN
Platsburg
CLINTON
PLATTE
Weston
Platte City
CLAY
Liberty
RAY
Richmond
CARROLL
Carrollton
De Witt
SALINE
Marshall
HOWARD
Fayett
Independence
FAYETTE
Lexington
JACKSON
JOHNSON
Warrensburg
Harrisonville
PETTIS
Georgetown
COOPER
Boone V.
JEFFERSON
Versailles
CASS
Clinton
HENRY
BENTON
Warsaw
MORGAN
Tuscumb
Osage R.
Erie
Batesville
Osceola
ST. CLAIR
HICKORY
Hermitage
CAMDE
BATES
C.H.
CEDAR
POLK
Bolivar
Buffalo
DALLAS
LACL
JASPER
DADE
Greenfield
WRIG
Springfield
Harts
Mt Vernon
Carthage
LAWRENCE
GREEN
NEWTON
Neosho
BARRY
White R.
TANEY
Forsyth
Cassville
DONALD
ARKANSAS
20
19
18
17
16
40
39
38
37
Lon. West from Washing

Missouri.

MISSOURI
Scale of miles
10 30 50 70
ILLINOIS
Mississippi R.
Illinois R.
Kaskaskia R.
Mississippi Riv.
Ohio River
Tennessee R.
KENTUCKY
TENNESSEE
Memphis
Waterloo
St. Francisville
SCOTLAND
CLARK
KNOX
Edina
Monticello
LEWIS
Palmyra
SHELBY
MARION
MONROE
Paris
RALLS
New London
PIKE
Bowling Green
AUDRAIN
Mexico
BOONE
LINCOLN
Troy
MONTGOMERY
Danville
Fulton
CALLAWAY
Warrenton
WARREN
St. Charles
ST. CHARLES
Alton
Vandalia
St. Louis
ST. LOUIS
Hermann
Union
Linn
OSAGE
GASCONADE
FRANKLIN
JEFFERSON
Hillsboro
Herculaneum
Kaskaskia
Steelville
Potosi
Lead M.
St. Genevieve
GENEVIEVE
WASHINGTON
Farmington
Parry V.
Waynesville
CRAWFORD
FRANCIS
PERRY
Shawneetown
Iron Mt.
Fredericton
CAPE
Jackson
GIRARDEAU
Ellsworth
C.H.
REYNOLDS
MADISON
TEXAS
SHANNON
WAYNE
Greenville
Benton
SCOTT
Cairo
Copper Mines
Van Buren
STODDARD
Charleston
MISSISSIPPI
C.H.
RIPLEY
BUTLER
Bloomfield
OREGON
St. Francis R.
New Madrid
New Market
DUNKLIN
NEW MADRID
14
13
12
11
40
39
38
37
15
14
12
11

Missouri.

Einleitende Bemerkungen.

Das Gebiet dieses Staates bildete einen Theil der Provinz Louisiana, die 1803 durch Kauf von Frankreich an die Vereinigten Staaten kam. Es war zuerst im Jahre 1673 ausgekundschaftet worden; katholische Missionäre besuchten darauf verschiedene Theile desselben. Die Blei-Minen wurden schon um 1720 bearbeitet; die erste feste Niederlassung fand 1768 zu St. Geneviève statt und in St. Louis im folgenden Jahre Im Jahre 1820 wurde eine Staats-Constitution entworfen, der Staat aber nicht vor 1821 in die Union zugelassen. Quadratmeilen: 67,380. Bevölkerung in 1810, 20,845 mit 3011 Sclaven; in 1840, 383,702 mit 58,240 Sclaven; in 1850, 684,132 mit 89,289 Sclaven.

Auszug der Verfassung.

Die legislative Gewalt ruht in einem Senate und einem Repräsentanten-Hause, die zusammen "the General Assembly," General-Versammlung, heißen. — Die Senatoren, an Zahl nicht weniger als 14, noch mehr als 33, sollen 30 Jahr alt sein, die Befähigungs-Bedingungen der Repräsentanten haben, 4 Jahre Einwohner des Staates gewesen sein, und nach Districten, auf 4 Jahre und zwar eine Hälfte jedes zweite Jahr gewählt werden. Die Repräsentanten, an Zahl nicht mehr als 100, sollen jedes zweite Jahr in den Counties gewählt werden. Sie sollen freie weiße Bürger der Ver. Staaten, männlichen Geschlechtes, 2 Jahre im Staate und ein Jahr vor der Wahl in der County wohnhaft sein. — Jeder freie, weiße Bürger, männlichen Geschlechtes, der 21 Jahre alt, im Staate ein Jahr vor der Wahl und 3 Monate vor der Wahl am Wahlorte wohnhaft gewesen ist, hat das Recht zu wählen.

Die Wahlen sind zweijährlich, am ersten Montag im August. Die Legislatur tritt jedes zweite Jahr am ersten Montag des November in der City Jefferson zusammen.

Die vollziehende Gewalt ruht in einem Gouverneur, der vom Volke, einmal in 4 Jahren gewählt wird, und für die 4 nächstfolgenden Jahre nicht wieder wählbar ist. Auch ein Lieutenant-Gouverneur wird für dieselbe Zeit gewählt; dieser ist ex officio Präsident des Senats. Beide müssen 35 Jahr alt, in den Ver. Staaten geboren oder Bürger dieser Staaten zur Zeit der Annahme der Staats-Constitution gewesen sein. Der Gouverneur kann einen Gesetzvorschlag mittelst seines Veto verwerfen, aber die Mehrzahl beider Häuser kann den Vorschlag trotz diesem Veto zum Gesetz erheben. Im Fall von Erledigung der Gouverneur-Stelle vertritt der Lieutenant-Gouverneur, und nach diesem der temporäre Senats-Präsident.

Der Oberste-Gerichtshof besteht aus 3 Richtern und hat nur Appellations-Gerichtsbarkeit. Umgangs-Höfe haben ausschließliche Criminal-Gerichtsbarkeit, wo das Gesetz sie derselben nicht beraubt; sie hören auch alle die Civil-Fälle, über die ein Friedensrichter nicht richten kann. Die Billigkeits-Gerichtsbarkeit ist zwischen den Umgangs- und Ober-Höfen getheilt. Alle Richter werden vom Volke gewählt. Nur eine Bank, und nicht mehr, darf errichtet werden, mit nicht mehr als 5 Zweigen, und einem Capital von nicht mehr als 5 Millionen Dollars, und die eine Hälfte des Capitals wenigstens ist dem Staate vorbehalten.

Die Allgemeine Versammlung kann, mittelst des Votum von zwei Drittel ihrer Glieder, Verbesserung der Constitution vorschlagen, und wenn solche Vorschläge in der ersten folgenden Session durch das Votum von zwei Dritteln der Glieder der Legislatur bestätigt werden, so werden sie Theil der Constitution.

EXEMPTIONS. — Exemtionen.

In diesem Staate sind vom Executions-Verkaufe frei: das Leibzeug eines Jeden und die gewöhnlichen Werkzeuge eines Handwerkers, so lange er sein Gewerbe betreibt, auch die folgenden Gegenstände, wenn sie das Eigenthum einer hausbaltenden Person sind; 10 Stück ausgesuchte Schweine, 10 Stück ausgesuchte Schafe; 2 Kühe und Kälber, ein Pflug, eine Axt, eine Hacke, ein Pflug-Gezeug; Arbeits-Thiere 65 Dollars an Werth; die Spinnräder und Karden, und der Webstuhl mit Zubehör, die zum Zeugmachen in einer Familie nöthig sind; alles zum Familien-Gebrauch gesponnene Garn und verfertigte Zeug; Flachs, Hanf und Wolle, von jedem 25 Pfund; alles Leibzeug der Familie, 2 Betten mit gewöhnlichem Bettzeuge; und solche andere Haus- und Küchengeräthe, als für eine Familie nöthig und nicht über 25 Dollars-werth sind; alle Waffen und militärische Ausrüstung, die das Gesetz zu halten verlangt; alle für die Familie vorräthigen Lebensmittel, nicht über 25 Dollars werth. Advocaten, Aerzte und Geistliche können statt andern Eigenthums, nach ihrer Wahl, die ihrer Profession nothwendigen Bücher aussuchen; Doctoren der Medicin können, statt eximirten Eigenthums, ihre Arzneien wählen. Statt der 10 Schweine, 10 Schafe, zweier Kühe und Kälber, der Axt, Hacken, Pfluges und Pflugzeuges und der 65 Dollars werthen Arbeits-Thiere, kann der Schuldner, wenn er ein Familien-Haupt ist, jedes andere Eigenthum, unbewegliches oder bewegliches, aussuchen, das nicht über 150 Dollars werth ist.

Das Eigenthum der Ehefrau ist von Verkauf auf Execution gegen ihren Mann eximirt, wenn die Schuld vor der Heirath, ehe die Frau in den Besitz kam, gemacht ist, oder wenn die Schuld eine Schuld durch Sicherheits-Leistung ist; auch ist es von Execution wegen Strafen und Kosten, in einer Criminal-Sache gegen ihren Mann, eximirt.

Des Ehemannes Eigenthum ist von allen den Schulden und Verbindlichkeiten frei, welche die Frau vor der Heirath eingegangen war.

MECHANICS' LIEN. — Anspruchs-Recht der Handwerker.

Contrahenten, Unter-Contrahenten, Handwerker und Arbeiter sollen für Arbeit und Material ein Anspruchsrecht auf die Gebäude haben, woran sie bauen.

Jeder, (Unter-Contrahenten ausgenommen) muß zu dem Behuf beim Schreiber des Umgangs-Hofes in der County, wo das Gebäude steht, innerhalb 6 Monate nach geliefertem Material oder geleisteter Arbeit, eine richtige, durch seinen Eid bewahrheitete Rechnung und eine richtige Beschreibung des Eigenthums registriren lassen.

Unter-Contrahenten müssen den Eigenthümern von ihrer Absicht Anzeige machen, daß sie Arbeit oder Material liefern wollen, so wie auch vom wahrscheinlichen Werth davon; und wenn sie nachher mit dem Contrahenten den Betrag festgestellt haben, müssen sie, innerhalb 10 Tage nach geliefertem Material oder geleisteter Arbeit, im genannten Amte eine Abschrift solcher Feststellung und eine richtige Beschreibung des mit dem Anspruch belasteten Eigenthums registriren lassen. — Der Anspruch bindet das Gebäude auf 12 Monate nach dessen Beendigung. — Der Eigenthümer kann nicht mit dem Contrahenten Endabschluß machen, bis den Ansprüchen des Unter-Contrahenten genüget ist. — Der Anspruch soll sich auf den Bau-Grund und Boden ausdehnen, doch nicht über 500 Quadrat Fuß, das Gebäude nicht eingerechnet.

CHATTEL MORTGAGES. — Hypotheken (Pfand) in beweglichen Gütern.

Eigenthum dieser Art muß dem Pfandinhaber überliefert und von demselben behalten werden, oder die Pfand-Verschreibung muß in der County, in welcher der Pfandgeber wohnt, anerkannt oder erwiesen und registrirt werden, ganz wie bei Urkunden über unbewegliches Eigenthum.

LAW REGULATING CONTRACTS. — Contracte regulirendes Gesetz.

Alle Contracte, welche nach gemeinem Rechte nur gemeinsam verbindend sind, sollen sowohl als gemeinsam verbindend wie den Einzelnen verbindend ausgelegt werden.

Eine gemeinsam-verbindende Schuld oder ein solcher Contract behält Wirkung und Dauer sowohl gegen die Erben, Testaments-Vollstrecker und Nachlaß-Verwalter des verstorbenen verpflichteten Schuldners oder Versprechers, wie gegen den überlebenden und ebenfalls gegen die Erben, Testaments-Vollstrecker und Nachlaß-Verwalter aller und jeder Gemeinsam-Verpflichteten, wenn sie alle verstorben sind.

Klage kann angestellt werden gegen einen oder mehrere Theilhaber (Associé's) in Fällen von Compagniegeschäft, von Obligationen, oder von Versprechen aus Vergeltung (assumpsit).

Klage kann nicht angestellt werden: um von einem Testaments-Vollstrecker oder Nachlaß-Verwalter auf dessen specielles Versprechen hin zu verlangen, daß er eine Schuld oder Schadenersatz aus seinem eignen Vermögen bezahle; oder um von Jemandem auf dessen specielles Versprechen hin zu verlangen, daß er für die Schuld, den Fehler oder das Mißlingen eines Andern verantwortlich sei; oder um an Jemanden Forderungen zu machen auf eine Vereinbarung hin, wo eine Heirath die Vergeltungs-Ursache wäre; oder auf einen Contract hin, daß Land und vererblicher Grundbesitz oder irgend ein Interesse darin oder daran verkauft werden solle, oder eine Vermiethung auf länger als ein Jahr vorfallen solle; oder auf irgend eine Vereinbarung hin, die nicht innerhalb eines Jahres nach ihrem Abschluß zu leisten wäre; falls nicht die Vereinbarung, die der Klagegrund in obigen Fällen ausmachen soll, oder eine Note oder Memorandum solcher Vereinbarung schriftlich gemacht und von der Partei, von welcher Leistung gefordert wird, oder von Jemandem der von dieser Partei rechtsmäßig dazu bevollmächtigt ist, unterschrieben worden ist.

Kein Contract über Verkauf von Gütern, Waaren und Handelsgegenständen um den Preis von 30 Dollars und darüber, soll als gut und rechtsgültig angesehen werden, wenn nicht der Käufer einen Theil des so verkauften Gutes annimmt und ihn wirklich empfängt, oder Etwas als Kaufgeld auf Hand, um den Handel zu binden oder als theilweise Zahlung gibt, oder wenn nicht irgend eine Note oder Memorandum über den Handel gemacht und von der Partei oder Parteien, von denen die Leistung des Contracts gefordert wird, oder von ihrem oder ihren rechtmäßig bevollmächtigten Agenten unterzeichnet ist.

Klage soll nicht angestellt werden können, um Jemanden zu belangen, wegen dessen Darstellung des Charakters, Betragens, Credits, der Geschicklichkeit, des Geschäftszustandes oder der Unternehmung einer dritten Person, falls nicht solche Darstellung schriftlich ist und von der darüber belangten Person oder von Jemandem, der von dieser Person rechtsmäßig bevollmächtigt wäre-unterschrieben worden ist.

LIMITATION OF ACTION. — Zeitschranken bei Klagen.

Alle auf besiegelter oder unbesiegelter Schrift begründeten Klagen um unmittelbare Zahlungen von Geld oder Eigenthum müssen innerhalb 10 Jahre nach erwachsenem Klagegrund angestellt werden; eben so Klagen über Verträge von wirklichem oder Rechts-Uebergang des Besitzes (covenants of seizin) und Klagen auf Rechtshülfe, wo dafür nicht sonstige Frist-Vorschriften vorhanden sind. Klagen auf Verträge über Gewährsleistung innerhalb 10 Jahre nach dem Enburtheil, das gegen den Gewährleister gefällt war.

Klagen auf Contracte u. s. w., die ausdrücklichen so wie die mittelbar folgenden (ausgenommen Klagen auf Sprüche und Decrete der Archiv-haltenden Gerichtshöfe, und ausgenommen, wo eine verschiedene Frist angegeben ist); ferner, Klagen auf eine durch Statut geschaffene Verbindlichkeit, ausgenommen bei verwirkten Strafen und Bußen; Klagen über unrechtmäßige Gränz-Ueberschreitung von Grund und Boden; Klagen über Wegnahme, Zurückhalten oder Beschädigung von beweglichen Gütern und Sachen, oder um Wiedererhalten bestimmt bezeichneten persönlichen Eigenthums; Klagen über ehebrecherischen Umgang oder sonstige Beeinträchtigung des Personen-Rechtes, wo diese Klage nicht anderweitig vorgeschriebene Frist hat, innerhalb fünf Jahre.

Klagen auf Rechtshülfe bei Betrug, innerhalb 3 Jahre, wo dann der Klagegrund zur Zeit der Entdeckung des Betruges anfängt.

Klagen gegen Sheriffs oder Coroners, und Klagen um Zahlung verwirkter Strafe oder Buße, wo die verwirkte Strafe oder Buße der beeinträchtigten Partei oder ihr und dem Staate verfällt, innerhalb 3 Jahre.

Klagen über Schmähschrift (libel), Real-Injurie, Schlägerei oder falsches Gefangenhalten; oder Klagen um verwirkte, dem Staate verfallende Strafe und Buße, innerhalb 2 Jahre.

Klagen gegen Sheriffs u. s. w. wegen Entlaufens, innerhalb eines Jahres.

Wo laufendes Conto ist, erwächst der Klagegrund mit dem letzten Item oder angeschriebenen Artikel in dem Conto der Gegenpartei.

Klagen auf qui tam, innerhalb eines Jahres nach begangenem Vergehen, oder falls sie nicht von einer Privat-Person eingebracht werden, innerhalb 2 Jahre, wenn sie vom General-Anwalt oder dem Anwalt eines Umgangs-Hofes im Namen des Staates angefangen werden.

Die Zeitschranken und Fristen der Klagen finden auch Anwendung bei Klagen, die der Staat zu seinem Vortheil anstellt.

Minderjährige, Ehefrauen, Wahnsinnige und Gefangene genießen die genannten respectiven Zeitfristen, von der Zeit an, wann ihre Klag-Unfähigkeit aufhört.

Ein schriftliches Versprechen ist erforderlich, um eine Klage, der dieses Gesetz Einhalt thut, wieder in's Leben rufen zu können.

Verschreibungen (Handschrift, Obligation), Rechtssprüche und Decrete werden nach Ablauf von 20 Jahren angesehen und präsumirt, als seien sie bezahlt worden: solche Annahme und Präsumtion ist aber der Widerlegung unterworfen, wo theilweise Bezahlung oder geschriebene Anerkennung des Schuldigseins erwiesen wird.

COLLECTION OF DEBTS. — Einfordern von Schulden.

Beschlagnahme kann erfolgen: 1) wo der Schuldner nicht im Staate wohnt; 2) oder sich so verbirgt, daß das Proceßverfahren ihn nicht erreichen kann; 3) oder wenn der Schuldner sich von seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte im Staate so davon gemacht und versteckt hat, daß das Proceßverfahren ihn nicht erreichen kann; 4) oder er damit umgeht, sein Eigenthum in der Absicht aus dem Staate zu schaffen, um seine Gläubiger zu betrügen, oder ihnen Hinderniß oder Verzug zu machen; 5) oder wenn er betrügerischer Weise sein Eigenthum so abgetreten oder überwiesen hat, daß er seinen Gläubigern Hinderniß oder Verzug bringt; 6) oder er betrügerischer Weise sein Eigenthum so verborgen gehalten oder so darüber verfügt hat, daß es seinen Gläubigern Hinderniß oder Verzug bringt; 7) oder er damit umgeht, sein Eigenthum so zu verbergen oder so darüber zu verfügen, daß es seinen Gläubigern Hinderniß oder Verzug bringt; 8) wo die Schuld außerhalb dieses Staates gemacht war und der Schuldner sich davon gemacht hat, oder sein Eigenthum heimlich in diesen Staat mit der Absicht geschafft hat, seine Gläubiger zu betrügen, oder ihnen Hinderniß oder Verzug zu schaffen; 9) wo die Schuld außerhalb des Staates contrahirt war, und der Schuldner sein Eigenthum verborgen oder heimlich in diesen Staat gebracht hat, um seine Gläubiger zu hintergehen, oder ihnen Hindernisse oder Verzug in den Weg zu legen. Im 4ten 5ten Fall von 4, 5, 6, 7, 8 und 9 kann Beschlagnahme erfolgen, wenn auch die Schuld nicht fällig wäre.

Bevor Beschlagnahme ersolgen kann, muß Kläger oder Jemand für ihn eine eidliche und schriftliche Erklärung abgeben, welche aussagt, daß Beklagter dem Kläger rechtmäßiger Weise die angesprochene Summe nach Abzug aller richtigen Credite und Gegenrechnungen schuldig ist, ferner, aus welchem Grunde die Schuld gemacht war und daß er, der eidliche Erklärer, guten Grund zu glauben habe und glaube, daß eine oder verschiedene der obigen Ursachen statt finden, die ihn zur Beschlagnahme berechtigen. Auch muß eine Obligation mit einer oder mehren Sicherheiten, aus wohnhaften Haushaltern in der County, wo die Klage anhängig ist, bestehend, auf eine Summe gegeben werden, die wenigstens die doppelte Summe der beschwornen Schuld beträgt. Wenn der Beklagte die Wahrheit der eidlichen Erklärung vor Gericht bestreitet, so muß Kläger die in der Erklärung als Gründe der Beschlagnahme angegebenen Thatsachen erweisen.

NB. Parteien die nicht wohnhaft sind, und die gegen ihre Schuldner in diesem Staate mittelst Beschlagnahme verfahren wollen, sollten zugleich mit der Forderung eine eidliche und schriftliche Erklärung der obengenannten Thatsachen einsenden, und gleichzeitig Maaßregeln für die erforderliche Sicherheit und Bürgschaft treffen.

Gefangennahme wegen Schulden ist abgeschafft.

DEEDS. — Urkunden bei Abtretung (Verkauf) von Land.

Jede Abtretung von Land und Grundbesitz muß vom abtretenden Theile unterschrieben und besiegelt werden, auch anerkannt oder erwiesen werden, wenn das Land in diesem Staate liegt, vor einem mit Siegel versehenen Hofe, oder vor irgend einem Richter oder Gerichts-Schreiber, oder einem öffentlichen Notarius oder Friedensrichter der County in welcher das Land liegt; wenn es in den Ver. Staaten und außerhalb dieses Staates liegt, vor einem Hofe der Ver. Staaten, oder irgend eines Staates oder Territorium, welcher Hof ein Siegel hat, oder vor dem Gerichtsschreiber solches Hofes, oder vor einem für diesen Staat angesetzten Commissarius, der an dem Orte wohnhaft ist, wo die Anerkennung vor sich geht; und im Auslande, vor einem mit Siegel versehenen Hofe solches Landes oder dem Mayor einer großen Stadt (City) der ein Amts-Siegel hat. Entsagungen des Wittthums können vor demselben Beamten vor sich gehen; aber Anerkennungen der Ehefrauen bei Abtretung von Grund-Eigenthum, das ihr abgesondertes Vermögen ist, können nur vor solchem Hofe, Richter oder Schreiber angenommen werden, welcher befugt ist in andern Fällen Anerkennungen anzunehmen.

Eine Bescheinigung der Anerkennung muß auf der Urkunde unter Hand und Siegel des Beamten indossirt sein.

Die Urkunde sollte in der County, wo das Land liegt, registrirt werden. Keine Urkunde ist, bis sie registrirt ist, für andere rechtsgültig, als für die contrahirenden Parteien und für solche, die eine wirkliche (thatsächliche, actual) Anzeige davon erhalten.

Die anerkennende Person muß dem Beamten oder einem Richter des Hofes als das Individuum bekannt sein, dessen Name als Partei unter der Urkunde unterzeichnet steht, oder diese Person muß ihm vermittelst zweier glaubwürdigen Zeugen als solches Individuum erwiesen werden; und dies muß in seiner Bescheinigung stehen.

Außerdem soll eine Ehefrau, die ihrem Witthum entsagt, mit dem Inhalte der Urkunde bekannt gemacht werden, und sie soll, auf Befragung, die abgesondert von ihrem Manne statt finden muß, anerkennen, daß sie frei und sonder Zwang und ungebührlichen Einfluß Seitens ihres Mannes die Urkunde vollzieht, und ihrem Witthums-Recht an dem in der Urkunde genannten unbeweglichen Vermögen entsagt; alles dies muß in der Bescheinigung bescheinigt werden.

Formel der Anerkennung bei Entsagung des Witthums.

Form of Acknowledgment with Relinquishment o Dower.

State of Missouri,
County of *Benton*, } *ss.*

Be it remembered, that on the *first* day of *March*, one thousand eight hundred and *fifty-one*, before me, JOHN JONES, a *justice of the peace* in and for said county, personally appeared JOHN DOE *and* SUSAN *his wife*, to me personally known to be the persons whose names are subscribed to the foregoing deed, as parties thereto, and acknowledged that they executed the same for the purposes therein mentioned; *and the said* SUSAN, *being by me examined apart from her husband, and made fully acquainted with the contents of the foregoing deed, acknowledged that she executed the same* [*and relinquished the dower in the real estate therein mentioned*], *freely and without fear, compulsion, or undue influence, of her said husband.*

Witness my hand; the day and year first above written.

JOHN JONES, *Justice of the Peace.*

Ein Federzug kann als Siegel dienen.

Eine Ehefrau kann ihr unbewegliches Vermögen durch eine von ihr und ihrem Manne vollzogene Abtretungs-Urkunde, abtreten und übertragen. Der Mann muß der Abtretung beitreten. Ihre Anerkennung soll auf obenbeschriebene Weise vor einem Hofe, Richter oder Gerichtsschreiber angenommen werden, nachdem sie vorher mit dem Inhalt solcher Abtretungs-Urkunde bekannt gemacht, und abgesondert von ihrem Manne befragt worden ist. Die Bescheinigung der Anerkennung muß ganz wie die oben beschriebene sein, nur mit Auslassung der Worte: "and relinquished her dower in the real estate therein mentioned."

RIGHTS OF MARRIED WOMEN. — Rechte der Ehefrauen.

Eigenthum, das einer Frau vor ihrer Heirath gehörte, oder ihr nach ihrer Heirath zufällt, so wie auch der Nutzen und Profit solches Eigenthums, ist von denjenigen Schulden und Verbindlichkeiten eximirt, welche ihr Mann vor der Heirath oder vor dem Zufallen solches Eigenthums gemacht hatte und die er vorher eingegangen war. Solches Eigenthum ist schlechterdings von den Schulden, die ihr Mann als Gewährsleistung zu irgend einer Zeit gemacht hatte eximirt; so auch von Strafen, Bußen und Kosten, die ihrem Manne in Criminal-Fällen auferlegt worden.

Witthum. Die Frau hat Witthums-Recht an einem Drittel alles Grund-Eigenthums, welches ihr Mann oder Jemand zu seinem Nutzen als vererbliches Eigenthum zu irgend einer Zeit ihrer Ehe besessen hatte; auch an einem Drittel alles unter Miethcontract auf 20 Jahre oder darüber gehaltenen Landes und Bodens (leasehold estate).

Sie hat auch Rechts-Anspruch, als unbeschränktes Eigenthum alle ihre Handgerätbschaften, so wie alle Betten, Bettzeug, Kleidungsstücke, Vorräthe u. s. w. die für die Familie dienen, zu halten und zu behalten; auch alle Kuchengeräth bis zum Werthe von 20 Dollars und persönliches, bewegliches Eigenthum bis zum Werthe von 200 Dollars. Außerdem hat sie folgende Ansprüche:

1) wenn der Ehemann Nachkommen hinterläßt, auf ein Kindes-Theil mit unbedingtem Besitz, oder wenn sie vorzieht, auf ein Drittel der Sclaven, so lange sie lebt, und auf ein Drittel

des sonstigen unbeweglichen Vermögens für immer, doch verbindlich für die Schulden ihres Mannes;

2) wenn er keine Nachkommen hinterläßt, auf alles unbewegliche und bewegliche Vermögen, welches nach und durch Eherecht in des Mannes Besitz und Wahrung kam, und worüber nicht disponirt worden war, und zwar hierauf unbedingt und für immer; so wie auf die Hälfte des dem Manne bei seinem Absterben gehörigen unbeweglichen und beweglichen Vermögens, und zwar für immer, doch verbindlich für die Schulden des Mannes;

3) wenn der Mann Kinder, aber nicht aus seiner letzten Ehe, hinterläßt, so kann seine Wittwe statt Wittums, dasjenige unbewegliche und bewegliche Eigenthum, welches im Besitz ihres Mannes ist, und im Rechte seiner Frau, vermittelst der Heirath, an ihn gekommen war, doch mit Verbindlichkeit für die Schulden des Ehemannes, wählen.

RATE OF INTEREST, — Zinsfuß

ist 6 Procent. Wo Einwand von Wucher erwiesen wird, soll der Spruch nur auf gesetzmäßige Interessen sprechen, und diese sind an den Fond der Gemein-Schulen zu entrichten. Außerdem soll, auf Meldung an einen Friedensrichter oder einen competenten Gerichtshof, der Wucherer alle Interessen, worüber übereingekommen war, verwirken und an genannten Fond zahlen.

WILLS, — Testamente

müssen schriftlich abgefaßt, vom Testator oder von Jemandem in seiner Gegenwart und auf seine Aufforderung unterzeichnet, und von zwei befugten Zeugen, die ihre Namen als Zeugen in der Gegenwart des Testators unterschreiben, bezeugt werden.

Testamente müssen innerhalb 30 Tage nach Eröffnung (probate) registrirt werden. Ist über Grundeigenthum disponirt, das in verschiedenen Counties liegt, so soll eine Abschrift des Testaments im Registrator-Amte jeglicher dieser Counties innerhalb 6 Monate nach Eröffnung registrirt werden.

Iowa.

20
19
18
17
43
42
41
MINES
Spirit L.
Plateau du Coteau des Prairies
Moingonan R.
Moingonan Brother R.
L. Boone
Sioux River
Floyds R.
L. Sioux R.
Boone R.
Saldier R.
Missouri River
Boyers R.
Raccoon Fork
Elk Horn R.
Des M
Ft. Des Moines
Up. Three R.
2d Three R.
Lower 3 R
SACS AND FOXES
INDIAN TERRITORY
Platte River
Barrel C.
Nishnabottona R.
Nodaway R.
Saline R.
Tarkio R.
L. Platte R.
Mully C.
E. Fork Grand R.
MISS

Iowa.

IOWA
Scale of miles
10 20 30 40 50 60
16
15
14
13
12
11
L. Alber Lea
Upper Iowa R.
Turkey R.
Red Cedar R.
Shell Rock C.
Lime C.
Mississippi River
Wisconsin R.
Mineral Point
Lancaster
Monroe
Galena
Peru
Du Buque
DUBUQUE
CLAYTON
Prairie la Porte
C.H.
FAYETTE
BLACK HAWK
BUCHANAN
C.H.
DELAWARE
C.H.
Wabesquinicon R.
Bellevue
JACKSON
Andrew
Edinburg
LINN
Marion
JONES
C.H.
TAMA
C.H.
BENTON
Red Cedar R.
Iowa River
CLINTON
DeWitt
Camanche
CEDAR
Tipton
SCOTT
Prince ton
Davenport
Rock R.
Rock Island
C.H.
POWASHIEK
C.H.
IOWA
Old Mans C.
JOHNSON
IOWA CITY
MUSCATINE
Bloomington
English R.
KEOKUCK
C.H.
WASHINGTON
Washington
LOUISA
Wapello
Millersburg
C.H.
MAHASKA
Skunk R.
KISHKEKOSH
C.H.
Ottumwa
WAPELLO
JEFFERSON
Fairfield
HENRY
Mt. Pleasant
DESMOINE
Burlington
APPANOOSE
C.H.
DAVIS
C.H.
VAN BUREN
Van Buren
LEE
Madison
Nauvoo
Montrose
Fox R.
Mississippi R.
Locust R.
Breast R.

Iowa.

Einleitende Bemerkungen.

Das Gebiet dieses Staates wurde im Jahre 1832 den Indianern abgekauft. Im Jahre 1838 wurde ein Territorial-Gouvernement organisirt, und bald darauf nahm der Strom der Auswanderung seine Richtung mit einer fast beispiellosen Schnelligkeit dahin. Im Jahre 1844 wurde eine Constitution angenommen, aber der Zulaß in die Union verzögerte sich bis zum Jahre 1846, weil die Bestimmung der Grenzen des neuen Staates dem General-Gouvernement nicht genügend schien. Quadrat-Meilen 50,914. Bevölkerung in 1840, 43,112; in 1850, 192,122.

Auszug der Verfassung.

Die Allgemeine Versammlung (General Assembly) besteht aus einem Senate und einem Repräsentanten-Hause, deren Sitzungen in Iowa-City alle 2 Jahre gehalten werden, und am ersten Montag in dem December, der der Wahl folgt, anfangen; die Wahl findet alle 2 Jahre am ersten Montag des August statt. Senatoren — deren Zahl nicht größer als die Hälfte, und nicht geringer als ein Drittel der Repräsentanten-Zahl sein darf — müssen 25 Jahr alt, und die Qualificationen von Repräsentanten haben; sie werden auf 4 Jahre gewählt; und zwar eine Hälfte alle 2 Jahre. — Repräsentanten werden auf 2 Jahre gewählt; sie müssen 21 Jahr alt sein, wenigstens 1 Jahr im Staate und 30 Tage im Wahldistrict vor der Wahl gewohnt haben. Ihrer sollen nicht weniger als 25, und nicht mehr als 39 sein, bis die weiße Bevölkerung auf 175,000 steigt, nachher sollen ihrer nicht weniger als 39, und nicht mehr als 72 sein.

Jeder weiße Bürger der Vereinigten Staaten männlichen Geschlechts, der 21 Jahr alt ist — mit Ausschluß der Stumpf- und Wahnsinnigen und mit Infamie behafteter Personen — hat das Stimmrecht, falls er im Staate 6 Monate, in dem District, wo er Anspruch auf Wählen macht, 20 Tage gewohnt hat.

Die gesetzgebende Gewalt ruht in einem Gouverneur, der durch Stimmenmehrheit auf 4 Jahre gewählt wird; er muß 30 Jahre alt und 2 Jahre im Staate wohnhaft gewesen sein. Im Fall seiner Amtsunfähigkeit, aus irgend welcher Veranlassung es sei, vertritt ihn der Staatssecretair, nächst diesem der Senats-Präsident, und nächst diesem der Sprecher des Repräsentanten-Hauses.

Die richterliche Gewalt ruht in einem Obersten-Hofe, der aus einem Ober-Richter und zwei Beistands-Richtern besteht, die alle von der General-Assemblé auf 6 Jahre erwählt werden; in District-Gerichts-Höfen, deren Richter vom Volk in den respectiven Districten, jeder auf 3 Jahr gewählt werden; und in Friedens-Richtern.

Staats-Schulden über 100,000 Dollars; ausgenommen im Fall von Krieg oder Empörung können nicht ohne Autorisation mittelst eines Special-Gesetzes, welches die Beistimmung der Mehrzahl der Stimmen des Volks haben muß, contrahirt werden. — Körperschaften mit Bank-Privilegien soll nicht errichtet werden können; Privat-Banken sollen gesetzlich verboten sein. Körperschaften andrer Art können nach und unter allgemeinen Rechtsregeln, jedoch mit gewissen Beschränkungen, organisirt werden. Der Staat soll nie Actionär in irgend einer Körperschaft werden. Ein Oberaufseher des öffentlichen Unterrichts wird vom Volke einmal alle 3 Jahre gewählt; und ein Staatssecretair, ein Auditor (Controlleur) und Schatzmeister, einmal in 2 Jahren.

Weder Sclaverei noch unfreiwilliger Dienst soll in diesem Staate geduldet werden, ausgenommen als Strafe für Verbrechen. — Um die Constitution zu verbessern, muß die Allgemeine Versammlung an das Volk bei der nächsten General-Wahl die Frage vorlegen, ob eine Convention statt zu finden habe; ist die Mehrzahl bejahend, so hat die Allgemeine Versammlung Vorkehr für die Wahl von Delegirten zu einer Convention zu treffen, welche 6 Monate nach dem bejahenden Volksvotum zu halten ist.

EXEMPTIONS. — Exemtionen.

Auf Execution Verklagte mit Familien können folgendes Eigenthum als frei von Execution ansprechen: 1 Bibel, 1 Kuh mit Kalb, 1 Pferd, 1 Joch Zugvieh, 12 Schafe sammt davon geschorner Wolle, 5 Mastschweine und alle Ferkel unter 6 Monat, alles von der Familie besessene Flachs und das daraus gemachte Garn oder Faden, 1 Bettstelle mit zugehörigem Bette und Zeug für jede 2 Familien-Glieder, von der Familie gemachten Zeuges bis zu 100 Yards, Haus und Küchengeräth nicht über 50 Dollars werth, 1 Ofen und Röhre, alle Spinnräder und Webstühle, die in Gebrauch sind; alles ackerbauliche Geräth, nicht über 50 Dollars an Werth; das für executions-freies Vieh nothwendige Futter; Lebensmittel auf 1 Monate für die Familie, und Brennmaterial auf 60 Tage; die chirurgische Instrumente und ärztliche Bibliothek jedes ausübenden Arztes, und die Bibliothek jedes ausübenden Advocaten; alle Privat-Bibliotheken nicht über 100 Dollars an Werth, und alle Familien-Portraits; alles zum Beruf eines Handwerkers ihm gehörige Handwerkszeug; die astronomischen und mathematischen Instrumente eines Lehrers oder Schulmeisters und die Instrumente jedes ausübenden Wundarztes: Und alles von Execution eximirte Eigenthum ist auch frei von Beschlagnahme oder sonstigem Rechtsverfahren.

Außer Obigem kann der Verklagte 50 Stück Schafe und die von ihnen geschorne Wolle als eximirt ansprechen von allem Rechtsverfahren, das sich auf Contracten gründet, die seit der Zeit dieses Gesetzes gemacht sind.

HOMESTEAD EXEMPTION. — Exemtion bei Haus- und Wohn-Stätte.

Irgend eine Quantität Landes nicht über 40 Acres, die zu ackerbaulichen Zwecken gebraucht wird, und das darauf stehende Wohnhaus nebst zugehörigen Bauten, falls dieses Land nicht in dem Plane einer Town, in einer City oder Village liegt, — oder statt dessen jede Quantität Landes nicht über ein Viertel Acre, innerhalb eines registrirten Planes einer Town oder innerhalb einer City oder Village gelegen, und das darauf stehende Wohnhaus nebst zugehörigen Bauten soll, wenn es einem Einwohner dieses Staates gehört und von demselben besessen ist, eximirt sein von gezwungenem Verkauf auf Execution oder sonstigen Final-Spruch, den ein Gerichtshof über Schulden oder Verbindlichkeiten, welche nach dem 4. Juli 1849 contrahirt sind, gäbe: vorausgesetzt, daß die so eximirte Haus- und Wohnstätte oder Town-Platz mit Wohnhaus darauf keinenfalls den Werth von 500 Dollars übersteige. Diese Exemtion soll nicht das Anspruchs-Recht, das ein Arbeiter oder Handwerker daran hat, noch gesetzlich erhaltene Hypothelen-Rechte beeinträchtigen. Der Verklagte muß dem Beamten anzeigen, was er als seine Wohnstatte ansieht.

MECHANICS' LIEN. — Anspruchs-Recht der Handwerker.

Unternehmer für das Bauen oder Repariren eines Hauses oder sonstigen Gebäudes, einer Mühle, Maschine und der zu diesen Gegenständen gehörigen Bauten, oder für das Leisten von Arbeit oder Liefern von Materialien Behufs solcher Zwecke, so wie jeglicher Andere, der Materialien zu solchem Bauen in Folge von Vereinbarung mit dem Eigenthümer eines Stückes Landes oder einer Town-Baustätte, oder mit dem Miethsmann des einen oder der andern, unter Umwissen und Billigung des Eigenthümers liefert, soll ein Anspruchsrecht auf das Haus u. s. w. und auf das Stück Land oder die Stätte haben, worauf das Gebäude steht; und zwar in Verhältniß zu der geleisteten Arbeit oder den gelieferten Materialien; und diesem kann nichts entgegen stehen, noch soll Verkauf der Art eintreten, wodurch diesem Anspruchsrecht entgangen würde, ausgenommen, wenn ein Urtheilspruch gegeben wäre, bevor solches Haus, u.s.w. zu bauen angefangen war.

Klage muß eingebracht werden innerhalb eines Jahres nach der Zeit, die in dem Contract, auf welchem sich das Anspruchsrecht gründet, bestimmt ist, oder innerhalb 6 Monate nach der Entscheidung über irgend eine während der Zeit eingebrachte Klage. Und wird die Klage vor den Districts-Hof gebracht, so muß es mittelst Gesuches geschehen, welches mit üblicher Bestimmtheit das Stück Landes, das Haus u. s. w. worauf das Anspruchsrecht wirken soll, und die Natur des Contracts oder der Schuld beschreibt, und welches mit Rechnungen begleitet ist; welches zusammen anstatt einer Erklärung registrirt werden muß. Die Execution auf einen Urtheilspruch in einer Klage dieser Art muß an dem so angegebenen Eigenthum erhoben werden, und kein anderes Eigenthum des Verklagten ist durch solchen Spruch zur Bezahlung verbunden.

Der Bergmann hat, unter dieser Acte, ein Anspruchsrecht auf so viel Gruben- und Berg-Gut, daß der gerechten Forderung für seine geleistete Arbeit Genüge geschieht.

CHATTEL MORTGAGES. — Hypothek (Pfand) in beweglichen Gütern.

Kaufbriefe (bills of sale) und sonstige Uebertragungen beweglichen Eigenthums, wo der Verkäufer im factischen Besitz so übertragenen Eigenthums bleibt, sind vor Gesetz, den Gläubigern oder späteren Käufern gegenüber, nicht rechtsgültig, wenn sie nicht vor einem Friedensrichter der County, wo sie vollzogen worden, anerkannt und innerhalb 10 Tage in dem Urkunden-Registrator-Amte (in eigenem dort dazu gehaltenem Buche) in der County, wo der factische Besitzer des Eigenthums wohnt, registrirt werden.

LAW REGULATING CONTRACTS. — Contracte regulirendes Gesetz.

Alle die Interessen an Land und vererblichem Grundbesitz und alle Vermögenszustände darin, die nur durch Uebergabe und Besitznahme oder mündlicher Weise und nicht schriftlich gemacht und geschaffen sind, sollen nur die Kraft und Wirkung von Pacht oder Miethe auf bloßes Belieben haben; ausgenommen Pacht- und Miethcontracte auf nicht über 3 Jahre, wo die jährlich reservirte Rente so viel beträgt als zwei Drittel des reellen Ertrages des vermietheten Stückes ausmachen; und kein Interesse an Land ist übertragbar, es sei denn schriftlicher Weise oder durch des Gesetzes Kraft und Wirken.

Keine Klage soll vorgebracht werden können, welche auf Grund eines Special-Versprechens von einem Testaments-Executor oder Nachlaß-Verwalter verlange, daß er für Schadenersatz mit seinem eignen Vermögen verantwortlich werde; oder welche auf Grund eines Special-Versprechens von einem Verklagten verlange, daß er für die Schulden, das Versäumniß oder Mißlingen eines Andern verantwortlich werde; oder welche auf Grund einer Vereinbarung, in welcher eine Heirath der vergeltende Preis ist, Jemanden belange; oder es thue auf Grund eines Contractes oder Verkaufs von und über Land, von und über Grund-Vermögen oder daran geknüpftes Interesse; oder auf Grund irgend einer Vereinbarung, der nicht innerhalb eines Jahres von der Zeit an, wann sie gemacht ist, nachzukommen nöthig war: falls nicht solche Vereinbarung, auf deren Grund solche Klage vorgebracht wird, oder ein Memorandum oder eine Note solcher Vereinbarung schriftlich gemacht und von der zu verklagenden Partei oder von Jemandem, der von dieser Partei gesetzlich dazu bevollmächtigt war, unterschrieben worden ist.

Erklärungen, Bestimmungen und Bestallungen hinsichtlich anvertrauter Verwaltung von Grundbesitz (declarations or creations of *trust* in lands and heriditaments) müssen schriftlich abgefaßt und von der Partei unterzeichnet oder in einem Testamente enthalten sein. — Anvertraute Verwaltung, die unausgesprochen aus dem Gesetze selber von selbst folgt, ist von dieser Wirkung dieser Acte über Contracte eximirt.

Urtheilssprüche der Districts-Höfe oder des Obersten-Hofes wirken wie Anspruchs-Rechte auf das undewegliche Vermögen derer, gegen die sie gesprochen sind, und zwar vom Spruch-Tage an, in der County, innerhalb welcher solche Sprüche gegeben worden sein mögen; bescheinigte Abschriften solcher Sprüche, wenn diese Abschriften beim Gerichts-Schreiber des District-Hofes einer andern County registrirt und ebenfalls in das Urtheilsspruch-Register solcher andern County eingetragen sind, wirken als Anspruchs-Rechte auf den in solcher County gelegenen unbeweglichen Besitz des Verklagten; doch kann kein Executions-Befehl auf Grund solcher bescheinigten Abschriften erlassen werden.

Kein Contract über Verkauf von Gütern und Handels-Waaren für den Preis von 30 Dollars und darüber, soll binden, ausgenommen wenn der Käufer einen Theil der so verkauften Güter annimmt und wirklich empfängt, oder Etwas als Kaufgeld oder als Theil-Zahlung gibt, oder wenn eine Note oder Memorandum schriftlich über diesen Handel gemacht und von den Parteien, die dadurch verbindlich gemacht werden sollen, oder von ihren gesetzlich dazu ermächtigten Agenten unterzeichnet ist.

LIMITATION OF ACTIONS. — Zeitschranken bei Klagen.

Alle Klagen über Eingriffe in Jemandes Recht (trespass), über widerrechtliche Vorenthaltung (detinue), Zurückforderungs-Klagen (trover), Klagen bei Wiedereinsetzung in Pfand-Eigenthum (replevin), bei Wegnahme von Gütern u. s. w., Klagen wegen Rückstandes von Rente bei mündlichem Contract, Klagen bei Rechnungen und wo der Klagegrund ganz im writ angegeben (on the case) — (ausgenommen die wegen Verleumdung und böswilliger Verfolgung vor Gericht) und solche Klagen, die den Verkehr zwischen Kaufmann und Kaufmann oder deren Agenten angehen, sollen innerhalb 5 Jahre nach erwachsenem Klage-Grunde anfangen. — Klagen über Rechtsbeeinträchtigung durch Real-Injurie und Schlägerei (assault and battery), über Verwundung oder Gefangenhalten, innerhalb 2 Jahre. Klagen über verleumderische Worte, innerhalb eines Jahres, nachdem sie gesprochen; und Klagen über böswillige Verfolgung vor Gericht innerhalb 2 Jahren nach erwachsenem Klagegrunde. Klagen über Schulden oder Rente-Contract oder Rente-Rückstände, wo ein Miethcontract zu Grunde liegt: über Schulden, die aus irgend einer schriftlichen, sei es einer einfachen oder einer mit einer Straffumme verknüpften Verbindlichkeit hervorgehen; über Obligationen und Handwechsel oder eine Verschreibung, die zu directer Geldzahlung oder Eigenthums-Ablieferung oder contractlicher Leistung oder zu Geldzahlung auf Ausspruch von Schiedsmännern verbindet; und Klagen auf assumpsit (schriftliches oder mündliches Versprechen einer Leistung, die auf vergeltendem Preise beruht) müssen innerhalb 6 Jahre nach erwachsenem Klagegrunde oder nach der Zeit, wann eine Zahlung auf Abschlag (part payment) gemacht worden, angefangen werden.

Der Spruch eines mit Archiv versehenen Gerichtshofes kann durch ein scire facias in Kraft erhalten werden, oder eine Schuld-Klage kann innerhalb 20 Jahre eingebracht werden. Das Recht von Besitznahme unbeweglichen Gutes hört nach 20 Jahren, seit es erwachsen ist, auf. Jede Klage um unbewegliches Eigenthum, um den bloßen Besitz ohne Eigenthums-Recht an unbeweglichem Gute (possessory action), Klage um Rechtsanspruch, der von Vorfahren abgeleitet oder damit verknüpft ist, dort nach 20 Jahren seit der Zeit auf, wann solches Recht erwachsen war; eben so jeder Rechtsbefehl über diese Klagen, und auch die Klage über gerichtliche Vertreibung von Haus und Hof; jedoch in Fällen von Klageunfähigkeit, erst 20 Jahre, nachdem solche Unfähigkeit aufgehört hat.

Ist Jemand, gegen den solche vorher erwähnte Klagen gebracht sind (außer den Fällen, wo die Klage auf Eigenthum oder auf Besitz von Eigenthum unbeweglicher Natur geht) nicht zu der Zeit im Staate anwesend, als das Recht erwuchs, oder zu irgend einer Zeit, während welcher solche Klage hätte vorgebracht werden können, so soll solche Zeit der Abwesenheit nicht mit in die von diesem Gesetz vorgeschriebene Fristzeit eingerechnet werden. In gewissen Fällen kann der Kläger eine neue Klage innerhalb eines Jahres nach umgestoßenem oder gegen ihn gesprochenem Rechtsspruch einbringen.

COLLECTION OF DEBTS. — Einfordern von Schulden.

Verhaftung. Die Person eines Schuldners kann nicht durch Executions-Verfahren in Folge irgend eines Civil-Contracts verhaftet werden.

Beschlagnahme. Wenn eine auf Contract gegründete Klage angefangen ist, oder im Begriff ist anzufangen, so kann ein Beschlagnahme-Befehl vom Schreiber des District-Hofes in Folge einer eidlichen und schriftlichen Versicherung erlassen werden, welche aussagt, daß der Beklagte dem Kläger etwas schuldig ist; daß der Deponent (versichernde Partei) glaubt, daß Beklagter nicht im Staate wohne; oder daß er damit umgehe über sein Eigenthum zu verfügen, oder es wegzuschaffen, um seine Gläubiger zu hintergehen; oder daß er sich davon gemacht habe, so daß das gewöhnliche Gerichtsverfahren ihn nicht erreichen kann. Solch ein Befehl kann gegen Grund und Boden-Besitz, Güter, Sachen, Rechte, Credite, Gelder oder Effecte gesagten Schuldners, die sich in der County finden oder gegen so viel davon, als zur Zahlung der Schuld sammt Interessen und Proceßkosten genügt, erlassen werden.

DEEDS. — Urkunden bei Abtretung von unbeweglichem Eigenthum.

Jedes geschriebene Instrument, welches unbewegliches Vermögen überträgt und abtritt, oder wodurch unbewegliches Vermögen nach den Gesetzen der Billigkeits- so wie der Rechts-Gerichts-

Höfe betheiligt und officirt wird, muß erwiesen und anerkannt, und in dem Amte des Registrators (recorder) der County, in welcher solches Vermögen sich befindet, registrirt werden.

Solches Registriren ist kund für Jedermann, und kein solches Instrument ist, ausgenommen zwischen den contrahirenden Parteien, rechtsgültig, bevor es bei dem Registrator zur Registratur niedergelegt ist.

Urkunden, Abtretungen dieser Art können vor jedem mit Siegel versehenen Hofe, vor dessen Richter oder Schreiber, vor einem Friedensrichter oder öffentlichen Notarius anerkannt werden. Geschieht dies vor einem Friedensrichter in einer andern County als derjenigen, wo das Eigenthum liegt, so muß die Urkunde mit einer Bescheinigung des Schreibers des District-Hofes der County begleitet werden, welche bezeugt, daß der Richter zur Zeit, wo die Anerkennung angenommen wurde, ein in Amt stehender Friedensrichter solcher County war. Die Bescheinigung der Anerkennung muß aussagen, daß die Person, welche solche Anerkennung machte, dem Beamten persönlich als das Individuum bekannt war, dessen Name als Partei unter dem Instrument unterzeichnet steht, oder daß sie von wenigstens einem der Instruments-Zeugen, dessen Namen einzurücken ist, erwiesen worden ist, ein solches Individuum zu sein.

Die Bescheinigung der Anerkennung einer Ehefrau muß aussagen, daß diese Frau dem Beamten, vor dem die Anerkennung geschieht, persönlich als das Individuum bekannt ist, dessen Name unter solcher Abtretung unterschrieben steht; daß ihr der Inhalt solcher Abtretungs-Urkunde bekannt gemacht worden ist, und daß sie auf Befragung, abgesondert von ihrem Manne, anerkannt hat, daß sie aus freien Stücken und sonder Zwang oder ungebührlichen Einfluß ihres Mannes die Urkunde vollzogen und auf ihren Witthums-Anspruch auf das in der Urkunde erwähnte unbewegliche Vermögen verzichtet habe.

Die Form der Anerkennung ist wie in Missouri. Siehe daselbst.

RIGHTS OF MARRIED WOMEN. — Rechte der Ehefrauen.

Jede Ehefrau kann durch Abstammungs-Anspruch, Vermächtniß, Uebertragung, Geschenk, Kauf, oder Vertheilung, in ihrem eignen Namen, und mit dem Erfolg ihr zugehörigen Eigenthums, im Besitze unbeweglichen Vermögens sein: vorausgesetzt, daß solches Vermögen nicht vom Ehemanne kommt, und nicht vermittelst der Capitalien oder des Eigenthums des Mannes während der Ehe gekauft und an sie gebracht ist. — Eigenthum, das auf obige Weise der Frau gehört, haftet in keinem Falle für die Schulden des Mannes. Die Controlle und Geschäftsübung über solches Eigenthum, die jährlichen Einkünfte, Renten und Benefiçien aus demselben, stehen dem Ehemanne zu. Rechtssachen, die Bezug auf solches Eigenthum haben, müssen die Namen des Ehemannes und der Ehefrau verbunden enthalten. Ein solches unbewegliches Vermögen kann mittelst vereinigter Abtretungs-Urkunde des Mannes und der Frau übertragen werden, wo dann diese Urkunde auf oben beschriebene Weise vollzogen, erwiesen, anerkannt und registrirt werden muß.

Witthum. In diesem Staat gilt hinsichtlich des Witthums das gemeine Recht (common law).

RATE OF INTEREST, — Zinsfuß

ist gesetzlich 6 Procent, wenn man nicht über einen andern Fuß übereingekommen ist; und ist 6 Procent in allen Urtheilssprüchen. Doch können Parteien zu einem Fuß über 10 Procent nicht contrahiren. Ungesetzliches Interesse kann durch zuständige Rechtsklage wieder gewonnen werden.

WILLS. — Testamente.

Alle Testamente, die nuncupativen (siehe Louisiana) ausgenommen, müssen schriftlich abgefaßt, vom Testator oder von Jemandem in dessen Gegenwart und auf dessen ausdrückliche Anweisung unterzeichnet, und in seiner Gegenwart von zweien oder mehren befugten Zeugen bezeugt und unterschrieben werden. Nachherige Unbefugtheit der Zeugen entkräftet das Testament nicht. Nuncupative Testamente, die von zwei befugten Zeugen erwiesen werden, sind rechtsgültig, wenn der Werth des Vermögens nicht über 300 Dollars ist.

Soldaten in wirklichem Dienste, und Seeleute auf See können über ihren Sold und Häuer, so wie über ihr sonstiges bewegliches Eigenthum, mittelst nuncupativen Testamentes verfügen.

Wisconsin.

Einleitende Bemerkungen.

Dieser Staat wurde aus dem Landesgebiet gebildet, welches im Jahr 1832 den Indianern abgekauft wurde. Das Gebiet von Minnesota macht einen Theil desselben Ankaufs aus und wurde mit Wisconsin einverleibt, bevor ein Staats-Gouvernement eingerichtet war. Im Jahr 1847 wurde eine Staats-Constitution angenommen, und Wisconsin als Staat in die Union zugelassen. Die Niederlassung von Auswanderern aus Europa schreitet rasch vorwärts. — Quadratmeilen: 53,924. Bevölkerung im Jahr 1840, 30,945; im Jahr 1850, 304,226.

Auszug der Verfassung.

Die gesetzgebende Gewalt besteht in einem Senate und einer Versammlung (Assembly) und tritt jährlich am ersten Montag des Januar in Madison zusammen.

Die Senatoren, deren Zahl nicht größer als ein Drittel und nicht kleiner als ein Viertel der Glieder der Assemblé sein soll, werden vom Volke, districtsweise, auf 2 Jahre, und zwar jedes Jahr eine Hälfte gewählt. — Die Glieder der Assemble, deren Zahl nicht größer als 100, und nicht kleiner als 54 sein soll, müssen befugte Wähler in ihren respectiven Districten, und ein Jahr im Staate wohnhaft gewesen sein. Sie werden jährlich an dem Dienstag gewählt, der dem ersten Montag im November folgt. Alle Personen männlichen Geschlechts, die 21 Jahre alt sind, ein Jahr lang vor der Wahl im Staate gewohnt haben, und entweder weiße Bürger der Ver. Staaten oder solche weiße Ausländer sind, die ihre Absicht Bürger zu werden erklärt haben, oder die Indianischer Abkunft sind und einmal von den Gesetzen der Ver. Staaten zu Bürgern erklärt sind, oder die civilisirte Personen Indianischer Abkunft und keinem Indianischem Stamme zugehörig sind, können ihre Wahlstimme abgeben.

Die vollziehende Gewalt ruht in einem Gouverneur, der vom Volke durch Stimmenmehrheit auf 2 Jahre gewählt wird. Wenn es erforderlich ist, vertritt ihn der Lieutenant-Gouverneur, der auf dieselbe Zeit und unter denselben Qualificationen wie der Gouverneur durch Stimmenmehrheit gewählt wird, und Senats-Präsident mit Ausschlag gebender Stimme ist. Das Veto des Gouverneurs kann durch ein Votum von zwei Dritteln der in jedem Hause anwesenden Glieder unwirksam gemacht werden.

Die richterliche Gewalt ruht in einem Obersten Hofe, in Umgangs-Höfen, in den Richtern für testamentarische Angelegenheiten und den Friedensrichtern. Alle werden vom Volke erwählt. Die Richter der Umgangshöfe werden durch besondere Volkswahl, in den Umgangs-Districten auf 6 Jahre erwählt. Diese seiden Richter sitzen als Oberster Hof in Appel-Sachen ohne Geschworne. Die legislative Gewalt kann einen besonderen Obersten Hof errichten, der aus 3 vom Volke auf 6 Jahr zu wählenden Richtern zu bestehen haben soll; in dem Fall kann die Zahl der Umgangs-Richter vermindert werden. Richter für testamentarische Angelegenheiten und Friedensrichter werden vom Volke auf 2 Jahre gewählt. In jeder organisirten County kann die Legislatur eine oder mehre Personen mit Ermächtigungen ansetzen, welche nicht die eines Umgangs-Richters in seinem Cabinet übersteigen.

Der Staatscredit soll nie verliehen werden; auch soll keine Schuld contrahirt, und kein Geld für Verbesserungen im Staate (internal improvements) bezahlt werden, wenn anders der Staat nicht garantirendes Eigenthum hat und hält, welches diesem Zwecke gewidmet ist. Ausgenommen in Kriegszeit, bei Angriffen von Außen oder Empörungen, soll keine Schuld über 100,000 Dollars contrahirt werden. Die Legislatur soll den Towns und Cities verwehren können, Schulden zu machen. Es soll weder ein allgemeines noch ein Special-Gesetz durchgehen dürfen, welches eine Bank anders zu errichten gestatte, als wenn eine Stimmenmehrheit zur Zeit der allgemeinen Wahl zu Gunsten einer Bank-Errichtung sich erklärt hat, und bis solche Mehrheit nachher die Acte als durchzugebende billige. — Körperschaften, (Banken ausgenommen), können unter allgemeinen Gesetzen errichtet werden, aber nicht unter Special-Gesetzen, ausgenommen in bestimmten angegebenen Fällen.

Sclaverei und Gefangenschaft wegen Schulden sind verboten. Ein Staats-Superintendent für das Erziehungswesen soll vom Volke erwählt werden.

Wisconsin.

Lon West from Washington
Chicago
Illinois R.
Rock R.
Mississippi R.
Dewia R.
Iowa R.
Skunk R.
Red Cedar R.
Bloomington
Galena
Rockford
Geneva
Plainfield
Prairie du Chien
Wisconsin R.
Fox R.
Winnebago L.
Green Bay
Sheboygan
Milwaukee
Racine
Kenosha
Waukesha
Mineral Point
Dodgeville
Platteville
Lancaster
Fond du Lac
Portage City
Madison
Jefferson
Watertown
Beaver Dam
Janesville
Walworth
Rock Prairie
Monroe
Belleview
Calumet
Manitou
Marquette
Washington
Ozaukee
Sheboygan
Manitowoc
Brown
Crawford
Grant
Iowa
Lafayette
Green
Rock
Walworth
Jefferson
Dodge
Washington
Waukesha
Milwaukee
Racine
Kenosha
Columbia
Sauk
Richland
Crawford
Grant
Iowa
Lafayette
Green
Rock
Dane
Dodge
Fond du Lac
Calumet
Manitou
Sheboygan
Manitowoc
Brown
Marquette
Portage
Waupaca
Winnebago
Outagamie
Brown
Door
Kewaunee
Calumet
Manitowoc
Sheboygan
Fond du Lac
Winnebago
Waupaca
Portage
Marquette
Green Lake
Adams
Juneau
Monroe
Vernon
Crawford
Richland
Sauk
Columbia
Dane
Dodge
Jefferson
Waukesha
Washington
Ozaukee
Milwaukee
Racine
Kenosha
Walworth
Rock
Green
Lafayette
Iowa
Grant
Crawford
Vernon
Monroe
Juneau
Adams
Marquette
Green Lake
Waupaca
Outagamie
Brown
Door
Kewaunee
Manitowoc
Sheboygan
Fond du Lac
Calumet
Winnebago
Portage
Waupaca
Outagamie
Brown
Door
Kewaunee
Manitowoc
Sheboygan
Fond du Lac
Calumet
Winnebago
Portage
Marquette
Green Lake
Adams
Juneau
Monroe
Vernon
Crawford
Richland
Sauk
Columbia
Dane
Dodge
Jefferson
Waukesha
Washington
Ozaukee
Milwaukee
Racine
Kenosha
Walworth
Rock
Green
Lafayette
Iowa
Grant
11
12
13
14
15
42
43
M I C H I G A N
I L L I N O I S
I O W A
W I S C O N S I N
L. Michigan

Wisconsin.

WISCONSIN
Miles
L. SUPERIOR
I. Royal
Fond du Lac
Apostles Islands
Kewenaw Bay
Pt. Wilkins
Kewenaw R.
Huron R.
Ontonagon R.
Menomonee R.
Wisconsin R.
Pine R.
Manidowish R.
St. Croix R.
Red Cedar R.
Court Oreilles L.
Muskeg R.
Poplar R.
St. Louis R.
Oconto R.
Big Bull Falls
CHIPPEWA
MARATHON
LA POINTE
MICHIGAN
OCONTO

Verbesserungen (amendments) in der Constitution, denen eine Mehrzahl der Glieder beider Häuser der Legislatur beistimmt, sollen, falls sie von Neuem den Beifall einer Mehrzahl der nächsten Legislatur erhalten, dem Volke vorgelegt werden, und wenn eine Mehrzahl der Stimmen des Volks sie billiget, sollen sie Theil der Constitution werden. Eine Mehrzahl in jedem der beiden Häuser kann eine Zusammenberufung (convention) Behufs der Veränderung der Constitution empfehlen, und eine Mehrzahl der Stimmen bei einer nachherigen allgemeinen Wahl kann das Einberufen solcher Convention autorisiren.

EXEMPTIONS. — Exemtionen.

Kein untenbenanntes Eigenthum soll der Beschlagnahme, der Execution oder dem Verkauf in Folge eines gerichtlichen End-Verfahrens irgend eines Hofes dieses Staates unterworfen sein: 1) die Familien-Bibel; 2) Familien-Porträte, Schulbücher oder Bibliothek; 3) ein Sitz oder Platz in einem für öffentlichen Gottesdienst bestimmten Hause; 4) die für Begräbniß-Gebräuche wesentlichen Gegenstände; 5) alle Kleidungsstücke des Schuldners und seiner Familie; alle Betten, Bettstellen und alles Bettzeug, was davon der Schuldner für sich und seine Familie hat und gebraucht; alle Oefen und Zubehör, welche stehen oder vom Schuldner für seinen und seiner Familie Gebrauch bewahrt werden; alles Küchengeräth und sonstiges Hausgeräthe und Mobiliar, welches oben nicht angegeben ist, und dessen Werth nicht über 200 Dollars beträgt; 6) zwei Kühe, zwei Schweine, ein Joch Ochsen, und ein Pferd; oder statt eines Joches Ochsen und eines Pferdes, ein Spann Pferde; 10 Schafe sammt deren Wolle, entweder roh oder in Garn oder Zeug verarbeitet; das nöthige Futter auf ein Jahr für das oben erwähnte Vieh, sei das Futter vorhanden, oder wachse es noch, oder eins und das andere, ganz wie der Schuldner es vorzieht; auch ein Wagen, oder ein Karren oder eine Schleife (dray), ein Schlitten, ein Pflug, eine Schleifegge (drag) und anderes Hausgeräth mit Einschluß von Gezeug für Zugvieh, nicht über 50 Dollars an Werth; 7) Mundvorrath für den Schuldner und seine Familie für den Bedarf eines Jahres, sei derselbe vorhanden, oder noch im Wachsen, oder beides; auch Brennmaterial für ein Jahr; 8) die Geräthschaften und Werkzeuge und der Betrieb-Vorrath eines Handwerkers, Bergmannes oder sonst Jemandes, was davon zur Führung seines Betriebes oder Geschäftes gebraucht und behalten wird, nicht über den Werth von 200 Dollars; die Bibliothek und Apparate eines Mannes von professionellem Beruf (professional, Arzt, Advocat u.s.w.) nicht über 200 Dollars an Werth. Alle diese hier oben als eximirt anzusehende Gegenstände sollen vom Schuldner, seinem Agenten, Diener, Schreiber oder seinen gesetzlichen Vertretern, je nachdem der Fall eintreten mag, ausgesucht werden.

HOMESTEAD EXEMTPION LAW. — Exemtion bei Haus- und Wohnstätte.

Eine Haus- und Wohnstätte, die aus einer Quantität Landes besteht, welches nicht über 40 Acres beträgt, für ackerbauliche Zwecke benutzt wird, auf dem das Wohnhaus mit Zubehör steht, das vom Eigenthümer auszusuchen ist, und das nicht innerhalb einer Townfläche, einer City oder einer Village liegt; oder statt dessen nach Wahl des Eigenthümers, eine Quantität Landes, das nicht über ein Viertel Acre beträgt, innerhalb einer registrirten Townfläche, oder einer City, oder einer Village liegt, und worauf das Wohnhaus mit Zubehör von einem Einwohner des Staates als Eigenthum bewohnt oder inne gehabt wird (occupied), soll einem gezwungenen Verkauf auf Execution oder einem sonstigen gerichtlichen Eid-Verfahren Seitens eines Gerichtshofes auf Grund einer nach dem ersten Januar 1849 contrahirten Schuld oder Verbindlichkeit nicht unterworfen sein.

Eine solche Exemtion soll dem Anspruchsrecht eines Arbeiters oder Handwerkers keinen Eintrag thun, auch auf eine gesetzmäßig auf dem Grund und Boden ruhende Hypothek sich nicht ausdehnen; aber solche Hypothek oder sonstige Veräußerung solches Grund und Bodens Seitens des Eigenthümers, wenn er ein Ehemann ist, soll ohne die derselben zugefügten Unterschrift der Ehefrau rechtsungültig sein.

Jeder, der Eigenthümer und Inhaber (occupying) eines Wohnhauses ist, welches nicht auf seinem eignen Boden steht, und wo er diesen Boden durch Pacht oder auf sonstige Weise rechtlich in Besitz hat, und solches Haus als Wohnstätte anspricht, soll zu der Exemtion solches Hauses berechtigt sein.

MECHANICS' LIEN. — Anspruchs-Recht der Handwerker.

All und jedes Wohnhaus, welches von nun an im Staate Wisconsin gebauet und errichtet wird, sammt dem Rechte, Rechtstitel und Interesse, welches der oder die Eigenthümer solches Hauses oder andrer Gebäude an dem Lande und auf das Land haben, worauf solches Haus (oder Gebäude) steht und welches Land nicht mehr als 40 Acres ist; oder falls das Haus innerhalb der Gränzen des Planes einer City, Town oder einer Village errichtet ist, dann das Bodenstück (lot), worauf solches Wohnhaus oder sonstige Gebäude gelegen ist, und welches an Ausdehnung nicht über einen Acre beträgt, soll der Zahlung solcher Schulden unterworfen sein, die wegen Arbeit oder Materialien contrahirt sind, welche Ziegelbrenner, Maurer, Steinhauer, Kalkhändler, Zimmerleute, Maler, Glaser, Eisenwaarenhändler, Gipser, Holzhändler oder sonstige Personen zum Bauen oder Material-Liefern für das Errichten und Bauen solches Hauses oder sonstigen Gebäudes geleistet oder geliefert haben; und zwar soll es dem unterworfen sein vor jedem andern Anspruch, der nach und seit dem Anfange der Baute solches Hauses oder sonstigen Gebäudes entstanden ist.

Untercontrahenten müssen dem Eigenthümer innerhalb 30 Tage nach den zum Nutzen des Eigenthümers geleisteten Arbeiten oder gelieferten Materialien Anzeige davon machen, oder sie verlieren ihren Anspruch. Das Anspruchsrecht dauert nur auf ein Jahr.

CHATTEL MORTGAGES. — Hypotheken (Pfand) in beweglichen Gütern.

Keine Hypothek auf beweglichem Gute (Pfandrecht), die von nun an gemacht wird, soll gegen Jemand anders als gegen die contrahirenden Parteien rechtsgültig sein, falls nicht das hypothecirte Eigenthum dem Pfandgläubiger übergeben wird und in seinem Besitze bleibt, oder falls nicht die Pfandverschreibung in dem Amte des Schreibers der Town, wo der Pfandschuldner wohnhaft ist, registrirt wird; oder, wenn er nicht im Staate wohnhaft ist, der Town wo das Pfand zu der Zeit ist, wann es verpfändet wird.

LAW REGULATING CONTRACTS. — Contracte regulirendes Gesetz.

In den folgenden Fällen soll jedes Uebereinkommen (Contract) ungültig sein, falls nicht ein solches Uebereinkommen, oder eine Note oder Memorandum darüber, worin der vergeltende Preis ausgedrückt ist, schriftlich aufgesetzt und von der damit zu belastenden Partei unterzeichnet ist.

1) Jedes Uebereinkommen, das seinen Artikeln gemäß nicht innerhalb eines Jahres nach seinem Entstehen geleistet zu werden braucht.
2) Jedes Special-Versprechen, für die Schulden, den Fehler oder das Mißlingen einer andern Person verantwortlich zu sein.
3) Jedes Uebereinkommen, Versprechen oder Unternehmen, bei welchem eine vorzufallende Heirath der vergeltende Preis ist, ausgenommen gegenseitiges Heirathsversprechen.

Jeder Contract über Verkauf von beweglichem Gut, auch ausklagbarem, (things in action) für einen Preis von 50 Dollars oder darüber, soll rechtsungültig sein, falls nicht

1) eine Note oder ein Memorandum solches Contractes schriftlich aufgesetzt, und von den dadurch zu belastenden Parteien unterschrieben ist;
2) falls nicht der Käufer einen Theil solches Gutes, oder die Erweise der Ausklagbarkeit solches ausklagbaren Gutes oder einen Theil dieser Erweise annimmt und in Empfang nimmt;
3) falls nicht der Käufer zur Zeit des Kaufes einen Theil des Kaufgeldes zahlt.

LIMITATION OF ACTIONS. — Zeitschranken (Fristen) bei Klagen.

Klagen auf Wiedererlangung von Grund und Boden müssen innerhalb 20 Jahre nach erwachsenem Klagegrund eingebracht werden.

Minderjährige, Wahnsinnige, Gefangene und Ehefrauen haben die Frist von 10 Jahren nach Aufhören ihrer Klagunfähigkeit.

Die folgenden Klagen sollen innerhalb 6 Jahre nach erwachsenem Klagegrund anfangen, und nicht später:

1) alle Klagen die sich auf unbesiegeltem Contracte oder Verbindlichkeit gründen, diejenigen ausgenommen, welche auf Grund eines von einem archivarischen Gerichtshofe der Vereinigten Staaten oder eines Staates oder Territorium der Ver. Staaten gesprochenen Urtheils oder Decretes gebracht werden;
2) alle Klagen auf Grund von Urtheilssprüchen, die in irgend einem Gerichtshofe ohne Archiv gegeben werden;
3) alle Klagen wegen rückständiger Rente;
4) alle Klagen auf assumpsit (wegen Vergeltungs-Preises gegebenes Versprechen) oder on the case (wo der Klagegrund voll im writ vormals enthalten war), falls diese Klagen sich auf einem Contract oder einer Verbindlichkeit ausdrücklich oder selbstverstanden gründen;
5) alle Klagen wegen Verschlimmerung oder unrechtmäßiger Gränzübertretung von Grund und Boden (waste & trespass);
6) alle Klagen bei Wiedereinsetzung in verpfändetes Gut, und alle sonstigen Klagen wegen Wegnahme, Zurückhaltens oder Beschädigens unbeweglichen Gutes und Sachen;
7) alle anderen Klagen on the case — ausgenommen Klagen wegen verleumderischer Reden und Schmähschriften.

Alle Klagen wegen Real-Injurie und Schlägerei, wegen ungegründeter Verhaftung, und alle Klagen wegen verleumderischer Reden und Schmähschriften sollen innerhalb 2 Jahre angefangen werden. Keine der obigen Vorschriften soll auf eine Klage anwendbar sein, die auf Grund eines in Gegenwart eines attestirenden Zeugen unterschriebenen Handwechsels (promissory note) eingebracht wird, dahei vorausgesetzt, daß die Klage vom ursprünglichen Nehmer (payee) oder von dessen Testaments-Executor oder Nachlaß-Verwalter eingebracht werde; auch nicht auf eine Klage, die auf Grund von Noten, Wechseln oder Schuldbeweisen, welche eine Bank ausgestellt hat, eingebracht werden.

In allen zur Wiedererlangung einer auf gegenseitige und offene laufende Rechnung schuldigen Bilanz eingebrachten Klagen, soll der Klagegrund als zu der Zeit erwachsen angesehen werden, wo das letzte Item (laufende Artikel) in solcher Rechnung sich als erwiesen herausstellt.

Wenn der Klagegrund einer Klage außerhalb des Staats erwachsen ist, und zwar durch einen mehr als 6 Jahr vor dem Anfange der Klage gemachten ausdrücklichen oder indirect gefolgerten Contract oder Verbindlichkeit, oder durch ein mehr als 10 Jahr vor dem Anfange der Klage besiegeltes oder bezeugtes schriftliches Instrument, oder durch ein mehr als 10 Jahr vor solchem Anfange von einem Gerichtshofe gegebenes Urtheil oder Decret, so soll derjenige, gegen welchen eine solche Klage vor einem Gerichtshofe in diesem Staate angefangen wird, das Recht haben, die genannte Zeit als einen Einwands-Grund vorzuschützen, und als Hinderniß gegen das Klagerecht des Klägers einzubringen.

Alle Klagen über persönliches (bewegliches) Gut, welche sich auf Contracten gründen, die nicht durch obiges oder sonstiges Gesetz dieses Staats begränzt sind, sollen innerhalb 20 Jahre nach erwachsenem Klagegrunde eingebracht werden.

Minderjährige, Wahnsinnige, Gefangene, aus dem Staate Abwesende und Ehefrauen haben dieselben respectiven Klagefristen von der Zeit an gerechnet, wo ihre Klageunfähigkeit aufhört.

COLLECTION OF DEBTS. — Einfordern von Schulden.

Beschlagnahme. Ein Beschlagnahme-Befehl kann gegen das Eigenthum eines Schuldners erlassen werden, wenn der Kläger, oder Jemand für ihn, eine eidliche und schriftliche Versicherung ausstellt, welche erklärt, daß der Beklagte des Klägers Schuldner ist, und welche den Betrag der Schuld mit Abrechnung aller und jeder Gegenansprüche angiebt, auch darstellt, daß solche Schuld auf Grund ausdrücklichen oder indirect gefolgerten Contractes oder auf Grund eines gegebenen gerichtlichen Urtheils oder Decretes fällig ist, und welche außerdem eine Erklärung enthält, daß Deponent (die eidlich versichernde Partei) wisse, oder guten Grund zu glauben habe, entweder:

1) daß Beklagter sich aus dem Staate davon gemacht habe, oder damit umgehe sich davon zu machen, oder daß er sich in demselben verborgen halte; das eine oder andere zum Schaden seiner Gläubiger; oder
2) daß Beklagter, mit der Absicht seine Gläubiger zu hintergehen, etwas von seinem Eigenthum an Andere angewiesen, darüber verfügt oder es verborgen habe, oder damit umgehe solches zu thun; oder
3) daß Beklagter, mit der Absicht seine Gläubiger zu hintergehen, etwas von seinem Eigenthum aus dem Staate weggeschafft habe, oder damit umgehe, es wegzuschaffen; oder

4) daß er auf eine betrügerische Weise die Schuld contrahirt, oder die Verbindlichkeit eingegangen sei, um deretwillen das Gesuch eingebracht ist; oder
5) daß er nicht im Staate wohnhaft ist; oder
6) daß der Beklagte eine auswärtige Körperschaft ist; oder
7) daß der Beklagte auf eine betrügerische Weise und mit der Absicht seine Gläubiger zu hintergehen, sein Eigenthum oder einen Theil desselben übertragen, abgetreten oder darüber verfügt hat, oder damit umgeht, es so abzutreten oder so darüber zu verfügen.

Verhaftnahme. Keiner soll wegen einer Schuld, die aus einem ausdrücklichen oder indirect zu folgernden Contract entstanden, oder darauf gegründet ist, verhaftet werden können.

DEEDS. — Urkunden bei Land-Abtretung.

Abtretung von Land, oder an Land geknüpftem Interesse, kann durch eine Urkunde (deed) vollzogen werden, welche von demjenigen, von welchem das Land oder das an Land geknüpfte Interesse übergeben soll und welcher gesetzmäßigen Alters ist, oder von seinem gesetzmäßigen Agenten oder Anwalt unterzeichnet und besiegelt werden, und nach unten folgender Vorschrift anerkannt oder erwiesen und registrirt werden muß, ohne daß sonst Acte und Ceremonie dabei nöthig ist.

Urkunden, die in diesem Staate über Grund und Boden oder daran geknüpftes Interesse ausgestellt werden, sollen in Gegenwart zweier Zeugen vollzogen werden, welche ihre Namen als Zeugen darunter schreiben; und die solche Urkunde vollziehenden Personen können die Vollziehung vor einem Richter oder Commissarius eines Archiv-Gerichtshofes oder vor einem öffentlichen Notarius oder Friedensrichter im Staate anerkennen; und der Beamte, welcher eine solche Anerkennung aufnimmt, soll auf der Urkunde eine Bescheinigung solcher Anerkennung und des wahrhaften Datums derselben unter seiner Hand endossiren.

Wird die Anerkennungs-Urkunde in einem andern Staate, in einem Territorium oder Districte der Ver. Staaten vollzogen, so kann solche Urkunde nach den Gesetzen eines solchen Staates, Territoriums oder Districts vollzogen werden; und solche Vollziehung kann vor einem Richter eines Archiv-Hofes, einem öffentlichen Notar, einem Friedensrichter, einem Kanzlei-Referenten (master in chancery) oder sonstigen zur Aufnahme von Urkunden-Anerkennungen nach den Gesetzen solches Staates, Territoriums oder Districts ermächtigten Beamten, oder vor einem vom Gouverneur dieses Staates zu solchem Zwecke bestallten Commissarius anerkannt werden.

Wenn in den Fällen, für welche die Vorschriften in der vorangehenden Section gegeben sind, die Anerkennung vor einem vom Gouverneur zu diesem Behufe bestallten Commissarius vorgenommen wird, so soll an der Urkunde eine Bescheinigung des Schreibers oder eines sonstigen zum Bescheinigen befugten Beamten eines archivarischen Gerichtshofes der County oder des Districtes, wo solche Anerkennung vor sich ging, unter Amtssiegel angeheftet werden, welche bescheiniget, daß das Individuum, dessen Name unter der Anerkennungs-Bescheinigung unterzeichnet steht, zur Zeit des angegebenen Datums ein solcher Beamter war, wofür er sich ausgiebt, daß er (der Schreiber rc.) die Signatur der so unterschriebenen Person für ächt hält, und daß die Urkunde den Gesetzen solches Staates, Territoriums oder Districtes, gemäß vollzogen und anerkannt worden ist. Abtretungs-Urkunden im Auslande sollen vor einem öffentlichen Notarius, oder bevollmächtigten Minister, oder residirenden Minister (Gesandten), oder vor einem für solches Ausland angestellten Consul vollzogen werden.

Wenn eine Ehefrau, die im Staate wohnt, sich mit ihrem Manne zu einer Abtretung versteht und verbindet, welche unbewegliches in diesem Staate gelegenes Gut angeht, oder wenn sie allein, ohne Zusammenwirkung mit ihrem Manne, eine Verzichtleistung auf ihr Wittbumsrecht ausstellt, so kann ihre Anerkennung einer solchen Urkunde, Abtretung oder Verzichtleistung, oder der Erweis der Vollziehung derselben eben so aufgenommen und bescheinigt werden, als wenn sie unverheirathet wäre; und wenn so aufgenommen und bescheinigt, so soll dadurch eine solche Urkunde, Abtretung oder Verzichtleistung gesetzmäßig geeignet sein, registrirt zu werden.

Formel für solche Anerkennung. — *Form of Acknowledgment.*

State of Wisconsin, } ss.
County of *Dodge*, }

Be it remembered, that on this *tenth* day of *March*, one thousand eight hundred and *fifty-one*, before me, JOHN JONES, a *notary public*, in and for said county, personally appeared JOHN DOE *and* SUSAN *his wife*, to me known to be the persons described in and who executed the foregoing deed, and severally acknowledged that they executed the same.

(*Seal.*) JOHN JONES, *Notary Public.*

Urkunden dieser Art müssen in dem Registrator-Amte der County registrirt werden, in welcher das Land liegt.

Ein Federzug oder eine Devise gilt wie ein Siegel; dies bezieht sich aber nicht auf Amts-Siegel.

RIGHTS OF MARRIED WOMEN. — Rechte der Ehe-Frauen.

Eine Wittwe hat Rechtsanspruch auf Wittumsrecht an einem Drittel alles Landes, welches ihrem Manne zu irgend einer Zeit ihrer Ehe gehörte, es sei denn, daß sie gesetzmäßiger Weise von solchem Ausspruch ausgeschlossen ist.

RATE OF INTEREST. — Zinsfuß.

Jeder Zinsfuß, der nicht über 12 Procent beträgt, über den sich die contrahirenden Parteien vereinbaren, und zwar in schriftlicher Abfassung, ist gesetzmäßig und rechtsbindend. Wird mehr genommen, so ist die ganze Schuld verwirkt.

Wenn über keinen Fuß Uebereinkunft getroffen, oder derselbe in keiner Note oder Memorandum angegeben ist, sollen 7 Procent p. a. den gesetzlichen Fuß ausmachen.

WILLS, — Testamente

müssen schriftlich abgefaßt, vom Testator oder in seiner Gegenwart und auf seine ausdrückliche Anweisung von Jemandem unterzeichnet, und in Gegenwart des Testators von zweien oder mehren bezugten Zeugen bezeugt und unterschrieben werden.

Californien.

Einleitende Bemerkungen.

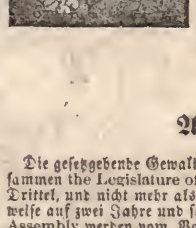

Dieser Staat, der an den Küsten des Stillen Meeres liegt, ward ursprünglich von spanischen katholischen Missionarien erkundschaftet, die an verschiedenen Orten ihre Missions-Plätze gründeten. Das Gebiet wurde ein Theil der Republik Mexico, als diese errichtet wurde, und verblieb es, bis die Vereinigten Staaten es im Jahr 1846 in Besitz nahmen. Beim Schluß des Krieges zwischen Mexico und den Vereinigten Staaten, erhielten diese Californien durch Kauf. Bald darauf wurde dort Gold in ungewöhnlicher Menge gefunden, wodurch Tausende von Menschen nach jenen Küsten strömten. Im Jahr 1849 wurde eine Staats-Constitution angenommen, und im Jahr 1850 wurde Californien als Staat in die Union zugelassen. Quadrat-Meilen: 188,981. — Bevölkerung im Jahr 1850, 125,000.

Auszug der Constitution.

Die gesetzgebende Gewalt ruht in einem Senate und einer Versammlung (Assembly), die zusammen the Legislature of California heißen. — Die Senatoren, an Zahl nicht weniger als ein Drittel, und nicht mehr als die Hälfte der Glieder der Versammlung, werden vom Volke distrikt-weise auf zwei Jahre und so gewählt, daß eine Hälfte jährlich gewählt wird. Die Glieder der Assembly werden vom Volke jährlich, distrikt-weise gewählt. Ihrer sollen, bis die Volkszahl auf 100,000 wächst, nicht weniger als 24, nicht mehr als 36 sein, und nachher sollen ihrer nie weniger als 30, noch mehr als 80 sein. — Senatoren und Assemblé-Glieder müssen befugte Wähler in ihren Districten, ein Jahr Bürger und Einwohner des Staates und 6 Monate vor der Wahl Bewohner ihres Wahldistrikts gewesen sein.

Die vollziehende Gewalt ruht in einem Gouverneur, der vom Volke auf 2 Jahre gewählt wird. Er muß über 25 Jahre alt, ein Bürger der Vereinigten Staaten, und 2 Jahre unmittelbar vor der Wahl im Staate wohnhaft gewesen sein. Er kann einem Gesetzvorschlag (bill) sein Veto geben; aber zwei Drittel der Legislatur können nachher die Bill in Gesetz erheben. Ein Lieutenant-Gouverneur wird zur selben Zeit und für dieselbe Zeitdauer vom Volke erwählt, und muß dieselben Wahlbefähigungen haben; er ist Senats-Präsident, und bei Erledigung des Gouverneur-Amtes, versieht er es. Der Gouverneur stellt einen Staatssecretär an; der Controlleur, Schatzmeister, General-Anwalt und General-Land-Inspecter (surveyor) werden vom Volke zu der Zeit und für die Amtszeit gewählt, die für den Gouverneur gelten.

Die jährliche Wahl wird an dem Dienstage gehalten, der dem ersten Montag im November folgt; die Sitzungen der Legislatur werden jährlich gehalten, und fangen am ersten Montag im Januar an. Vallejo ist zum Regierungs-Sitz ausgesucht worden. Ehescheidungen durch die Legislatur, Lotterien, Bank-Privilegien und Papier Geld sind verboten.

Bei Wahlen, welche die Legislatur vernimmt, wählen die Mitglieder viva voce; das Volk wählt durch Balloteiren.

Die richterliche Gewalt ruht in einem Obersten-Hofe, in Districts- und in County-Gerichtshöfen; alle Richter werden vom Volke gewählt. Der Oberste-Hof besteht aus einem Ersten und 2 Nebenrichtern (chief justice and two associates), die auf 6 Jahre gewählt sind. Districtsrichter werden auf 6 Jahr gewählt. Ein County-Richter wird für jede County auf 4 Jahr gewählt. County-Beamte werden vom Volke gewählt. Ein Superintendent für das Unterrichtswesen wird vom Volke des ganzes Staates auf 3 Jahr gewählt.

Jeder weiße Bürger der Vereinigten Staaten männlichen Geschlechts, jeder Bürger von Mexico unter dem Tractat von Queretaro, 21 Jahr alt, 6 Monat im Staate wohnhaft, und 30 Tage

California.

120
115
Scale of Miles.
100
200
Tlamath L.
Christmas L.
O R E G O
Rhett L.
Tlamath R.
Mt. Tsashtl
Trinity Bay
Humbolt Br.
C. Mendocino
Mud L.
Great Salt Lake
Fremont 1845
Marys or Humbolts R.
City of the Gr. S
Utah
Humbolts L.
Mt. Linn
Pyramid L.
American R.
Mountain L.
Carson R.
Carson L.
Nicolet L.
U T
Tuba C.
Fremont
Sacramento City
Benicia
Walker L.
Stockton
Fremont Mts.
San Francisco
S. Jose
S. Cruz
Monterey Bay
S. Juan
Monterey
Soledad
S. Miguel
Owens L.
Rio Virgin
Colorad
L. Tulares
S. Luis Obispo
Kern L.
La Purissima
S. Ynes
Pt. Conception
S. Barbara
S. Buenaventura
S. Gabriel
Mohave R.
S. Miguel
P. de los Angelos
S. Anna
S. Juan
S. Barbara
Warners Ranch
S. Nicholas
S. Luis Rey
San Pasqual
Gila R.
Gen. Kearn
San Diego
LOWER CALIFORNIA
B. Todos Santos
S. Miguel
Long. West
UTAH
NEW MEXICO
AND
CALIFORNIA

California.

110
105
Sweetwater R.
South Pass
Ft. Bridger
Black F.
Wary R.
Platte R.
Laramie R.
Kcha Paha R.
Ft. Laramie
N. Fork Platte R.
Pole Cr.
S. Fork Platte R.
Yampah R.
Longs Peak
Uintah R.
White R.
St. Vrains Ft.
10
PAWNEES
Eagle R.
Pikes Peak
Campadre R.
Pueblo
Bents Ft.
Gen. Kearney
Arkansas R.
R. St. John
Spanish Peaks
Cimarone R.
NAVAHOES
Red R.
Taos
N. Fk. Canadian R.
Joya
Santa Fe
Algodones
Canadian R.
Albuquerque
S. Miguel
Greggs route 1840
35
W MEXICO
APACHES
Gibilleta
Socorro
Salt Fk.
South Fk.
Rio Salinas
Sholeys R.
Valverde
Fra Cristobal
Big Wichita R.
San Diego
Roblero
Brazilo
Rio Pecos
El Paso
COMANCHES
110 Greenwich.
105

vor der Wahl in dem Distrikt wohnhaft, wo er wählen will, hat Befugniß zu wählen. Indianer und deren Nachkommen werden zur Wahl in besonderen Fällen zugelassen, wenn zwei Drittel der Legislatur ein Votum concurriren.

HOMSTEAD EXEMPTION LAW. — Exemtion der Wohnstätte.

Eine Haus- und Wohnstätte, welche aus einem Stück Landes sammt darauf liegendem Wohnhaus und abhängigen Einrichtungen besteht, den Werth von 5000 Dollars nicht übersteigt, und von dem Eigenthümer ausgesucht werden darf, soll dem gezwungenen Verkauf auf Execution oder sonstigen gerichtlichen Final-Verfahren auf Grund und in Folge einer nach dem 1. Juni 1851 contrahirten oder eingegangenen Schuld oder Verbindlichkeit, so wie auch einer zu irgend einer Zeit irgendwo anders als in diesem Staate contrahirten oder eingegangenen Schuld oder Verbindlichkeit, nicht unterworfen sein.

Diese Exemtion soll sich nicht auf das Anspruchsrecht der Handwerker oder Verkäufer, (venders lien) oder auf vollständig erworbenen hypothekarischen Anspruch ausdehnen; jedoch soll eine von einem Ehemanne gemachte Hypothek, Abtretung oder Verkauf, ohne die Unterschrift der Ehefrau, welche diese, abgesondert von ihrem Manne, anzuerkennen hat, keine Rechtsgültigkeit haben es sei denn, daß solche Hypothek u. s. w. gemacht sei, um die Zahlung des Ankauf-Geldes zu sichern. Auch befreit die Exemtion nicht von der Verbindlichkeit der Zahlung der Taxen.

Auf Verlangen des Klägers können Taxatoren angesetzt werden, um die Wohnstätte zu schätzen. Wenn das als Wohnstätte ausgesuchte Stück Landes 2500 Quadrat Yards oder weniger enthält, und die Taxatoren solches Land und dessen Zustand auf mehr als 5000 Dollars schätzen, so kann der Land-Ueberschuß oder das ganze Landstück verkauft werden; wird das ganze Landstück verkauft, so muß der erlmirte Betrag an den Beklagten ausgezahlt werden, und kein Bot unter 5000 Dollars ist annehmbar. Wenn das als Wohnstätte ausgesuchte Land über 2500 Quadrat-Yards und an Werth über 5000 Dollars beträgt, so müssen die Taxatoren einen solchen Theil, als in zusammenhängender Ausdehnung auch das Wohnhaus in sich schließe und 5000 Dollars werth sei, absondern. Der Beklagte kann auch solche Artikel persönlichen (beweglichen) Eigenthums zur Exemtion anzeigen, als laut dem Gesetze von Exemtion und gezwungenem Verkaufe frei sind. Im Todesfall eines Familienhauptes erwachsen diese selben gesetzlichen Vortheile der Ehefrau und seinen legitimen Kindern.

MECHANIC'S LIEN. — Anspruchs-Recht der Handwerker.

Alle Baumeister, Handwerker, Stabholzhändler, und alle sonstigen Personen, welche zur Erbauung oder Reparatur eines Gebäudes oder Kaies Arbeit leisten oder Materialien liefern, sollen, einzeln oder verbunden, auf das oder die Gebäude oder Kaie, das oder die sie erbaut oder reparirt, oder wozu sie Materialien irgend einer Art geliefert haben, bis zum Betrag der geleisteten Arbeit oder der gelieferten Materialien, oder der einen und der andern, ein Anspruchs-Recht haben.

Ein solcher Unternehmer, Tagelöhner oder Arbeiter, der mit der Erbauung oder dem Repariren eines Gebäudes oder Kaies beschäftigt ist, oder Materialien dazu liefert, kann dem Eigenthümer solchen Gebäudes oder Kaies, an dem er gearbeitet, oder zu dessen Erbauung er Materialien geliefert haben mag, eine schriftliche Anzeige geben, welche mit Anführung der Einzelheiten den Betrag seines Anspruches und die geleisteten Dienste, für welche sein Besteller ihm Zahlung schuldig ist, angibt und anzeigt, daß er solchen Eigenthümer dafür verantwortlich halten werde; und der Eigenthümer wird dadurch für den so angesprochenen Betrag verbindlich, wenn er dem Besteller bis zu diesem Betrage schuldig ist; ist er es nicht, dann bis zu dem Betrage, den er zur Zeit der gemachten Anzeige dem Besteller schuldig war.

Wenn ein solcher Unternehmer, Tagelöhner oder Arbeiter die eben beschriebene Anzeige gemacht hat, soll er seinem Besteller eine Abschrift derselben zum Endossiren vorlegen. Wenn ein solcher Besteller auf der Anzeige endossirt, daß der Anspruch richtig ist, so soll der Eigenthümer (oder eine sonstige Person) zur Zahlung gehalten und verbunden sein, falls er dem Besteller den Betrag schuldig ist; falls er es nicht ist, dann zur Zahlung von so Viel, als er dem Besteller zur Zeit der erhaltenen Anzeige schuldig ist. Wenn er zu zahlen unterläßt oder sich weigert, so soll solcher Unter-Contrahent, Tagelöhner oder Arbeiter, innerhalb 30 Tagen nach gemachter obiger Anzeige, seine Klage auf Gültigmachung seines Anspruchs vor dem zuständigen Gerichtshofe anfangen. Wenn das Geld, in Gemäßheit von Contracts-Artikeln zwischen dem Eigenthümer und dem contrahirenden Unternehmer, an einem künftigen Tage zahlbar ist, so kann solcher Unter-Contrahent, Tagelöhner oder Arbeiter die Abschrift seiner Anzeige mit dem darauf stehenden Endosse-

ment in dem Registratur-Amte der County, in der das Gebäude oder der Kai liegt, registriren lassen; und ihm soll die Frist von 30 Tagen nach dem Fälligwerden des Geldes für den Anfang seiner Klage zustehen. Unterläßt er seine Klage auf die hier vorgeschriebene Weise anzufangen, so geht er seines Anspruchs-Rechtes verlustig.

Wenn der Besteller das, wie oben gesagt, erforderliche Endossement zu machen unterläßt, oder sich weigert, so soll solcher Untercontrahent, Tagelöhner oder Arbeiter seines Anspruchsrechtes an dem verlangten Betrage verlustig gehen, falls er nicht innerhalb 30 Tage nach gegebener Anzeige, vor dem zuständigen Gerichte eine Klage gegen seinen Besteller auf Feststellung des Betrages seines Anspruches anfängt. Wenn er den Spruch gegen seinen Besteller gewinnt, so soll er seines Anspruches an dem im Spruch genannten Betrage verlustig gehen, falls er nicht, innerhalb der 30 darauf folgenden Tage, eine Klage gegen den Eigenthümer um den im Spruch festgestellten Betrag anfängt, wenn der Eigenthümer zu der Zeit den contrahirenden Unternehmer den fälligen Geldbetrag schuldig ist; ist dies nicht der Fall, dann soll er (der Anspruchmachende) in dem Registratur-Amte der County, in welcher das Gebäude oder der Kai liegt, eine Anzeige des genannten Anspruches und des gewonnenen Spruches registriren lassen, und er soll seine Klage gegen den Eigenthümer, innerhalb 30 Tage nach dem Fälligwerden des Geldes Seitens des Eigenthümers an den Unternehmer, anfangen.

Der, auf obengenannte Weise, für den als schuldig zugestandenen, oder vom Gericht festgestellten Betrag verbindlich gemachte Eigenthümer (oder sonstige Person) kann diesen Betrag im Fall einer gegen ihn vom Unternehmer oder von sonst Jemandem zum Wiedererlangen desselben unter dem Contract berechtigten angestellten Klage, in Abrechnung bringen.

Das Land, auf dem solches Gebäude errichtet wird, sammt einem nicht 500 Quadrat-Fuß übersteigenden, das Gebäude umgebenden Raume (das Gebäude nicht in die 500 Fuß eingerechnet) soll ebenfalls dem obigen Anspruchs-Recht unterworfen sein, falls das Land zur Zeit des Erbauens das Eigenthum desjenigen oder derjenigen, oder der Körperschaft oder der Association gewesen ist, welche für die Erbauung oder Reparatur contrahirt hat.

Jeder, der die Vorschriften des ersten Paragraphen dieser Acte benutzen will, sei sein Anspruch schon fällig oder nicht, muß in dem Registrator-Amte der County, in welcher solches Gebäude oder Kai liegt, zu irgend einer Zeit vor dem Verlauf von 60 Tagen nach Vollendung einer solchen Baute oder Reparatur, eine Anzeige seiner Absicht, ein Anspruchs-Recht auf das durch diese Acte solchem Rechte unterworfene Eigenthum geltend zu machen, registriren lassen, und zwar mit Angabe des fälligen oder fällig werdenden Betrages, und mit specieller Angabe des so angesprochenen Betrages: unterläßt er diese Vorschrift zu erfüllen, so geht er seines Anspruchs-Rechts verlustig.

Kein solches Anspruchs-Recht bindet ein Gebäude oder einen Kai auf längee als ein Jahr nach vollendeter Arbeit oder geliefertem Material, falls nicht eine Klage auf Gültigmachung solches Anspruchs innerhalb der genannten Zeit vor den zuständigen Gerichtshof gebracht ist, oder wenn ein Credit gegeben ist, innerhalb eines Jahres nach Ablauf solches Credites: Jedoch soll kein Anspruchsrecht mittelst Vereinbarung über zu gebenden Credit auf länger in Rechtskraft bleiben, als auf 2 Jahre nach vollendeter Arbeit oder nach geliefertem Material.

Das durch diese Acte der geleisteten Arbeit oder dem gelieferten Material zugestandene Anspruchs-Recht, soll jedem andern Anspruchs-Rechte und jeder anderen Belastung vorangehen, welche auf einem solchen Eigenthum aus einem späteren Zeitdatum haftet, als dasjenige Datum ist, wo solche Arbeit angefangen, oder die Materialien geliefert worden.

Jeder Handwerker (mechanic and artisan), der irgend einen Artikel persönlichen (beweglichen) Eigenthums macht, verändert oder reparirt, und zwar auf Verlangen des Eigners oder gesetzlichen Besitzers solches Eigenthums, soll auf solches so gemachte, veränderte oder reparirte Eigenthum, bis zum Betrage seiner gerechten und billigen Forderungen und für seine geleistete Arbeit oder geliefertes Material, ein Anspruchs-Recht haben, und soll das Eigenthum in seinem Besitz halten und behalten können, bis die genannten Forderungen bezahlt sind; und wenn sie innerhalb zweier Monate nach Leistung bezahlt sind, so soll solcher Handwerker den Verkauf mittelst öffentlicher Versteigerung solches so von ihm gemachten, veränderten oder reparirten Eigenthums veranstalten können, indem er eine dreiwöchentliche Anzeige solches Verkaufs in einer Zeitung der County, wo die Arbeit geleistet wurde, macht, oder, wenn keine Zeitung vorhanden, die Anzeigen solches Verkaufs an drei der öffentlichsten Plätze der Town, wo die Arbeit geleistet wurde, anschlägt: und der Ertrag solcher Versteigerung soll, erstlich zur Abzahlung solches Anspruchs und der Kosten und Ausgaben für Bewahrung und Verkauf solches Eigenthums angewandt werden, und der fallsige übrigbleibende Theil soll dem Eigenthümer abgeliefert werden.

LIEN ON VESSELS. — Anspruchs-Recht auf Fahrzeuge.

Jedes Boot und Fahrzeug, das zur Beschiffung der Gewässer dieses Staates benutzt wird, soll einem Anspruch unterworfen sein:

1) für alle Schulden, die der Eigenthümer (Rheder), Fahrer, (Patron, Capitain, master) Agent oder Consignatar desselben contrahirt wegen der zum Gebrauch solches Fahrzeuges gelieferten Vorräthe, oder wegen der an Bord solches Fahrzeuges geleisteten Dienste und Arbeiten, oder wegen der von Handwerkern, Handelsleuten oder Andern zum Bauen, Repariren, Ausrüsten, oder Equippiren solches Fahrzeuges geleisteten Arbeit oder gelieferten Materials;
2) für alle Summen, die wegen Kaispesen oder Ankergeld solches Fahrzeuges fällig sind;
3) für Forderung oder Schaden-Ersatz, sofern dergleichen aus der Unterlassung oder schlechten Leistung von Contracts-Artikeln hervorgeht, welche der Eigenthümer, Fahrer, Consignator des Fahrzeuges, durch welches solcher Contract geleistet werden sollte, hinsichtlich des Transportes von Personen oder Waaren eingegangen war; und
4) für alle durch solches Fahrzeug an Personen oder an Eigenthum verübten Beschädigungen: vorausgesetzt, daß die Löhnung der Matrosen, Bootsleute und anderer zur Bedienung solches Fahrzeuges gebrauchten Personen den Vorzug habe, und zuerst bezahlt werde.

Jeder, der eine der obengenannten Forderungen hat, kann nach seiner Wahl, statt gegen den Eigenthümer, Fahrherrn, Agenten oder Consignatar zu verfahren, seine Rechtsforderung gegen das Fahrzeug selbst in dessen Namen anstellen.

Alle unter der Vorschrift dieser Acte gegen ein Fahrzeug anstellbaren Klagen sollen innerhalb 15 Tagen nach erwachsenem Klagegrund angefangen und angebracht werden.

CHATTEL MORTGAGES. — Hypotheken bei beweglichen Gütern (Pfand).

Keine künftige Hypothek auf bewegliches (persönliches) Eigenthum soll gegen andere Personen Rechtskraft haben, als gegen die betheiligten Parteien; falls nicht der Besitz des verpfändeten Eigenthums dem Pfandgläubiger übergeben, und von ihm behalten wird.

LAW REGULATING CONTRACTS. — Contracte regulirendes Gesetz.

In den folgenden Fällen soll jeder Contract rechtsunkräftig sein, falls derselbe, oder ein Memorandum oder eine Note darüber, mit Anführung des vergeltenden Preises (considerution) nicht schriftlich abgefaßt und von der verbindlich gemachten Partei unterschrieben ist:

1) jede Vereinbarung, die, ihren Bedingungen gemäß, nicht innerhalb eines Jahres, nachdem sie gemacht ist, zu erfüllen ist;
2) jedes specielle Versprechen, für die Schulden, das Unterlassen oder das Mißlingen eines Andern verantwortlich zu werden;
3) jedes Versprechen, Auf-sich-nehmen oder jede Vereinbarung, wobei eine Heirath der vergeltende Preis (consideration) ist; ausgenommen, wo die Heiraths-Versprechen wechselseitig sind.

Jeder Contract über Verkauf beweglichen Gutes oder einklagbaren beweglichen Gutes, wo der Werth 200 Dollars oder darüber ist, soll rechtsungültig sein, falls nicht

1) eine Note oder ein Memorandum eines solchen Contracts schriftlich gemacht, und von der zur Leistung verpflichteten Partei unterschrieben worden; oder
2) falls nicht der Käufer einen Theil solches Gutes, oder die Beweisstücke oder einen Theil der Beweisstücke solches einklagbaren Gutes angenommen oder angefangen hat; oder
3) falls nicht der Käufer zur Zeit des Kaufs einen Theil des Kaufgeldes eingezahlt hat.

Wenn Güter durch Versteigerung verkauft werden, und der Auctionator zur Zeit des Verkaufs in ein Verkauf-Buch ein Memorandum einträgt, welches die Natur und den Preis des verkauften Gegenstandes, die Verkaufs-Bedingungen, den Namen des Käufers, und den Namen der Person, für deren Rechnung der Verkauf geschehen, specificiret, so soll solches Memorandum als Note des Verkauf-Contracts im Sinne des vorangehenden Paragraphen anzusehen sein.

Kein mit Land verknüpftes Interesse, — ausgenommen Miethe auf nicht mehr als ein Jahr — keine Vollmacht oder anvertraute Pflegschaft (trust), die mit Land und irgendwie mit Interesse an unbeweglichem Gute verknüpft ist, soll künftig geschaffen, verwilligt, übergeben oder declarirt werden, anders als nur durch Act und Wirkung des Gesetzes, oder durch urkundliche Uebertragung (deed) oder durch schriftliche Abtretung und Uebertragung, wobei die Urkunde oder Uebertragung von der so schaffenden, verwilligenden, überweisenden, oder declarirenden Partei oder von dem schriftlich dazu bevollmächtigten, gesetzlichen Agenten dieser Partei unterschrieben worden.

Jedes Instrument, bei welchem, den Vorschriften dieser Acte gemäß, die Unterschrift einer Partei erforderlich ist, kann auch von dem gesetzlichen Agenten solcher Partei unterschrieben werden.

LIMITATION OF ACTIONS. — Zeitschranken für Klagen. — Klagefristen.

Keine Klage auf Wiedererlangen unbeweglichen Eigenthums, oder auf Wiedererlangen des Besitzes desselben soll geführt und vertheidigt werden können, wenn es sich nicht herausstellt, daß der Kläger, dessen Ahn, Vorfahr oder Verwilliger, Eigenthümer oder Besitzer des genannten Eigenthums innerhalb 5 Jahren vor dem Anfange solcher Klage gewesen.

Kein Klagegrund oder keine Vertheidigung, der oder die auf dem Titel und Anspruch auf unbewegliches Eigenthum oder auf Renten oder Nutzen aus solchem Eigenthum gegründet ist, rechtswirkend sein, falls es sich nicht herausstellt, daß der Kläger oder der Vertheidiger oder der, unter dessen Titel oder Anspruch die Klage geführt oder die Vertheidigung gemacht wird, oder der Ahn, Vorfahr oder Verwilliger solches Klägers oder Vertheidigers innerhalb 5 Jahre vor dem Anfang des Actes, in Beziehung auf welchen solche Klage geführt oder solche Vertheidigung gemacht wird, Eigenthümer oder Besitzer solches Eigenthums gewesen ist.

Kein Antritt (entry) unbeweglichen Eigenthums soll als genügend und rechtsgültig angesehen werden, um einen Anspruch darauf zu begründen, falls nicht die Anspruchsklage innerhalb eines Jahres nach solchem Antritt, und innerhalb 5 Jahre nach der Zeit, wo das Antrittsrecht durch Heimfall oder sonst erwachsen ist, angefangen wird.

Wenn Jemand, der auf den Grund eines Rechtstitels zu unbeweglichem Eigenthum oder zu Renten oder Nutzen, die aus solchem Eigenthum fließen, berechtigt ist, eine Klage auf Wiedererlangung solches Eigenthums oder solcher Renten oder solches Nutzens anzustellen, oder Antritt zu machen, oder Vertheidigung zu führen, — zu der Zeit, wo ihm solcher Rechtstitel zuerst durch Heimfall oder sonst erwuchs, entweder

1) unter 21 Jahr alt ist, oder
2) wahnsinnig ist, oder
3) ein unter Criminal-Klage Gefangener ist, oder nach überführtem Verbrechen auf weniger als Lebenszeit ein Gefangener ist, oder
4) eine Ehefrau ist;

so soll die Zeit, während welcher solche Klage-Unfähigkeit dauert, nicht als ein Theil der Frist angesehen werden, auf welche diese Acte den Anfang der Klage oder das Antritts-Machen, oder das Führen der Vertheidigung beschränkt: sondern solche Klage kann angefangen, solcher Antritt kann gemacht, und solche Vertheidigung kann geführt werden innerhalb einer Periode von 5 Jahren nach Aufhören solcher Unfähigkeit, oder nach dem Tode solcher mit dem Rechtstitel versehenen Person, die während solches Unfähigkeits-Zustandes stirbt; jedoch soll nach dieser Periode von 5 Jahren weiter keine solche Klage angefangen, kein Antritt gemacht, oder keine Vertheidigung geführt werden können.

Klagen andrer Art als die auf Wiedererlangen unbeweglichen Eigenthums, können nur, wie folgt, angefangen werden:

innerhalb 5 Jahre: eine Klage auf Grund eines vor einem Hofe der Vereinigten Staaten, oder eines Staates oder Territoriums der Ver. Staaten gewonnenen Spruches oder Decretes;

innerhalb 4 Jahre: eine Klage auf Grund eines Contractes, einer Obligation oder Verbindlichkeit, wo ein geschriebenes Instrument vorhanden ist; mit Ausnahme der in dem vorangehenden Paragraphen angegebenen Klagen;

innerhalb 3 Jahre: 1) eine Klage auf Grund einer durch Statut vorgeschriebenen Verbindlichkeit, — ausgenommen in Fällen von Strafbuße und Verwirkung; 2) eine Klage auf Grund von widerrechtlicher Gränzüberschreitung; 3) eine Klage wegen Wegnehmens, Zurückhaltens oder Beschädigens von persönlichem (beweglichen) Eigenthum; mit Einschluß der Klage auf Wiedererlangen speciell zu beschreibenden beweglichen Eigenthums; 4) eine Klage auf Abhülfe gegen Betrug, wo der Klagegrund als nicht eher erwachsen angesehen werden kann, als bis die Abhülfe suchende Partei die Thatsachen entdeckte, welche den Betrug feststellen;

innerhalb 2 Jahre: 1) eine Klage auf Grund eines Contractes, einer Obligation oder Verbindlichkeit, wo kein geschriebenes Instrument vorhanden; ausgenommen die Klage bei laufendem Conto wegen Güter und Handelswaaren; und ausgenommen die Klage wegen eines in's Waarenhaus-Conto eingetragenen Artikels: 2) eine Klage gegen einen Sheriff, Coroner oder Constabel auf Grund einer Verbindlichkeit, der er sich durch eine in seinem Amte und kraft seines Amtes begangenen Handlung, oder durch Unterlassung einer amtlichen Handlung unterzogen hat, worunter das Nicht-Zahlen des mittelst Execution von ihm einkassirten Geldes inbegriffen ist; jedoch soll diese Nummer 2 sich nicht auf eine Klage wegen eines Entwischen-Lassens anwenden lassen;

innerhalb eines Jahres: 1) eine Klage auf Grund eines Statutes über Geld-Strafbuße oder Verwirkung, wobei nämlich die Klage einer Privatperson, oder einer Privatperson und dem Staate zukommt; ausgenommen, wo das Statut selbst eine andere Frist vorschreiben mag; 2) eine Klage, die wegen Schmähschrift, Verleumdung, Real-Injurien, Schlägerei oder falschen Verhaftens angestellt wird; 3) eine Klage auf Grund eines Statutes über Strafbuße oder Verwirkung an das Volk dieses Staates; 4) eine Klage gegen einen Sheriff oder sonstigen Beamten wegen Entwischen-Lassens eines in Folge von Civil-Proceß Verhafteten oder Gefangenen; 5) eine Klage bei laufendem Conto wegen verkaufter und abgelieferter Güter und Handelswaaren; 6) eine Klage wegen eines in ein Waarenlager-Conto eingetragenen Artikels.

In einer Klage um Wiedererlangung einer Bilanz, welche auf gegenseitiges, offenes und laufendes Conto fällig ist, wo zwischen den Partein wechselseitige Forderungen stattgefunden haben, soll der Klagegrund angesehen werden, als erwachse er von der Zeit an, wo das letzte Item (Artikel) in den Conto auf beiden sich als erwiesen herausstellt.

Wenn Jemand, der das Recht hat eine der im letzten Capitel (Klagen andrer Art ꝛc.) erwähnten Klagen anzustellen, — mit Ausnahme der Klagen wegen Strafbuße oder Verwirkung, oder der Klagen gegen einen Sheriff oder sonstigen Beamten wegen eines Entwischen-Lassens — zur Zeit des Erwachsens des Klagegrundes, entweder 1) unter 21 Jahr alt, oder 2) wahnsinnig, oder 3) wegen Criminal-Anklage gefangen, oder unter Spruch eines Criminalhofes auf weniger als sein natürliches Leben ein Gefangener, oder 4) eine Edelfrau ist, so soll die Zeit solcher Klage-Unfähigkeit keinen Theil der den Anfang solcher Klage beschränkenden, sonst vorgeschriebenen respectiven Frist ausmachen.

Wenn Jemand ein Unterthan oder Bürger eines Landes ist, welches mit den Ver. Staaten in Krieg ist, so soll die Zeit der Dauer des Krieges keinen Theil der sonst für den Anfang seiner Klage vorgeschriebenen Frist ausmachen.

Keine Anerkennung oder kein Versprechen soll ein hinreichender Beweis eines neuen oder fortzusetzenden Contractes sein, wodurch ein vorliegender Fall der Wirksamkeit dieses Statutes entrückt werden könnte; ausgenommen, wenn solche Anerkennung oder Versprechen schriftlich abgefaßt, und von der Partei, die dadurch betheiligt und belastet wird, unterschrieben worden ist.

COLLECTION OF DEBTS. — Einkassiren der Schulden.

Verhaft. Keiner soll auf Veranlassung einer Civil-Klage anders als nach Vorschrift dieser Acte verhaftet werden können; jedoch sind die Vorschriftsregeln nicht auf den Fall von Nichtbeachtung von Gerichtsbefehlen (Nichterscheinen u. s. w., contempt) auszudehnen.

Der Beklagte kann in folgenden Fällen verhaftet werden:

1) In einer Klage wegen empfangenen Geldes, oder unterschlagenen oder betrügerischer Weise unrecht verwendeten Eigenthums, falls dergleichen von einem öffentlichen Beamten, oder einem Rechtsanwalt, oder Beamten oder Agenten einer Körperschaft in seiner Amtsthätigkeit, oder von einem Factor, Agenten, Makler oder einer sonstigen unter Voraussetzung von Verpflichtung zu Treu und Glauben handelnden Person begangen wird;

2) Wenn Beklagter beim Contrahiren der Schuld oder bei Uebernahme der Verbindlichkeit, worüber die Klage eingebracht wird, oder beim Verbergen oder Verfügen des Eigenthums, wegen dessen Wegnahme, Zurückhaltens oder Verwendung die Klage eingebracht wird, eines Betruges schuldig ist;

3) Wenn Beklagter, in der Absicht seine Gläubiger zu hintergehen, sein Eigenthum wegschafft, darüber verfügt, oder damit umgeht, es wegzuschaffen, oder darüber zu verfügen.

Beschlagnahme. Jeder Gläubiger ist berechtigt, mittelst Beschlagnahme-Erlaß Seitens des District-Gerichtshofes gegen das Eigenthum seines Schuldners zu verfahren, und zwar, wie hier vorgeschrieben wird:

Ehe ein Beschlagnahme-Befehl erlassen wird, soll der Kläger, dessen Agent oder Sachwalter eine eidliche und schriftliche Versicherung unterschreiben, welche erhärtet, daß Beklagter dem Kläger 200 Dollar oder darüber schuldig ist, wobei der Schuldbetrag, so nahe wie es angebt, specificirt werden und alle gesetzmäßigen Gegenrechnungen vorher abzurechnen sind, und daß die Summe auf Grund ausdrücklichen oder nothwendig von selbst verstandenen Contractes fällig ist, und daß der Deponent weiß oder guten Grund zu glauben hat, entweder

1) daß Beklagter zum Nachtheil seiner Gläubiger sich aus dem Staate weggemacht hat, oder damit umgeht es zu thun, oder daß er sich im Staate verboraen hält; oder

2) daß er, in der Absicht seine Gläubiger zu hintergehen, sein Eigenthum aus dem Staate weggeschafft hat, oder wegzuschaffen vorhat;

3) oder daß er auf betrügerische Weise die Schuld contrahirt, oder die Verbindlichkeit eingegangen ist, worüber die Klage angestellt ist;

4) oder daß er kein Einwohner des Staates ist;

5) oder daß Beklagter auf betrügerische Weise sein Eigenthum oder einen Theil desselben übertragen, oder darüber verfügt hat, oder es verborgen hält, oder solches zu thun vor hat, um seine Gläubiger zu hintergehen.

Kein Beschlagnahme-Befehl soll unter den Vorschriften dieser Acte im Districtshofe anders erlassen werden, als wenn der in solchem Eide oder eidlich-schriftlichen Versicherung als dem Kläger schuldig angegebene Betrag nach Ausschluß der rechtmäßigen Gegenrechnungen die Summe von 100 Dollars übersteigt.

Zur Zeit, wo die genannte Versicherung registrirt wird, und vor dem Erlaß des Beschlagnahme-Befehls soll Beklagter, oder eine verantwortliche Person für ihn, eine Obligation mit genügender Sicherheit auf eine Summe von wenigstens dem doppelten Betrag der beschworenen Forderung, und zwar zahlbar an den Beklagten, vollziehen, wobei dies als Bedingung gilt, daß Kläger dem

Beklagten allen Schaden, der diesen in Folge eines ungerechten und schadenden Beschlagnahme-Verfahrens treffen könnte, bezahlen werde.

Beschlagnahme kann vor sich gehen, obgleich die Schuld oder Forderung des Klägers nicht fällig ist, wenn in der genannten Versicherung gezeigt wird:

1) daß Beklagter aus dem Staate sich zu entfernen vor hat, oder im Staate sich verborgen hält, und zwar zum Schaden seiner Gläubiger;

2) daß Beklagter, in der Absicht seine Gläubiger zu hintergehen, vor hat, etwas von seinem Eigenthum aus dem Staate wegzuschaffen, oder es auf betrügerische Weise abzutreten, darüber zu verfügen, oder es zu verbergen. In diesem Falle soll der Spruch nicht eher gesprochen werden, als bis die Schuld fällig ist; aber die Beschlagnahme soll wie in andern Fällen ein Anspruchsrecht geben.

DEED. — Urkunden bei Landabtretung.

Abtretungen (Verkäufe) von Land oder an Land geknüpftem Interesse können durch Urkunde vollzogen werden, welche von demjenigen, von dem solches Land oder Interesse übergehen soll, wenn er gesetzlichen Alters ist, oder von seinem gesetzlichen Agenten oder Anwalt unterzeichnet ist, und auf die Weise, wie folgt, anerkannt oder erwiesen und registrirt werden muß.

Ein Ehemann und seine Frau können durch gemeinsam ausgestellte Urkunde das unbewegliche Vermögen der Frau auf gleich bindende Weise abtreten, als sie es durch eine Separat-Urkunde könnte, wenn sie unverheirathet wäre.

Jede schriftliche Abtretung, wodurch unbewegliches Vermögen abgetreten oder betheiligt wird, soll auf folgende Weise anerkannt oder erwiesen und bescheinigt werden.

Der Erweis oder die Anerkennung jeder ein unbewegliches Gut betheiligenden Abtretung soll von einem der folgenden Beamten aufgenommen werden:

1) Wenn Erweis oder Anerkennung innerhalb des Staates vorfällt, von einem Richter oder Schreiber eines mit Siegel versehenen Hofes, oder von einem öffentlichen Notarius oder Friedensrichter der eignen County (proper county).

2) Wenn Anerkennung oder Erweis außerhalb dieses Staates und innerhalb der Vhr. Staaten stattfindet, von einem Richter oder Schreiber eines Hofes der Ver. Staaten oder eines mit Siegel versehenen Hofes eines Staates oder Territoriums, oder von einem Commissarius, der zu diesem Behufe vom Gouvernement dieses Staates bestellt ist.

3) Wenn Anerkennung oder Erweis außerhalb der Ver. Staaten vorfällt, dann von einem Richter oder Schreiber eines mit Siegel versehenen Hofes eines Staates, Königreichs oder Kaiserthums, oder von einem dortigen öffentlichen Notarius, oder einem Minister, Commissarius oder Consul der Ver. Staaten, der dort zu wohnen angestellt ist.

Jeder Beamte, der den Erweis oder die Anerkennung einer ein unbewegliches Gut betheiligenden Abtretung aufnimmt, soll eine Bescheinigung darüber geben, und denselbe auf der Abtretungs-Urkunde endossiren oder diese anheften lassen. Eine solche Bescheinigung,

1) wenn sie von einem Richter oder Schreiber gegeben wird, soll unter der Hand solches Richters oder Schreibers und unter dem Siegel des Hofes ausgestellt sein;

2) wenn von einem andern Beamten mit amtlichem Siegel, dann unter seiner Hand und amtlichem Siegel.

Keine Anerkennung irgend einer ein unbewegliches Gut übertragenden oder betheiligenden Abtretung soll aufgenommen werden, wenn nicht derjenige, welcher solche Anerkennung machen will, dem Beamten, der sie aufnimmt, persönlich als die Person bekannt ist, deren Name unter solcher Abtretung als abtretende Partei unterschrieben steht, oder es ihm durch den Eid der Betheurung eines glaubwürdigen Zeugen erwiesen wird, daß er diese Person sei.

Die Bescheinigung einer solchen Anerkennung soll die Thatsache des Anerkennens enthalten, so wie auch, daß das anerkennende Individuum dem bescheinigenden Beamten persönlich als die Person bekannt war, deren Name unter dem Abtretungs-Instrument als Partei unterschrieben steht, oder daß solches Individuum durch den Eid oder die Betheurung eines glaubwürdigen Zeugen, dessen Name in die Bescheinigung eingerückt werden muß, erwiesen war, diese Person zu sein. Eine solche Bescheinigung soll dem Wesen nach in folgender Form sein:

Formel der Anerkennung. — *Form of Acknowledgment.*

State of California, } ss.
County of *Sutter*, }

On this *thirthieth* day of *December*, A. D. one thousand eight hundred and *fifty-one* personally appeared before me, JOHN JONES, *a notary public*, [or *judge*, or *officer*, as the case may be] in and for the said county, JOHN DOE *and* SUSAN *his wife*, known to me to be the persons described in and who executed the foregoing *instrument*, who acknowledged to me that they executed the same freely and voluntarily, und for the uses and pur-

poses therein mentioned; *and the said* Susan, *having been by me first made acquainted with the contents of such conveyance, acknowledged, on an examination by me had apart from and without the hearing of her husband, that she executed the same freely and voluntarily, without fear, or compulsion, or undue influence, of her husband, and that she does not wish to retract the execution of the same.*

JOHN JONES, *Notary Public.*

Wenn der Verwilliger dem Hofe oder dem Beamten, der die Anerkennung aufnimmt, unbekannt ist, so kann die Bescheinigung in folgender Form statt haben:

State of California, } to wit:
County of *Sacramento*, }

On this *tenth* day of *December*, A. D. one thousand eight hundred and *fifty-one*, personally appeared before me, John Jones, *a notary public*, [*or judge, or officer*, as the case may be] in and for the said county, John Doe, satisfactorily proved to me to be the person described in, and who executed the within *conveyance*, by the oath of John Smith, a competent and credible witness for that purpose, by me duly sworn; and he, the said John Doe, acknowledged that he executed the same freely and voluntarily, for the uses and purposes therein mentioned.

JOHN JONES, *Notary Public.*

RIGHTS OF MARRIED WOMEN. — Rechte der Ehefrauen.

Alles Eigenthum, bewegliches wie unbewegliches, welches eine Ehefrau vor der Heirath besaß, und das, welches sie nach der Heirath durch Schenkung, Vermächtniß, Erbfall oder Heimfall erwerben, soll ihr Separat-Eigenthum sein; und alles Eigenthum, bewegliches und unbewegliches, welches der Ehemann vor der Heirath besaß, und das, welches er nach der Heirath durch Schenkung, Vermächtniß, Erbfall oder Heimfall erwerben, soll sein Separat-Eigenthum sein.

Alles Eigenthum, welches nach der Heirath von dem Ehemanne oder der Ehefrau erworben wird, ausgenommen das, welches durch Schenkung, Vermächtniß, Erbfall oder Heimfall erworben wird, soll gemeinschaftliches Eigenthum sein.

Ein vollständiges Inventarium des Separat-Eigenthums der Ehefrau soll gemacht und von der Frau unterzeichnet, auf die vom Gesetz für Anerkennung oder Erweis bei Land-Abtretungen vorgeschriebene Weise anerkannt oder erwiesen, und im Registrater-Amte der County, in welcher die Parteien wohnhaft sind, registrirt werden.

Wenn in solchem Inventarium unbewegliches Eigenthum vorkommt, welches in andern Counties liegt, so soll das Inventarium auch in solchen Counties registrirt werden.

Das Registrirtsein des Inventariums im Registrator-Amte soll als Kunde des Titels und Rechtsanspruchs der Ehefrau gelten; und alles ihr gehörige, im Inventarium angezeigte Eigenthum soll von Beschlagnahme oder Execution für die Schulden des Mannes eximirt sein.

Der Mann soll während der Dauer der Ehe die Verwaltung und Controlle des Separat-Eigenthums der Ehefrau haben; aber ein Verkauf oder sonstige Veräußerung irgend eines Theiles solches Eigenthums soll nicht anders statt finden können, noch soll ein Anspruchsrecht oder sonstige Last darauf anders geschaffen werden können, als mittelst eines schriftlichen Instruments, welches vom Ehemanne und seiner Frau unterzeichnet, und von ihr auf separate und apart von ihrem Manne gehaltene Befragung vor einem Richter des Obersten-Hofes, oder des District-Hofes, oder vor einem County-Richter oder einem öffentlichen Notarius, oder, falls das Instrument außerhalb des Staates vollzogen wird, vor einem Richter eines Archiv-Hofes oder vor einem unter der Autorität dieses Staates zur Aufnahme von Urkunden-Anerkennung bestallten Commissarius, anerkannt werden muß.

Der Ehemann soll die vollständige Verwaltung und Controlle des gemeinschaftlichen Eigenthums mit eben so ausschließlicher Gewalt darüber zu verfügen haben, wie er diese über sein eignes Separat-Vermögen hat. Die Renten und Vortheile, die aus dem Separat-Vermögen des Mannes sowohl wie der Frau erwachsen, sollen als gemeinschaftliches Eigenthum angesehen werden.

Bei der Auflösung der Gemeinschaft durch den Tod, sei es des Mannes oder der Frau, soll eine Hälfte des gemeinschaftlichen Eigenthums auf die überlebende Partei übergehn, und die andere Hälfte auf die Nachkommen des verstorbenen Mannes oder der verstorbenen Frau; unterworfen der Zahlung der Schulden der verstorbenen Partei. Sind keine Nachkommen der verstorbenen

Partei verbanden, so soll das Ganze auf die überlebende Partei übergehen — unterworfen der erwähnten Zahlung der Schulden.

Im Fall einer Auflösung der Ehe durch Decret eines Hofes mit zustehender Jurisdiction, soll das gemeinschaftliche Eigenthum zwischen die Parteien in gleichen Theilen vertheilt werden, und der Hof, welcher solches Decret giebt, soll hinsichtlich der Scheidung des gemeinschaftlichen Eigenthums oder des Verkaufs und der gleichtheiligen Auseinandersetzung des Ertrages solchen Befehl erlassen, wie die Beschaffenheit des Falles ihn erforderlich macht.

Das Separat-Eigenthum des Mannes soll nicht für die Schulden haften, welche die Frau vor der Heirath contrahirt hatte; aber das Separat-Eigenthum der Frau soll für alle diese Schulden haften und haften bleiben.

In allen künftig in diesem Staate zu begehenden Ehen sollen die Rechte des Ehemannes und der Ehefrau den Vorschriften dieser Acte unterworfen sein, falls nicht ein Heiraths-Contract vorhanden ist, welcher entgegenstehende Stipulationen enthalte.

Witthum. Dem Ehemanne soll im Todesfall seiner Frau kein an ihr unbewegliches Eigenthum geknüpftes Interesse in der Qualität als tenant by courtesy zuzugestehen sein, d. h. kein Anspruch oder Interesse daran, weil ein Kind aus dieser Ehe lebendig geboren war. Auch soll der Ehefrau im Todesfall ihres Mannes kein Witthums-Anspruch zuzustehen sein.

RATE OF INTEREST, — Zinsfuß.

Wenn kein ausdrücklicher schriftlicher Contract vorhanden ist, der einen abweichenden Zinsfuß feststelle, so sollen Interessen nach dem Fuß von 10 Procent jährlich zugestanden werden, für alle Gelder, nachdem diese auf Obligation, Wechsel, Handwechsel oder sonstiges geschriebenes Instrument, oder auf einen vor einem Hofe dieses Staates gewonnenen Spruch fällig geworden sind, für geliehenes Geld, für Geld, welches bei Conto-Abschluß fällig ist, und zwar vom Tage an, wo die Bilanz gezogen und festgestellt ist, und für Geld, welches für den Gebrauch eines andern empfangen worden ist. Parteien können bis zum Fuß von 18 Procent contrahiren, aber die ursprünglich betheiligten Nehmer, wie auch die Indossenten sind unter schweren Geldstrafen verantwortlich, wenn sie nach einem höheren Fuß empfangen.

WILLS, — Testamente.

Kein Testament, — außer dem nuncupativen, dessen in dem folgenden Paragraphen Erwähnung geschieht, — soll rechtsgültig sein, wenn es nicht schriftlich abgefaßt, und vom Testator oder Jemandem in Testators Gegenwart, und auf dessen ausdrückliche Anweisung, unterzeichnet, und von zweien oder mehr befugten Zeugen, die ihre Namen in Testators Gegenwart unterschreiben, bezeugt worden.

Ein nuncupatives Testament soll nicht gut und gültig sein, wenn das vermachte Vermögen über 300 Dollars beträgt; auch nicht, wenn es nicht von zweien bei dessen Machung gegenwärtig gewesenen Zeugen erwiesen wird; auch nicht, falls es nicht erwiesen wird, daß der Testator, als er es aussprach, eine gegenwärtige Person aufforderte, Zeugniß zu geben, daß solches sein testamentarischer Wille sei, oder daß er sich in diesem Sinne geäußert habe; auch nicht, falls nicht solches nuncupative Testament zur Zeit der letzten Krankheit und im Wohnhause des Verstorbenen, oder wo derselbe oder dieselbe 10 oder mehr Tage gewohnt hatte, gemacht ist, ausgenommen, wo solche Person außer Hause krank geworden und vor der Heimkehr gestorben war. — Nichts des hier Enthaltenen soll einen Soldaten, der in wirklichem Dienst ist, noch einen Seemann, der an Bord ist, hindern, über seine Löhnung und sonstiges bewegliches Vermögen durch nuncupatives Testament zu verfügen.

Eine Ehefrau kann über ihr Vermögen durch Testament verfügen, und kann es verändern oder widerrufen, ganz wie Jemand, der keiner Unfähigkeit unterliegt, es thun könnte: dabei vorausgesetzt, daß kein solches Machen, Aendern oder Widerrufen eines Testaments Rechtsgültigkeit haben soll, falls es nicht mit schriftlicher Einwilligung ihres Mannes geschieht, welche Einwilligung solchem Testamente, dessen Aenderung oder Widerruf angeheftet, und bezeugt und unterschrieben, auch auf dieselbe Weise erwiesen und registrirt werden muß, wie dies bei Testamenten zu deren Bezeugung, Erweis und Registrirung erforderlich und vorschriftlich ist; es sei denn, daß die Ehefrau zum Machen eines Testamentes eine besondere Ermächtigung hat, welche ihr mittelst Heiraths-Contractes oder schriftlicher von ihrem Manne vor der Heirath ausgestellter Befähigung zugestanden worden war.

Vereinigte

127
122
117
112
107
Lon. West from
B R I T I S H
Ft. Nasqually
Ft. Nez Perces
Clarks or Flathead
Columbia R.
Astoria
Ft. Vancouver
Oregon City
Lewis or Saptin R.
Salmon R.
Rocky Mountains
Missouri R.
Missouri R.
NEBRASKA
TERRITORY
Yellow Stone R.
Chayenne R.
White Earth R.
Niobrarah R.
Platte R.
Ft. Umqua
Great Salt L.
Mud L.
Mary's R.
City of the Great Salt L.
South Fork
Pyramid L.
Walkers L.
UTAH
Sacramento R.
Sacramento City
San Francisco
Monterey
S. Joaquim
Rio Colorado
L. Tulares
Santa Fe
Albuquerque
Cimarron R.
Canadian R.
NEW MEXICO
Belen
Socorro
Rio Grande del Norte
Puerco R.
Red Ri
Pt. Conception
Puebla de los Angeles
San Diego
Gila R.
Passo del Norte
OLD CALIFORNIA
Arispe
Pitic
Presidio del Norte
Guayamas
Villa del Fuerte
Chihuahua
Austin
Corpus Christi
35
30
40
35
West from 30 Washington 25

Staaten.

Greenwich
87
82
77
72
67
AMERICA
CANADA WEST
CANADA EAST
Lake Superior
Ottawa R.
St. Lawrence R.
Montpelier
MAINE
Augusta
Green Bay
Lake Michigan
Lake Huron
Ontario
Utica
Concord
Madison
Racine
Dubuque
Galena
Detroit
Albany
Boston
C. Cod
Chicago
Lake Erie
Erie
N. York
Iowa City
Michigan
Cleveland
PENNSYLVANIA
Burlington
Nauvoo
Indianapolis
Columbus
Pittsburg
Harrisburg
Philadelphia
Brooklyn
Palmyra
Springfield
Cincinnati
Annapolis
Alton
Madison
WASHINGTON
Jefferson C.
St. Louis
Louisville
Frankfort
Ohio R.
VIRGINIA
Richmond
Springfield
Abingdon
Petersburg
Nashville
Raleigh
Fayetteville
TENNESSEE
NORTH CAROLINA
Memphis
Chattanooga
Fayetteville
Pamlico Sound
Little Rock
Decatur
Dahlonega
Columbia
Wilmington
Columbia
Athens
Georgetown
Tuscaloosa
Milledgeville
Jackson
GEORGIA
Montgomery
Charleston
Natchez
Mobile
Tallahassee
Baton Rouge
Orleans
Pensacola
St. Augustine
Mississippi R.
C. Canaveral
Indian R.
GULF OF MEXICO
ATLANTIC OCEAN
35
30
15
10
0

Unabhängigkeits-Erklärung der Vereinigten Staaten von Amerika,

am vierten Juli 1776.

Wenn im Laufe der menschlichen Ereignisse es einem Volke Nothwendigkeit wird, die politischen Bande zu lösen, die es mit einem andern verknüpften, und unter den Mächten der Erde die unabhängige und gleiche Stellung einzunehmen, zu der die Gesetze der Natur und die Gesetze des Gottes der Natur ihm die Berechtigung geben, so fordert eine geziemende Achtung für das Urtheil der Menschheit ein solches Volk dazu auf, daß es die Ursachen kund thue, die es zur Sonderung treiben.

Wir halten die folgenden Wahrheiten für klar an und durch sich: — daß alle Menschen gleich geschaffen sind; daß ihr Schöpfer sie mit gewissen unveräußerlichen Rechten begabt hat; daß Leben, Freiheit und Streben nach Wohlsein darunter begriffen sind; daß zur Sicherung dieser Rechte unter den Menschen Regierungen eingerichtet sind, welche ihre rechtmäßige Macht aus der Zustimmung der Regierten ableiten; daß allemal, wenn eine Regierungs-Form in diese Rechtszwecke Zerstörung bringt, dem Volke das Recht zusteht, diese Form zu ändern oder abzuschaffen, und eine neue Regierung einzurichten, deren Basis aus solchen Grundsätzen bestehe, und deren Macht in eine solche Form organisirt werde, wie es dem Volke zu seiner Wohlfahrt und Sicherheit am zweckmäßigsten erscheint. Eine verständige Vorsicht wird zwar vorschreiben, daß langbestandene Regierungen nicht um geringer und vorübergehender Ursachen willen geändert werden sollen, und so hat auch alle Erfahrung gezeigt, daß die Menschen mehr geneigt sind, Uebel, so lange es erträglich ist, zu leiden, als sich dagegen durch Vernichtung der gewohnten Formen Selbsthülfe zu verschaffen. Wenn aber eine lange Reihe von Mißbräuchen und widerrechtlichlichen Anmaßungen unveränderlich denselben Zweck verfolgt und den Einen Vorsatz darthut, das Volk einem unbeschränkten Despotismus zu unterwerfen, so wird es Volksrecht, so wird es Volkspflicht, eine solche Regierung abzuwerfen, und für neue Wächter künftiger Sicherheit zu sorgen. Von der Art war das gelassene Dulden dieser Colonien; von der Art ist anjetzo die Nothwendigkeit, welche sie zur Aenderung ihrer bisherigen Systeme zwingt. Die Geschichte des gegenwärtigen Königs von Großbritannien ist eine Geschichte von wiederholten Beeinträchtigungen und Anmaßungen nach einem und unmittelbaren Ziele hin, dem, eine unumschränkte Tyrannei über diese Staaten zu begründen. Dieses zu erweisen, seien einer unpartheiischen Welt Thatsachen vorgelegt:

Er hat heilsamsten, und für das Gemeinwohl nothwendigen Gesetzen seine Einwilligung verweigert;

Er hat seinen Statthaltern verboten, Gesetzen von unmittelbar dringender Wichtigkeit den Durchgang zu gewähren, anders als mit Aufschub ihrer Wirksamkeit bis dahin, daß seine Einwilligung erhalten werden; und die so aufgeschobenen zu beachten, hat er gänzlich unterlassen;

Er hat anderen, zum gütlichen Vergleich ausgedehnter Volksdistricte vorgeschlagenen Gesetzen seine Einwilligung versagt, es sei denn, daß die Bewohner ihr Vertretungsrecht in der Legislatur aufgäben; ein Recht für sie unschätzbaren Werthes, und furchtbar nur für Tyrannen;

Er hat gesetzgebende Körper nach außergewöhnlichen, unheimlichen, von den Archiven ihrer Urkunden abgelegenen Orten berufen, zu dem alleinigen Zweck, sie bis zur Ergebung in seine Maßregeln zu ermüden;

Er hat zu wiederholten Malen die Häuser der Repräsentanten aufgelöset, weil sie sich mit mannhafter Festigkeit seinen Eingriffen in die Volksrechte widersetzten;

Er hat sich nach solchen Auflösungen für eine geraume Zeit geweigert, neue Wahlen zu veranstalten, wodurch die gesetzgebende Gewalt, unvernichtbar in ihrem Wesen, dem Gesammtvolke wieder zur Ausführung heimfiel, während der Staat der vollen Gefahr des Angriffs von Außen und der Zuckungen im Innern ausgesetzt blieb;

Er hat sich bestrebt, dem Bevölkern dieser Staaten entgegen zu treten; zu dem Ende hat er den bestehenden Gesetzen über Naturalisation der Fremden Hindernisse in den Weg gelegt, Gesetzvorschlägen zur Beförderung des Einwanderns ihren Durchgang verweigert, und die Bedingung für neue Landüberweisungen gesteigert;

Er hat die Canäle der Gerechtigkeitspflege verstopft, indem er Gesetzvorschlägen zur Einsetzung richterlicher Gewalten seine Einwilligung vorenthalten;

Er hat die Richter in Betreff der Besitzart ihrer Aemter und des Betrags und der Bezahlung ihrer Gehalte, von seinem Willen allein abhängig gemacht;

Er hat eine Menge neuer Aemter errichtet, und Schwärme von Beamten herüber geschickt, um unser Volk zu plagen, und dessen Mark zu verzehren;

Er hat unter uns, in Friedenszeit, ohne Bewilligung unser Legislatur, stehende Armeen gehalten;

Er hat getrachtet, das Militär unabhängig von der Civilgewalt, und über dieselbe zu stellen;

Er hat sich mit andern Gewalten verbündet, uns einer unserer Verfassung fremden, und von unsern Gesetzen nicht anerkannten Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, und hat, zu dem Ende, den Gesetzen der angemaßten Gesetzgebung dieser Gewalten seine Einwilligung gegeben: über Einquartirung großer Haufen bewaffneter Truppen unter uns; über deren Beschützung, mittelst eines Scheingerichts, vor der Strafe auf vorsätzlichen Todtschlag, wenn sie solchen an den Bewohnern dieser Staaten begingen; über Abschneidung des Handelsverkehrs, den wir mit allen Theilen der Welt führen; über Auflage auf uns von Abgaben, ohne unsere Zustimmung; über Entziehung der Wohlthaten des Geschwornengerichts-Verfahrens in mancherlei Fällen; über unsere Transportirung über Meer, um wegen vorgegebener Uebertretungen vor Gericht zu stehen; über Vernichtung des freien Systems Englischer Gesetze in einer Nachbar-Provinz, mittelst solcher Einführung einer Willkür-Regierung in derselben, und mittelst solcher Erweiterung ihrer Grenzen, daß diese Provinz zu gleicher Zeit ein Beispiel und ein geschicktes Werkzeug für die Einführung des nämlichen unumschränkten Regierens in diesen Colonien werde; über Wegnahme unserer Freibriefe, Abschaffung unserer schätzbarsten Gesetze, und Veränderung unserer Regierungsform von Grund aus; über Einstellung unserer eigenen Legislaturen, mit Erklärung Seitens jener fremden Gewalten, daß in ihnen die Vollmacht ruhe, in allen Fällen Gesetze für uns zu geben.

Er hat seine Regierung über uns niedergelegt, indem er uns seines Schutzes bar, und gegen uns Krieg erklärte;

Er hat unsere Meere geplündert, unsere Küsten verwüstet, unsere Städte verbrannt und unter unser Volk den Tod gebracht.

Er sendet anjetzt große Heere fremder Söldlinge herüber, um das Werk des Todes, des Elendes und der Tyrannei, das schon angefangen hatte, nun unter begleitenden Umständen von Grausamkeit und treuloser Tücke zu vollenden, welche kaum in Zeiten tiefster Barbarei ihres Gleichen finden, und des Hauptes einer gesitteten Nation völlig unwürdig sind.

Er hat unsere auf hoher See gefangenen Mitbürger gezwungen, die Waffen gegen ihr Vaterland zu tragen, die Mörder ihrer Freunde und Brüder zu werden, oder durch deren Hand selbst zu fallen.

Er hat unter uns innern Aufstand erregt, und gegen die Bewohner unsrer Gränzen jene erbarmungslosen wilden Indianer aufzubringen getrachtet, deren Kriegesweise, ein Verklgen ohne Unterschied des Alters, des Geschlechts oder irgend einer Art, ihm bekannt ist.

Bei jeder Stufe in dieser Unterdrückungs-Reihe haben wir in gehorsamsten Weisen um Abhülfe nachgesucht; unsere wiederholten Gesuche sind mit wiederholten Verletzungen beantwortet worden. Ein Fürst, dessen Character auf diese Weise alle die Handlungen stempeln, die einen Tyrannen zeichnen, ist untauglich eines freien Volkes Regent zu sein.

Auch haben wir es nicht an Rücksichten gegen unsere Britischen Brüder fehlen lassen. Wir haben sie von Zeit zu Zeit vor der Versuchen ihrer Legislatur gewarnt, welche eine nicht zurechtfertigende gesetzgeberische Gewalt über uns auszudehnen trachtete. Wir haben sie an die Umstände bei unsrer Auswanderung und hieszigen Niederlassung erinnert. Wir haben an ihren angeborenen Gerechtigkeitssinn und ihre Hochherzigkeit den Anruf erhoben, und sie bei den Banden gemeinsamer Abkunft beschworen, sich nicht zu diesen Anmaßungen zu bekennen, welche unvermeidlich unsre Verbindung und unser gutes Vernehmen unterbrechen müßten. Sie auch waren taub vor den Stimmen der Gerechtigkeit und der Blutsverwandtschaft. Wir müssen uns demnach in die Nothwendigkeit ergeben, unsre Trennung kund thun, und die Briten für das halten, wofür uns alle übrigen Menschen gelten, für Feinde im Kriege; im Frieden für Freunde.

Wir, demnach, die Repräsentanten der Vereinigten Staaten, versammelt in General-Congreß, unter Anruf an den höchsten Richter der Welt als Richter der Redlichkeit unsrer Absichten, thun kund und erklären feierlich, im Namen und aus Machtvollkommenheit des guten Volkes dieser Colonien: daß diese Vereinten Colonien freie und unabhängige Staaten sind und von Rechtswegen sein sollen; daß sie aller Treupflichtigkeit gegen die britische Krone entbunden sind, und daß jede politische Verbindung zwischen ihnen und dem Staate von Großbritannien gänzlich aufgelöset ist und sein soll; und daß sie, als freie und unabhängige Staaten, volle Gewalt haben, Krieg zu führen, Frieden zu schließen, Bündnisse einzugehen, Handel zu treiben und Alles zu unternehmen, wozu unabhängige Staaten rechtlich befugt sind; Und, in festem Vertrauen auf den Schutz der göttlichen Vorsehung, verbürgen wir uns wechselseitig für die Aufrechthaltung dieser Erklärung mit unserm Leben, unserm Hab und Gut, und unsrer unverbrüchlich-heiligen Ehre.

New-Hampshire: Josiah Bartlett, William Whipple, Matthew Thornton. — Massachusetts Bay: John Hancock, Samuel Adams, John Adams, Robert Treat Paine, Elbridge Gerry. — Rhode-Island: Stephen Hopkins, William Ellery. — Connecticut: Roger Sherman, Samuel Huntington, William Williams, Oliver Wolcott. — New-York: William Floyd, Philip Livingston, Francis Lewis, Lewis Morris. — New-Jersey: Richard Stockton, John Witherspoon, Francis Hopkinson, John Hart, Abraham Clark. — Pennsylvania: Robert Morris, Benjamin Rush, Benjamin Franklin, John Morton, George Clymer, James Smith, George Taylor, James Wilson, George Ross. — Delaware: Cäsar Rodney, George Read, Thomas M'Kean. — Maryland: Samuel Chase, William Paca, Thomas Stone, Charles Carroll, von Carrollton. — Virginia: George Wythe, Richard Henry Lee, Thomas Jefferson, Benjamin Harrison, Thomas Nelson, jun., Francis Lightfoot Lee, Carter Braxton. — Nord-Carolina: William Hooper, Joseph Hughes, John Penn. — Süd-Carolina: Edward Rutledge, Thomas Heyward, jun., Thomas Lynch, jun., Arthur Middleton. — Georgia: Button Gwinnet, Lyman Hall, George Walton.

Constitution
der Vereinigten Staaten von Amerika.

Wir, das Volk der Vereinigten Staaten, in der Absicht eine vollkommnere Union zu bilden, Gerechtigkeit fest zu gründen, Ruhe im Innern zu wahren, für gemeinsame Vertheidigung Vorsorge zu treffen, allgemeine Wohlfahrt zu befördern und den Segen der Freiheit uns und unsern Nachkommen zu sichern, verordnen und errichten diese Constitution für die Vereinigten Staaten von Amerika.

Artikel I. — Erster Abschnitt.

Alle in dieser Constitution verwilligte gesetzgebende Gewalt soll einem Congresse der Vereinigten Staaten übertragen sein, welcher aus einem Senate und einem Hause der Repräsentanten zu bestehen hat.

Zweiter Abschnitt.

§ 1. Das Haus der Repräsentanten soll aus Mitgliedern zusammengesetzt sein, welche alle zwei Jahre von dem Volke der verschiedenen Staaten erwählt werden, und die Wähler in jedem Staate sollen diejenigen befähigenden Eigenschaften haben, welche für Wähler des zahlreichsten Zweiges des gesetzgebenden Körpers in ihrem eigenen Staat erforderlich sind.

§ 2. Niemand soll Repräsentant sein können, der nicht das Alter von 25 Jahren erreicht hat, und seit 7 Jahren Bürger der Vereinigten Staaten gewesen ist, und der nicht, zur Zeit seiner Erwählung, ein Einwohner desjenigen Staates ist, in welchem er gewählt wird.

§ 3. Die Repräsentanten und die direcren Steuern sollen unter die verschiedenen Staaten, welche innerhalb dieser Union begriffen sein mögen, verhältnißmäßig, je nach deren respectiver Bevölkerungszahl vertheilt werden; und diese Zahl wird nach dem Grundsatz festgestellt, daß der ganzen Zahl freier Personen, einschließlich derer, welche eine bestimmte Zeit von Jahren zu dienen haben, und ausschließlich der nicht-besteuerten Indianer, drei Fünftheile aller übrigen Personen zuaddirt werden sollen. — Die Zählung soll zum erstenmale innerhalb 3 Jahre nach der ersten Versammlung des Congresses der Vereinigten Staaten vorgenommen werden, und hernach innerhalb eines jeden folgenden Zeitraums von 10 Jahren, in der Art, wie der Congreß durch ein Gesetz verordnen wird. Auf jedwede 30,000 Gezählte soll nicht mehr als Ein Repräsentant kommen; doch soll jeder Staat wenigstens Einen Repräsentanten haben, und bis daß eine neue Zählung vorgenommen wird, soll der Staat New-Hampshire 3, Massachusetts 8, Rhode-Island und Providence-Plantationen einen, Connecticut 5, New-York 6, New-Jersey 4, Pennsylvanien 8, Delaware einen, Maryland 6, Virginia 10, Nord-Carolina 5, Süd-Carolina 5, und Georgia 6 Repräsentanten zu wählen berechtigt sein.

§ 4. Wenn sich in der Repräsentation eines Staates Erledigungen ereignen, so soll die vollziehende Gewalt desselben Wahlausschreiben ergehen lassen, um solche Erledigungen zu ergänzen.

§ 5. Das Haus der Repräsentanten soll seinen Sprecher und seine anderen Beamte wählen, und soll die ausschließliche Machtbefugniß haben, öffentliche Beamte (der Union) wegen Amtsverletzung vor dem Senate zu verklagen (impeach).

Dritter Abschnitt.

§ 1. Der Senat der Vereinigten Staaten soll aus zwei Senatoren von jedem Staate, welche die Legislatur solches Staates gewählt hat, zusammengesetzt sein; und jeder Senator soll Eine Stimme haben.

§ 2. Unmittelbar nachdem die Senatoren in Folge der ersten Wahl zusammengetreten sein werden, sollen sie so gleichmäßig, wie es geschehen kann, in 3 Klassen vertheilt werden. Die Sitze der Senatoren der ersten Klasse sollen nach Ablauf des zweiten Jahres, die der zweiten Klasse nach Ablauf des vierten Jahres, und die der dritten Klasse nach Ablauf des sechsten Jahres

erledigt werden, auf daß alle zwei Jahre ein Drittheil erwählt werden könne, und wenn Erledigungen durch Amtsniederlegung oder auf sonstige Weise während der Zeit, daß die Staatslegislatur keine Sitzung hält, vorfallen, so soll die vollziehende Gewalt solches Staates temporäre Ernennungen bis zur nächsten Zusammenkunft der Staatslegislatur machen, welche letztere alsdann die Erledigungen wieder ergänzen soll.

§ 3. Niemand soll Senator sein, der nicht das Alter von 30 Jahren erreicht hat und 9 Jahre Bürger der Ver. Staaten gewesen ist, und der nicht, zur Zeit seiner Erwählung, ein Bewohner desjenigen Staates ist, von dem er erwählt wird.

§ 4. Der Vice-Präsident der Vereinigten Staaten soll Präsident des Senats sein, jedoch keine Stimme haben, außer wenn die Stimmen gleich vertheilt sind.

§ 5. Der Senat soll seine anderen Beamten und auch im Fall der Abwesenheit des Vice-Präsidenten, oder wenn dieser das Präsidenten-Amt der Ver. Staaten ausüben muß, sich einen Präsidenten pro tempore wählen.

§ 6. Der Senat soll die ausschließliche Machtbefugniß haben, über alle gegen Beamte der Union wegen Amtsverletzung gemachte Anklagen (impeachments) Gericht zu halten. Wenn er zu dem Endzweck Sitzung hält, so sollen die Senatoren durch Eid oder Betheurung zu Pflicht gehalten werden. Wird über den Präsidenten der Ver. Staaten Gericht gehalten, so soll der Ober-Richter (des Obersten Hofes der Union) präsidiren, und Niemand soll ohne die Uebereinstimmung von zwei Dritteln der gegenwärtigen Mitglieder für überführt erklärt werden.

§ 7. Ein Urtheilspruch in solchen Anklagefällen soll sich nicht weiter erstrecken als auf Amts-Entsetzung und Erklärung der Entfähigung, irgend ein (öffentliches) Amt (der Union), wobei Ehre, anvertraute Obliegenheit (trust) oder Vortheil betheiligt ist, zu bekleiden; aber die überführte Partei soll nichts destoweniger der Anklage durch eine große Jury, dem gerichtlichen Verhör und der Bestrafung, dem Gesetze gemäß ausgesetzt und unterworfen bleiben.

Vierter Abschnitt.

§ 1. Zeit, Art und Weise der Wahlabhaltung für Senatoren und Repräsentanten sollen in jedem Staate von dessen Legislatur vorgeschrieben werden; indeß kann der Congreß zu jeder Zeit durch ein Gesetz Vorschriften dieser Art, mit Ausschluß derer über die Orte zur Wahlabhaltung für Senatoren, machen oder ändern.

§ 2. Der Congreß soll sich wenigstens einmal im Jahr versammeln, und es soll diese Versammlung am ersten Montag im December statt finden, falls der Congreß nicht einen andern Tag durch ein Gesetz dazu bestimmt.

Fünfter Abschnitt.

§ 1. Jedes Haus soll über die Wahlberichte und die Wahlbefähigungen seiner eignen Mitglieder Richter sein, und die Mehrzahl eines jeden Hauses soll die zum Geschäft-Betriebe nöthige Zahl (a quorum) sein; aber eine kleinere Zahl kann sich von einem Tage zum andern vertagen, und kann die Vollmacht erhalten, die Abwesenden auf solche Weise und durch solche Strafen, wie jedes Haus dies vorschreiben mag, zum Beitritt zu nöthigen.

§ 2. Jedes Haus darf seine Geschäftsordnung selbst bestimmen, seine Mitglieder wegen unordentlichen Benehmens bestrafen, und mit Zustimmung von zwei Drittheilen ein Mitglied ausschließen.

§ 3. Jedes Haus soll ein Tagebuch seiner Verhandlungen führen, und es von Zeit zu Zeit, mit Ausnahme solcher Theile, die nach seinem Urtheile geheim gehalten werden müssen, veröffentlichen; und das Ja und Nein der Mitglieder jedes der Häuser soll, auf Verlangen von einem Fünftel der gegenwärtigen Mitglieder, in das Tagebuch eingerückt werden.

§ 4. Kein Haus darf, ohne die Zustimmung des andern, während der Dauer des Congresses, seine Sitzungen länger als drei Tage aussetzen, auch seine Sitzung nach einem andern Orte verlegen, als dem, wo beide Häuser ihre Sitzungen halten werden.

Sechster Abschnitt.

§ 1. Die Senatoren und Repräsentanten sollen für ihre Dienstleistungen eine Vergütung erhalten, die durch ein Gesetz zu bestimmen und aus der Schatzkammer der Vereinigten Staaten zu bezahlen ist. Sie sollen in allen Fällen, die des Verraths, der Felonie und des Friedensbruchs ausgenommen, das Vorrecht haben, während ihrer Gegenwart bei den Sitzungen ihrer respectiven Häuser, so wie auf ihrem Hingang zu und Rückkehr von denselben, nicht verhaftet werden zu können; und wegen keiner in einem der beiden Häuser gehaltenen Rede oder Debatte sollen sie an irgend einem andern Orte zu Rede gestellt werden dürfen.

§ 2. Kein Senator oder Repräsentant soll während der Zeit, für die er gewählt worden, zu irgend einem unter Autorität der Vereinigten Staaten stehenden Civil-Amte, welches während

solcher Zeit geschaffen worden, oder dessen Emolumente unter der Zeit vergrößert worden sind, ernannt werden, und Niemand, der irgend ein Amt unter Autorität der Vereinigten Staaten bekleidet, soll während seines Verbleibens im Amte Mitglied eines der beiden Häuser sein.

Siebenter Abschnitt.

§ 1. Alle Gesetzvorschläge (Bill) zur Erhebung von Einkünften für die Vereinigten Staaten sollen aus dem Hause der Repräsentanten ursprünglich hervorgehen, aber der Senat kann, wie bei andern Bills, Verbesserungen (amendments) vorschlagen oder ihnen zustimmen.

§ 2. Jeder Gesetzvorschlag, der durch das Haus der Repräsentanten und den Senat gegangen (passed, genehmigt), soll, bevor er zum Gesetze wird, dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vorgelegt werden; ertheilt dieser seine Zustimmung, so soll er den Vorschlag (Bill) unterzeichnen; wo nicht, soll er ihn mit seinen Einwendungen an das Haus zurücksenden, aus dem er hervorgegangen; dieses Haus soll die Einwendungen ausführlich in sein Tagebuch verzeichnen, und zu einer nochmaligen Erwägung des Gesetzvorschlages schreiten. Wenn nach solcher Wiedererwägung zwei Drittheile des Hauses übereinkommen, den Gesetzvorschlag durchgehen zu lassen, so soll dieser sammt den Einwendungen an das andere Haus gesandt werden, von welchem er ebenfalls wieder erwogen werden soll; und im Fall von Zustimmung von zwei Dritteln dieses Hauses, soll er zum Gesetze werden. Aber in allen solchen Fällen sollen die Stimmen beider Häuser durch Ja und Nein festgestellt, und die Namen der für und gegen den Gesetzvorschlag stimmenden Personen sollen in das Tagebuch jedes Hauses resp. eingetragen werden. Wenn ein Gesetzvorschlag nicht vom Präsidenten innerhalb zehn Tage (die Sonntage nicht eingerechnet), nachdem er diesem überreicht worden, zurückgesandt ist, so soll er zum Gesetze werden, ganz als ob der Präsident ihn unterzeichnet hätte, wenn anders nicht der Congreß durch Vertagung die Rücksendung verhindere, in welchem Falle er nicht Gesetz werden soll.

§ 3. Jeder Befehl, jede Resolution oder jedes Votum, wozu die Zusammenstimmung des Senats und des Hauses der Repräsentanten nothwendig sein kann (mit Ausnahme der Frage über Vertagung) soll dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vorgelegt werden, und soll, bevor Wirkung daraus hervorgehen kann, seine Genehmigung erhalten; oder soll, wenn er nicht genehmiget, nochmals und zwar durch die Entscheidung von zwei Drittheilen des Senats und des Hauses der Repräsentanten durchgehen; übereinstimmend mit den im Fall von Gesetzvorschlägen vorgeschriebenen Regeln und Einschränkungen.

Achter Abschnitt.

Der Congreß soll die Macht haben:

§ 1. Steuern, Zölle, Auflagen und Accisen (taxes, duties, imports and excises) aufzuerlegen und zu erheben, um die Schulden der Vereinigten Staaten zu bezahlen und für die gemeinsame Vertheidigung und das allgemeine Wohl dieser Vereinigten Staaten Fürsorge zu treffen; jedoch sollen alle Zölle, Auflagen und Accisen durchweg gleichförmig für die Vereinigten Staaten sein;

§ 2. auf den Credit der Vereinigten Staaten Geldanlehen zu machen;

§ 3. den Handel mit fremden Nationen, und zwischen den verschiedenen Staaten, und mit den Indianerstämmen zu regeln;

§ 4. durchweg durch die Vereinigten Staaten eine gleichförmige Regel über Naturalisation, und gleichförmige Gesetze über das Bankerottwesen festzustellen;

§ 5. Geld zu prägen, dessen Werth, sowie den fremder Münzen zu reguliren, und die Norm von Gewichten und Maaßen festzustellen;

§ 6. für die Bestrafung der Nachahmung und Fälschung der Verbürgungen (securities) der Vereinigten Staaten und der in denselben laufenden Münze Fürsorge zu treffen;

§ 7. Postämter und Poststraßen einzurichten;

§ 8. das Fortschreiten der Wissenschaft und der nützlichen Künste dadurch zu befördern, daß Autoren und Erfindern das ausschließliche Recht an ihren respectiven Schriften und Erfindungen für begrenzte Zeiten gesichert werde;

§ 9. Nieder-Gerichtshöfe unter dem Obersten-Hofe zu errichten;

§ 10. zu bezeichnen, was Piraterieen, und auf den hohen Meeren begangene Verbrechen und Vergehungen gegen das Völkerrecht sind, und diese Handlungen zu bestrafen;

§ 11. Krieg zu erklären, Kaper- und Repressalien-Briefe zu verwilligen und hinsichtlich Beuten und Prisen zu Land und zu Wasser Regeln zu machen;

§ 12. Heere zu stellen und zu unterhalten; jedoch soll für diesen Zweck keine Geldbestimmung (appropriation) für einen längeren Zeitraum als zwei Jahre stattfinden;

§ 13. eine Seemacht auszurüsten und zu unterhalten;

§ 14. für die Befehligung und Regulirung der Land- und See-Streitkräfte Bestimmungen zu treffen;

§ 15. für den Anfruf der Miliz Fürsorge zu treffen, und die Gesetze der Union zu vollstrecken, Aufstände zu unterdrücken, und Einfälle von Außen zurückzutreiben;

§ 16. für die Organisirung, Bewaffnung und Disciplinirung der Miliz (militia) und für die Befehligung desjenigen Theils derselben, der zum Dienste der Vereinigten Staaten verwendet werden mag, Fürsorge zu treffen, wobei den respectiven Staaten die Ernennung der Officire und die Ermächtigung, die Miliz nach der von dem Congreß vorgeschriebenen Disciplin einzuüben, vorbehalten ist;

§ 17. eine ausschließliche und alle und jede Fälle betreffende Gesetzgebung über einen solchen (nicht über zehn Quadratmeilen ausmachenden) District auszuüben, der durch Abtretung Seitens besonderer Staaten und durch Annahme des Congresses, der Regierungssitz der Vereinigten Staaten werden mag; und eine gleiche Oberherrlichkeit über alle Plätze auszuüben, welche Behufs der Errichtung von Festungen, Magazinen, Zeughäusern, Schiffswerften und sonstigen nöthigen Gebäulichkeiten, mit Bewilligung des Staates, in welchem sie liegen werden, erworben werden mögen; und

§ 18. alle nöthigen und geeigneten Gesetze zu machen, um die zuvor genannten und alle sonstigen Machtbefugnisse zur Ausführung zu bringen, welche durch diese Constitution der Regierung der Vereinigten Staaten oder irgend einem Departement, oder Beamten derselben, übertragen sind.

Neunter Abschnitt.

§ 1. Die Einwanderung oder Einführung solcher Personen, welche irgend einer der anjetzo bestehenden Staaten zuzulassen für geeignet hält, soll vom Congreß nicht vor dem Jahre 1808 verboten werden; jedoch darf eine Steuer oder Abgabe, welche nicht zehn Dollars für die Person übersteigt, auf solche Einführung gelegt werden.

§ 2. Das Privilegium des Habeas-Corpus-Writs soll nicht aufgehoben werden können; es sei denn, daß die öffentliche Sicherheit die Suspension in Fällen von Aufruhr oder feindlichen Anfalls erforderlich mache.

§ 3. Keine Bill of attainder (die bürgerlichen Tod, Infamie und Confiscation auf Blutsverwandte u. s. w. verhängt) auch kein Gesetz ex port facto (mit rückwirkender Kraft) soll durchgehen dürfen.

§ 4. Keine Kopf- oder andere directe Steuer soll auferlegt werden, die nicht in Verhältniß zu dem Census oder der Aufzählung Stände, worüber oben die Vorschriften gegeben sind.

§ 5. Steuer oder Zoll soll nicht auf Artikel gelegt werden, die aus irgend einem Staate ausgeführt werden. Durch keine Verordnung über Handel oder Einkünfte soll den Häfen eines Staates vor denen eines andern ein Vorzug gegeben werden; noch sollen Schiffe, die von einem Staate, oder nach einem Staate zu gehen bestimmt sind, verpflichtet sein, in einem andern Staate einzuladen, zu klariren oder Zoll zu bezahlen.

§ 6. Kein Geld soll aus dem Schatze genommen werden, als nur in Folge von Bestimmungen, die durch ein Gesetz gemacht sind; und eine regelmäßige Darstellung und Rechnungs-Ablage der Einnahmen und Ausgaben aller öffentlichen Gelder soll von Zeit zu Zeit veröffentlicht werden.

§ 7. Kein Adelstitel soll von den Vereinigten Staaten ertheilt werden; und Niemand, der ein Vertrauens- oder mit Vortheilen verknüpftes, von den Vereinigten Staaten ausgehendes Amt bekleidet, soll, ohne Genehmigung des Congresses, irgend ein Geschenk, Emolument, Amt oder einen Titel von irgend einem Könige, Fürsten oder fremden Staate annehmen dürfen.

Zehnter Abschnitt.

§ 1. Kein Staat soll sich in irgend einen Traktat, eine Allianz, oder ein Bündniß einlassen, Kaper- und Repressalien-Briefe ertheilen, Geld schlagen, Staatscredit-Papiere erlassen, mit nichts Anderm sich erbieten, seine Schulden zu bezahlen, als mit Gold- und Silber-Münzen, irgend eine bill of attainder (bürgerlichen Tod u. s. w. verhängen), ein Gesetz mit rückwirkender Kraft (ex port facto), oder ein Gesetz, welches die aus Verträgen entsprungenen Verbindlichkeiten beeinträchtige, machen, auch keinen Adelsbrief ertheilen können.

§ 2. Kein Staat soll ohne Zustimmung des Congresses Auflagen oder Zölle auf Ein- oder Ausfuhr-Artikel legen, mit Ausnahme von so viel, als schlechterdings zur Vollstreckung seiner Beaufsichtigungsgesetze nothwendig ist; und der reine Ertrag aller Zölle und Auflagen, der von einem Staate auf Ein- oder Ausfuhr-Artikel gelegt werden, soll dem Schatze der Vereinigten Staaten zu Gut kommen, und alle Gesetze dieser Art sollen der Revision und Controlle des Congresses unterworfen sein. Kein Staat soll ohne Zustimmung des Congresses irgend ein Tonnengeld erheben, Truppen oder Kriegsschiffe in Friedenszeiten halten, in irgend eine Uebereinkunft oder einen Vertrag mit einem andern Staate oder einer fremden Macht treten, oder sich in einen Krieg einlassen; es sei denn, daß er wirklich feindlich angefallen sei, oder sich in so naher drohender Gefahr befinde, daß kein Verzug zulässig ist.

Artikel II.—Erster Abschnitt.

§ 1. Die ausübende Macht soll einem Präsidenten der Vereinigten Staaten übertragen sein. Er soll sein Amt auf die Dauer von vier Jahren inne haben, und zugleich mit dem Vize-Präsidenten, und für dieselbe Zeitdauer, folgendermaßen erwählt werden.

§ 2. Ein jeder Staat soll, auf die Weise, wie seine Legislatur es anordnen mag, eine Anzahl von Wahlmännern ansetzen, welche der ganzen Anzahl von Senatoren und von Repräsentanten gleich ist, zu der solcher Staat für den Congreß berechtigt ist, jedoch soll kein Senator, kein Repräsentant, auch keiner, der ein Vertrauens- oder Emolumente bringendes Amt unter den Vereinigten Staaten hält, als Wähler angesetzt werden können.

§ 3. Diese Wahlmänner sollen in ihren respectiven Staaten zusammentreten, und durch Ballotiren für zwei Personen stimmen, von denen Einer wenigstens kein Miteinwohner ihres Staates ist; und sie sollen eine Liste aller derer, für die gestimmt ist, und der Zahl der Stimmen, für einen jeden derselben verfertigen, welche Liste sie unterzeichnen, bescheinigen und versiegelt nach dem Regierungssitze der Vereinigten Staaten, an den Präsidenten des Senats dirigirt, einsenden sollen; dieser soll, in Gegenwart des Senates und der Repräsentanten, alle diese Certificate öffnen, und die Stimmen gezählt werden. Derjenige, welcher die größte Zahl der Stimmen erhalten hat, soll Präsident werden, falls solche Zahl die Majorität der ganzen Zahl der angesetzten Wahlmänner ist: und falls mehr als Einer da ist, der solche Majorität und eine gleiche Stimmenzahl haben sollte, so soll das Haus der Repräsentanten unmittelbar darauf einen derselben durch Ballotiren zum Präsidenten wählen; und falls keiner eine solche Majorität hat, dann soll das genannte Haus aus den fünf höchsten im Verzeichniß auf gleiche obengenannte Weise den Präsidenten wählen. Aber bei dieser Wahl eines Präsidenten sollen die Stimmen nach den Staaten genommen werden, indem die Repräsentation eines jeden Staates nur eine Stimme hat; das Quorum (genügende Anzahl) für diesen Zweck soll aus einem oder mehren Mitgliedern von zwei Drittheilen der Staaten bestehen, und eine Majorität aller Staaten soll zur Wahl nöthig sein. In jedem Falle soll derjenige, der nach der Wahl des Präsidenten die größte Zahl der Stimmen der Wähler hat, Vice-Präsident werden. Aber wenn zwei oder mehre mit gleichvielen Stimmen die größte Zahl haben, so soll der Senat durch Balletiren aus ihnen den Vice-Präsidenten wählen.*)

§ 4. Der Congreß kann die Zeit für die Wahl der Wahlmänner und den Tag, an welchem sie ihre Stimmen abzugeben haben, fest setzen; dieser Tag soll für alle Vereinigte Staaten einer und derselbe sein.

§ 5. Keiner als nur der im Lande geborne Bürger oder der ein Bürger der Vereinigten Staaten zur Zeit der Annahme dieser Constitution war, soll zum Präsidenten-Amte wählbar sein: noch soll irgend Jemand zu diesem Amte wählbar sein, der nicht das Alter von 35 Jahren erreicht hat, und vierzehn Jahre innerhalb der Vereinigten Staaten wohnhaft gewesen ist.

§ 6. Im Fall der Entsetzung des Präsidenten von seinem Amte, seines Absterbens, seiner Abdankung oder seiner Unfähigkeit die Gewalten und Pflichten seines Amtes auszuüben, soll dieses Amt auf den Vice-Präsidenten übergehen; und der Congreß kann, durch ein Gesetz, für den Fall einer Entsetzung, eines Todes, einer Abdankung oder Unfähigkeit beider, des Präsidenten und des Vice-Präsidenten, Verfügung treffen, welcher Beamte alsdann wie Präsident agiren soll, und dieser Beamte soll demgemäß so lange agiren, bis die Unfähigkeit beseitigt oder ein Präsident gewählt sein wird.

§ 7. Der Präsident soll zu festgesetzten Zeiten für seine Dienste einen Gehalt bekommen, der während der Dauer der Zeit, für die er gewählt worden, weder erhöht noch verringert werden soll, und innerhalb dieser Periode soll weder der Präsident von den Vereinigten Staaten noch von einem einzelnen derselben irgend ein anderes Emolument erhalten.

§ 8. Bevor er in Ausübung seines Amtes tritt, soll er folgenden Eid oder Betheurung ablegen: „Ich schwöre (oder betheure) hiemit feierlich, daß ich das Amt eines Präsidenten der Vereinigten Staaten getreulich verwalten, und nach meinen besten Kräften die Constitution der Vereinigten Staaten bewahren, beschützen und vertheidigen will."

Zweiter Abschnitt.

§ 1. Der Präsident soll Oberbefehlshaber der Armee und der Flotte der Vereinigten Staaten und der Miliz der einzelnen Staaten sein, wenn letztere zum activen Dienste der Vereinigten Staaten berufen werden; er kann von dem obersten Beamten in jedem der vollziehenden Regierungs-Departemente dessen schriftliche Meinung über irgend einen Gegenstand, der zu den Verpflichtungen des respectiven Departements desselben gehört, verlangen; und er soll die Macht haben, Aufschub der Strafe und Begnadigungen für alle Vergehen gegen die Vereinigten Staaten zu ertheilen; ausgenommen bei Anklagefällen Seitens des Hauses der Repräsentanten vor dem Senate.

§ 2. Er soll die Macht haben, auf und mit Rath und Zustimmung des Senates, Tractate zu machen, vorausgesetzt, daß zwei Drittheile der zugegen seienden Senatoren ihm beistimmen;

*) Dieser Paragraph ist annullirt. Siehe Amendements Art. XII.

und er soll auf und mit Rath und Zustimmung des Senates, Ambassadeurs, andere öffentliche Minister und Consuls, Richter des Obersten Gerichtshofes, und alle anderen Beamten der Vereinigten Staaten, ernennen, über deren Anstellung in dieser Constitution nicht auf andere Weise Vorschriften gegeben sind, und deren Ernennungen durch ein Gesetz festgestellt werden mögen; aber der Congreß kann mittelst eines Gesetzes die Anstellung aller solcher Unterbeamten, wie es ihm geeignet scheint, dem Präsidenten allein oder den Gerichtshöfen, oder den Chefs der Regierungs-Departements übertragen.

§ 3. Der Präsident soll die Gewalt haben, alle Stellen, die während der Aussetzung der Sitzungen des Senats etwa erledigt werden mögen, durch Ertheilung provisorischer Bestallungen, die am Schlusse der nächsten Sitzung des Senats erlöschen sollen, wieder zu besetzen.

Dritter Abschnitt.

§ 1. Er soll von Zeit zu Zeit dem Congreß Bericht über den Zustand der Union geben, und der Erwägung desselben solche Maßregeln empfehlen, wie er sie für nöthig und zweckdienlich hält; er darf, bei außerordentlichen Gelegenheiten, beide Häuser oder eines zusammenberufen, und im Falle, daß sie über die Zeit ihrer Vertagung nicht mit einander übereinkommen können, kann er ihre Sitzung bis zu dem ihm geeignet scheinenden Zeitpuncte vertagen.

§ 2. Er soll Gesandte und andere öffentliche Minister empfangen; er soll Sorge für die getreuliche Handhabung der Gesetze tragen, und soll die Bestallung aller Beamten der Vereinigten Staaten ausfertigen.

Vierter Abschnitt.

§ 1. Der Präsident, Vice-Präsident und alle Civil-Beamte der Vereinigten Staaten sollen ihrer Aemter auf Anklage Seitens des Hauses der Repräsentanten und auf Ueberführung vor dem Senate wegen Verraths, Bestechung oder anderer hoher Verbrechen und Criminal-Vergehungen entsetzt werden.

Artikel III. — Erster Abschnitt.

§ 1. Die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten soll einem Obersten-Gerichtshofe (supreme court) und solchen Untergerichtshöfen, wie der Congreß deren von Zeit zu Zeit verordnen und einrichten mag, übertragen sein.

Die Richter des Obersten-Hofes, sowie der Untergerichtshöfe sollen ihre Aemter behalten, so lange sie sich eines guten Betragens befleißigen, und sollen, zu festgesetzten Zeiten, eine Geldvergütung empfangen, die während der Dauer ihres Amtes nicht verringert werden darf.

Zweiter Abschnitt.

§ 1. Die richterliche Gewalt soll sich ausdehnen: über alle Rechts- und Billigkeits-Fälle, welche unter dieser Constitution, den Gesetzen der Vereinigten Staaten und den unter der Autorität dieser Vereinigten Staaten gemachten oder zu machenden Tractaten sich ereignen können; über alle Fälle, welche Gesandte, andere öffentliche Minister und Consuls betreffen; über alle Fälle der Admiralität und Seegerichtsbarkeit; über Streitigkeiten, worin die Vereinigten Staaten eine Partei bilden; über Streitigkeiten zwischen 2 oder mehren Staaten; zwischen einem Staate und Bürgern eines andern Staates; zwischen Bürgern verschiedener Staaten; zwischen Bürgern desselben Staates, wenn diese Bürger Ansprüche auf Land machen, das unter Verwilligungen von verschiedenen Staaten abgetreten war; und zwischen einem Staate oder dessen Bürgern und fremden Staaten, deren Bürgern oder Unterthanen.

§ 2. In allen Fällen, welche Gesandte und andere öffentliche Minister und Consuls betreffen, und in solchen, wo ein Staat eine Partei ist, soll der Oberste Hof ursprüngliche Gerichtsbarkeit haben. In allen andern oben erwähnten Fällen soll der Oberste Hof die Appellations-Gerichtsbarkeit haben, sowohl über was Rechtens als über was Factum ist, mit solchen Ausnahmen, wie sie der Congreß machen wird.

§ 3. Ueber alle Verbrechen, ausgenommen in Fällen von Anklage durch das Haus der Repräsentanten vor dem Senate (impeachment), soll durch Geschwornen-Gericht, und zwar in dem Staate, wo ein solches Verbrechen begangen worden, Gericht gehalten werden; ist aber das Verbrechen nicht innerhalb eines der Staaten begangen worden, so soll Gericht an dem Orte oder den Orten gehalten werden, den oder die der Congreß durch ein Gesetz dazu bestimmt haben wird.

Dritter Abschnitt.

§ 1. Verrath (treason) gegen die Vereinigten Staaten soll nur in einer Kriegs-Erhebung oder in einem solchen Parteinehmen mit deren Feinden, wodurch diesen Hülfe und Unterstützung geleistet wird, bestehen.

§ 2. Niemand soll des Verraths überwiesen werden, als auf Zeugniß zweier Zeugen von einer und derselben offen begangenen That, oder auf Geständniß vor offenem Gerichtshofe.

§ 3. Der Congreß soll die Gewalt haben, die Strafe des Verraths zu bestimmen, aber keine Verrathsmakel soll Schande auf Blutsverwandtschaft oder Verwirkung des Vermögens außer während des Lebens des mit diesem Makel behafteten Individuums bewirken können.

Artikel IV. — Erster Abschnitt.

§ 1. Voller Glaube und Vertrauen soll in jedem Staate den öffentlichen Acten, Urkunden und richterlichen Verfahren eines jeden andern Staates gegeben werden; und der Congreß kann durch allgemeine Gesetze die Art und Weise, auf welche solche Acten, Urkunden und Verfahren zu erweisen sind, so wie auch die Wirkung derselben vorschreiben.

Zweiter Abschnitt.

§ 1. Die Bürger eines jeden Staates sollen zu allen Privilegien und Gerechtsamen der Bürger in den verschiedenen einzelnen Staaten berechtigt sein.

§ 2. Eine Person, die, in irgend einem Staate des Verraths, der Felonie (Capital-Verbrechen), oder eines andern Verbrechens angeklagt, vor der Gerechtigkeitspflege flieht und in einem andern Staate befunden wird, soll auf Begehren der ausübenden Gewalt desjenigen Staates, aus dem sie entflohen, ausgeliefert werden, um in den Staat gebracht zu werden, welcher die Gerichtsbarkeit über solches Verbrechen hat.

§ 3. Niemand, der in einem Staate nach dessen Gesetzen zu Dienst oder Arbeit gehalten ist, und in einen andern Staat entflieht, soll, in Folge eines im letzteren bestehenden Gesetzes oder Einrichtung, von solchem Dienst oder solcher Arbeit entlastet werden, sondern soll, auf Forderung derjenigen Partei, welche auf solchen Dienst oder solche Arbeit Anspruch hat, ausgeliefert werden.

Dritter Abschnitt.

§ 1. Neue Staaten können durch den Congreß in diese Union aufgenommen werden; aber kein neuer Staat darf innerhalb der Jurisdiction irgend eines andern Staates gebildet oder errichtet werden, auch darf kein Staat durch Vereinigung von zwei oder mehren Staaten oder Theilen von Staaten gebildet werden, ohne Zustimmung der Legislaturen der betheiligten Staaten sowohl, wie des Congresses.

§ 2. Der Congreß soll die Gewalt haben, über das den Vereinigten Staaten gehörige Gebiet oder sonstige Eigenthum zu verfügen, und darüber alle nothwendigen Regeln und Verordnungen zu machen; und Nichts in dieser Constitution soll so ausgelegt werden, als thue es irgends den Ansprüchen der Vereinigten Staaten oder eines besondern Staates Eintrag.

§ 3. Die Vereinigten Staaten sollen jedem Staate in der Union eine republikanische Regierungsform garantiren; und sollen einen jeden derselben gegen Einfall von Außen, und auf Ansuchen der gesetzgebenden Gewalt oder der executiven (wenn die gesetzgebende nicht zum Zusammentreten gebracht werden kann) gegen Gewaltthätigkeit im Innern beschützen.

Artikel V.

Der Congreß soll zu jeder Zeit, wenn es zwei Drittheile beider Häuser für nöthig erachten werden, Verbesserungen und Zusätze (Amendments) zu dieser Constitution vorschlagen, oder er soll, auf Gesuch der Legislaturen von zwei Drittheilen der einzelnen Staaten, einen zum Vorschlag von Verbesserungen bestimmten Convent berufen; und in beiden Fällen sollen diese Verbesserungen, mit ihrem vollem Zwecke und ihrer ganzen Absicht, als Theil dieser Constitution Gültigkeit haben, sobald sie von den Legislaturen von drei Viertheilen der einzelnen Staaten oder von Conventen in solchen drei Viertheilen, je nachdem die eine oder die andere Art der Genehmigung vom Congreß vorgeschlagen werden mag, genehmigt worden sind: Hiebei vorausgesetzt, daß keine Verbesserung, die vor dem Jahre 1808 gemacht werden mag, auf irgend eine Weise den ersten und den vierten Paragraphen in dem neunten Abschnitt des ersten Artikels treffe (affect), und daß kein Staat, ohne seine Einwilligung, seines gleichen Stimmrechts im Staate beraubt werde.

Artikel VI.

§ 1. Alle vor der Annahme dieser Constitution contrahirten Schulden und Verbindlichkeiten sollen eben so gültig gegen die Vereinigten Staaten unter dieser Constitution sein als unter der Conföderakon.

§ 2. Diese Constitution und die Gesetze der Vereinigten Staaten, die ihr zufolge gemacht werden, so wie alle unter der Autorität der Vereinigten Staaten gemachten oder zu machenden Tractate sollen das Oberste Gesetz des Landes, und für die Richter eines jeden Staats bindend sein, was auch irgend in der Constitution oder in den Gesetzen irgend eines Staates dem entgegen wäre.

§ 3. Die vorerwähnten Senatoren und Repräsentanten, und die Mitglieder der einzelnen Staatslegislaturen, und alle Beamte der vollstreckenden und richterlichen Gewalten, sowohl der Vereinigten Staaten wie der einzelnen Staaten, sollen, durch Eidschwur oder Betheurung, zur Aufrechthaltung dieser Constitution verpflichtet werden; aber es soll kein Religions-Testeid je zur Befähigung, irgend ein von den Vereinigten Staaten ausgehendes Amt, oder eine öffentliche Obliegenheit zu bekleiden, gefordert werden dürfen.

Artikel VII.

§ 1. Die Ratification der Conventionen von neun Staaten soll zur Gründung dieser Constitution zwischen den dieselbe so ratificirenden Staaten hinreichend sein.

So geschehen in Convention, mit einstimmigem Zusammenwirken der anwesenden Staaten im 1787sten Jahre unsers Herrn und im 12ten der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika. Als Zeugen unterschreiben wir unsere Namen. George Washington, Präsident. u. s. w. — Die Staaten waren: Rhode-Island, New-Hampshire, Massachusetts, Connecticut, New-York, New-Jersey, Pennsylvania, Delaware, Maryland, Virginia, Nord-Carolina, Süd-Carolina, Georgia; 13 an der Zahl.

George Washington, Präsident und Deputirter von Virgina.

New-Hampshire:
John Langdon,
Nicholas Gilman.

Massachusetts:
Nathaniel Gorham,
Rufus King.

Connecticut:
William Samuel Johnson,
Roger Sherman.

New-York:
Alexander Hamilton.

New-Jersey:
William Livingston,
David Brearly,
William Patterson,
Jonathan Dayton.

Pennsylvania:
Benjamin Franklin,
Thomas Mifflin,
Robert Morris,
George Clymer,
Thomas Fitzsimons,
Jared Ingersoll,
James Wilson,
Gouverneur Morris.

Delaware:
George Read,
Gunning Bedford, jr.
John Dickinson,
Richard Bassett.
Jacob Broom.

Maryland:
James M'Henry,
Daniel von St. Tho. Jenifer,
Daniel Carroll.

Virginia:
John Blair,
James Madison, jr.

Nord-Carolina:
William Blount,
Richard Dobbs Spaight,
Hugh Williamson.

Süd-Carolina:
John Rutledge,
Charles Cotesworth Pinckney,
Charles Pinckney,
Pierce Butler.

Georgia:
William Few,
Abraham Baldwin.

Attest.: William Jackson, Secretär.

Verbesserungen und Zusätze zu der Constitution,

den Vorschriften des fünften Artikels vorangehender Constitution gemäß ratificirt.

Art. I. Der Congreß soll kein Gesetz erlassen dürfen, welches die Einführung einer Religion beträfe, oder deren freie Ausübung untersage, oder die Freiheit der Rede, oder der Presse, oder das Recht des Volks, sich friedlich zu versammeln und bei der Regierung um Abhülfe von Beschwerden nachzusuchen, verkürze.

Art. II. Da eine wohleingerichtete Miliz zur Sicherheit eines freien Staates nothwendig ist, so soll das Recht des Volks Waffen zu halten und zu tragen, nicht verkürzt werden.

Art. III. Kein Soldat soll in Friedenszeiten in irgend ein Haus ohne Bewilligung des Eigenthümers einquartirt werden dürfen; und in Kriegszeiten nur in der durch Gesetz vorgeschriebenen Art und Weise.

Art. IV. Das Volksrecht der Sicherheit der Person, der Wohnung, der Papiere und Effecte gegen unbillige Nachsuchung und Beschlagnahme soll nicht verletzt werden; und keine richterliche Hafts- oder Beschlagnahme-Befehle sollen erlassen werden dürfen, als nur auf wahrscheinliches durch Eid oder Betheurung unterstützten Grund, und mit besonderer und genauer Angabe des zu durchsuchenden Ortes und der zu verhaftenden Personen oder der mit Beschlag zu belegenden Gegenstände.

Art. V. Niemand soll wegen eines Capital- oder sonst infamirenden Verbrechens zu Red' und Antwort gehalten sein, als auf Präsentation oder Anklage Seitens einer großen Jury, mit Ausnahme in den, bei der Land- und Seemacht oder in der Miliz, wenn diese in Zeiten des Krieges oder öffentlicher Gefahr sich in activem Dienst befindet, vorkommenden Fällen; auch soll Niemand wegen eines und desselben Vergehens in Gefahr von Leib oder Leben gesetzt, auch nicht in irgend einem Criminalfalle genöthigt werden, Zeugniß gegen sich selbst abzulegen; auch Niemand, anders als gehörigem Rechtsverfahren gemäß, des Lebens, der Freiheit oder des Eigenthums verlustig gehen; und kein Privat-Eigenthum soll ohne billige Vergütung zu öffentlichem Nutzen und Gebrauch verwandt werden.

Art. VI. Bei allen Criminal-Anklagen soll der Angeklagte das Recht genießen einer unverzögerten und öffentlichen Untersuchung mittelst einer unparteiischen Jury aus dem Staate und Districte, in welchem das Verbrechen begangen sein mag, und wobei der District durch Gesetz vorher fest ausgemacht war; so wie auch das Recht von der Art und Ursache der Anklage benachrichtigt zu werden; mit den Zeugen gegen ihn confrontirt zu werden; Zwangsverfahren anwenden zu können, um Zeugen zu seinen Gunsten zu stellen; und den Beistand eines Anwaltes zu seiner Vertheidigung zu haben.

Art. VII. In allen Rechtssachen nach gemeinem Recht, wo der in Streitfrage stehende Werth zwanzig Dollars übersteigt, soll das Recht, die Sache durch eine Jury richten zu lassen, bewahrt werden; und kein von einer Jury einmal gerichtetes Factum soll in einem Hofe der Vereinigten Staaten anders als nach den Regeln des gemeinen Rechtes von Neuem untersucht werden.

Art. VIII. Weder übermäßige Bürgschaften sollen gefordert, noch übermäßige Geldbußen auferlegt, noch grausame und ungebräuchliche Strafen verhängt werden.

Art. IX. Die Aufzählung bestimmter Rechte in der Constitution soll nicht die Deutung veranlassen, andere dem Volke vorbehaltene Rechte zu verweigern oder zu schmälern.

Art. X. Die Gewalten, welche den Vereinigten Staaten durch die Constitution nicht übertragen sind, oder welche durch letztere den Staaten nicht untersagt werden sind, sind respective den Staaten oder dem Volke vorbehalten.

Art. XI. Die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten soll sich unter keiner Deutung auf irgend einen Rechtshandel vor Rechts- oder Billigkeits-Höfen ausdehnen, welcher gegen einen der Vereinigten Staaten von Bürgern eines andern Staats oder von Bürgern und Unterthanen eines fremden Staates angefangen oder fortgeführt wird.

Art. XII. § 1. Diese Wahlmänner (für Präsidenten- und Vicepräsidentenschaft) sollen sich in ihren respectiven Staaten versammeln und durch Ballotiren für einen Präsidenten und Vice-Präsidenten abstimmen, einer von welchen beiden wenigstens nicht Mitinwohner eines und desselben Staates mit ihnen sein darf; sie sollen auf ihren Stimmzetteln die Person nennen, für welche sie als Präsidenten stimmen, und auf andern und besondern Stimmzetteln die Person nennen, für welche sie als Vicepräsidenten stimmen; und sie sollen besondere Listen verfertigen von allen Personen, für die zur Präsidentschaft gestimmt ist, und besondere von allen, für die zur Vice-Präsidentschaft gestimmt ist; und diese Listen sollen die Anzahl der Stimmen für jeden Namen enthalten; und sie sollen diese Listen unterzeichnen, beglaubigen, und versiegelt nach dem Regierungs-Sitze der Vereinigten Staaten, an den Präsidenten des Senates dirigirt, einsenden. Der Präsident des Senates soll, in der Gegenwart des Senates und des Hauses der Repräsentanten, alle Certificate öffnen, und die Stimmen sollen gezählt werden; die Person, welche die größte Zahl von Stimmen zur Präsidentschaft hat, soll Präsident sein, und wenn Niemand diese Majorität besitzt, so soll das Haus der Repräsentanten unmittelbar darauf aus denjenigen Personen, welche

auf der Liste derer, für welche zur Präsidentschaft gestimmt ist, die meisten Stimmen haben, jedoch aus nicht mehr als dreien, durch Ballotiren einen Präsidenten wählen. Aber in der Präsidenten-Wahl sollen die Stimmen nach Staaten genommen werden, so daß die Repräsentation jedes Staates Eine Stimme hat; die hiezu nöthige Wählerzahl (das Wähler-Quorum) soll aus einem oder mehren Mitgliedern von zwei Drittheilen der Staaten bestehen, und eine Stimmenmehrheit aus allen Staaten soll zur Erwählung nothwendig sein. Und wenn das Haus der Repräsentanten, im Fall, daß das Wahlrecht auf dasselbe fällt, keinen Präsidenten vor dem vierten Tage des nächstfolgenden März wählt, dann soll der Vicepräsident, gleich wie bei einem Todesfall des Präsidenten oder einer andern in der Constitution angegebenen Verhinderung desselben, als Präsident fungiren.

§ 2. Die Person, welche die größte Stimmen-Zahl als Vicepräsident hat, soll Vicepräsident werden, falls diese Zahl eine Majorität der ganzen Zahl der angesetzten Wahlmänner ist; und wenn Niemand eine solche Mehrzahl hat, dann soll der Senat aus den zwei höchsten Zahlen auf der Liste den Vicepräsidenten erwählen; die dazu genügende Anzahl (das Wahl-Quorum) soll aus zwei Drittheilen der ganzen Zahl der Senatoren bestehen; und eine Majorität in der ganzen Zahl soll zu einer Wahl nothwendig sein.

§ 3. Niemand jedoch, der verfassungsmäßig unwählbar zum Präsidentenamte ist, soll zum Amte eines Vicepräsidenten der Vereinigten Staaten wählbar sein.

Tabelle einiger fremden Maaße und Gewichte, auf Maaß und Gewicht der Ver. Staaten reducirt.

(Die beiden letzten Ziffern rechts bedeuten Hundertel der Einheit).

Frankreich.

Metre	3.28 Fuß.
Decimetre (1-10tel Metre)	3.94 Zoll.
Belt	2.00 Gallonen.
Hectolitre	26.42 „
Decalitre	2.64 „
Litre	2.11 Pinten.
Kilolitre	35.32 Fuß.
Hectolitre	2.84 Buschel.
Decalitre	9.08 Quart.
Millier	2.205 Pfund.
Quintal	220.54 „
Kilogramme	2.21 „

Amsterdam.

100 Pfund oder 1 Centner	108.93 Pfund.
Last Getreide	85.25 Buschel.
Ahm Wein	41.00 Gallonen.
Amsterdamer Fuß	0.93 Fuß.
Antwerpener Fuß	0.94 „
Rheinländischer Fuß	1.03 „
Amsterdamer Elle	2.26 „
Haguer Elle	2.28 „
Brabanter Elle	2.30 „

Niederlande.

Elle	3.28 Fuß.
Mudde van Zak	2.84 Buschel.
Hat Hectolitre	26.42 Gallonen.
Kan Litre	2.11 Pinten.
Pond Kilogramme	2.21 Pfund.

Hamburg.

Last Getreide	89.64 Buschel.
Ahm Wein	38.25 Gallonen.
Hamburger Fuß	0.96 Fuß.
Hamburger Elle	1.92 „

Preußen.

100 Pfund, Köln (Zollverein)	103.11 Pfund.
Quintal, 110 Pfund	113.42 „
Scheffel, Getreide	1.56 Buschel.
Eimer, Wein	18.14 Gallonen.
Elle für Tuch	2.19 Fuß.
Fuß	1.03 „

Dänemark.

100 Pfund, 1 Centner	110.28 Pfund.
Barrel oder Tvende, Korn	3.95 Buschel.
Viertel Wein	2.04 Gallonen.
Copenhagen oder Rheinländer Fuß	1.03 Fuß.

Schweden.

100 Pfund oder 5 Lispfund	73.76 Pfund.
Kanne, Korn	7.42 Buschel.
Last, Korn	75.00 „
Kanne, Wein	69.09 Gallonen.
Elle, Tuch	1.95 Fuß.

Rußland.

100 Pfund von 32 Loth jedes,	90.26 Pfund.
Chetwerk, Getreide	5.95 Buschel.
Vedro, von Wein	3.25 Gallonen.
Petersburger Fuß	1.18 Fuß.
Moskauer Fuß	1.10 „
Pood	36.00 Pfund.

Triest.

100 Pfund	123.60 Pfund.
Staje, Getreide	2.34 Buschel.
Orna oder Eimer, Wein	14.94 Gallonen.
Elle für Wollen	2.22 Fuß.
Elle für Seide	2.10 „

Genua.

100 Pfund, peso groso	76.87 Pfund.
100 Pfund, peso sottile	69.80 „
Mina, Getreide	3.43 Buschel.
Mezzarola, Wein	39.22 Gallonen.

Florenz und Livorno.

100 Pfund oder Cantaro	74.86 Pfund.
Moggio, Getreide	16.59 Buschel.
Barile, Wein	12.04 Gallonen.

Venedig.

100 Pfund, peso groso	105.18 Pfund.
100 Pfund, peso sottile	64.04 „
Moggio, Getreide	9.08 Buschel.
Anifora, Wein	137.00 Gallonen.

Das Postporto-Gesetz der Vereinigten Staaten.

A. Für das Inland.

Briefporto: — Für einen Brief, nicht über eine halbe Unze (avoir du pois) schwer, und nicht weiter als 3000 Meilen, ist das Porto, wenn es bei Abgabe des Briefes im Postamt vorausbezahlt wird, 3 Cents; wenn es nicht vorausbezahlt wird, 5 Cents. Für jede Entfernung über 3000 Meilen, das Doppelte der obigen Beträge. Jedes hinzukommende Gewicht von einer halben Unze, oder dem Bruche einer halben Unze, kostet ein hinzukommendes einfaches Porto mehr, nach Maßgabe der oben angegebenen Bedingungen der Entfernung und Zahlungsweise. Diese Porto-Beträge finden nur auf Orte innerhalb der Ver. Staaten ihre Anwendung. Orts-Briefe (Stadt-Briefe, drop letters) einen Cent jeder.

Ein Brief, der über 2500 Meilen weit, ganz oder zum Theil über See, nach einem fremden Lande geht, oder von einem fremden Lande kommt, zwanzig Cents, und unter 2500 Meilen, zehn Cents; mit Ausnahme aller derer Fälle, wo die Postportotaxen durch Postverträge auf eine hievon verschiedene Weise ausgemacht sind oder es werden. Jede halbe Unze, oder jeder Bruch einer halben Unze, soll mit einfachem Porto taxirt werden. Dieses Gesetz trifft nicht die alten Posttaxen nach England, aber es setzt das Porto nach Californien und Oregon auf 6 Cents bei Vorausbezahlung, oder 10 Cents bei Nichtvorausbezahlung, herab.

Für Briefe nach dem Festlande von Europa (und nicht über England), wird das einfache Porto zwanzig Cents sein, ohne Rücksicht auf die Entfernung, welche solche Briefe in den Ver. Staaten zu durchlaufen haben.

Zeitungsporto. Für alle Zeitungen, die, nicht über 3 Unzen schwer, vom Zeitungsbureau aus an wirkliche und bonafide Subscribenten geschickt werden, gelten die folgenden

Portotaxen für Zeitungen auf ein Vierteljahr, welche herauskommen:

	Monatl.,	Halbmonatl.,	Wöchentl.,	2mal die Woche,	3mal die Woche,	täglich.
nicht über 50 Meilen	1¼	2½	5	10	15	25
von 50 bis 300 „	2½	5	10	20	30	50
v. 300 bis 1000 „	3¾	7½	15	30	45	75
v. 1000 bis 2000 „	5	10	20	40	60	100
v. 2000 bis 4000 „	6¼	12½	25	50	75	125
über 4000 „	7½	15	30	60	90	150

Zeitungen von weniger als 300 Quadratzoll zahlen ein Viertel des obigen respectiven Porto's.

Nur wöchentliche Zeitungen, die an Subscribenten innerhalb der County, wo sie herauskommen, geschickt werden, sind portofrei.

Andere Zeitungen und unversiegelte Circulare, Avisokarten, Kupferstiche, periodische Schriften, Magazine, gebundene Bücher, nicht über 32 Unzen schwer, und jede andere Art von Druckschrift ohne damit zusammenhängendem handschriftlichem Gegenstand, und nicht über eine Unze schwer, zahlen jedes Stück nach folgender Taxe:

500 Meilen oder darunter	1 Cent.	2500 bis 3500 Meilen	4 Cents.
500 bis 1500 Meilen	2 „	Ueber 3500 Meilen	5 „
1500 bis 2500 Meilen	3 „		

Jede hinzukommende Unze zahlt eine respectiv hinzukommende obige Taxe. — Das Porto für alle gedruckten Sachen (mit Ausnahme der Zeitungen und periodischen Schriften an Subscribenten) muß im Voraus bezahlt werden; geschieht dies nicht, so wird das doppelte Porto darauf gelegt.

Bona-fide Subscribenten auf periodische Schriften, die in Zwischenräumen von nicht mehr als drei Monaten herauskommen, müssen das Porto auf ein Vierteljahr im Voraus bezahlen; und in allen solchen Fällen ist das Porto die Hälfte der obigen respectiven Beträge.

Herausgeber von Flugblättern, Zeitschriften, Magazinen und Zeitungen, die nicht über 16 Unzen schwer sind, dürfen unter sich zum Austauschen eine einzige Copie portofrei versenden. Auch dürfen sie ihre Subscriptions-Rechnungen in ihre Exemplare einschließen, ohne dafür mehr Porto zu bezahlen.

Das Porto wird nach den Meilen der regulären Postroute aufgelegt werden, wenn diese auch nicht die kürzeste Entfernung sein sollte. — Zeitungen werden nicht als Zeitschriften angesehen, und sind nicht durch Vorausbezahlung zur Porto-Herabsetzung berechtigt wie die letzteren. Wenn die Subscribenten auf Zeitschriften den Vortheil vorausbezahlten Porto's genießen wollen, so müssen sie das Porto für ein volles Vierteljahr vor dem Abgehen der ersten Quartalnummer bezahlen. Pränumerationen auf Zeitungen und periodische Schriften können vom Subscribenten nur auf dem Postamte, wo sie ausgegeben werden, gemacht werden. — Herausgeber erhalten keinen Abzug für Pränumerationen.

B. Für das Ausland.

Porto für das Ausland: Zwischen jedem Postamte in den Ver. Staaten (mit Ausnahme derer in Californien und Oregon) und jedem Postamte in Großbritannien und Irland beträgt das volle Porto für einen einzelnen Brief 24 Cents, und dieser kann mit Vorausbezahlung des Porto's oder unbezahlt gehen. — Eine Zahlung, die weniger beträgt als das volle Porto, gilt nicht.

Zwischen den Postämtern von Californien und Oregon und denen von Großbritannien und Irland beträgt das volle Porto für den einzelnen Brief 29 Cents, und kann vorausbezahlt werden oder nicht.

In allen Correspondenzen zwischen den Ver. Staaten und den unten aufgezählten Ländern muß das Porto für die Ver. Staaten, und nur das, in den Ver. Staaten selbst bezahlt werden, und zwar durch Vorausbezahlung (Frankirung) im Fall des Absendens und beim Abgeben Seitens der Post im Fall des Empfangens durch Einkassirung, nämlich mit 5 Cents für jeden einzelnen Brief, der mit Britischem Packetboot kommt (außer von oder nach Oregon oder Californien, dann 10 Cents), und 21 Cents für jeden einzelnen Brief, der mit einem Packetboot der Ver. Staaten kommt (ausgenommen, wie eben von oder nach Oregon oder Californien, dann 26 Cents); und 4 Cents für jede Zeitung in Vorausbezahlung.

Alexandrien, über Marseille;
Algier.
Baden; Baiern; Belgien;
Bremen; Braunschweig;
Beirut, über Marseille.
Dardanellen, die;
Deutschen Staaten;
Dänemark.
Frankreich.
Gibraltar;
Griechenland, über Marseille.
Hamburg und Curhaven;
Hannover; Holland;
Hong-Kong (China).
Jonischen Inseln.
Lübek.
Malta;
Mellenburg-Schwerin und Strelitz;
Moldau.
Neapel, über Marseille;
Norwegen.
Oesterreich;
Oldenburg.
Polen; Preußen.
Römische od. Päpstliche Staaten;
Rußland.
Sachsen;
Scutari, über Marseille;
Smyrna;
Schweden; Schweiz.
Türkei, Europäische;
Toscana, über Marseille.
Venedig, Staaten und Stadt.
Wallachei; Würtemberg;
West-Indien, u. s. w., Britisches, nämlich: Antigua, Barbadoes, Bahama-Inseln, Berbice, Cariacou, Demerara, Dominica, Essequibo, Granada, Honduras, Jamaica, Montserrat, Nevis, St. Kitts, St. Lucia, St. Vinzent, Tabago, Tortola, Trinidad.

In diesen Fällen wird das Britische und ausländische Porto an dem überseeischen Ende der Route einkassirt. Aber kein Inländisch-Britisches Porto wird in diesen Fällen angerechnet.

In allen Correspondenzen zwischen den Ver. Staaten (mit Ausnahme von Oregon und Californien) und den hier unten aufgezählten Ländern, wo die Route durch Großbritannien und Irland geht, oder hier unten sonst angegeben ist, muß das Porto bei Absendung vorausbezahlt (frankirt) und bei Empfang einkassirt werden, und zwar nach unten beistehender Postaxe für den einfachen Brief, der nicht mehr als eine halbe Unze schwer ist (ausgenommen nach oder von Oregon oder Californien, wo 5 Cents zu jedem Betrage beizufügen sind).

(Briefe von einer halben Unze).	Cts.
Aden, Asien, Insel Ceylon, China, Ost-Indien, Neu-Granada, die Philippinen, Sierra Leone, Venezuela, über Southampton	45
Australien, Insel Bourbon, Borneo, Java, Labuan, die Molucken, Neu-Süd-Wallis, Neu-Seeland, Insel Sumatra, Van-Diemens-Land, über Southampton und Ostindien	53
Australien, Neu-Süd-Wallis, Neu-Seeland, jede britische Colonie oder Ausland, — wenn der Brief mit Privat-Schiff nach Großbritannien oder Irland geht, oder von daher kommt	37
Die Canarischen Inseln, die Inseln des grünen Vorgebirges, die Insel Madera	65

Aden, Asien, Ost-Indien
Ceilon
China
Hong-Kong
Mauritius
Die Philippinen
In verschlossenen Postfelleisen, über Marseille

(Briefe von einer halben Unze).	Cts.
Egypten, Griechenland, Syrien	57
Die Azoren, über Southamton u. Lissabon	63
Brasilien, über Falmouth	87
Buenos Ayres, über Falmouth	83
Heligoland, über London	33
Lucca und Modena, über Frankreich	31
Mauritius, über Southampton u. Indien	45
Montevideo, über Falmouth	83
Parma und Piacenza, über Frankreich	31
Portugal, über Southampton	63
Spanien, über Southampton	73
West-Indien (nicht Britisch): Cuba, über Southampton	75
Guadeloupe, Hayti, Martinique, Porto-Rico, St. Cruz, St. Eustaz. St. Martin, St. Thomas; — über Southampton	55

(Der einfache Brief, weniger als eine Viertel-Unze schwer).

	Cts.
Britisches und See-Porto	50
Fremdes "	10
Amerikanisches Inland-Porto	5
Summe	65

	(Der einfache Brief, weniger als eine Viertel-Unze schwer).	Cts.
Australia, Neu-Seeland, Van Diemens-Land, Bourbon, Borneo, Java, Labuan, Die Molucken, Sumatra, Jeder Ort im Ostindischen Archipelagus. In verschlossenen Postfelleisen über Marseille	Britisches und See-Porto	58
	Fremdes "	10
	Amerikanisches Inland-Porto	5
	Summe	73
Egypten, Syrien. In verschlossenen Postfelleisen über Marseille	Britisches und See-Porto	46
	Fremdes "	10
	Amerikanisches Inland-Porto	5
	Summe	61
Egypten, Syrien, Sicilien, Tunis. Mit französischem Packetschiff, über Marseille	Britisches und See-Porto	26
	Fremdes "	20
	Amerikanisches Inland-Porto	5
	Summe	51
Sardinien, Spanien. Ueber Frankreich	Britisches und See-Porto	26
	Fremdes "	10
	Amerikanisches Inland-Porto	5
		41

Der fremde Antheil in obigen Taxen wird nach folgender Leiter entrichtet:

Unter ¼ Unze macht so viel wie 1 obiger respectiver Betrag.
¼ Unze und unter ½ Unze " " " " 2 " " Beträge.
½ " " " ¾ " " " " " 3 " " "
¾ " " " 1 " " " " " 4 " " "
1 " " " 1¼ " " " " " 5 " " "

U.s.w. wird für jede hinzukommende ¼ Unze ein hinzukommender Betrag entrichtet.

Porto auf der New-York-Southampton-Bremer-Dampfschiff-Linie.

Das Porto für Briefe und Packete auf dieser Linie von oder nach einem Platze der Ver. Staaten (mit Ausnahme von Oregon und Californien, wo 5 Cents mehr entrichtet werden) nach oder von dem Europäischen Continent beträgt 20 Cents für einen Brief von nicht mehr als einer halben Unze, und für jeden hinzukommenden Bruch einer Unze 20 Cents.

Bei Briefen nach den untenstehenden Ländern und Orten kann das ausländische Porto bis zum Bestimmungsplatz zu dem Porto in den Ver. Staaten von 20 Cents hinzugefügt, und das volle Porto im Voraus bezahlt (frankirt) werden, — oder das Amerikanische Porto kann allein im Voraus bezahlt werden — oder das ganze Postgeld kann hier unbezahlt bleiben. Die Wahl steht beim Absender.

(Briefe von einer halben Unze).	Cts.	(Briefe von einer halben Unze).	Cts.
Altona	6	Meklenburg-Schwerin	12
Bremen	0	Meklenburg-Strelitz	12
Braunschweig	6	Nassau	12
Cassel	12	Oldenburg	2
Coburg	12	Preußen (Königreich und Staaten)	12
Darmstadt	12	Reuß	12
Frankfurt a. M.	12	Sachsen-Altenburg	12
Gotha	12	Sachsen-Meiningen	12
Hamburg	6	Sachsen-Weimar	12
Hannover	6	Sachsen (Königreich)	12
Hessen-Homburg	12	Schaumburg-Lippe	12
Kiel	11	Schwarzburg-Rudolstadt	12
Lippe-Detmold	12	Schwarzburg-Sondershausen	12
Lübek	9	Würtemberg	12

Das Porto der Ver. Staaten sollte nur für Briefe bezahlt werden, die nach den untenstehenden Plätzen addressirt sind. Briefe nach diesen Plätzen können mit der Bremer-Linie ganz ohne Bezahlung hingeschickt werden.

Copenhagen, und jeder Ort in Dänemark; Bergen, Christiania und jeder Ort in Norwegen; St. Petersburg oder Cronstadt, Rußland; Stockholm und jeder Ort in Schweden; Alexandrien; Kaiserthum und Staaten von Oesterreich; Basel und andere Theile der Schweiz; Baiern; Cairo in Egypten; Constantinopel; Griechenland; und die östlichen Städte von Italien.

Nach Havre (Frankreich) oder nach sonstigem Hafen oder Orte an der Küste von Frankreich, von Deutschland oder nach sonst einem Hafen auf dem Europäischen Continent, wo die Dampf-

schiffe der Ver. Staaten landen (mit Ausnahme von Großbritanien und Irland), beträgt das Porto 20 Cents, und muß vorausbezahlt werden, falls die Absendung von den Ver. Staaten aus statt hat, und einkassirt werden, falls der Empfang in ihnen statt hat.

Sonstiges ausländisches Porto.

Zwischen einem Orte der Ver. Staaten, der nicht über 3000 Meilen von der kreuzenden Linie entfernt liegt, und Canada, den Provinzen von Neu-Braunschweig, Neu-Schottland, Neu-Fundland und Cap Breton ist das Porto 10 Cents für einen Brief, der nicht über eine halbe Unze wiegt; es ist 15 Cents, wo der Ort über 3000 Meilen von der kreuzenden Linie liegt; für jede halbe Unze, oder weniger, wird ein hinzukommendes Porto obigen Betrages entrichtet; Vorausbezahlung (Frankiren) steht frei.

Für Briefe nach Havanna (Cuba), Antigua, Barbadoes, den Bahama-Inseln, Berbice, Curaffao, Demerara, Dominique, Essequibo, Granada, Honduras, Jamaica, Montserrat, St. Nevis, St. Kitts, St. Lucia, St. Vincent, Tabago, Tertola und Trinidad, ist das Porto 10 Cents, wenn die Entfernung vom Postamte, wo das Felleisen geschlossen wird, nicht über 2500 Meilen beträgt; ist sie darüber, dann 20 Cents. Dieses Porto muß vorausbezahlt werden für Briefe, die von den Ver. Staaten weggeben; es muß einkassirt werden für Briefe, die kommen. Für Briefe aus den nicht Britischen Inseln von West-Indien, aus Mexico, aus Häfen oder Punkten am Golf von Mexico, oder aus Plätzen an der Atlantischen Küste von Süd-Amerika, die nicht Britische Besitzungen sind, ist das Porto 35 Cents, falls die Entfernung unter 2500 Meilen ist, und 45 Cents, falls sie darüber ist. Dieses Porto muß bei Briefen, die aus den Ver. Staaten abgesendet werden, vorausbezahlt werden; aber bei Briefen, die in diesen Staaten empfangen werden, werden nur 10 oder 20 Cents, je nach der Entfernung, in den Ver. Staaten einkassirt.

Das Porto für Briefe, die aus den Ver. Staaten nach folgenden Plätzen an der Stillen-Meeres-Küste von Süd-Amerika geschickt werden, beträgt 50 Cents, und muß in Voraus bezahlt werden; für Briefe, die von daher empfangen werden, werden nur 25 Cents in den Ver. Staaten einkassirt: Süd-West-Küste von Süd-Amerika; Buenaventura, Bogota, Neu-Granada; Guayaquil, Quito, Equador; Payta, Lambayeque, Huanchaco, Casma, Huacho, Callao, Lima, Pisco, Islay, Arica, Iquique, Peru; Cobija, Lapaz, Bolivia; Copiapo, Huasco, Coquimbo, Valparaiso, St. Jago, Chili.

Briefe von den Ver. Staaten nach dem Auslande auf Privatschiffen unterliegen dem inländischen Porto, welches vorausbezahlt werden muß. Auf diese Weise werden Briefe von Californien nach den Sandwich-Inseln, China und Neu-Süd-Wallis gesendet; so wie auch von andern Plätzen in den Ver. Staaten ins Ausland.

Porto für Zeitungen und Flugschriften.

Die regelmäßigen Portotaxen, für hin und her, werden von Zeitungen nach und von Canada entrichtet und einkassirt. Das Porto zwischen den Ver. Staaten und Großbritannien beträgt 2 Cents; nach dem Europäischen Festlande über England, 4 Cents; ebendahin mit der Bremer Linie, so wie auch nach dem Britischen West-Indien und nach Havanna, 2 Cents; diese Portos sind bei Absendungen vorauszubezahlen, beim Ankommen in den Ver. Staaten sind sie einzukassiren. — Nach den nicht Britischen Westindischen Inseln und nicht Britischen Plätzen an der Atlantischen Küste von Süd-Amerika, und nach Mexico ist das Porto 4 Cents beim Absenden und voraus zu bezahlen; und 2 Cents beim Empfang. Nach Plätzen von Süd-Amerika an der Seite des stillen Meeres ist das Porto 8 Cents, und vorauszubezahlen beim Absenden; von da und bei hiesigem Empfang ist es 4 Cents.

Zeitungen und Zeitschriften, die ins Ausland, besonders nach dem Europäischen Continent, gehn, müssen unter engem Streifbande, und an den Seiten oder einem Ende offen, abgeschickt werden; sonst entrichten sie dort Brief-Porto.

Zeitschriften. Periodische und Flug-Schriften haben nicht das Transito-Recht durch Großbritannien und Irland; aber sie können von den Ver. Staaten dahin, und umgekehrt für 2 Cts. Amerikanisches Porto gesandt werden, wenn sie nicht über 2 Unzen schwer sind; und für 1 Cent pr. Unze oder Bruch einer Unze, wenn sie schwerer sind; und solches Porto muß allemal in den Ver. Staaten eingezahlt werden; sie werden ein eben so großes Porto in Großbritannien und Irland zu entrichten haben, wenn sie nicht über 2 Unzen schwer sind; aber die dritte Unze steigert das Britische Porto auf 6 pence, mit Hinzufügen von 2 pence für jede hinzukommende Unze. — Wenn sie nach dem Auslande gehn, oder von da kommen, ohne durch das Vereinte Königreich (Großbritannien und Irland) zu passiren, so entrichten sie nur die regelmäßige Amerikanische Portotaxe, die im Fall der Absendung hier in Voraus bezahlt, im Fall des Empfangs hier einkassirt werden muß.

Kurze Anweisung zum Buchhalten.

Das Buchhalten oder Buchführen lehrt, die verschiedenen Geschäfte und Verhandlungen, die in dem Betriebe eines Gewerbes vorkommen, auf eine so systematische Weise schriftlich zu verzeichnen, daß der Gewerbtreibende dadurch den Zustand seines Vermögens genau kennen kann, und im Stande ist, seine Ansprüche, so wie seine Verpflichtungen, zu beurkunden, und sein Vermögen zu schätzen, und daß er nach seinem Tode einen Erweis zurücklassen kann, der es seinen Freunden möglich macht, die Verhältnisse und Verbindlichkeiten, die sein Gewerbe betreffen, zu verstehen, und seine Angelegenheiten auf genügende Weise in Ordnung zu bringen. Es sollte deshalb Jeder ein Register-Buch führen, und sich nicht auf sein Gedächtniß oder auf lose, leicht zerstreute Papiere verlassen.

Es gibt zwei Weisen der Buchführung: das einfache und das doppelte Buchhalten. Letzteres wird in ausgedehnten und complicirten Handlungshäusern gebraucht, wo für jeden eingetragenen Rechnungsartikel ein Gegenartikel einzuregistriren ist, um zu erweisen, daß der erstere richtig eingeschrieben worden. Die erste Methode dagegen wird von Personen benutzt, die ein gewöhnliches Gewerbe treiben, weil sie einfacher und für solche Gewerbe genugsam zweckdienlich ist. Hiebei werden nur 3 Bücher gehalten: das Journal (Day-Book), das Hauptbuch (Ledger, auch zuweilen Lagerbuch genannt) und das Kassen- oder Kassabuch (Cash-Book). Daneben kann man noch halten: ein Wechselbuch (Bill-Book), worin alle gegebenen oder erhaltenen Wechsel mit Angabe der Zeit, wann, der Personen, von denen und auf welche sie gezogen, der Zeit des Fälligseins, des Betrages und sonstiger erklärender Bemerkungen eingetragen werden; ferner, ein Waarenverkaufsbuch (Sales-Book), worin Waaren-Order oder Verkaufs-Particularitäten eingetragen werden; endlich, ein Quittungsbuch (Receipt-Book) zur beständigen Aufbewahrung von Quittungen.

Das Journal

sollte eine Angabe jeder Verhandlung im Geschäfte enthalten, welche Veranlassung gibt, daß Jemand uns, oder daß wir ihm schuldig werden, und dies sollte gehörig mit seinem Titel von Schuldner (Debitor) oder Gläubiger (Creditor) geschehen. Diese Artikel sollten zur Zeit ihrer Entstehung oder in der Ordnung, wie sie der Zeit nach im Geschäfte vorfallen, eingetragen werden.

Das Buch sollte mit dem Namen des Eigenthümers und seines Wohnortes anfangen. Tag, Monat und Jahr sollten dann auf jeder Seite obenan stehn, und mit dem Datum der zuerst auf einer Seite eingetragenen Verhandlung correspondiren. Die darauf folgenden Data auf der Seite stehn am besten gerade über jeder Verhandlung, zu der sie gehören. Beim Eintragen wird der Name der Person, mit der wir die Verhandlung gehabt haben, eingeschrieben, und zwar mit Dr. oder Cr. an der rechten Hand des Namens, um sogleich zu zeigen, ob die Person durch diese Verhandlung Schuldner (debitor) oder Gläubiger (creditor) geworden ist. Dann folgt die Angabe des vor sich gegangenen Geschäfts; sie specificirt die gekauften oder verkauften Artikel, und den Preis eines jeden derselben. Der summirte Totalbetrag muß dann in die Dollars- und Cents-Columnen eingetragen werden. Die Person, mit der wir zu thun haben, wird Schuldner für das, was sie von uns erhält, und Gläubiger dessen, was wir von ihr erhalten; und diese Regel setzt die Weise fest, wie wir einzutragen haben. — Diese Einträge im Journal werden in das Hauptbuch übertragen, wo alle Verhandlungen, die mit einer und derselben Person gemacht sind, auf eine eigne, nur für sein Conto bestimmte Seite einzutragen sind. Die Ziffer zur Linken eines eingetragenen Artikels zeigt die Seite im Hauptbuche an, auf welcher der Artikel übergetragen steht. (S. Eintragung ins Hauptbuch).

Verschreibt man sich in einer Rechnung, so sollte man den eingetragenen Artikel nicht corrigiren, sondern sollte einen neuen Artikel eintragen, worin man den Betrag des Irrthums debitirt oder creditirt: z. B. John Smith Cr. durch (oder Dr. an) Versehn, Oct. 6, $1. 50. Bei solchem Verfahren kann man vor Gericht beschwören, daß das Buch die Original-Eintragungen ohne Veränderungen enthalte.

Das Hauptbuch

dient dazu, daß es die zerstreuten Verhandlungen oder Items des Journals nach Personen sammle und ordne. Diejenigen Items, welche eine und dieselbe Person angehn, werden zusammen auf Eine Seite des Hauptbuchs gebracht, wo sie also alle Schulden (Debets), so wie alle Credits zeigen, und den buchführenden Besitzer mit einem Blick in den Stand setzen, sein Conto mit dieser Person genau anzugeben. Und eben so mit jeder sonstigen Person, mit der er verkehrt. Auf solcher Seite werden die Debet-Artikel links, die Credit-Artikel rechts eingetragen. Das Hauptbuch kann auf die Weise linirt werden, wie unten unser Exempel-Hauptbuch es zeigt. Jedes Hauptbuch sollte einen Index oder Register haben, worin alle Personen-Namen nach dem ABC geordnet stehn, und neben sich die Ziffer der Seite im Hauptbuch haben, welche ihnen gehört.

Eintragen ins Hauptbuch (posting accounts). Man fängt mit dem ersten Namen des Journals an; z. B. mit John Smith in unserm Exempel-Journal. Dieser Name werde schön und groß oben auf der Seite geschrieben, mit dem Namen des Wohnorts, falls die Person wo anders wohnt als der Besitzer. Links von ihrem Namen schreibe man Dr. und rechts Cr. Da in unserm Exempel-Journal diese Person ein Debitor ist, so fangen wir linker Hand an; und schreiben in die erste Colonne das Jahr, den Monat und den Tag; in die zweite Colonne schreiben wir die Ziffer derjenigen Seite des Journals, auf welche ursprünglich das zugehörige Item eingetragen war; in die dritte Colonne schreiben wir die Benennung des Items, oder wenn

im Journal verschiedene Items für dieselbe Person und unter demselben Datum eingetragen sind, so tragen wir sie zusammengefaßt unter der allgemeinen Benennung „Waaren" oder „Verschiedene Artikel" ein (Sundries, or Merchandise); in die vierte Colonne schreiben wir den Totalbetrag der Verhandlung. Links neben dem Item im Journal markiren wir die Pagina des Hauptbuchs, auf welcher dies Item eingetragen steht; auch kann ein Zeichen, z. B. ein Kreuz noch daneben zu stehn kommen, um anzuzeigen, daß die Eintragung ins Hauptbuch statt gefunden. — Hierauf nehmen wir die zweite Verhandlung oder Item des Journals vor; und wenn ihr ein neuer Personen-Namen zugehört, so nehmen wir eine zweite Seite im Hauptbuch, und folgen übrigens der eben gegebenen Vorschrift. Auf diese Weise werden alle Verhandlungen oder Items ins Hauptbuch eingetragen, jede auf der Conto-Seite der ihr zugehörigen Person. Dies Eintragen geschehe jede Woche, oder jeden Monat, je nachdem es erforderlich ist. Durch Subtraction der Summen der Beträge links und rechts von einander finden wir die Bilanz, die wir Jemandem schuldig sind, oder die er uns schuldig ist. Das untenstehende Exempel-Hauptbuch stellt 3 Seiten eines Hauptbuchs vor für die drei Personen, welche im Exempel-Journal Verhandlungen mit Peter Stone haben.

Bilanz-Bogen (Balance-Sheet). — Man erreicht zwei Zwecke durch dessen Verfertigung. Erstlich stellt er den Status oder Stand der Conto's des Besitzers dar; denn es setzt alle Beträge fest, sowohl die er, wie die, welche man ihm schuldig ist; und zweitens liefert der Bilanz-Bogen eine Probe, ob alle Items richtig eingetragen, und ob die Summen richtig addirt sind. Das Verfahren dabei ist folgendes: Linüire einen Bogen ganz wie eine Seite des Hauptbuchs liniirt ist, also für Debets und Credits. Addire alle Items der Credits, die auf einer Seite des Journals vorkommen, und notire die Summe auf dem Bogen rechter Hand, unter Cr. Dann thue dasselbe mit den Debet-Items, wo also die Summe linker Hand, unter Dr. zu stehn kommt. Dasselbe thue mit jeder folgenden Seite des Journals, bis zu dem Tage, bis zu welchem die Probe gemacht werden soll. Addire dann jede der Colonnen rechts und links, und subtrahire die kleinere der erhaltenen Summe von der größeren. Die Differenz wird die Bilanz des Journals sein. — Nimm dann das Hauptbuch vor. Finde darin die Bilanz des Conto's jeder Person. — Trage diese Bilanzen, jede in die ihr respective zukommende Dr.- oder Cr.-Colonne des Bilanz-Bogens; addire jede dieser zwei Colonnen; subtrahire die kleinergefundene Summe von der größergefundenen; die Differenz wird die Bilanz des Hauptbuchs sein. Wenn nun die Bilanzen des Journals und des Hauptbuchs stimmen, so beweiset dies die Richtigkeit der Eintragungen in das Hauptbuch.

Ein vollständiger Bilanz-Bogen sollte ein oder zweimal des Jahres verfertigt werden. — Wenn zu der Zeit ein Inventarium der vorräthigen Waaren und Gelder (stock in hand) aufgenommen, und deren Werthbetrag zu den Debet-Bilanzen der Conto's hinzuaddirt wird, und wenn das ursprüngliche Geschäfts-Capital zu den Credit-Bilanzen addirt wird (d. h. zu den Bilanzen, die wir schuldig sind), so gibt die Differenz der so gefundenen Summen das Resultat entweder vom Gewinn oder vom Verlust. — Wir müssen dabei eingedenk sein, daß dieser Bilanz-Bogen eigentlich ein Conto zwischen uns und unsern Büchern ist.

Alle Conto's im Hauptbuch sollten zweimal im Jahr mit Bilanzen versehen werden. Um dies zu thun, addire jede der beiden Colonnen eines Conto's; finde ihre Differenz; und trage diese als Bilanz auf diejenige der Seiten, rechts und links, welche die kleinere Summe hat. Dieses Eintragen muß aber in rother Dinte geschehen, um es von den übrigen Eintragungen zu unterscheiden. So sind nun beide Seiten, rechts und links, mit gleichen Summen versehen; ziehe dann eine Linie darunter, um dadurch das Factum der Gleichheit anzuzeigen. Alsdann schreibe die Bilanz wieder, und zwar unter dieser Linie auf die Seite, die der entgegengesetzt ist, wo sie stand; und das zeigt alsdann den wahren Stand dieses Conto's an. (Vergl. William Smith's Conto in dem Exempel-Hauptbuch).

Kassa-Buch.

Das Buch registrirt die Einnahme und Ausgabe von Geld. Unter der Ueberschrift „Kasse" (cash) hat auch dies Buch seine zwei Abtheilungen oder Seiten, links die Debet-, rechts die Credit-Seite. Zuvörderst wird das vorräthige baare Geld (cash in hand) als Debet in die Debet-Abtheilung (links) eingetragen, und nachher wird eben so alles später empfangene Geld als Debet eingetragen. Dagegen wird alles Geld, welches ausgegeben wird, als Credit in die Credit-Abtheilung eingetragen. Am Ende jedes Tages — oder doch jeder Woche — werde das vorräthige baare Geld gezählt, und der Betrag in die Credit-Abtheilung (rechts) eingetragen. — Dann sollten allerdings die Debets und die Credits einander vollkommen gleich sein. Es werde dann eine Linie unter die Summen rechts und links gezogen, und unter dieser Linie wird der Betrag des vorräthigen Geldes links in die Debet-Abtheilung eingetragen. — Wenn Geld an Jemanden oder von Jemandem an uns bezahlt wird, so wird diese Verhandlung auch ins Journal eingetragen. — Die Total-Einnahmen, so wie die Total-Ausgaben werden aus dem Kassa-Buch ins Journal eingetragen, so oft das Kassa-Buch balancirt wird.

Landleute und Handwerker, die nur wenig einzutragen haben, und denen daher ein Buch zum Buchführen genügen kann, können den Plan und die Form des Hauptbuchs benutzen; in welchem Falle sie dann die Colonne, welche für die Anzeige der Journal-Seiten bestimmt ist, auslassen, und sogleich und ursprünglich jede Verhandlung auf die Seite ihres einzigen Buchs eintragen, welche für die Person bestimmt ist, mit der sie solche Verhandlung haben. Ein solches Buch sollte einen Index (Register) haben, wie jedes Hauptbuch.

Journal.

Peter Stone, Geneva, Staat New-York, October 2, 1851. 1

		Dr.		Cr.	
	William Smith — Dr.				
	An 8 Yards Musselin, à 9 Cts. pr. Yard $0 72				
×1	4 Yards Tuch, à $3 pr. Yard 12 00				
	1 Sense 1 10	$13	82		
	"				
	Henry Jones — Dr.				
×2	An 1 Paar Schuhe $1 40				
	1 lb Thee 0 75	2	15		
	"				
	Charles Johnson — Cr.				
×3	pr. 1 Joch Ochsen			$115	00
	3				
	Henry Jones — Dr.				
	An 14 lb Nägel, à 6 Cts. $0 84				
×2	5 Gallons Melasse, à 32 Cents 1 60				
	12 lb Käse, à 10 Cts. 1 20	3	64		
	Cr.				
	pr. 8 lb Wolle, à 36 Cts.			2	88
	"				
	William Smith — Cr.				
×1	pr. 1 Fuder Heu $6 00				
	12 lb Butter, à 9 Cts. 1 08			7	08
	"				
	Charles Johnson — Dr.				
×3	An Baar-Geld	50	00		
	"				
	William Smith — Dr.				
×1	An 1 Ofen $14 00				
	8 Yards Tuch, à $3 . . . . . 24 00				
	1 Pferd 42 00	80	00		
	"				
	Charles Johnson — Dr.				
×3	An 1 Zuggeschirr $20 00				
	1 Wagen 64 00	84	00		
	"				
	Henry Jones — Dr.				
	An 28 lb Zucker, à 8 Cts. $2 24				
×2	1 Faß Mehl 7 00				
	3 Besen, à 14 Cts. 0 42	9	66		
	"				
	Charles Johnson — Cr.				
	pr. 20 Buschel Korn, à 62 Cts. $12 40				
×3	Baar Geld 30 00				
	Ordre auf Peter Willins 21 00			63	40
	7				
	Charles Johnson — Dr.				
×3	An Bankanweisung, zur Conto-Bilanz	44	40		
	10				
	Henry Jones — Cr.				
×2	pr. Baargeld zur Conto-Bilanz			12	57
	12				
	William Smith — Cr.				
×1	pr. Sein Wechsel, auf 3 Monate Datum			75	00

Hauptbuch.

Pag. 1. Dr. **William Smith. (Waterloo).** Cr. Pag. 1.

1851.					1851.				
Oct. 2	1	An Waaren.....	$ 13	82	Oct. 3	1	pr. Heu und Butter	$ 7	08
„ 4	1	„ Waaren.....	80	00	„ 12	1	„ Wechsel, 3 Mon. Dat.	75	00
							„ Bilanz.....	11	74
			93	82				93	82
„ 12		An Bilanz	11	74					

2. Dr. **Henry Jones.** Cr. 2.

1851.					1851.				
Oct. 2	1	An Waaren.....	$ 2	15	Oct. 3	1	pr. Wolle	$ 2	88
„ 3	1	„ Waaren.....	3	64		1	„ Baar empfangen.....	12	57
„ 5	1	„ Waaren.....	9	66					
			15	45				15	45

3. Dr. **Charles Johnson.** Cr. 3.

1851.					1851.				
Oct. 3	1	An Waaren.....	$ 50	00	Oct. 2	1	pr. Ochsen.....	$115	00
„ 4	1	„ Geschirr u. Wagen...	84	00	„ 5	1	„ Verschiedene Artikel..	63	40
„ 7	1	„ Bankanweisung zu Bilanz.....	44	40				187	40
			178	40					

Kassa-Buch.

1. Dr. **Kassa.** Cr. 1.

1851.					1851.				
Oct. 2		An Baar in Hand	$150	00	Oct. 2		pr. Lagerrente, 6 Mon.....	$ 75	00
„ 5		„ C. Johnson, Empfang von	30	00	„ 3		„ C. Johnson, bezahlt.....	50	00
„ 5		„ C. Johnson, Anweisung auf P. Wilkins	21	00	„ 7		„ C. Johnson, bezahlt.....	44	40
					„ 9		„ Ausgaben im Lager.....	8	20
„ 9		„ Einnahme im Lager.....	106	75			Baar in Hand.....	130	15
			307	75				307	75
Oct. 9		An Baar in Hand.....	$130	15					
„ 10		„ H. Jones, Empfang von.	12	75					

Interessen. — Zinsen

Capital (principal) heißt die (Gelb-)Summe, für welche Zinsen, Interessen entrichtet werden. Zinsen, Interessen nennt man den vergütenden Ersatz, welcher der Verleiher (lender) dem Entlehner, Borger (borrower) für den Gebrauch seines Capitals auflegt; und dies ist der ursprüngliche Begriff des Wortes usura, englisch usury, auf deutsch Wucher, welches Wort jetzt aber den Begriff von Zinsen angenommen hat, die den von den Gesetzen vorgeschriebenen Zinsfuß übersteigen. Wucherzinsen bedeuten daher den Zins-Ueberschuß über den vom Staate als gesetzmäßig vorgeschriebenen Fuß. Capital und Zinsen zusammen heißt man im Englischen *Amount*. *Per cent.* oder Procent ist das Verhältniß oder der Fuß, nach welchem der Entlehner für den Gebrauch des Capitals einen gewissen Theil von jedem Hundert des Capitals zu zahlen übereinkommt. *Per annum* heißt: auf ein Jahr; also per cent, per annum bedeutet den Zinsfuß für 100 auf ein Jahr; z. B. 6 p. c. will sagen: 6 Dollars für den Gebrauch von 100 Dollars auf ein Jahr. Disconto (discount) ist der Abzug der Interessen vom Capital zu der Zeit, wo das Geld geliehen wird; es ist also auch anzusehen als ein Zugestehen von Interessen auf eine Summe, die bezahlt wird, ehe sie fällig ist. Commission, so wie Mäklergeld oder Courtage (commission, brokerage) besteht in den Procenten, welche für Dienste zugestanden werden, die beim Kaufen, Verkaufen oder Negotiiren geleistet werden. Das Pari (par) oder der nominelle Werth ist die Summe, die auf der Hauptseite einer Münze, einer Banknote oder sonstigen Schuld-Certificats ausgedrückt steht. — Prämie (premium) ist eine für Versicherung contrahirte Summe, und bedeutet auch die Summe, um die der Pari-Werth eines Gegenstandes übertroffen wird.

Interessen-Tafel,

für 6 Procent, in Dollars und Cents von Einem Dollar bis zu 10,000.

	1 Tag.	7 Tage.	15 Tage.	1 Mon.	3 Mon.	6 Mon.	12 Mon.
$	$ Cts.	$ Cts.	$ Cts.	$ Cts.	$ Cts.	$ Cts.	$ Cts.
1	00	00	00¼	00½	01½	03	06
2	00	00¼	00½	01	03	06	12
3	00	00¼	01¾	01½	04½	09	18
4	00	00½	01	02	06	12	24
5	00	00½	01¼	02½	07½	15	30
6	00	00¾	01½	03	09	18	36
7	00	00¾	01¾	03½	10½	21	42
8	00	01	02	04	12	24	48
9	00	01	02¼	04½	13½	27	54
10	00	01¼	02½	05	15	30	60
20	00¼	02½	05	10	30	60	1 20
30	00½	03½	07½	15	45	90	1 80
40	00¾	04½	10	20	60	1 20	2 40
50	01	06	12½	25	75	1 50	3 00
100	01½	11¾	25	50	1 50	3 00	6 00
200	03	23½	50	1 00	3 00	6 00	12 00
300	05	35	75	1 50	4 50	9 00	18 00
400	07	46½	1 00	2 00	6 00	12 00	24 00
500	08	58½	1 25	2 50	7 50	15 00	30 00
1000	17	1 16½	2 50	5 00	15 00	30 00	60 00
2000	33	2 33½	5 00	10 00	30 00	60 00	120 00
3000	50	3 50	7 50	15 00	45 00	90 00	180 00
4000	67	4 66½	10 00	20 00	60 00	120 00	240 00
5000	83	5 83½	12 50	25 00	75 00	150 00	300 00
10000	1 67	11 66½	25 00	50 00	150 00	300 00	600 00

Intereſſen-Tafel,

für 7 Procent, in Dollars und Cents von Einem Dollar bis zu 10,000.

	1 Tag.	7 Tage.	15 Tage.	1 Mon.	3 Mon.	6 Mon.	12 Mon.
$	$ Cts.	$ Cts.	$ Cts.	$ Cts.	$ Cts.	$ Cts.	$ Cts.
1	00	00	00½	00½	01½	03½	07
2	00	00½	00½	01½	03½	07	14
3	00	00½	00½	01½	05½	10½	21
4	00	00½	01	02½	07	14	28
5	00	00½	01½	03	08½	17½	35
6	00	00½	01½	03½	10½	21	42
7	00	01	02	04	12½	24½	49
8	00	01	02½	04½	14	28	56
9	00	01½	02½	05½	15½	31½	63
10	00½	01½	03	05½	17½	35	70
20	00½	02½	06	11½	35	70	1 40
30	00½	04	09	17½	52½	1 05	2 10
40	00½	05½	12	23½	70	1 40	2 80
50	01	06½	15	29½	87½	1 75	3 50
100	02	13½	29	58½	1 75	3 50	7 00
200	04	27½	58	1 16½	3 50	7 00	14 00
300	06	40½	87½	1 75	5 25	10 50	21 00
400	08	54½	1 17	2 33½	7 00	14 00	28 00
500	10	68	1 46	2 91½	8 75	17 50	35 00
1000	19½	1 36	2 92	5 83½	17 50	35 00	70 00
2000	39	2 72½	5 83	11 66½	35 00	70 00	140 00
3000	58	4 08½	8 75	17 50	52 50	105 00	210 00
4000	78	5 44½	11 67	23 33½	70 00	140 00	280 00
5000	97	6 80½	14 58	29 16½	87 50	175 00	350 00
10000	1 94	13 61	29 17	58 33	175 00	350 00	700 00

Intereſſen-Berechnung.

Die Intereſſen für eine Summe von Dollars auf ein Jahr zu finden. — Multiplicire die Summe mit dem Zinsfuß; ſchneide die beiden letzten Ziffern der rechten Seite ab; die bleibende Zahl gibt die Intereſſen in Dollars; und die abgeſchnittenen geben die hinzuzufügenden Cents. — Wenn das Capital in Dollars und Cents beſteht, ſo multiplicire und ſchneide eben ſo ab, und die bleibende Zahl gibt die Zinſen in Cents, alſo durch nochmaliges Abſchneiden von 2 Ziffern, gibt die dann bleibende Zahl die Intereſſen in Dollars, wozu die zuletzt abgeſchnittenen Ziffern als Cents, und die erſte der zuerſt abgeſchnittenen als Mills hinzuzufügen ſind. — Was ſind die Zinſen für $55050 auf 1 Jahr zu 5 Proc.? und was für $550.50?

$55050	550.50
5	5
2752.50	27.52.50

alſo $2752 50 Cents, alſo $27 52 Cents und 5 Mills.

Die Intereſſen für Dollars in Cents auf eine Anzahl Tage beim Zinsfuß von 6 Procent zu finden. — Multiplicire die Summe mit der Anzahl der Tage; dividire das Product durch 6; ſchneide die beiden letzten Ziffern rechts ab; die bleibende Zahl gibt die Antwort in Dollars, Cents und Mills.

$3,469.32	
25	
1734660	
693864	
6)8673300	
14455.50	

Wie viel Intereſſen bringen $3,469.32 zu 6 Procent auf 25 Tage?

alſo $14 45 Cts. 5 Mills.

Obgleich der Zinsfuß ein anderer ſein kann als der von 6 Procent, ſo kann man dieſe Methode doch in ſolchen andern Fällen anwenden, indem man hinzufügt, wenn der Zinsfuß größer, und abzieht, wenn er kleiner iſt als 6 Procent. Erſt ſuche man, wie oben, die Zinſen von 6 Procent; dann addire man ein Sechstel davon hinzu, wenn der Zinsfuß 7 Procent iſt.

"	"	"	"	Drittel	"	"	"	"	8	"	"
"	"	"	"	Halb	"	"	"	"	9	"	"
"	"	"	zwei Drittel	"	"	"	"	"	10	"	"
oder ſubtrahire davon ein Sechstel					"	"	"	"	5	"	"
"	"	"	"	Drittel	"	"	"	"	4	"	"

Tabelle von Gold- und Silber-Münzen

mit deren Werth, nach Gewicht.

Gold-Münzen.

	$ Cts.
Doppel-Adler der Ver. Staaten	20 00
Adler (Eagle) „ „ „ seit 1834,	10 00
„ „ „ „ vor 1834,	10 50
Halber Adler „ „ „ seit 1834,	5 00
„ „ „ „ vor 1834,	5 25
Viertel Adler „ „ „	2 50
Californta halber Adler	4 90 bis 5 00
Gold-Dollar der Ver. Staaten	1 00
Dublone von Mexiko, Central-Amerika, Neu-Granada, Equator, Columbia, Peru, Bolivia, Chili	15 60
Dublone, Spanische	16 00
Halbe Dublone von Mexiko, &c.	7 75
Halbe „ Spanische	8 00
Viertel „ von Mexiko, &c.	3 75
„ „ Spanische	4 00
Achtel „ „	2 00
Sechszehntel Dublone, Spanische	1 00
„ „ von Mexiko, &c.	90
Halber Joe (Brasilien)	8 50
Halber Joe (Portugal)	6 bis 8 50
Achtel Joe (Portugal)	1 75
Moidor (Portugal u. Brasilien)	4 75 bis 6 00
Zehntel Moidor, Portugal und Brasilien	50
Krone, Portugiesische	5 75
Dublone (Dobraon)	34 00
5 Souverains, England	24 20
Doppel-Souverain, England	9 67
Souverain, England	4 80 bis 4 83
Halber Souverain, England	2 41
Guinee, England	5 50
Halbe Guinee, England	2 50
Drittel Guinee, „	1 66
Französischer Doppel-Louisd'or	9 00
„ einfacher „	4 50
„ 40 Franken-Stücke	7 66
„ 20 „ „	3 83
„ Krone „	1 12
10 Thaler Gold, deutsche Provinzen, Preußen, &c.	7 80
5 Thaler Gold, deutsche Provinzen, Preußen, &c.	3 90
10 Gulden-Stück (Holland)	3 98
5 „ „ „	1 98
Karoline	4 75
„ halbe	2 85
„ Viertel	1 18
4 Ducaten-Stücke (Oesterreich)	8 80
Ducat (Oesterreich)	2 20
Imperiale (Rußland)	7 78
„ halbe oder 5 Rubel	3 90
Hundert Livres, Italienische Staaten	19 15
Achtzig „ „ „	15 32
Vierzig Livres, Italienische Staaten	7 66
Zwanzig „ „ „	3 83
Zehn „ „ „	1 90
Zechine, Italienische	2 20
Zehn Scudi	10 00
20 Drachmen-Stück (Griechenland)	3 30

Silber-Münzen.

	$ Cts.
Dollar der Ver. Staaten	1 00
Halber Dollar der Ver. Staaten	50
Viertel „ „ „	25
Dime	10
Halbe Dime	5
Dollar von Mexiko, Central-Amerika, Neu-Granada, Columbia, Peru, Chili, Argentinische Republiken, &c.	1 00
Herabgesetzte Dollars von Neu-Granada	65
„ „ Bolivia	90
960 Reis (Brasilien und Portugal)	98
1200 Reis „ „ „	1 00
Reale von Süd-Amerika	6 bis 10
Halbe Dollars von Süd-Amerika	30 bis 50
Viertel „ „ „	22 bis 24
Spanischer Dollar	1 00
Halber „	40 bis 50
Viertel „	23 bis 24
Pistareen mit Kopf	18
Pistareen	16
Halbe Pistareen	08
5 Pezzeten	90
1 Pezzete	16
Cruzado, Portugal	50
6 Vintems	12
Teston	06
Englische Krone	1 00 bis 1 12
Halbe Engl. Krone	50 bis 56
Schilling, Englisch	23
Sixpence	11
Rupee, Ost-Ind. Comp.	40
Französische Krone	1 06
5 Franc-Stücke	93
2 Franc-Stücke	34
1 Franc-Stück	17
Italienische Krone	93 bis 97
„ Scudo	86 bis 97
„ Livre	17
Deutsche Krone	1 00 bis 1 02
Preußische Thaler	66
Gulden, Baiern, &c.	40 bis 45
6 Stüber	06
6 Kreuzer	02
Reichsthaler von Dänemark, Schweden, &c.	0 75 bis 1 10
Rubel, Silber, in Rußland	73

THE LIBRARY 9 4 5 1 1
UNIVERSITY OF CALIFORNIA
LOS ANGELES

UNIVERSITY OF CALIFORNIA, LOS ANGELES
THE UNIVERSITY LIBRARY
This book is DUE on the last date stamped below

Form L-9
25m-10,'44(2491)

HF
1239 Beadle -
B35aG Der amerikan-
ische sach-
walter.

ERN REGIONAL LIBRARY FACILITY
001 006 867 4

HF
1239
B35aG